Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

Hs. 1189

CB. 21.

MS No. 414.

Rettung
der
Ehrenseiten u: Ruhe
der
löblichen Rothenhausen
Bauern
im Grimming.
~~Fiat justitia, et pereat mundus.~~
A. 1752.

Quod felix faustumque Deus faxit.

Ester Theil.

Von der Closters Stiftung, gütern, Freyheiten u: Rechten.

§. 1

Das Klösterliche Gotteshaus Schönau, welches nach der Geographie mittlerer Zeit In dem sogenanten Rheingau oder Wilmser Heimrich dieser Landschaft (1), etwan wenig Meilen ausser Speyer entweder In dem pago Lobdengow oder Lobdengow, einem Theil des Lobengaw, oder In der Landschaft Lahngau gelegen wird (2), ist nach dem Zeugnis bewehrter Historien-Schreiber im Jahr 1125 von Hildelino einem Viro nobili u: Dynasta von Benedicti-ner-Mönchen gestiftet worden. Davon schreibt Gabriel Bucellinus in seiner Germania Sacra P. II p. 79 also:

Schoenangia Virorum celebre Benedictini ordinis in dioecesi Trevirensi + fundatum A.C. 1125 ab Hildelino quodam Viro nobili, qui in eodem Numini se devovens ejusdem postea primus Abbas exhibit (creatus A. 1127 ad petitionem Rupetti Comitis de Laurenburg, wie eben dieser Geschicht-Schreiber in seiner Monasteriologia P. II, Germaniae Topo-chrono-Stemmatographica P. II p. 180 anzeigt).

+ quatuor fere milliaribus a Bingiotum oppido Coenobium

(1) Wer in der Gregorii Turonensis Historia, deren Franken u: andern Monumentis der alten Historie sich wohl umgesehen hat, dem muß bekannt seyn, daß das Franken-u: Hessen-land, die Wetterau, der Wetter-wald u: was an diese stoßt das Rheinische + eigt, samt dem benachbarten land das ursalte Nahe-land deren Franken gewesen. an statt also, daß ist einer deren ungarischen ablösungen des wahren Christi, welche von denen gottlosen Hunnen gebraucht worden bis einen solchen, daß ganz ein Wilmser, daß die Franken nach der Zeit, als sie an jenen stoßt des Rheins die land zwischen dem Rhein, der Maas, Lambert u: Pfeil erobert, u: sich da niedergesetzt hatten, ihre vorigen Nahe-land das Heimrich genennet.

+ an diesem fluß

das Kloster Schönau Stiftung.

(2) Zu dem pago Einrich, Enrich oder Heinrichgowe zählet das Closter Schönau der Auctor Chronici Gottwicensis T. I L. IV p. 586, wobey er anmerket, daß dieser Gow ein Theil des Lohngawes sey, u: derjenige strich landes, wo heut zu tag das Nassau-Dillenburgische, Dietzische, Catzenelnbogische u: Isenburgische ligt. Johan Adam Bernhard in seinen Antiquitatibus Wetteraviæ hat in dem capitel von dem Einrich oder Heinrich wo er meldet, daß Herr Gudenus das Closter Schönau in Sylloge I Diplomat. zum Einrich zehle, diese anmerkung gemacht: dieses Closter Schönau ligt im Catzenelnbogischen, unweit Strüthausen oder S. Goarshausen u: dem Closter Schonau, u: ist wohl zu unterscheiden von dem ehmaligen Cistercienser Closter dieses namens unweit Heidelberg, so A. 1135 in die Ehre Maria gestiftet worden.

+ §. 5

§. 2

übergab dasselbe an den Maynzischen Stuhl.

Im Jahr 1132 hat Graf Rupert von Laurenburg, welchen Johan Textor in seiner Nassauischen Chronick cap. 8 als einen Grafen von Nassau u: Feld-Obersten des Schwäbischen Kaysers Friedrichs des I bey dem unglücklichen Creutz-Zug, welcher diesen Kayser sein leben gekostet, anführet, nach dem, als das Closter Schönau auf desselben eigenem grund u: boden erbauet, und zum Mönchs-leben unter dem daselbst zum Abt gemachten Hildelino gewidmet war, dieses Closter nach der beylage numero 1

cum omnibus ad ipsum monasterium pertinentibus familiis, ecclesiis, agris, vineis, cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, molendinis, piscationibus, aquis, aquarumque decursibus, glandaticiis, introitibus exitibusque

dem H. Martino zu Maynz übergeben, u: solches ewig zu besitzen verordnet nach denen daselbst befindlichen worten

pro remedio animæ suæ et parentum suorum B. Martino contradidit et — Ecclesiæ Moguntinæ in perpetuam possessionem delegavit.

§. 3.

befreyung dieses Closters.

Hingegen hat der damalige Ertzbischof von Maynz, Adelbert, welcher diese, biß daher ohne grund vor einen fundation-brief angesehene (3.) urkunde ausgestellet, das Closter Schönau mit allem, was darzu gehörte, wider frey gegeben, u: dem H. Martino

A3.

Seine Fürstl. Gnaden Vorerfahren: Solches lesen die worte:
praesenti quoque privilegio nostro ad posterorum notitiam trans
ire curavit (Hupertus Comes) quomodo liberam et ab omni
servitio absolutam hanc Abbatiam permanere a nobis obtinu=
erit.
Dan libertas n: immunitas ab omni servitio Inn Ihn eine Volkom
mene exemtion gibt. Insonderheit Von Dem Erz=bischof gesagt,
geben worden, Das, wan ein Abt dises Closters abgestorben seyn
würde, die Mönch solchen den tüchtigsten aus ihnen mit Rath
haben wollen, n: wan kein tüchtiger mehr ihnen gefunden werden
sollte, aus einem andern Closter ejusdem religionis et disciplinae
sich einen Vorsteher holen mögten: nur sollte der erwehlte Von dem
Erzbischof zu Maynz investirt, aber Von dem eigenen Erzbischof
oder Ordinario consecrirt werden, n: ein solcher Abt verbunden
seye, jährlich an dem Fest des H. Martini
in memoriam et argumentum, quod ejus Coenobium de patrimo=
nio S. Martini,
einen mundum corporale auf den Altar Ihnen bringen, n: auf disen
wurde solchen nexum offentlich recognoscirten. Dann hat der Abt
n: seine Brüder damal Von sich selbe freywillig Verlassen, den tag
der ordination des Erzbischofs Adelberts so lang, als er leben wür
de, jährlich feyerlich zu begehen, n: so wolle nach einem, als einen jeden
Erzbischofs, bey an seinem Festtag solenne obsequia zu halten.

(3) Ich kan diesen brief nicht Vor einen fundation=brief gelten lassen, wie
er ersteint, nicht Von den Aebten anbar stellen, dem Ersten nicht Ihre abrich
tet anzeigen, was fundirt, n: worauf es fundirt worden, n: Ihre Stiften
treibt dises nach gehabter richtung gethan worden. Der Abt des Closters
ist Hildelinus gewesen, oder Hildelinus n: Hupertus Zusammen, nicht aber
der Erzbischof Von Maynz Adelbertus, welcher diser Urkunde anbar stellt
hat. Die abrichtung war, die an das Closter gehörige traditiones n:
die leges traditionis: zu einem andenken auf zu zeichnen, nicht aber, was
fundirt, n: worauf es fundirt worden: dan sonst müsten die dotal=carta na
mentlich, n: unter anderem auf angeführt seyn, was ein in dem Closter=Archiv
befindlich antiquus liber documentorum sage, das nämlich das Closter auf
ein Jahrgut Hof= oder Höfen=artigt gestiftet worden. Endlich ist diser nur
kündt im Jahr 1132 anbar stellt da Hildelinus schon im Jahr 1124 zum Abt
daselbst geordnet worden, folglich das Closter schon Vorher, wie Hildelinus
anmerket gerichtet gewesen seye mus. Das die heilige Monarchisse Ver
ordnung Brief den Ihnen decidirte, müste wissen, ist eine wunder:
Weisheit ist ein wunder. Das noch etwas Von dem Closter Archiv. Vielleicht mag
es seyn, wohin etwa Hupertus mit dem original gleichgültige copey gekom
men für Maynz, wohin etwa Hupertus mit dem original gleichgültige copey gekom
men für Maynz,

men ist, etwas noch zu finden stehn, das diesen abgang im Johan-
nischen Archiv ersetzte.

§. 4.

Zeitlich, als dieses übergab des Closters Johan an das Ertz-
Bistum Maintz im jahr 1132 geschehen, hat der Graf Ru-
pert landtkündigen beylage die Advocatie oder Vogtey von dem
Ertzbischoff zu empfangen, mit dem beding, das, wenn von seinen
des Grafen, nachkommenden das gut Wirlinen samt denen dienst
zu andern leuten in seiner gewalt haben, zu dem Closter Lauten-
burg thun würde, auf recht mäßige Ertz-Vogt des Closters thun sol-
le, und so, das er dieses dem stifft Mainz halten müßte, zu nicht
mehr sahe, einen zweyten oder dritten Vogt unter sich zu bestand
nen. Erachten aber die zeit seine actus penitentiales, presum-
ren auf seine arbeit; so bewißt der empfang der Vogtey auf
des Ertzbischoffs hand, das der Graf Rupert alles recht, so er
an dem Closter ex titulo fundationis gehabt, mißen das Jus
patronale, an das Ertzstifft übergeben, ingemein, so wohl derselbe
als seine nachkommende die Vogtey nicht mehr auf einen, dem fun-
dation zugehandelt, recht sondern vermög des Ertz-
bischoflichen auftrags verwaltet: dan wan der Graf Rupert
jenes recht behalten hätte, so wäre nicht möglich gewesen, die Vogtey
auf des Ertzbischoffs hand zu empfangen, sondern der dasin gelei-
tete actus wäre langstens in einem sonst gewesen. der beweis aber
wovon ich rede, in welchen meine recht beylage dargestellet, stehet
bey Erhardo in seiner Monasticinischen Chronic. P. II Opetum histo-
ricorum edit: Wechel. de A. 1601 p. 243, in bey dem ehrlichen von
Gudenus in seinem Codice diplomatico p. 103.

§. 5.

Die Stiftung des Jo-
hannischen Nonn-
Closters.

Diesen Nonnen-Closter hat eben derselbe Hildelinus in Jo-
hann-Closter gestiftet, von welchen Browerus in seinen Annalibus
Trevirensibus T. II, Lib. XIII p. 20, 21 folgenden bericht ertheilet:

A. 1124 Calixtus – Pontifex Idib. Dec. Jame nothum Lambert-
tum Osnabrugensem Episcopum, qui Honorius dictus II, successorem acce-
pit: quo tempore Trevirorum dioecesis novo tumultus et perce-

lebti Schoenaugiensi Monasterio aucta est: Jd in Luxenburgensium Comitum praedio trans Rhenum sedecim contra Bingam millibus passuum Eintrichae tractu ab Hildewino longiore Viro incoatum, a Roberto Luxenburgensi Comite postea perfectum, atque b. Florino, cujus sacris insignitum cineribus, dicatum est. Hildelinus autem primus Abbas Monasterio praefuit, qui ad Beli inde jactum aliud item Virginibus eodem nomine domicilium constituit, in quo sanctimoniae et coelestium instinctum foecunda, necnon admirandae pietatis laude cantata virgo Elisabeth de Schoenaugia postea claruit.

§. 6.

Was für gnäden gnaedigelich Jn Disem Clo- gnaden dis leben.
ster gethon haben, alß ist gemeldt etwas in, specificiert einiges maassen aus dem brief, welchen Papst Jnocentius der III (4) dahselbe in den Schutz deß Apostel Petri u: Pauli u: in den einigen anfangs nomen, auch die geistmäßig erlangte u: damal schon beste Gut gnäden nebst denen, die ihr noch fürohin geistmäßig erlangen würde, ihnen selben bestätiget hat: Jn da werden laut der beylage n. II aus denselben namentlich angezogt liputen u: Welterod mit ihren Zugehörungen in dem wordine:

Statuentes, ut quascunque possessiones quaecunque bona eadem Ecclesia impresentiarum juste possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis Deo propitio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus permaneant, in quibus haec propriis nominibus duximus exprimenda, Liputnem, Welterodem cum pertinentiis suis.

Und der Papst untersagt in betrauung dieser gnäden allen u: jeden, niemand auszunehmen, diese gnäden Jhr Verringen oder mit abgaben Jhr beschwehren, sondern will alles Jhro vollkommene beruhigung ihres Closters befahlen wissen, wobey er niemand als den Erzbischoff u: Archidiacono Jhr Trier die reverentiam canonicam vorbehalt. + etwas

(4) Es setzet zwar nicht in diesem brief daß dieser Papst Jnocentius der dritte sey: allein es ist doch im inserto meldung Datum, daß es sein andrer seye. Der brief ist gegeben Texto Id. Martii pontificatus ejus, de quo quaeritur, anno quinto decimo. Dem ist Jnocentius der dritte nur 8 Jahr 7 monat u: 5 tag, Jnocentius der vierte nur 7 Jahr, fünft monat u: 5 tag,

tins. Der dritte aber ausdrücken Jahr, siebe monat n: nun tag auf den Romischen Buch gerechnet, folglich dan auf nur dieses im fünfzehenden Jahr seiner Verwaltung Bischof Otfriden Brief ausgefertiget haben. Und wie es im Jahr 1198 im monat Junio zur Abschrifften wurde gelangetist, so fallt das datum des Briefs in das Jahr 1213.

§. 7.

wie das Kloster Eisbetten an das Closter Ronau gekomen.

Es ist nämlich zu merken, das die angezogene, von Grafen Rupprecht zu Lautenburg vollbrachte Stiftung des Closters Ronau nicht Anfangs die erste Stiftung der Mönchs-Versamlung gewesen, so darin gesetzt worden, sondern das diese Closter im Closter zu Eisbetten gehabt, u: nur nach Ronau in ein neues Closter versetzt worden: dan als Graf Irnfwin, welchen Textor in seiner Nassauischen Chronick als des Grafen Rupprechts Bruder anführet, von einem Feld-Zug auf sein gut Brück zurückgekommen, u: auf der Jagd an dem Ort, wo nun der Hoff altar der Ronauischen Kirche steht, von seinem Pferd, nicht erschlagen, wie Textor meldet, sondern mit einem Pfeil geschossen worden, soll der selbe nach der Legendisten. Flotino in denen dasigen Tagen, die es noch gelebt, Verspart u: Verordnet haben, von seinen erworbenen Gütern das Closter aufzubauen: worauf dan auch nicht allein die Heiligthum des P. Flotini aus der Kirche zu Eisbetten sondern auch die dasige congregation mit allen Gerechtigkeiten u: Gütern nach Ronau transferirt worden. Dieses Closter zu Eisbetten stunde unter einem andern Benedictiner Closter, genant das Closter S. Salvatoris in Nassau, hatte zu seinem Vogt einen namens Dudo von Lautenburg, u: dieser hat den ort Eisbetten nach dem tod Irnfwins an das Closter in Nassau nach der beylage n. III verkaufft.

§. 8.

merkwürdige Zeiten falscher tradition.

Der brief von dieser Stiftung oder diese dritte beylage tut, falsch folgende merkwürdige Zeiten:

1) Dudo von Lautenburg, Vogt zu Eisbetten, habe den ort, welcher in der Grafschaft Ludewici gelegen sey, mit allen dazu gehörigen Kirche convertirt das Closter verstanden sey, et

ſeẽigen gütern an villis, mancipiis, vineis, silvis pratis pascuis
viis, ingris, aquis aquarum decursibus, piscationibus exitibus et
reditibus cultis et incultis, ja was mir genent werden mogt dem
Closter zu Pfaffenſen assignirt u: incorporirt, dergeſtalt daß er
Dudo seine vogtey darüber cessirt u: mir der orth von dem
Abt u: seinen Mönchen cedirt, nach der regul d. Mönch= ei=
band regirt werden, u: auch ewige zeit zum dienſt Gottes gewid=
met ſeyn ſollte.

2) ſolle Dudo allem Janach gesatzten Geb=recht vollkomen ab, Nem=
lich, daß jährlich eine Matrik silber von ſolchem orth vor die
Mönchen zu Pfaffenſen angewendet werden ſollte an dem Fest=
tag Stephani, welches dieſes gut Gott zu einem opfer
aufgetragen.

3) Wegen der Vogtey ſollte dieſe die regul ſeyn, ſo wolle ihn ſelbſt
als die in proxima consanguinitatis linea auch ihre folgende Vög=
te von bedrückungen des Closters abhalten: wann nämlich der
oder ein nachfolgender Vogt die güter des Pfaffenſer Hofs
anfangen, z.e. in ipsis petroctando oder petendo gma=
chen, oder einen theil des gutes eigenbehalten wolte an ſich zu zie=
hen oder jemand zu eigen zu geben, oder einen andern Vogt zu
ſetzen ſich unterſtehen, u: zum dritten mal ermahnet das un=
terlaſſen nicht abſtellen würde; ſo ſollte er die Vogtey ver=
lieren, oder dem Abt zu Pfaffenſen 10 matrik silber be=
zahlen.

4) bitte u: begehre er, daß die verordnungen dieſes privilegii mit
der geiſtlichen gewalt u: dem ban des Trieriſchen Erzbiſchofs
Bruno u: eines jeden ſeiner nachfolger beſtätiget werde.

§. 9.

Das Erzſtift ist nun auf von dem jetztgenanten Bruno, welcher dem
Erz=Stift von A. 1102 bis 1124 vorgeſtanden, in der beylage
n. IV. zu leſen. Die enthält

1) daß er, der Erzbiſchof, auf Bitte Edelbertus des Abts zu Pfaf=
fenſen u: seines freundes des Grafen Dudo von Laurin=
burg den Zehenden der villa Mielingen Gott u: dem h. flo=
rin zum Closter Pfaffenſen geſchenkt habe, daß die Mön=

fallende einkünfte zu bestreitung der noth durfft derer da
sigen Mönche dienen sollen: u: diese zehend zu auch ob
lata canonica in die erzbischöffliche gewalt gehörten.

2) Verwahrt er denen Mönchen zu Lichtbern ihre güter mit
seinem bann u: will, daß niemand etwas, ihnen zu entziehen,
ohne ihre einwilligung betrüben soll.

3) bestätt er das richter Vogts-recht denen Grafen Dudo u: seinen
Söhnen beeder, u: zwar auf die weise, als Dudo selbst gehabt
ten.

4) Verordnet er, daß der Erbt zu Passauen u: seine rechtmäßige nachfolger dem Closter zu Lichtbern vorstehen, u:
mit gutem rath derer Mönchen einen Præpositum, der
die Aembtspflicht des Passauischen Erbts daselbst erfüllt,
setzen sollte.

Man siehet hieraus, daß der Erzbischof Bruno, welcher nach der
bitte des Grafen Dudo seine stiftung des ordo Lichtbern samt
denen dasigen Closter-güthern, wie sie an das Closter Passau
gekommen, mit seinem bann verwahren wollte, diese stif
tung des denen Mönchen zu Lichtbern gestifften beträchtl: u:
weil Dudo selbst die bestätigung als zeug unterschrieben; so
ist ein zweifel, daß dieses seinem bin gemäß gewesen u: das
Closter zu Lichtbern den ord Lichtbern bekommen habe in dem,
als er dem Closter Passauen geschenckt worden. Wie aber
das Closter Lichtbern von seinem nexu mit dem Closter Pas
sauen frey worden, u: ob dieses Passauer Closter eben
das, unter Kayser Heinrich dem IV in Schwaben, oder in
der Schweitz, gestifftet, oder ein in der nachbarschafft von Licht
bern gelegenes u: nacher eingegangenes Closter gewesen, da
von dann der Verfasser dieser Schrifft noch zur zeit keinen be
stern bericht geben, als daß er anführe, was Trithem in der
oben §. 4 citirten Monstrimischen Chronick ibidem p. 244
mit diesen worten meldet:

Et nota, quod praefatum Monasterium sive Schoenau antea fuit Praepositura, constructa in eo loco, qui Lipron dicitur, ubi nunc Parochialis ecclesia cum villula ad distantiam unius medii milliaris, fuitque Monasterio et Abbati S. Salvatoris in Schaffhausen, Constantiensis dioecesis, jure subjecta.

§. 10.

Wir wissen also, daß der ort Lissbotn zu stein an das Closter Schaffhausen, nachdem durch dieses Closters, als die damahlige Mönchs-versamlung nach Schonau versetzt worden, an das Closter Schönau gekommen. Wie das dorff Waldstrod ein eigenthum des Closters worden, weiß man nicht gewiß und mangel der alten Urkunden, insonderheit der Schönauischen fundations-briefe. Ein Priester des fünfzehenden seculi, welchem die historie des Beneditiner-closters ziemlich bekannt gewesen seyn muß, gedenket an einem ort von dem, oben §. 1, gemeldten Stifter des Closters Schönau, Hildelino, daß, als er das cingulum seculatis militiae abgelegt, u: um Christi willen in der Praepositur zu Lipporn ein Mönch worden, so wolle die nach Schönau in das Mönchs-closter als die in das Nonnencloster gehörten personen von ihm, mit der nothdurfft dieses lebens seyen versorget worden. Dieweil nun aus der fürhin beylage zu ersehen wird, daß dieser Hildelinus die kirche zu Waldstrod an das Stifft Zürich geschenket hat; so ist wahrscheinlich, daß er das dorff Waldstrod als sein eigenthum an das Closter zu Lissbotn geschenket, u: auch diese weise die sache dieses Schönen closters gantz damit vermehret worden. Da der Papst Innocentius der IIII dieses dorff unter die possessiones des Closters Schönau setzet (§. 6): Hildelinus gegen dasselbe sich freygebig erwiesen, u: alten umständen nach sein zu Waldstrod gewesen; so ist leicht schließung einem zweifel unterworffen, die dem Closter nachtheilig seyn könte.

Von dem andern Closter eines Namens Hildelind.

§. 11.

Nach derselben zeit hat der Hochbischoff von Trier Adelbero, wel-

Hildelinus schenket u: ergiebet dem Closter geschenket

6

Anno A. 1132 diesen Erzbischöflichen Bull erlanget, In welcher
selbiger dem Closter Hildelini auf dem grund n: boden seiner Kir-
che Zwerde, ihm angehörig n: von ihm an das heutige Stift Ster ge-
bauet gewesen war, auf sein inständiges bitten n: der dasigen
Presbyteri bitten, an Alterig ihm wider gegeben mit allem mehr
dem Zehenden, der zu solcher Kirch gehört, wie die beylage n.
deutlich anweiset: Und zwar hat er dieselbe so wider gegeben
damit dem Abt zu Pfonan n: seine benachbarte der Gottes-dienst
daselbst gehalten werden, n: in ihrer macht stehen sollte, dieselbe
mit Priestern zu halten, zu lassen n: zu begaben, mit dem beding, daß
der mehr, so darauf etwas geben würde, als ein Almosen dem Erz-
bischoff von Trier angehören werden, n: die Mönche Gott vor
sie wollten verrichten deutlich anflehen sollten. Von der
sache handlung findet auch Browerus meldung in seinen Annalibus
T. II L. XV p. 45 in folgendem Lant:

Albero Trevirorum Pontifex coepto cum Namurensi bello regnetum (A. 1144) desiderat quidem; unde Hildewido Schoenaugiensi Abbati de proventibus sui Monasterii angustiis et agrotum sterilitate apud eum querenti consulere ex animi sententia negaviisse ob bellicos tumultus diplomate profitetur, quo ei Monasterio Walterodorfensem ecclesiam cum possessionibus donat.

§. 12.

Kirsten in Lippern n: Ehrichwod mit ihrem dotale n: der cura pastorali dem Closter allein gehörig.

Es stehet aber, daß man diesen bisher dem armen Closter nicht so
gelauf allen orten angedeutet, n: wirklich In genießen n: behalten
n: mag wohl der Archidiaconus von Trier diese Erklärung sich
widersetzt haben: dan der Erzbischof Johannes, welcher A. 1189 zu
diesen würde gelanget ist, ebenmäßig durch einen A. 1211 gestellten
n: n. VI beyliegenden Brief dem Closter zu Pfonan die curam pa
storalem dieser Kirchen in Lippern n: Ehrichwod samt denen dasse
lbe zehenden einkünften mit einwilligung n: genehmhaltung des
Archidiaconi, so, daß der Abt n: seine nachkommende die genannte
Kirchen mit der cura pastorali n: denen davon abhangenden ein
künften ewig besitzen, mit nach dieser Pfonanischen Mönchen n: mit
verwilligung des Archidiaconi in diesen Kirchen einen einsitzen n:

ehbaren Vicarium ohne einen Menschen widerrede setzen, n: Von
wegen der Kirche St. Florini solchen Vicarium mit dem
dritten Theil der Zehenden zur Besoldung versorgen, n: Von dem
hofe der Kirche ein haus im Closter zur wohnung geben sollen:
dieser Vicarius aber solle dem daselbst lebenden Volck den
Gottes-dienst halten, dem Ertzbischof n: Archi-diacono Von
Zeit gehorsam leysten, n: die synodos, so von denen wurden
gehalten werden, nebst andern diensten bezeugen. Ingleich
hat der Ertzbischof dem Abt n: seinem Convent die mansos
dotales dieser Kirchen geschenckt, n: sich nichts ausgenommen,
als, daß ehe seinen Abts-stuhl jährlich in vigilia S. Nicolai
eine mess vor ihn gehalten, n: im Capitul seiner gedacht
werden, nach dem tod aber so wohl das Mönchen- als Nonnen-
closter sein gedächtniss jährlich auf eine vorgeschriebene weiss
feyerlich begehen, n: jedes Closter ein Malter waitzen n:
halb ohm wein, auch die armen ein Malter korn von denen
einkünften dieser zehen Kirchen zum besten seiner theil be-
kommen sollen. Zum beschluss hat er diese bestättigung
der vormaligen schenckung mit dem ban verwahrt gegen
alle, so die Kirche St. Florini, n: die darinnen Gott
dienende brüder an der cura pastorali in litis etc. n: Wel-
lendorf, n: an dem empfang dieser einkünfte hindern,
würden. Diesen brief haben unter vielen andern zeu-
gen Graf Adam, Heinrich n: Rupert, in der classe
dieser dreyen Ministerialium oder dienst-männer
als zeugen unterschrieben, wie auch die geistliche einwilli-
gung des Archidiaconi in der beylage n. VII, welche in
der canzley eben das sagt, was der Ertzbischof geschrieben
hat, von eben denenselben unterschrieben ist.

§. 13.

Kurtz von dieser freygebigkeit zeuget Otto in denen 3 capitl 3 von seiner schenckung.

P. L. p. 9

7

Anal. Trevir. T. II, L. XV, p. 110, 111 in nachstehenden wor-
ten:

Posthæc Ioānes, qua fuit egregia liberalitate in susten-
tanda religiosorum hominum inopia Schoenaugiensis Mo-
nasterii Cœnobitas in magnis rei familiaris angustiis oppor-
tuno auxilio sublevavit, duabus opulentis ecclesiis sive
parœciis Lieppton = et Waltrodensi Monachis ad vitæ
subsidium confirmatis, atque in eam rem tabulis quam lucu-
lentissimis Monasterio traditis. Ex iis Ioānis Archiepisco-
pi decreta, quæ sequuntur, recitare certis de causis placet.
Abbas et Conventus āno quoque, donec vixerimus, curabunt, ut
pervigilio b. Nicolai pro salute nostra sacrificetur, utque in
exedra Cœnobitæ pīi vobis memoriæ nostræ bene precentur:
post obitum vero utrique conventus (virginum et monachorū)
in vigiliis et missarum solenibus anniversarium nostrum per-
petuum celebrabunt: ipso quoque die Abbas pro remedio ani-
mæ nostræ et successorum modium tritici et vini sextarios circi-
ter quinquagenos utrique Cœnobio, pauperibus vero et ege-
nis modium siliginis ex hoc ipso proventu āno recurrente
præbebit. Ne igitur, inquit quod pia deliberatione et inspi-
ratione divina a nobis factum est, a nostris successoribus vel
ab Archidiacono et a posteris ejus vel a quocunque homi-
num inquietari possit, præsentem paginam cōmunīri sigillo
nostro decrevimus, et supradictam donationem auctoritate
Dei omnipotentis, sanctī Pontificis et nostra confirmamus, ex-
cōmunicationis sententia imodantes: omnem hominem,
qui hanc nostram confirmationem infringere attentaverit, ec-
clesiamque prædictam S. Florini et fratres in ea Domino
servientes cum cura pastorali, scilicet in Lippon et in Wald-
rod et proventibus eorum molestaverit. Hujus autem con-
firmationis testes additi utriusque ordinis e clero et nobi-
litate primarii, in quibus Henricus et Rupertus Nassovii
Comites etiam orthodoxæ pietati sunt subtagati. Acta hæc
āno domin. incarn. MCCXI, āno pontificatus Ioānis XXII.

Von anderen Gütern des Klosters.

Von diesen erhält das Kloster, nämlich nach denen §§. 6 bis 10 sind die Dörfer Lustbotn u. Altstetten von anfang des Klosters Pfonau der daßigen Congregation eigenthümliche güter gewesen: das Dorf Stritz aber ist allem ansehen nach in der Zahl deren villarium gewesen, welche dem Closter Lustbotn erblos hatten, u: von welchen Ducto selbe in der beylage n. III in der Zahl des mehreren meldung thut. die übrige güter, welche dem Kloster noch nicht eigen waren, u: das zwischen denen einigen lagen, hat es entweder nach der alt deren damaligen Zeiten durch andere benennungen erhalten, oder mit seinem eigenen alß erkauft, daß es endlich in dem ganzen bezirk von Pfonau, Lustbotn, Altstetten, u: Stritz Dominus fundi worden. Wenigstens zielet dem, das, was A. 1170 Conrad von Lopant gethan, da er laut der beylage n. VIII mit seiner Hausfrau Hildegund sein gut zu Lustbotn samt denen darzu gehörigen leuten erkauft, u: dasselbe mit einem theil seiner leute des Kirchs des h. Florins zu Pfonau übergeben, damit es dem Kayser Friderich wohl thun, u: das Seelen-heyl so wohl ihrer Kinder als ihrer selbst befördert werden möge. Dieß gut, wie auch wegen des, vor die damalige Zeit ziemlich hohen, preißes nicht gering gewesen seyn muß, war ein eigenthum Herrn, welcher den brief Albonem de Catpania u: Theodoricum nennt, u: es gibt ein unfehlbares Zeichen, daß die Stifter des Closters Pfonau vom Lauren entgegen haus nicht einmal die oppenau-herrschaft in dem ganzen dorf Lustbotn gehabt. und da zwar unter denen, durch welcher eben dieses gut an das Kloster gekommen, nach dem Kayser Friderich, welcher diesen brief mit einem Siegel zu bestätigen befohlen hat, item nach dem Erzbischof Arnold von Trier u: Graf Conrad von Pfonau zuletzt auch Graf Rupert von Passau, der Vogt des Closters, angeführt,

aber seiner einwilligung desselben zu dem kauff oder bestättigung der tradition, oder sonsthalb einiges recht gedacht werde, so ist dasselbe sicher zu schließen, daß es wegen jure magistratus, quod jure dominii eminentis, wie auch in der superioritate territoriali begründet wird, bey diesen handlungen etwas zu sagen gehabt.

§. 15.

abschrift etwas verändert von dobalin den neuen dobalibus. + (nota 3)

Es habe Rotsin + aus einem, in dem Pfonanischen Archiv befindlichen, alten Documenten-buch angezogen, daß das Closter Pfonan an anfang in dasigen holtz- oder felden-gericht (5) fundirt seye: wir werden bald des künftigen mehrern berichten, daß dieses nicht nur seine unmittelbare richtigkeit hat, sondern auch daß die felden-gerechtigkeit, wovon dieses felden-gericht herrühret, nicht allein auf die dörffer, eichsboren, Altdorf etc: Pfünz, sondern auch in die nahe gelegene dörffer, Emsing, Rettenbach oder Rettenbach, Holzhausen etc: dieselbe sich erstrecket habe, woraus nothwendig folget, daß so wohl die dörffer, eichsboren, Altdorf etc: Pfünz, welche zu diesem felden-gericht gehörig, als auch die felden-güther in denen übrigen dörffern zu dem dotio des Closters zu rechnen seyen, etc: welches eine andere verfassung möglich ist als dieser, da papst Innocentius der III damit einig, oben §. 6 vorgekommen, welche die dörffer eichsboren etc: Altdorf mit ihren zugehörungen als güter des Closters namentlich bemerket hat: so darf sich aber auch niemand daß, was in denen vorhergehenden §§. 11 bis 14 angezogen worden, daß außer solchen bonis dotalibus des Closters nicht weniger wichtige acquisita darzu gehören: etc: die sache derselben ist noch weiter vermehret worden durch verwandlung der fridenser in derselben gegend gelegene felder oder holtz-gerechtsame güther, als des sachs Engelfried, des sachs Rindel, welchen lehen des Closters Wilibalm im jahr 1382 von einem, genant Herbert Truch von Rindeln, gewesenem

Urkunde stehet, wie die beyliegende urkunden n. IX, X, XI, XII n: XIII deutlich anweisen. Der Hof Ostrau, welches das einige dotal-gut des im Jahr 1606 abgestorbenen Nonnen-Closters, wovon oben §. 5 meldung geschehen, gewesen ist, wurde bey dieser gelegenheit meinem Nonnen-Closter zu theil.

(5) Nicht nur in unsers Closters alten urkunden ist hof=n: ſehr ordentlich einerley sondern auch nach der beschaffenheit der sache selbe. Rotgierus hat in seiner Commentatione Juris Germanici de Jure servorum §. 1 cap. IV §. 50 mit gutem grund angemerkt, daß das wort Hobarius, Hober oder Hoberr von dem wort Hoba, Hova oder Huba herkame, n: daß auch dasse Hofmannschaft sagen die worte Hubgüter, Hof=güter Hobgüter, hofstedn: Hob=stelle, wie auch Hob=Meyer, wobey haben ferner nicht unrecht sey, wan man sagt, daß wort Hob, Hof in das deutsche Hof, verwandelt worden, daß also z. e. ein Colonhof nichts anders sey als hoba colonæ, wie dan in Franken das wort, Colonhof curtem mansum oder hobam colonariam wörtlich bedeute.

§. 16.

Eben die superioritas territorialis zu der zeit, da das Closter der Donau ergeben worden, in solchen alodten oder eigenthum lichen gütern gelegen hab, dan nicht bessers entscheiden werden, als aus dem Landfrieden von A. 1158, als welchem, nach satzung Friderici I. l. II de gestis Friderici I, cap. 7, der Kayser Friedrich am ende ausdrücklich diese verordnung einverleibt hat:

Von der damaligen superioritate territoriali als ein Closters gütern.

Adhac qui alodum suum vendiderit, districtum et juris dictionem Imperatoris vendere non præsumat. v. Ottonis Colle=dio P. I. p. 511.

Dan hieraus folgt nothwendig, daß der Kayser damal die hohe obrigkeit auf allen alodten dero Landen gewesen seye

§. 17.

Damit wir nun der fernern n: rechte unsers Closters auf denen angezogenen gütern mit sicherheit anwenden, n: von dem bestehenden steuerungen bis auf dieſe oder jene zeit ein Landschaft einfall fallen können; so ist nöthig folgende eben

Wie die fernern n: rechte unsers Closters erlangt worden sollen: das rechte darüber einleuchtende documenta gebracht.

menta der Zehringen. Sub n. XIV ein Notariat-Instrument wel-
ches im Jahr 1573 unter der Ergitzung Kayserl. Maximiliani &c.
II nächst hin, von dem Abt zu Honau wirklich gestabte Ur-
kund-gestift von dem, mit seinen Zeugen gegenwärtig gewesten
Notario errichtet worden. Darinnen wird gefunden:

1) Der damalige Abt Johann Holwein habe mit seinem Pfleg-
sohn Wirtel Lauxen von Wolfurd, n: seinen sieben Pfleg-
mit namen Hertel Lauxen von Wolfurd, Adam Pfleghofen
von Lauf, Hellen von Ottenried, Junker Peter von Stauf, Hein-
man Dietrich von Holzhausen, Junker Heinman von Lichten-
n: Johan Lindzen von Dietrich, auf in beysein etlich Geburt
in dem Jahr 1573 uff Montag nach Johanis Baptistæ d.
29 Junii etlich morgens zwischen eilf n: zehen Uhr Fried-
gerichts besessen.

2) Bey diesem gericht haben die Vorgenannte sieben Pfleg-
gesandten Abt nach dem, als er durch seinen Pflegsohn
getragen, alles laut n: vermög eines, sider der Landes
aufgerichteten alten n: offnen Instruments von Jahr
1407 glaubwürdig n: für recht gewiesen, wie nach-
folgt.

3) Dem ersten haben sie gewiesen, so in der tag von Jahr
n: die Zeit vom tag, da sie dem Herrn dem Abt sein
Leben-gericht besitzen sollen, n: der Pflegsohn habe ge-
richt begehrt n: bestätigen sollt durch einen Abt von Ho-
au von S. Florins wegen, mit sieben Pflegen n: alten Leu-
gen, die in dasselbe gericht gehörig seyen.

4) habe der Pflegsohn das gericht besetzt, verboten inner
n: erlaubt recht, verboten Feldwehr n: verbotten wor
n: das niemand seinen Zeit säumt oder ab- n: ein-
get dan mit erlaub, n: niemand sein eigen wort thun dan
mit erlaub, n: mit einem der gericht was des gerichts ge-
wohnheit: n: der Pflegsohn habe erkannt, das so gericht sey,
der Abt sey angeben worden, das er sein wort

selbst ihm mögt, warauff die Statt gewisen, der Pfenning
habe ihn nicht gethan.

5) Haben die Statten gewisen, daß alle, die empfangkhuß guter
haben, ob jetzt Man oder Frau, schuldig seyen, das gerichts amptt
alle gerichts=tag, so offt sie suchen, m: wer angelobter, habe die losung
ihm pfenning, ihm dritten mal noch so viel als ihm zu setzen,
m: dem dritten mal noch so viel als dem andren, m: 3 fellen + setzen m: dem
für einen kreutzer, das gelt darum ihr ihm. Item das wer
habe die buß gnedig fordern lassen sollen: gebet man sie nicht,
so soll man pfanden, m: so viel pfand nehmen, das ihm sein pfand
pfenning damit vergnügt werdt, m: bringt jemand in die pfan-
dung; so solle man den falß=stein darum antasten.

6) Hab die Statt gewisen, einen eber in Donau, der einen ebersten
stein=stein, in den Mauren m: gemeinen, m: dem zugewisen
wasser m: weyd, wildfang m: fischerey: und ob jemand dem eber
einige in seinen wildfang oder fischerey; so solle er schuldig mit der
sach pfanden abtragen: thate er solches nicht; so mögt der eber
ihn darum suchen, wie ihm gnedig sey abzuwenden herrn.

7) Haben die Statten gewisen, das sich niemand gebrauchen mögt
empfangkhuß guter, er hab sie dan zuvor empfangen, m: nem
von seinen gutern zelten oder pfenning nehmt, müßt sie em-
pfangen, m: der empfang gesetzen einen dem sie recht von
dem nächsten abgegangenen eben.

8) Hab der Statt gewisen, ob einiger leuten seine gulte nicht
bezalet, m: man an fahrender hab nicht hande ihr pfanden;
sollen sie ab gen, wegen die gulte lige, ihr besuchen.
Kame aber dem leben einer oder mehr, m: wollte allen und
jeden m: haben bezalen; so soll man ihn oder sie wider in dem
gut bannen lassen, so stehn er nicht mit recht schuldig bezo-
gen hätte: und solches mögt er ihm einen fast m: tag rechts
frist an, da das gut eingezogen werden.

9) Setzen die Statten von Donau von denen Statten gewisen
recht die wisen m: die felder m: das doppelfeld allmal
der denen gulten.

10) Haben die Ehsten gewisset, ob Jakuter auf Erde sind, Das Solle der Erde zu Ehsten: gebrauchen so lang, bis die rechte Herren kamen, u: richten und alle Gnade, u: andere Gerechtigkeit, u: Dan soll man sie wieder zu dem auf Komen lassen.

11) Haben die Ehsten einem Erde zu Roman die beste Fänger von allen empfänglichen Gütern Engewiesen.

12) wissen die Ehsten nicht über Brief u: Siegel: u: darum ob jemand Brief hätte, die wisten sagten, können sie ob einem jeglichen angetragt ist weitschimb von alters auf zu gebauen. Derohalben habe der Erde vor gemacht einen lateinischen dergleichen Brief abdrucken lassen der inhalt, wie folgt, nämlich den Brief des Erzbischofs von Mainz Adelberti, welcher sub n. 1 beyliget.

13) Haben die Ehsten bekant, Das die u: Ehsten jeglicher vor dem losen Diebe zu Roman auf S. Martins Stiftshum zu schwören u: einem jeden Ehsten gelobte zu schwören als nachfolget: Ich N. gelobe in Eyden, meinem Herren dem Erde u: seinen Briefe, Ehe bestes zu werben, für allem schaden zu warnen, u: Alles seines zu thun, den Ehsten-Land bey zu stehen, wie ich mich Pflicht ist, zu behalten, u: nach meinem besten Vermögen u: Verstand nicht unrecht zu wissen dem armen als dem reichen, u: Ihr nicht zu lassen um Freundschaft oder Magschaft, um Vortheil oder um gabe, oder das Ehsten jemand erdenken möge u: der Erde Freiheit zu verschweigen, u: nicht zu melden ohne mein Wissen: u: als ich mich worden unterschieden bin, u: in Eyden gelobet habe, will ich sie u: Ehsten halten; so helff mir Gott u: die Heiligen.

14) Auf Forderung der Erde habe der Ehsten die gemeinste Gesetze für denen Ehsten den zu, den es gebe denen gemeinen Leuten, u: sie thun müssen in maß nachgeschrieben:

ich N. gelobt in treuw, minem herren dem Abt n: seinem Gotts
haus g: hold zu sin, sin schaden zu warnen, n: sinen
nutz zu thun: n: ob ich mit worten unbescheiden bin, n: in
dheinen gelobt hab, will ich stet n: vest halten; so helff mir
Gott n: die heiligen.

Haben die Vögten gewisset disem Gerichtsbot zu Vaffansen
mit solchem underscheid: welche parthy anbringt, die soll
denen Vögten bezahlen einen Batzen, n: dafür kauen ein
huhn, so nun einer kauft, n: mit jagdern (mit wagen von
jagdern) beschlagen sey, n: sie gesund lieffen gegen dass
dorff, n: wider her, n: wo dem huhn ein fuss oder flügel
da sollen sie überantworten, n: denen Vögten gütlich thun.

§. 18.

Sub n. XV folgt ein Instrument, welches einen Märckter-Ding-
tag betrifft, n: im Jahr 1495 unter der regierung Kayserl. Maj.
miliani des I. über ein am letzten Decembris gehaltenen Märckter-
gericht von dem, mit seinen zeugen gegenwärtig gewesenen No-
tario errichtet worden. Dises begreifft die merckwürdige pun-
cten, so ich jetzt anziehen werde:

1 Der damalige Abt Johann Vogelin seye im Jahr zu Abt-
dorf, wohin die jetzige gemeinde nach altem herkommen
auch den Märckter-Ding-tag mit gelandteter glocke be-
richten worden, als ein oberster Märckter von wegen seines
Closters n: S. Florins gestanden, Märckter-Ding-tag Jahrs
zu Altdorf in beywesen seiner Unter-märckter zu hal-
ten.

2 Dieser Abt habe zu erst sein Gerichts-Bott getragt
ob des Gotts, tag n: gemeind vom Jahr seye, Märckter-Ding-tag
zu besitzen: worauf die Unter-Märckter geantwortet,
ob sothe Gott, tag n: gemeind vom Jahr, solchen Märckter-Ding-
tag zu besitzen.

das andere darin befindliche document extrahiret.

3) Habet der Schultheiß von wegen des Herrn Abts gefragt, ob sie demselben von wegen seines Closters Donau u: S. Florins u: seine nachkommende rechnungen für oberste Märkter u: seinen andern, auf Märkter-Ding-tag in denen Marken mit samt seinem Schultheißen u: Unter-marktern zu besitzen, so, wie jedesmal im Hause zu Donau im Closter ersucht gewiesen wurde u: den alten auf allewtag u: zu dem tisch also herkommen u: auf sie brauch sey. Darauf habe die gemeind ein brief genommen u: geantwortet: Sie trauen den Abt u: seine nachkommende wohl wegen des Closters Donau u: S. Florins für einen obersten Märkter u: wissen keinen andern dan Ihn, mit seinem Schultheiß u: unter-märktern Märkter-Ding-tag in denen Marken zu besitzen.

4) Habe der Schultheiß von befehl u: geheiß des Abts die Unter-märkter gefragt, wo sie vermeinen, daß solch Märkter-Ding soll gehalten werden: sey die antwort gefallen, in dem Hof zu Altenrod des Closters, oder wo ein Abt von Donau Lust genist oder gnaden zu halten wollt.

5) Habe der glöckner den kirchen-schlüssel überliefert, sey daselbst zu Altenrod von dem Abt mit rath seiner Unter-märkter ein glöckner angenommen worden, welcher dem Abt mit empfahung des kirchen-schlüssels handgelübd gethan u: den eyd, seinem befehl genug zu thun mit lauten zur gebühr, handlung der glocken u: bewahrung seiner kirchen-kleinoden u: alles, was einem glöckner gebühret, fleissig zu verrichten. Wäre auf, daß durch sein verwahrlosung des glöckners an der kirche etwas verlohren würde oder entfüret; soll derselbe dafür stehen u: bezahlen.

6) Seyen von dem Abt mit rath u: zuthun seiner Unter-märkter holtz-meister angenommen worden, welche demselben gelübd gethan, in ihrem befehl u: amt treuen fleiß anzukehren, daß gewald, wasser u: weyd von niemand ge-

pärigat werde, n: dass sie, was tugbar, ohne gunst oder
liebung zugen, n: auf dz folgenden fasto Martis=
ding tag vorbringen wollen mit namen.

7) Wer einen baum im gewalde abhauen würde ausgenom=
men birken, soll verfallen sein dem Abt als einen ohm,
den Mänern, n: seinen nachkommenden, für einen gnel,
den als bis dahin auf gnädt worden sey.

8) Wer zu Altstrod geht den holtz under die zu bauen, oder
zu seinen nöthen zu brennen, nur zeit, wan sie nicht zu tun
haben sey, soll das gehauen zu dem zehn darüber geboth
von holtz=meistern: diese sollen ab fürter bringen an den
Abt oder seine nachkommende, n: mit seinem wissen, willen
n: rath den noch darzu thun wissen n: beschieden, an welchem
end n: wie viel er hauen soll: dabey solle auch bleiben.

9) soll die gemeinde von Altstrod kein holtz klein noch gross
hinweg geben ohne den Abt oder seine nachkommende, als
das auch von alters hergebracht sey.

§. 19.

Und dem, in dz Closter Archiv verwahrlich anbefohlenen
leben=gerichts=buch diesen folgende anzeige zur wissen
nachricht:

welche wir bestimmt
von dz Closter Archiv
stehen zu stellen und
etwas aus seinem pa
bringen sind.

1) Vom jahr 1453:
A. Dom. millesimo, quadringentesimo quinquagesimo tertio secun=
da feria post Johannis Baptistæ servatum est judicium marsuum
nostrum: interrogatum est de privilegiis Monasterii S. Florini
in Schoenau: inter alia a Scabinis responsum est, ut ab antiquo
et ut mos inolevit ab A. 1141 a confirmatione Monasterii ac
fundatione &c

2) Vom jahr 1459 feria secunda post octavam Epiphaniæ:
inter alia: ibem hat der Abt gefragt: wen sie bäumen
für einen grundstein n: obersten setzen in der gemarck,
n: wem sie zuweisen das wasser n: wend, wildfang n: fischery.
Darauf hat der Recht gewiesen einen Abt zu Schonau
vor einen obersten grundstein, n: wieder ihn das wasser n:

wegen Jr: n: wan die nachbarn ihre gült n: zins geben, so mögen sie sich mit gebrauchen.

3) Vom Jahr 1491: inter alia:
Item ist Notbracht, daß Zitz von Buch hat sein gut übergeben seinen Kindern, n: will das Vorgehen als das sein, wie wohl sie das gut unter sich getheilt, verstockt n: der Rainh Jahrs. Darauf hat der Rath gewiesen: man soll das Vorbehalten n: empfangen.

4) Vom Jahr 1474: inter alia:
Item hat der Abt getragt durch seinen Amtsschützen, wem sie Zuweisen wasser n: wegen n: alt Herkommen. Hat der Rath geantwortet: seinem Herrn dem Abt von S. Florins wegen: n: wan die nachbarn ihre gült anbringen, so sollen sie sich wasser n: wegen gebrauchen als bis her. Item hat der Abt getragt, wer ihm in seinen wildfang n: hirschen fang, wie er denselben strafen soll, das er ihm nichts unrecht thue, n: dem Closter nicht gerichte. Hat der Rath geantwortet: wer in seinen Herrn gerichtig, strickt trägt, der soll es mit des Herrn Leib abtragen.

5) Vom Jahr 1498: inter alia:
Hobel Hen ist für das gericht kommen mit seiner ersten Frauen Kindern: n: sant er kund, das sie zum theil worden mit der Frauen Kindern, die Hobel Hen hat, der gewinnen nach mit solchen Fürworten: das die Erben der sollen zuvor haben das gut, das sie worden sind zu Liebern von ihrer mutter wegen: n: die andern Kinder von der Lichten Frau sollen 20 fl zuvor ab haben, n: das andere gericht n: ungericht sollen sie gleich theilen, n: die Frau, die Hen jetzt hat, soll auch ein Kind theil haben. Das sant die Rethen im urkund darüber genommen.

6) Vom Jahr 1499: inter alia:
Item hat der Rath getragt, wie das Hinter Hen n: Hr. Hans Meuschs Hofe zu Kassel sich geschlagen haben

mit einen, dass sie beyde blutig worden syend.
Item hat der Pfaff gesagt, wie dass Matheiss Spenders
an Philipi Schlattman, Hirten von Oberstorff burtig mit ei-
nem Messer eine blutige wunde gethanen hab in der Pfingst
wuchen.
Item hat der Pfaff gesagt: wie der bischoffs Koch Claus N. Pf.
etc. — dem Pfaffen einen Hamel mit gewalt genommen hab,
ist der Pfaffen dargangen, N: hat den Knaben den Hamel
wider mit gewalt genommen: da ist Heyssen sin Knecht
kommen, N: hat den Pfaffen mit einem Kolben geschlagen.
7) Vom Jahr 1519: inter alia:
Item ist gesagt worden, wenn man wisse einen oder den
gemeinden oder Eben-Hirten: hat der Pfaff gewisst
den Hirten Abt von S. Florins wegen, N: auch einem
Abt Zugewisst grund, boden, wasser, weyd, wildbang, alles
was die Vogt bestimt, der wind bewegt, der vogten bestreyt,
Item hat der Keller lassen fragen die Pfaffen, ob jemands
wäre, der einen binden kindt, wenn der kind Gemeind, dem
gemeinden oder dem pfarherr: Und hat darauff der Pfaff
geantwortet: Die haben ein weisthum gethan je N: allwegen
den Herren von Schonau: wider wollen sie nit weisen.
wäre es aber sach, dass einer einem Herren (dem Abt)
in seinen kind oder Vogel bang oder wildbang tränge, fa-
ge er dan darnach, habe man einen bestrickt, oder möge er
denselben nehmen, wo der Herr wolle.
8) Vom Jahr 1551.
A. Dom. 1551 feria II post octavam Epiphaniæ servatum est judi-
cium manuum per Conradum Abbatem Schoenaviensem in
Schoenau et Henricum Hentz Scultetum in præsentia Dr. In-
terrogatum est de singulis, ut moris est et responsum, non
recognoscere alium Dominum nisi Abbatem Schoenaviensem
ex parte S. Florini ut Dominum fundi: Und alle, die sub-
güter haben in denen sieben Dörffern, Lipporn, Strutt, Roe-
tzel Burg, Holzhausen, Rettigheim: Item sollen sie em-
pfangen von dem Abt N: das beste Haupt von dem Vieh,

ligen: u: die Pfaffen haben einen Abt Engweissen als von alters, was Recht u: weyd, u: was der regen bestraft, den fisch im wasser, das wild im feld, müssgang, rechnest u: unterscheidt &c

9) Vom Jahr 1553:

A. Dom. 1553 secunda post trium Regum servatum est judicium marsale in Schoenaw in presentia Domini Gerhardi de Colonia, Abbatis ibidem et Hans Hentz Pfleghern: et interrogatio facta est de omnibus solitis, quis Dominus fundi sit, quis haberet praesidere judicio: wem weist man wasser u: weyd, was der regen bestraft, der wind benimpt, den fisch im wasser, u: wildfang u: müssen-gang rechnest u: unterscheidt. Hat der Pfaff geantwortet: einem Abt von Johan von S. Florino wegen. Ist beurkundet als von alters ist sie komen ist, sondt einig eintrag setzen oder thun.

Item. Kund u: sey wissen sey jedermann, das gutleuth u: ritterlich fillig () gemacht ist Ritter Herman Adam von Merlin gen u: seine Ehewirdt Landtfrau mit namen Katharina, Ritter Hafners Closter von Essingfeld in sorn u: weiss sonach folgent &c

10) Vom Jahr 1554:

Servatum est judicium marsale in Schoenavia per Dominum Gerhardum Abbatem et Scultetum suum Hans Hentz: et lectum est Instrumentum, et omnes approbaverunt, omnia ista esse vera et Abbatem esse Dominum fundi, et omnia jura Monasterii.

Item Hanss Adam Marquardt hat das best Haupt Verfahren Engt von Adams wegen.

Hanss Hansen Landtman will das best Haupt Verfahren u: empfangen.

Philipps will das best Haupt Verfahren u: empfangen.

Dietrichs frau von Rotts gnaden nachgelassen.

11) Von A. 1555:

A. 1555 auff Montag post dominicam in Albis hat man für Ehr Johan das Leben-gericht gehalten, wie gewöhnlich: gebraucht durch seinen Gerhardum von Cöln, Abt Ehr

Pfonan e: seinen Pfelhsischen Hanss Hentz von Lipporn e: sein Pfetten / duobus defunctis / e: sygnd zwey Pfetten erwelt worden mit namen Lentzel von Rettwe e: dem Pfelhsis zu buss. Und haben all ehr sygd gethan, wie recht ist, e: dem Abt seine gerechtigkeit zugewisst wie vor alters.

Item Lathrina von Olchsanen soll im best hanss versprochen sein, das ehr im Gottes willen alle gerechtigkeit, welcher Pfnan nechst gestorben.

12] Vom Jahr 1558:

A. Dom. 1558 auff Montag nach octava Epiphan. hat man Lubengericht gehalten nach altem gebrauch in beywesen des hochwürdigen Herren Johan von Limpurg, Abts des Closters e: hat in gegenwertigkeit der sieben Pfetten durch seinen Pfelhsischen Hanss Hentz lassen fragen nach alter gewohnheit, wie recht ist, nach dem auch die Pfetten geantwortet nach alter billigkeit.

13] Vom Jahr 1559:

A. Dom. 1559 secunda feria post octavam Epiph. hat Abt Adrianus sein gericht zu Pfonan besetzen in massen hernach folgt, in beywesen Herren Lewen von Pfonborn, so zins zu Grotwar zu Pfonan, e: König von Ingelheim e: Claus Pfister von Bockenheim mit seinen Pfelhsischen Schultheiss.

Item hat der Abt zum ersten lassen fragen durch seinen Pfelhsischen ob dem gericht ein genügen beschehen der letzten bisprochen.

Die haben gesprochen, ja, wir bedunken uns von unsern herren.

Item hat der Abt lassen fragen, ob es der tag von dem jahr, e: sich von dem tag sey, dass man sein gericht zu Pfonan halten soll.

Die haben gesagt, ja: wan es unsern herren zu willen sey; so mög es anfahen.

Item hat der Abt gefragt, wen sie erkennen vor ihren gemeinen e: obersten herren in der gemarck, e: wem sie zweien zu wasser e: weyd, wildfang e: fischerey: darauff hat der Pfelhs gewiesen einen Abt zu Pfonan vor einen obersten gemeinherren, e: wissen ihm wasser e: weyd zu e: e: wan die nachbarn ihr recht e: zins haben; so mögen sie sich mit-gebrauchen: e: wissen dem Abt wildfang e: fischerey zu.

item hat der Abt gefragt: wer ihm in seinen wildbann u: hirsch, rey trüge an rehe, haasen, vogel, fisch u: anderem was der Vatterstein hätte dem Abt. darauff hat der Schultheiß geantwortet, daß er das solle abtragen wie der Abt gewarten.

14) Vom Jahr 1575: inter alia:
Es wissen, daß Caspar Daum Hauß hat zwey plärrlegers weiten in der unteren Mühlen um 4 Morgen Matten, u: liegt Christian Conrad zwischen den zweyen plärrlegern, u: an andern die Linder matten u: oben, und 30.

15) Vom Jahr 1600: inter alia:
Item haben Daum Hansen Leben das beste Haupt abgefädigt.
item haben Daniel Bickers Leben sich mit dem Ehrwürdigen Herren Abt Petrasken wegen des besten Haupts.

16) Vom Jahr 1610: inter alia:
Item Adam Linck von Wallmenach hat Hans Stimiaßen ein Haus abgekauft, u: hat Vor gericht empfangen wie billig.
item Closter Johan Zu Stein hat seinem bruder Heinrich sein rebstück güter erneuert u: unterkauft abkauft um 90 fl. u: ist Vor gericht empfangen, wie recht ist.

17) Vom Jahr 1623:
A. 1623 vigesima nona die Januarii servatum est judicium ordinarium, necnon interrogationes solitae sunt actae ut de consuetudine.
Der Verfasser dieses Buchs findet in einer A. 1739 angestellten u: an die Nassauische Herrschaften übergebenen Replique auf eine gerichtliche beantwortung derer Closterlichen gravaminum, welche unten an diesem ort sub n. beygelegt, daß in derselben von diesem Jahr folgende anmerkung in ansehung des Leben-gerichts zum Vorschein gebracht worden. Die Nassauische Obrigkeit, obgleich dieselbe nicht als Nassauische sondern als Leben-Obrigkeit dem Leben-gerichte beygesessen, habe sich A. 1623 einfallen lassen, oder seye darzu angestiftet gewesen, daß der die Vielfältige sonst gewöhnliche gewesene formulas interrogandi änderen, auch von denen Schöffen eine ganz unrichtige antwort habe erzwingen,

E: ꝛc dasin dirigiren wollen, dass selbige dem Herrn Prälaten
E: den Lehen die obsitzende in contradiction stellen soll-
ten: diese aber seyen bey dem alten Herkommen geblieben u. im
gnaden des Churfürsten seye dabey bestanet worden, dass das
alte Herkommen andere nicht weise. Dan dass ein Lehr ein Obrister
des gerichts E: was Vermög desselben darzu gehörig als dem die
Leben-güter zu pflegen E: zu reiten, auf alter wildfang,
Fischerey E: Vogelsang auf alt wald E: wenden Herkamen:
welches dan auf noch eodem ano den 31 Xbr in einem abtmal
gefallenen Leben-gericht von denen Pfleg secundum consue-
tudinem a veteribus observatam widersprochen von niemand
contradicirt E: also in ruhiger possession verblieben wor-
den, gegen welche auf dem alten E: da der Landt gesolche
tag der dies decretorius gewesen, nach welchem secundum im-
perii leges fundamentales ꝛc zu halten, nicht zu obmori-
ren seye.

18) Vom Jahr 1630:
A. 1630 die 29 Januarii servatum est judicium ordinarium sicut
antiquibus cum interrogationibus et responsionibus solitis per
me Statrem Jodocum Mehl Abbatem et Matthiam Zahn, Scul-
tetum. Suscepti sunt hodie ad judicium Scabini Hans Heinrich
zu Ahlborn, Philipp Ernst zu Bruch, Peter Brunsau zu Ens.

19) Vom Jahr 1690:
A. 1690 feria secunda post dominicam purificationis quae fuit festa
Festnabii, servatum judicium cum 7 Scabinis et nominatis pa-
gis coram Reverendissimo Prälato Jodoco Somer et ejus Sculteto, pro-
ut de consueto.
item. Hans Knorr empfangt seines Herrigen Vatters Ostern be-
henn halben Hobefeil in Brunsser Mark bey gericht, wie recht
ist.
Johan Peter Lenk empfangt seines Schwagers halben Hoyer in
Brunsser Mark bey gericht, wie recht ist.
Ahlborn. das beste Haupt Verthedigt Peter Horn.
Bruch. das beste Haupt Verthedigt Hermann Lenk.
Lipstat. das beste Haupt Verthedigen Johann Knorren Erben.

20) Vom Jahr 1693:

Item [illegible] Von Brunck Hans Michel Mey empfangt die Halbscheid Von Willem Glasers gütern, wie stehet.

(5) Das in Hilliß pacta dotalia befinde, hat Herr Kopp wohl angemerkt in seinen Hinterlassenen Actis der Landschaft lesen stehe da es in der fünften Abtheilung Von Verwendung dieser Essen güter §. 7 p. 210 in betrachtung eines besondern Verfalles Als Dis Bisthums Zu dem Fürstenthum gehört: Ein merkwürdiges Document: betreffs Sitten Von befindet sich in dem sub num. 1 anliegenden Hilliß-Brief oder pactis dotalibus, so A. 1236 Zwischen Cunone Herrn Zu Münchenberg u: Graffen Wilhelmi Von Tübingen Tochter Adelheid errichtet worden.

§. 20.

Von dem Rothenburgischen Märckts-gericht sagt das Märckts-gerichts-Buch unter dem Jahr 1550:

Das Rothenburgische Märckts gericht.

Servatum est judicium conterminale per me Fratrem Joannem de Colonia, Abbatem Schoenaviensem, et Dominum Joannem de Horn Plebanum et Scultetum Henricum Hertz cum communitatibus in Lippborn et Stünd. Sunt singula interrogata de die tempore et hora, et cum quo debeat servari, et quis sit Dominus illius judicii: per omnia responsum est, quod sit Abbas Schoenaviensis Dominus et servator judiciorum illarum Communitatum Lippborn, Stünd et Walberod ex parte S. Florini, et non alius.

2) Vom Jahr 1555:
A. 1555 in profesto circumcisionis Domini et ultima die Ann servatum est judicium conterminale, ut ab antiquo consuetum est. Item in Lippborn consuetis quaestionibus a Scultheto peractis et in praesentia Domini Abbatis Joannis a Limpurg, quondam in Gronau conventualis — singulis quaestionibus, quae ad illud judicium attinerent, promulgatis, resumtaque Dominum Abbatem simulque conventum pro Dominis fundi recognitis tandem ad cetera componenda et pacificanda aggressum est.

3) Von dem Jahr 1706 erstellet und der beylagt n. XVI. Das in dem selben denen Unterthanen des Closters Von dem Cassan-Baar benachbarten Sind Zu Cassan bey Verwendung streitiger Acker Stuck Land man praevenirt und Cassanischer seits die Landwehr stets Hatt Zu thun befohlen worden, dan Von dero Vorfahren dem

damaligen Stetten Prelaten anzustehenden Märkter = Ding = tag
jmmittelst ehrlich zu frequentiren, auf alten observanz nach sich
zu richten = entlichs ordnungen zu begnemen.

4 Sagt das vorige Märkter Ding = buch vom Jahr 1710, Daß die
Stb Märkter = gericht den 2 Jan. zu Lippern in d. Closters
Hof = haus vom Abt, n: sub eodem anno die zu Mettenbuch
absente Abbate Matthia Mettes von P. Placido Dietl Kellern
n: Josepho Ulm in beysein d. Nassangischen Pfleg = richters
auch sub consuetis solennitatibus gehalten worden sey.

§. 21.

Diesen anzeigen zu folg hat die Abtey ihre eigene Nassang
n: Gerichtsbarkeit Vorhin angebracht, verwerfen mit dem, sub
n. XVII^to beygefügten, n: confusis locis librorum Judicii marschalis
atque confiniralis gemachten Extract beglichet, worin auch aus-
drücklich dem Abt, Daß er zu gebieten n: zu verbitten habe,
item wan ihm jemand in seine Fischery, wild = oder Vogel = fang ein
trag thätt, n: den ernst gebührlich nach abstrafe, er ihn so hoch zu
straffen macht habe, als er wolle, eingeschrieben wird: wollen der
Herr Prälat nicht weniger deutlich enthalten ist in dem wisbesun
d. A. 1521 gehaltenen Jahr = gericht, welches nach dem ehrlichen
gerichts = brauch also gelautet hat:

Item man weist einen Abt zu Donau von S. Florian wegen
eines obersten Markt = stetten n: Ehrenstetten über wasser n: wird
in den Märkten über alles das Ihr Herr bestimmt, der regen sie
streitet n: sie wird bewegt, nach innes Closters Dichtung für
Fünf Schmidts taffen, dan ein Jahr = gericht auf sieben Herrsten,
nämlich sieben Stetten auf sieben Herrsten: ist auch noch der
gebrauch auf Ihn kommen. Daß ein Abt also lang gehal-
ten in seinen sieben Herrsten ein Markt = ding, das er hoch be-
fehlen auf hoch abend, da sie auch als Unterthanen einen Abt
erbitten seinen obersten Markt = stetten über die wald bey Und,
n: das zu gebieten n: auch verbitten n: auch solch meister n: glöck,
wie an = n: abzusetzen, wie auch sie zu ändern.

Wir wollen nun auf die mittelmäßige deren Geistlichen n: weltlichen Ab
Klöstern auf ihren bonis acquisitis herkommen. Item §. 11 ist
beygetragen, daß der Ertzbischof von Trier Adelbero dem Closter
ihnen Abt Hildelino die Kirche zu Walstatt, so dieser an das
Ertz-Stift Trier geschenckt gehabt, auf ewig wieder gegeben, mit
allem mehr dem Zehenden, der zu solcher Kirch gehört, n: mit
der cura pastorali samt denen davon fallenden einkünfften: n:
§. 12 ist angezeigt, daß der Ertzbischof von Trier Johannes in dem
Jahr 1211 dem Closter Pronan die beyde Kirchen zu Lipporn
n: Walstatt mit omnibus dotalibus, Zehenden, der cura pastorali
n: denen davon abhangenden einkünfften auf ewig geschenckt, n:
dem Abt macht gegeben, mit was deren Personen n: bewilligung
des Archidiaconi einen Vicarium zu setzen, der von dem dote der
Kirch mit unterhalt n: wohnung von Abt versorgt werden sollte.
Dieß sind also bona acquisita, aber von allen weltlichen gewalt
begnadt n: einer Landsässigen superioritæt so wenig unterworffen
gewesen, als wenig Chur-Trier einen darüber zu sagen hat: dann
die Rechte bringen mit sich: locum illum, ubi ecclesia ædificatur, sta-
tim a jurisdictione prioris Domini eximi:
Everhardus Junior Cons. XXIII, n. 32, vol. I
n: peculiarem illam inferiorum Statuum superioritatem in conferendis ad
ecclesiam bonis ac possessionibus statim ipso jure per ipsam dedicationem ex-
spirare atque extingui:
Consultatio Kayserswerthensis Deductionis Palatini Neoburgici,
versic. Daher der Ritter &c

§ 3 p. 23. Darum schreibt auf Besold in Thesauro pract: unter dem titul, ertz-
kirch gehört:
Kirchen-recht n: gehört zum divini juris n: allein Gott,
n: der Kirche nach inhalt deren fundationen gehörig.
Daher kommt noch, daß diese Kirchen nicht nur mit allem dote sondern
auch mit dem patronat, welches das einige recht ist, so bey denen Pfar-
ren oder allen nachkommenden Herrn bleiben gehört, an das Ertz-Stift
Trier übergeben worden, n: von diesem, zwar mit einigem recht an
dasselbe aber nicht an Landsässigkeit oder Churfürstliche Gnaden oder

wegen was der Geistlichen Churfürsten nicht dotalen gehört.

+ an den Ertz Bischoffen

an Kayserliche Land, Lasten und unserm Kloster Engelthal vor
den: weßwegen hier einer andern weltlichen Superioritæt mehr
Platz hat als die des Kayserl. nach der 1ste Magers de Ad=
vocatia armata cap. XVI n. 54 – 56, wo er schreibt:

> Maximum porro inter – Imperialem et aliorum Principum, Comitum
> Baronum aliorumque Statuum Imperii superioritatem circa bona
> Ecclesiis dedicata discrimen existit. Illa enim Imperialis superi=
> oritas in possessionibus et bonis immobilibus quibuscunque, tam pro=
> priis quam alienis, tam allodialibus quam feudalibus, etiam eccle=
> siæ concessis, semper et ubique salva et excepta manet, Imperioque
> Romano reservatur – et hanc opinionem Germaniæ, Italiæ, Hispa=
> niæ et Galliæ consuetudine firmatam ait Jo. Petr. Surdus Cons.
> 275 num. 11. Ratio est, quod superioritas sit majestas quædam
> non tam territorio quam Principi ejusque personæ cohærens, quæ a=
> velli ab ea non potest.

§. 23.

Unter die bona non dotalia unsers Klosters gehört auch das Gut, welches Conrad von Lopard, ein Ministerialis Regni (b) zur Zeit des Kayserl. Friedrichs des 1ten an sich u. dem Kloster geschenkt hat. Dieses Gut ist im Dorf Zu Lippotn, u. muß ein Theil unsers Kayserlichen territorial=superioritæt gewesen seyn, wie es ein Allod war, auf welches der Kayser zu sehen, gar leicht in Regula die superioritatem territorialem gehabt (per §. 16): auf welches bey dem Fall noch bey der übertrag an die Klö, ster sich eine Herr unter Landesherrschaften oder Kayserlichen Aemtern gnädigst hat (§. 14). Dieses gehört in diese Zahl ein so genan, ter Angehörder Hof, welcher, wie der Beschaffer dieser Schrift auch einigen Lehen Leuten wahrnehmen können, vor dem Jahr 1268 Jahr Kayserl an das Kloster gekommen ist. Von diesem er, hellet nicht weniger aus der Beylag n. XVIII, daß es ein freyes Allod u. der Kayserlichen Obrigkeit niemal unterworfen gewesen: dan da Land dieses Hof=Gericht sie, von denen bestandten dieses Hofs wer, den ihres Beystands gewehrt, bey den Aemtern, daß sie Bürgen=, stellen gehorsam seyn wollen in dem gerichts zu Bletterod, welches ein Adelichs gericht war (§§. 17 – 21): da dieses auf den Fall, wan wegen einer Erledigung der Aebtey, die dem Hofman

(b) Wieder einbehaltung [illegible] nachmahls u. etwas in Gut tauschung einiger Klöster. [illegible]

nicht verbündet wäre, demselben das einige land dem Lob ver-
bitten würde, die entscheidung zu beyder partheyen Freunden
gestellet wird, was der Abt anforderung daß oder andere
streitigkeiten entbaßen, oder dem Lobman an seinen Rechte ertheilen
sollte: da auch der fall, wan der Lobman vor sich selbst von jemand
gewaltthätigkeit würde die abreit genommen hat, daß er seinen rechten
herrn dem Lob n: dem andern soll, n: der Abt der wirt zu gleicher
haben solle: da endlich auch der fall, wan die beyden oder der
Lobman in einem verschlossenen punkt sammig erkennen würde, der
Abt den Lob wider vor sich rechten können sollte ohne alle gefahr, hinter
widerrufen: hindernis allermänigliche; so läßt sich mit grund nicht
anderst urtheilen, als daß auch dem Lob Jungfrid zur Zeit dieses
Briefs kein anderer herr n: Richter erkannt worden, als der Abt.
Die merkmahle, die ich jetzt angeführt hab, stehen in einem document
solcher Zeit, in welcher der Zustand von ganz Deutschland, was die feuda-
lisch-verfassung betrift, eine ganz andere gestalt hatte als jetzt.
Dieser Brief-brief ist nämlich A. 1488, folglich nur sieben Jahr vor
dem von Kayser Maximilian dem I ertheilten land-frieden ge-
geben: damahl aber haben Fürsten n: Grafen eine einschränkung
oder aufhebung ihrer jurisdiction von ihren hinterßaßen so
leicht gnädigst nicht. Hätte der Lob Jungfrid unter Kayserlicher Obrig-
keit gelogen gewesen; so wäre dem Abt nicht angegangen, die bürgen
dieser Brief sam mit ihrer einwilligung an ein gericht zu verbinden
in betrachtung der Burgschaft, oder er hätte den endzweck derselben
nicht erreichet: dan der judex ordinarius würde sich dargegen ge-
setzt haben, oder hätten die bürgen selbst diese provocation an den
selben solche verbindung fruchtlos machen können. Eben so wenig
hätte mehr die hypothesi superioritatis Kayserlicher an dem
im zweyten punkt gesetzten fall die stellung des urtheils an die
der parthey gemeldt statt gefunden, weil diese wider in pro-
judicium judicis ordinarii geschehen wäre. Man weiß zwar wohl
daß die stellung solcher verbindlichkeiten an gebohrne Richter zu sel-
biger Zeit üblich gewesen, wan der eine theil ein laye war:

z. r. Das Herr Bern in seiner Erläuterung des in Entfland üblichen
Lehen-Rechts Ch. 10 und der ersten Fortsetzung im Anfang einiger
Landbücher num. 1 einen Brief von A. 1471 über eine Landfidel-
recht vom Praeten der Afterbelehnung-Endungen Rittlichen Mühle mit
Bern in Bergebracht, worin auch dieser Rittlichen Sitten naf,
Bann und Anstrig macht,

Dass, wann der, dem Leben, nachdem er: treffaft über Buch oder
Lang willens wäre, die genannte Mühle: zu reichen wieder Lehens
Handen zu nehmen — alsdann dem beständen anbefohlen hat er:
bezahlt werden sollt, was sie bestimmt Pfundzins Satzen gelegt
Hatten, er: das nach Land-Fidel-Rechten, Landes-gewohnheit er:
Herkommens Herr Bürgermeister, Rath und Burgerschaft
sich darüber ergeben werden sollten. v. p. 1375, 1376 des ange-
zogenen Tractats.

Zeigten wenig.

Aber, wann beyde Theile hinter sich Zeugen wären; so muss es so gehen, wie
auch einem document bey Koppen in dem Supplement zu seinem
Tractat de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles
immediatos reflektirt. Dieses document num. 42 ist ein Vertrag er:
Afterlehns-Brief Gottfriedts von Hoppar de A. 1372, er: enthält
folgendes Rechtsspruch:

Ob wenn dan sach, dass unser einer mit dem andern Partey ist zu
Haben gewönnt um andre Ding, des sollen wir beyder seit bey-
den an unser beyder Herren, also Lehnsherrlich, welchen zu dem
ersten der Ding vor unsere seien brächte, so sollen wir bey-
der seits den andern vor sich Erbieten, er: unser beyder Lager
er: Lehnsleute setzen, er: was sy dan unser einen dem andern ei-
gen tun, der selbe unser er: Lehnsherr sollen, es sollt dan das
gerächt als unser beyder seien Hatten gesprochen. v. p. 440 des
genannten Tractats.

Der dritte Einwand gibt nicht weniger ein sicheres Entscheiden der Sache,
sich des Lehnsherrn Recht von Rechtswegen zu sein.
Der Lehnsmann entledigt sich der nothwendigkeit, den Lehnsherrn gegen,
wann er vor sich von jemand gewaltsamen leidigen sollte, er: in dem,
da er ihm anklagt in solchem Fall seinen rechten Herrn nun gegen er: gegen
anzunehmen; so verstattet es dieser, denselben zu suchen. Unter dem
rechten Herrn des Lehnsmanns ist ohne Zweifel der Eigenthümer desselben,
zu verstehen, mit welcher einwilligung der Besitzer von dem Lehen anfi,

genommen werden müss, weil damal streits gewesen ist, dass niemand eines andern Leibeigenen ohne des Leibs-Herrn wissen u: willen in seinen Schutz, Schirm oder Verbrüderung annehmen gedürfft: dan Kayser Friedrich der III gibt in Dieses Jahr ein privilegium von A. 1489 dem Grafen Philipp von Hanau ein gutem:

dass niemand in was würden, stand oder wesen der oder die sein oder des genannten Graf Philipsen, seiner Erben u: nachkommen sonder genst u: verwilligung kein in Leibeigenschaft, man oder frauen, solche nicht haben oder in künftig sich überkommen, annehmen noch empfahen sollen u: wo das geschähe und solche Leibeigenschaft, dass dan dieselbe Leibeigenschaft auf der genannten Grafen zu Hanau mündlich oder schriftliche ansprechung solche sollen abgethan werden sein u: dass auch ewig, u: seine alle Leibeigenen an seiner gnaden hinwegzuziehen u: gestatten sein sollen &c. v. Diplomata et documenta ab Aenea Sylvio historica etc. Friderici III adjecta edit: Boecler. p. 120.

Wäre ein Graf von Hanau auf dem hof ding-stul Dominus territorialis gewesen; so wäre billig der Schutz u: Schirm des hofs u: dessen hof-leute in regula Engestanden, u: der Graf hätte macht gehabt, seinen hofmann an seinen Leibs-Herrn zu verweisen, noch nöthig, sich der nothwendigkeit, denselben gewaltsam zu bekümmern, durch einen ausdrücklichen Befehl zu entledigen. Zudem wird niemand mit einer Landes-Herrlichen superioritate territoriali stimmen können, dass der Graf sich vorbehalten hat, propria auctoritate sine causae cognitione ad decreto Judicis den hof wieder zu sich zu nehmen, wan die Leibeigenen oder der Hofmann in einem oder mehr Artikeln sich sämmig erwiesen würden: dan wan auf dieses eine ausdrückliche verordnung der ordinairen jurisdiction gewesen wäre; so würde der hof sich oder dem Kloster schlechterdings vorbehalten haben, wan der Landes-Herr partey oder weg zu einem Domino territoriali offen gestanden wäre. Und eben deswegen wird ferner zu sagt behauptet:

non autem privata auctoritate villicum detrudere licet, sed pra-

cedere debet caussæ cognitio ac decretum Judicis — quod si ju-
risdictione præditus sit Dominus, poterit quidem etiam villicos
suos propria auctoritate expellere; iis vero ad Principis dicaste-
ria provocantibus executio differenda est, donec sumariæ caussa
cognita. v. D. G. Struben Commentatio de Jure Villicorum cap.
VIII, §. 22. p. 368.

Das will nicht anstehen, daß der Erbzinß Landsidel-Briefe, womit
die Erbzinßleute Verträg übereinkommt, in Betrachtung kam,
sondern gültet dem Landsidel anstatt wurde die an dem Gut
haftende Lasten zu tragen, u: s: w: gegen die Landes-Obrigkeit zu
erfüllen, oder so etwas daß etwas anders in dem Erbzinßbrief anbey
gemerkt ist; hier also das stillschweigen vor die Einwilligung stehet:
auch will ich mich darauf berufen, daß solche Erbzinßbriefe unter
mittelbarer Obrigkeit unter Bestätigung der Landes-Obrigkeit anbey
bestätiget worden sind: dan obschon diese gründe nicht zu straucheln
sind; so sind sie doch bey der klaren Unmöglichkeit, eine Clausu
Superioritatem zu beweisen, nicht nöthig.

(y) Daß Conrad von Lopard ein Ministerialis Regni gewesen, er-
hellet aus Kayserl. Lotharii des III Donation eines im Königs-
hofe zur Ober-Hof gelegenen Stück Lands an Conrad von Hagen
vom Jahr 1129, welche Kopp im Supplement zu seinem Tractat
de insigni differentia inter S. R. J. Comites et Nobiles immediates.
num. 3 zum Vorspiel gebraucht: dan da die Zeugen dieser Ur-
kund: unter andern die ex Ministerialibus Regni benennet
werden; so kamen vor Volchmarus Papiser Conradus Bacho Pin-
cerna, Conrad Berenhonsed, Conradus de Bochbarden &c. v. p. 363.

§. 24. Ich habe vorhin (§. 15) anbey dem Hof Ringsfeld den Hof Rindel im
Amt Ostheim bona non dotalia immediata et clostralia genennet, weil auf dieser
Hof in Zehen Abtheilungen stehen: Zehen Abtheilungen stehen dem
Hauß des Closters eigenthümlich worden ist; zehen stehen im Amt Ostheim
und stehen unter dem Hof Wiesenfeld, andern stehen im Amt Ostheim
unter dem Hof Mellrichstadt, wie die sub n. IX bis XIII beygefügte Ur-
kunden anweisen. Die Urkunden waren Ditter Graf zu Nicolaus
Graf, die auf Brücke von Rindlein u: Edelleute nennen. Ich hatte
zu glauben, daß diese Urkunden von denjenigen geschrieben wären,
von welchen die Edelleute von Graf waren, welcher in der vorhin
gemeldten donation des Kayserl. Lotharii unter denen Zeugen
den Titel von denen Ministerialibus Regni geschrieben findet: dan wie
wohl sie sich Edelleute nennen; so folgt doch nicht, daß sie so gebo-

Stehet in Betrachtung eines Hofs genannt Rindel.

gar seltsam gewesen, als man heut zu tag alle in denen mittle-
ren Zeiten so genannte Adel-kunst nennen will, dass sie nämlich
Ritter selbst adel gewesen, sondern diesen namen bekommen, wie
sie solen gedient (8). Da mir aber hier wenig, oder gar nichts
daran gelegen; so will ich mich bey diesem punkt nicht auf-
halten, sondern nur die alte Lehen gueter, wovon die rede ist, bemer-
ken. Die zu Birdlen gelegene Hof, welchen der Abt Wil-
helm gebaut, wird in dem document n. IX von dem Verbau
en: tigen gesetzen, wie es gelegen sey mit allen seinen Zugehörden
so in: tigen wisen, aeckern, wald, feld, wasser oder wayd: es wird hernach
sey n: tigen verbaut mit allen seinen Zugehörde von dem Hof
Abt Wilhelm in der Urkunde n. XII: Und der oberste Hof zu Rimmel
dorf, von welchem die beylage n. XIII meldet, dass es mit allen Zu-
gen, matten, wälden, wisen, aeckern, feldern, wasser, wasserga-
gült, gefall, Zehenden n: allen seinen Zugehörenden stucken sitten
n: ten stucken, nutz und gewohnheiten, benant oder unbenant, so wie
oder immer nutz an Abt n: Convent zu Pfonau n: ihre nachkom-
en verbaut sey, wird gleiches gefallt samt seiner Zugehörde hier
n: ledig gesagt welchem hinzugethan ist, dass er hinkunftig
steht noch verpfandet oder weiter beschwert sey in einige weis,
ausgenommen 13 malter Korn, welche der convent jährlich geben
n: reichen solle dem Kloster zu Katharinen Ringelbin in Ulmen, die Ver-
kaufte Swägerin, die lebtag lang n: nicht länger, nachdem sie
Herren brief selig der Hof Wirth daran gewidmet habe.
Item ist zwar bekannt, dass man in einem fall, wie dieser ist,
sich auf die regul berufft, welche Besold in dem Thesauro
practico sub voce, Herr, setzt, nämlich

ejus modi vocabulum, Herr non excludere onera quae jure
superioritatis vel jure Magistratus imponantur, vel im-
poni possint.

n: man muss bekennen, dass sie ihre richtigkeit hat, wan dieses
praedicatum gebraucht wird von einem gut, von welchem sich
voraus sehen lasst wenden kan, dass es einem andern superiori-
tet oder Obrigkeit gehört: dan in diesem fall ist die herrlig-
keit desselben ohne zweifel sehr eingeschränkt zu verstehen. Dahin

Da in anfang des Hanauischen hofs zu Windecken eine Landsuperiorität vorgegeben werden darff, weil dem Landen die Klagt ist, so ist wahr, daß das von demselben simpliciter u: absolute absagt Prosens prædicatum, sey, alle Landische Superiorität oder Obrigkeit meine als daß es mit einiger einschränckung zu nehmen sey: dan daß dieses wort Landsherrlich so weitläuftig in u: Rottheilhaben sein haben könt, ist Hingegen daran, weil zur damaligen Zeit die Erlangung eines exemtion desselben von dem, der u: jurisdiction selben, wie seine exemtion desselben von dem, der u: jurisdiction selben, dem Landen könte. Kopp hat in dem Rotulo (nota C) allegirten Supplements sub num. 54 eine urkund vorlangen gelegt von A. 1428, worinnen Ebersbach von Hanau bekennt,

daß der Edle Herr Reinhard, Herr zu Hanau dem die sondere gnade u: gnade gethan, u: dem unsern zu Hanau in der Statt gelegenen hof - Landsherrlichkeit u: einer freyen wirthin Ebersbach gelegen hab, also daß sie des Ebersbach dienstbar u: bey dem Herren von Hanau, seinen Erben u: nachkommen u: auf der Statt Hanau Obrigkeit verlassen stehen sollen. v. p. 473.

wann aber ein gut befreyten der selbigen Zeit so viel bedeuten gehabt; so hat auf ein gut, welches absolute Lehn getreten wird, die Vermuthung vor sich, daß es weder die nothwendigkeit zu nigen dienst oder einiger ehr noch eines Landes jurisdiction unterworffen, sondern ein immittelbares gut sey: wenig stehe + gewesen weiß weiter mehr bewiesen sey, dienst u: bey deutlich genug Landsherrlichkeit, daß also die Vermuthung von einer Landischen superiorität, wan sonsten eine da wäre, auf dadurch hinweg falle. Man kan noch dabey sagen merkmahl, daß bey dem Herkommen die gung eines Domini territorialis oder eine rücksicht auf einen solchen streitet: dan die jüngste urkund davon ist gegeben im jahr 1479 secunda feria post dom. Letare: u: die Schultheis, welche den obersten hof Rechtens, haben niemand als den Herren Heinrich von Hanau genannt Schultheis, Schultheissen zu Lohe, u: die Schöffen daselbst

gebetten, daß er sie verkaufen: Ihrer Fertigkeit der Art, sie aber zu
mehrer Justification willen ihre Beweis an diesen Orth anzuziehen. Da
nun der mehr citirte Kopp in dem gemeldten Tractat bewiesen, daß die
Vom ordine equestri Samuel ihre bona in territoriis Comitum, Dynastarum ali-
orumque Statuum sita ohne consensu Domini territorialis an andere zu
veräußern gehabt; so ist unser Vorhaben, daß diese sub Kindl inhe-
rente Superioritas nicht gelegen gewesen. Die Worte aus Kop-
pens Tractat, welche hier gesetzet, sind folgende Form:

Quod imprimis hic observari velim (hac charta n. 44) subjectionem
quoque territorialem, cui ordo equestris subjacebat olim, praeclare ostendit
certius quippe est certo immediatatem illam et personarum et bonorum
antiquam, quam Nobilitas immediata hodie de se praedicare non dubitat,
temporibus medii aevi adhuc fuisse quoddam non ens (welche aber an
viele familien damaligen Zeiten, wan sie schon wegen ertheilten Ver-
gnügen sich in den stand gesetzt hatten ansehnliche Güter anzu-
kaufen, nicht anzu-
kaufen wurden darff) nobilesve hodietnos, cujuscunque etiam fu-
erint conditionis, subjectioni territoriali regni esse subtrahere, recipi
bona in territoriis Comitum, Dynastarum aliorumque Statuum sita olim
sine consensu Domini territorialis in alios transferre potuisse — Et ne
mihi objicias, bona ista forsan fuisse feudalia — producam alia testi-
monia, quae tibi clarius adhuc ostendent consensum Domini territo-
rialis in hujusmodi alienationibus fuisse necessarium, sive bona ista
ab ordine equestri alienata fuerint allodia sive feuda. Ita enim Gotha-
dus Von Dipp Burg, gemeldt Ritter, bona sua et allodialia et feu-
dalia in Nicolaum Stanislaum transferens ait in charta exhibita sub
num. 46: Und solche Wort setzt er auch mit willen, wissen und Verstand
ihro Vorgesetzten, gnädigen Herrn Von Schönborn gesetzt: nec aliter
docet charta Nicolai Stanislai, quam vide sub n. 47 eadem bona in Ho-
nasterium Patrum sancti Benedicti transferentis: Und wir Ludwig Von Gott
Gnaden, Bischoff zu Bamberg bekennen — nachdem die Vorgenannte Frau
Frau Ursula Von Unsern: unserer Bischoffl. Macht N3 zu Essen und
N3 auch gleiche Güter Und in unserm gerichten gelegen sind — Der
Wir — auch zu diesem Verkaufe und Verschreibung — unserer Gnaden
und Gunst und Willen gethan und gegeben haben. v. p. 447, 448.

(Col 2
p. 30

Wie andere in der Observation zu num. 54 bestätiget ist Dieses
klar: Certo est certius quod ordo equestris de bonis in territoriis
Comitis vel Dynastarum sitis libera voluntate non potuerit dispo-
nere, sed vendentes, offerentes, vel alio titulo in alios bona ista, sive feu-
da fuerint, sive allodia, transferentes expresso opus habuerint con-
sensu Domini territorialis. De bonis hoc modo in ecclesias translatis
supra jam produximus testimonia — nec aliud obtinuisse, si praedia sua

in Laicos vel alios ex ordine equestri homines transferre voluerint, do=
ceor charta sub num. 46 jam producta de A. 1485 qua Gerhardus et
Wigandus von dem Berge, dicti Kesler, Stadiolarii Riclavi Francken
von Engelheim ihr Haus, Hof, Hofraid, Hausen, garten, Acker, wisen
wendt, Zinßen &c addita hac clausula: solche Lehngüter ist N. mit
willen wissen: Verpfändung Unsers Vorgenandten gnedigen Herrn
von Münsterberg &c. Affstehen. v. p. 477.

(x) Die Haupt=ursach, warumb Koppe in seinem offtberührten Tractat anführt,
ist diese, weil der name adel Burgk, eine contradiction in adjecto involviren würde. v. p. 297. Allein es ist Ihr weit gegangen, wan man sich dar=
an kehrt, da doch gewiß ist, daß der Adel selbst bey dem vasallagio seine
necessitatem serviendi, in: also conditionem, libertati villanagiorum nobilitati
contrariam haben Vorgt zeiget, in: daß vasallos nobiles ja tenuta nobilia etwann
seruos nobiles, ministeriales gemacht da doch an der Gewißheit ist, daß ministeria=
lis conditio servilis gewesen, wie solches erhellet aus dem Privilegio Eccl. Ham=
burg. num. CXXIII bey Lindenbrog p. 175, wo folgendes stehet: nos Henricus et
Otto milites fratres dicti de Hachstede renunciantes nobilitati et libertati nostre spon=
tanea voluntate facti sumus ministeriales ecclesie Bremensis &c. Nun ob ist schon nicht
bekannt, daß die ministeriales in regula nobiles majores gewesen; so falt in die Sinne,
daß von einer ganzen familie, die in actum gestanden, einige in die leibeigenschafft fallen
wie auf gantzen Lande von selbsten dann und wann einige in die Leibeigenschafft fallen
können. Ein exempel finden wir wieder bey Lindenbrog p. 89 in der Historia Archiepisco=
porum Bremen. Es war dieser stylus: Frederici (qui Comitiam Stadensem ab Vdone II
Marchione ejusque filio Hentzone in administratione semiviria et mater de Anglia ne=
vigantes in Comitatu Stadensi naufragium passa sunt: et secundum prisci juris rigorem
tam homines quam res regie ditioni sunt mancipati, suggessit ergo Dux — Bremensi Ar=
chiepiscopo, ut ipse Comitem Fredericum ecclesie sue mancipium evincere satageret: in
Bremensis quippe ecclesia Comitatu aria et mater sua pretextu naufragii servituti
sunt addicta. Laß aber seyn, daß von dem Gottfried von Everstein Ihro Ehr. den Ti=
tul nobilis, nur nobilitas inferior verstanden sey, oder daß Ditter Graf in:
Riclas Graf nicht von dem Ehrentitul in: bindet nur unter die nobiles inferio=
res gehört haben; so ist doch wegen des Von Ditter Graf bey Aufrichtung einer
Brücke angefangten Prozeß unleugbar, daß die Ritterstands personen gewesen, in:
in anseh[n]ung der Aemtern provinz besonders des Fürstenthums, der Vermuthung Vor
sich haben, daß sie in: ihre gantze immittelbar gewesen: welche Vermuthung Koppe sich
zum allen seiner Meinung die Zahl der immittelbaren Reichs=adels zu Nürnberg sol
gleich lässt, wan er p. 151 Dietrich Pfister: de terra Rhenensi antiquissima quidem vul=
go deprædicatur immediatas, v. Struv. Syntagm. Jur. Publ. Disert. XVIII §. 3: in eaque
inter ceteros fere eminet nobilitas Teutchiana, die Ritterschafft zum Hantzich, de cujus
immediatate et quam antigua hac sit, multa quidem loquuntur acta quæ Burgermeister Co=
dicis no diplomatico equestri inserit: sed multos fortean ultra seculum XIV libertatem
hanc jactatam probendere non posse, ex jamjam dicendis apparebit. Sol heißt das wi=
der nicht an, weil das fortean, die angeführte Vermuthung noch nicht aufhebt: dan die
Mannen der Ritterschafft von dem Kinrich könnten zu einem Ritterlichen Exempel angeführt
haben in: daß auch immittelbare güter gehabt haben in: selbe immittelbar gewesen seyn.

§. 25

Von einem Hof genannt Hövet, ist weiter §. 15 gemeldet worden, in Betrachtung des Hofs Hövet.
daß es unter die bona acquisita im Closter gehöre. Es ist zwar
ein dotal=gut des Von Hildelino dem 12 den Monanischen Abt nach=
einer oben §. 5 beygebrachten nachricht gestiftet, Nonn=Closter ge=
wesen, in: also gut Geistlich und dieses beygebrachte Diplom sandten an
das selbe gehörten: Allein es soll ein brief von A. 1604 in Monanischen

Landen seyn, worin der damalige Abt Jacobus Lotichius mit seinem
ganzen Convent erbärmt, daß im selbigen Zeit Graff Ludwig von Nassau
der gnädigste Herr = Vitzthum: Oberster Rhein: Herr Rabbe = Land
die große gnad: wohlthat verrichtet: auch selbsverguenden ja noth
dringenden ursachen anhalt auff Ihr inständig bittlichs ersuchen
in: klosters das allernächste bey Ihnen in: auf in der gedachten statt
den Abreyhait des Graffs Johann gelegene Nonnen = closter abgetheilt
Englisch aber solch gering, alt, baufallen Nonnen = closter samt allen
seinen gütern, rechten in: gefällen Herrn Rabbe = Land Zu der Abtey
Ilbenstatt incorporirt in: zugethan hab damit Sie, selben in: Ihren
walten gleich als mit andern Ihres Closters gütern, hinfüro in: ge
fällen: wogegen sie landtsherrlichen in Rabbe in: Ihrer ampts, auch pflicht
schuldiger dankbarkeit willen freywillig Zu dem neuen hospital, welches
sten der Graff angestellten Vorhabens gewesen jährlich in: stets gleich
fasts mehr in: zwölff 30 malter Korn in: 20 Malt haber Mayntzer
maaß Zu reichen, in: damit solch christlich werck Ihr beförderten fort
anhaltig gemacht. Nach der tradition Diese Closter an das Nonnen = clo
ster, wie sie von Hildelino einem Dynasta erbauet, wäre derselbe
weil das Nonnen = closter der Abtey einverleibet, in: es ein dotal:
gut dieses Nonnen = closters gewesen, vor einen theil der dotis der
Abtey angesehen in: die sogenandte incorporation in die Zahl der
gütter des Mönchen = closters vor eine Verwendung wäre, der Abtey
lang eingeleibet gewesenen, gutt Zu anderem gebrauch
dieweil haben bey der frage nach denen stiftern in: stiffter dieses
closters auch solche betrachtung nicht kommt: auch in der that der klo
ster vor ein bonum dotale des Mönchen = closters angegeben werden mag
so will ihnen haben lassen, daß es ein bonum acquisitum seye. Dargegen
setzt ihr ohne bedenken voraus, daß der Abt Hildelinus, ein gewesener
Dynasta, denselben als ein patrimonium in: mehr einem andern als dem
Kayserl: superiorität vermög des §. 16 angezogenen Erbvertrags an das Non
nen = Closter gebracht habe. dem füget sich bey, daß nach der Zeit
von einem Stand des Reichs eine superioritas territorialis darauf
angezogen worden seye, in: niemand das gegentheil beweisen kann, daß
mithin dieser closter von solcher superiorität sie wurde Da Landes obrig
keit gemeint, beständig frey geblieben bis auf die Zeit, da
es zu gestattem mißfall des Mönchen = closters verwendet worden
da nun hinzu kommt, daß denen gütern des Mönchen = closters das

Nonnen=closter samt allen seinen güttern, renten u: gefällen zuge-
schlagen worden, daß sie damit zu schalten u: zu walten haben
sollten als mit andern ihres Closters güttern übrigens auch in dem
darüber ausgestellten Convents=brief von der nothwendigkeit,
eine superioritatem territorialem forthin zu erkennen nichts dispo-
sitives enthalten ist; so kan dieser hof, wan sonst nichts im weeg
stehet, wegen der art der acquisition nicht vor ein mittelbares u:
unter Nassauischer obrigkeit stehendes Gut gehalten werden. daß
die Nonnen denselben als frey=geeigen mit brüchen u: rügen besessen,
erhellet das Kloster Gerichts=protocoll vom jahr 1670, in welches p.
254 ~~in welches~~ der, auch im altes register derer Nonnen gegründete
inhalt der beylage n. XIX eingetragen seyn soll.

§. 26.

Nach dem, was voran gesetzt ist, erscheinet unter denen freyheiten | Freyheit des Closters von einer Nassauischen superioritate territoriali
unsers Closters Schönau zu erst, daß es von seiner stiftung her
mit seinen dörffern u: gutern keiner Nassauischen Territorial=su=
perioritaet unterworffen oder, daß es einen älteren ausdruck brauche,
ein Nassauischer hintersaß gewesen ist. die superioritas territoria=
lis, wie sie heutiges tags vermög derer grundgesetze des Reichs ver-
standen werden kan, ist ein titulus universalis, vermög welches ein
stand des Reichs alle zur regierung eines landes oder bezircks, worin
er unterthanen hat, erforderliche hoch u: niedere herrlichkeiten, rechte [lange]
u: freyheiten, die er vor dem Westphälischen frieden rechtmäsig hergebracht, als dasigen landes=herr besitzet. x vor dem Westphälischen frie- | x lang
den hatten die große des Reichs diese herrlichkeiten, rechte u: frey-
heiten nicht so in complexu zugleich beysamen, sondern brachten dieselbe
nach u: nach an sich, da dan weiter nicht von ihrer gewalt zu præsumi-
ren war, als sie aus kayserlichen privilegien u: hergebrachten gewohnheiten
beweisen konten. darum schreibt Ludolff, der gewesene Cammer=
gerichts Assessor, in der Deductione causa des Closters Wadgassen
contra die Graffen von Nassau Saarbrücken in Symphorem. Consulta-
tionum et Decisionum Vol. I, num. XCVI p. 1495 also:
Post Henrici IV tempora multi ex Proceribus potestatem territorii af-
fectarunt quidem, sed instabili successu, ita, ut Jura Regis non ele-
fierint. Comitum vero potestas in Rhenensi provincia ad eam potestatem
non adspiravit, nisi ipso interregni tempore, et quidem successive.
nam quod scriptores nonnulli nostræ ætatis jus hæreditarium Comitu-
um Comitatibus scilicet, quibus a Rege præfecti fuerant, universaliter ad Hen-
rici I. et Ottonum tempora referunt, v. Deductio Anonymi von des Reichs=

Grafen-Lands wurde: quæstionem A. 1721 passim; non probari testimonio aliquo idoneo: certe ab quibusdam adhuc omnes male concludi: cum primis de Rhenensi provincia qui hoc scripsit Historicus, ego nondum inveni.

Ergo post interregnum demum Episcopis et Comitibus Imperii regalia ab Imperatoribus fuerunt concessa, non omnia statim sed sensim Cocceji J. publ. c. 21, n. 10, 12, ubi observasse se dicit ex plurimis antiquis tabulis ante duo vel tria secula terras Episcopis et Comitibus tantum concessas fuisse cum reditibus et jurisdictione, mit Obrigkeit, regalia accessisse tempore recentiore. Facit huc Reformatio Polit. Imp. Sigismundi apud Goldast. T. VII Constit: ap. Struv. J. publ. c. 26 §. 14: Hohe Fürsten haben das Kayserliche Recht zu gestatten theil, aber die Grafen: freyen Herrn: Cäsarius (citatus Goldasti ist unrichtig: dan Kayser Sigmunds Reformation steht in dieses Manns Corpore Constitutionum Reichs-Satzungen im zweyten Theil, p. 110, in: die stelle, worauf sich Herr Hofrath Textor beruft, steht p. 132.

Hinc colligo, quod Tarentani antiqui Comites, quorum familia extincta seculo XIV, nondum quidquid habuerint Superioritatis territorialis cum effectibus Majestatis summa ferulis. Hoc mit Lindolf.

Und dieses stimt überein mit dem, was oben §. 16 aus dem Landfriedt von A. 1158 dargethan worden, dass nämlich noch lang nach der Stiftung des Closters Honau, willigen nach der Stiftung des Closters Lichtenau, den Kayser die höchste obrigkeitliche rechte auf allen Gründen dieses Lichtenau mit ausschliessung deren Eigenthümer gehabt: diese Bestätigung, dass Otto habe, welches in der Beylage n. III den Titul Lichtenauer Closter führet, oder Lichtenau locum in Comitatu Ludewici situm nennet, Ludwig Herzogen gibt, dieser orth liege in demjenigen Land, worüber Herzog Ludwig vom Kayser gesetzt sey, dasselbe districtum et jurisdictionem des Kayserthums zu verwalten. Dasse ist nun ein Licht zu begreiffen, warum die andere solcher Gestalt, wie der Herzog Otto oder vom Fahrbischof Adelbert ist, oder wie Herzog Rupert bey der Stiftung des Closters Honau einen andern Platz haben muss, dieser superioritet gedacht, oder keine sich vorbehalten haben: nämlich es war notorie Juris publici in Landfriedens, dass sie auf einem Erbe sassen, dass mithin weder sie damit belehnen wären, n: die selbe sich vorbehalten noch der theil, an welchen ein Erb Vergabet wurde, sich eine solche höchste Gerichtsbarkeit

könte. Inmaßen stünde in betrachtung der hoffin angezogten sache
des Closters Blanckenburg daß zwahr der angezogene Brüssowius ipse
sacerdos Imperialis, Ludolff, eben daselbst col. 1792 mit di
sen worten gedencket:

Quia tunc temporis (a. 1135 circa incunabula Monasterii Wadgassen-
sis et Schoendaugiensis) ius illud sublime, quod hodie Superioritatem ter-
ritorialem vocant, nondum erat in illis provinciis, Rheno et Sare fluvio vi-
cinis, natum, vel a Comitibus Saraponticis usurpatum et possessum, ergo
nec reservatum.

Und eben dieses muß auch wegen Rollbaumer gütigkeit deren umständ
den in unserer Pfandnißen Sachen gelten.

(a) oben S. 24 ist eine stelle aus Koppens tractat de insigni dik. inter
S. R. I. Comites et Nobiles immediatos eingerückt worden, worinn er von
einem Arakten von Ysenburg die worte anführet: nachdem die Hoyagnä-
te güter eines theils von uns in unsere grafschaft zu lehen rühren, auch sie
eine hinter uns in unsern gerichten gelegen haben, und darauß folget
leiden, daß die hinterlaßung ihren Lehen nicht unbekant gewesen.

(b) Superioritas territorialis Majestatis a nalogia nil tribuit Principibus
quam regia Iura quae alieno olim nomine exercuerunt. Da spricht der
Königl. Groß Britanische u: Churf. Braunschweig-Lüneburgische geheime
Justiz-Rath Pfeffer in seiner Commentation de Jure Villicorum in der
vorrede (b) zum §. 6 des cap. VII p. 284. Und diejenige, welche sich
weiter anderthun, verdrossen die, von ihnen selbst dafür erkandt, gnug
gesetze des Reichs.

§. 27.

Obwohl nun dieses seine unwandelbare richtigkeit hat; so wird man Landsäßigkeit des Closters Blanckenburg, &c.
doch Bedenken tragen, welche in denen mittlern Zeiten
angetretenen werden, gelten zu lassen, dieses einzuwenden, daß die lan
desherrliche Rechten allem anschein nach Zwang u: Bann gehabt, u: dieselbe
zu zwey Drittel auf das Closter geerbet erhalten, weil nicht zu vermuthen
wäre, daß die damalige fundatores piarum causarum auf etwas andres
als die fundation directe abzielende personen gesehen, oder gewollt, daß
der oberste Herr mehrers u: gewaltsame rechte einräumen sollten: in welchem
Fall nichtsdestoweniger eine Landsäßigkeit des Closters auf denen
umliegenden stattfinden, weil auf eine person oder communität, welche den
denen dejenigen territorii, worinn sie wohnung oder güter hat, vor ihren Herr-
schafft rechten, ein landsäßiges verhältniß gegründet werden müßte, wann schon der
herr die regalia nicht so eminenter wie ein, oder in dem heutigen complexu
wie von der superioritate territoriali Praedicaten würde besitzen habe.
Dann man erkläret die bedeutung dieses namens auf eine dasein zielende
art, wann z. e. der berühmte Professor Esper in seiner Erläuterung

Im cap. II seines Comentarii de Ministerialibus &c: desselben §. 153 p. 246 sqq:

Landsass opponitur einem Reichsasten, atque Principem territorii pro agnoscit Judicem.

Nun ist zwar wahr, daß der name, Landsass so erklärt &c: genommen wird &c: gestalt vor Landsassen gehalten werden, wan sie nur in dem territorio einige andere güter, als die behausung ligen, unter desselben jurisdiction ergetzen: dan in diesem verstand der Continuator des Thesauri pract. Besoldiani unter dem wort Landsass angemerkt:

Einen Landsassen proprie vocatum illum nonnulli existimant qui in provincia habet sedem, seu domicilium habet quique ibidem habitat quasi der im Land sitzt: minus veto proprie vocatur illum Landsassium, welcher gleich wohl güter hat, aber in denselben sich nicht aufhält: haec autem definitio ab etymologia ducta rejicitur.

Allein wan wir alles dieses vorangehen: so kömt doch noch einer landsassen streitig mit einem andern vor. Auf die angeführten erklärungen selbsten werden zwey mittel gefunden, einen Landsassen zu erkennen: 1) muß ein andrer, als er, Dominus desjenigen territorii seyn, worin er wohnt, oder güter hat: 2) muß er denselben vor seinen Richter zu erkennen haben: und damit diese besonderniß mit der nöthigen praecision genommen werden, wird

judice Cass. Ziegler in S. Landsassii X. Concl. 1 n. 15

periculosa est definitio der landsassen: so ist dieses zu merken, daß der jenen desselben territorii mit der jurisdiction versehen seye, &c: dieser titulo aliquo universali oder doch generali haben muß, damit er vermög desselben sich über das ganze territorium erstrecken kan: dan sonst ist er nicht pro Principe territorii zu halten, wie oben erwehnt, noch hat er in einer provinz, wo die landsassen nicht bekannt ist, wie in der Schweitz nicht ist die vermuthung vor sich, daß er die jurisdiction stillschweigend habe, sondern muß er, wan andere das dominium privatum directum &c: utile oder die in dem territorio gelegene güter haben, ein dominium eminens darüber besitzen, das ist eine gewalt, sich in den vertrag derer güter etwas zur erhaltung des lands, oder zu seinen andrewärtigen angaben anzunehmen, sondern auch gar im fall der noth sich zu ziehen, &c: zu vertheidigen: dan wan andere das dominium privatum directum &c: utile haben, er aber dieses dominium eminens nicht, sondern nur Zwang &c: bän, oder die jurisdiction; so ist er zwar Richter oder gerichts &c: Herr in diesem territorio, aber weil nur eines ist, unum posse esse Dominum respectu jurisdictionis et reditum ejus alium

vero intuitu territorii et proventuum ejus.

Deßwegen nicht Landsherr. Last und also die anwendung auf unsern fall
machen. Da anfangs sie nun 1) daß denen Landsbürgischen Grafen
ein solches territorium eingeschrieben werden kan, in welches die güter im
streit Closters eingehören oder eingehabt gewesen: worin sie nicht
nur zwang: kan, sondern auch das ius dictum dominium eminens gehabt.
Wie allein streitet die praesumtion, welche die Rheinische provinz vor sich
hat, dargegen:

In Suevia, Franconia, Rhenana, Wetteraviaque provinciis non viget die
Landsassen. Besold in Thes. pract. sub voce landsass.

Sondern in der That waren auch noch lang nach des Closters gründung nicht alle
Grafen: separirte Glieder des Reichs, welche von Dynastis: Rittern besessen
waren, bis Chur-Mayntz, Chur-Pfalz: he kan; nicht aber Nassau, oder
die nachkommende denen Landsbürgischen Grafen, mit denen sie sonst an
des Closters gütern nächst gemacht, weil sie die güter des da gestandenen Edels
bald auf sich bald auf jene weiß an sich gebracht. Ihm theils denen
a) das gut in Eisbotn, welche Irmgard Gemahlin Albons: Theodorico de
Carpania Engelort, von denen aber Conrad von Lopart erkauft, n: dem Clo,
ster geschenkt hat (s. 14): 2) der Rindles hof, welcher nach denen beylagen
sub n. XX, XXI: ebenfalls in lehen von denen Grafen von Rheinberg gewe,
sen, darauf einem Edelknecht genant Hn von Lautenburg geliehen worden,
denn: von diesem durch kauf an Diether Graf von Rietberg gekommen ist:
3) der hof Engelsind, an welchen laut der beylage n. XXII die von Gerolstein
vor alters an Renals gemacht, welche allen Zusammenhang des hofs mit Nassau
aufgehoben. 4) das dorf Mielingen, welches nun die Vitzthume denen Grafen
Gisten aber unsers Closters eine possession denen Herren von Mielingen wo,
von Hinsbach: Ritterlehn die beylage n. IV als Zeugen eingezeichnet sind,
gewesen ist: 5) die dörfer Hergenbach: Dietrichs, welche die daselbst
orten gering bekannt, n: aus der unten sub n. vorkommenden bey,
lage klar ist, denen von Kerstein Engelsort haben, n: nun unter Hessi,
sche botmäßigkeit sind. Von diesen allen n: noch mehr andern um des Clo,
sters güter herum gelegenen örtern kan Nassau nicht beweisen, daß sie oder
etwas davon in einem landsbürgischen territorio eingetragen gewesen,
n: die Grafen dieses namens hab mindeste lehr oder dienstbarkeit
willkührigen in dominium eminens so, wie die landsassen-qualität
vom domino territorii involvirt, darauf gesehen haben. II) würde her,
gebracht vorausgesetzt werden, daß die landsbürgische Grafen, die
Vitzthume unsers Closters in einem territorio, worin die güter desselben

eingeschlossen oder eingefasst gewesen, universaliter oder titulo saltem specialis Zwäng &c: Bänn gehabt: Dan die beylage n. xxii sagt ausdrücklich, dass die Güter des Closters in Engstirt jure fori nach Mülingen gehören haben:

Ipsi quoque scabini de Mylingen quo jure fori dicta bona in Engstirt pertinent, dicentes nos nullum jus in dictis bonis habere

Daraus erwächst das §. 22 bis 25 vorgebrachte nicht, dass wir auf denen bonis acquisitis des Closters, ausser dem hof Stroot, eine landsässige jurisdiction vermöchten. Und gesetzt, die Praelaten dises hauses haben nebst dem dominio directo &c: utili Zwäng &c: Bann auf denen dotal-gütern des Closters, aber ohne die superioritatem territorialem, welche ihnen per §. 26 gewiss nicht zustehet, gehabt; so hätten sie [111] nach dem, als sie das dominium directum &c: utile über dise selbe verkommt, unter der obigen hypothesi nichts als die gemeine befahlen &c: wären nur gemeine &c: Leut-Leuten geblieben, das Closter aber Eigenthümer &c: gemeine worden, auch welches gemeinsamen nach denen Rechten keine landsässigkeit des letzteren folgen würde. Da aber über dises an statt der vermuthung, dass die landsässige Praelaten Zwäng &c: Bänn besitzen, vielmehr wahrscheinlich ist, dass sie solche von sich &c: an die Closter gegeben, weil im teutschen Reich quod ad regulam die jurisdiction in einem territorio mit dem besitz des territorii zu zusammenhangt, &c: dem selben wir in allen dem corpori folgt: welches die Rth in mehrere wenge behaupten, als

Anchoranus Cons. xcii, n. 3.
Rocchus Decis. c, n. 11, dec. ccxxvii, n. 7 &c. 8.
Natta Cons. xcv, n. 1, cccv, n. 1. cccxxxv, n. 3.
Covarruvias Pract. Qu. c. 1, concl. 9, 10.
Paulus Castr. Cons. cxxxvii, n. 1, &c. 2.
Molinaeus ad Consuet. Paris. tit. 1, §. 1, gl. 5, n. 47.
Gylmān ff. Jud. &c. 1 decis. 1, n. 147.

Wozu noch kommt, dass die donationes in Ecclesiam facte adeo extenderde sint, ut donatis, modo non Imperator vel summus Princeps sit, in dubio ne quidem sibi jus superioritatis reservasse censeatur; + so lässt sich bey denen umständen, welche von unserem Closter in betrachtung der mittleren Zeit am tag liegen, auch keine weis an eine landsässige gedenken. Es gezeuget, dass unten erhellen wird, die Zwäng &c: Bänn selbst seyen in alte hof dem Closter von seinen Stifteren übergeben worden.

+ v. Klock T. 1, cons. 27 n. 6.

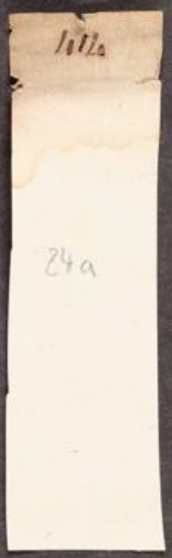
1072
24a

Ich weiß wohl, daß ein gewißer Rechtsgelehrter in seiner schlichten Ele-
ments-sache auf folgende Anmerkungen gemacht, welche in die sensen-
tiam definitivam seinen einfluß gehabt haben: Eschenbach sagt in Chron.
pir. L. II, c. 36: wann in alten Zeiten große Herren sich den Schutz u: Ad-
vocatiam derer Kirchen u: Klöster vorbehalten, hatten sie darüber englisch
superioritatem territorii quoad bona, non quoad personas verstanden: welches
dann wenigen Zweifel hat, si ipse Dominus territorii id jus Advocatiae si-
bi reservaverit: tunc enim non multum protegendi jus sed amplam et insignem po-
testatem juris territorialis intelligi quod vel inde pateat, quia vocabula pro-
tectionis sive Advocatiae minuendae invidiae gratia magis quam superiore dominii
et superioritatis voces, maximis cum personis ecclesiasticis res esset plane-
rint; hinc vigore illius reservati juris protectionis Advocatos, licet dominos ter-
ritorii se appellare timeverint, graves tamen regalia exercuisse nullum
dubium. ferner: wann ein Landsherrisch reservirt wird; so kann es daraus
gemacht, daß eigentlich unter dem Landsherrn verstanden werde, u: da seye wohl zu
wünschen, daß 1) manchmal die concedentes von seiner landes-obrigkeit re-
nung thun, andere Zweifel darum, weil solches terminus damal noch unbekannt
gewesen: wie Limnaeus redet, doctus posteriorum duorum abhinc seculorum, wo zwar
das die reine superioritas schon verschiedene periodos gehabt, jedoch eingeschränkt u: nicht
vor ab zur zeit des großen interregni der klar stellet worden: 2) seye die
sache auf der nicht andächtlich genommenen reservation der landes-hoheit an der
Zweifel in solchen Fällen dieses mitgewesen, daß nach der Praxis derer selben
Zeiten die geistliche oder offenbar-stifter, wo sie nicht zugleich status imperii
gewesen ab worin sie Fälle ab die weltliche Prälaten gelangen seyen, der welt
lichen Herrschaft imfang gehalten worden: u: wenn dahe mögt wohl die ursach
seyn, warum große Herren damal die Benedictiner so fort gehalten, weil nam
sing dieser ersten die regul Benedicti ut Monachus a secularibus se faciat
alienum damal noch in observanz gehabt, so, daß, wann diesen guten leuten ei-
nige gueter offendirt worden ab seiner andächtlichen reservation der welt
lichen jurisdiction, ab der sie ohne dahe nicht fähig gewesen, geklaget: 3) fal
lat scitrans, daß, was in denen donation-briefen nicht andächtlich seyen
ausgenommen worden, sie sich mit fug nicht anmaßen können, cum renunciationes
strictae sint interpretandae, nec regalia generali concessione veniant, unde Mayer
cap. XVI n. 80 in jurisdictionis concessione semper reservatam censeri superiori-
tatem concedentis statuat. 4) seye zu betrachten, quod talis concessio fieri non
posset nisi expresse et speciali consensu Imperatoris, et quorum interest, i.e. tam
augustorum quam Statuum provinciae: 5) seye nicht abzusehen, wie der cessio

Pr. R. p. 37

25

Juris territorii einen mediate gehörigen gebäu, welcher nogotie [illegible]
des Reichs sey, noch bona immediata besitze: 6) wahr die reservation eines
falls gemeldt Closters, so von vielen Publicisten vor längst observirt
worden, solches were in denen damaligen Zeiten sine vim wieder [illegible]
habe als auch die gemeine Observantz: Schottelius bezeuget, dass es
nach so viel als des Königs Bann, i.e. jurisdictio suprema gelte: an
dere sagen, es zeige das jus territorii an: Zwischen dem Churfürsten von
Bayern u: Marggraffen von Culmbach sey A. 1665 Juris circa
en angemasst worden, dass streitigen termini der selbigen sich de ju
territoriali zu der Zeiten wären: Brower ad A. 1314 de Cläre die ce
cession des mere et mixti Imperii von der jurisdictione territoriali
so weit gehen die Innwohnungen des Stiffts gelegen, den ihr ohne
men angezogen habe.

§. 29.

Vorstellung dieser Prämissen. Damit man nun desto gewisser in solcher betrachtungen wollen den wahren stand unsers Closters in specie finden, habe ich vor gut, diese folgende Sätze vorzubauen:

1) ist historisch unstreitig, dass, wann in alten Zeiten grosse Herren, welche eine superioritatem desjenigen territorii gehabt, worinnen Kirchen oder Clöster fundirt worden, sich den Vorbehalten: Advocatiam derselben vorbehalten, sie eo ipso zugleich die superioritatem territorii vorbehalten: dann wann dieses wäre, wie es generaliter gesetzt ist; so hätten sie nicht oft die Advocatiam sich vorbehalten, u: doch die piam causam von ihren u: ihren nachkommenden gewalt völlig beybehalten, als welches einander wider sprechen hätte. Kempf hat nichts in seiner Observantz-Chronica L. VII, c. 9, dass Graf Otto von Habsburg eine immerwährende Satzung gemacht habe, dass jeweils allezeit der älteste unter seinen Söhnen u: nachkommenden die Stifts-Vogtey über das Closter Muri haben sollte, doch sollte er solche nit haben noch besitzen als ein eigenthum, auch nit von erblichen rechten, sondern allein das besonderen [illegible] u: genutz der Herren im besitzen des Closters, sonsten soll er kein gewalt noch [illegible] haben. Mehr solche exempel könten angeführet werden, wann es nöthig wäre.

2) wann in alten Zeiten grosse Herren, welche eine superioritatem desjenigen territorii gehabt, worinnen Kirchen oder Clöster fundirt

worden, sich den Schutz oder Schirm deren selben vorbehalten haben; so ist auch nicht einmal in dubio aus dem bloßen Vorbehalt der Advocatie zu schließen, daß sie unter der Superiorität desselben geblieben: dan wiewohl in solchem Fall wegen abgestandener Pflichten der exemtion die subjection zu vermuthen ist; so würde doch derjenige, welcher die praesumtion der subjection auf den Vorbehalt der Advocatie gründen wollte, gegen die principia Juris anstoßen, da der Historie allen Zeiten gemäß ist, was Mager de Advocatia armata cap. III, n. 176, p. 184 behauptet, daß nämlich

regulariter omnes tutelae [oder Advocatiae] ab omni Imperio separatae sein, praeterque nudum defendendi jus nicht in sich begreiffen müssen, quia ordinarie jus protectionis separatum ist ab omni jurisdictione, dominio directo et utili.

3 Ist historisch gewiß, daß die Ritter pactum cassatis unter dem gelindern Wort der Advocatie oder des Schutzes in: sondern die harte idée der Superiorität oder Herrschaft hintan gesetzt haben: dan da sie pro remedio animae suae solche stiftungen machten; diese keine solche Lasten zu vermuthen: u: wan auf einer u: der andere bey dem Vorbehalt der Advocatie so gedacht hatte; so wäre doch dadurch die Verbindung der Advocatie nicht weiter verstrickt worden, als sie gesetzlich bestimt gewesen, man dan summus in dubio unter den Vorbehaltenen advocatiae wegen der pretendirten Ursach die superioritatem territorii nicht zu gestehen, da sie weder secundum naturam rei darunter begriffen gewesen, noch regulariter damit verkümpfet.

4 Ist ein streit u: unterweilen bisher vorgeben, daß zimal ein Dominus territorii blaß vigore reservati juris protectionis alle Regalia über seine Clienten oder Pflicht-Verwandten Güter angemaßet habe: dan sonst würde existentia in territorio u: der character Clientis nicht, selbsten hindern die subjection zu u: dahero gezogen haben, da doch alles wohl bedacht ist, daß man noch zu jetziger Zeit positis etiam existentia in territorio et charactere Clientis wegen die pretendirte superioritet exceptionem exemtionis angenommen hat.

5 Kan aus dem bloßen Vorbehalt eines schlechtlichen Schirms wegen eine superioritas territorii folgen, wan sonst keine gründe derselben da seyn: wie dan die Reichsgesetze behaupten,

Daß das merum Imperium vor sich keine landsässige einzige — nothwendig einsässe, worüber post praejudicia Camerae auch zu wissen wären, cum potius Dominus civilem habens jurisdictionem, dicatur vere Dominus illius terra, non autem is cui criminalis jurisdictio competit, pro vero Domino habeatur, nisi quoad causas criminales, quod et probat Jo. Petr. Ludens Cons. 327, n. 96, ubi dicat, quod ejus, qui jurisdictionem criminalem habeat,

dominium non sit absolutum et simplex, sed secundum quid et in casu electi
tantum, in reliquis autem non dicatur dominus hominum, nec possit dicere
quod sui sint homines. Klock T. 1, Conf. 27, n. 19, 20, Wehner Pract: Obser
sub voce Leut. Die Abte stund auch nit so sinst oder so imbestand in
ihren Vorstellungen noch so offen an andern Orten gewesen, das man nit
sattle auf den Vorbehalt eines Landgerichts den Vorbehalt der Superiorität
zu pflegen. Die wenigen die wahre Obrigkeit, Herrschaft, Gericht: den Ge
samtgerichten anhängig, Zwang: Bann: das alles dieses muss sagen Vor
ten als das wort Landgericht.

67) ist wenig, das die Geistliche, besonders die Benedictiner der weltlichen
Herrschaft: jurisdiction mässig gefallen worden: also keine reservat
tion Derselben nötig gewesen. Karl der grosse hat denen Benedict
iner-Mönchen zu Ebersheim im Elsass sonst ein privilegium verliehen
ut res Monasterii potestative ohne den geringsten einigen Eintrag Judicis pu
blici, sive potestatis judiciariae spiritualis seu secularis possideant. v.
Mantissa ad Dissert. de Curiis Dominicalibus bey Dilher in Codice Jur. Ec
cleud. p. 363. Ludovicus Pius hat A. 824 sonst ein Diploma die ihnen Ver
liehene jurisdictionem civilem deutlich abgehandelt mit diesen worten: quic
quid igitur forensis vel civilis querimonia intra ipsum locum vel exterius in re
bus ad ipsum locum pertinentibus motu fuerit, ad solum Abbatem vel ad villi
cos ab eo constitutos judicii causa pertineat. wie die criminal-jurisdiction da
rin auch nicht völlig mit stillschweigen übergangen, da es sagt: de furtis vero
latrociniis sive Crevelis extra septa monasterii perpetratis tertia pars Advoca
tum ecclesiae — respiciat. ib. p. 764. n: ob schon hier von einer Leibes Straf
die rede ist, so erhellt doch das beygefügte Ding-hof- oder Dalding-Recht
Closters von A. 1220, das der Einhof desselben haben soll Gewalt Gastel
stein n: einen Gast. ib. p. 365. Die Worte v. Rapinin bey Ertzer ist bekan
lich eine Benedictiner-Abtey: n: doch hat sie schon von Carls des grossen
Zeiten hergebracht, das sich niemand unterziehen sollte, in Curtis vel villis e
orum placitum tenere vel quidquam potestatis exercere sine Abbatis et Mon
chorum permissione. v. Ludovici Pii privilegium de A. 822 in Cuningh Spici
eccl. Forts: ehung des 1 Theils, im fortgesetzten Absatz von Ertzer n. 9th p. 257
n: damit man sieht Zweifels, das darunter alle weltliche gemeynt seyen
wesen, sehe ich auch Richards des Ertzbischoffs von Trier bekräftigung des Abts
de A. 1514 Diese worte an: decernentes — quod saepefatus Abbas in omnibus et
singulis suis et Monasterii sui oppidis suburbiis, vicis, pagis castris, castellis, cu
riis, villis, dominiis, territoriis et districtibus, etiam fluminibus et tidis ac locis
aliis, quae ipse Abbas divisim aut communiter habet et possidet — Regalia tempo
ralia — cum suis honoribus praeeminentiis, libertatibus — — mero quoque et mixto
Imperio et exercitio jurisdictionis temporalis habere et exercere illisque uti valeat
ibidem n. 136, p. 298. Solche temporal Dinge sind noch in grosser anzahl anzutref
fen, stund die ursach, warum der fürtre Theil Actus Klock T. 1 Con
VIII n. 215 p. 145 geschrieben hat:

Von geringer Observation ist wohl Ding, was de incapacitate Eccles

afficiorum &c: Daß dieselbe der weltlichen maleficischen Obrigkeit, sonderlich
in die mißthätten an Leib &c: Leben zu straffen, nicht fähig seyn pto octava
ratione dubitandi eingeführet. Dieses contrarium auch den jetzigen zeiten
auf weltlichen personen im S. Reich Teutscher Nation zu erwägen ist ut per text.
in c. fin. ne clerici vel monachi secular. de reg. in 6. gleichwohl derogatum
daß im fall aber Blut zu vergießen sie zielten, sie die officiales dasjenige
abgewenden, die cognition jenen weltlichen officialen &c: Aemtern aufzutragen
Covarruvias Gailius et ante hos Albericus — Ideoque non esse novum, ut
Advocati nomine Prælatorum meri Imperium exerceant testatur Jasius in l.
Imperii num. 29 ff. de Jurisdict.

7) Daß renunciationes stricte zu interpretiren seyen ist richtig, aber sie müs-
den dorf so genommen werden, ut alia verba simul prolata, aliquid pos-
sint operari.

8) Regalia generali concessione non venire ist nur in dem fall wahr, wann sie
nicht wegen andern ermeldte nothwendig darunter begriffen seynd.

9) Mager sagt cap. XVI n. 80 wie in betrachtung des Kayserl. mehr anderer
Herren, quod in jurisdictionis concessione semper præsentata censeatur au-
ctoritas concedentis illæsa.

10) ist zu billich, quod concessio Regalium oder jurisdictionis in alten Zeiten
nicht habe geschehen können nisi cum expresso et speciali consensu Imperatoris
et Magnatum nec non Statuum provincialium. Wann könte eine oder mehr
gar solche traditionem &c: vertheidigt antworten, da wieder an den Kayser
noch an die Agnaten &c: noch viel weniger an Status provinciales gedacht
worden. Nur ein einiges exempel soll seyn der Verzeihung, so dem Marggrafen
von Brandenburg A. 1366 an das Erz-Stift Magdeburg
gegeben, warauf dieses die exceptionem Comitiæ Wiedeberg cum omnibus
pertinentiis et juribus seinen, nach dem als der Marggraf das sich seine eigen
an: allen in seine Hand gefallt nachkommende Lauenb. renunciirt die Unkunde dar-
über angeführet &c: mit einem Vigil bestätiget: dann daß die gültigkeit der
Verzeihung bloß darauf angekommen, siehet man auch aus der auf sie eingerichten
gewöhnlichen formul: Et ne predicta vestre donationis contractus rite per nos
habitus possit in quoquam subverti, presentem literam inde confici fecimus et
sigilli nostri munimine roborari. v. Ludwig Spicil. eccl. 1 Theil Fortsetzung, n:
zwar der Anfang zu alten Zeiten p. 36, 37.

11) Die specifice Juris territorialis, was für eine es seye dasselbe bey einem
Stand des Reichs gehabt, dauert zu allen Zeit einem mediato widersprechen,
auch wann niemal eine exemtion möglich gewesen, welche alle Zeit mög-
lich gewesen ist.

12) Ein alt-gericht war in denen alten Zeiten nicht allemal ein Königs dann,
die diese Gerichte hatten auf eine jurisdictionem patrimonialem, von welcher
Hofpistes in seinem Tract de statu servorum scribt: Tantum abest, ut
jurisdictio patrimonialis, quam Nobiles exercent in rusticos, a Comitibus (ab
Imperatore jurisdicendi potestate instructis) in eos translata fuerit, ut potius
eadem sit propria possessionis, ex jure vetere heriti reliqua, et ipsis præditis

inhaerens. v. L. II, c. 1 §. 30, p. 328. n: Item: Relinquitur ergo, jurisdictionem patrimonialem utplurimum revera nihil aliud esse, quam antiquam illam potestatem Dominorum in servos et libertos, seu homines stoptios aliosque rusticos, quae inter alia etiam continebat jus dirimendi rusticorum suorum lites, ex jure scilicet regulares, et facta Imperantium concessione permissum secundum quam et in Italia populari et sub Francorum Regibus hoc ipsum exercuerunt. ibidem §. 33. p. 329. wider in Salzburg: Nihilominus tamen valde conspicua potestatis hujus dominicae vestigia superant in jurisdictione patrimoniali, quam Nobiles magnam partem per totam Germaniam exercent, tametsi nullum hujus juris titulum edere possint, sed antiquissima tantum nitantur consuetudine. ib. §. 34, p. 328. n: indicis quod etiam jurisdictionis patrimonialis indoles penitius examinetur, atque cum Romano jurisdictione conferatur, in aprico collocabitur, inter utramque longe intercedere discrimen: nam primo Germanica illa jurisdictio aliquando non tantum jus judiciale causas cognoscendi, sed simul potestatem, vindicandi crimina complectitur — in hac duplici consideratione dividi solet in superiorem et inferiorem, seu ut aevo infimo optimitur, in altam et bassam: superior germanice audit Obergericht, Hals Gericht, in Bavaria Blutgericht, in Francopia et Palatinatu Die Zent, Zentgericht — inferior dicitur Lehn- oder Vogt-gericht, et nonnunquam Vogtey. ibid. §. 40, p. 333. Daraus ist aber Vonöthen klar, daß denen Klöster ein Halsgericht nicht allemal ein Königs-ban, oder jurisdictio suprema, oder ein Regale gewesen, mithin das jus territorii oder die superioritat, wie sie in unserm Fall n: anderen äußerlichen Umständen verstanden werde, dadurch nicht angezeigt werde.

13) Ban Chur-Bayern n: Culmbach angemaßt haben, daß dergleichen terminos Vester Halsgerichte de jure territorii zu thun pflegen; quod dictos specialissimum quid, n: bezeugt auf besondern Umständen; ist mithin gar nicht ad consequentiam zu ziehen.

14) meri n: mixti Imperii reservation kan hier die beybehaltung des juris territorialis bedeuten, als der Vorbehalt eines Halsgerichts, weil jene mehr in sich hält als dieser: doch müßen noch besondere Umstände beystimmen.

Wan aber auf alle Fälle die angezogenen Urkunden richtig wären, da es nicht seynd; so würden sie doch in der anwendung auf unsere Klöster nicht würcken. Dan 1) kan man nicht sagen, daß die Landsassige Grafen als Domini territorii sich die Advocatiae vorbehalten haben. Einer wer Dominus territorii in dem Land, wie jetzt zu tag superioritas territorialis genommen wird (per §§. 26, 27); handle also auf diese nicht bey sich vorbehalten. Das übrige dominium territorii gaben sie an die Klöster: ja Graf Rupert behielt sich ausdrücklich, nemlich davon zu reden, die Advocatiae bevor, sondern übertrug sie an Chur-Mayntz, n: nahm sie aus der Urkunde Landwirts (§. 4): 2) kan nicht bewiesen werden, daß die Landsassige Grafen eine andere als patrimonial-jurisdiction auf jenen guthen gehabt, auf welche, daß sie ein Halsgericht sich vorbehalten, n: noch viel weniger, daß sie eines als Königs-ban, sich vorbehalten haben. Man wird demnach keine Obrigkeit oder superioritat über die Monasteria Closter vor Recht beweisen können, die sache mag angegriffen werden, wie man will.

§. 30.

Mit dieser Freyheit von der Nassauischen superioritate territoriali gehet Ohnausbleiblich Freyheit von allen one-
nun auch nothwendig zusammen, v: ist ein freyes Closter zum andern zu tribus personalibus
sprechen die Freyheit von allen oneribus personalibus v: realibus so v: realibus in Be-
stehen, als dieselbe auch der superioritate territoriali folgen mögen. Das trachtung des Ge-
Closter kan demnach ein solches zu tragen denen Nassauischen Herren nicht richts.
schuldig seyn als vermög der Vogtey, oder eines besonderen Vertrags, oder
innen dem Closter gemässen praescription. Was die Vogtey betrift, ist
auch denen beylagen n. 1. v: III ohnleugbar, dass die Grafen Dudo &c. die
Herren sich hierzu anfangs an gelt, früchten oder einem Jahr abgeben
lassen, sondern vielmehr allein aus andacht oder liebe zur stiftung dieses
Closters die besitzung des Closters auf sich genommen haben wollen:
Und da die Rechts-lehrer behaupten, dass nicht de essentia Advocatiae
sey, dem Advocato ein honorarium annuum zu reichen; so ist doch was
gewöhnlich, dass das Closter Honau so wohl ex fundatione des Closters
selbsten als seines selbst wegen der Advocatie nicht zu entrichten
schuldig seye: Welches hat Dudo durch die worte:

> Si ego vel aliquis — succedens Advocatus praesumserit bona illius
> ecclesiae absque voluntate fratrum invadere, scilicet in ipsis pernoctando
> vel petendo dirripere, aut aliquam partem illius praedii sibi vendicare vel ali-
> cui in beneficium praestare, seu postadvocatum habere, semel, secundo us-
> que tertio admonitus festine recedat, aut Advocatiam amittat, aut de-
> bati decem marcas argenti persolvat.

Die nachfolgende Vögte so eingedrungen, dass wo dem Closter einige ge-
walt gewalt die selbst gar um die vom Grafen Dudo sogenannte digni-
tatem Advocatiae zu bringen. Hierzu auch Rupert von Hammburg, wel-
cher wenige jahr hernach das Closter Honau an den Abt zu Mayntz
übergeben, in betrachtung der Advocatie, die er an einen besitz gewis-
ser Rechtung hatte, so seyen nichts utuls angemasst; so ist nicht zu
verwunderen, dass es bey der Verordnung des Dudo gelassen. Es er-
hellet aber aus dieser, dass er denen Vögten kein nachlagen oder ab-
tag auf das Closter ohnten ohne derer Mönchen willen verstattet,
v: also das recht der ahnung oder gastung vollkommen untersagt. Man
weiss, dass das wort bet oder bed, welches in allen alten v: neuen teutschen
Urkunden bedeutet von dem wort, bitten, herrühret, wie Herr Abentet
in seinen Urkundenbeweisen P. II in der neunten Abhandlung vom Ursprung
der Vogteyen p.

wohl bemerket; da nun Graf Otto die angezeigte Straff auf sich
auf gesetzt hat.

Siquis Advocatus bona Monasterii petendo diripere presumserit,
so hat er dem Vogten so gar alle Gut abgestrickt, n: ob patitatem
tationis alle Dienst. Nun kommt noch dazu, was der Erzbischoff
von Maynz von der willkühr-meynung des Graffen Engelb
der ersten gegeben, dass nämlich nach derselben die Abtey ab omni
vitio absoluta bleiben soll, worunter deutlich genug ist, dass die
ritter, wie von der andern, gar nicht müssen betrachtet werden: da
wir fron-dienst eigentlich servitia genennet werden, also wird auch
die pflichtigkeit zum Closter, so auch dem Jure hospitandi oder Alber
gatica seines Advocati fleiss in alten documenten wegen der täglichen
nicht weniger servitium genamet, wie z.e. in Kayserl Henrici VII di
plomate, worinn er A. 1051 bestimt hat, wie weit sich das recht und Vog
tey der Abtey Gandersheim erstrecken solle: darinnen steht beym Leibnitz
in der Spicil. eccl. 1 stück forts. im dritten absatz n. 8 p. 328 fol
gender: de servitio etiam quod exhibendum erit hujusmodi Advocato
sic ordinaverunt, scilicet ut tribus anni temporibus, quibus legitima placita
observanda erunt, cum — equus Advocatus in locum veniat, et prima nocte
qua venerit, sequentique die servitium ei Abbas tribuat, ut tantum sufficiat
deinde mane scilicet tertia die prandium solummodo recipiat et recedat: ita
quoque Advocatus caveat, ne super statutum sibi servitium superfluum ali
quid exigat vel requirat: si vero plures secum adduxerit, in Abbatum erit ar
bitrio, ipsis aliquid aut nihil dare. Und eben diesen namen führet nicht allein
der abtey selbst, sondern auch die an statt derselben an Vögte gereichende
abgaben an geld, früchten oder futter, wie z.e. in einem andern diplomate
des gemelten Kayserl von eben demselben jahr, in welchem wieder beym
Leibnitz ib. n. 6, p. 325 diese gelesen wird: Siccomi vero Comiti, qui eandem
Advocatiam a Palatino Comite — recepit tale servitium tribus tantum tem
poribus cum sibi succedentibus Advocatis constituit, scilicet ut ad unum
quodque placitum detur Advocato modius unus tritici et unus siliginis,
et solidi quinque legis monetae, pro carne autem porce vel ovis quinque solidi
legis monetae valentes, et tantum vini detur, quantum ad istud servitium con
veniat, modii quinque avenae, i.e. ad duo placita modii decem avenae: in na
tali vero Joannis Baptistae in prato — pabulum ei detur in gramine, addito uno

monia wenn. In vielen diplomatibus wird seiner expeditio unter die servitia gesetzt, wie dan in einem privilegio der Magdeburgische Erzbischof Otto A. 1015 die Kirche B. Mariæ in Magdeburg mit gütern dotiret, p. mit den worten tertiarium servitium debitum. Dieß wort Portionem: predicte vero canonice familiam hoc donamus libertatis privilegio, ut nullius expeditionis aut alterius servicii incomoda exactione graventur. v. Ludewigii rel. MSS. T. II p. 761. Überhaupt läßt sich also schließen, daß die Klöster, wenn sie Clöster worden sind, gemeiniglich eine Zeitlang ihre eigene Vögte gehabt haben, welche Lutoldus von Regensberg gar recht, als er sagt, die gleichsam zu ihrem eigenthümlichen gute, Macht, mit der dasselbe zu theilen. Capitel dem Closter Hindelde geschenkt, daß nämlich der Advocat pro labore defensionis non temporale comodum sed eternum premium et remissionem peccatorum haben sollte. v. Diploma Lotharii III dom Jahr 1135 über diese Schenkung bey Mager de advocatia armata cap. 12 n. 1038 p. 434, n: implicite sich eben so verbinden, wie in einem Documentis Monasteriorum Witembergicorum, n: zwar in einem de A. 1276 sub Herren-Bilo gefunden wird: preterea nos astringimus per presentes, quod ipsos Monachos cum suis in Claustro, Grangiis – et villis specialiter nullo modo gravabimus in postulatione, ablatione vel extorsione frumenti, vini, animalium, canum, pullorum denariorum, feni, pabuli, Jagt-recht, Fisch-recht, Holtzung, Forst, Bede, Vogtfahren, nec precipue gravabimus venatoribus, canibus aut vecturis seu rebus etiam quibuscunque. Wie eine solche Einrichtung stimt auf mit dem überein, wan Papst Innocentius III in der Bulla, quæ p. II Ottonis dat:

> nulli omnino hominum liceat prefatam Ecclesiam – – aliquibus exactionibus fatigare, sed omnia integre conservent, eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura.

§. 31.

Man stellet von seiten der Abtey deßwegen nicht in abred, daß die Herren Grafen zu jetziger Fürsten von Nassau schon lange Zeit Erbvögte an dieser Closter-Vogt-recht Gerichtsbarkeit haben, d. i. daß sie von jetzt guter Zeit einen Antheil an dem Closter-Vogt-gute des Closters Ilsenburg Zehen Hufen haben, welche man Vogthaferland nennt: Und auch dem von oben §. 29 angezogenen alten Libro documentorum im Abteylichen Archive befindet sich ausdrücklich, da in demselben terminis terminantibus gesetzt:

> Von dem Jahrgerichte zu Wiltrod haben die Herren von Nassau

Einschaltung mit Verweisungszeichen: Erbvogtey-recht über das Closter Nassau auf dem Closter.

Zum ersten Frevlichkeit über Hals: Haupt, Dieb: Diebstal.
Zu dem Zweyten von jeglicher fuder Zwölff simri Korn.
Zu dem Dritten von jeglicher fuder VIII alb.
Zum Vierten Zum wagengeld III fl. VI alb.
Zum fünfften Zu samtlegeld, dass sie sollen pfirmen u: landsa-
ten bey altem ertrang, XXII alb.

Allein man kan nicht ergründen, dass die nothwendigkeit dieser prä-
tionen von der fundation des Closters herrühre, oder so als dann solche
Possession stehe, an dem Jahrgericht zu Altdorf die Frevlichkeit über
Hals: Haupt, Dieb: Diebstal, vor die Closter zu Botwalden. So ist
wasser: mgn muss mit klocken in der, oben §. 29 n. 6 allegirten, stelle
ergründen, dass Frevlichen über blut zu richten, oder einem peinlich
gericht, datin vel sanguinis periculum / mortis puta aut membri abscis-
sepfleget beyzuwohnen in alten Zeiten nicht Ehrsam. Laet scribit Gailius
2, 1 de pace publ. cap. VIII n. 11, 12:

Leg in universum omnes clericos ab accusatione criminali sanguinaria arcet
atque removet: Nullus clericus, inquit textus in dicto capit. Sententiam &c. san-
guinis vindictam exerceat: est universalis negativa, quae ad omnes clericos, cuius-
cunque status vel praeminentiae pertinet: et alia allegata jura universaliter
clericis disponunt et poenam canonicam, irregularitatem vocant, transgressoribus
irrogant: quo fit, ut Ecclesiastici habentes merum mixtumque Imperium et
gladii potestatem, non per se sed per suos seculares judices in criminalibus
justitiam administrare debeant.

Darum ist einig zu vermuthen, dass Ursach bey der fundation der Pfarr
nächsten Closter die Versehung gethan, wie an dem Closter Stein ge-
setzt gesetzt Botwalden sollte: Und wann wir der fundation- brief oder
die confirmation desselben, welche laut des Extracts aus dem Clo-
sterlichen Leben- gerichts- buch oben §. 19 num. 1 + ober Zwiffalt vom
Kayser Conrad dem III ertheilt worden, bey handen hätten; so würde
sich die wahrheit dieser Vermuthung unfehlbar zeigen. Dass aber die
nothwendigkeit dieser angemassten praestationen damal dem Closter nicht
auferlegt worden, sondern nach der Zeit aus der injuria temporum ent-
stungen seyn müsse, fliesst man sicher daraus, weil sie mit der, sicher
angewendeten intention dieser Ritter, des Duds u: Engelbs, ganz
u: gar nicht übereinkommt. Damit aber der gegentheil nicht mögen, als
wollte ich hier gleichsam im vorbeygehen ohne beweis voraussetzen, dass
die Grafen von Calw die Frevlichkeit über Hals: Haupt, Dieb u: Diebstal,

+ fol. 11 pl. mihi
fin

schon vor ertheilung des Closters sey an statt des Abts Advocatie, u: folglich auf die malefitzische Obrigkeit demselben übergeben worden sey; so will ich bey dieser gelegenheit von denenselben, die von ihm vorgetragene stellet des alten documenten = beweis des Abts sage anjetzunder nicht, u: Rassauischen orts kann nicht gelaugnet am wenigsten aber das gegentheil bewiesen werden, daß des Closters Vogte von dem Fürstenthum zu Hirschfeld gewisse fünften u: einkommen orts bekommen: Dann ob schon existentibus utinque conjecturis die regul ist, quod quilibet praesumatur suo et proprio jure potius quam alieno possidere aut actum facere: so ist doch diese regul also eine ordinaria remuneration, oder jährliches honorarium, ein unstellbares einkommen, das die actus, in welcher betrachtung die remuneration geschieht, alieno nomine geschehen.

§. 32.

Wegen der hoheit von der Rassauischen superioritate territoriali kommt des Pfalzischen Erbens ferner u: zum dritten zu, daß sie samt denen sichersachen denen Rassauischen Fürsten ein homagium zu leisten oder huldigung zu leisten hat: Dann homagium ist nach der praxi das juramentum fidelitatis, quod subditi in alicujus territorio habitantes domino suo praestant in fidem et protectionem jurisdictionis ac subjectionis, donec in territorio manent.

Andr. Knichen de jure territ. c. III, n. 155.

Diese hoheit von der huldigung erhellet aber nicht nur daher, weil die landesherrliche Rechten oder die Rassauische minalem superioritatem territorialem über das Closter u: seine possessionen gehabt, sondern auch daher, daß die Abtey mit allen sichersachen nicht einmal dem Stift zu Mayntz zur landes-huldigung verbunden ist: Dann da Pfalz mit einem dotal-brief von Anno dem K. Martino zu einem ewigen eigenthum übergeben worden, der Closter-brief eben so viel sagt, von dem patrimonio desselben ist (per §. 2) worauf auf die superioritas territorialis an das Cost-Stift erbauen wäre, wann die landesherrliche Rechten eine gehabt hätten; so wäre der eigentlichen beschaffenheit der sache gemäß, daß der Abt u: convent zu Pfalz dem Cost-Stift die huldigung leisten als das so denen Rassauischen fürsten ertheilte, welchen nur die Vogtey bey dem Closter zukommt u: zwar nach dem, als sie dieselbe von Mayntz empfangen haben (per §. 4). da nun aber von seiten des Cost-Stifts diese huldigung niemal gefordert worden

Fortsetzung des Beweises von der Huldigung.

der Tradition des Closters noch nach der Zeit auf einmal gelitten worden; so ist nicht gewiß, ob das die Abtey von der nothwendigen einem andern Stand des Reichs Ledigung zu dem Vermög ihres ursprünglichen Stands frey sey. Und auf diese Ursach wird der Reichsritterschaft mit-gezielt, in: eben dieselbe auf der Erzbischof Ludolphs Verstandnen haben, da einer begehret, in: dieser Verwilligung hat, daß die Abtey frey, das ist, wie sie von dem Reich noch dem andern unterworffen, bleiben sollte. Da hat man damal dergleichen anbedeutet der Standen in acht genommen: dann um dieselbe Zeit hat der Abt zu Petershausen davor gehalten, daß die Freyheit seines Closters darin stehe, weil der Erzbischoffen Trier in den vorigen Zeiten den Abt daselbs setzen, in: diese Abt wurde nicht schuldig antretten sollen, als wann er denselben seine in: gehorsam eydlich zugethan haben würde. Dieses erzehlet Brower in seinen Annal. Trevir. T. II. L. XV. p. 90 mit nachstehenden worten:

Henricus VI Imperator precibus Archiepiscopi Trevirensis, nomine Joannis victus — arcem Nassoviam in suam ea lege ditionem accipit ut Trevirensibus Archiepiscopis jus in posterum conferendi Epternaci Abbates sit, ingue eam dignitatem non nisi prestita Archiepiscopo fide et obsequio jurato susciperent. Eum casum prædebe Godefridus ob amissam Monasterii libertatem bulisse ejus, adeo ut omnia potius alia subiturum, appareret, quam passurum veterem immi Abbatiæ dignitatem.

§. 33.

Die Freyheit des Closters Pronan Vermög der zweyten Freyheit von der Jurisdiction Landes-anlagen zu Frankfurt frey.

Zum dritten ist die Abtey Pronan Vermög der zweyten Freyheit von der Jurisdictione territoriali auf den Gütern der eigenen Landes-anlagen zu Frankfurt frey. Der Unterscheid zwischen Reichs-Gravamina, in: Landsteuren, auf das, was in anlegung derselben in vorigen Zeiten üblich gewesen, ist ziemlich aus denen Reichs-abschieden bekannt. Es ist auch richtig, daß die Abtey Reichs Steuer bezahlet hat, wann eine auf dem Reichstag angenommen worden, in: zwar durch Darzwischen-kunft eines Hofes mit Abschlag auf den jetzen Reichs-Matrikel ohne abrechnung in denen vorigen Zeiten geschehen ist: dann wir lesen in dem Reichsabschied von Augspurg, in: dem Jahr 1548, §. 69.

Nachdem auf in der Eingrung-handlung der Stifft Trient in: bey den Abgesandten des Hochstifft Montbaut Reichs-anschlag halben anregung geschehen: dann auch im stets fruchtbar. lieben Andreas, des Römischen Königs

– ersten verstanden wird, das Kein L. Stüfft: Gotteshaus
in Straff der andern Rechtag: Verwandnüss, darin sie sich von
den Herrn Pfleger: Stimmen wegen gegen einsetzen: Kleine L. Cöllischen
Pensionen: Kleine L. selbst gegeben, in gemeinen Krieg-angelegten
Anlagen Ihr Antheil: Ihre angestandene anfallag jederzeit Ihr
erlegen: Ihr bezahlen auf sie genommen: sie sonst bey ihrer Freyheit
einen dignitet: Kein, Session, ersten: ersten sindero an wie
bissero ohne ersetzet bleiben Ihr lassen bewilliget &c

Wie weniger kan sich das Closter noch jetzt Ihr klag entbrechen, Krieg-
lasten, wan eine Verwilliget wird abzutragen. Dem ist kein Zweifel,
nachdem, ob die Exemptionirung im letzten Reich gemacht worden,
so ist es auch wie andere, in eben demselben Exemption begriffene, schuldig, Ihr
Contribuirung dieser Kriegslasten beyzustehen: Doch ist dabey die frage,
weil die Closter als ein immer Passanische: Mayntzische territorial-
superioritet niemal anerkandt, aber in der Matricul dieses Krieg oder
Exemption-Stands nicht begriffen, Closter keinen matricular-anfallag hat,
wer der Krieg- Exemption-Kasten solchen anfallag Ihr bezahlen gehabt
habe: und da ist ander dem, was die Krieg-Verfassungen in solchen fällen
generaliter mit sich bringt, noch specialiter in acht Ihr nehmen, das der Abt
Ihr: das Hof-Stifft Mayntz dabey nicht anzuführen gewesen: nicht der
Abt, weil er als ein geistlicher Fürst, gleichsinnem Dynaste, in der Vogtey Honau
Ihr betrachten ist, Ihr: niemand als der Kayser ein dominium eminens in
seinem territorio hat (per §§. 26 27): Etwas anf nicht das Hof-Stifft
Mayntz, weil der anfallag auf einen theil des patrimonii S. Martini Ihr
maynen, welchen demselben daran gelegen gewest wäre, das das erste
Verfahren beobachtet wurde: Kan wiewohl der Abt eine superioritet
über seine superioritet oder partem dominii vorbehalten, so erhellet doch
aus denen seinem brief n. 1 einverleibten bedingungen, das er dabey
Ihr abgetretenen jus patronatus denen Landen-benachbarten Herren nicht
völlig weder ertheilen, sondern nur Ihr Advocatie, welche von dem jure
patronatus sehr Ihr: Zwar wie pars a toto, unterschieden ist (10): das aber
der Closter Passanische Land-anlagen mit- Ihr tragen, nicht Ihr gemessen
werden kann, offenbahr sich daraus, weil diese sich solchen bedingen
auf die superioritatem territorialem gründen, nicht mehr so lang, als sie
in noth fallen, die das Land selbst betreffen, Ihr stehen thun: wie dan
auf die Krieg-gelegenheit einmüthig besagen, jus collectandi regulariter ach
ve in jurisdictione territoriali et passive in subjectione fundari, adeo ut

+ ad sol. 30 Do
minii territoria
lis comodum
refugiat wenn
sonsten auch
wan sie

hujus collectæ provincialis solutio regulariter sit subjectionis tessera, ac superioritatis recognita certa probatio: conf.

C. 2 X. de Censibus.

2. un. C. de superindict.

Klock de contrib. cap. 3 per tot.

Gail. 1 obs. 52, n. 13.

Reinking de reg. jur. et eccl. P. 1 class. 5, c. 4, n. 169.

Es wäre aber auch möglich, wann ein Kloster, welches ohne seine Vogtey ist erbauet, Vielmehr ein Theil des patrimonii S. Martini ist, u: also dem Hochstift Mayntz gehört, als in Nassauischen Landen, daß Vielmehr dieses von welchen es vollkommen abgesondert ist, als jenem, welchem es zugehört worden, u: per Jus patronatus noch anhangt, in seinem nothfällen einer beyspringen sollte, zumal da es in einer solchen Vogtey gestiftet worden. Daß nicht einmal die Erzbischöffe, wann sie selbst Landherren in ihrem territorio gewesen, etwas von Römischen Landen hinweg, wie solche von undenklichen Zeiten her die Übung anbringet.

(10) Das Jus patronatus erklären die Rechtsgelehrte durch Jus, quod quis clericus sive laicus habet in Ecclesia quam ædificavit vel dotavit vel fundavit, per c. vobis fuit 25 h.t. 26 sic mentis 16, et ibi Gl. c. 31. filius C. 16 qu. 7. Es ist aber bekannt, daß auch ein Kloster mit dem namen Ecclesia benennet wird. Hic observandum est, scribit Lud. de Dd in Deductione causæ Wadgassensis Aphor. VIII, ecclesia nomine etiam venire Monasterium in significatione latiore, licet dicerent in stricture v. Deductio Lindav. p. 224. daß das Jus patronatus meistens mit begriffen als die Advocatia lehrt Mager cap. XV n. 31 p. 649, wo er schreibt: Patronus ecclesiasticus præter Jus defensionis habet etiam potestatem nominandi et præsentandi ad ecclesiasticum beneficium, cujus patronatu gaudet protector, vero ea caret, et Jus duntaxat defendendi habet unde jus patronatus ecclesiasticum respectu advocatiæ protector sibi arrogare non potest: Seiler in Sentenz. Camerall. t. 344. Deinde patronus ecclesiasticus potest exigere rationem de temporalibus Ecclesiæ c. cum et plantare §. in ecclesiasti. Extra de privileg. Ex Protector vero nullam habet exactionem rationis de temporalibus, nisi consuetudine vel usu longævo eam acquisiverit. Tertio Patronus inops ab ecclesia alimentari debet, c. quicunque 16, qu. 7 Ex Protectore autem nulla debentur alimenta, quemadmodum nominatim in l. 10 deduximus nisi in fundatione cum consensu Episcopi sibi reservaret. Daß nun dieses Jus patronatus cum universitate an Chur-Mayntz gekommen worden, ist im ersten recht beylage ganz ungezweifelt. Chur-Mayntz besaß durch die translocation das ansehen eines eigenthümlichen Stifters des Klosters, weil angenommen worden, daß ein jeder Abt jährlich einen mundum corporalem super ipsum altare S. Martini darbringen sollte in memoriam et argumentum, quod ejus cœnobium sit de patrimonio S. Martini. Da der Erzbischof einen Mönch die Vogtey einen Theil zu wissen verstellt; folgt es, daß er dadurch jus nominandi nachgelassen: u: die übergab der Advocatie an den Grafen Eberstein ist wenigstens im Deutlichen einzusehen, daß sich der Erzbischof als Stifter u: Patronus des

Closters anstoßenst. Daraus folgt nun abermahlen, daß die Landsbürgische Herrschaft der Vogtey nicht privative sondern cumulative bekommen haben, u: der Erzbischof von Maynz Advocatiam superiorem habe, jene inferiorem, dieser legitimam, jene nur conventionalem: Dann dieß den Erzbischof trifft in, was Mager cap. III n. 165 p. 83 in diesen worten schreibt: Hinc manifestum est illos Patronos qui ecclesias vel Monasteria fundarunt, sibique in iis tacite vel expresse jus clientelare reservarunt, ipsa lege seu Canone dictante, legitimam habere advocatiam, quia ut alibi etiam dictum est, Patronus ecclesiam ab omnibus oppressionibus defendere tenetur, ita textus in c. filius 16 qu. 7. Hostiensis in summa Tit. de jur. Patron. §. quid competat &c wo aber eine advocatia legitima u: conventionalis Platz findet, da ist sie cumulative, u: mithin per conventionem nicht privative zuläßig. Daß aber Advocatia cumulative ertheilt werden könne, zeigt die möglichkeit eines subadvocatorum, u: das exempel des Stifts Comburg bey Schwäbisch Hall: Davon diesem sagt Mager cap. VI n. 580. p. 243: Sic nobile Collegium Chomburgense Hale Suevorum hujusque tres simul habuit protectores, specialiter constitutos Episcopum Herbipolensem, Ducem Franconiae, universalem ac hereditarium, dein de seniorem ex familia Dominorum de Limpurg, S. R. I. Pincernam, ac semper Liberorum, quasi subditum ac subadvocatum, tertio habuit protectores ratione pagi Kochendorf villarumque circumjacentium consules ac senatores Imperialis civitatis Hallensis. Inferanz. Zweytens folgt, daß die Landsbürgische Advocatia bey unserm Closter in mandata u: nicht propria, simplex u: nicht administratoria, particularis non universalis, non protectio proprietorum subditorum, sed si subditi cujusquam excepto Cesare essent alienorum. mandata nicht aber propria ist sie weil Straff Ruptur u: sinus nachkommt sie nicht mehr Kraft des Juris patronatus sondern laut dem Mayntzischen Landtag habe: simplex u: nicht administratoria, weil das jus exigendi tationem de temporalibus ecclesiae vielleicht ein jus inspectionis u administrationem ist, kein juri Patronatus gleicht, nicht necessario zur Advocatie, von dem Erzbischof Adelbert aber nur die Advocatie, u: also abjungirt, was diese nothwendig mit sich, zeitmal gegeben worden: particularis, weil sie sich nicht über die bona acquisita u: Zeit, so die Abtey nach der selben Zeit noch bekommen hat: nur advocatia non proprietorum subditorum sed, si subditi cujuspiam Status essent, alienorum, weil das Closter mit allem Zugehör nach der übergab des Grafen Engelb von einem theil des patrimonii b. Martini an Ersfeld ist. Wäre das Closter damals als dieß advocatia pactitia ertheilt worden, einer andern Landsobrigkeit, als dem Kayser, unterworfen gewesen; so wäre es wegen des actus traditionis u: der habilitat des accipientes niemand als der Erzbischof von Maynz gewesen.

§. 34.

Zum fünften bezieht sich die Freyheit im Closter von der Pfarr, Superioritate territoriali die Freyheit einer hinter sich von ihrer Obrigkeit, Von unterthanen, abhängigkeit, etwas u: folge, so kann als die selbe dem der superioritate territoriali fließen. Ich sehe diese einschränkung mit Grund, weil bey denen Rechtsgelehrten eine mit gemeine Lehre angenommene meynung ist, daß man nicht allein jure superioritatis, sondern auch pacti,

Freyheit des Closters in einer hinter sich von ihrer Obrigkeit, etwas u: folge.

foederis, oder auch sonst eine ähnliche speciale wissenschaft, in jus delectus &c: zuziehen [illegible] einem andern haben könne. v.

Wehner in Observ. pract. sub verbo, folgt.
Mayer de advoc. atm. t. X n. 151.
Rehfeld de jure foeder. c. V n. 12.
Reichsner T. II L. 1, decis. 6, n. 124.

In der Historia Trevirensi diplomatica, welche A. 1750 an das licht gegeben wird T. II. p. 501 &c. gesetzt, wie der Churfürst von Trier die, von Kayser Heinrich dem VII Zeit her pfandweis ingehabte, &c: gegen den rebellischen Grafen von Veldenz, Statt hoppard A. 1494 wider ihn gehorsam gebraucht als er sich mit gemelten des Schwäbischen Bunds, auch andern wegen Verbindung, einung gelobt, verwandtnis, unter Zug &c: freundschaft und beystand angetroffen gehabt, da dan dem Stadten Johannes von Mayen p. 505 gesagt ist, da er zwar nicht selbs gegenwärtig seye, aber die seinige in der Hafen 20, gesandt haben: &c: dabey dann seiner weiteren hilff von ihm gedacht. Hingegen wird p. 508 auf das Closter Honau gemeldet, das also dem Churfürsten der wagen, den das Closter gestellt habe, seye von seinem Vogt, sondern von dem Abt, gegeben worden. Diese war also eine gerechtigkeit der Abteylichen gerichtsherrlichkeit in diesem gemäld.

§. 35.

Freye abtswahl.

Dan wir nun ferner auf die rechte unserer Closters stehen: so fallt ihnen ersten in die augen die freye &c: ungehinderte Abts-wahl, die denen Mönchen vacante sede zustehet: davon redet der Fürstbischof Adelbert in der beylage n. 1 in diesem land:

monacho loci Abbate fratres ejusdem Coenobii, quem inter se idoneum invenerint libere eligant: si vero, quod absit, in ejusdem Collegio nullus aptus inventus fuerit, facultatem habeant in aliud Monasterium transire, quod constat eorum religioni et disciplinae concordare.

In einer freyen wahl gestehet nun nicht allein dieses dem 1), daß die conventuales wählen können, wan, wo, &c: wen sie wollen, observatis ceteroquin in sententiis canonicis et legibus hic prescriptis: sondern auch dem 2), daß von seiten der Advocaten sich niemand in diese verhandlung mische, weder eine direction haben zu haben, noch sonst das vorgehende zu observiren. Und weil die Mönchen gewohnt seynd in solchen fällen einen ordens mann wählen zu lassen, so ist es ihnen, die wahl zu dirigiren &c: die anstalt, daß selbe nach denen institutis geschehe, zu treffen; so kan ihnen zu 3) vermog der vorgegebenen wahl solches nicht verwehrt werden, wie dan auch Ludolff in der Deductione Causae Wadgassensis Aphor. XVII gründ-

Assumtio Prælati extranei Ordinis ad electionem dirigendam et juxta Instituta Sectæ Monachalis ordinandam in omnibus Monasteriis Catholicis quantum inotuit mihi, est visitata: Wolgefallen etgo non deneganda.

Hingegen wird Ihm geantwortet, Dass keine wahl zu solcher Zeit dem Closter zugelassen sey, 2: Zum 3, Dass der Erwehlte die investitur zu Maynz 4: die consecration zu Trier, seine bestättigung aber bey dem advocato zu suchen habe. Dass diese gewalten alle zu seiner freyen abreise gehörten, kan ein jeder mit wenigster überlegung ergründen. Dan die Mönchen müssen wehlen können, wan sie wollen, sondern man will ihnen einen tüchtigen dazu ansetzen; so ist ihre freyheit so fern eingeschränckt, 2: als kan und angetroffen, dass ein anständig ihnen gefallender Vorsatz, oder die zahl seine abstimmung wende. Können sie nicht wehlen, wo sie wollen; so mögte leicht geschehen, dass man widerwärtig seiden sie aus dem Closter treiben, die damit ohne sie ungestraft bleiben, 2: in gefahr leichte, in mordung zu gerathen. Können sie nicht angenehmen wehlen, wen sie wollen, der entweder aus ihrer Zum Vorsteher = Amt gehörig ist, oder in einem andern Closter, weil unter ihnen keiner war, gefunden werden müste; so ist die andächtliche Verordnung des Erzbischofs Adalberti Closters, abgeschafft. Dan von seiten dieses stehe, wolten sich einige in die wahl mengen dürffte, so zeige um die direction willen oder auf das vorgehende acht zu haben; so müssen die Mönchen sich in einem gröblichen gefallen von einem weltlichen vorschreiben, oder denen instrumentum monachicum einsetzen lassen, 2: sich allemal fürchten, wan sie nicht auf dem Sin des advocaten wehlen, oder einen falschen bruder, der vor die abwesende ein vertrauter des Closters werden mögte, aus ihnen angeben. Dieses hebt aber weder die freyheit der wahl auf. Wunden die Mönchen nicht einen Prælaten zu sich nehmen dürffen, der die anstalt suchte, dass alles ordentlich zugehe; so wäre ihnen eine wichtige vorsorge verwehrt, die eine unentbehrliche wahl zu dem vernünftigen ermehren nach nothwendig ist. Wäre eine wahl von seiten des advocaten zur Zeit der wahl in dem Closter; so hatten die Mönchen zu besorgen, dass wegen der instrumenten, wodurch man sie so zu wehlen zwingen, oder wegen ihrer wahl in die Zwist ausgenommen wurde, wan sie nicht nach des advocaten gesinnen sich richten wurden. Wan der erwehlte eine bestättigung von einem habe anstatt der Chur = Maynzischen investitur, 2: Chur = Trierischen consecration; so wäre diesen Mönchen die freyheit zu wehlen ohne wiederung ertheilen, 2: der, welcher das jus confirmandi hatte, die confirmation aber versagen könte, hatte so gar ein vorrecht in diesem gröblichen gefallt nicht nur vor dem Ordinario, sondern auch vor dem Patrono Monasterii et quidem Ecclesiastico: Dan von diesen sagte der Erzbischof Adalbertus deutlich:

Electus a nobis sive a posteris nostris investiatur, et a proprio suo Archiepiscopo consecretur.

Da nun alle diese punkten Ihr einen so freyen wahl gestatten, wie sie der Patronus Monasterii seyn gewollt hat, v: sein fundament einer einigen Ding in der Advocatie liget; so muß sich die freyheit der wahl, so ihr Kloster ex fundatione hat, auf alle angezogene punkten erstrecken. Zumal da Er Papst die Advocatie nicht mehr tibulo fundationis sondern ex pacto mit dem Mayntzischen Stuel als Patrono besitzet, dieser aber bey der Zeit solchen pacti die freyheit des Closters so stets eingeschränken wollen gesucht. Und diese freyheit der wahl bringt nun auch, daß die Papistische Brüder kein recht haben können, den Abt abzusetzen: dan wan sie dieses hatten; so wären ihnen Mönchen die freyheit Ihr wesen mit einem Herrn gegeben v: mit der andern genommen, weil durch dieses freyheit ihre wahl unvorsichtig gemacht werden könte. Da es hätte auf die Mayntzische investitur die gebrochene wirkung nicht, wan Er Papst den investirten Abt wieder depeviren könte: v: die jurisdictio ecclesiastica, welche eine solche absetzung nicht ergehen kan, wäre wieder alle gewohnheit im kleinsten Ding an die Advocatie verbunden.

§. 36.

die oberste grund= v: eigen=herrschafft v: das Closter v: dessen gantze Ding.

Zum andern erscheint unter denen rechten unsers Closters das eigenthum v: die oberste grund= v: eigen=herrschafft in dem gantzen bezirk von Honau Lichtenau, Wittstad, Kenzingen v: das Closter selbsten an der demselben, so daß der Abt von S. Blasien wegen dieser obersten grund= v: eigen= herrschafft ist. Die herrschafft, welche das Closter in der mittlern Zeit über die genannte güter ausgeübt hat, offenbahret nicht allein durch ihre acta, welche unter andern ausgewahlet werden wird, sondern auch durch ihren eigenen Brief, darin sie ein solches eigenthum v: dominium fundi sich, wie sie alle v: ersten auf ihren Aloden gehabt. Die worte des Grafen Dudo von Lenzburg in der oben §8 recensirten beylage seynd viel zu undeutlich v: klar, als daß man daran zweiflen könte: Er sagt von Lichtenau:

locum ipsum cum omnibus bonis ad ecclesiam illam pertinentibus in vineis, pascuis, silvis, pratis, pascuis, viis, inviis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus, cultis et incultis et quicquid dici vel scribi potest, se assignasse, subjugasse Monasterio Schaffhusensi in welches kreise das Closter gebauet).

Er setzt darzu, servata tamen propria libertate, womit er nicht weniger sagt als: er habe weiter nichts, als daß er sich nicht selber dem Closter zu eigen

gegeben wird in denen alten Zeiten Ihr gethanen Schlag, n: einer Raynaldus mit namen bey dem Mabillon de re diplom. l. IV coroll. 4 ein exempel [illegible] da, der ab liberæ conditionis, nullâ necessitatis penitus occasione cogente, [illegible] sponte sua et voluntate se ipsum suosque in servitium tradit S. Trinitatis et fratrum — reputans se ab hac die meuntè fieri unum exemplum de servis [illegible]. Auch die wahre, omni jure hæreditario prorsus abnegato, sagt [illegible] Judo Engelrich allem gehabten Lehn- recht vollkommen ab, n: da er alles, was an Hofgerichtungen genutzt werden mag, mit dem alt n: Closter daselbe gegen [illegible] ist von seiner Herrschafft n: gewalt, die er als ein Dynasta in seinem [illegible] hatte, nichts ausgenommen: mithin ist es ein Lehn deren Mönchen worden, n: sie haben die vollkommene rechte eines Dynasta erhalten. Graff Ri[illegible] von Lauterburg hat nach dem, als das Closter Weinau auf seinem ei[illegible] gesetzten erbauet war, das selbe gleiches gestalts mit allen darzu gehörenden Familien, Hüben, Aecker, Wiesmahden, Wäldern, Wasen, Weyden &c dem h. Martino zu Mayntz übergeben, n: in perpetuam possessionem delegit, auch gar das jus Patronatus, welches er in betrachtung der fundation gehabt hatte, von sich gegeben: n: dieses Closter wurde in der that mit allen von dem Grafen Rupert herrührenden Hofgerichtungen ein mehr freyes, [illegible] Closter-Mayntzischer Herrschafft eigenes Lehn seyn, wann nicht der [illegible] Bischof daselbst auf die Grafen begehren es wieder frey gegeben, n: die Hofgerichtungen dem Closter überlassen hätte, ohne Zweifel nach dem Land- und sonst manglender fundation-brauch. Daß er abermahls con- tradidit n: in perpetuam possessionem delegavit, diese bedeutung haben, ist daher unwidersprechlich, weil nach dem Stylo damaligen Zeiten die [illegible] die Closter gerichtliche Hofgerichtungen überhaupt n: ob gemeine traditiones, die darüber gegebe Brief- charte n: pagina traditi- onis genennet n: die redend- machen perpetualiter utendum concedere, in perpetuam proprietatem, oder in perpetuum jus transfundere, in perpe- tuam possessionem offerre oder delegare gleichgültig n: von einer Veränderung geredet werden, wie durch unzählige diplomata zu weisen [illegible] stehen könte. Und dieses eigentlich, welches die Kirchen n: Closter durch die, so gerichtliche Hofgerichtungen oder traditiones erlanget, ist auf die ursach, warum der Kayser ein Stift oder Closter, das seine Reichs-gnäden Lehen gehabt, niemal anderst als mit denen legalibus begnadet, weil der Lehn- richterium eigentlich aus Closter bestunde, n: musste aus gnaden, die sie vom Reich empfangen gehabt hätten: von welcher unrichtig man deutlich [illegible] ein schön findet in der Gülden Bull cap. XXIX §. 1 in denen worten,

dum feuda sive Regalia ab Imperatore — recipiunt, in dit sie aber vr
Cantzler Lindwig nicht zu finden gewest in seiner Erläuterung dt
genanten gesetzts §. 11. Von denen bonis non dotalibus hat die Kö
ter das eigenthum wider entweder durch pfendung per §. oder
Cantt per §. oder jure devolutionis per §. . Was aber dises
eigenthum anlangt denen bonis dotalibus n: acquisitis die oberste gerich
n: lehen-herrschafft sey, ist daran ohne zweifel, weil kein Dynast
oder immittelbarer Ritter, der welche die in der Rheinischen provinz
besonders im Elsaß, in regula zu halten seynd, in betrachtung de
ses eigenthums eine höhere gewalt gehabt, als bloß diejenige, wel
che die Regalia damahls angehabt hatte, das ist den Kayser, nicht
aber wegen einer grund- oder lehen-herrschafft, sondern precise wegen
seiner Regalium. Theil nun das Elsaß §. Flotini talsone bonorum
dotalium in die kriegs steuer Ritter getretten, auch die übrige gro
ßen, so nicht dotal waren, mit einer gleichen steuer, nämlich halb
solche, wozu auch nur der Kayser die Regalia gehabt, bekommen; so gehet
nothwendig, das ihm die oberste grund- n: lehen-herrschafft in den
Dörfern Lichtenberg, Altenroth, Reuth n: übrigen dazu gehörigen
gütern, wie auch auf seinen höfen, Rindel, Engweiler n: Hütten
dorf bekommen gehört. Unter der grundherrschafft ist demnach nicht
anderes zu verstehen als das eigenthum, n: unter der lehenherrsch
das, aus dem eigenthum fließende recht, die darunter begriffene
güter zu verleihen, n: alle besitzer derselben vor seine lehe-
zins- leute zu halten n: zu tractiren. Darum haben auch die Herr
ren den lehen-gerichts tag des §. 17 producirten documents, nam
lich der beylage n. XIV, n. 6 den Abt zu Honau vor einen ober
lehen-herren in denen Marken n: gemeinen verklärt, n. 7 gewiesen, da
das niemand gebrauchen mögt empfängliche güter in denen dörf
fern genanten, dorthen, er habe sie dan empfangen, n: wer von sol
chen gütern fellig oder pflichtig were, der müßte sie empfangen: item
n. 8 wan einiger lehens seine gülte nicht bezahlt, n: man an fahrende
habe nicht so viel fande zu pfanden; so mögen die Herren das gut n
ziehen: item n. 10, wan lehens gut liegen bleibt ungebaut; so solle der
Herr dasselbe zu sich nehmen. Welches ist nach denen §. 16 vorgt
legten extracten aus dem alten lehen-gerichts buch, n. 2

Der Abt zu Ochsenhausen von dem wissenden Stetten der einen obersten Grund-Herrn erkannt worden, gleichwie gestalt sich numeris 7 bis 13, n: 15 bis 19. Daß sich auch diese oberste Lehns-Herrschaft so weit als gar weit die Landsassen in denen Dörfern erstrecket habe, siehet man aus dem sub n. 16 vorgebrachten Anzug, welcher klar beweiset, daß nicht nur der Abt" zu Ochsenhausen sich nicht nur allein, wissen n: gut", sondern auch Landsassen bey denselben gesinnt zu empfangen.

§. 37.

Zum dritten ist im statu Abt Dit, mit der angezeigten oberen Grund-Herrn: Lehen-Herrschaft zu Samtenhausen und Lehen-Herrschaft über alle Bauern n: auser der Vogtey", n: alle hinter sagen auf denen dotal-gütern Einsidlen, Bellstrod n: Detuld, wan sie nicht expressa alia lege von der Stift" dahin angenommen worden: n: sie gehören dem selben mit allen Rechten, so lang, bis eine abnahme erwiesen wird.

= die Lehns-Herrschaft des Closters über seine Bauern.

Graf Ludo von Lauterburg hat, nach der Beylage n. III, den Hof Einsidlen mit allen dem daselbe Closter gehörigen gütern samt denen Leibeigenen an das Closter Hasslachen, von welchem alles dieses an die Mönchen zu Ochsenhausen gekommen, versprochen (§. 8). Der Graf Ludo" hat das Closter Ochsenhausen cum omnibus ad ipsum monasterium pertinentibus familiis dem H. Martino zu Mayntz übergeben n: und eigenthümlich übergeben, unter dem beding, daß der Abt zu Ochsenhausen alles Gerichtbarkeit, oder sonst eine last in seiner gewalt haben n: der Bischof das patronat behalten sollte (§. 2). Der Erzbischof von Mayntz Johannes hat dem Closter Ochsenhausen die mansos dotales dieser Kirchen in Einsidlen n: Bellstrod wieder geschenkt n: damit aber der Zehnte, so zu diesen gütern gehörten, wie sie das jus decimandi Lib. III tit. 29 nennt, oder die colonos, glebæ adscriptos (§. 12). Der Erzbischof Conrad von Speyer hat das zu Einsidlen gehörige Gut samt einem Theil derer darauf gesessenen Leibeigenen der Kirche des H. Martins übergeben (§. 14). Daß unter denen mancipiis Leibeigene unter der Familien verstanden werden, ist keinem Zweifel unterworfen: n: denn selbst die Benennung mit der familia ad monasterium pertinentes, wovon der Streit ist, beweiset, daß das wort familia, an sich selbst die Bedeutung mit sich habe: gleichwie wan es heißt, familia Ecclesiæ oder ad monasterium pertinens: so werden proprie nata ministeriales n: servi oder Leibeigene gewiß darunter verstanden. Der Streit-Punct

Marquard der 1 ist im Jenat davon, wan er den Pfanat in der Kirs
Fuld. Cod. probat. n. 73 unter andern klagt: quid dicam de familia
ecclesiæ? quæ ubivis lectorum in direptionem exposita erat omni re
pienti, et dicenti, meus es tu, meus es tu, ego te in beneficium acquisi
vi. ein andres exempel wird in einer transaction der Stadt Fulda
bestimt mit dem Capitel von Compensanten von A. 1088, welche bey Lu
ning in der Spicil. eccl. 1 Theil fortf. in folgenden Absatz n. 47 p.
dass, was ich sage, durch diese worte bestätigt: cum ex liberis ho
minibus atque ex familia ecclesiæ plus quam trecenti adessent: da
hier werden die Leute von der familia ecclesiæ deutlich unterschi
den: wider einen in seinem urtheil den Pfalzgrafen Conrad. Paderb. L. VI
seq in dieser stelle: Villicus ei (Episcopo Wirzburgensi) cum subditi
vitiis de omnibus provinciis cum multa copia veniat, convocatisque
ministerialibus et tota familia in die S. Michaëlis eos convivio parti
cipare faciat. Man kan auch unter diesen familiis, die der Stadt Pa
derb. beylegt, nichts anders als leibeigene verstehen, weil sie mit de
nen gütern den h. Martino zu einer ewigen possession übergeben w
welches sich bloß zu dem charactere servili schickt: Dan in eben dieser
Zeit stiftet Kayser Otto der 1 in einem, der Magdeburgischen Kirch
A. 937 ertheilten, diplomate, da er den familiis Liborum e: Slavor
gnade hatte, omnes præfatorum locorum familias - condonavi et
dem congregationi fecisse. v. Lünigs Reichs Archiv P. spec. Cont. I
p. 388. Der leibeigenschaft dieser Closter-unterthanen stimmt auch
mit der historie dieser palatinum gelegenen lande überein, da man
in anfang dieser Chur-Mayntzischen, Chur-Trierischen, Chur-Pfälz
schen: Nachmahligen doctor in regula auf denen Land-, wo
Rudolph in Deductione causæ Waldgadensis aphor. XVII von dem Bam
bergischen land sagt, dass sie vor alters ganz in leibeigenen leuten be
standen, nl: dem stuhl von der Grafschaft Henneberg, dass die Cantz
daselbst sämtlich gesamt vor diesen leibeigen gewesen, n: grösten theils
noch seyen: v. die Stadt Trimberg etc in Franckenland Bibliothec. histo
sprecht forts. p. 1091. Eine solchen leibeigenen bestimt auch in der
nachbarschaft von Coblenz die familia Ecclesiæ Limburgensis, von
welcher Brower Antiquit. Trevir. T. II, L. XIV, p. 34 erzehlet, dass A.
1137 cognitore et teste Ruperto de Lauenburg ein streit zwischen dem Clost
zu Limburg n: derselben, quæ ipsa Dominorum palam detrectare cœpe

fructus et vectigalia ex agris Ecclesiæ debita persitare recusans secundum prisca Cleri jura subjiciendo wordte. Und dieser Liber Straffe der Abten folgt nun nach diesen institutis dieser alten Statuten das erste, das beste Haupt wegen eines der Verstorbenen Hofleuten, n: Zwar einer regul gemäß, die bey dem Closter Irsingen f: dan nach einigen anstalten ist dieses Haupt-stuck ein onus personale, nach andern ein reale. Personale ist es z. E. wan Kayser Heinrich der II in einem, dem Closter S. Michaëlis in Bamberg A. 1015 angegebenen diplomate sagt: Censum autem ultimum, per quem utique omissa vel neglecta solvuntur servitia, jus videlicet capitale a viris decedentibus optimum equum, vel si equo carent, optimum caput pecoris, et a feminis indumenta et exuvias transmitti ad ecclesiam ordinamus. v. Hager cap. VI, n. 758. Reale aber ist es bey einer Abtey, weil das oben §. 14 producirte Instrument von dem Bischoffen dieser Orten n. 11 meldet,

sie haben einem Abt zu Honau die beste Häupter von allen empfänglichen Gütern zugewiesen.

womit die Beylage aus dem Leben-gerichts-buch §. 19 n. 8, 10, 11, §. 19 übereinstimmen: welche mit einem Endlichen Urtheil, daß die Nothwendigkeit, das beste Haupt wegen eines der Verstorbenen Hofleuten, den wir dem Leben von dem angegebenen Besitz empfänglichen Gütern zum grund haben, n: also auch stumbde, so in der Vogtey Honau sich mit gütern befinden, die es mit Mall der Leibeigenschaft, womit die Abtey Unterthanen seyen, nach der regul nothwendig an sich nehmen: dan wir will die sache selbst nebst denen andern, das Haupt recht scheidigen, oder das beste Haupt scheidigen, einigen massen sie der Leben gibt, daß sie ihnen eine Meynung nach auf den Stand des Verstorbenen n: nicht auf eine possession Endlich sey, gleich als wan man den Bestandsbrief, den der Leibs-Herr an sich behalten, demselben in etwas zu nahen sollte; so hat doch die Lehre Jährige Zeiten solche idee so weit verstanden, daß man endlich, wie bey denen Stuben in seinen Observationibus Juris et historiæ germ. observ. VIII §. 1 zu sehen ist, sogar eine ganz ungereimte weise so gar Güter in betrachtung die es Haupt-recht bey einer Abtey ein onus reale ist n: wie jetzt citirter Ort selbst meynt, quod in primis post manumissiones rusticorum fundis hic-ce impositum. v. eben daselbst der §. 24; so bleibet es nichts desto we-

nigst ein Leibeigen der Leuten geborenen Kindern von ihrer geburt
nach anklebenden Leibeigenschaft, weil Von ihnen nicht gesagt werden
kan, was Ludolph Von der Pfalz Pabenhausen sagt, wan er in der oft
angeführten Dedicatione Causae Waldgassensis scribit. V milcat: Die Pfalz
Pabenhausen &c: gegen über gelegenen Pfalz S. Joannis seyen A. 1321 die
Leibeigenschaft noch ab Dorffer Leuten gewesen, &c: sabm dicto
anno jus civitatis cum emancipatione erlanget.

§. 38.

Ob Hirt des Closters zur Erbhuldigung. Wegen dieser Leibeigenschaft ist das Closter sehr bemühet Ihm Vorbehalten
Von seinen Hintersassen die Erbhuldigung zu suchen. Ist nehme das
wort, Erb-Huldigung in dem Sinn, in welchem es Schweitzer in seinem Com
tario Juris Germanici de Statu Servorum nehmet, libro 2. V, c. 2, §. 14, p. 2
nachstehendes Vorbringt:

De caeteo diversitas illa respectus, quae in hominibus proprijs obtinet
et qua bifariam considerari possunt, conspicitur peraque in juris juran
formula, quod ab illis exigi solet: aliquid enim exigitur ab illis, qua
sunt subditi, quod homagium proprie dici solet: aliud vero, in quantu
sunt homines proprii, quod apellat die Erbhuldigung vel juramentu
assecurationis — nam moribus Germaniae receptum est, ut non dunta
Dominis in quorum territoriis habitant, sed etiam Domino corporis, ju
subditorum, obedientiam aliquando jurent, utrisque tamen diversa ra
tione et multum discrepante juris juranda formula — quamquam no
semper vocula, gehorsam, juramento hominum proprietum inseri sol
at sed in ejus locum alia substituatur, uti liquet ex sequenti formula
quibusdam in locis usitata, dem Leibherrn nach abgewichtig, sonder
ten, solch, n: mit Eron-Dienst, Leib-Zinss, Hunfällen &c gela
gewärtig Ihr sein &c

Das diese Erb-Huldigung in der Pfalzischen Leuten Testamend be
schaffen, das oben S. 17 sub n. XV beygebrachte document, welches n.
14 das eingetragenen Einkommen die Summe derselben enthält, n: fo
gleich gestellt Strafe, das das wort, gehorsam anbefohlen, n
mit die Ansage der Leute n: sind darinnen begriffen ist, wegfallen
nicht gezweifelt werden kan, ob diese Huldigung derjenigen gleich
sey, welche den alten aus dem nexu servili entstanden ist. Je
doch ist Ihr meinen, das auf diese Huldigung nicht gelitet wird
bloß propter res, quas possidet juratus, sondern auf propter characterem
personalem juratis wie die notwendigkeit derselben in der Leibeigen
schaft gegründet ist: 2) das sie in dem stand der unterthänigkeit: nähe
lich Ehrfurcht oder Ehrerbietigkeit gehalten wird, wie dan Titel

in suis Praxi Aurea cap. II. welches von denen wirklingen n: adlichen Ge-
schlechten der Ritterschaftsbarkeit handeln sollte, alsbald in der ersten da
eingelosigen observation die Feldigung, wovon ich redt, darunter Zeiten
n: Herr bestättigung ano Kripschildt Tr. posth. de nobilit. c. III, c. 3, n.
282 anziehet, dass das homagium ad jurisdictionem civilem gehört. v. der
gemeldt Tractat desselben p. 224, 225. 2) dass, wiewohl diese Feldi-
gung das homagium subjectionis ad superioritatem territorialem re-
cipit, nicht impliciret, nichts desto weniger in Teutschland sorgfeltig
ist auch bey immittelbaren Ritter, die ehemodam jurisdictionem ci-
vilem n: criminalem haben alle Feldigkeit, die in der Landts-Feldigung
Herr handen wird, mit Übrigens gegen eum Dominum territorii, der mit
Lehen n: mit der jurisdictione criminali n: civili versehen ist, etabarfet
werden muss, nicht weniger darunter als unter der Landts-Feldigung die
superioritatem territorialem vorausgesetzt, zu begreiffen. Ein exempel
davon ist das Closter Ebersheim im Elsass, von welchem der Kayser Ar-
cadius Leo in dem bey Pistor im Anfang zu seinem Cod. Jur. Alem.
vetus de Curiis dominicalibus n: desselben Mantissa p. 363 befindlichen,
diplomate de A. 829 sagt, dass es in ipsis ac dominium Regni penitus trans-
ferum, libera immunitatis n: von allen fiscalischen rechten des Kayserl.
Fiscus, vassallus judex publicus, nec spiritualis nec secularis, sive Co-
mes sive Dux sive Comes vel Advocatus, seu aliqua judiciaria potestas
praeter voluntatem Abbatis suam zu setzen, nec quicquam ibi homini mitto-
ganze Abbate constringere, nec causas audire sich unterstehen dörffe: n: dor
Landt die bey disem Closter Ebersheimer und dessen Amtleuth dieser Herren
oder Hübner in der Hauptsach mit andern, als die bey unserm Closter:
dann das von Pistor eben daselbst angezogene Ding- Lehn- oder Bau-Ding
sagt: Dis ist der Hüber Recht: das N. globet n: schwere mit dem Hoch-
dem Abt zu Ebersheim-Münster n: seinem Gotteshaus treuer n: hold zu
sein, ihnen schaden warden n: warnen, stehren n: nicht werben, das zu handen
disen Dingsaß wie von alters herkommen, seithen halten n: handhaben, als
wer Gott helff n: die heiligen. v. l. c. p. 365.

§. 39. Kraft dem Vorhin §. 36 datae,
Klauen oberster Gerichts-Herrschaft so wohl als die Herrschaft
nicht clotalen gehören eines Kellhofmeut Herrschaft über wasser, weyd,
waldungen, weg n: steg ein wichtiges stuck Ritt- wild- Vogel- n: Fischfang
oder in jedem andern anfliessenden, recht zu jagen n: zu fischen, als
der jemand hatte durch Vertrag mit dem Closter oder auch sonst an,
dem rechtmäßiges weiset ein recht daran herzubringen. Wasser, weyd, wal-
dung, weg n: steg stund anbey endlich benennet so wohl von dem grossen
Bache unter dem, was er an das Closter Ebersheim gegeben, als auch

n: Closters Herrschaft oder wasser, weyd, waldungen, weg n: steg zu jagen fischen n: Vogel zu fangen

Von dem Erzbischof Adelbert unter dem, was Kraft Kayser an den
Martinum Zu Mayntz Verstanden hat. In der beylage n. III wird
jene villas, mancipia, vineas, sylvas, prata, pascua, vias, invia, aqua
aquarum decursus, piscationes, exitus &c. reditus, culta et inculta
et quicquid dici vel scribi potest.
in der beylage n. I seynd Von diesem angeführt
familia, ecclesiæ agri, vineæ, culta et inculta, sylvæ, prata, pascua,
lendina, piscationes, aquæ aquarumque decursus, glandatica, int
tus exitusque.
Nun ist zwar wahr, daß der jagd: oder Vogel-fang hier keine mal
gethan ist: auch ist bekannt, daß auch die tradition eines waldes, a
das betrachtet, die übergab der jagd-gerechtigkeit &c: auch die über
der jagd oder fischerey die übergab des Vogelfangs sich nicht schlie
lassen, weil diese dinge unter sich specie differiren, &c: weder noch
dis noch per praxin attestatam dieser einigen unstreitbar Zusam
fangen: weswegen auch Wehner in seinen observationibus pract. a
unter dem worth, Vogelwaide, übereinstimmig &c: also urtheilt:
Jus venationis et aucupii inter se specie differunt; propterea non
quitur, habeo jus venandi, ergo etiam aucupia: quia hæc separat
sunt et ex separatis nihil infertur.
Dieweil aber das alte herkömliche Verbringen des Closters der jetzt
Zeug von der errichtung desselben an dasselbe ununterbrochen geübten
übergab &c: der beste anbeweis dieser nach dem untergang der wo
der fundation = als confirmation = briefe noch übrigen urkunden ist
so wird billig auf jene ehemahlige Zeugnüsse, wann von der
jagd-gerechtigkeit, &c: jure aucupii der Closterherren Obrigkeiten die fr
gen ist. Wann wir dann das oben §. 17 sub n. XIV beygebrachte Instru
ment in dem daselbst einverleibten Inhalt dieses:
6) hat der Herr gewiesen einen Abt zu Ochsenhausen vor einen ob
sten Forst-herren in denen Marken &c: ostreichen, &c: dem Enge
reich wasser &c: weyd, wildfang &c: fischerey: Und ob jemand
dem Abt trüge in seinen wildfang oder fischerey, so sollte
solches mit des Abts Gnaden abtragen. Thäte er solches nic
so mögt der Abt ihn darum pfänden, wie ihm füglich sey als
andern Herren.
Von dem ganzen weisthum aber, welches diesen ausspruch als einen stil
einverleibet, ist leicht dem Inhalt des Instruments oben ibidem n. 2. in
acht zu nehmen, daß alles laut &c: vermög eines sehr vor Jahren

Auf Hagenschieben alten n: offenen Instruments vom Jahr 1407 angestellten Verhören. Eben dasselbe wird bestättigt durch das weisthum vom J. 1459 oben §. 19 n. 2: wo
waster n: wyd, wildfang n: hirsch dem Abt Steinbart Engt, weisen ist.

Item durch das Von J. 1474 eben daselbst n. 4, wo auf die frage des Abts, wer ihm in seinen wildfang n: hirschen tränge, wie er denselben strafen soll, dass er ihm nicht genug thue n: dem Closter nicht gehorsame, grantwortet hirsch: wer in des Abts grentzigkeit tragt, der soll es mit der Herren leib abtragen.

Ferner durch das weisthum Von J. 1519, eben daselbst n. 7, wo dem Abt
ertrich, boden, wasser, wyd, wildfang, allen, was in der vogtey
die Von beschirmt, der wird benugt n: oder regen bestrygt, ohne
anbenahm zugewisen n: bewaglich ist: wan jemand dem Abt in
seinem hund oder vogel-fang oder wildfang tränge, fragt er dan
darnach; so würden die Herren einen bescheid geben. worauf nicht
nur implicite sondern auch explicite so wohl die jagd-grentzigkeit
als das jus arcendi unter denen, dem Closter privative zustehen,
den rechten erkant wird.

Item durch das Von J. 1551 ibidem n. 8: wo dem Abt als Von alters her
wasser n: wyd n: was der regen bestrengt, der fisch im wasser, das
wild im feld, wüstengang, rechtens n: unterrichts zugewisen ist.

Gleicher gestalt durch das Von J. 1553 eben daselbst n. 9, wo
wasser n: wyd, was der regen bestrengt, der fisch im wasser, wild
fang n: wüsten-gang, rechts n: unterricht dem Abt Von Schonau
Von J. Flecken wegen zugewisen n: so weit Von alters auf die
damalige Herren gebannen sey, Herr Schmidt gesagt wird, dass
ihm nämlich das zugewisene alles gebührt ohne einigen eintrag
des Herren oder Fürsten.

Man sehe noch weiter darüber das weisthum Von J. 1559 n. 13 n: den §. 21,
so wird ein gewisses statt finden, dass im obern Closter eine universale
n: privative bestehende jagd-grentzigkeit Von seiner dotation her zu
geschrieben sey n: der unterschied zwischen der hohen n: niedern jagd hier
nicht in betrachtung kommen könne, weil die weisthümer generaliter reden,
n: ein jus, quosvis excludendi, involvirten, über das anlas solcher distinc-
on alle kraft benommen ist durch die anmerkung des berühmten Rehi hen
ten ad Petr. Heigii,
distinctionem superioris et inferioris venationis olim incognitam noviter
a Sylvanis et Satyris adinventam esse. v. Hertii Responsa et Consilia T. I
num. CCCXCVIII p. 588.

Item wir anff die bona acquisita unsers Closters die angen wendt
so werden wir nicht weniger unter solchen Vollkommen, jure de Ka
stab superioritet unterthanen Jurisdiction über wasser, weyd
Ding, wie n: sey nebst einem, dem Closter privative Zuko
wild = Vogel = n: Fischfang gewase, weil dasselbe in die völlige
haft alter Vorgänger eingetretten, diese aber auff ihren gütt
alodien keine andere noch höhere Jurisdiction als die Kay
haben, auch überigens in denen mittleren Zeiten die jagd = gerechtig
Fisch = n: Vogel = fang eine gewiße Ergetzlichkeit, ohne jeyer Eigen
adelichen güther gewesen: wie dann Herr Struben in seinen Neben =
den im zweyten Theil n: Zwar die Abhandlung von der höchsten Ge
jagd gerechtigkeit behauptet, daß Kayser Heinrich der IV die jagd
Herr eine Ergetzlichkeit gehalten, welche seine besondere anbefehlung be
seiner Abwesenheit verwalten, welchem auch Kayser in denselben sa
stet verfassten Gesetze p. 621 noch beygefügt, es seye Herzogen, so w
die sich bey gnädiger Audienz finden, daß nicht ihr n: wilder einige
sondern die meiste älteste Lehen = briefe des Adels, ja bey Versetzu
Lehenleuten alle ohne Ausnahme, keine jagden meldung thun, obwohl die m
reyte von Adel zur jagd beerechtiget seyen: n: dieses sey ein gewiß
Zeichen, daß man vor alters die jagd für eine natürliche Ergetzlichkeit ad
lichen güther gehalten.

S. 40.

Forstliche Obrig keit des Closters

Ein stifften muß man unsers Abtey die forstliche Obrigkeit so wo
auff ihren adeal = güthern als denen übrigen immediate Jurisdicten
Hierauf ist anbauet, daß zur forstlichen obrigkeit das forst = re
n: der wild = bann gehörig respective werden, n: deme ohne das a
der von forstlicher obrigkeit genommen wird. Wehner schreibt in seinem
singul. Observat. Cent: II, obs. 42

Hæc duo autem, forst = recht et Wildbann, conjunctim non vero sepa
tim posita jurisdictionem forestalem constituunt.

n: Stryk in seiner Praxi Aurea L. II cap. 34, obs. 1, n. 2 n: 3 p. 1080:

Es ist aber wohl zu merken, daß forst n: wildbann als totum n: pro
von einander unterschieden stehet: dann die forstgerechtigkeit ist ein
totum integrale oder Vollkommenes ganzes aus dem Wild = bann n: an
deren stücken bestehend n: von der Jagdbarkeit wird differirt, sintemal
die Jagdbarkeit allein in Wildpret besteht, aber die forstge
rechtigkeit begreift auch die obsorg n: bewahrung der wälder, bäume
wie auch viel andere dinge in sich — also ist A. 1578 den 15 Oct.

am Cammergericht zu Speyer in sachen des Grafen von Hanau c: des Orts
gemeldt zu Nürnberg gerichtlich worden, daß gesagte zwey jura in
allweg von einander unterschieden seyen. Dann ist auch in
causa Bodmingen contra Limpurg zu Speyer das decisum dahin ergangen,
daß die Forstgerechtigkeit theils den wildbann, aber nicht singulare Hüter
jure inhibire, c: begreiffe also die Forstgerechtigkeit mehr in sich als
die Jagdbarkeit.

Wann wir nun die rechte unsers Closters, so dieses Orts gemeldt, ansehen
sollen, betrachten; so finden wir

1) Den wildbann ohne einschränkung c: ohne die mindeste Cur servitu-
tis alicujus contraria das recht andere dahin abzuhalten, oder in wi-
drigem fall sie gerichtlich zu verfahren auch alle wirkt, wie an-
dern ohrten zukommt (v. §. 14, n. 7 c: §. 39).

2) Das Märckts-Jung, welches einem Forst-gerechtigkeit oder Forstgedinge
ähnlich ist wie man auch dann Weisthümern solches findet, mit
einstehe Märckts-Jungs beschreibung zusammengefaßen, sehen kan
(v. §. 18).

3) Die gewalt, holtz-mister zu setzen c: dieselbe in pflicht zu nehmen, welche
dem Abbt als Obermarckter zukommt (nach §. 18, n. 6).

4) Die Obrigkeit, daß gewalde, wasser c: weyde von niemand geschädi-
get werden, um welcher willen der Abbt die holtz-mister setzet
(ibidem).

5) Das jus cognoscendi über alle eingabne fälle in ansehung der waldung,
des wassers c: der weyde, welches auch dem Märckts-Jung von
dem Abbt ausgeübt wird (ibidem).

6) Das recht zu strafen, wann die ruge verbrochen ist, z.e. wann nie dann
in gericht abgefahren wird an den linden c: das dieses strafen
dem Abbt privative zukommt (ib. n. 7).

7) Das recht nach willkühr zu strafen, wann dem Abbt jemand von seinen
Unterthanen in seinen wildfang an rehen, hasen oder vögeln ein-
trag thäte (§. 19, n. 13).

8) Die von des Abbts wissen, willen c: gethanen abfangende holtz-an-
weisung, wann die Unterthanen zum bauen oder brennen desselben be-
nöthiget seynd (§. 18, n. 8).

9) Die denen Unterthanen verbothene brandstettung einiges holtzes ohne
des Abbts bewilligung (ib. n. 9).

was die bona acquisita des Closters betrift, erhellet aus der beylage n. XVIII,
daß sich der Abbt bey der verleyhung des holtz-angrifs freywilligkeit ent-
schlossen c: und das wasser c: theils wälder vorbehalten, dem bey länder erlaubt,
sich dieser angewiesener wälder zu nothdurfft des baues zum holtz zu gebrauchen
doch so, daß er solche mit wissen des Abbts, Closters oder Stabs-Amts c: demsel-

Rectius alii sentiunt, qui autumant, ius venandi non esse de Regalibus. We-
senbec in paratit. ff. de acquir. rer. domin. n. 7: et in addit. ad Schneidew. in
§. fere Instit. de rer. div. Tiraquellus de Nobil. cap. 37, n. 150. Vultejus L. 1
Feud. cap. 5, n. 20. Vieil disp. feud. ult. th. 2. lit. D.

Ich will hier einen beweis, daß es Herrlichkeiten in Elsaß gibt, die keine Regalia seind; daß also diese namen offt offen in einem engen Elsaß nicht mit einander vermischt werden können.

§. 41.

Die Jurisdiction des Closters.

Zum siebenden ist mit der obersten grund- u: lehen-herrschafft im ganzen Elsaß verknüpfft die jurisdiction, welche dreymal des jahrs in einem jeden gericht (so man es nennt) gehalten wird, oder wegen des wichtigkeit offt mehr mahlen kan, wo der abt will. Dass von alten zeiten das Closter hergebracht habe, dreymal im jahr gedingstätt zu halten, ist am tag aus dem, §. 18 und n. 15 angezogenen documento, in welchem n. 3 der uhralte ausdruck deutlich vorhanden ist, dass dreymal im jahr zu Schonau im Closter streitige güter sollen verdingt werden mit einem abt von S. Gorins wegen, zu recht, mit seinem gerichtlichen u: unterworffenen Platz- ding- tag zu halten: diese vorangezogene stelle aber redet eine dreymalige haltung des siben-gerichts vorauss nach art dieser dreymaligen placitorum, welche von einem Herrn im ganzen Reich ad generalia placita gehalten werden müssen nach der verordnung Kayser Ludovici Pii im Capitulari V de A. 819 bey Baluzio Capitular. T. 1 p. 616, wo n. 14 stehet:

De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri pertinus observanda atque tenenda est ut videlicet in anno tria solitumodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero, quae Centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat aut testificatur.

Wie nach art dieser drey placitorum, welche sonst einem Vogten bey einem jeden: Closter Ingesinden worden, wie oben in §. 30 in dem allegatis von der Abtey Ebersweiler zu sehen, u: Graff Conrad von Lupfen, Vogt der Abtey S. Maximin, in einem diplomate von A. 1135 von seinen Unter-Vogten sagt,

per curtes vero Abbatiae Advocati, qui de manu nostra Advocatias tenent, non nisi ter in anno tantum placitare debent. v. Limnäi Spicil. eccl. 1 thiel hertf. im Zusatz §. 30 n. 117, p. 280.

wie auch der Abt von Ebersheim im Elsaß sein jeden-gericht dreymal im jahr zu besitzen hat. v. Hilten im Zusatz de curtis domin. bey dem Cod. jur. Alem. feud. p. 369. Diese jedengerichtsbarkeit ist nun beständig

eine solche art der jurisdiction, welche die jurisdiction des dominii directi feudalis in lehen-sachen nachahmet, u: ihren grund hat in denen anstalten dieser alten lehnen, wovon das Jus feudale Alemannicum Zeugnis, tit. 26 cap. 125 spricht:

Lihet ein herr viel Eigen-lehen, so sol er den mannen frey sie ge-
lehen, u: sol nichts davon nehmen.

Zu welcher stelle Wiestr in seinem Commentario angemerket hat,
daß diese Eigenlehen heut zu tag noch am Rheinstrom in standen
übung seyen,

in verbis:

tractat hic argumentum haud ignobile, sed vix a quoquam penetratum, de
Curiis dominicis, sive dominicalibus, quas Eigen-lehen vocamus hodie
et magnus usus earum ad agrorum. v. Codex J. Al. F. edit. de A. 1725
p. 300.

Diese jurisdiction aber kommt die vom dominio directo feudali herrührende
daher, weil die Eigen-güter, wie der Kayser Ludovicus Pius in
dem, schon mehr angezogenen, dem Closter Hasnau im Elsaß A. 824
gegebenen, diplomate der Wiestr in Anfang de Curiis dominic. p. 302
des angezogenen Buchs mit besserm grund sagt, nicht anders als feu-
da servilia seynd, die doch aber in mehrern fall der dominus directus
dieser feudorum servilium u: also auch Eigen-lehen herr u: in denselben die
Rechte hat. Da hingegen die Pfarren, als genossen oder pares derer ge-
meinen Bauren die Vortheile finden, u: durch einen unter ihnen, nach
etwas seit derer alten lehnen gesetzt, aus Bauren, der Pfarrlichen, in
wenigen auch des Closters eigenthum u: gemeinschaft, aber auch Eigen-
auch desselben dominium directum u: utile über waldung, wasen, wun-
u: wasser gerichtlich gesetzt ist das Märcktgeding, der welchem der
rod Van I. Flecken wegen wieder der gesetzte herr u: dieser unter den
namen eines Ober-Märckters ist, die untermärckter aber wie die Pfarren bey
den Eigen-gesetzt, auch denen Closterlichen Unterthanen vom abt zu er-
wehlen seynd, damit sie als genossen oder pares derer gemeind-lehen
welche unter indistincte untermärckter seynd(), die vorgeher u: vorsteher
der stetten. Es gibt zwar am Rhein, Rhein u: in der Wetterau Mär-
cks-gesetzt, welche auch das Eigenthum Vieler theil-haber gemein sind
wie z. e. das Märckter-ding über die bekannte Marck am Rhein, welche
Westphalen gemeinden u: Erblichen Hansten Zugehört, auch welchen die
halben einer ein Obermärckter, andere die beys-märckter, u: wieder andere
die gemeine Märckter seynd, wie sie stehen in einem gedruckten pro memoria
in sachen Forstgerichts- Pfandherrschafft Vormundschafft contra die Märckter
der Bibersee Marck &c. allein von solchen gesetzten ist nicht auf das
einsteigen zu pflichten, als wann die Untermärckter so wie auch die beys-

Märkter n: gemeine Märkter theil an dem eigenthum deren Märkten hätten
n: das geistl. proprio jure mit-besäßen: das erstere ist nicht
übereinkömpig, mit dem, das ein geistliches eigenthumb-recht des Closters
§§. 36 n: 39], noch mit der Lehnsgerechtigkeit deren hinter sassen §. 37]. Zum
dritten seyend die Unter-märkter gehorsame n: nicht gehorsame Märkter, weil
sonst die Gottes-haus-leute alle indistincte unterthänige wären, welches
gegen den im ersten stehenden Anmerkung nicht ist: hingegen ist der Abt ein
gehorsamer sonderen gehorsame Märkter. Zum vierten gestatten die Juristen die
ter jurisdiction nach dem §. 18 n. 7 dem Abt allein, welches nicht statt hätte,
wann die Unter-märkter theil an dem eigenthum hätten n: das geistl. pro-
prio jure mit-besäßen. Zum vierten thun die Holz-meister dem Abt
allein gelobt, daß sie in ihrem beruf n: ohne treuen fleiß anwenden n:
alles zu straf thaten zeigen wollen: ibidem n. 6. Zum fünften bestehet die Holz
untersuchung allein auf seinen willen n: gut-finden: ibidem n. 8: dann
gelesen gemelten sattsam klar ist, daß die Unter-märkter nur auf
einer patrimonial-herrschaft haben die Closter-Unterthanen mit dem gt,
nicht gezogen seyend damit in ihren handel n: steidigungen von ihren gt,
noch dem das strafbar gehandlet, n: mit dem Leben-gericht eine gleichheit
gehalten werde.

() Daß die gemeinde nicht indistincte Unter-märkter seyen, erhellet man
aus n. 3 §. 8, wo ausdrücklich enthalten ist, der Oberherr habe von wegen
des Abts, nicht die Unter-märkter, sondern die gemeind-leute gefragt,
ob sie denselben n: seine nachkommende für ober-ste Märkter n: gehorsame
mit anbefehlung seyen jeden andern erbetenen, n: vor bedingt, Mär-
ker-ding-tag mit samt seinen oberherrlichen n: Unter-märkteren zu be-
sitzen: worauf das die gemeind im besitz genommen habe n: grant,
vorbehalt, die erbete den Abt n: seine nachkommende für einen obersten
Märkter, n: wissen keinen andern als ihn, mit seinem oberherrlichen
n: Unter-märkteren märker-ding tag in dem Markten zu besitzen.
Das dieß antwort entscheidet die gemeind-leute augenscheinlich von
denen Unter-märkteren.

§. 42.

Von der Extendirung der ersten jurisdiction.

Ob nun wohl nicht gelangnet werden kann, ein leben-gericht oder ding-zeit
sey hauptsächlich darzu bestimmt, daß alle über die rechte des herrn n:
deren leuten über die forderungen des herrn an die leuten n: über die
deren leuten selbst, entstandene streitigkeiten oder
liebengüter zwischen denen leuten selbst, entstandene streitigkeiten oder
nöthige verfügungen daselbst abgehandelt, die güter empfangen, das beste
haupt genommen, die streitigkeiten angenommen oder abgethan n: andere dasin
gehörige verrichtet, die offenen angenommen oder abgethan n: andere dasin
gehörige dinge gerichtet n: geschlichtet werden: ein Märker-ding aber dazu
gehörige dinge gerichtet n: geschlichtet werden: ein Märker-ding aber dazu
dasselbe der dazugehörige gemeindt-leute die gebührende versorgung mit holz, wasser
das die dazugehörige gemeindt-leute die gebührende versorgung mit holz, wasser
n: weyd zu treiben, die waldungen in gutem stand zu halten, die wald-forstel

Obrigkeit, u: die Ihr in der gemeinen Versorgung nöthig ämter besetzt werden ist dass auch in Ansehung dieser Zeiten, da diese Obrigkeit in Rollen gewaltigen offenbar, dass man den ganzen gerichts-Zwang in bürgerlichen sachen, so wird als für Von peinlichen abgesonderen seyend, davon Unterschied, wan der Ding-hoff- herr mittelbar oder beim Landsaß war. Die documenta welche Wilbe in dem oftgemeldten anfang Von Cutis minicalibus In dem Cod. Juris Alem. feud. p. 365 u: weiter Zur erläuterung beygebracht seynd, beweisten dass der Abt In Ebersheim welcher nach dem was obein §. 38 Von Ihm steht, mittelbar u: mit der jurisdictione so wohl criminali als civili Versehen war, kein andre gericht gehabt ausser dem malhöltzigen, so der Vogt Verwalten müßte, als solche Ding-hoff, theils in dem Closter eigenen Dörffern, wo die Abtt Obrigkeiten trieben mußten, theils Zu Ebersheim selbst In Closter, wohin Von denen unteren Ding-hoffen alle sachen kamen, die daselbst nicht abgemacht werden oder abgemacht werden konten, wo aber von der Meyer, so an das Gottes-haus gehörten, das urtheil kame, dass es also in der that nichts anders als ein obrigkeitliches gericht war. Dahero sagt das Ding-hoffs- oder Calbeil ib. p. 368:

Wan was man sachen oder urtheil unter den hoffen nicht finden in den Dingstätten, so an das Closter kommt, das soll man suchen fürnehmlich vor die Abtissin zu Ebersheim = münster Vor den Abbt u: Vor den Vogt und Vor den Meyer, die an das Gotteshaus kommt, das sie vor den richterlichen urtheil Ihnen Raths erholen, also Verre sie sich Verstand und Ihnen getraget werdent

Ob es nun eben diese beschaffenheit mit unserem Closter habe, dass man an seinem hohen u: Richter-gericht die omnimoda jurisdictio nach gantzen ausdehnung begreiffen sachen, wie sie peinlichen nach der oben §. aus Gaisa beygebrachten idée entgegen gesetzt stehend, verwaltet worden, oder nicht, lassen will ich nunmehro die merckmaale in liecht stehen.

§. 42.

merckmaale der ersten ordnung.

Ein sicheres ob schon entbehrliches, merckmaal ist die unmöglichkeit, dass eine Obrigkeit als die patrimonialis jurisdictio u: die Ranstedtische anstatt Ihrem ansehen Closters solche statt gefunden haben könte, wo dieselbe bekannt u: eine gewisse immöglichkeit, nachdem als es dieselbe bekannten, u: zwar wegen ratione subjecti jurisdictionis als objecti. Dass keine andere jurisdiction als die patrimonialis u: Ranstedtische anstatt denen dotal-gütern Closters statt gefunden, als es dieselbe bekannten, liegt sich ratione subjecti Anfänglich darüber, weil anstatt solchen immittelbaren alodien die Dynastae oder Kayser die einige Obrigkeit waren, jure per dominium directum et ut

dictus per Regalia et superioritatem in Imperio Romano Germanico univer=
salem §. 16. Die patrimonialis hing an dem dominio directo et utili, u:
die Kay: hatte unter denen Regalibus begriffen: ratione objecti ꝛc,
dass es Laster, weil gutter u: Leute mit einander den Inhabt tignehmen,
sich zu mindern u: zwar so fern eodem jure, als es ad jurisdictionem ttor,
dass werde, u: weil dem dieses dominii propietatis wegen dem Kay:
et niemand in recht angehen werden könte, als mandatario nomine sicut
Regalia daselbe aufzusehen. Daraus folgt aber nothwendig, dass die ju=
risdictio patrimonialis alle jurisdiction, die dem Kay: nicht zu stunde,
ꝛc. oppt u: in sich begriffen habe. Da nun die alte gewohnheit, diese ju=
risdictionem patrimonialem, wann sie öfters abods mit denen ersten Raüb Stetten,
nicht cumulative sondern privative zu übertragen, welches genugsam daher
klar ist, weil die Kirchen u: Klöster, welche possessionen auch solchen abodn be,
gunden, dem dahero jurisdictionem in suo territorio universalem bekom=
men, eben als sie selbe von Kirch= Untersthanen bekommen könten: auch übrigens
nicht anginge, dass einer abdicato fundamento jurisdictionis, nempe dominio
directo et utili, dass einige jurisdiction verliehe; so hat man allen nöthigen
fleiss zu spüren, dass die Grafen von Lautenburg mit dem hoh= oder hö=
chen= gerichte u: Marckt= Ding der Stadt alle jurisdictionem civilem über
haben. Bey denen localen gehen findet dieser fleiss nicht weniger statt,
weil auf diese vor stehe u: unmittelbare abodn zu halten seynd §. 9, mit
welchen es von dieselbe beschaffenheit gehabt: dan obschon von dem hoh
ding sind oben §. angezeigt worden, dass er juxta loci naul Mitlingen
gehabt habe; so ist doch dieses was seinen von einer willkührlichen Ver
leihung an solches gerichte bekommen, weil der Herr dasselbem hoh unter
er nöthig hatte, die dasige güter unter fremde Lehenherrn zu
theilen, oder, weil zu Mitlingen ein Pfarren= gericht war, u: der Herr
Verf: von das gerichte, was Hofgerichter in seinen Comentariis Juris Germa=
nici de statu servatum L. II cap. I §. 47, p. 340 als gerichten beobachtet, dass,
da vor alten Zeiten a Nobilibus libertina potestas coërcendi rusticos, eorum
que litigia sine figura strepitugne judicii diffinendi genommen worden, nachher
eine Veränderung erfolget, quod pluta deinceps solennia adhiberentur, et
accuratior cognitio, adhibito prudentiorum consilio, instituerentur: welches auch
die ursach gewesen seyn mag, dass dieser hoh unter der ordentlichen Gerichtbarkeit
von dieser jurisdiction wieder ledig worden, weil der Probst zu Pfeffers im Pfeffer=
gericht besitzt u: also nicht mehr nöthig war, denen Pfeffern zu Mitlingen die
cognition zu überlassen.

+ Landes

Ein anderes nähers merkmahl desselben.

Ein anderes näheres merkmahl, daß die Leibeigenschaft jurisdictionem civilem involvire, ist die Strafbarkeit, welche Eltern privative Ehrlos, Leibeigne aber sichtigung von einer Obrigkeit, in: zwar p. 494, id testamentum, assecurationis vel in universa competit. Ehrlos straffen, Vogt in: sied, vel in praediis tantum, wie den Ehrlosen locus pertineat ad plures et cuilibet in suo die Obrigkeit ob sie competat. sie in unserm fall kömt sie Ehrlos straffen, Vogt in: sied Ehrlos, wie die Herrschaft die Leibeigne straffen, Vogt in: sied straffen mögen ist so viel an seiner einschränkung Ehrlosen. diese ehrlosigkeit muß sie aber auch auf alle mögliche fälle erstrecken, sie mögen auch den stand eines menschen oder auch dem unterschied derer sachen, die in dominio stehen, in: darüber gemachten contracten oder andere verpflichtungen, oder endlich auch Criminalischen fällen betreffen. Ehrlosigkeit, daß unter §. 17 n. 14 vorgekommene, ehrlosigkeit, welche wahrscheinlich von der ehrlosen art in gebrauchung dieses gesetzes, den der Herr des ortes ausgelassen; wissen möchte, seinen als wan Ehrlose diese art nicht allgemein an Ehrlosen gebet in: retinet verbinden wären: allein diese ausdrücke ungereimt: sie dringt nicht an das, was der stand des Ehrlosen so offenbar mit sich bringt, in: allen falls zu zwingen werden könte die gehorsam war sondern auf den unterschied des, was von leibeigenen, wie Pferden, Kühen in: Ehrlosen einmal Ehrlosen gewesen, zu nehmen zu zwingen wären gebeut, das ist sied in: bringt. Ehrlosigkeit die nothwendigkeit des gehorsams vorauß, in: gibt Ehrlosen einen maßen anlaß. Ein leibeigener war eigentlich allen Ehrlosen unter der gewalt seines Herren als sind in: als alt: er war unter seiner gewalt in ansehung der Ehrlosen: er hatte nichts eigenes, sondern auf so gar sein gemächt war des Herren: er konte nichts verdienen, noch von sich selbst etwas erlangen: er konte niemand schaden oder weichen, der Herr mußte es bezahlen oder verstatten: er war nicht einmal vor seinen Ehrlosen befugt, etwas hinweg Ehrlosen oder Ehrlosen: alles kam auf den Herren an. v. Rohr in dem ehrlosen Werck. Obwohl nun diese sclaverey in Ehrlosen Ehrlosen nachgelassen worden; so ist doch gewiß, daß die Ehrlosen Ehrlosen leibeigenen, worzu sie sonst sich Ehrlosen, unter der juris

dictione patrimoniali geblieben, n: folglich die Fridigung, so sie thun, sich
den ganzen umfang Ihrer selben zueignete, dass sie nämlich jenem seinen
Unterthanen welchem sie sitzen, gesetzen, etc n: Gold zwingen wollen. Dann
also im Vorhof-Recht die Abtey nur privative zu sprechen hat: ist ein
Zweifel dass die jurisdictio civilis derselben privative gebühre.

§. 45.

Die nächste merkmahler dieser omnimoda jurisdictionis civilis sind 1) das
Recht n: märckter-gericht selbst, an welchen die jurisdictio civilis
der Abtey Pfonan allein angeübet worden, ohne dass von einem andern Ort,
geistlichen ordinarien geistlicher Zwang oder von einem andern administratore
in der Vogtey Pfonan bis in die neueste Zeit eine statt gefunden, dass also
diese genutzte geistliche omnem aliam jurisdictionem, pari passu ambulantem
ausgeschlossen haben müssen. 2) die gewalt diese geistliche Ehe zu bestrafen,
welche in dem beweis thum oben §. 17 n. 3 bey dem Abt vorausgesetzet wird,
da die Pfonaner ausdrucken, dass der Abteyliche Pfleger wegen einer
Abt von Pfonan von K. Ludwig wegen das geistliche gericht bestrafen sollte, nam-
lich die ehebrecher, n: als die in das geistliche gehörten. das wort, bestra-
fen, ist seiner etymologie nach so bekannt nicht, dass man desselben nach-
dem, ist seiner etymologie nach so bekannt nicht, dass man desselben nach-
denken bey jedem leser sich weitläuftig am ort gehen könte; müssen
sind ein paar worte auf dasselbe zu sagen: in Kayser Ludwigs ano bay-
ern diplomate, so ao 1336 zu Frankfurt, hinsicht n: Hunter, Statten
von Nürnberg gegeben wegen eines Zolls zu Planen, wird dieser Zoll dem
selben verstattet gewesen, damit sie desto baß bessern mögen, die
Strassen zu fridten n: zu bessern. v. Ludewigs Hel. Mss. T. II. p. 306.
Item in einem brief, worinn der Churfürst zu Mayntz sagte die, zwischen
denen Bürgern zu Frankfurt und dessen geschlechten Streit sich damals hielt
a: dem Rath der Statt andern theil abgenommen, im jahr 1407 bey
gelegt hat, sagt er in worte: und wan den Rath n: die Statt täglichen
grosen kosten samt ihre Statt zu bestreiten etc v. Species facti in denen
obern gemelten Büchern contra Interpretem etc n: Rath etc ao 1744 zu Mayntz
gedruckt, beylagen n. 1, p. 3. daraus ist klar, dass bestrafen so viel ist als
einen endlich, beylagen n. 1, p. 3. daraus ist klar, dass bestrafen so viel ist als
einen stellen, oder einem frieden schaffen, weswegen ein geistlich bestrafen nicht
einen stellen, oder einem frieden schaffen, weswegen ein geistlich bestrafen nicht
heissen kan als die Ratsfreunde samt denen, welche von das geistliche
gehören, diesen stellen vor allen injurien, sie gesessen mit worten oder werken,
gehören, diesen stellen vor allen injurien, sie gesessen mit worten oder werken,
n: zwar zur zeit währenden geistlichen. Nun ist zu dieser bestrafung zu setzen
was der Sachsenspiegel §. 17 n. 4 weiter sagt: dass nämlich der Abteyliche Pfleg,
seine verbotten haben müsse, pfleg-wort n: verbotten wort, das ist, genera
liter alle injurias, so wohl reales als verbales, besonders pfleg-wort n:

Die nächste merkmahler dieser

Verbesserung weil dieses der anfang zu störung des friedens zu vermeiden. weil aber auch solches endzweck, nämlich die beförderung eines gerichtes, zu erhalten, noch mehrere mittel erdacht werden, als z.e. die dictirten oder in acht nehmen wan einer sich vor gericht gar zu unrecht angriffe; so muß alles übrige, was diesen endzweck zu erreichen am bequemsten nach denen damaligen zeiten dienlich war, unter dieser generalität zu begreifen verstanden werden

per l. 2 π. de Iurisdictione

wo ausdrücklich heißt, quod aliquo concesso ea omnia, quæ naturam ipsius attingunt, concedantur. 3) die nothwendigkeit, daß alle, die empfangliche güter haben, auch alle gerichts-tag das gericht suchen müssen, oder den richter in eine benandte strafe verfallen seyn, wie die Landzug §. 17 n. 5 zu reden giebt. es hat zwar vor alters in Teutschland lant-gedinge, lant-ehe oder lant-bänke gegeben, vor welchen die laten eine gattung leibtaidinge treffen müssen, nicht in quibuscunque causis, sed in illis, quæ ad bona a illis possessa atque inde debitas præstationes attinebant. Potgiesser de statibus libr. I cap. IV, §. 64, p. 248 sagt: in primis vero hæc judicia obtinent quoties agitur ad solutionem annui census, canonis, laudemii, cutmedæ et similium. item si dominus ob neglectam renovationem, illicitam ve alienationem vel oppignorationem et devastationem prædium comissum esse dicat: n: in der Dominikanischen [illegible] d): quoties actio instituta naßitur non nisi ex legibus et consuetudinibus der lehn: laten-güter, talis causæ cognitio pertinet ad judicem curiæ: in aliis causis, quæ jure communi regnantur, coram ordinario foro experiundum est. Selbe müssen in betrachtung aller dieser n: alles gerichts-tag gemacht werden, wie die Kayserliche verordnung oben §. 41 wegen des Landfriedens placitorum, auch gemein gebot n: Verbot zu respectiren, welches vor allen dingen abzu gemacht n: von ihnen als frauen gebot das ordentlich gemacht werden, wirklich denominiren wollen alle an ihn gehörigen acta. zum wenigsten anstatt sich bey dieser nothwendigkeit zu weilen zu erstreckung des juris mulctandi, wovon wir schon etwas im vorgehenden articul gesetzet haben. 4) die freyheit, einen gemeinen Gerichtsin: gerichts-diener zu setzen, n: dieselbe zu ihrem amt genöthiget zu bezeugen. der Landzug oben §. 17 setzt n. 1 ausdrücklich einen Gerichtsdiener des Gerichts n: sieben Schöffen voraus, mit welchen der Gerichtsherr ein gedinge-gerichte besetzen soll: n. 2, daß der Gerichtsherr durch seinen Gerichtsdiener nach dem weisthum gefragt habe: n. 3, daß die Schöffen versprochen, ihrem Herren den Gerichtsherrn ein gericht zu besitzen, der Gerichtsdiener aber

Das gericht zu besetzen n: Auf den Abt zu bestimmen: n. 13, das
die Pfarren alle n: jedes der den hohen altar zu Ebnan anst. Sie
sind billigkeits gesetzen, n: einem jeden Pfarren gelegene, einem jeden
dem Abt n: derselben Pfarr zu gewarten, es wolle ehe besetzt werden, für
einem Pfarren vacanten n: selbe einigen Herrn, den Pfarren-Lehn bey einem
jeden zu erhalten, n: nach seinem besten Vermögen n: bestmöglichst treue unterthanen wie
setzen, den armen wie den reichen, n: das mehr zu Herrn- oder
Grundschaft, am Vortheil oder gab, oder was sonst die mensch sucht etc.
suchen mag, es wollt die Pfarr gemeinlichkeit dargegen n: die mehr mit
den ehe seine gestellen. Ferner setzt der Ordnung §. 18 n. 2 einen Pfarr,
setzen der Abt n: Unterthanen Vorsatz, welche darzu Recommendirt er,
wählen, mit dem Abt den Pfarrer-Eyd zu beeiden: item Ziehet es
n. 3, 4, das der Abt durch einen Pfarrfissen entweder die Gemeinden
es überhaupt oder die Unterthanen nach dem wissen gefragt habe.
Eine endliche Erwehlung des Pfarrfissen n: deren Unterthanen wird ab
similitudinem officii mit einem Vormund, wan die Unterthanen mehr
als zwey Pfarren präsentirt mit denen Pfarren die Lehenrichte stund, wo,
von der Pfarr der letzte Pfarr einen nachricht hat. Diese Gemeinlichkeit
Pfarrfissen, geistl. Pfarren n: Unterthanen, der die Gemeinden zu
setzen, n: sie eigentlich zu benennen, hat der Abt den niemand zu ehren,
sondern als ein unmittelbar unter dem Kayser stehender Dynast §§.
26, 27, 29, 36 bis 41) oder als Grund-Herrn n: Lieb-Herr, der in der
Vogtey Ebnan im weltlichen einen Herrn zu ernennen hat als den Kayser.
mehr in einer der einen der Pfarrfissen n: deren Pfarren n: die Ernennung
zu denselben so weit gehen, als die Herrschaft der Abt es erfordert: der
Pfarr aber, welche neue Pfarren n: Feld-zeugen n: Zeug, Wald, Wasser n: Wied,
auf alle bürgerliche Handlungen deren Unterthanen hat errichtet §§. 39,
47), erfordert, das sie in alle casus civiles gehen; folglich zu dem
Gerichte, das diese Herrlichkeit omnimodam jurisdictionem civilem in
der Vogtey Ebnan ausmache. Die Pfarr-Herrn behaupten auf, das ein
ordentlich angesetztes gerichte indeterminate auf alle actus civiles sich
extendire: wan setzt den Titel in der Praxi Furea wan er cap. 1 obs.
nova n. 15 p. 40 schreibt:

Unlaugbar, das nach des Conradi Burggravii Norimbergensis Ein-
ten schulter Im anfang des vierzehenden seculi gelebt hat, in seiner
klag in den des Kaiserl. Hofgerichts gegenwärtig Landrich-

von derselben abtrünnig darzu thun. Ist will aber doch nicht mit stil-
schweigen übergehen, daß das Obrigkeit-weisthum oben §. 19 n. 4 dem Abt
alle Herrlichkeit in: n. 10 alle Gericht in der Vogtey dem Closter Zwifalt
das also alles was ein Dynasta vi jurisdictionis patrimonialis hat,
habt haben kan, das Closter zuge[illegible]. Die Herrlichkeit in gebieten
in: in Verbieten hat der Abt indeterminate nach §. 21: Pfänder in: pfahnung
konten die Grafen von Veringen nicht haben, weil sie nimal superiorität
territorialem in der Vogtey gehabt (per §§. 26, 27, 29), derselben als Vog-
ten so gar all bet oder petitio auf dem dotal-gütern des Closter
Petershausen war (§. 30), auch der Advocatie simplici, inferiori et man-
data, wie die Vögte (per notam 10) das jus collectandi auf dem weis
anfangen kan. Ein mehrers pfandrecht steht die Vögte nicht haben in:
widerrechten den der Obrigkeit, entdeckt das weisthum oben §. 17, n. 6 wan
einmann dem Abt in seinen wildbann oder fischerey tretet; so solle er sol-
ches mit der Abt gnade abtragen, in: §. 19 n. 4: wenn in meines herrn
grundigkeit trägt, der solle es mit des herrn leib abtragen: welches auch
verstanden sol sein Ziel nach maß in solchen fällen vorhanden ist: wes-
wegen nach §. 21 einander weisthum anweist: wan dem Abt jemand
in seine fischerey, wild- oder vogel-fang, dringt, in: den beim gutwillig
nicht verstehet, so habt er macht denselben zu strafen so fern als er wolle.
Dieses stehet gegen andere particular-herren, so bey dem Closter
gleich einen, Weisthum n. 2 in: 3 angemerkt worden. Das pfändung-
recht, welches oben §. 19 das weisthum n. 5 in: 8 bey sich, übergehe
ich mit stillschweigen. Von dem, einem Abte zu bestrafen, jure sepul-
chri haben wir eine Spur in dem §. 24, wo angezogt ist, daß das Abt der
Closter dem Erzbischof von Trier wider die Stadt Coparde einen wagen zu
pferd gesandt habt, welchem ohne zweifel Leute aus der Vogtey zugeordnet
worden. Von denen übrigen Rechten gemeldten in: Herrlichkeiten
wird in dem Verfolg einmahlen ein mehrers gedacht werden in: wan das Closter
sein Archiv gepacket wird haben; so wird es an specialibus schwerlich
in einem stück ermangeln. Was die anstellung gemeiner Steuer, in
einem Amt beschehen gemeind-leute in: die haltung eines gerichts-
zwangs betrift, wie jedermann begreiflich, daß in dem ersten punkt ein
jeder Abt wisse: dan gemeine diener seyen, welche der Abt an in:
Ihr Untergehörigen, solche wächter in: gleichen, welche der Abt an in:
in pflicht nehmen kan, dessen oben §. 14, n. 13; §. 18, n. 5 in: 6,
§. 19, n. 11 in: §. 21. die Zusammenberufung einer gemeinde mit lauthorn
gleichen hat man Stratzmeier §. 18 n. 1 in: sie komt dem Abt privative

Zu nach der dasigen Lib. Engb n. 5. das Schon-gericht-Buch: Martin-
buch [illegible] von 1606 bis anno das Jahr 1694 dieses bis anno 1710 Lothar-
ist [illegible] setzen ausser allem Zweifel, daß die Abtey gericht-herrlich gewesen
sey.

§. 46.

die jurisdictio criminalis des Closters.

Zum ersten gehört unter die Abtey die jurisdictio criminalis in der Vogt-
dorf so, daß die hohe oder Halß-Gericht, Dieb- und Diebstal von denen
Commenden dieses Closters zu verwalten ist. Man siehet aus dieser beschaf-
fung der Vogteilichen Verwaltung, daß sie anfangs das Canonische recht,
von oben §. 31 meldung geschehen, gerichtet ist, nämlich daß sie
Monaten mit blut-urtheilen nicht zu thun haben sollten. Die andere
dung, oder Halß- und Hand-gericht siehet wahrscheinlich auf die bekannte diese pri-
vilegia Falle, als mord, raub, nothzucht und brand: Dieb- und Diebstal sie
nen gleichgeachtet zu seyn vermeinet wegen eines ähnlichen geschehe ord
wegen dem Diebstahl, welches Kayser Friedrich der I gesetzet, da
II feud. XXVII verordnet: si quis quinque solidos valens aut plus
eis furatus, laqueo suspendatur, si minus, capitis et capitie excoriebur et
datur. Dan obschon die Franken in denen alten Zeiten mit den mehrern
Diebstal mit der todes-strafft belegt, den Dieb einen Kauf oder einen ge
aber zur Einhaltung ordnung gezwungen haben; v. Capitul. L.
cap. 18; so hat man doch auf andere exempel von denen gelobten Zei
daß kein grosser Diebstal zum gelangt werden nöthig gewesen: m
Dan Kayser Carolo V peinlicher halsgerichts ordnung Art. 157 p.
angemerket hat: Bavari rem X, Saxones III, Sueri V Schillingis aest
tam ablatam esse ad poenam capitis decernendam sufficere putabant. Fran
ses si fur furtivus 2 Mark, subsperdium decernunt. Leges Visigothorum
Gothicenses, qui quondam in [illegible] vis ita habuerunt: Wer stiehlt 5 schilling
mehrt, der verliert den galgen. ist das wahr, dan soll man öfter
dann brauchen und so der dieb stahl. ich sehe also nicht, warum
genannten Kayser gesetz nicht vor einen gewaltsamen mit waffen
haben Diebstal gehalten soll. daß in denen entfernten Zeiten ein
salzgericht: oder peinliche Strafen derselben in Gebrauch gewesen, will
ex traditione, noch wissen. wenig stens ist die nachricht davon in der
sagen gegen noch nicht völlig verloschen: dan durch dieses wird wahr
so haben wir doch ein andenken davon in der oben §. 31 einverleibten
stelle des alten documenten-buches bey der Abtey. daß dieses halsge
richt in sinn der alten patrimonial-jurisdiction gewesen, will daraus
leiten, weil die Vogte der Abtey solchen blutbann in der Vog-

einmal Hat ein Elster vom Kayser recognoscirt haben, noch damit bliß
nicht worden seyn, welches vor unvorgänglich gewesst wäre, weil die Elöster
mit ihren Gütten nicht im Kayserlichen territorio liegt, sondern im Chur=
Otto, vom Chur=Mayntzischen, Chur Sächsischen u: Hessischen umfangreichen ter=
ritorium ist, daß es also einer denen Kayserlichen Landen, worinnen die
Elster empfangen worden, nicht verstanden werden kan. Daß die Kayserliche
Landen über Verwaltung nicht proprio jure andern ex conventione mit dem
Elöster stehen, ist nicht ein Dinst ein Zeichen, daß sie ein jus Episcopale honorarium
von der Elöster haben bekommen, wie von oben §. 21 angezeigt ist, sondern
auf die Verpfändung derselben an die Hrn principes Falle, siehe u: Dieb
stahl §. 3: Dan von dieser sagen die Abi:
Haec in quibus dam casibus facta adjudicatio vel reservatio concessione ar=
guit in casibus non reservatis non concessis Jurisdictionem criminalē penes
Monasterium manifeste relinquentur Vincent. de Franchis decis. 116. n. 11.
qui loquitur in terminis terminantibus et eandem illationem jam ante fecit
Gerbardus Cons. 2760. visa concessione. n. 13 in fine vol. III part. 1 quo loco
scripsit quod per reservationem seu exceptionem poenae ultimi supplicii re=
detur ecclesiae concessum merum Imperium quoad alias causas criminales.
v. Klock T. 1 cons. XI n. 67. p. 253.

Gegen den Elöster einige criminal=Fälle vorbehalten, wie dem vorbehalten
worden; so ist ihm von denen Vögten die völlige patrimonial=jurisdiction
in allen maleficz=sachen übergeben: Dan ist willkührlich eigentlich gewalt
und Recht denen dotal=gütern die Peinliche Banni, ist dasselbe Vorrecht, weil sie gar
das jus patronatus den Elöster Vögten Mayntz übertragen, u: die Advocatia
simplex wieder auf die Elöster eigenthümlich Land empfangen worden ist §. 4 u: §. 33 not.
10). Dan also oben §. 17 in dem Ursprung eines Rechten=wissthums n. 5 stehet
dan jemand in dem, daselbst vor angen eignenden fall in die pfandung der Elöst
bringt; so sollt man den selbigen darum anreden: wird allein im Landen nach
weyst der Elöster=sten dieses hinterlassen, noch ein Land= oder Kraiß=stett, der die
vorgerichte proprio jure oder als einen Königsban hat, darumben verstanden,
sondern der Elöstliche Verwalter dieser vorgerichte. Man sollte sagen, daß
der Elöster=sten mit diesem namen, selbe stett, gemeynet wäre, weil sein correlatum
der name selbs=eigen ist, wodurch nichts anders als ein eibrigentz bedeutet wird, auf
sonst das wort, selbe stett, weitlich jemand in einem andern als diesem dem jemal
vorgesetzen ist: selbem da ein andern als der Elöst, welcher der Elöster=sten in
der Vogtey ist, verstanden seyn muß, auf der fall selbst, von welchem er
redet wird zu bestehen gibt, daß er vor peinlich angesehen worden seyn könte;
so falte ist vor notwendig den, in der angebung der criminal=jurisdiction dem
Elöst substituirten Vogt oder selbs=sten anzustehen, aber ohne vorstellung einer
eigenen, so sten dem beywohnenden fernstatt, weil solche stätter nicht allemal
das, was sie bedeuten können, in seinem höchsten grad oder in seiner ganzen voll=
kommenheit bedeuten.

Das Jus de non appellando ad judicium aliquod Nassoicum.

Zum neunten an Bern sind bey unsern Orten in jus de non appellando ad judicium aliquod Nassoicum. Das §. 17 extrahirte document enthält n. 15 Das die Obern Orten Oberkeit Zu Nassauen erlangt haben. Kayser Carl der V^et diese Oberkeit meldung in der peinlichen halß-gerichts-ordnung, Artic. 9. er diese Verordnung gemacht. und nachdem vielfaltig sich dar in dieser materi: des §. Reichs Ordnung der peinlichen gerichts Verfassungen gemeldet wird; sollen allerdings die gerichts-herrn ihre peinliche Processen, gerichts-zwängen u: heimen ihren gewissen Zeit, bey ihren Oberkeiten, da sie auch altem herkommen nach bisher inhaltlich begriffen, ihnen recht Zu suchen gebührig seyn: welche nicht Oberkeit hatten — sollen — bey ihrer Obrigkeit, die dasselbig peinlich gericht unterhalten: ohn alle mittel Zu bauen u: Zu legen macht hat, recht suchen: der selben Kayserlicher Rechtlicher Kreis, welcher diese halsgerichts-ordnung mit gute sammenkunften reformirt Strasburg gegeben hat, ist zwar der meynung, daß diejenige, welche die Oberkeit mit dem superiori ordinario vor streitig hatten, weil der Kayser in obigen folgenden worten dieselbe von diesem ordinario ausdrücklich ausgeschlossen. Allein wie wohl ist es, daß der Kayser die Oberkeit von der Obrigkeit, welche ein peinlich gericht unterhalten: unmittelbar Zu legen hat, deutlich unterscheidet: so ist doch nicht Zu begreiffen, wie ein judicium superius ordinarium sein sollte landgrafflichen seyn, da unter einem hof ein gericht, unter einem oberen ein höheres u: unter einem, von man sagen kan, das er dieses gericht Oberhof seye, ein ordinairer mittler per terminos terminantes ein judicium superius ordinarium verstanden wird: Und der Kayser das distinctive eines Oberhofs von der Obrigkeit welcher das peinliche gericht unterhalten, einsetzt diese anlegung gar wohl, weil ein judicium superius ordinarium nicht die obrigkeit selbst ist, u: also diese wohl angegangen werden kan, wan das peinliche gericht einen Oberhof oder ein judicium superius ordinarium hat. Das aber in dem Nassauischen selbst der name, Oberhof, von dem judicio superiori ordinario in vorigen Zeiten gebraucht worden ist, erhellet aus dem Textor in Nassauer, der die Nassauische Chronicul Zu anfang der vorigen jahrhunderts herausgegeben, da er, wo von der Policey u: justiz der Grafschaft Nassau-Saarbrücken im geist- u: weltlichen regimente die rede p. 31 schreibt: befindet sich dan ein theil in einem hey- oder end-urtheil oder sonsten beschwert; gebrauch derselbe sich der appellation an den Oberhof bey denen Nassauischen Landsassen v. cap. II §. 64. Damit ich aber meine anfrage von dem jure de non appellando gründlich ausführe; so muß ich eines selbe aus dem Nassauischen Archiv selbsten welche also lautet:

Weilsfalls Königs Land mag ein jeglich Mann über den andern wol urtheil

finden n: ein theil stehen, der da vollkommen ist an seinem recht, im also gethan
haben, die man der Königs ban richten mag. Stellt man ein urtheil das soll
man diesen an den obersten Richter n: Zeucht vor den König, da soll der Rich-
ter seine boten zu senden die da hören, welche vollkommen vor dem König.
Die boten sollen seyn Hoppen bar = frey, ob in eine gerichtstatt gerichtet
gerichtet aber in einer Acht, so mögen sie allesamt leute, wer sie sind,
also dass sie vollkommen sind an ihren recht, die soll der Richter beschirmen,
und n: hier soll er ihnen genug geben, n: der gerichte vor dem thore,
die die Zeit gewöhnlich sind, n: ein bester voll wein, zwey gericht den
knechten, fünff garben jeglichem pferd tag n: macht, n: soll sie kommen be-
klagen n: nicht hinten, sie sollen der knecht n: acht der pferde seyn.
Wann sie den König es vorhaben bey Landrichter and, so sollen sie zu sol ha-
ben n: darnach über sechs wochen das urtheil wieder bringen. der das urtheil
gescholten hat, vollkomen es ob nicht es muss darum wetten, dem Richter n: je
einem sieben beyb geben, der urtheil es gescholten hat, n: dem Richter sieben, bey
gelten, die es mit seinen boten verhan hat. Item wer ein urtheil stellt,
der werde also: das urtheil, das der Mann funden hat, das ist unrecht,
das stelle ich, n: Zeige mich ob, da ich das urtheil recht billig hinziehen soll, n:
bitte darum eines urtheils, wohin es das billig ziehen soll.

Man ersiehet deutlich aus dem land Richter stelle, dass dem sogenannten Hegenrecht
die rede ist n: ein eigentlich recht zu appelliren darunter verstanden wird,
n: nicht wie Wehner in seinen observat. pract. sub voce, Hegenrecht, sagt, ein
blos recht suchen, welches eigentlich ein genus prorogationis, non appellationis,
sein, quando ab inferiori fiat ad superiorem. Die worte, stellt man ein urtheil, das
soll man diesen an den obersten Richter, n: Zeucht vor den König, sind so klar,
dass sie damit nicht als von der appellation angelegt werden können. Da
auch die weisung d. 17 n. 15 in der hauptsache mit dieser stelle des Landrechts
gleich vollkommen übereinkömt: so habe ich genug, auch jene von der in der
Lehre der rechten appellation anzuziehen. Das wort, partey, in unserer
weisung n: die streitende partey (unserer partheyen, davon eine anstehe
se, n: das wort anzeigen, stehe welches mit dem lateinischen wort provocare
einerley bracht zu haben gedeutet auf in der beylage n. XIII vor appelliren gebraucht
wird stund genug sam anzeigen, dass von rechts-handeln die rede, n: ein gestel,
streit urtheil notandgesatt ist: die Pfleger, welche von der anstehenden par,
tey nach dem Oberhof gebracht werden sollen, stund die boten, welche der Rich
ter nach dem Landrechts-Siegel gleiches weis zu dem obersten Richter oder König
an welchen appellirt worden, zu führen hatte: das tractament, so die Pfleger
nach unserer weisung genug den sollen kömt überein mit dem, welches denen boten
des Richters im Landrechts Siegel bestimmt war: demnach ist sachen, dass in unser stelle
von der appellation gehandelt. Am vermuthe ist zwar, dass diese weisung nach

von derjenigen Zeit her stammen, in welcher das Fürstbenedictiner Kloster mit dem Kloster Passauischen gestanden (§§. 7, 8, 9). allein man kan doch auf nachfolgende Abtheilung einer vollkommenen Landeshoheit an die Donauische Aebte dieselben anbeissen an den ehemaligen Bischof zu Passau sie mit fleiß fortan auf glatz gelassen haben, als einem + vollkommlichen: nicht nothwendigen Oberen, damit die appellation an andere keine gelegenheit zum fortgang haben möchte. Und dieses stimt mit dem Sin des obgedachten Concordats §. 2. überein. Es mag aber damit seyn wie es will; so ist wenigstens gewiß, daß die Unterthanen der Aebte von einem ihrer Aebtlichen gerichte nicht an Passau zu appelliren, befugt gewesen, oder seyen.

+ von ihrer seite

§. 48.

Das recht zum Fischen: Jagen: Forstwesen: Holtzschlagen: &c.

Zum Fischen lange mit der immittelbaren: übrigens obersten gerichts- Eben- herrlichkeit einiges Kloster in der Vogtey Donau: gehören aber darum gelegenen höfen nothwendig zusammen nicht allein das recht, und fischereyen zu nutzen ohne daß den dasigen Vogte weder dem, dem Kloster in anstellung oder annahm noch dem neuen ankömling ein anstand dabey einzig das geringste in den weg gelegt oder ein zinß- gelt gefordert werden kan, sondern auch die vollkommene gewißheit, daß die landes- hoheit annehmen kan mit welchen bedingungen es will ohne daß die Vögte dagegen etwas thun, die condition derselben zu verändern, oder die gefallene in eine verbindung mit ihnen zu ziehen. Es ist bekannt, daß die landes- hoheitliche advocatie bloß auf den Nutz des Klosters, nicht auf die Verwaltung seiner güter, auch nicht auf die Verwaltung der gerichtbarkeit, wo der Abt nicht könte, nämlich in peinlichen fällen, sie adelen gefallen (per §§. 4, 15, 17, 48, 31, 33 nota (10), 36 bis 47). Es ist ferner unstreitig, daß die landesherrliche Grafen als Vögten des Klosters die superioritatem territorialem nicht gehabt (per §§. 16, 26, 27, 29), u: alle andere weltliche gewalt, ja so gar das jus patronatus, so sie an dem Kloster gehabt, wie schon gesagt: nur die advocatiam simplicem wieder aus der Aebtissin Von Kayserl. Landen empfangen (per §§. 2, 4, 33 nota (10), 36 bis 47); folglich können die weltlichen des landesherrlichen Staates sich nichts an den Aebtlichen Gerichtbarkeiten, was aus einem dominio territorii es sey directo oder utile, eminente oder vulgare, oder aus einer jurisdiction sie sey alta oder bassa, gemischt oder pur simplex bestehen mag. Ja um das recht, zum fischen, jagen, forstwesen, holtzschlagen, oder ein zinß- gelt von denen zu fordern nothwendig entweder aus dem dominio territorii oder aus der jurisdiction, oder aus beyden zugleich fließen: so ist nicht anders zu urtheilen als daß denen advocaten einiges dabey recht nicht zu kommt, sondern dem Abt. Dieweil auch weiter die advocat

+ kömt

auf denen im mittelbaren sehen des Closters wirdt ein dominium noch einer
jurisdiction oder sonsten ein absehens nicht gesatzt (per §§. 23, 24, 25, 26, 39,
40, 43): ja so gar die Advocatie nach der ersten einrichtung sich auch die
selbe als welche damal noch in anderer gewaltsamen, nicht verwendet, sich
noch angemaßlichen vermöglich, daß sie solchen die condition deren sich
sollenden Ihr Verwandten, oder diese in eine Verbindung mit denen
jetzigen landen oder gründen Ihr Fürsten bemächtiget seyn. Dahin im Nach-
jetzige Obrigkeit auch die Vogteyliche Obrigkeit in das Abteyliche territorium
gehören seyn, in: sich daselbsten Landsherrl niedergelassen haben oder im besten
Ihr mit besitzen soll worden seyn; so ist es eine andere, dieses nicht also
zieht trage, (was für rechte nachher den Liebes-herren an diesem orth ge-
essen sindt, dahin gestellet bleiben seyen.

§. 49.

Jetzo lassen endlich die weltliche rechte bey sich in: wenden auf Ihr denen im Jus circa sacra.
geistlichen. Von denen Rechtslehrern wirdt sonst behauptet:
wo die Vogtey-herren das jus patronatus haben, da haben sie auf das
jus praesentandi, installandi, possess-gebung, visitation, examen, ordination,
auch die geistliche jurisdiction in Ehe-sachen in: dergleichen wollen sie
Klangeliche seyen in: solches die Zeit von dem Nachbarlichen Vertrag also
herbracht haben. welcher Religion sie seyen unter Catholischen oder Pro-
testirenden, dieselbe haben sie macht in ihren Vorthen in: streiten auf an
deutschen stamm der Religion-Friedens, mit findung der losen Zeit
Calvinisten — auf das seyen der geistlichen Jurisdiction. v.
Wehner in observ. pract. sub titulo Vogt p. 495.

Mit dieser anmerkung fangt sich an damit ist zeige, das einem Dynasta,
oder einem, der Dynastis gleich Ihr achten ist, wann er Ziegliche patronus Ec-
clesiae ist, in seinem territorio nothwendig einige gewalt in ansehung der
Christlichen religion in: derselben übung Zehöret, auch ohne die geistliche
jurisdiction: dan wan der inhalt dieses ans Wehners observationen für
eingetragenen stelle eine richtigkeit hat, wie er sie hat; so muß in dem jure
patronatus in: in der Vogteyliechen Obrigkeit eine solche gewalt liegen, oder
die superioritatem territorialem nach sichtigem Dis oder die geistliche jn-
risdiction lassen Ihr nehmen: in: dieses nun zu sagen seyn so wohl von der Zeit
da die Römische Kirche noch alle Pfarr-lande mit ihrem axen umflosst, als nach
der getroffenen trennung, so wohl nach denen Lehrsätzen deren Protestanten
als Catholicken. da nun die Abteyliche herrschafft in der Vogtey Pfarren
nicht etwan nur eine Vogteyliche obrigkeit mit sich trage, sondern eine im
mittelbare in: hohe Vogteyliche obrigkeit ist, welcher deducta der Abt mit
niemand als dem Kayser über sich, in: niemand neben sich als mit-herren Ihr
erkennen hat; so muß noch vielmehr unserer Abtey, welche das jus patronatus

in betrachtung dreyer Kirchen in der Vogtey lag, eine einige, von der geistlichen jurisdiction abgesönderte gewalt in anstellung der publicum religionis übung von alten Zeiten her zugeschrieben werden.

§. 50.

Anderer dasigen geistlichen Stifts.

Zum zwölften gehören unsere Aebte die Kirchen zu Eilsleben n: Welsleben. Der zu denselben gewidmete Zehend in der Vogtey, die cura pastoralis mit allen daher fließenden einkünften, der Kirchen-Lehn, Kirchen-Zehn- zu Eilsleben n: die Kirchen-Lehn-Vogtey ohne daß die Advocati von denen Stifts Zeiten des Closters sich etwas davon anzumaßen. Dem Erzbischof zu Trier Adelberto stehet in der beylage n. V,

Ecclesiam Welterod ipsi (Hildelino Abbati) cum omni utilitate decimarum ad eandem ecclesiam pertinentium remisimus, ita ut per eum et per suos fratres divinum officium illic celebretur, et deinceps in illorum potestate consistat illic missas celebrare, baptizare, sepelire, quatenus hoc, quicquid illud est, quod inde potest provenire utilitatis, nobis nostrisque successoribus pro largitione eleemosyna adscribatur.

n: der Erzbischof Johann von Trier schreibt n. VI:

Considerantes humilitatem et pennuriam fratrum in Ecclesia S. Florini in Choenaria Deo servientium — dilecto filio nostro Rudgero, ejusdem ecclesie Abbati et suis successoribus curam pastoralem ecclesiarum in Lieppornen et Welterode et bona inde provenientia — perpetuo concessimus possidenda. Possideat siquidem predictus Abbas et sui successores ad usus fratrum suorum predictas ecclesias cum cura pastorali et proventibus ejus salvo per omnia jure nostro et ipsius Archidiaconi: in ipsis quoque ecclesiis de consilio fratrum suorum et assensu Archidiaconi idoneum et honestum vicarium sine cujuslibet contradictione collocabunt — cui etiam vicario (predicta ecclesia S. Florini in stipendio suo) tam partem ipsius decime providebit — ipse vero Abbas vicario de ipsa data ecclesie domum in claustro, quod inhabitet, assignabit.

Diese ansetzungen deren Zwey Erzbischöfe von Trier liegen an den tag, daß die Kirchen zu Eilsleben n: Welterod dem Closter Pomau anfangs ewig in besitz übergeben stünd, mithin das jus patronatus samt denen redditibus, decimis et proventibus sein rebus temporalibus dieser Kirchen: dann so ist eine übergab, wie hier offenbar, nothwendig anzuziehen: die urkund nichts anders als was der Erzbischof Heinrich von Magdeburg haben wollte, da er mit dem Closter S. Mariæ das jus patronatus in Brunsl n: Ostau gegen das jus patronatus in Briesen Rottanstett, n: in dem diplomate von A. 1307 bey Ludewig reliq. MSS. T. III p. 478 geschrieben:

Hinc est, quod nos pro cultu divini nominis augmentando et volentes nostre ecclesie meliora procurare, — fecimus permutationem cum — fratribus conventus sancte S. Mariæ nostre civitatis Magdeburch jurium patronatus ecclesiarum in Brunsl et Schartow, cum jura patronatus ipse ecclesie ad nostram ecclesiam jam dudum pertinuerunt, pro jure patronatus ecclesie in Briesin, que ecclesia tunc pertinuit ad monasterium memoratum. Transtulimus etiam dictas ecclesias Rytch et Schartow

vacantes tempore translationis hujusmodi, cum dotibus earundem ac omnibus aliis fructibus, redditibus et proventibus, ad easdem ecclesias pertinentibus in dictum Monasterium S. Marie, a prepposito et conventu — in eius proprium prospietatis seu donationis titulo perpetuo possidendas, et reddditus, fructus seu proventus eorundem ecclesiarum dicto monasterio tradidimus et incorporavimus in usus proprios, prout prepposito et conventui predictis expedire videbitur, convertendos. Ita quibus reddibus, fructibus et proventibus seu rebus temporalibus dictarum ecclesiarum prepositus et conventus predicti molendinum in Ilsicken et predium adjacens — quibus bonis jus patronatus eiusdem ecclesie in Ilsicken est annexum, in recompensam nobis nostreque ecclesie donaverunt, eidem nostram ecclesiam proprietatis titulo transtulerunt &c.

Es ist in der Regel diesen Fürsten gewöhnlich Ihnen ist demnach ohne Zweifel
ein neues Kloster übergeben, v. Jahr selbst Jahr decimator universalis in illo
rum territorio; Und obschon die weltliche Hand des Fürsten in ihren Händen
berg wider den Papst zu Rom v: Cletum etmal übergebenen gravaminibus
sich wegen des Noval-Zehenden beschwert haben, wo von Matth. Hartman.
L. II, obs. x, n. 12 mit diesen worten Zeuget,

(durum et grave visum fuisse Imperii Germanici Ordinibus desuper congressis
contra Pontificem et Cletum in gravaminibus Norimberga in Comitiis exhi-
bitis, quod Clerici decimas ex novalibus, quæ antea non præstabantur, exe-
gerint.

So ist auch das Jus Canonicum, welches will, ut, si ager intra parochiam aliquam
situs sit, decima novalium ad ecclesiam parochialem spectent, durch den Fürst-
gesetz abgeschafft worden, auf den Grund, den welchen willen Coccejo denen Pan-
den die decimas ab dem Fürsten zu schreibt, quod non sit jus morale (v. J. P.
P. cap. XXIII §. 56) so dingend, daß die decimæ nothwendig ad superioritatem
territorialem gezogen werden müßte. Ja wann auch dieses allso nicht wäre; so
hat doch das jus decimarum in der Regel niemal unter denen Regalibus das
Kayserth, sondern unter denen rustis des Abts oder denen Fürsten, v: dazu
hat der Abt niemal einen andern Dominii territorii auf der Zahl denen
Pfarr Abt zu thun gehabt. Ferner ist die cura pastoralis mit denen uti-
litatibus ex cura pastorali provenientibus oder mit denen proventibus ejus
dem Kloster namentlich übergeben, daß also, das Kloster eigentlich Pastor
universalis in der Regel ist, v: die intra stolæ müst dem Vicario zu Bleibrad
sondern dem Convent gelassen, weil sie laut obenerklärten worten wegen der
ermeldt das Kloster demselben als ein almosen gegeben worden. Der Abt v: Con-
vent haben auch nicht etwan nur einen Vicarium tam pro tempore, jam
denn mögen gar oft und Ringen einen, wie dem aber in Archidiacon re-
tensis, demselbigen setzen, daß also auf das jus instituendi Ihnen auch dieser
translation, denen Fürstlichen Rechten gebührt. Die Einsetzung ist gebräuch,
lich nach dem Canonischen Satz de consecr. dist. 1, c. 16

Solenitates dedicationum ecclesiarum — per singulos annos solenniter sunt
celebrande:

eine gebotene jährliche Feyer, das Kloster also diesselbe an dem auf die einweyhung
der Kirche folgenden tag anzustellen, der Abt aber vermög seiner immittelbaren

Vogteylichen Obrigkeit Zum Kirchweyh-Schutz, u: allem, was demselben anhängig, als Friedgebot, auch dem Schutz einen Fahnen anhängen, darunter auch verstanden allerley Gramina auch Stellen u: einen offentlichen Tanz halten Zu lassen vollkommen Gerichtigkeit: Dan gehört dieses Zur niedern Vogtey, wie Lutze in seiner Praxi Justea cap. V p. 263 sq: weiter mit anführt, gründ-Befandtlich: so auch noch Vielmehr in der unmittelbaren u: hohen Vogtey, wie die Abtey Einsidlen ist, zu gestehen seye. Nicht anderst ist Zu verstehen von der Kirchen-Lasten-Vogtey, welche denen Kirchen Edelknaben u: Eichhorn. die Kirchen-Lasten-Vogtey beyfügt nach Mayer cap. II n. 232 nicht allein im Schutz der Kirche u: Kirchen-Güter, sondern auch in der Gerichtbarkeit über injurien u: Angaben u: in der Versorge, dass die Kirchen Leute im Eigen bleibe. Ob nun wohl in dem jure patronatus allein nicht gedacht ist, sondern diese Vogtey privative sich Zu eignen kan: so ist doch unläugbar, dass die immittelbare Vogtey haftet in einem territorio, u: das jus patronatus Zusammengenommen, jenen andern anhängig, wan nicht Verjährung, das Gegentheil, welcher die geistliche jurisdiction hat, darin concurriren. Diese Klage kennt aber bey unseren Gerichten Verjährt per priora; wissen sich das gefällte Urtheil Vorbehalten.

§. 51.

Das Closter Jus Scholæ publicæ u: asyli.

Endlich gehört ins noch ein das Jus Scholæ publicæ u: das Jus asyli. Ob Zu einer offentlichen anstellung der jugend ein offentliche Schul nöthig ist; so ist keine frage darüber, ob in der Vogtey Pfanau eine sub Abtey-Gerichten gehören, sondern nur von wem. Mevius schreibt in seinem Decisionibus P. VII, dec. 79:

> De hoc quidem convenit quod illud non cuivis permitti debeat, sed ad principem curam spectet, uti ecclesiæ et reipublicæ in eo bene provideri intelligat. Sub Papatu hoc redditum est juris Episcopalis, inde non aliis quam Episcopis seu qui ab his istam potestatem acceperunt, erectio Scholarum et receptio Professorum permissa est, quod successiones Ecclesiarum Scholæ sunt, et de iis per violentia ecclesiastica jura pars non postrema. Verum repurgata a Pontificiis opinionibus Ecclesia Evangelica religioni addicta aliter existimatum fuit, et apud curam Reipublicæ id ipsum pertinere creditum: eo cum discrimine, ut superiores Scholas, quas Academias vocamus, fundare sumere in Reipublicæ tantum Principis proprium et Majestatis jus esset, reliquas vero Scholas erigere et quæ de docentibus providere, Magistratui cuique, qui cum Imperio esset competeret.

Es ist also kein Zweifel, dass die offentliche Schul im Closter Pfanau Von dem Abt mit Bewilligung des Lehnherrn Von Zürich als seines ordinarii auch errichtet gewesen u: aufgerichtet worden ist. Es ist ferner sicher, dass Zu gemäss denen Statutarischen principiis die Ritter-gemeinschaftlich oder Vogtey Zu anstellung einer offentlichen Schul berechtigt macht, Zumal wan hierin Superioritas territorialis und Kirch-Standts Lehn Zu respectiren ist. Dem ohnerachtet wurde in dem Closter das recht eine offentliche Schul anZustellen, noch gestehen dass privative Schulen, wan es auf einmal eine gesahlt oder dritte

+ in betrachtung seiner Stimmlagt

[illegible] hatte. Daß übrigens das Recht gewissmäßig allen [illegible] denen Orten
Platz gehabt gehalten worden, siehet man aus der Verordnung des Con=
cilii Tribur. cap. si quis contumax Tit. Tit. 4, welche der Strafe theil=
haftig, der einen Ort Friede gebrochen hinzugelaufen wäre, dem geschehen
des Bischofs übertritt, u: einer gelt=strafe von 900 solidis belegt ist: und
einer Diser Toletanischen Concilium, wie cap. obtinuit Tit. Tit. 4, daß die
dan 4 30 pfund von einer Kirche die Freystatt vor die von ihnen seien gefloh=
ene Knechte sich zu retten solle. Ein solcher raum wird aber insonderheit bey denen
Exemten der Bischöffe genennet, laut in eben dem Diu, in welchem der name
baneus pacis bey dem jüngern Hilduard, dem Mönche von St. Gallen, in der
Vita Notkeri de casibus Monasterii S. Galli Vorkommt, wan er in der geschicht
erzehlt Ludwig, Ernstbolds u. Luitgards, also schreibt: Iubentur a rege, hunc qui=
dem Erchanbo Episcopus (Constantiensis, saltem mit namen) et ipsi sub bano pacis
ad aulam Magontiae venire, ubi causa publice peracta rei majestatis lege proxi=
mi sibi ipsi illi in Ingilheim graduntur usque dum auxilio (man muß aber lesen, exi=
mio) ante nocte puniuntur. Damit siehet hieraus deutlich, daß der banus pacis
ein solcher gewesen, u: mithin diese anordnung, wan das wort, ban,
das regierende wort ist, ein strafgebot bedeutet. Da hingegen, wan das
wort, Friede, das regierende ist, das wort, ban, aber zu einer bestimmung
oder einschränkung dient, der condition eines orts, oder wie es mit
einer condition beschrieben wird, daß also das wort, bannfriede, einen ort an,
wo, der mit einem strafgebot versehen ist. Ein solcher bannfriede war
der bezirk des Closters in den Zeiten, der dem Closter Hersfeld in Hessen
zu gehört, von welchem gehandelt in der Marginal zu der Diplom. de Crutio
dominicalibus im Anhang zum Cod. Jur. Alem. Fend. p. 229 gelesen wird:
Item hat ist also gelegen u: gesetzt Von Ringen u: Von Ranstem: daß
ein mann hat geben ußwendig des hofes, kumpt er in den hof, er sol
frieden han. u: sol im niman nachvolgen in nobelz wis in den hof. Wer
aber so frevele wurde, u: ime nachvolgete in den hof, der hette verbrochen
ime Richter drithig pfund goldes, die sin kumpt, u: ime sollen dem
Richter dritzig pfund goldes die sin kumpt. Reperta sine morosis sc: sinen schaden abe sy tüsent und sin quardt.
Diese allein aber ein König oder Kayser konte einen bannfriedes district alß diese
stehen, sondern auch ein Dynasta an sy einem immittelbaren gut, wo er die
criminal=jurisdiction hatte. Ein exempel dessen hat uns Kopp Vor augen ge=
legt in dem Supplement zu dem Tractat de insigni dipl: inter I. H. I. comites
et Nobiles mediatos nro 2, wo die fundation des Closters Marienborn in
Schönburgischen de A. 1256 Vorkommt, u: folgender stelle zu bemerken ist:
Hoc volumus (Ludovicus de Isenberg et Heilwigis collateralis ejusdem) hanc
ecclesiam hac libertate gaudere, ut quicunque intra septa ejusdem ecclesie con=
fugerit, cujuscunque causa rei, exceptis incendiariis, nocturnalibus et agrorum
praedonibus, nec a nostris filiis, nec ab aliis capiatur, seu per violentiam
extrahatur, sed jure suo ut libertate emunitatis fieri solet.
Daß auf unsere Closter mit einem jure asyli Anspruch zu machen, scheinet nicht

Darauf, weil ein Abt wie mehr vorgetragen werden wird, bey einer gr[oßen] anzahl, die dieß ort gewohnt, eines Landsitzes und Hauß Closter seyen anbenöthigt melodung thun. Aber aber dieß Hauß abgeh[en] gehabt, ob es bey der Stadt eingeführt, v: mit dieser Fr. 1421 Kayser Conrad den III bey stattigt worden sey, davon weiß der Verfa[sser] dieser Chronik keine nachricht zu geben. Wahrscheinlich ist, daß es [unter] die zu der stadt des Closters gehört.

Dieß ist nun dasjenige, was der Verfasser in seinem Chron[icon] Ursprungen ad justificandum titulum possessionis dienlich [zu] v: ohne dienlich nöthig erachtet hat.

+ sein Vorhaben

Zweyter Theil.

Von Irmo Gottingen, welcher das Closter Honau in dem Elsaß gestiftet u: Irmtr Leben.

§. 52.

Eingang zu Irmtr Historia von der Advocatie.

Dises Irmtr Leben = Historie ist so eine abgeschmierte Sach, daß die Advocati Irmtr Kirchen u: Closter bald nach dem Irmtr Leben diser gut = gemeynten anstalt sich unterstanden, die geistl. Irmtr, welche wider gewalt zu schützen sie deputirt waren, nicht nur an sich zu ziehen, sondern auch sie selbst zu einer Sclaverey zu bringen, u: sich zu unterwerffen. Darum findet man unter Irmtr alten Briefen viele und zahlreiche Klagen wider die Advocaten, sonderlich auch eine große menge Beschwerungen wider ihre gewaltthaten u: griffe. Ein von Leibnitzen herausgegebenes Chronicon Hildesheimense meldet dergleichen diser Irmtr Verfolgung im mittlern Jahr, wann es von dem Hildesheimischen Bischof Hildeg also redet: Vilicationes prepositure nostre — ab intolerabili jugo Advocatorum in perpetuum absolvens Preposito regendas comisit: u: Browers schreibt in seinen Annal: Trev. T. III, L. XV p. 88:

notus ille nimirum veterum Advocatorum mos, qui propugnandis Ecclesie possessionibus jurique dicendo primum adhibiti evo tamen cum moribus labente ceu vipere nascendo matris uterum ac vitalia dimpere, non ejecto modo liberorum avito sed etiam hostium induto. Et Comites nos magnos que Dynastas nominare possumus, qui reductis inspectisque Majorum paginis, precipua sue domus ac vectigalium fulcimenta Prumiensi aliis que Abbatiis et Ecclesiis merito accepta fotant &c

Das auch die nachkommene Herrn Landtgrafen Alsatien, welche das Closter Honau Von seiner Stiffter erbauet, die Landt nicht weniger nach Irmtr = gutten eingetrungen, wo sie auch nicht Advocati gewesen, meldet eben diser Schreiber L. XIV p. 64 mit diesen worten:

Luxemburgi Comites, quorum avita sedes apud Logaram fluvium inter Diedium et Nassovium invito ac renitenti Vangionum Cleto jam tum solum id quodam olim Nassoviense sed Cleto Wormatiensi ab Atechone quondam Episcopo suo ex Nassovia gente dono datum invaserant, justisque Dominis sedibus suis paulatim exclusis denique cetetas possessiones, ut insatiabilis est talium cupido, occupatum ibant.

Item L. XV p. 118 l:

Erant Ecclesie Trevirorum Nobiles trans Rhenum colentes, sive Ottonis IV et Saxonum respectu seu rapiendi licentia per id tempus vehementer infesti, in quibus vel principatum metuit Henricus Nassovius, intestino bello tum male quietus.

Hir sollten nun solche Herren Von der Advocaten = Knecht frey gebl
ben seyn. Die Vermuthen ist es nicht, n: dass hindrigte mögen
eben die Ursach seyn, warum auch unser Pfarr, welche im Jahr 14
zur benachbahrten union gestanden, mit unter denen Klöster beg
lich ist, Von welche im Jahr 1461 Papst Pius der II durch eine Bulle ge
sorgt, dass diejenige, welche bisshero Ihre, darin genanten n: Ge
rechtigkeiten Vermöge gehörigen, Klöster gütter, renten oder zu
an sich gezogen, oder dieselbe in ihren besitz n: genus gestöret, sol
pfarren oder innerst Eingriffen, Von denen Decanis Ihrer Heilig
sonderb Zu Mayntz, S. Severi Zu Erfurt n: der H. Stuhls Zu Hil
desheim als Conservatoren n: Richtern Zur wider = restattung angef
worden sollten. v. Lünckfeld Antiquit. Burgseldenses cap. V p. 160

§. 53.

Von den ersten periodi dieser beschwehrungen.

Es wurde aber die ersten periodi Ihrer beschwehrungen, welche mit
ihre Von ihren Vorfahren stifftern, und mangel anderweitiger nachrichten
einige angeführten einfältigen mützen, n: z. e. mit bestehen, dass die Pfa
ihnen Pfarren Vorsteht, denen selben ex familiaritate n: übertragen Vigor a
Ihre zehenden Jagd in Kloster = waldungen, n: dem, Zur bequemlichkeit
fahren mit ehrlichen Leuthen spatzieren, an Feuerfalls endlich einen Feind = a
hier die Einbahr interfion Ihrer Pfarr (§. 33) Von dem Kloster
Zwingen, welches Vermög der beylage n. XXIII im Jahr 1659 mit 2000
gänzlich n: auff ewig abgetanfft worden. Es will demnach nicht viel
davon machen, wie man dass ehe dem Pfarrlichen Nonnen = Closter
Lorch gehörige Nonn = Closter Zu einem mittel gebrauchte, die streit
sachen Zu entgraben n: endlich mehr zu den: eine probe davon hier
Vor augen in folgendem Anhang abgeschrieben n: ehe dem Ehrw
beschaffig gepflogen Annalibus Schaenangiensibus sub A. 1506

+ anlass genommen

A. Dom. 1506 controversia non modica emersa fuit inter nos vicinos quosq
et Sotores propinquas ratione privilegiorum nostrorum ex jure fundation
nostre: nempe Sotores, que hactenus nil juris aut libertatis habentes in n
moribus nostris sub hac tamen gratia, ut si aliquando deprehensa secabant
ligna, impignorarentur, pignus illud redimebant quattali vino nec cati
licet aliquando remissius. Verum hac veteri consuetudine Domna minime co
tenta preba suorum amicorum Consilio et auxilio (potissimum Nassoviensiu
de quorum erat sanguine) jam libertatem secandi ligna in nostris memoribus
ubi libuit, presumebat pignus non modo redimere spernens, sed etiam pe
tronos sua usurpata libertatis time inde interpellabat videlicet Landgra
vium, Nassovienses generosos Comites Adolphum de Wisbaden. Reclatis

super Magnatibus, Praefectis, Scabinis Judicibus et Primatibus vicinis
Dieba pro hujusmodi ritu conspicienda indicta et servata est: itaque Pan=
tibus hinc inde partibus cepetunt imprimis Nassovienses importunis ob=
trepere verbis, omnia sibi et vero domino usurpare, Comitemque eorū
feudatarium, pattonum quoque fundi verbis duntaxat ineptis aestimare.
Moniales vero vel Sotores productis quibusdam litteris invalidis deli=
rabant, nos ante quadam tempora earum patrisse pecora, greges etiam vac=
carum ad nostra minasse pascua gattientes, quod sane non inficiamur
minime gratte nec memotantes, quod illud ex misericordia fecerimus, eam
pauperiem sub uno bubulco nostro pertantes: et quod pro tempore illo patine
egerimus tandem diabolico suasu pro lege introducere satagebant. Rursum ti=
vole objiciunt, earum Monasterium (verius autem Clarisotium) fundatum fu=
isse ante nostrum Monasterium, ideoque ad ipsas praedominationem respicere et
que concernere, nec recolentes, quod Druthwino hoc in loco necato fictitia la=
tio trabrum de Lippon hunc ad locum ex contingentia facta est, non autem funda=
tio nova, ergo eramus prius in isto Territorio: sicque responsum est. Postremo
noi negotium istud vitiosum ab utrisque partibus aliquandiu ventilatum fue=
rat, tandem productis lectisque coptis litteparum fundationis in palam omnibus
Monialium vel Notatum temerarius succubuit conatus.

Zum dritten mildt ist mir mit wenigem, wie A. 1545 die Entstehung der Abtei=
wahl gestalt worden sey: nam Nassauischen theils wirdt die klare intention
Ihrer Pfalzgrafen (583, 35) sein in dem Jure patronatus, nicht aber in der bloßen Chur=
fürstlichen Dignität und nicht Zum praejudiz der Abtey sey: der Mainzischen
theils mit gewalt an sich Zu ziehen gedacht: Dahin entfalten wirdt die jetzt=
citirte Annales schoenaugienses mehr dem angezogenen Jahr die Nachricht
Erzehlung, so ist von wort Zu wort hier eintrage:

A. D. 1545, ipso die S. Laurentii martyris, venerandi Domini et S. P. in
Grunau et Laen Abbates una cum reliquis, qui in electione novi Abbatis
convocari et interesse haberet, posteaquam S. Dominus Joannes Gerstein Ab=
bas jam maturo confectus senio Regimen Monasterii nostri diutius admi=
nistrare non valeret, ideoque spontanee ab officio Abbatiae beneficium absо=
lutionis peteret, processu debito juris alius, videlicet Frater Gerhardus a
Colonia et professus in Laen in Abbatem hujus Monasterii electus proclama=
tus, confirmatus ac consecratus est. Et licet a Generosis Comitibus, videli=
cet Weilburgensi et Wisbadensi, quorū inscitia electio facta fuerat, ideoque
indignatione permotis, ad tres menses extra Monasterium declinare et re=
manere cogeretur, tamen rebus singulis, quomodo acta fuerant, clarius per=
spectis, ad gratiam eundem Dominum electum recipientes ad proprias sedes
reversi concedebant, et auboritatem regiminis admittebant.

5. 54 Das Closter Von Klaus Gnat

Die Zweyte period Ihres dem armen Closter Von Klaus Gnat, die letzte gefangenschaft
so Jahre währet, welchen sich Von dieser Zeit biß anher Ihr Das Closter Zu sein
Ihr decretorium 1624 stand Zieht, stehe es Nun in Licht, ist aber auch gegiften.
viel Jahre. bald nach dem Religion=Frieden, nämlich im Jahr 1568 wurdt
Ihr Landgraf Von Hessen Philipp der grossmüthige genant, hatt Klaus die

Ergindt, unser Closter zu Lubingitten, u: zwar darumb, dass es so w
dem Abt u: convent Engenthalt, dan das Closter mit allen Zugehör
Rathsamen, als auch den Herzogen von Teck, in diesen Landen
ligen. Man will, wie ietzte nachrichten geben, bey Nassau Revers
dem Abt u: dem convent alda, den 6 Dec. 1568 angestellt, in
den haben, welches inhalt in betrachtung dieser gestelt dasin gehe:

nach dem todt Herrn Ulrichs tragen dann ubrig Herzog Christoffs Fürs
sten u: für klein = hochlöbl Räthe an die regierende wollen, dem Herr
Landgrafen das Kloster = haus samb dessen Zugehör sambt Verzeich
überlegten, mit Verordnung, dass man hinan denen Grafen von Ha
sau = Weilburg u: Nassaw keinen eintrag zu thun, sondern denen
den ihre Freyheit u: Oberkeit u: alle ordentlichkeit, so sie daran hätt
zu lassen genehmt sey: Abt u: convent aber in betrachtung gnä
gnädigen Herrschaft, welche von altem her je u: allweg bis dasin, wie
noch, diese Kloster haus fundator, Ober = u: oberster gewesen, an
selbe verordnung u: erfolgte handlung mit nichts hinein lassen gewo
sondern remelden tagleistern u: verboten so klar u: lauter abgef
gen, mit anzeig, dass ohne benehmen beyder ihrer gnädigen Herr
Notwissen u: einwilligung nichts zu handeln, zu schaffen oder zu verr
seyen ihnen nicht gebühre; sitzen gemeldte Räth solches ihnen be
klagt antwort endlich erstattet gewesen, u: ohne weitere handlung
abgeschieden: hiernegen seyen auch das von diesem tagleisten erhol
gemeine landgrafen die Nassauische Räthe, Philipp von Hippenberg, Wa
von Ringenberg, Wilhelm von Dorkheim verwandt worden, nach Dan
kommen u: sich dieser sache zu erkundigen, welches dann Abt u: convent
les die damal gegebene antwort wohl. Dieweil nun nicht wenig zu besa
gewesen, der Ehrwirdige u: hochgelehrte Räthe wegen beyder ihrer gnäd
u: altershalb sich weiter stellen, zu ihrem Zweck zu gelangen, das nicht allein d
gnädigen Herrn sondern auch dem Abt, convent u: nachkommen zu m
einem nachtheil gereichen möcht; so erbieten u: erbieten Abt u: convent
in kraft dieses briefs, dass sie mit den Churfürsten von Trier, oder Land
grafen von Hessen, oder deren räthen u: diener oder sonst männiglich jet
oder künftig sich in einigen contract, verschreibung, tausch oder alienirung
Notwissen u: consens beyder ihrer gnädigen Herrschaften, Weilburg u: N
halten, treu halten u: sich in allen in einigen nicht ver
nen wollen, es wäre dann sach, dass solche gnädigst herrschaft vorhin das
klosters Abt u: convent darzu gelangen hätt, noch auch einigen solch
diesen ihren über das Klosters u: der ihren Zugehör jemand zu geben, ver
jungs folgen zu lassen. Dieweil auch diese Irrung jetzt zur Zeit nicht ab

ding wohl Verwahrt wären, sollen u: wollen sie dieselbe inwendig acht
tagen, von dato an Ihr trewes, vnverdächtig ansehen, das Ihnt dero gnädigen
Herren Ihr Rastatt oder sonst an ein ungar bequem ort, das sie alsobald er-
neuert werden, mehrerwehnte Lichter, u: solche ohn Noth Ihr von Ihnen
nicht nehmen: da auch abwesentlich ein solche ordnung, oder über kurtz oder
lang hinfüro getroffen solle, welche sie doch mit nichten thun sollen noch wollen
oder solcher contract an sich selbst krafftlos, todt u: ab seyn, als ob der
nicht getroffen wäre, u: soll dargegen kein christlich oder weltlich recht,
dispensation, absolution, relaxation des Eides, restitution, u: andere des
orthen u: dawider christliche freyheit, wie die namen haben, oder sonst nem-
men mögen, sie oder ihre nachkommen suchen, sondern sie sollen
u: wollen sich gegen ihre gnädige Herrschafft u: Obrigkeit, wie
sich deßfalls gebühret, gehorsamlich verhalten. Ihr mehrers haben die Ihr
convents Vogel Ihr mehr dieses briefs gebraucht, u: sich mit eigenen han-
den unterschrieben.

Von diesen Revers allen Zeugen ist als merckwürdige puncten anb, 1) daß sie
Ihm character eines Tumultatoris u: Rottirers den Oberstenlichen character
ab einen anfang sitten beylichen: 2) daß sie dem Abt u: Convent die gewalt,
in einigen contract, Verpfändung, kauff oder alienirung ohne Noth Ihr u: con-
vents deren Grafen von Rastatt sich zu entlassen, nur so lang abzutrachten, wan
mich sonderbare gnädige nothdurfft des Gotteshauses etwas von der acht
erfordern würde: 3) daß Abt u: conventuales Jahren von denen Rastatt,
Ihren Grafen als ihrer gnädigen Herrschafft reden: 4) daß dieselbe Ihre
Ihnen, niemand einigen beschwerlichen pfandt über das Gotteshaus u: deßen Hoch-
heit zu geben oder folgen sie lassen, sondern Widersetzig, weil ihre Obrigkeit
der Zeit nicht wohl Verwahrt waren, solche an das Ambt Rastatt oder einen
andern Unpartheyischen ort, den sie alsobald treuen wurden, innerhalb
sagen innerhalb Ihr einlassen: 5) daß Abt u: convent Ihr sagen,
sich deßfalls gegen ihre gnädige Herrschafft u: Obrigkeit gehorsamlich Ihr verhalten. Diese puncten werden und dienen, den nachfolgenden
Revers allen desto besser einsehen.

§. 55.

Ehe wir diesen Revers allen Zeugen von dem gegenwärtigen Zufall des
Gotteshauses Zeugen bericht, welche sub n. XXIIII u: XXV diese anordnung begehrt,
u: von dem Abt Johann Hollwein Schild an den Landgrafen von Hessen
Philippo selbst, Schild an den Erzbischof von Trier, Jacob von Eltz, im Jahr 1569
den monat Augusti abgelassen worden seynd. Ist an den Erzbischof u: Chur-
fürsten, nemlich,

daß selbiger Hochwürdiger Fürst u: Herr = Johann von Trier u: Metzlich, Philipp von Rastatt,
sey sein Abt u: seinem convent Verschiedentlich angefallen, u: vorgegeben, daß der

Erklärung der gesperrt gedruckten Wörter.

Landgrafen Philipps bey dem Churfürsten angezeigt u: begehrt, er möge
consentiren, daß Closter Ohnan Ihr Gnaden u: an sich bringen.
Dieweil aber ihm Abt u: seinem Convent solches nicht gebührt, auch
er macht nicht gewesen, hätten sie es auch nicht gethan noch bewilligt u:
darüber bey dem Landgrafen in ungnad gerathen, so, daß er ihme sie
Ihr Gnaden u: was sie sonst unter demselben als in den Acht verfallen
an Leib u: Güter einbekommen haben, mit arrest belegt. Nachdem nun
Churfürstl Pfalzische, Würtenberg u: Zweibrückische Räthe der sach erfahren,
ten sie den 6 Dec. des letztverwichenen Jahrs nach Ohnan gehandelt u:
leben nachfolgende meynung mündlich gebracht: Die hätten erfahren, daß
solche Abt u: Convent den Landgrafen für Closter Ohnan bekandt haben, welches
ihnen Leuts wegk gehöret hätte, weil die Herrn Grafen ihres Closters
& fundatores wären u: darauf (nämlich damit den Landt) ihren Herrn
Grafen u: Ihro Unterthanen ein anfang u: nachtheil erfolgen thät, wären
derhalben solches nicht Ihr gestatten u: nachzulassen. Sehen dieß Churfürstl
haben Ihnen nicht wissen wollt des Closters Vogel abzustehen
welche sie in seiner Verwaltung an unpartheyische orte stellen wollten
weil aber Abt u: Convent dieselbe nicht im Closter gehabt, sondern vor
dem gefährlichen Krieg Landt wegen an andere orte gethan; so haben sie
selbe stehen nicht eingeben mögen, womit jene anal vor die sie
Ihr bitten gegen sie u: wider abgestanden. Nichtwoll nun Abt u: Convent
gebeten, daß sie hinfüro dieser sach halben mangehalten blieben wären
stehen sach dieselbe. Nachdem Churfürstl Räthe den 29 dat. dieses 1569 Jahrs
wieder in das Closter gebauen, haben mit trutz u: gewalt die Pfaffen
von dem Closter-Keller begehrt, dieselbe sach Ihr sie genommen u:
Abt und Convents Verboten etwas Ihr Gnaden Brod, oder Ihr
Landtsassen ohne Ihr Vorwissen u: willen. Selb so abgesetzten trutz gethan
u: gehandelt habe er andere gefährlichkeit besorgt u: sich bis anhero
dieser sachen abentirt: jetzt werde es berichtet, daß seiner gnädigen
Herrn von Churfürstl Räthe Ihr im Closter Ohnan Churfürstl Unterthanen
haben setzen lassen, auf die bestellung gemacht, acht Ihr Gnaden halten
u: Ihr warten, damit es Pfalzische in Abtretung oder sonst
Verenderung gebracht werden möge. Darum u: dieweil er Abt also
ein elend viel getrosten sorgen haben u: wandern müsse, trage an den
fürsten um Gottes willen seine flehentliche bitt, es wolle das Closter
Ohnan nochmahls mit u: gelegenheit gnädigst belehnen, Ihm Abt
u: dem Convent mit gnädigem rath beywohnen, sie stehende u: thätig
halten, damit sie nicht gestürmt das Closter u: ihre Liebden nachtheilig
Ernst werden &c

Der bericht an den Landgrafen stimmt den selben meist mit dem Abt selber
Nam Hauptmann Ihr Wolmuth an den Abt u: Convent gebrachten begehrens, u:
warum es nicht platz gehabt, sondern stellt auf Ihr

als die Rathen zu Nassau-Weilburg v: gestimm solche gewerb
zu fassen, haben sie von stund an das Closter v: Gottshaus besich-
gen v: mit fleiß untersuchen lassen, v: also maassen sich gegen den Abt
v: convent angelassen, daß sie sich gegen dieselbe haben verschreiben
v: Reformirten gemüßt, nit allein das Closter, sondern auch alles, was
dem Closter zustehet v: angehört, ohne ihr wissen v: willen nicht zu ver-
kaufen, zu verpfänden, oder in andere wege zu veräußern: es wol
wirdt wol es sich an seinen gnädigen herren, denen Grafen zu Nassau,
in dieser sach nit versehen nicht Rettungen, seine vorbey-
den gnaden der gestalt in Verdacht kommen, v: in ungnad gerathen (worzu aber, wie
Gott weiß, ihr ungnädlich geschehe) daß es weder in dem Closter, noch
auch des Closters höfen sich sicher zu erhalten wisse, v: müsse also das
elend bauen, welches ihr armen Man gar beschwerlich v: seinem Gottes-
haus verderblich sey. Über das sage er v: sein convent darüber, daß
das Verhaben die Amtmann zu Altenwig seinen fortgang gehabt auf
dem hohen hausel. gnaden in ungnad gefallen, wie er darauß abnehm,
wirdt ihr hof zu brauch, desselben einkommen v: gefäll, die heind zu
obern Weilingen, die hof zu Lautert v: Ritterhayn samt denen verse-
in Nassauischen eingezogen werden seyen. sey v: sein convent
seyen darf des sachen unschuldig v: der Landgraf wurde selbst er-
kennen, das ihnen darin zu thun gebühret habe. da sie nun sonder
alle scheu in so großen nachtheil, gefahr v: schaden gerichtet worden,
so trostet an ihro hausel. gnaden seine unterthänige ganz fleißige
bitte, dieselbe wollen das Abts v: convents unschuld bestätigen, den
geschehen arrest aufheben, v: ihr Abt samt seinem armen convent zu
ihren vorigen gütern wider gnädiglich kommen v: zu verordnen den gefaßten
zorn v: ungnade aus hausel. angeborner milichkeit gnädiglich fallen
lassen, das er sich zu ihro hausel. gnaden als ihren gnädigen her-
ren v: seinen ganz treuen armen convent gänzlich getröste.

§. 56.

Diese zwey letzte, welche mit denen Hevetsalien angenehmlich Von einem v: den fahrgesetzte
dem selben fall reden, kommen zwar mit diesen in einigen umständen überein, erstellung
den unterein: in andern aber, wan nämlich nach extanten mittel mallen und
ertzen v: mag zwingenen erbauungsstoff des Abts v: seiner brüder von dem
rezu des Abts auf Nassau, v: dieses rezus selbst gefragt wird, so geben

sie von Ihm steht wird ab. Do wolle die Hevetalien als bündt brüchig klar an den tag, dass der Landgraf Philipp von Hessen, als er das Closter mit seinen Zugehörungen Landtweis an sich bringen gewollt, sich nicht an Ihro Graden, sondern an Ihre Excellentz: an den Convent selbst gewendet, weil das Closter nicht als landsässig unter Nassau, sondern als frey angesehen worden wol gewüsst hat, dass denen sechs Vorsitzenden des Prinzlichen Religion-Friedens §. 23 verboten worden:

> es solle kein Stand dem andern seine Unterthanen abspracticiren, oder in seine Obrigkeit in Sprüch: oder Pflichten nehmen, noch Verbündnüssen in seinen

auch dass die Stände daselbst §. 16 sich auch das ungeb

> lich fürgenommen Thun, wasten wollten, in Verstandt der auf den nechsten

Irrigen Fall gesetzten Zeit

an den Landfrieden, welcher über diese Verordnung in betrachtung fremder Unterthanen in sich hält, Verbündnüssen gefahrt. Und dass diese Vorstellung des Closterlichen Convents dem Landgrafen in der That beygewohnt habe, lasse die Hevetalien selbst wider dasjenig, dass sie sagen, dass selbst sich verlauten gefahrt, dass er durch den Kauff des Closters in seinen Hoheiten gegen Nassau keinen eintrag zu thun, sondern denen selben eher zuzulegen: Obrigkeit: alle Gerechtigkeit, so sie am Closter hatten, zu lassen gemeynet wäre: dan hätte der Landgraf das Closter vor landsässig unter Nassau gehalten; so würde er die Strafe so er durch den Kauff zu erhalten gesucht, in: der Obrigkeit dieser Nassauischen Graden vor niemand Landfriedt dinge verübt haben. Ferner können bündt brüche mit denen Hevetalien darinnen bestehen, dass der Abt: convent diesen Kauff zwar wegen einer betrachtung dieser Nassauischen Graden von sich abgelehnet, aber nicht wegen der landsässen, sondern fürnehmlich darum, weil das Closter von ihnen vorhaften fundirt wäre: dahingegen diese betrachtung in denen Hevetalien nicht auf die fundation eines Ritter-Stiffts eingestanden ist, sondern auf einen Ritterschaftlichen character dieses Closters reflectirt worden; so ist doch dieser Ritterschaftliche character in einem unterschiedlichen Verstand agendo dem character eines fundatoris: Ritterlichen angefangen, als wann er einen andern nachdenckl als wie dieser ihn gelten könte, haben sollte: die betrachtung einer landsässen ist so gar nicht strange gezogen worden, wie oben zwischen gesetzt wann eine statt gesetzt hätte, dass vielmehr die Nassauische Räthe selbst nach dem Abtt Christian Ehren-Stein §. 55) die fundation des Closters allein zum fundament ihres den Abt gemachten remonstration gelegt haben. Zum dritten stimt der Abtt Christian an den Landgrafen §. 55) mit denen Hevetalien

darin überein, daß der Abt &c: Convent sich gegen die Nassauische Grafen
zu Stirum habe, wenn das Closter noch Dasselben Eingehung ohne deren
Abt &c: willen &c: Rathsamen, &c: Verstehen, oder auch eine andere
Weiß &c: Veränderung; welche Dorf von denen Neuenfalkin Dinge mehrwendig
gemacht und die §. 54 n. 2 angemerckt habe, daß sie nämlich der Abt
die gemacht, in einigen contract, Veränderung, tausch oder alienirung ohne vor-
gehen &c: consens deren Grafen von Nassau sich einzulassen, wie denn
solches, was mehr sonderlich gemeldet, nothwendig des Gotteshauses ist,
daß von der abt angemeldten würde: dann wann das Kloster landsässig gewesen;
so würde auf diesen fall nicht angenommen werden seyn, weil Unterthanen auf
in fall der noth sich mit denen ihren ohne wissen &c: willen Ihres Obersten auf
ihre Gerichte keine handlung oder niemand einlassen können. Darin aber gehen
die Herr Engelberts Briefe von denen Neuenfalken ab, daß 1) in diesen dem
Character eines Fundatoris, Schutz &c: Herrn gegen der character eines Obersten
angelangen ist, welche in der Abt &c: Brief an den Einkünften von Zins &c: etwas
in der Bestellung der an den Convent von Nassauischen Rähten gethanen remo-
stration mehr anmerken wird: item daß der Abt &c: die conventuales in denen
Neuenfalkin von denen Nassauischen Grafen als ihren gnädigen Herrschafft stehen,
in ihren beklagen aber der Abt die selbe nur, die Wolgebohrne Grafen
&c: Herren oder seine gnädige Herren nennet, welches einer blosse Verbindung des
Closters an die Grafen anbedeutet als wir sind. Und dieser Unterschied macht,
daß ich mich Ludolf in der Deductione causae Wadgassensis Aphor. VII beym
Schlingen umstanden gemeldet hat,

credetem ego, caepisse hoc tempore Isenbeckianos uti titulis et denomina-
tionibus novis, quibus sequenti tempore effectus addi potent. Hos non me-
diocres, quibus hactenus Monachi adgerendarum tantum possessionum fuchosi, stili veto
ignari.

so einst von denen Grafen antworten urtheile, daß sie nämlich von denen Nassauischen
Rähten die Neuenfalkin gebraucht, &c: mit dem gebrauch derselben damit der
Anfang gemacht worden sey, damit man mit der Zeit noch bessere Veränderungen
möchte daraus leiten können, der Abt aber &c: Convent dieselbe Eingelassen, viel
sie aber die Briefe des Abts in Licht setzen, von denen beyderseitigen gewaltsahen
beleuchtet. Zum beschluß setzet sie diesen unterscheid, daß der Abt &c: Con-
vent in denen Neuenfalkin der Grafen, niemand einigen beystand thun wäre
des Gotteshauses &c: Besten Eingriffe &c: geben oder folgen zu lassen, sondern
vielmehr, weil ihre beyde &c: der Zeit nicht wohl versorget wären, diese an das
Land Nassau, oder einen andern unpartheyischen ort, den sie also bald nennen wäre,
den, inmassen 8 tagen mit eingeschickten Einkünften, hingegen in dem Brief an den
Abt &c: Einkünften von Zins bittere Klage darüber geführet wird, daß die Nassauische
Räthe schon alle ihre Briefe abgesondert unter dem Vorwand, daß sie solche in gehörte

Verwahrung an ungarbenisse oder bringen wollten, die sie aber, weil dieselbe
länge dero gefahreisen beschaffenheit wegen an andere orte gefahren wer-
den gegeben müsse ein stand genehmen wären. Zum 3) seynd Heverfalen in
die Darin unterschieden, dass Abt u: Convent nach jenen sagt, so wohl in
betrachtung der alienation Clösterleicher güter als der ausbleibung Clöster-
leicher sie gegen ihre gnädige Ost = Ost = n: obrigkeiten gehorsamlich zu be-
ten, in dem streiben aber an den landgraben + diese sachen vor zu bringen,
+ der Abt
in dem an den Churfürsten von Trier die Nassauische Gräfen vor die gefäs-
ser hinder das Closter u: Verfolgen seiner person erklärt: dan er bittet dem
ben um Gottes willen das Closter nothdürfft, mehr u: gelegenheit zu verhüte
ssen u: dem convent mit rath beyzu stehen, sie zu schützen u: zu erhalten, dann
sie wisse gar um das Closter u: ihre Leibes = nahrung komen. Diese handl
lungen seind zwar billig verdacht, dass ab mit denen Heverfalen nicht so viel
fortgegangen, als nöthig wäre, wan man auf Nassauischer seite sich sollte mit
darauf können trösten: u: diesen verdacht stärken noch weiter die umstän
de, da die ausbleibung dero briefe in denen Heverfalen innerhalb 8 tagen
weiten frist bey drohen worden, also doch nicht geschehen, sondern die Nas-
Räthe nach wochen lang bey dem Abt u: convent zu Trier, sie
im Closter anhero schicken, der Abt aber dieser ausbleibung wegen auf dem
ser zu entschuldigen u: zu excusiren nöthig gefahr. bedencken wir unser
unterthänige gnädige in denen Heverfalen stehende, die unser wahre Nassauische interessenten
Nassauische denkenden conscientien betreffen, wir z.t. dass gegen das end
schaft dasjenige gethan wird, ob etwan bey dem solcher contract, als der
graf von Hessen mit dem convent vorgehabt, getroffen sey, da sie doch in
fragenden positive sagen, dass sie auf die werbung sich in gütlichen un
eingelassen hätten, u: müssen nach ihren eigenen gedancken solchen fall nicht
thun können: item dass vorgegeben wird, als wan sie bey der zeit nicht
verwahrt wären, da sie doch nach dem streiben an Chur = Trier nach dem
orten waren, wohin sie wegen dero vorhin gethanen beygelegten in
sich gebraucht worden waren. so können wir nicht anders urtheilen, als, dass
die Heverfalen in den von denen Nassauischen Räthen gemachten anschlag ge
wesen, u: der Abt samt seinen convents alten denselben zu unterschreiben u:
mit dem convent Siegel die unterschrift zu bestätigen gezwungen worden: da
wan es eine freywillige verbindung gewesen wäre; so würde die ausblei
bung dero documenten in der bestimten zeit verhoffet seyn, u: der Abt
denselben willen zu excusiren nicht so nöthig erachtet, noch gar die bringung
dero Mönchen aus dem Closter befördert haben. Hieraus dem folgenden klar werden, dass die Nassauische bey dieser gelegenheit wirklich

dieses documenten ꝛc: zwar in grosser Zahl sahsafft worden, ꝛc: allein an stehen
nach der Abt genöthigt gewesen, die Zuruckkunfft in das Closter mit diesem
Ort zu erkaufften.

§. 57.

Bald nach dem anfang des siebenzehenden Jahrhunderts erfuhr sich eine
noch fattere Verfolgung des Closters: ꝛc: dieses, wan sie nicht der Acten,
sondern mündlicher und ingemeinen, gewaltthätigen, ꝛc: dem Religion-stri-
den Feur-strachs entgegen lauffenden Verfassung von seiten dieser
Regierenden Herren angefangen hatte, wurde eine Dienstlich gebeth gethan
der Abt einen unterthänigkeit sein, da sie hingegen nach dem sie kön-
ten, welche man gegentheiligen orths stehe nicht langnen kan, ein richtiges
Verzeichnus von dem Closterlichen temporalien ꝛc: ertheilen. Der Catalogus
Abbatum Schoenaugiensium, welches von alten Zeiten her in dem Closter sorg-
fältig verwahrt wird, gibt davon in folgendem laut einige nachricht:

A. Dom. 1613 m. Sept. electus in Abbatem huius Monasterii Rever. Dom.
Laurentius Knopkius ex Saltzig, qua electio facta est in Monasterio Ah-
rensteinensi propter dein infectionem: cui electioni Nassovici non interfue-
runt studio, licet constituti fuerint: et Joannes Emericus Celletarius in
Nassau contra factam electionem protestatus est, missisque militibus Mo-
nasterium nostrum occupavit, neminemque ingredi permisit, excepto
duobus, qui, antequam occuparetur, regressi fuerant, notatique sunt fra-
tres nobis extra Monasterium per duos menses et ut possent redire ad
Monasterium, a Nassovicis coacti sunt subscribere puncta vel articulos
quosdam, scilicet 16, contra jura et libertatem ecclesiasticam: quibus cum
jam restituti essent Monasterio, Rev. Dom. Laurentius licet in Idstein
subscripserat, in Monasterio nolens subscribere, exiit de Monasterio et
ano integro abfuit non absque notabili damno Monasterii.

Allein weil dieses nachricht vor meinen Zweck nicht anständig genug ist; so
werde ich die angelegenheiten umständ- und ausführlicher aus andern urkunden auf die nachkom-
menden setzen.

§. 58.

Der Abt Jacobus Lotichius war A. 1603 wurde Closter dieser Nassauischen
welche bey aller gelegenheit, sonderlich in diesem Seculo gefassten absicht §. 54
nächst zu kommen, auch mit gewalt sich bemächtigen, da dieser würdige treuester
worden, ꝛc: weil er sich denen Nassauischen eingriffen treulich widersetzt gehabt, er
sagt, wie selbst aus seinem nachgelassenen brief der A. 1604 von Nassau wegen
ingemeinen aufhebung des Canon-closters zu erbauen ist; so warff diesen
Advocaten die macht gewaltsam, daß sie bey dem ersten anlaß das weltliche
Regiment wollten. Da wissen sie anfangs Jahr herab, da gedachter Abt
im Jahr 1613 den 20 Aug. gestorben war, ꝛc: folglich eine Abts-wahl vorge-
nommen werden müste: ꝛc: welche gefasse auff die art, wie ich gleich erzehlen werde.

Das zweyte mittel
welches der Abt
nahmen, der Abtey land
sässig zu machen.

Christus anbetung
dieser gestalt

Der damalige Prior im Closter, mit namen Laurentius, welcher schon der Vorigen wahl, wan es ordentlich zugegangen wäre diese stelle davon getragen hätte, wollte dismal das Abt werden, u: ersuchte, dass captanda benevolentiæ gratia nebst denen conventualen wieder die observanz - zu Da Vanischen Oberhaubtman u: die Räthe zu Lustein tag u: zeit zu ersuchen, dass unsere Abts zu ernennen: welche zu diesem actui den ersten octobr. dieses jahrs bestimmt, u: dass er zu Lustein, weil das Closter Pönau noch der Vorigen inspection halber nicht sicher genug geschienen, vorgenommen werden möchte, bewilligt. Welche bestimmung u: bewilligung brachte eben der Prior an, den 8 Sept. zu Mainz gehaltenen ordens-capitul, wo so gleich termin u: wahl-act von Orden acceptirt u: denen Abten dasan zum casu: pabaco zu O. Metzen nach dem hierauf gebauten, bey der wahl, damit iste et canonice gehalten möge, zu præsidiren commission ertheilet wurde, ist auf antt die bestimmte zeit nach Lustein abgangen, der obligenden pflichten gemäss zu thun sich bereitwillig finden, u: den Prior samt übrigen conventualen sub vinculo obedientiæ zu sich erfordern. Der Prior erschien mit denen contrabitus u: brachte einen, den 30 Aug. styli vet. datirten, den 25 Sept. eiusdem styli eingelangten von denen Da Vanischen Räthen unterschriebenen u: besiegelten bestimmung eines andern termins mit sich, nemlich dass die wahl erst den 12 Oct. styli vet. vor sich gehen sollte: aber der tag, welchen er zu dem Vorstehen brachte, war würklich der erste october styli n: der den Orden bekanntgemachte termin. Dieweil nun beyde Commissarii der Ordens wegen obligenden geschäfft, die ihre Closter betreffen u: keinen verzug oder anstand litten, theils nach Wallenstein theils nach Trier u: andern orten zu reisen hatten, u: ohne besagten ihren Closters merklich nachtheil u: verlust nicht wieder zusammen kommen konnten auf allerley anordnung bey denen andern Closter-gesind u: sonst wegen mangel eines sonsten einen wohl darzu tauglichen, so dem Closter dasmahl bekannt, zu gedenken; so entschlossen sie sich noch selbigen tag solche zu thun, u: dass sie die wahl bis auf den folgenden tag antt stehen, dasmahl aber ohne allen präjudiz derer denen Abten vollkommen wollten, + zu besitzen, liessen auf den beyden würklich ab, ihnen frey, ob sie im namen ihres respective dahin erscheinen oder jemand andern dazu wollten, u: ersuchten die übrige fratres, welche noch nicht erschienen waren, sub vinculo obedientiæ von Pönau zu sich, wie wohl die erschienene zur wahl zu schreiten sich bereit erzeigt hatten. Der an die Da Vanische Räthe abgefertigte bat den Abt auf, weil der weg nicht weit war, commissarische Herren ihnen noch eben denselben tag im Lichtsten, dass sie Zeit genug gehabt hätten, den andern tag zur wahl zu kommen, wie den auch übrige fratres zu rechter Zeit dahin erschienen sind. Den andern tag aber ab die Ordens-Commissarii fast bis 12 Uhr mittags mit den wahl commissarien

+ an die Da Vanische Räthe

erwählt hätten, protestirten sie derselben zwar ohne beyfügung deren Rasson,
er aber um protestatione de jure ehjus cumque salvo: hinterließen auf
dem nun-erwehnten Abt die instruction, dass er mit ihnen gelegenheit
wohl bey denen starken Straßen als derselben beamten u: Rathen wie
er sich bey dieser occasion in allen gebührt einbringen u: betragen sollte,
darauf ihm Darauf Salm, wohin sie gehörig sie verordneten u: abfertigten, dass in Oesterreich auf Loblenz den 3 oct: stylo novo, nächsten von an,
den tag nach der wahl sie Rathsherren selbst bey demselben beamten auf
ihre mit die waren beschaffenheit deren umbstände übereinstimmige wisse u: mit
einer sittsamkeit, an welcher nichts abzusehen war: die Rasslische diener aber,
den abreisen dass am 1 oct. wegen der wahl an die von dem zum abgelassene
gemessene schreiben er es am andern tag u: also zu spat eingelangten sey soll,
warten alsobald auf den argwohn gefallen, als dass die Ordens-Comissarii
dieses Schreiben und dicis causa an sie gestellet hätten: u: ohne sie betrachten,
ob in demselben von der Priors u: deren conventualen einwendung gegen
das fürnehmen, mit der wahl fortzufahren, gedanden war, dass sie nämlich
wider ihren willen daran thril zu nehmen per vinculum obedientiæ &c,
gezogen worden seyen, berichteten sie dem Schönauischen convent ein übel, wel-
ches allen falls nicht dieser andern die Ordens-Comissarii dienlich gefahr
hätten. Dann als die wahl geschehen war, wurde sogleich einige Mannschaft in das
Closter zur custodi bestellet, der nun-erwehlte Abt u: seine conventua-
les, darunter nicht wenig, u: die von einem theil der Ordens-Comissarien
an den Grafen Ludwig von Rassau aus Loblenz am 13 oct. abgelassene &c,
nämliche vorstellung, dass der Abt u: convent von Schönau mißfellig wäre,
die Comissarii zum praejudiz des Grafen weder etwas gethan, noch zu thun in-
stituirt, sondern blos loco-tenentes nothwendigkeit wegen mit der wahl
gespielet hätten, ein solches verfahren auf das Closter ruin losgienge, u:
obligirend der gantzen sache nicht wenig, dienstlich so wenig, dass viel
mehr der Graf das Closter bis auf den 18 Nov. besetzt halten, weder
den Abt noch die conventuales, hinfüro an diesem tag aber + vor einem + zu setzen
Notario u: Zeugen denenselben durch die einige vorstellt, dass seinen
gnaden an dem Closter Zwiefalt mit der jetzigen wahl verfahren worden, u: er
deswegen in solche nicht willigen könte: hatte auch dieselbe gern umgestossen,
wann nicht die negativ-clausul angehenget hätten man vor man renuntiant conven-
tuales einmüthig angesagt hätten, dass sie zwar sub vinculo obedientiæ nach
dem eitirt worden seyen, aber in gar nicht den einmüthigen Abt gantz
gern verlust haben, weil sie keinen bessern vorstehen zu finden gewüsst hätten.
Hierauf sind diese mit denen Rassauischen zu gehen war, denselben auch den

wtag Ihr tauren ꝛc: Das gestehnt ungestehen Ihr machen, so wendt sich der Abt mit seinen Conventualen nicht in das Closter singulariter sie nach Ihr Ehrn sich Ihr stehenden vorgeschriebenen Articuln stehen, Ihr selbst unterschreiben ꝛc: auff diese weis Ihr gesetzt, Ihr inhalt ge- gen den Grafen Ihnfftig Ihr observiren. Die richtigkeit dieser regi- wird man Ihr Excellenzen oder aus denen Ihr angezogenen briefen gehörig leicht ersehen ꝛc: Die beylage n. XXVI wird es von dem interessirten, wo- anderen nicht wissen können.

§. 59.

Erzehlung deßen, was der Abt Conanicus, damals neu- erwehlter Abt Laurentii an den Praelaten auf dem Jacobsberg Ihr Mayntz den 12 Juni des Jahrs 1614 auf der Statt Oberwesel ꝛc: in einer beygebrach- ten copey dieser den 9 Nov. 1613 aufgesetzten ꝛc: vom Grafen unterschrie- benen Datum den 28 des gemelten monats den exhibirenden Abt ꝛc: consent auf jetzigen Articul: Und weil dieser Articul der eigentliche grund dem ganzen alten Nassauischen Obrigkeit ꝛc: gerechtigkeit in der Vogtey Oberwesel auf- dem Vogt-rechten; so muß ich ausdrücklich hier alle anzeigen, die nämlich

Der erste ꝛc: andere
Die freyheit der Abts-wahl,
Der dritte ꝛc: rechte
den freyen antritt des Abtheylichen regiments,
Der vierte fünffte ꝛc: rechte
die freyheit von der Nassauischen territorial superioritat,
des Closters oder der gemeinschafft ꝛc: jurisdiction in
der Vogtey quoad secularia, auffhebt.
Der sechste dem Abt die nothwendigkeit auffleget einen Conventual
entweder nicht anzunehmen, oder ihn einem Krancklichen un-
terhalten Ihr machen.
Der siebende demselben die freyheit nehme, die oeconomie mit dieser
oder jener person Ihr bestellen.
Der achte den Abt ꝛc: einen convent nöthiget, dem Grafen die ab-
cana Haab einkommen Ihr eidten.
Die neunte dem die verpflichtung eines Ergistens thuet, wan ein
jeder Conventual an gelt in das Closter gebracht ꝛc: dem-
tig Ihr bringen möge.
Der zehende die Closter-rechnung vor des Grafen deputirten
ablegen soll etc.

der eilfte die Retainirung oder beschwerung eines eigenden guths oder eines pfändigen rents ohne Straßlichen consens verbiete.

der zwölffte die Closterliche documenta brieff: vigel bey dem Closter in verwahrung wissen wolle.

der dreyzehende auch die respicirung der Abtey[lichen] jurisdiction vel: de jure de non appellando ad judicium aliquod Nassovicum finanlanst.

der vierzehende die criminal-jurisdiction des Abts in fällen, die sich im Closter begeben, absagte.

der fünffzehende dem Closterleuthen jus asyli entgegen setze.

der sechzehende den Abt vorschribe, wie er sich gegen das Closter-gesind in betrachtung der Religion-verenderung halten soll.

Wie viel besser ist hier der von der Nassauischen Staats von denen straff[en] eisen stehen in der Oranischen Vogtey als vor etlich: hundig Jahren, da man dem Closter die wahl Neuerfalen anbefohlen! damahl sagte man dem character eines fundatoris, welch: vor: Prinz-herren den Obrigkeitlichen character gleichsam mit einigem recht vor der wahrheit stehen an (S. 54). Jetzo aber ist der character eines Patronen: Advocaten der anfang des characters einer ordentlichen Obrigkeit, vor: der Staat will nicht vor einen Abt: Prinz-herren erkandt seyn, er sitzt dan vorher für einen Abt-Candt: vor: Prinz-herren des Closters erkandt worden. In diesem fall hat der Staat Ludwig IX. gethan, was Horatius bey Livio l. 18 c. 2 setzet: medio via regue amicos parat, regue inimicos tollit.

§. 60.

Es bliebe aber bey diesem ersten Zwang in denen so vielen etlichen Neuerfalen dorf nicht: sondern es ist, wie des Abts Laurentii Schreiben des Nechstvorhergehenden gibt, in dem folgenden jahr 1614 so weit mit Stigma liger Ernsthafft an sich selbst, darauf die Drohung, welche so gar in eine Straff eigte entwogt auf 6 Thr: Pönfälle remonstrationes eingeholet, vor: endlich mit absendung Verschiedener Räthe, Amtleuthe, eines Advocaten vor: Notarii in den gedachten Abt verdungen worden, theils seine confirmation bey Nassau zu suchen, vor: in der anbringung des wichtigen Articuls 4 einen von allem schein Eines Zwangs befreyeten anfang zu machen, theils alle Articul nochmahl, wiewohl extra datum existir, zu unterschreiben, vor: mit des Convents Vigel Ihr anbegehren zu bekräfftigen. Der Abt replicirte bey dem Fahrenhof von Trier, als seinem ordinario, sich rathes erholet, vor: die antwort erhalten hatte, dass er diese punkten eingegangen ganz vor: gar nicht billigen könte, wie

Von dieser Zwangs Constitution

gerbe sind zwar beschwerlich u: wie im rechtsstreit Man, dieselbe von ihm
zu unterstehen: allein es trifft damit so viel aus, daß der ausge-
dr Nassauische Canzler auf befehl eines Statthalters ihm ankündigt,
er erbiete sich dieses orts Von seinen Abt, entsetze ihn seines offi-
u: der Prelatur, Voctor Im Jargegen einen Conventbruder, namens Val-
tin zu einem Administrator des Klosters: welche umstände dem armen
Laurentio einen andern entgelt 3 Mr satteln, als er professum,
sich aus dem Kloster nach Trier zu wenden, wo er auch so viel erfah-
ren, daß von dem Churfürsten, Lothario Von Metternich, an den Stadt-
rath eine Zusammenkunft über gütlichen composition geschrieben worden.
Nichts desto weniger scheint, daß sie weder zur conferenz gekommen, noch
die Churfürstliche Vorstellungen sonst etwas gefruchtet haben: dann
wird den Nassauischen Revefales in handen haben, welche den 9 Juni St.
der Adolphs-Lehr Von Mühlheim sein siegnet u: den 22 darauf
dem neuen stylo Von dem Abt u: seinen brüdern nicht nur unterschrie-
sondern auch mit dem darau gehängten Convents-Sigel bekräftiget
sollen. Diese Revefales begreiffen sonderlich zwey punct nach Ihren In-
halt: der erste ist einerley mit dem zehenden in denselben. der dritte ist
dem zweyten einerley mit dem zweyten in denselben. der dritte ist
und demselben mit dem dritten dieses orts: der vierte wider mit dem vier-
ten. der fünfte begreift die gemelten n. 8 u: 10 in einer Revefalien in
einem begriffen mit dem zusatz, daß der Abt sich auf gewisse Zeit
jährlichen Leistung = abkaufen mit denen Mühlheimischen deputirten Vertrag
soll: hingegen sind die gemelten n. 5, 6 u: 7 dieser alten Revefalien
abgelassen. der sechste Articul kommt völlig überein mit n. 11 der
beylage, u: der n. 9 von diesen ist wieder abgelassen. der siebende
ein und dreyßig mit n. 12. n. 13 ist übergangen. und n. 14 ist der achte
ticul, und n. 15 der neunte, u: und n. 16 der zehende gemacht. Wie
nun aus dem bericht unsers Abts an den Prelaten Von Jacobs-Ber-
ger Mayntz, welcher den 12 Jun. 1614 gegeben ist, u: denen neuen Re-
vefalien zusammengenommen klar ist, daß derselbe wegen streitiger
jurisdiction Von denen Leibeigenschaften des gemeinen Hofs bis in den
Junium des folgenden 614 ein Vertrauer einen Frieden gemacht
gewesen; so scheinet Ingleichen, daß die mittel so man auf Nassauischer
angewendet, mehrere stärke als die Vogteyliche bey der Churmainzischen
haben u: in ihrem begehren zu erlangen, auch Von diesmal in einig
als Verlassung Zwang u: gewaltthaten bestanden.

Hergebrich hatte man Inhalt die texte dem Abt n: seinen Conventualen zu
Heim Vorsatzlicht, Hevelfalten Art. 8 nicht gehorsam, daß dieselber
mit gesamter hand neben ihren Vigillen in der entlichen Verrichtung
aller ihrer güter, renten n: gefäll übergeben sollten (S. 59). Man war
im Nassauischen in begriff einen Ritter- sonst auch Fürsten, die Abtey
eine Unterthanen n: güter aber sollten sonst ein wichtiger theil des landts,
von welchen sie das Collaturen abgesandert waren, nicht ausgelassen wer-
den. Diesen zeit hat der Abt Laurentius wohl eingesehen, n: billig so,
wie sein männlicher widerstand sich nicht nur verabscheuet, sondern eine
abwenden gelernt: wenigstens ist sein zweyter exilium, so ein ganzes jahr
gedauert hat, in Lauterstadter Hingt wieder das damalige Nassauische
Ertzhaus. Vor dem jahr 1615 hatte das Closter an seine Vögte einen
Ritt- oder Reiss- steuer entrichtet n: selbe die jahre 1532, 1542 n: 1549,
welche in der beylage sub n. XXVII von Nassauischer seite als solche, in wel-
chen das Closter pflichtig entrichtet, bemerket stehen, gelten zu lassen,
daß vor dem gemelten jahr kein steuer andere steuer, die das Closter be-
zahlet, als an reiss- steuer zu stehen sey. Laut des Regensburgers Reiss-
Abschieds von A. 1532 im ersten Absatz S. 4 war vor dieses jahr eine solche
Hülfe wider den Türcken Ungläubigen Bäuden beschlossen, welche samt n:
sonderes an linden n: muß an geld geleistet werden sollen, dorf so, daß bei
jedem Stand sein anderen sein Volck zu bestellen, verboten war. Von eben
diesem jahr soll ein brief von Landen, den die Abt zu Closter Eberhard
von Cöln den mittwoch nach Dom. Trinit. an die zwey Päbstliche Collec-
toren zu Wisbaden geschrieben habe, worin er meldung thut unter andern, von diesen
samten der Stiftung selber in denen Staaten namen bey dem Closter gestiftet,
nemlich, daß sie renouiren habe, wie dieß mit der von gezahlten Steuer
zu stehen, item daß er dieselbe bis an 50 franckfurter gulden
zu steuren verschafft, damit man nicht möge stehen oder sagen, als wollte
er n: der Convent denen Staaten entgegen seyn. Allein dieser brief ist ent-
weder im unrichtigen setzens zeit, oder das datum ist von denen, welche ihn
dem Nassauischen Archiv zu verzeichnen nicht recht beobachtet worden: dan A.
1532 war Eberhard von Cöln nicht Abt zu Honau, sondern solang vor-
dem, wie Brucellius in Catalogo Schoenaugiensium Abbatum berichtet, da
er Germaniae Topo-Chrono-Stemmatographica Sacra et profana P. II p. 180
sub titulo S. Florini schreibt: Joannes Gerstein per Prelatos cum consensu sta-
tum eligitur A. 1514. Ille resignat A. 1545. Gerardus de Colonia postulatus
e Monasterio Lacensi mortitur A. 1555. welche nachricht auch mit denen Annalibus

S. 7

Nassauischer Ritt- steuer, das jahr 1465 collectandi darauf zu bauen.

- zu Wiesbaden

wnsers Closters, worauß oben S. 53 tint, von diesem Abt wurde, stelle an
gezogen ist, vollkomen übereinstimt: Dan aber auf jhon Abts bey
pflichtig wäre, welches ihr an seinen ort gestellt seyn lasse; so ist es doch von ei
nen andern als Reichs-anlagt zu verstehen, weil der Abt ohne Zweifel k
seinen wenigen Unterthanen, so der Closterey Vogtey begriffe, niemand in
Leibg steuren wollte, oder Zweifel der Abt in: ihrem Vogt Vorster Verglich
gewesen, daß er für den Reichs-anlagen stehen sollte, sie aber allemal wi
derstattung mit einander übereinkommen wollten: Dan daß der Abt, di
Reichs Pfaffen, sich zu dem, was von Fränkischen seite gehandelt worden wa
de, nicht verbinden wollen, oben die worte: es wolle die schatzung, s
es schon bezahlt, biß auf 50 Frankfurter gulden betreffen, damit man nic
mögt deuten oder sagen, als wollte der Convent seinen theil gantz entgehen
seyn (). Das jahr 1542 ist nicht von einer andern als Reichs-anlagt zu
verstehen: Dan dieser war auf den Speyerischen Reichs-abschid Von A. 154
angeschrieben, in: Zwar so viel als hier zu betrachten nöthig ist, mit dem m
daß

1) in jeder allein an dem ort, da er gesessen, seine anlag zu dieser b
sondern Particular-hülff geben sollte von allen seinen habe in: gütt
so er allenthalben hätte, mitbegriffen, wo die wären oder lägen in: d
kein Rand den andern oder denselben Unterthanen darmit einge
noch auf andere, so unter ihnen nicht gesessen, habe in: güter, ob s
schon unter ihne gelegen, dieser anlag halben belegen sollte — den ge
in: Vrtl der Kays. Maj. in: des H. Reichs Liste. §. 69 des Abschids
2) diese bauren unter denen Vorstehern, die sie zu belegen von alter
her in ruhigem gebrauch seye, in dieser anlag anzulegen mit genom
seyn sollte. §. citato.
3) die gemeine bauerschaft in: mit ihren darzu gehörigen, sowohl
in: andern obrigkeiten angeschlagen, als ihr vermögen anfgeschrieben,
ist von zwantzig gulden wehrl. haupt-gelts 6 creutzer — in: Von al
so unter zwantzig gulden werth haben, 4 creutzer — genommen wi
den sollt. ibidem §. 72.

Die Nassauische Räthe lassen vorlangen, daß unter denen sachen sich ein be
finde Vom 2 Dec. 1542, worin der Abt gesandt abgestorben an den abge
storbenen Philipp von Nassau schreibt, daß er schatzung geben habe von der Abtey
gut, dem Stift von Mentz in: auf von dem gut, das sie unter dem landgrafen
habe in: hätte auf dasselbe gutlich vertragen, derhalben dem Abt und Con
vent noch einmal zu geben: was die Abtey hierher unter dem schatzen
hätte, wollte er thun, was ihm möglich wäre, begehrt nun, der graf mögte

jemand Ihr Ehr gekränket, Ihn Ihr interessiren: Dan was billig sey,
wäre es wessig, so fern Ihm möglich Ihr Vollbringen. Dan die
Sache Ihre richtigkeit hat, worann Ihr zweiffeln ist kein ursach
sind; so erhellet Daraus

1) Das die Ebtey Lamal notorie mit ihrem Haupt-patrimonio
nämlich der Vogtey Hönau, der hiesigen Nassauischen Land-
saßen passiret hab, weil sie sonst nach dem Reichs-abschied
gnoad passum II allein an dem ort, da sie vor Land-saßig gesal-
ten wollen, ihre anlag von alter ihrer hab-güttern, so sie
allenthalben gehabt, unterschiedlich dis, wo sie gelegen gewesen,
bezahlet hätte, da sie hingegen nicht nur im Dritte Mayntz
anlage entrichtet, sondern auch im landgräflich-hessischen
ihr darin gelegen gut versteuret hat.

2) Das sie auch einen gleichen ursach nicht vor land-saßig unter chur
Maynz oder Hessen angesehen werden, weil, wann Chur-Maynz
gesetzt wird, entgegen steht, das sie unter Hessen n: Nassau,
in: wann Hessen gesetzt wird unter Maynz in: Nassau anlage
bezahlet, welches nach dem Reichs-abschied nicht geschehen wäre,
wann die Ebtey vor einer land-saßen unter Maynz oder
Hessen gehalten hätte.

3) Das eben deswegen die Ebtey an dem orden Reichs-anlage
entrichtet, weil sie unter seinem Stand des Reichs land-saßig
gewesen. folglich die regul des Reichs-abschieds, die sie nicht
anbey gesetzet hab, anitt sie nicht angewendet werden kann,
dieselbe aber das Theil unter verschiedenen Stämmen einzel
güter gehabt, theils ihr haupt-patrimonium, ein theil vom pa-
trimonio S. Martini zu Maynz gewesen (5).

4) Das die Ebtey nicht allein über sechs wenige güther im Mayn-
zischen territorio sondern auch ihr haupt-patrimonium (an
Chur-Maynz versteuret: dann da sie mit diesem unter Nassau
nicht land-saßig gewesen, per consequentiam primam: an Nassau
aber nicht weiter versteuret haben soll als was unter Nassau
gelegen war, per litteras Abbatis; so kan sie ihr haupt-pa-
trimonium an Nassau nicht versteuret haben. Dieweil es aber
dass versteuret werden müssen, n: kein ander titul da

war unter welchem ab Ihr Vorstehern gewesst wäre, als dass ab de patrimonio S. Martini gewesen; so folget nothwendig, dass das ganze patrimonium des Closters an Ihre Mayntz Ihr gehört worden sey. Dass, da der Abt Ihr Johann das ganze patrimonium seines Closters an Maynz nicht als ein unter Maynz landsässiges gut, sondern als einen theil vom patrimonio S. Martini Ihr gehört hat, derselbe selbes zwar nicht als ein der Reichsmatricul einverleibten Reichs-stand, aber doch als ein immediater Dynasta Ihr gehört hab.

Zur bestättigung meiner vorigen conclusion merke ich noch an, dass, da der Abt dem Ihr in dem brief, worvon die rede ist, geschrieben haben soll wir haben gesatzung geben von unserm gut im Dorfe Von Mayntz: auf das dem gut das wir unter den landgrafen haben — derhalben uns unbillig dünckt, noch eine Ihr geben.

Ihr dienet nothwendig Ihr Vorstehen gebt, dass die an Maynz: bey gegebener gesatzung Ihr eben das ganze patrimonium des Closters Ihr gehört: dan sonst würde es keinen grund gehabt haben, Ihr sagen zu können, Ihr unbillig, noch einmal gesatzung Ihr geben: die drey erste güter, im Maynzischen territorio waren gegen dem gantz-patrimonio des Closters fast nur wenig Ihr rechnen: die im Hessischen machten auf den grössern theil desselben nicht aus, wir sollten also unbillig gewesen seyn, noch einmal gesatzung Ihr geben, wan das ganze patrimonium des Closters noch nicht vorgestellet gewesen wäre. Da sich also der gestrenge Abt diese unbilligkeit nur in doppelter Gestalten von seiten desselben uns muss vorgestellet haben; so muss der Inhalt die an Maynz: bey dem gegebenen gesatzung eben das ganze patrimonium des Closters vorstellet gehabt haben. Er will dafür das, was es unter Nassau habe, zwar noch einmal versteuren aber als etwas wenigs: nicht aus unbilligkeit: wenig dünckt es nur unbillig, das ganze patrimonium des Closters, welches nicht unter Nassau lagt, noch einmal Ihr versteuren: trotz andrer auslegung des briefs, den ich vor augen habe, ist nach meinem sinn eine andre nicht möglich. Ob der Abt vermög des passus 2. den ihm anno Im Reichs-Abschied angesetzten fub collectandi

Ihr seinen Unterthanen damal angriffen habe, davon resolvirt sie
sich Ihr: Ob resolvirt aber eben so gering sind, das der Vogt
des Closters ein solches angriffen habe, welches damit bestimmt
das an Ihr Churfürstl. Regierung des Closters sich niemal beschwert gewesen
sein gringsten petition oder sich wider den Vogt (S. 7. ob die
anlage deren Romanisten bauten, die sie wegen des Stiffts, aus im
rem Ritsch-Abschied anbegehrt, passus dem Ritsch zu entsch
dem gesagt, Ihr Churfürstl. Mainz oder Nassau mit gewalt des Clost
et obten worden, darauf kans hier nicht an, weil weder eine Jurisdic=
tio territorialis, noch ein Regale oder eine besondere Gerechtigkeit
darinn ligt, sondern solches salva libertate Abbatiae wegen des
nexus clientelaris sowol von Chur-Mainz als Nassau gesetzen
könte: auf welches der brief, welcher mich zu dieser anmerkung ge=
leitet, nichts davon. Diese Ritsch-anlagen sind aber
die von welchen auch die Romanische Annales ein zeugnis ablegen,
sie: Zwar redlich unter dem Jahr 1532 mit diesen worten:

A. 1532 intolerabilis exactio tam ab Imperatore quam a Germania
Principibus vulgari turbae nec non omnibus religiosis indicta et ab
eis levata et collecta est, adeo ut Nobiles de 60 florenorum bonis —
Promiscuum autem vulgus nullo obstante privilegio tertium tribuebant
denarium.

Jahr auf unter dem Jahr 1542 mit folgenden:

Habitis Comitiis Spirae et communi consilio Principum ac Procerum cum
Imperatore habito contra Turcam exactiones et contributiones gravis=
simae indicuntur per totam Germaniam, et a nostro inope Monasterio exigun=
tur et dantur 73 fl. 20 alb. et sic eodem anno fit universalis expe=
ditio contra Turcam impiissimum.

Sehen wir auf das Jahr 1549 welches in der beylage n. XXVII von Nassau
selbst gleichst gestalt als im solches, worin das Closter an Nassau
abfindung entrichtet habe, angezogen wird: so ergibt sich wieder aus dem
einig ebenmäßig Ritsch-Abschied von A. 1548, das solches eine Ritsch=
anlage gewesen: dan S. 95 wird gelesen:
wiewohl nun Churfürsten den Fürsten u: Stand — und die besonders
einem anliegen u: stand dieser Nation trüwet — so haben
sie wol und zu unterthänigem gefallen bewilligt sich mit R. Rom=
zug, wie die sicher auf nächstem ausgeschriebenen Reichstag zu Nürnb

beschlossen worden, v: so viel derselbig N. monat an gelt betragen gefasst zu machen, also dass ein jeder Stand jährlig, was dem Stand desselben alten anschlags der Rom: Zugs zu geben gebührt, dem so den theil auff vnterhalten nächst, den andern halben theil auff nechsten Reichstag über ein jahr zu Nürnberg, Speyer, oder Cöln, zu ob jedem Stand gelegen, erlegen sollt ꝛc

Wir haben demnach selbsten den Ra: Canisium hierin nichts mehrers berichtens, dass die Ebtey Ochsenhausen vor dem jahr 1615 an seine Vogt, seine andere als Reichs-Steuer entrichtet habe.

Ob die landt=collecten damalen von dem Closter seyen abgangen.

+ v: einer derselben nach eingeschriebene steuer

§. 62.

Ob der Ra: Canisius anführung einer landt=Matricul + die er anfangs in der gegenwärtigen beylage n. XXVII das jahr 1615 als ein solche worin unser Closter an Ra: Cam: schatzung gegeben, mit recht mündig gemacht worden, kan ‡ die sub n. XXVIII beyliegende anmerkung, welche der Prälat im jahr 1710 den 21 Oct. durch einen Notarium an Ochsenhausen hierher gesandt, nicht wandern an selbigem tag von Ochsen, einem Ra: Canisischen Fund=ort in das Closter Petershausen gebracht: es seye nämlich der Brief daselbst Ochsen an dem angeführten tag zwischen 11 v: 12 Uhr Vormittags aus in allen Instrumenten die genaueste nachricht eingekommen, dass

‡ ist mit sicherheit nicht zu thun.

* sagt zwar etwas dass in zu solcher erörterung dienendo indicium zu seyn scheint

A. 1615 die Ra: Canisier als des Closters Advocati alle desselben Leute in des Closters eigener Vogtey in den steuer=stock via facti gezogen v: selbige in capitali von 2000 fl. taxirt, worauf so gefolgt, dass die Leibeigene des Closters gegen ihre immunitet monatlich gaben einen Contribuenten geben v: geben müssen 2 fl. 5 batzen.

Eigentlich hatte der damalige Amtmann Heybach zu Ochsen dem Ra: Canisio dieses geheimnis aus dem in A. 1615 angestellten Steuer gezogen eröffnet, v: dieser hatte es selbst gelesen: wie es dann unter das was der Notarius aus seinem mund davon anfangs diktirt gehabt, diese besondere umstand mit eigener hand v: mit diesem beysatz geschrieben

hac notavi ad posterorum memoriam, si sub me i stud litigium non finiatur.

Allein durch diese nachricht ist noch nicht ausgemacht, dass die A. 1615 von Closter bezahlte steuer eine landt=steuer gewesen. die landt=matricul kan damal errichtet, v: dass mit einführung der landt=steuer bey der Ritterschaft noch ingehalten worden seye, wie auch das in der beylage n. XXVII von sitten Ra: Cam: selbst einige zweifel intervallum zwischen dem jahr 1617 v: 1625 v: andere folgende intervalla wahrscheinlich machen. Zu dem war A. 1615 laut

Regenspurger Kriegs-Abschids von diesem Jahr eine gelinde Hülffs-
leistung an Gelt zu abstattung des Türcken von denen Ständen
bewilligt worden, welche im Jahr 1614 zu zweyen Zielen, nemblich im Jahr
1615 zu zweyen malen erlegt werden sollte, Jahr also nicht ohne ursach, daß das
Jahr 1615 mit den Kriegs-Leuthen Verstanden wird, nicht wenigers das
Jahr 1617, weil das Closter etwan mit einer Hassling solcher Kriegs-Leuthen da
selbsten geblieben ist: Wenigstens bewisst die damalige wenigkeit eines
Hasslichen Unterthans N: die in Zeit ausgestandene Verstörung desselben
Jahr die Closterliche Huben-güther N: Höff in der Probstlichen Vogtey für
der vom Closter wenigkeit gehabt Hassling eines Land-Leuthers, N: noch viel
weniger im Verdacht ist, Jahr einer andere in die Hassliche Land-Matri-
cul gesetzen, sondern bloß einen, mit der Zahl 55. 58. 59. 60 recensirten
gewaltthat zusammen hangenden, N: im Verborgenen gewagten conatum,
die Closterliche güther der Land-Leuthe zu unterstehen: welchergen auf der
Abt Matthias allen Eyg gehabt, in welcher beylage n. XXVIII davon zu
finden, sich jetzt gleich denen in dem dem Jahr 1615 dem Abt Lauten-
stein extorquirten Revelationibus Landts pressuren N: gewaltthaten, auf den
mog. des Religion-Friedens null, nichtig N: krafftlos gewesen. Übrigens ist
Closterlich nach in acht zu nehmen, daß obschon der Abt Matthias eines deren
Closterlichen Höfe in der Vogtey N: nicht deren Huben-güther selbst gehabt,
dass sie darauf in die Hassliche Land-Matricul gezogen worden, eben
dahero auch von diesen etwas seyn müste, weil diese Matricul damal
ihren anfang genommen: item das viel Closterliche Höfe † nach dem Tod
Abts Hainrichs gesessen seynd, welche in dem Bezirk deren Vogteylichen Höfen li-
gen, N: dahingegen under der Ritter-Hof-Jungfrauen- noch Hofmeister-
hof zu verstehen ist, als welche ihre eigene gerichtbarkeit haben, N: von anfang
her nie noch heut ein Theil der Vogtey Obrigkeit gewesen seynd.

† in der Vogtey

§. 63.

Anno 1618 musten die Abtey einen Lasten-Roß reitenden in anstatt Mar-
tin-Gritsch. der Hassliche Keller Johann Emerich, welcher bey der Verord-
nung des Closters A. 1613 Jahr ex tuba gewesen, war ausbrüchig gestorben,
dahero unter das Hassliche dorf zu setzen: wie dann deßhalben in der
Closters Annalibus diese alte anmerckung stehet:

Hassliche Verordnung des Clo-
sters in anstatt
eines Hasslichen
gestorben.

Pro posteris, quod Joan Emerich Cellerarius in Nass A. 1610 usque 1628
fuit infensissimus hostis nostri Monasterii, qui juramento se obligavit,
anne aliquot centeros necare.

Was er in dem gemelten Jahr unternommen habe, davon Zeugen sein eigenes,

sub n. XXIX Ihr beygefügtes beruht an seinen Herrn der er am 11 Jul
A. 1620 erstattet, ob er auch Vorsitzender Verschwenden des Abts Laurent
Ihr antworten beyfall erhalten hatte. Wie denen antworten werden
gravamina erbeten: jener inhalt geht aber kürtzlich dahin:

1) nachdem er Vorsitz von etlichen Einten glaubwürdig berichtet wor
das Märkter-ding wurde Ihr besonderen Vorgriff in anschung d
seiner Gnaden ruhig u: allein von dem Abt ohne einiges andern
einer Nassauischen Gerichtsperson gehegt u: gehalten, habe sich A. 1618
31 Dec. von Nassau auf Lippoth Ihr diesem ding-tag verfügt
Ihr Rentschen, wie er gehalten wurde: seine anfangs sey ohnaltb
vorgessen wurde seine gegenwart protestirt worden: der Abt
dahingegen den ehmaligen Nassauischen brüch u: nicht den Nassau
Pfalzischen, wie von undenklichen jahren herkommen gewesen, d
seinen sonderbaren Pfalzischen vorgestellt, das gericht ohne ein
ab andern einer Nassauischen gerichtsperson Ihr hegen angefang
er aber dargegen protestirt, u: dem büttel strikt daran Ihr aufs
verboten: dahingegen sey das gericht zwar unterbrochen, nicht d
nigter aber sonst anderer nothdurfft, was wald-sachen u: ander
meines ambts anlange, verrichtet worden: der Abt habe im
stument ungefehr 120 jahr alt vorgezogen, so aber ganz ohne d
teressirten gerichtsperson oder ihrer diener beyseyn oder notwendi
gerichtet gewesen, u: es nicht annehmen gebeut: Ihr Keller sa
sub spe et conditione tali dem Abt bewilligt, wann er dem Fürs
den die Ehre der Ober-marktsperson gönnen wollte, u: der Unter
nen als Nid-marker stehen; so möchte derselbe respectu subo
bortum Nebenmarker seyn, welches alles aber keine statt gefunden
let

2) was die nutzung des Fürsts belangt da die Nassauische Keller,
Fräuleins wittiben vor undenklichen jahren ihre pferde Ihr sich
sich ihres gefallens sich nach in die Forsters Amts-walde getra
auch bey seiner annahm in dienst ihn, sich aller accidentien o
ihren dienste Ihr gebrauchen pflegten worden, sollte es, d
Graf werde seinen waldern Eigenthum u: strafbarkeit gerichtig
wie auch seiner gnädigen herrschaft nutz abkommen lassen, wa
den unsern Jahren vor 20 jahren passirt seyn sollen, dahin
wisse er nicht: anders nichts, sey ein Nassauischer grund der Abtey
seinen Marker-sachen u: ein ausschluß des Fürsten.

3) Was die Abts eigene waldung betrifft, werde wider die Nassauische

Leutpfaff noch denen Underthanen gestattet, einiges thier darin zu
brauchen, noch viel weniger holtz zu schanzen u: abzuhauen: auch
meinten wahlten aber Pfarrer der Abt nicht allein darfür an
genaußbatte, da doch die Underthanen selbst derselben höchst nö-
thig wären, u: sich über die Beeinträchtigung beschwerten, sondern
lasse auf das Closter Reuti zu haben Zeit der Abt hinein thä-
ten, u: was vor handen, anthäten, genauß trage in seinen eigenen
waldhafen; greiffe also dem Graffen, seinen Leuten u: unter-
thanen selbe offen vor: wan die Underthanen etwan zu ihren noth-
dürfft einen wagen voll holtz hinaußführten; so gehörd der Abt auff
seinen staab, u: in des Graffen obrigkeit u: lasse die ohnehin auch
dann: er selben lasse dann gestellt seyn, ob dieses zur ver-
marckung gehört, u: zu vorgriff gereiche. + dem Graffen nicht

4) wan aber Abt sich deren banden-güter mißigte, dörffte er auch hi-
er gemeine banden beschwerung geben. da aber der Graff das
Closter feuerte, wie schon ehmahl mit dem andern incorporirten clo-
ster Engnadingen u: sie abbrennt seine banden knechten, item in des
Abts abwesenheit verbrennt, so wahre der Abt auch
schuldig: er selben lasse dann gestellt seyn, ob dieses zur ver-
marckung gehört, u: zu vorgriff gereiche.

5) da die competenz des pfarrers zu Aichrod zwischen Abt
1564 dem ersten vollkommen gericht worden, ausser das ein hasla-
chischer priester, dem es mehr um den täglichen Closter-brunck zu
thun gewesen, solches nachsehen gelassen, könt der Abt dieselbe nun
wieder erhalten, zumal da er als decimator u: collator genugsam
recompens: obwegen habe.

6) vor wenig jahren habe der Abt Velten Lubinger zu Lippoltz-
zell beschuldigten unbefugten schandts um 5 thlr. gestrafft u: die
strafft eingetrieben: er habe solche straff- u: mundtlich wieder er-
kandt, aber nicht erhalten: gleichwohl habe er dem Abt die ab-
leistung gethan, das er solche ihm in einem gleichen fall dem
Grafen wieder nicht als restattung des entwendten schadens,
der obrigkeit aber die strafe zu dem banden zuerkand
werden: aber auf diese vorstellung sey bey dem Abt stegeblieb
gewesen.

7) habe der Abt einen gesandt dahingeschickt, der sich mit einem andern
in des Closters vorhof geschlagen, 1 fl. 2 alb. strafft abgenommen.

8) habe der Closterleüte Mütter Fr Bernh eigenes gewalts einen Hirtl gepfändet, doch wider gegeben.

9) Dieses alles seyen actus positivi; der Graff könte also sagen, er hette den Stein der obersten Märckter-pfarr gesetzt, wie dan der Abt den 31 jetzt 1688 eingeschlossen sagen gewollt. der Graff hab nur das jus Advocatiæ im Amt Hönau, wie er doch bey disen Closter privatim nichts gemacht, i: dass der Graff Lamberten grund-herr=in: obrister sey, erbaut habe.

§. 64.

Dieser gehässliche Zustand unseres Closters zu anfang des dreyßigjährigen Kriegs war ein traurige Vorbot des kläglichen ingangs desselben erlittenen Jahr. Die Annales Schoenangienses sagen unter dem Jahr 1634 dieses davon.

Hisce temporibus usque ad A. 1648 multa et intolerabilia damna monasterium nostrum patiebatur, uti videndum est in relectis scriptis D. Caspari Schwan, Abbatis: cum Sapins Gallus pugnam capere veneratus et Monasterium deserere. Monasterium aliquoties totaliter spoliatum fuerat a militibus, ac etiam a Nassovicis occupatum qui ne Patres in auxilium contra invasiones vocati nec Abbatem nec fratres ad monasterium admittere volebant.

Es wird hierunter der Abt Johann gedacht, welcher im Jahr 1630 zu dieser würde gelangt ist: dan der Abt Laurentius war A. 1629 den 16 Maii gestorben i: Jodocus Mehl an seine stelle erwehlet worden, welcher das unglück gehabt, dass, als er seinem Vorgänger einen leichen-stein setzen i: bey der arbeit selbst gegenwärtig war, er durch den fall desselben tödtlich verletzet, am 15 Merz A. 1630 diese welt verlassen müste: wie selbst bezeüget Buccelinus in seinem Catalogo Schoenangiensium Abbatum Germaniæ Topo=Chrono=Stemato=graphicæ T. et prof. P. II, pp. 18. Ohne zweifel von denen letzten heüsten des dreyßigjährigen Kriegs, da dises Closter von frembden Fr Kriegsleüten gehabt, etwas meldens, merckt ich auf denen beyliegen seiten n. XXX i: XXXI nur so viel an, dass an statt des Abts, i: etwelchen die Mönchen bey damaligen harten Zeiten von ihren Vögten billig Fr gemainschaft haben sollten, der Graff Johann von Hohenstein das Closter mit Soldaten belegt, die Verwaltung etwo einem seinigen übergeben, die Mönchen so wohl von dem gemeinen theil als von ihren wohnstatt gewaltsam abgetrieben, i: abgeschaffet mit disen Verbothen, damit sie sich retirirten, i: das Closter entweder verlassen, oder in der allgemeinen noth Fr gemainschaft machen möchten, da

Von dem Zustand des Closters gleich zu anfang des dreyßigjährigen Kriegs.

+ i: der Jahr des dritten geschahe seinen Verlauff, wenn Fr welchem sich die übrige Zeit des siebenjährigen Secreti erstrecke.

das Closter mit seiner Jngehör sich Jetziger Kombt. Wie lang zuvor alle
ann. die ordinaire mannschaft-liebt anhoffliß Bewahrter gedanckh,
dan der Verfahrer nicht anzeigen: ordinari ist, daß der Abbt Blasianis Ge-
ben, so an den Churfürsten Philipp Christoff von Trier ergangen, n:
dto Convents Vorstellung an den Praelaten selbst deutlich zu ersehen
gleten, so seye dismal auff gegenwirtig mit dem Closter umgegangen worden.

§. 65.

Leib das Closter auch diesen fast letzten Jahren wider Jhm absein gehom
men war sonst den Westphälischen frieden, dannt so nöthig, dem Praela-
ten Blasianischen Ober-Amt n: Rathen wegen einiger gravaminum, so
dem Gotteshauß während Kriegs Jn fahl gewachsen, Vorstellung Jhnen
zu remedur Jn bitten: nämlich in der beylage n. XXXII klagt der Abbt
n: Jm Vorbedut Jn bitten: nämlich in der beylage n. XXXII klagt der Abbt
Blasian Swan nebst seinen Conventen darüber, daß

1) die Closterleute fast n: gutes, welche von allen oneribus realibus
n: personalibus: mit dem Gotteshauß stets gestanden, n: dem Herrn Praelaten
von Blasian keine satzung oder contribution gegeben, um von dasse
selben in dem Kriegswesen fast den alten Vorfallenden anflagen
n: collectis mit-belegt werden, namentlich die fast Jn Lippetz,
Engstin, Strütt n: Altstedt: weswegen die Closterleute nicht eins
kommen noch bleiben, oder dem Closter den Vorigen part geben können.
dan die gemeinden reparirten alles in capita n: nehmen Christ
auff das Pfif: die Closterleute aber hätten nichts als Pfif, n: darzu nit
Etwas.

2) die gemeinden jährlich vor eine pfingst-Kuppe 24 maas wein, nicht
eine pfimd Brot vom Closter bekamen, wie sie auch noch in das ge-
wesene Closter damit Jn besserung sich unterstanden, wie
sie Closterleute aber von der gnädigen Herrschaft definitive abgestanden wor
den sey: und obschon das Closter sich um friedens willen Jn etwas ge-
bogen; so wollten sie doch sich nicht damit begnügen.

3) seye das Closter Jn einem steten gesetz n: Mänster Jungherr be-
stätigt, welche auch jeder Zeit gehalten worden: daran sich dem
Closter allemal wasser, weyd, wald, wild-fisch-fang n: dergleichen
offenbahr Jngewisen n: Jngeeignet worden: aber nun lasse dem
gemeinen-Bruch entgegen die gemeinde Jn Altstedt sollen brauen,
Verbandte pfahl, holz, nisi-sangen, straffe die benachbarte n: Bettin
ne die Bruchen nachlässig gehalten, alles ohne einsicht auch des
Closters gerechtigkeit.

4) seyen bey Lebzeiten des Blasianischen Ober-Amtmans Schleipp

von Hoppenberg Land und von ihnen confirmirt bestätigten [illegible] sub n. [illegible] lit. b et [illegible] den Streitigkeiten [illegible] dem Closter Ihr ständig original-Brieff und dem Closter nach Helmstedt oder Wolfenbüttel abgefolgt werden, welche demselben [illegible] restituiren seyn.

5) habe zwar das Closter A. 1589 sich mit dem Grafen von Mansfeld, wegen des jährlich sechs vasen lang Jahrenden Land-schatz jährlich 100 Reichs thaler, jeden a 31 alb. zu zahlen: wenn aber [illegible] den thaler in specie abgetragen werden, [illegible] noch dazu sahe in diesem 1653 Jahr das Closter mit klagen [illegible] finden vermag, [illegible] nicht nur dem angezogenen Vergleich, sondern auch dem Münsterischen Frieden-schluß gerad entgegen sey, weßhalben auch in Rom [illegible] dagegen protestirt worden.

6) seye der Pfarrer zu Helmstedt allezeit mit dem jeweiligen Ehrwürdigen Hoch-Fürstlichen Consistorio zu Helmstedt gewesen, wie solches in documento de A. 1531, die Pastorey Lippstadt [illegible] Helmstedt betreffend, sowohl denen transportirten documenten zu finden, klärlich anzeiget, dem Gegentheil, [illegible] weil das Closter einem Pfarrer wegen seiner [illegible] beschwerlichen Verhaltens ad dies vitae etliche Malter Korn streitig, wolle solches ad consequentiam gezogen [illegible] Closter [illegible] weiter entzogen werden.

wegen dieser gravaminum hat auf der Churfürst Carl Ludwig von [illegible] A. 1654 im monat August durch das sub n. XXXIII befindliche Churfürstlich- und Fürstlich-Braunschweigische Regierung zu Helmstedt das Closter intercedirt, [illegible] derselben vorgehalten,

1) dem contract zuwider [illegible] gegen die seit anno 1628 von seiten des closters continuirte possession vel quasi an statt 100 fl. jährlich zu 31 alb. gereicht mehrere 100 rthl. abgefordert wurden.

2) die unter Mansfeldischer botmäßigkeit nicht, sondern in das Closter immediate gehörige Pfarre wider altes herkommen ab A. 1629 in alle contributiones [illegible] gelt anschlagen de facto gezogen, [illegible] dasselbe damit fortgefahren worden.

3) die zum Closter gehörige [illegible] von diesem nach Helmstedt transferirte documenta zu des Convents höchstem schaden nicht wieder zurückgeliefert werden wollten.

zu aber seine Churfürstliche Durchlaucht [illegible] Closter Amts halben den convent die gebetene intercession nicht abschlagen gewust habe.

§. 66.

Bey diesem ort muß ich mich anfangen ꝛc: meine Herren Herren machen ꝛc: zwar in ansehung des obigen §. 62, wo nach nicht angemerckt werden können, ob die Ebbty, oder Ebbeyische güter, in denen jahren 1615 ꝛc: 1617 an Nassau landsteuer entrichtet haben. In der jetzt recensirten Vorstellung, welche der Abt Casimir an den Nassauischen Herrn Amtmann ꝛc: Rabe gethan, setzt derselbe nro 1:

Die Closterische Ebbeyische ꝛc: güter seyen ab omnibus oneribus realibus et personalibus meistentheils frey gewesen, ꝛc: haben ihrem gnädigen Herren Grafen keine Schatzung oder contribution gegeben, wie meine Vorfahren seyen in den Kriegswesen die Closterische Ebbeyische Lippoven, Engelsind, Deutz ꝛc: Ehrenbreitstein mangelhaft, daß selbige vor ihre personen meistentheils aus fremden Herrschafften wären, auch sonst keine eigene güter hätten, daß in allen vorfallenden anlagen ꝛc: collectis mit belegt werden, welche anlagen die communitäten in capita ꝛc: auf das Vieh meistentheils repartirt hätten.

Diese beschwerung fällt offenbar folgende puncten in sich:

1) wann auf das, was vor dem jahr 1627 geschehen, zurückgesehen werde: so findet man, daß die Closterische Ebbeyische ꝛc: güter von allen oneribus realibus ꝛc: personalibus meistentheils frey gewesen.

2) findet man, daß eben dieselbe dem Grafen von Nassau keine Schatzung oder contribution gegeben.

3) daß von dem jahr 27 her die Closterische Ebbeyische Lippoven, Engelsind, Deutz ꝛc: Ehrenbreitstein jahr in allen vorfallenden anlagen mit belegt worden.

4) daß die repartition von denen gemeinden geschehen, ꝛc: zwar in capita ꝛc: meistentheils auf das Vieh.

Was nro 1 sagt vor dem jahr 27 seyen alle Closterische güter von allen oneribus realibus ꝛc: personalibus frey gewesen: dann der Abt anführt, meistentheils, verräth eine ausnahme. Es folgt aber daraus noch nicht, daß wenigstens mit landsteuer belegt gewesen: dann es ist aus dem obigen §. XXX bekannt, daß die Ebbty wegen ihrer, vom abgebrannten Nonnen-closter an sich gebrachten, güter jährlich eine Summe Geldes an Nassau abgegeben schuldig; dannahl könten diese güter als beschwert, alle andere aber als unbeschwert vorhanden gewesen: allein diese Summe wurde diesen umständen nach keine nothwendige wahrheit haben; ich muß also einen andern schaden.

wann der todte landschatz collectis bey dem Closter erlassen worden.

nach nro 3 rühmt vom Jahr 27 her die Geistliche Herrschaft Lippoltsberg das Recht in allen Vorfallenden Anklagen mit-belegt worden: aber darauf wenn er: nach was für einer Richtschnur? nach nro 4 rühmt die gemeinden, er: nach ihren Bauren-repartition. die gemeinden sagen also Ihro Hochfürstlichen an dem contribution-Bauren, er: wir Bauren desselben die Geistliche des Closters Ihr sind, daß sie mit-Helfen sollten; demnach ist was Recht daß die Leben-güter des Closters, oder die gemeinden welche nicht als Leben-güter haben, in betrachtung derselben von dem Jahr 1627 mit Landts-Lasten belegt werden. dieses ist ohne Zweifel der J. 1615 von Rayserl. trouppen, denen sonst Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu folge ergangenen, zwar so, daß vor dem Jahr 1627 der anschlag dieser Leben-güter samt dem anschlag dieser Höfe die in diesem Dorffe liegen, denen gemeinden in solle abgesonderlich, er: mit der besonderen sonderung wegen der Lehen insgemein, hiernach aber, als die Bauren das jenige übernommen haben, ihnen an die Hand gegeben worden, ist Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht an denen selben Ihro Hochfürstlichen Gnaden, er: eine erleichterung von diesen Ihro Hochfürstlichen zu erzwingen. genug ist, daß der Abt selbst, schon vor dem Jahr 1620 die beschwerung dieser Leben-güter empfunden, er: sich darüber bey des Closters Advocat beklagt: da nicht ist klar aus dem §. 63 recensirten bericht des Ehrwürdigen, welcher nro 4 auf solche klage antwortet:

> wann die Abt sich dieser Bauren-güter mässigt; so dörffte er auch seine gemeine Bauren-beschwerung geben.

der Abt wird nämlich den Closterlichen Lehenträgern, er: wie Ihro Hochfürstlichen zu wissen, denen §. XVII n. 8, 10 vorgedachten, liegen gebliebene Lehen-güter, oder selche, von denen die gült nicht ganz entrichtet worden, an das Closter zu ziehen haben, er: davon wird gedacht werden seyn. daß er mit dieser anklage oder beschwerung dieser Leben-güter nicht legitimirt, da Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ergangen, wird besonders darauf diese Ihro Hochfürstlichen Resolution gelanget, da denen gemeinden die repartition nicht lassen gewesen, er: sehr auch das Ihro Hochfürstlichen theils gewisse worden, welches doch die wahre basis der Hochfürstlichen Bauren-Lasten nimmer gewesen seyn kan, daß man also wohl sieht, diese bestimmung habe kein fundament gehabt. die im Lande liegen also genug andern tag, daß man die schwerigkeit Landts-Lasten zu tragen, durch gewalt den auf die Closterliche Leben-güter, er: durch Ihro Hochfürstlichen

Closs in denen Höchsten gebraucht, daß man die Clösterliche unterthanen
den sich gedagen wieder dero ordentliche Obrigkeit aufgewiegelt v: bloß mit
denen Clöstern die Closters gütter gemacht. Warum aber der
Abt Caspar A. 1653 sich nun wieder die, vom Jahr 1627 her auf die Clö-
sterliche Lehr angedeutete, collectation gezogen, da er vorhero gesagt, die
immunität aller Ordenlichen güter zu behaupten, ist ans denen umbstän-
den nicht zu schließen. Man kan nicht anderst denken, als daß die nachsi-
chen von Closter unter dem dreyfach-jährigen krieg ab sonderen gebornen,
v: nach dem Westphälischen frieden keine alte Closter-bücher, die im Fall
dänige notiz der sache gehabt, übrig gewesen, mithin niemand ob igno-
rantiam factorum, vielleicht auf jetzo, einen besten fuß zu setzen gewußt.

§. 67.

Ein anderer eingriff in die rechte des Closters erlangete sich in eben
demselben Jahr 1653 in betrachtung seiner pastoral-verrichtungen.
Nach der Reformation hatten die Catholicken in der Vogtey v: auf denen
Dörfern sich Ihre Pfarr Kinder zu Honau gehalten, v: das Closter als Pastor uni-
versalis (vide §. 50) die denen nöthige actus pastorales verrichtet,
und hinter gelassen, v: taufte begraben. Solches continuirte theils der Von
mündlichen Zeiten her noch gegenwärtig in denen Dörfer befindliche tauff-
stein, theils der todten-acten, worauf sich meist allein conventuales des Clo-
sters oder ofters dieselben, sondern auf andere einige, die nicht zum Clo-
ster gehören, ihre tauf-statt bekommen, wie z. e. A. 1558 im Jahr von
Abtheilung nahmens Herrlan, von welchem unter dem jetzigen Jahr die
Annales schon angezogenes sagen:

obiit in nostro monasterio in festo S. Benedicti M. Gerhardus robustus
venator Generosi Comitis Domini Veilburgensis, sepultus in nostro coe-
meterio. e Lutura inoscinata.

Als nun diesem gekommen gemäß Peter Heinrich ein Catholischer Hofmann
des Closters zu Rüdel sein kind im Closter kauffen lassen wollte in dem
angetretenen Jahr 1653, suchte der Evangelische Pfarrer, welcher mit auf
des Closters unterhaltung bedacht war, so lang nicht, bis er diese tauf-
stein bekam, in die Catholische Capell in der Vogtey trogina, daß
sie von etl. stund ein selbst in der Catholischen Kirche zu Honau müst
mit gezogen sollte. Derhalben sahe sich der Evangelische Pfarrer nach der
im 8 stündigen Herbergen des Closters gesetzt, und machte von der alt
hergebrachten, und selben in dem Evangelischen Kirchen-buch selbst die

Der Evangelischen Pfarrer Störung des Catholischen Pastoris circa facta.

anmerkung von diesem tauff-actu auch folgenden formalem be-
stehet:

A. 1653 domin. 23 post Trin. in der Kirche zu Lippern ge-
tauffet worden Peter Heinrichs des Hofmans Sohn zu Rhe-
sponsores waren Peter Schnider von Eschenstedt, Matthias
der Küchlein zu Lippern, n: officia Conradi des Einen
weibes Hans Frau zu Wiedrod.

Dieser Hofman war Papistisch, n: wollte wie bis daher stets ge-
schehen meine Intercessores ersuchen, sein kind in Closter tauf-
fen: allein mit gewisser Angelegenheit n: durch fleissige
beystand Herrn Pfarrer Lindmans zu Ostern hat ich machen
Illustrissimorum erhalten, dass bey 100 thlr. strafft solches
unterlassen sollte; hat also dieser Hofman parirten müs-

Diese stelle, welche auf den Kirchen-buch von dem Pfarrer sel.
mitgetheilt worden, ist ein sicherer beweis, dass unser Closter bis
auff diese Zeit in dem besitz der cura pastoralis in ansehung der
Catholischen geblieben, n: nur dadurch, dass der Advocatus des
die Geistliche gewalt circa sacra, wovon oben im §. 49 meldung
ausserdem angefangen, demselben einigen character einer
potius nasser Landmarschall worden.

§. 68.

Pfarrer in der Stadt
Pfaffen über den Berg
Capellan sol.

Gleich wie die Closterliche Unterthanen in denen Vogteylichen Jur-
aus allem dem was gegen die Closter bisshero angeführet worden, g
wohl erhalten, dass sie bey allen unternehmungen gegen dieselbe d
Landesherrlich-Vaterlichen unterstützung gewiss waren, das Closter a
werden von da nach dem sie solten hätte; so suchten
noch andere wege, denselben geistliche rechte zu schmälern, n:
sonderlich fingen die Eremiten zu Wiedrod mit anfangs Herbst
seit in dem Jahr 1657 an, sich viel auff äcker n: weiden des Kloster
Closters, wovon einmal eines Closters bey dem Closterlichen Lehnten
ihrem gemäss gemein gemacht worden war, zu treiben, das Closter a
an seinem, aus dem eigenthum in der ganzen Vogtey nothwendig gehö-
den n: einmal Vogtbauen, jure patronatus zu finden. Darauf wurde
+ Nachdem hierum weitern
streit, als sich die gegen-
to genöthigt, die sub n. xxxiv seine angefangte geistliche Gerichtsbar-
keit einzustellen, wagte aber auf keine Art die geistl. Vogtey Leute Unterth

Passauische Storung der Closterlichen jagd-gerechtigkeit.

ten ein recht mit protestiren verwahrt.

§. 69.

Um diese Zeit nahmen auf die turbationen der Closterlichen jagd-gerechtigkeit ihren anfang. die Passauische Praelaten mögen von alten Zeiten her in denen Vogtherlichen, als sie dem closter gesessen, wol, vermögen sie wilden gejagt haben, nemlich: zwar juxta familiaritatis: dan ein andere titul ist der des closters jagdgerechtigkeit möglich §. 59 jedoch streitig. die hatten bey dieser gelegenheit einen hund-arb von denen hundert monaten erhalten, aber sodem titulo: nachdem alß dieser vertragen, ist die continuation des arbs alß eine schuldigkeit gefordert worden. da sie sindt dem closter gar zu grosse überlast gemacht, hat es eine jährliche prestation an gelt darvor bewilligt, nemlich: bey 90 hasen lang verbleibet: aber ohne auff diese prestation zu stehen, pflegen die Passauische amtleute, den hund-arb in natura nicht weniger zu exigiren: dan A. 1653 hat der convent über eine gewaltthat dieser arb bey Chur-Trier geklagt, wie eben §. 65 n. 5 vorgekommen. endlich hat das closter vor das beste gehalten, pro redimenda vexa diesen arb vollkommen: auff ewig abzubitten, welches alsofort der Graff Johann von Passau-Veldenz vor sich: einen verlohrnen todo auff. im jahr 1659 bekommen (§. 53). dass man damal an statt auff den wasen titul zu setzen sich nur auff das bezihlen gelt gestritt, erhellt vir. sub n. XXIII ober dingt fügte, von dem gemelten gratien brief solchen abdruck anbgestellet, nachmahls aber, da es meldet, dass es einen andern gerechtsamen auf einigen hund-arb in dem closter Monau fingirt hatte.

Man hat demnach in selbiger Zeit an eine veränderung des titels, und weilen die officianten den hund-arb: das recht, in Monauischen wälden zu jagen, hatten, so gar nicht gedacht, daß man auf nicht einmal sich um denselben, wie, vielmehr auf selben verzichtet. die sonen mühen bisshasse von einer Passauischen officiant.

Diese zerung des Closterlichen jagd-gerechtigkeit etwas zu sagen, weil das Closter den juri familiaritatis vorsitzen platz gelassen: der andere titul auf einem abgeänderten titul eine gerechtigkeit zu behaupten, einen anlass gehabt: in folgender Zeit aber werden wir finden, dass sie die Passauische advocatie bey der wälden, überhaupt betrachtet, in eine ferne hatt die sie vielen vollkommen zu verändern, offenbar waren, sie nunmehr auf mit ihren jagen sich gegen das Closter so viel möglichen angelangen, als man sie auf einem nachbarlichen titul, der bald zu recapitulieren sollte, im recht Herzog in allen Monauischen waldungen hätten: dasse gesetzt im jahr 1663, auch der Abt Caspar einen in das Closter archiv befindlichen alten, sogenannten, Mandati dominorum Abbatum unter dem angezogenen dato mit

nachstehenden wortten eingezeichnet hat:

Notandum etiam, quod A. 1662 vigesimo secundo Februarii ad Monasterium nostrum venerint Venatores quinque Generosorum Comitum in Idstein et Weilburg cum quodam nomine Nicolao Philippo Imhoff: qui venantes in sylvis et fenel in Rüdel auff dem Strauwald, quod nunquam factum est ex quo nostrum monasterium fundatum est, ideoque contra protestatus fuimus in praesentia Parochi in Wilen: quia impedire venationem non potui protestando, id effeci, ut solvere hunc temporis in Nassen Oberen Georgius Philippus Plebanus ob Imperiales pro victu. Conantur pro dolor. nos optinere et jura nostra auffertte.

Es ist klar hiraus, dass damal die jagd-gerechtigkeit des Closters in den Rüdler forst waldung Ihr nit gestöret worden, u: der mitherrn Grafen Nassauischen diener, an dem armen Closter Ihr Rütten Ihr verderben, so vorgangen, dass, da es dann von 3 jahren den Vormals + Ihrungenen jagern ab mit 2000 rthl. abgebaut gesagt, dieselbe sich doch nicht gesamet, sondern mit neuem gemachten hofgerichtlich Ihr sehn. wodurch die gerechtigkeit der Herrschafft gleich als von unlangsthenden u: gar denen kurtzen obrigkeiten gewachsen, dass auf der Nassauische grambt Ihr Oberen closter sich nit getrosten gebaut, die abzug solcher gemachten dem Closter mit Ernst gelt wider Ihr Excellenten. Item der abt Caspar, unter welchem dieses gestiftet, hat zwar Ihr seiner Zeit ein mittel angestellen, wardurch er dem jagen ettwa Nassauischen in des Closters waldungen hin und wider möglt: allein es war an sich nicht Inlänglich, dass er wardurch seine absicht Voll kommen hatte erreichen gebaut. Das jetzt angezogene Mandate Abbatis nichtsdestoweniger einen mehr diesem Abt getroffenen contract des Closters mit dem Hochadelichen Stifft welches derselbe nebst seinem Herrn Land der Herrschafft n. XXXV gemalt haben sollen, auff die Closters gerechtigkeit, auf dem, was in Rüdler gemarcken gelegen, alles wild als hirsch, reh, schwein, hasen, hasel- reb- hunner u. Vögel, wie es denn Vorkommen mehr genennet sein mögt, Ihr schiessen oder Ihr fangen auf andere von dem Closter nicht bestellte, sagen von denselben gerechtigkeit abzuhalten, wie denn ausdrücklich u: tenselig anbefohlen worden, solche von dem Closter nicht bestellte jäger im fall der betretung anzuhalten u: dasselbe Vor allem schaden Ihr warnen: dass hierüber die gebietende auff dergleichen liquidation u: Rüdlen, Vorschlein Hindes u: gesind, angenommen, als verlohren, wie Vorhin, Ingelassen sein sollen, mithin hindert Ihr schiessen, so lang, als der

Klosters solch stillschweigen nicht zuzumuthen werde. Inmassen nun der Abt
auch dieße weiße die wildbahn, den feuer=n: vogel=fang zu verbieten,
n: die bemühung hette die künftig in die Klösterliche jagd=gerechtigkeit
würden eingriffe thun wollen, auch möglichkeit zu machen ge=
dacht haben mag; so war es doch nicht im stand, allda jagdbare thier zu halten,
n: noch viel weniger die thiere dieße Klösterlichen Leibs dahin zu bringen,
dass wann sie wenig oder nicht fänden, dann der lust vergangen wäre,
in diesen Klösterlichen waldungen mit pro forma n: auf andere absicht,
als der jagd halber nachzusuchen.

§. 70.

Im folgenden jahr 1664 ereignete sich ein unter fernem über das Kloster, wie
der Thales schwerangiertes unter diesem jahr in folgenden punkten trifft,
nemlich:

Ad futurorum instructionem notandum, wasmassen A. 1664 den 4 tag Junii
in mittem Kloster Schonau vorgangen n: protocollirt worden, auf
den hochwohlgebornen Herrn Herrn Christoph zu Stadion, Thannhau=
sen Waldburg, Wolfegg und Waldsee Rr. etc. die commissarii D. Melchior Minnus
Consiliarius mit secretario Michaële Caspari Amtmann zu Ehing=Ochsen
hausen, n: etlichen Leuten, n: was die Unterthanen der alten vorhin
liegenden, betreff n: Holzes als erstlichen taxen: selbige seynd an
der ausseren pforte an einem tisch gesessen, n: haben die gelübden
n: thun zu leisten, zwaren lassen, nachmals auf den innern hof
mit Caspartum Holz damals zu sich fordern lassen, auf den ganzen
convent begehrt, so auch alle respective bis auf einen P. Pater
habe sein, so verpflicht gewesen maister Religionis statt, darauf sie,
Religiosi n: einen und den andern n: convent begehrt, aber ihnen
negirt worden, jedoch auf begehren die samb gegeben als im Kloster
gemeinlich solle zu seyn, welches er auch endlich statt gege=
ben, aber stampfig negirt worden, endlich so viel innern ge=
wissen, geistlichen n: closterlichen votis n: catholischen Religion
nicht entgegen, haben es zu bitten gebabt. Haben den nun
so aufgangen, mussten Hirsch zu salzen der Closter — seynd auf
selbigen tags nach abgetretten, dem nachkommen begehrt.

Ist der Abt n: convent auch gewalt vor dem exilio oder auch wie sonsten dem
Klösterlichen recht n: gerichtsbarkeiten n: als nemlich auf den Klosterleuten,
den beiden constituirten Rath zu diesen verrichtung dieser Closter=Unter=
thanen gesetzen, oder wie diese gerichtbarkeit mit sich gebracht, sich darge=

gen gehabt, kan der Verfasser dieser Schrifft nicht anzeigen. Ein wunder ist es, wan der den dreyßig-jährigen krieg hindurch von ungefehrlichen tranquillität: alß Abt und seine Conventualen die land-ämbter gehabt hatte, da sie so nicht einen anfang die unterdrückung des Closters erleiden, die beschwerlichsten zeiten zu thun hatten, und dabey mit Unterthanen, die wegen gleicher religion in seiner standhafftigkeit der verhaßt seyn mußten. Von dieser sache hat ang nach der zeit der Abt Matthias Wenck in der oben beygelegten beylage n. XXVIII angezeiget hinterlassen, daß die Nassauer in verfolgen den Closter-hof Ostrich zu reichung der contribution zum offtern angehalten haben, aber ex post tantibus pretensionibus dal nicht gutt worden sey: welcher brief der immunität bestättiget wird dadurch, daß Nassauische Keller gewesen, ein abgesagter feind des Closters s. 63, sonst 1620 in seinem oben (s. 63) recensirten bericht n. 4 nicht unterlassen hetten gegeben, als wan der damalige graff in anstehung deren, dem Monasterio incorporirten güter des Nonn-closters die beschwerung, die er ihnen angelegt haben würde, bey der reinigung des Rheingraffs nachgelassen hatte: wie dan auch der Abt Matthias Wenck laut der beylage n. XX von denen, in des Closters eigenen Hoffen ligenden scheuren, warumben der Graff nicht zu thun ist aus dem Nassauischen Ober-hof verfolgen, dahero 1615 via facti in denselben gezogen worden.

§. 71.

Nassauische stimm der Closterleuten freyheit, niemand in der verwaltung zu hindern.

Da man den weg zu seinem zweck in betrachtung des Closters Nassauischen gut befindet, suchet man fort, denselben näher zu treffen. Dieses schon angezeigtes erzehlen die weitere schrifft unter dem Jahr 1668 folgende acta:

Im Jahr 1667 den 23 Maii hat der Ober-Amtmann von Langen zu sein Jam hochgräflichen Gnaden den Ostrich im namen seiner gnädigsten herren in unserm Closter zu erscheinen, ersuchung abgelegt: mehr andere sachen vorzunehmen gemeint, ubi litterae ostendunt scripsit: derentwegen ist der Abt Caspar, welcher die angewandte ursach in die Acta einzeichnen, ohne daß ihme einige Antwort zu geben: nachs gepflogener, derselbige sich, die resolution zu holen, ad ordinarios loci begeben, auch dasselbe im Namen der herren Grafen abgelegt haben, dessen copia hierin inseriret: den folgenden tag nicht, sondern den 6 Junii circa nonam mit ihm gehenden, der herr Ober-Amtmann von Langen, Georg Philipp Rebmann von Nassauischen, Michael Caspar geheimen-Raths secretarius,

Stilberg ꝛc: Herr Leibarzten antworten ꝛc: mich Caspar Abt rechnung
Ihr thun nöthig wollen, dieweil ich Herr acht mal, A. 1617, 1618, 1619
gehört, in des dritten Herrn Straßen ꝛc: meine Geschäfft: denen ich
Ihr antwort geben: ich hab keine rechnung, könte auch eine thun von
so viel Jahren: ich in regimine hab 38 Jahr, so unmöglich Ihr thun absque
gravamine conscientiæ, wurde aber ins künftig ihre Churfürstliche gna
den Ihr rechnung thun, auch hätte das Closter Wadgassen in lan
ger Zeit keine rechnung gethan: worauff sie nicht acquiesciren wollen,
sondern so lang im Closter Ihr bleiben (gedroht) bis rechnung gesche
hen: dan der Abt Laurentius ꝛc: damaliger convent rechnung Ihr
thun neben andern gemelten, so sie vorgezeigt, der Praelaten, unterschrie
ben ꝛc: sigillo conventus munirt: darauff ich quantwortet, solches sey
auß Zwang ꝛc: nicht freywillig geschehen, weilen sie extra monasterium ꝛc:
das Closter mit Mönchen besetzt gewesen, damit sie wieder in das Clo
ster kommen möchten, haben sie es bewilligt ꝛc: thun müssen: auch hätte
ich die puncta nicht unterschrieben, wäre auch nicht obligirt, was prede=
cessores angefangen worden, nachzukommen, wäre auch in dieses Clo
ster nicht kamen, wan mir selbst wichtige puncta wären vorgehalten worden.
Auf dieses neben antwort ꝛc: nichts antwort ist man Ihr mahlzeit ge
halten: nach gehaltener mahlzeit seynd sie nacher Closter, Closter
Pastorey, Gitterau, auch etliche Zellen besichtigt bis zum abend=essen,
da ich mich dan bald Ihr ruhe, weilen etwas unpäßlich gewesen, begeben.
Am andern tage Donnerstags den 7 Jun. mich haben Caspar um 9 Uhr im
gleichen abermal besucht Ihr thun Ihr kommen (da ich von Ihr=Ihr
Herrn Straßen wichtige antwort bekommen, jedoch gegen sie dissi=
mulirt) mich abermal rechnung Ihr thun bey solcher ungnad ihrer
Herrn ersten befohlen auch andere sachen vorgehalten, z. e. das wir
der ehlicht personen angenommen ohne ihr wissen, den tod Ihr Herrn
mit Ihr=Mannen Verkampft: respondi, was geschehen, zu Erhal
tung des Closters ꝛc: deßen unschuldig geschehen: dan ohne personen
das Closter nicht lang bestehen könte, wurde wohl keine, oder unerhebliche
oder wenige haben können, wan nicht auf befehl ihrer Herrn Straßen ꝛc:
krancken warten müßte. Nach der rechnung bin ich abgewichen auf
wort verblieben: nach gehaltener mittags=mahlzeit haben sie die mit
Ihr=Mannen streitige gränzen besichtet: ob abends bin ich nicht
zum nachten Ihr kommen, sondern meinen Diener geschickt.
Am dritten tage, freytags den 8 Junii, bin ich Ihr Herrn gangen ꝛc: brieffet
von Ihr Ihr mit Vorgeschichter ihrer Herrn Straßen wider=kant

wolte, in: mit begehren, dass man am Closter einen neuen ab-
walte. die nam ab wart adiot, sonderlich weil er abkam, ob
sie Ihren ab darum machen wollten, wurde von niemand gut gehei-
wurde jedoch den beamten der Herren Grafen ab discretion, wan
im Closter oder in der nähe etwas zu thun, seine meinung abzu-
gen werden, darauff es sein bewenden gehabt.

§. 72.

Nach Passaniss tod
ernennt der Herren
Abt Wahl einen andern
seinen Ordinarii.

Nach in diesem 1668 jahr starb der Abt Caspar Ochsner, in: P. Matth.
Roten rupert an seine stelle erwehlt. dass der Passaniss mit seinem Vor-
fahr so weit getriebenen dessein, eine vollkommene Exemption über die Gott-
zu erjagen, bey dieser wahl sich gewaltthätig hervorgethan, in: da
er mit seinen Leuten widerrechtlichen Revertalien vom J. 1613 gemäss
erlich zu erzwingen gesucht, erhellt man aus dem sub n. XXXV. hier
angehangten in: dann dem Churfürsten Carl Caspar von Trier an d
Abt zu Ochsnan im jahr 1664 im monat December abgelassenen brief,
aus welchem seine empfindung zu ersehen gibt, darinnen, dass
die Passanisser, in dieser wahl gebrauchte dinger mit ihrem im jung
gegangen, auch so gar dem, vom churfürsten den ab einige zeit
Erzbischof in: ordinario loci in diesem geschäfft an seiner statt verord
gewesenen Comissario, dem Decano von Oberwesel den vorgang a
kannten in: zwar unter dem üblen vorwand einer so sogenannten
session: weshalben auch der churfürst sich genöthiget sehe, so w
gegen die von Ochsenhal-Passanisser sich repetirte in: angem
vorgangs-competenz in: zwar bey solchen actibus electionis, die re
ecclesiastici seyen, in: welche die weltliche Advocatie, oder andere
laria jura, wann einige da wären, doch keinen stand ergreiffen wo
sonderlich zu protestiren in: wahldamal, sich sonst auf vor
rung abstehen, tanquam non actum zu reclamiren, sich auch
gegen alle sine in ecclesiasticis praeeminiremde jura in: praetensa a
dienstlich vorzubehalten in: des geschehenen wegen gebührende repa
tion zu fordern.

Zugleich hat der Churfürst den Closter befohlen, solche protestation
reservation nicht pure ad notam zu nehmen, sondern auf dem Pas
sand zu thun, übrigens eben so wenig, als vom Vatican Hof gesch
sich der edition einiger urkunden über das Klosterhauss Verwaltung
gen zu lassen: welchem befehl derselbe der Herr Abt eingetrieben, dass,
dieserfalls etwas dem Convent mit einiger thätlichkeit zugemuthet wer

wollte er ihn der gebühr nach zu bestrafen, in: dargegen er trotz er, Landes massen sie beschützen, genügt-willig seyn wurde.

§. 73.

Hierauf ist nun zu reden kommen, als wann Herr Actor den beschwahrten Closter einige Ein-maasen wollte; so stellet er dar, am nachdenken in: der Massau, ist beschwahrungen geringen mehr fast, wovon sich hierunder wieder im Jahr 1674 ein merckwürdiges exempel ereignet. Zwar hatten die Massauischen im Jahr 1663 angefangen, sich anal des Feld-Hunn-Jagds in der Vogtey Hessen, etwas-weiten, aber in orten, die vom Closter entfernet waren. Dieweilen dann, damit ist Vorfahren nicht gleich im anfang des Closters einen Streich tragen mögt. Der Verstorbene Herr Caspar Lutz hierob im beschwahrten das Jagen eigener Mannale adnotatum mit diesen formalien eingerichtet:

Ano 1663 in Septembri iterum venere quidem in Velberod aucupes meignorante, qui venati sunt perdices, quod quoque inauditum, nec antea unquam factum.

aber in dem Jahr 1674 wollte man einen schritt weiters schreiten, sondern unter des Vorwand angeben einen Hirschen thun, wie weit die so öffe mit Gewahrsame ergriffe des Closters offen wurde. Der Herr Abbt Matthias Voyn hat davon in das Mannale folgender maßen eingetragen:

A. 1674 20 oct. Venatores Weilburgenses a generoso Comite huc directi fuere ut aucuparentur circa Monasterium, quos inveniens cognus noster eorum conatum impedire volens et minime valens securit ad claustrum, quatenus mihi posset insinuare: solus enim cum uno Laico et duobus Clericis eram domi propter vindemiam. Ego etiam inveniens eos in Bannitum, interrogavi, unde venirent et quid attentare vellent in libertate nostra et quidem in bannitum: et sicuterant perficta frontis homines, non timuerunt dicere me aliquo bono responso, quocirca etiam ulterius pati non sustinens dutius eos alloquutus sui et urgebam sepius, unde et a quo missi sint, responsum dicant: jus hoc spectare ad Monasterium nostrum, nec alteri competere, quocirca omnes alio se transferent aut me eis viam monstraturum &c

Dieser bey dem Closter gegründete wider stand wurde aber zu Ohnrecht so sehr angenommen, daß man dem Abt angesetzter sache in: amt Closter ban, einigen etwas sagen, eine strafft von hundert Ducaten, die er innerhalb 4 wochen erlegen sollte, dictirt, den Closter-Hof nach Wissen gesperrt, daß kein tag in Castell erfolgen, in: nur nach abgenommenen der Hirschen Versprechen, daß er ernstlich denen Massauischen Herren an ihren haben Ober- in: Landesherrlichen jagens-gerechtigkeit keinen eintrag oder hinderung thun, oder Hetzungen lassen wollte, wieder los gegeben hat. Daß der Abt sein dieser handel sich vor dem Massauischen gewaltthätigen verhalten

an Hauß gestellt. Offenbares ist ganz Tentlich darin, daß, als der ab
Pfalzgrafen Hannß von Mosbach das Fräulein Ursula wegen der dicht
ten Jagt dem Abt in das Closter gebracht, derselbe sich nicht trösten
wegt wissen zu antworten, als, es sey, daß er gar kein Herr seiner
lichen gnaden verklagt sey: er wolle die gesetzte Zeit in gehorsamb ver
nehmen, u: seine Vrsachen vorbringen, dann, daß vermutlich ihre Pfalzgräfl.
gnaden darauß ein anders, u: wie dann ihnen Langen anbringen wirt
sey, erbeuten sollen. Zu mercken ist, daß die gedachte Jagt, welche
Closter Kirchheimb angemaßt u: abgenommen worden,

er wollt nämlich in das Hinterige Jenen Straßen u: Orten zu Nassau
Saarbrücken an dero selben Ehe- u: landes-jurisdictionalien u: jag
gerechtigkeit einen eintrag thun oder Einfügen lassen,

nicht wegen des falls, da sich Zugetragen gefahr erfolgt, nötig gewesen
dann der Abt hat ohne Zweifel in seinem ganzen leben nicht gewußt
Ehe- u: landes-jurisdictionalien waren, u: ob solche in denen Pfarr
fleckhen oder Wäldern gelangen würden, u: noch viel weniger dar
einen eintrag zu thun gedacht: die Verbindung der jagd-gerechtig
mit Ehe- u: landes-jurisdictionalien war demnach nur wegen der
ersten absicht nötig, weil nämlich der titul, unter welchem man sich der
gen: des Vogtsgangs auf dem Pfarrhofen grund u: boden anmaßte, so
andere seyn sollte: dann damit war so viel gesagt, daß die Herren Pfalz
den als Ehe- u: landes-Herren, nicht mehr als Vögte u: ex jure familiatis
die jagten. Der arme Closter-Abt mußte das wohl gelten lassen: aber
Abt sah wohl ja darzu gesagt: auf ist es uber denen hundert Ducaten
nicht von dem gehalt gewandt worden.

§. 74.

Der Damalige krieg am Rhein machte in diesen landen die Pfarrey
land über Pfarr so gefährlich, daß es fast immer gut zu stehen war: als
den, schanden u: höfe des Closters in u: außer denen vorstätten waren
mit in die gemeinschaft der contribution gezogen, u: die beamten mit
allt beschwerung, auf Krieg-last so wohl als die bauren tragen, u
dann dann, daß die Abten von denselben sehr wenig nutzen hatte, weil
sie nicht wollte die sehr Verlassen stehen. Das arme Closter hatte also von
einkommen u: mußte seinen unterhalt mit knechten u: mägden auf wenig
acktern u: wisen verarbeiten: darum aber wurde es doch nicht mit weni
ger belästigung betrogen. Im jahr 1695 belegte man es zum ersten mahl
von dem Reinischen strich mit einem Ober-Lieutenant u: Corporal samt sechs
gemeinen u: dem knechten u: damit die last desto mehr drucken möchte
so banten die Pfarrherrn Diener, daß das Closter damit zu sorg

Pfarrherrn stehung der Closter-leuten beschwerlichkeit von einigen knechten, welche einen unterhalt verursachen

Das grösseste unglück aber der Zeiten war dieses, dass nach
dem Hussitischen kriegen bey denen einbgesetzten gewalt
thätigen Herrn Vögten, bey dem mangel starker Schirmherr
ley der Abstammung des Closters u: einer armen unterthanen
Bauerschaft, warumben ob mit Ihr Eigenen Leibe, der Convent mit
tractirt an die Historie des Closters Denken könte, sondern kan
taugliche u: erhaltung der täglichen nahrungs Mittel mehr
nachsuch dieselbe Zeichen, die rechte u: Freyheiten Brieffe
der mehr dem mercklichen widersetzen gestanden, wie dann
was darauf generalitäten Rechtsgelehrten waren, endlich
stelle u: Cartaumdet gehalten wurde: wie dann der Abt
in der jetzt traurigen Beylage sich befindet, dass man ihm sich
des Closters das damalige Archiven u: besten einigen mahl
beraubt in der Vogtey und Zum besten anhero kommen Brieffe
thanen, u: damit sie die Herrschafft gelten, gleich als wenn
Diese abhanden nach dem geschmeidt wären, dieses besser
Zu betragen Vermogten, Verlattet habe.

beltsch wäre, ar: einige Einkommung gestehen müßte: allein die Unterthanen
des Closters erhielten nicht allein von der Passau-Ilzstainischen Canzley,
daß ihnen nicht abgenommen werden sollte, sondern man hielt auch in
Obacht, um keinem prejudicio platz zu lassen, für nöthig, das selbe anfangs
von dieser seite mit einquartierung zu belegen, n: gleichte einen Major
mit 5 pferden n: einen Hauptmann dahin, der aber 7 pferd n: 6 diener mit-
brachte, welche die Closter Verpflegen muste, daß sie also fast so hoch
als die ganze Vogtey Osnan mit einquartierung beschwehret war:
worüber auch der Abt Matthias in einem Schreiben an den Passau-
ischen Hofrath Ilzstain vom 1 April 1695 die bitterste klagen führte, aber
wenig trost erhalten hat. Nach ausgestandenen andern turbationen
n: gewaltthätigen procedituren, unter welchen die Closter-wunde an einem
Convent-baum des Closters namens Jodocum Domitz gebohren, n: welche
alle zu erzehlen viel zu weitläuffig fallen würde, erhielte endlich das
Closter im Jahr 1694 auf dieses mit sich, daß dem Closter
gnädigst ein und gemacht n: ob zwar, damahl gänzlichen civil-jurisdiction
über dem Closter von seinen Herren grenzende beyde hayde/ an die Pas-
sauischen gezogen wurde. +

+ der royal-Brief sambt der beylage n. XXXVII vor der Passauischen strittigen gerichtsbarkeit.

§. 75.

Von dieser periodo dieser beschwehrungen, welche das Closter Osnan von
seinen Passauischen Advocaten erlitten, fanget sich mit dem achtzehenden
seculo an. Wie es mit der Closter-wahl nach dem tod Jodoci Domitz her-
gegangen, n: wie Beda Kipp zu dieser würde gelanget, findet sich in denen
Acten über diese Wahl beständigen documenten nicht. Daß er im ex-
istanens gewesen, n: denen Conventualen zum theil obtendiret worden, auf
wegen seiner ungleichen Lebens-art nicht geringen Verdacht auf sich ge-
habt, scheinet die ursach gewesen zu seyn, warum der damalige Clo-
ster-Kellner P. Placidus nebst dem nachmaligen Abt n: damaligen
Professo des Closters, Matthias Mettlo an der Closter-Pforten
wachten, n: denen Passauischen Herr n: Hof-officiers, daß sie nicht mehr
das Closter länger zeit mit mannschaft besetzt zu halten n: sich einer Vol-
ligen herrschafft über das Closter anzumassen, sondern durch ihre stand-
liche inquisitionen die gantze congregation so wohl vor denen Pas-
sauischen als denen Canten der Vogtey gantz sinnlend zu machen ge-
wußt gehabt haben. Von dem P. Placido findet sich, daß er im Jahr 1704
an der Passau-Ilzstainischen Regierung diene, vom P. Mettlo daselbst nem-
lich gesagt worden habe,

daß n: der Convent dermahlige zeit nichts anders gelange an die Ilzstainische
Herren Räthe, die selbe möchten gnädigen, daran zu seyn, damit zum wenig-

den dem abgemeldten P. Kipps als einem extraneo, &c: intruditen
Verwesen, die all in der Herrschaft Landt gebiendt, &c: die ad
ministratio temporalium einigen weltlichen gremialen übertra
gen möcht: welches gar billich geschehen könne, da die admi
nistratio temporalium tum visitis Advocatiis tum Severalium de t
hunc temporis a Domino Prelato et toto conventu datorum ben
digster Herrschaft eingestellt werden müsse &c: alleine bis dato
P. Kipps auch billigen Ursachen von Landtsassen Herrschaft re
mist übertragen worden.

Der P. Mertel aber soll in obbesagtem Hafte an die Nassauische Kayse
rin im Land Saarbrücken geschrieben haben:

nachdem denen Klösterischen Gefällen von dem jetzigen
Herr Fürst einen Land-Verbot zwar befohlen worden, dass sie
pfarr von diesem Hafte bey Vermeidung würklicher execution
nichtigen (auf berg. Nassau) liefern sollten, dieselbe aber
antwort gaben, dass sie ihre pfarr von wissenheit nicht
geliefert &c: das widrige der executions-befehlung ungeacht
nicht auf dem Lieferen würden, sondern wer solche haben wolle
selbe abholen möchte; so bitte er an den Churfürsten begehr Ihr
Churfürstl. Gnaden, dass er diese befehlte, welche dem würklichen Unterthanen
liegen &c: contribuiren müssen, mit scharfer execution zur liefe
rung anhalte, dieweil ob sonst seinen wende, ob wollen die eigene Unterthanen
thanen selbe gegen ihre gnädigste Landes-Herrschaft einbiss &c:
billig schützen: wie dann diese befehlte &c: auf einen &c: andern
sich würklich beschwärlich gemacht als welcher von der Nassauischen
gewaltsamen invasion einen tag vorher nachricht gehabt, ja gar
die briefe getragen, wie sich einigen wenden, dann die sache mehr
recht werden sollte: worauf ihm noch keine gelegenheit gegeben
worden, wann diese widersetzung denen befehlten als unbefugsam
so leicht hingehen sollte &c.

Hierauf will bestehen, dass der P. Mertel &c: sein Anhänger P. Placidus
von denen Nassauischen gegen den rechtlichen Kipps einen einhalt wollen
&c: dieses Datum die Nassauische Praxis so natürlich gewiesen haben,
gegen das Recht Mächtig dem gegentheil beyzustehen &c: sintemahlen
sie das Kloster, da es seinen rechten Vorsteher gehabt, denen ungerech
&c: nachtheiligen Verfügungen auf allen seiten exponirt gewesen. Sin
temahlen d. 1705 der offtgenannte Kipps auf dem Kloster, &c: die Aebtey
sey würklich wieder auf das neue vacant, durch endlichen den P. Mertel
den theil: allein die Aebtey mit ihren pfründten &c: selben war nun einem gan
zen Jahr Vollbesitzer geblieben &c: wer darüber hinlänglich wollte, kann

Rassanische Bauern sind dagegen unterthanen mit grundzins u: dienstgeld.

paß, wan nur das ganz Rassan nichts von seiner absicht dabey verlohre.

Ueber die bedrückungen dieses §. 76.
gantzen theils ist an der dem, was die
wahl mit sich gebracht, zu klagen, die beschwerung deren Closterlichen Un,
terthanen mit frohn= diensten u: dienst= geld. bis nach dem Ostfälischen
kriegen waren sie von allen Rassan davon frey geblieben, u: das Closter
hatte sie niemahl über das herkommen beleget, sondern sich eines näher
ern, regiments bedienet, wie die alte einrichtung deren, zu ersten gütern
gehörigen Leute gewohnt waren. die beylage n. XXXVIII klagt zu tag, wie
noch a. 1651 der Closterl. u: gesamte Unterthanen in der Grafsch. von
der Rassan=Saarbrückischen Landley zu Ottweiler gewaltsamer weise worden,
dass sie dem ersten Grafen daran zu gefallen, denen Walder Roten u: denen
Walder Fabrr in den Closter Wonau gehörigen Gütern u: an den Rhein hö,
rig werden; welche an sie gesonnene Frohn Unterthanen nun bittweis
an sich nehmen u: zu gefallen Unterthanen würden, die ihnen auf zu einer
leistung oder gerechtigkeit gerufen, sondern von dem Grafen anderwärts
in gnaden erhalt u: von denen beamten in vorkommenden fällen verwiesen
werden sollte. Hierwegen man nun das Closter mit der requisition vorhin ge,
gangen, u: sich gestellt, als wan man von der notorischen grund= u: landes,
herrschaft desselben in der vogtey, welche doch bey denen Closter Gütern
Entrischen die wasser quelle allen frohn= dienst ist, nichts wüste; so macht doch
dieses Rassanische recht gewiß, dass damahl die Closterliche Unterthanen nicht
für Rassanische leute angesehen worden, die wegen einer Rassanischen territorial=
superiorität, oder leibs= herrschaft an Rassan dienste zu leisten hätten:
dan in beyden fällen würde auch einem andern herr mit ihnen gebrochen
worden seyn. Selbst im jahr 1700 änderte sich dieser stand deren Clo,
sterlichen Bauren auch, eine landgrafliche visite wurde. der Rassanische beamte
zu Wenden gibt in der beylage n. XXXVIII, welche einen urbar= bericht an die
Grafliche Landley enthält, deutlich zu erkennen, dass in dem gemelten jahr
Rassanische diener zum ansatz des dienstgelds dahin determiniret, u: in den sechs
alten Rassan=Saarbrückischen von denenselben bewohnten orten, dass die
Monauische Vogtey= Unterthanen wegen ihres allzu geringen beytrags
seyen, allein von dem land= haus= u: heimfahlen u: von einem colonate,
den 2 aber die helfte des dienstgelds u: haber zu liefern verbunden
seyn sollen: welches auch nachher viele jahre bey ihnen beobachtet worden
seyn soll. gleichwie aber diese beschwerung deren Closterlichen Unterthanen
in dem jahr 1700 einen andern grund gehabt als die blose Rassanische
willkühr u: affectation der herrschaft, welche dem Closter Wonau; also
bewisen auch diese klagen censur, wodurch er den eingriff des Stiftes gegen

tranten von dem, der Vogtey Hohnau angehörigen, gelt Ihr Land-Bau-n: Ihm
lassen laudet, daß dieser Liebt in dem, was wegen der dem Patriott
Ob selbe seinem Herrn sey hatten, n: ist Ihm stell n: billigkeit in dem
unsern Zeiten eben so wenig Eisen lügen, als den Keller Hinrich in vorig
Zeiten.

§. 77.

Hostilitäten, so das Closter von seinen Unterthanen, n: Verdrieß im
offen Drohungen etc
Leiden.

Dieses Closter sollte in so bedrängten Closter mit dem anhang dieses Jahr
hundert, so viel im noch übrige, im besitz gehabt, stellte n: Herr Leiden gebraucht
den auch durch Hand-n: andere anhalungen in eine solche ärmuth gesetzt
werden, daß, wan es auch wollte, dem Elend der alle Kräfften selben
sich wider seine abtrünnige Unterthanen, willigerweisen wider die Herren
ihre Land, Ihr tragen. die gemeind von Stetten hatte die gewohnten
von im Jahr 1654 prätendirt, ergiebt, auf den Lod-Brief, welcher
Ihr das Closter eigener bemühung von Zeit der acquisition der besitzungen
vorbehalten geblieben war, einig gemeinschaft Ihr suchen, noch nicht abgetan
n: pleibt sich daher nicht, daß selber in seiner Herrschaft wohl den wald
Respondenz Ihr tuitiren, n: dermittelst titul von Vogtamtigen Dienst
angeklagten attestö demselben von einigen darauf Verbauften Bäumen
die Prima gelt von 30 fl. Ihr entlichen. A. 1705 traten Ihr der Zeit, da
Closter einen neuen Abt n: Bertram hatte, fielen die dem gemeinen
von Stetten, einstheils n: Pleibt Land der beylage n. XXX X, welche in
Vogtamtigen Amts-decret bestehet, in die Closter-holz Ihrer n: Rechte
spolirten dieselbe an sich, trug n: mobilien n: suchten den rauh nach
sten dörffern: zwar wurde Ihnen wider das Closter lange angehaltene
ten so wohl durch dieses als das folgende decret erholten, das unbefugte
anstand wieder ad locum unde Ihr bringen, n: es seine auf nach dem es
als wan man sie selbst todtschlagen einbruchs wegen Ihr strafwürdig
Diesen wollte: allein die gemeinden waren des Sinn deren Vogtamtigen
Leute so gewiß, daß sie das gestandene nicht allein behielten, sondern alsbald
gemelten Jahr 1706 in die höhe noch einmal einhielten, n: dieselbe Ihr bringen
ung an der contribution Ihr zwingen anhielt das neue spolirten. A. 17
als der Closterleute Lager Ihr Pfronte auf die nunmehrigen Abt Matthä
sische nach des Closter unterthanen n: medisputirlichen rechten Ihr das selbe
gehalten, wurde derselben so gar ohne Vorhergegangenes Verbot, wor
man Vogtamtigen etwa nicht einmal beleidigt gewesen wäre, endlich im
2 fl. gestrafft, darnach auf demselben Künftighin Ihr das Closter Ihr
den selber strafft verboten: und das Vogtamtige Amt endlich sich darein
schlagen dem facto contrairen protestation, daß es nicht dem Closter
seinen neuen Unterthanen für das Closter, Ihr jagen verboten hatte: wo
selbst also auf der sach n. XXI beylagenden, n: den 4 Febr. 1707 Ihr der

übergebenen bittschrift des Abbts zu ersehen ist. Zugleich ist in diesem
Jahr (wie eben diese Beÿlage bemerckt) dem nach accodatiren Heiß-Ein-
geseigen Pfarrer wieder wie A. 1653, da dieser Hunger dem Kloster fatal
zu seyn angefangen (§. 64) ohne Schwierigkeit nachgegeben worden, daß,
weil der damalige befehl gegen die fundamentlichen Observanz u: sonst
rühige possession nicht recht zur krafft gekommen war, ein neuer in die
Hochbuß ergangen, niemand von denen in derselben befindlichen, Ca-
tholicken sollen bey Verlust hab u: guts einiges Kind im Kloster tauffen,
oder einen todten daselbst begraben, oder sonst einen parochial-actu
von denen Mönchen vor sich exerciren lassen. Und damit die Abtey
in ihrer Kirchen-Kasten-Rechnung so sie als Eigenthümer u: Patron deren
Kirchen zu Lippoorn u: Retterod biß daher geführet, nicht ungestört
bleiben möchte, so hat das Amt Nassau den 3 Febr. dieses Jahrs
1707 nicht weniger verordnet, daß die von alten Zeiten her in dem Klö-
sterlichen Rathhauß abgelegte Kasten-Rechnung zu Retterod durch
dasigen Pfarrer u: Kirchen-Ältesten mit Verächtlicher ausschliessung des
Klosters abgenommen u: darneben eine Summ von 212 Rthl. welche die
Klösterliche Hofleute zu Retterod wegen eines Erb-bestands dem
Rathhauß schuldig waren, aus einer, dem Abt vorher nicht bekann-
ten, [illegible] mit arrest belegt werden sollte: über welches alles in die-
ser beÿlage von dem Abbt klage geführet wird. Ob sie etwas ge-
würcket, ist dem Verfasser unbekannt. Aus dem adjuncto n. XLIII er-
hellet so viel, daß A. 1708 den 23 Mertz die Kirchen-Kasten-Rechnung
vor das verwichene Jahr in gegenwart des Abbts Matthias wieder ab-
gelegt, u: von der Lichtbauerer Kirche bey demselben eine Summe von
24 fl. 20 alb. verwahrlich hinterlegt worden.

§. 78.

Als im Jahr 1708 wegen des französischen einfalls auff teutschen boden
das hauß Nassau zu Oster-Spay aus seinen Saarbrückischen Ambts-Unter-
thanen eine wacht bestellte, so wurden auch die von ansichts Hofleute dar- | Störung der, denen Klösterlichen Höfen zukommenden Freiheit.
zu erfordert, u: als sie sich zu erscheinen geweigert, in jeder Zeit Kopff
(?) zu erfordert, u: als sie sich zu erscheinen geweigert, [illegible]
straff zu erlegen gezwungen. Der nunmehrige Abbt, welcher seine Vor-
gänger, gar zu Nassauische Gesinnung (§. 75) nach erlangter Abbts-würde, wie
ehe, billig, geändert hatte, u: jetzo gut Klösterlich dachte, verbote beÿdes, so
wohl auff die wacht zu gehen, als gelt zu geben: darauff aber pfändete der
Nassauische Corporal. Jener säumte sich zwar nicht, bey denen Nassaui-
schen Amtleuten zu remonstriren, daß das Rathhauß mit Chur-Trier-
ischen [illegible] denen Frantzosen contribution zahle, u: also keinen über-
fall zu besorgen, mithin auch zur wacht nicht zu concurriren hab, erhielte
daher ein Ambts-decret, daß die pfändung unentgeltlich restituirt, u:

künftig kein Jahrman auf die wahl ordonirt werden sollte. allein das selbe Amt ließ wider ein andre decret machen, wardurch das [illegible] krafftlos wurde. Es: weil ihm wie so offenbar, zugefallen, daß die contribution = ordnung mit Chur = Trier der pretendirten Nassauischen matmaß wäre, Anerbieth es den Abt an die Hochstein = Hildesheimische Regierung. Dafür gehalt, daß dasselbe im monat May des Jahrs, wovon die rede ist, der sub n. XCIII beygelegte Brief einkame, n: als ein bewer vorsteher seines Gotts = hauses die Nassauischen Räthen in das angesetzte Jahr:

Das Mattheser Hauß Ostheim sey ein vom Nassauischen land separirtes corpus, mit andern orten sein sich allein in einem solchen contribution = accord zu setzen täglig, weswegen es von seinen, [illegible] in Nassovico territorio gelegenen, aber nicht de territorio [illegible] den gebeten französische contribution an Chur = Trier als seinem ordinatium abtrage: dan obgleich das Hauß Nassau Advocat = ey: Primogenitor des Closters sey; so sey doch dieses dem selben nicht subject.

Zu dem dritten n: Dem darauf folgenden Jahr hat man von Nassauischer seite die dem Closter gehörende Früchte an Früchten, so sie auf 400 Malter beliefen, zu einer Zeit, da das Malter Korn 24 fl. Das Malter haber 5 Sopff = fuck gegolten, mit arrest belegen: dan selben selbst 508 fl. bezahlen, welche der Nassauische, zur Zeit des streitigen diffidii n: wider den P. Kipp gehörten processe eigenmächtig eingezogen. Dieses hat einem bericht zu Ostheim Vorgestalt gethan. Man hat auf dieses arrest nicht wider angethan, sondern das Malter Korn 2 fl. n: das Malter haber 1 fl. gegolten, die Früchten wegen theils verbrannt, das wenige aber zur besten nothdurfft der Conventualen abfolgen gelassen. Ist von dem Closter so fälschlich gemacht betitelte deductio gravaminum a Domo Nassovica [illegible] die Schoenangiensi illatorum, welche im Jahr 1713 an die Herren Churfürsten zu Mayntz n: Trier gestellet worden, n: wie hier unten in [illegible] ordnung beygefügt ist.

+ n. XCIX

§. 79.

Zwar hatte der Abt Matthis, wie dessen §. 77 angezeigt worden, die Einnehmen = Lassen = rechnung vom Jahr 1707, n: was fürlich auf vorhergehenden Jahr, wie rechtens n: stehen muß war, abgelegt: allein im Jahr 1710 sollte es dahin verstanden werden. Das sub n. XCIIII angehängte Notarial = Instrument besagt, daß im monat November angezeigten Jahrs Nassauische Beamte nach Hettenrod gekommen,

Ordnung der geistlichen wie weltlichen Einnehmen = Lassen Vogteyen n: Gerichtsbarkeit gerechtigkeit.

specialis Comissionis so wohl die Kirchen-reinigung als Ihro, als die
Kirch überhaupt Ihr visitirten vorgehabt: welcher unterthänig Ihr begegnen
der Abt den Notarium und den Closter-Kellner P. Placidum sei,
um, dannoch nicht wenigen Nassauischen gehörigen gethanen, lieben getreuen,
begehrt hat, daß derselbe mit denen andern die Kirchen-visitation
respectu religionis, sondern auch wider aber der Kirchen-baulichen Ver-
fassung &c: noch weiters darüber daß die Nassauische eine consensum stulati-
onis Catholicis einiger gemeinden wegen der Kirche eigenmächtig &c: de facto Ihr
eigenen &c: Von dem unten Monanter Müller Ihr praetavirung des Clo-
sters gelitten wollten, in beyder seits nullius protestiren, Ihr
gleich auch dem dasigen Caplan, wan er sich visitationes anbitten
wollte, den Art. V. §. 4. Instrumenti Pacis Westphalicae ad disquirendam nor-
mam vorlegen sollte. Dergleich ist auch zu Hilterod im Statt ganz voll
kommen, die protestation aber von dem Amtmann Hinkel als Comissario
so, mit im rechtigen Canzley im visitations ihm beizubringen anstehen Ihr setten
gehalt, an einen andern, dem Notario mit-gebrauchten, Zeugen gezeichnet
worden. Damit wurde das abel an 4 seiten des Closters noch immer ar-
ger. Wir haben schon oben §. xx vernommen, daß der Abt im Jahr 1710
den Frag-haften Marchen-ding-tag gehalten, &c: ist der Closter obrig-
keit bekanntlich zwar zwar aber noch unstreitig, angezeichnet: jedoch
ist die beylage sub n. xx y ein von dem Abt &c: einem convent
den Inhalten den 5 Augusti zu Idstein vidimirten: den 15 sept. A. 1711 dasselbe übergebenen Memorial, daß in diesen jahr die Hagen-linie Limpurg &c: Clo-
sterischen Antheilhaben krafft tragenden, vom Nassauischen sind ergangenen
gerichtlichen Urtheilen nicht nur die Kirchen-baulichen-reinigung, sondern auch den
Marchen-ding-tag unter sich gehalten, entgegen wir, Pfalzen &c: Closter
aber gehabt, die Closterliche gerechtigkeit der Hermarkung halber nicht
nur zu behaupten, sich demnächst anbey zu bezeugen, &c: alles gefasse, wodurch
die Einrichtung des Herrn-gerichts (§. 74) sein ausdrücklich gestandiges
unmittelbares Hagen-gericht Obrigkeit der Closter gänzlich in den
Grund darunter gelegt werden möge. Inzwischen um damit diesen rebellischen
Leuth darunter gelegt werden möge. Inzwischen um damit diesen rebellischen
Bauren zur belehrung ihrer anfänglichkeit an Nassau nicht nur die stets
sichheiten &c: recht des Closters vor einiger zeit gnädig gegeben warum; + sondern auch selbes &c: wälder
so fingen sie auf an, nach ihrem gefallen in denen waldungen einen &c:
Bauholz abzuhauen, &c: Verbothen ihres rechtmäßigen Hagen-gerichts, nämlich
dem Closter, das nöthige einen &c: Bauholz dasselbe zu lassen. da die
Hagenherrlichkeit dieser Closterlichen liebigenen Leute sammt sich nicht selbst wider
Nassauischen Beamten so hoch anstelt, daß sie die vom Closter in die waldung

gesichte Einwohner gewaltsätig heraus jagten, obwohl wenige
neuen angefangenen dormitorio abgefangen: von beyklagten Bürg
denen Gefangenen auf der Straße abfingen: mit arrest belegt
in: mit denen, aus dem mit gemein-gewesenen Zinn Kessel Loh ge
sorgen, Brandewein Rebhäuten Holunder-Bäumen in gleichfalls
nassen, weil man vor die Nassauische Herrschaft Hunds-Fracht ge
des Closters uralte gerechtigkeit in: bis daher ruhig possessio
immittet den Gefangen pfründ von dem aus Holz Klöben ge
pretendirt. Diese abgewichene Handlungen bestätigt der
in seiner Supplique, in: fest Jahrs meldung, daß die Herrn, des
nach dem gebildeten Closter-Vogt, Kindel in: Hertod, mit contri
tion in: andern anklagen nun wirklich auf belegt, denen Gefan
ten, weil sie der Fragebrüder Fürsicht das nicht bezahlen kön
sollten, et vel in: stoppen hinweggenommen in: de novo alle Clo
ster pfarrer mit arrest beklagen wollen. Der Lezte wird sich
den obigen §. 66 finden, daß man im Jahr 1627 auf seiten der
Closter-Vogts unter der Hand gearbeitet, damit die, unter das je
der contribution gehörige Talente auf die Gefälle der Einsassen
Gefälle in: dingt sind in die gemeine Herren Herrschaft Hessen; folg
der Vogt Kindel in: Hertod damal sich der Herrschaft Hessen
gesetzt: ferner aus dem §. 70, daß der Vogt Hertod zwar im Jahr
1664 ein gleiches Fiscal verfahren gehalten, aber die Forderung stand
wider Knospen in: nichts gegeben worden: item aus dem §. 74, daß
durch abgedrungene attminden in denen Jahren 1705 in: 1706 die beyde
Vögt Kindel in: Hertod durch Nassauische spolirten der theil-nehm
an der contribution zu zwingen gesucht, aber auf diese gewaltthä
tige so freye Vorgehen gewesen. Hier wurde also ein neuer Vergleich
gemacht, ob man nicht füglich auf diese gütter des Closters dem Vo
ister willen interessiren könte. Der Abt, welcher von seinen Vor
gern in dem die überschreibene moderation, so sie unter gegen das
Nassau erlangt, gleichsam gerührt hatte, suchte sein mittel die Sa
provocirte auf die Reichs-gesetze in: des Closters besitz, restaura
relaxationem arresti, restitutionem spolii in: zu stellen, dieser stäte
ten, bis die Irrungen zum Nassau-Saarbrückischen Theil in: einem
beständ abgethanen differentien durch eine gütliche conferenz, worzu
er von o[ben] angetragen in: um wieder antrag, beygelegt in: gehoben
werden mögten.

Ich kan bey der verordnung dieser gesetze nicht unterlassen, die angen
besonder daran zu beklagen, dass der gnedigsten herrschaft, dem Closter Ettenbeuren, auch de
unter dem selben eigenthumlichen Vogtey-waldungen, so welche gemes
sen, nur auch einer kleinen reflexion auf ihre billiche nothdurfft
gegeben waren, das nöthige bau- u: brenn-holtz zu holen. Dass sie
eine weit grösere hundert intention gehabt, u: die eigene verordnung
der Vogtey-gerechtigkeiten von dem recht dieser herrschaft gar klar begriffen
gewesen, bestet die beylage n. XXVI in welcher er zu anfang des jahrs
1712 darauf antrage, dass er mit denen gemeinden denen im Closter hof
angehörigen leuthen die verordnung auf denen Vogtey-waldungen verbieten
wollte, weil der Prelat dieselben verbothen habe, ihr brennholtz in
dem Brandswald zu holen. Die sache verhielt sich nämlich so: die
leuthe hatten ihre holz in der Vogtey wegen der hart täglichen beran,
derung neuer plantzungen nicht weit holen, die auf denen hö,
fen stehe wohnten, haben lassen, sondern wie die diener in das Clo,
ster giengen: dieses holz aber fallen von der zeit der Closter her
weil die Vogtey-waldungen dem eigenthum desselben gehörten, die be,
holzung daraus genossen. mithin zwar ganz natürlich, dass man sol,
chen gemäs auf den brandstatter wasming dorf holtzen thun gedarfe:
dasselbe ist die stoth verbot, dass sie aus dem, dem Knöpfler hof
gehörigen u: niemal genutzt gemachten, brandswaldischen brennholtz nicht
holen sollten. da kamt nun der betrübtsichste Pfleisz u: will wist
wissen, ob die der herr denen hofleuthen im Closter laut holz schuldig
seyen, weil der brief das Closter betreffet hab: seine gedanken gien
gen, weil die brief das Closter betreffen, die Dalin, sie wollten denen hofleuthen im Closter nun auch verbieten, kein
holtz in der Vogtey-waldung, welche er ehe waldung nennt, zu holen,
nachdem mögten sie zusehen, wo sie holtz bekamen: er wünschte darneben
das ernstlichen denen Closter-leuthen zu sagen, ob er auch recht, daran thät
daß er nicht. Man siehet daraus, dass die herr in dem besitz unde gie,
bet seye gewesen über denen Vogtey-waldungen, welches die im Closter hof
angehörigen hofleuthen anbey closter hatte, so gar nach dem bekantnis eines Clo,
sterlichen vogts auch nicht gewesen seynd: dan ob er wohl die wahrheit dan
noch, dass er Vorgibt, sie hätten die zeit her, da sie im Closter wohnen,
auch, dass er Vorgibt, sie hätten die zeit her, da sie im Closter wohnen,
nicht mehr holtz im brandtswald gehohlt; so gestehet er doch bey der inquisi
tion, dass sie einiges aus denen Vogtey-waldungen genommen u: thun be,
ich dessen ius quaesitum in ansehung deren selben beygebracht. Man siehet ferner,
dass er sein ander fundament zu dem vorgenommenen verbot gesetzt,

Ob auch für einen ordentl
die Closterliche pfarrkirch
zum Gottes dienst
gehabt.

als dass es denen abtrünnigen unterthanen convenient wäre [illegible] dicht einhältlich, die absicht ihres Rathschlags zu erreichen. da er aber [illegible] gnädigsten herrn Richtsanhören ermelente sich anerbittet, so gibt [illegible] zu erkennen, dass er schon gewohnt gewesen sich mehr nach dem pla[illegible] denen selben als nach dem recht, welches ihm in dieser sache wenig[illegible] nicht unbekannt war, zu richten.

§. 81.

Closterlich protestation wider die [illegible] unterthanen beschehen [illegible]

Dasses kloster nun im jahr 1712 die von der Gerichtsherrschaft [illegible] so wohl mündlich als schriftlich bey dem Gerichtsherrn eingewandte protestation wider die Forderungen verfangen, welche derselben in [illegible] an etlichen ihren unterthanen, rechte, dienstbarkeiten u: gerechtigkeiten, besonders aber u:

1) darwider, dass, da dem Gerichtsherrn u: denen unterthanen gemeinsam bekannt sey, wie die grenzen zwischen derselben gehölz und wasser u: weyd ordentlich gezeichnet u: gesetzet haben, u: ihnen dessen nachbarlichen u: hergebrachten gebrauch zu erhalten gebühre, dass [illegible] + auch die weyden, wo sie etwas mit ihnen [illegible] zu [illegible]

2) darwider, dass, da die klosterleute auf die acker des [illegible] welche niemal gemein gemacht worden, zu treiben nicht befugt seyen, sondern selbige ihnen bis dahin auch bloss [illegible] vergönnet worden, dieselbe nun mehr auch der übrigen eigenthümer gerechtigkeit machen wollten, weshalben der abt [illegible] sein dargegen ergangen verbot [illegible] erkennen worden, dass [illegible] ihnen ihre gewohnheiten u: gerechtigkeiten zu erhalten gebühre.

3) darwider, dass die klosterleute [illegible] nicht die eigenmächtige [illegible] gegen den gemeinen, wie auch gegen [illegible] sogar die klosterleute sich so weit von diesen ordnungen als [illegible] den deutschen herren-district mit gewalt abzuhalten [illegible] unterstehen.

Von dieser protestation liegt sub n. XXVII das instrumentum notariale hier bey, woraus man ersiehet, dass der beklagte gerichtsherr die geklagte störungen eingestanden, der allegation des gebotenen gehorsams aber die von denen bauren gebrauchte tumultuarische weise die seinige wiederaufgefordert, entgegengesetzt, dass [illegible] ihnen [illegible] gehalten [illegible] des märckter-ding-zeichens u: [illegible] auch dass denen [illegible] in einigen stücken zu viel gefordert, ausdrücklich bekannt, aber auch [illegible] hinzugethan, dass ihnen nunmehro der märckter-ding-tag allein zu halten [illegible]

Von denen strafen beschlossen [illegible]

Diese allein hatten die abkömmlige bauren bey dem Closterlichen pro-
testiren haben Osten: sondern es ist auch Klassenigen sitz
an allem willen, die Closterj, wohin die Kirchlichkeit o dritte mehr die
sie gehören war, noch endlich zu sprechen. Die sache laut der beylage
n. XXVIII, welche in einer nomination eines nach Adelstedt bestimmten Clau-
stalischen Pfarrers vom jahr 1633 besteht, das recht den dasigen Pfar-
rer nicht zu reichen, sondern auch einen abgesetzten wiederzu-
verschaffen, wie dan die Klassenige Diener, wan sie die alten von
diesem offtmahl erwehnte briefe durchsuchet haben, oder noch auch
sich weiters wirt werden langwirig bitten, dass das angewandte for-
mular, wodurch dem Closter das jus deponendi auch den darinnen
angezogenen fall ausdrücklich vorbehalten ist, mit diesem voll-
kommen übereinstimme. Die eklage auf zwar fast von derjenigen zeit
her, da sich der Untertanen zu der Evangelischen lehre gewendet, den
welchen sie zu dieser Pfarr-Dienst vorschlagen, denen Advocatis
zu praesentiren, aber nicht ad eligendum, sondern nur ad examinandi,
damit bey denen gemeinden so denn kein scrupel platz finden, n: die
ehre der Väterlichen vorsorge des Closters in allen billigen stücken,
auch statt thun möchten. Dass diese praesentation nur ad examinandi
sein, n: denen Advocatis zu einer election platz gelassen werden,
dieses man nicht allein daraus, weil in diesem fall zwey subjecta
zugleich praesentirt worden, welches doch das wahre mittelmass ist,
sondern die praesentatio nicht bloss ad examinandi gestellt: sondern es
ersiehet auch aus denen formalien unserer beylage sub lit. A, da der Rat
zu Hildesheim schreibet, dass er

dem Henrico Casari die Adelsdorfer Pfarre mit der darzu ge-
höriger wohnung, hofraith, äckern, wiesen, garten, grüten, hüsen,
zehenden, n: gefallen, so lieb dasm im stifft gewesen, auf
anhalten der absendung solcher Pfarre vom Closter zu re-
fallung eines Pfarrherrn decretirt worden, ex potestate juris
collatutae mütterlich conferire n: conferirt haben wolle, auf den
einen Pfarrherrn zu Adelsdorf nominire
darauf praesentire, n: ihm die gnade n: bestätigung des f. Stifts
darüber wünsche:

wovon so gar hier auf Klassen Zuvorhabende bedingung mit unter
laufft, dass Visitatio jurisdictio ecclesiastica über denselben in allen
weltlichen gnade namlich respectu juris deponendi n: die Closter-da-
ten-sachen ganz ausschliessen: offenbar vorbehalten ist. Hiervon aber

77

Nota. Worinn das Jus instituendi et deponendi Pastoris wohl andern von ihnen ungestrittenen gerechtsamen gleichkomme.

dieß herbringen keinem zweifel unterworffen seyn könte; so war
das closter im Jahr 1699 auff Nassauischer seite so weit ano[dynum] an
gezogen worden, daß man den damal nominirten Schultz mit
dem vorwand der mitbesitzlichen verwaltung n: ein anderes exem
plum nach eigenem gefallen introducirt, ano eintz andern an das
weil man nunmehr nach vollbrachter richtung der civil-jurisdiction
des closters nicht weniger die jurisdictionem ecclesiasticam desselben
ano dem weg zusammengesetzt, als welche mit der, der nassauischen
gegen territorial-superioritæt eben so wenig als die immittelbare
vogteyliche obrigkeit compatibel ist. Nach dieser ab ist kont am
nicht, wie sie gedeutet hätte, die nomination eines beschaffenen
pasti begehret werden: dan darum war es nicht zu thun: sondern
die sogenante præsentation-stein mehr verhänglich stehen, wo
das vom closter begehrte jus removendi darinnen vorbehalten
n: der nominatus geistlicher reversalien, die man gegen
eigen orths vor ganz unziemlich n: widerrechtlich ansahe, ein geben
bunden worden war. Dieß so wichtige n: alle andere vorigen
closterlichen rechte gingen dem abt nicht zu stehen, n: weil er
dem anfang seines regiments sehr in das äußerste fasse bey denen
ihnen beamten so wohl, als denen vorgesetzten Regierungen n: sehr
ernstlich selbst derentwegen alle gebührende remonstration
gethan n: im remedur auf einstellung dieser gewaltthaten be
gehrend gewesen hatte; so wandte er sich im monat Augusto des jahrs
1713 dieß das sub n. XXIX angehängte memorial an die churf.
fürsten von Maynz n: Trier da ihnen besonders einige bericht
der zugestossene gewalt-thaten die ursach in anstellung des vorhabe
den closters gänzlich zu verderben, noch mehr, gedeutet hatten: n
ehrist wurden vorher war die gemeinde Mettenbach mit vorwei
n: auf befehl dieser Nassauischen beamten auf die, vom closter nie
gemein gemachte feldstücker eingefallen, n: hatte dieselbe, vor dieß
fast zu bedauren hinweg genommen: Mit gleicher intention hatte die
der benachbarte gemeind im monat Julio, mit hauf n: seinen gewapnet
hier ganze feld ossen auf das closterische, bey 13 Malter saat fahr
fahrfeld getrieben, n: selbiges bis auf den grund abgehen lassen
der abt hatte die ossen dahin zu treiben gewust, aber die gemein
war mit besagten ihren wachten auf den losgegangen, n: hatte auf
die diener des closter-keller derjenige an sie gethane frag, ob sie die
ossen von dem fahr treiben wollten: dan es widrigenfalls gewalt

mit gewalt zu vertreiben, u: einen ochsen niderschießen zu lassen genöthiget ware, mit einer verhärteten bosheit geantwortet, daß sie die ochsen absolute nicht davon treiben ließen: worauff dan der Abt zu behauptung der Clösterlichen gerechtigkeit mit schrot auff die ochsen schießen lassen, daß einer an einem schenkel verletzt worden. Aber an statt, daß solche abtrünnige Unterthanen eines bessern sich besonnen hätten, hatten sie sich auff ihren unterhalt verlassen, so fort etliche aus ihnen zu denen beamten nach Nassau geschickt u: ihr oracul um rath gefragt, nach welchem widerschafft sie einem im Closter wohnenden hofman einen ochsen von der straß hinweggeraubt, u: nichts desto weniger den verletzten darneben in ihrer gewalt behalten. Dabey war es noch nicht geblieben: sondern sie hatten noch weiter die Clösterliche korn=felder durch ihr vieh abfressen lassen, die hofs arma=ta manu überfallen, ausgeplündert, den raub verkaufft, u: das gelöste geld versoffen. Da bey solchem verfahren sonnenklar war, daß weder die hofleute noch conventuales ohne eine nachdrückliche hülfe länger würden subsistiren können; so konte der Abt vernünftiger weiß nicht weniger thun, als seinen Ordinarium u: Chur=Maintz, weil das Closter zum patrimonio S. Martini gehört (§. 111) um eine zulängliche hülffe anruffen.

§. 83.

In der zeit, da unser, von Nassau zum bettel=stab verdamter, Convent die Chur=Maintz= u: Trierische hülff erwartete, wurden A. 1714 dem hofleuten zu Bruch von der dasigen gemeind zwey pflüge zertrümmert, da sie auff Lyßhert ihr feld aufreißen, u: von denen Weltrodern einem Closter=verwandten ein neuer wagen zerschlagen, als an einem außerordentlichen bet=tag deren Evangelischen + holtz durchgeführet wurde. Gleichwie auch schon im Jahr 1694 mit anmaaßlicher concession deren Nassauischen beamten eine mühle zum nachtheil deren Closter=mühlen in der Vogtey erbauet worden war: also unterstunde sich von einem ein Nassauischer Unterthan, ohne vorwissen, consens u: einwilligung des Abts noch eine andere in dem Abteylichen territorio auffzubauen: Und da der Abt durch einen Notarium, welcher A. 1715 den [illegible] April das sub n. L angefügte Instrument darüber errichtet, novi operis nunciationem thun ließe; so wurde der bau nicht nur nicht abgestellt, sondern der Urheber desselben beriefe sich vielmehr auff die beambte, mit welcher bewilligung er dieses werck angefangen, u: die er dafür stehen hatte, daß also durch dem Closter vielfältig praejudicirliche unternehmen mit der äussersten verachtung seiner rechte u: einwendungen würcklich vollführet worden.

Nassauische Neuerung und Mühlenbauen wider die Clösterliche rechte.

+ bey ihnen

Churfürstl. Mayntzische Gerichtsbarkeit im Eichsfeld.

Als man nun Ihr Mayntz sagt, dass der völlige untergang dieses Ihm zu
timonio S. Martini gehörigen Closters bey solchen umbständen unterthänig
wäre, in: weder die von Dasten noch die von Stein an die stiefft Ihro selbst
gelassene Vorstell= u: abmassungen die geringste würckung haben wollten
vendo A. 1715, als die München denen Closter= geistlichen Ihre
ersten sinweg genommen, dem in bändigte sitzen die Ebtissin: conventu, sowie
nach aber beylage sub n. 21 die gegenseitige Ihre resolution u: mit der
Closter in gütliche conferenz Ihr stellen gezwungen werden mögte, den
Churfürsten Francisco Lothario glorwürdigen andenckens Ihr repre
weislich gesetzten. Laut der beylage sub n. 22, welche in einem gleichen
fall Churmayntzischen an die Churmayntzische Regierung vom 11 Sept.
1715 ergangen, u: also nach einem Mayntzischen Zeugniß, wahre die anig
anbefohlene Sache zu wissen, dieser: der Abt habe vor ihro Person
der Münch auf dem Closter= gut wohnenden Hofman abgeschafft, u: die
der Münch auf dem Closter= gut lassen, während dieser Zeit aber
die zinse gelten, so der vorige Hofman monatlich mit 5 fl 5 patzen
monatlich abgetragen, inbehalten, u: sich Ihr selbige eintreibung nicht
setzen gewollt, inmassen aber, dass das Closter= u: andere Vieh, so das
gut in ansehung dieses Hofs halten müßte, nach wie vor an der weyde u: nutz
gen communum mit hüten participiret, u: die gemeinde alle vorige incomo
dasen Ihr abtragen gesagt: dieweil sie nun die vorgemeldte monat=
ter ohne die extraordinaire beträge wie auf dieses= u: dessen=gelten
das Closter angelegt, wäre sie genöthigt worden, mit der pfandung
vorzufahren, u: zwey paar ochsen hinweg nehmen. Als nun dargegen
Churen= steinen sachse Mayntzischen Unterthanen dreey paar ochsen
Mayntzischen hinweg genommen worden, u: diese eben so, wie mit denen
Closter= geistlichen geschehen war, würcklich betrieben werden sollten,
suchte zwar die Mayntzische Canzley die rebellische banten mit vor
tiner juris gnugsam: Closterlichen einhalt, dass nämlich der Prälat
seiner geistlichkeit alle weis Ihr entziehen gemeint, sich aber damit
die München gemeind die pfandung vor sich u: ohne anfrag bey
vorgesetzten Obrigkeit unternommen, auch das beste Ihr entschuldigen
gesuchte aber in einer vor die Abtey gestellenen erklärung, da
mentum, sub n. 23 hier beygefügt, Petitorien vom 13 ejusd. die be
gerten Prälaten Ihr ertheilt, als der pfandung, der auch solchen ange
wiesen, gehörig verklaret. Indess hatte man doch Unterl die repre
hin so viel gewonnen, dass sie sich in diesem betrieb gegen die Churm.
ste Regierung Englisch bezeigen, ihre gnädige Herrschaft, der sie
geheim sey zusammen, nach Irmal gedachter Mayntzischer Execution u:

die auswärtige disputationes in etwas cessiren, sämtlich betrift, die
lange vorgewesene conferenz über alle nachbarliche streitigkeiten mit= an
einander, in: deren völliger schlichtung möglichst zu befördern. Hierauf lieset die
vorlage n. 218, daß schon im monat Julio des jahrs 1715 drey personen
von Closter= Wagnis in: eben so viel von dem Fürsten zu Fürstenberg
in: Heiligenberg abgeordnet gewesen, diese conferenz fürzunehmen, in: dahin zu sehen,
daß nichts unerörtert bleiben möge. Und gienge bey dieser zu einem
endlichen vergleich von beyden theilen bestgute neigung die conferenz nichts
desto weniger ins stecken, wie dann auch dem sub n. 28 angehängten dessi=
fallsen Canzley= decret vom 18 Merz 1716 klar zu ersehen ist, daß dieselbe
damal schon anfang noch nicht genommen gehabt, sondern davon als von ei=
ner noch bestehenden sache geredet wird. Ueber eben dieses decret gibt
vorgleich zu erinnern, daß, weil die abtrünnige vogtey= gemeinden auch
dem weg, worein sie von denen Closterischen beamten von langer zeit her
waren gestiftet worden, sich schon so weit vergangen hatten, sie auf jetzt
angeführte der bestehenden gütlichen conferenz sich schamlos fortgesetzten,
in: die gefangene im Closter an ihren noch übrigen besoldung auf denen
vogtey= wälden sich finden eben so wenig bedenken getragen, als wenig
bedenken sie sonst in solchen fällen bey denen beamten zu Closter gefun=
den hatten. Uebrigens ist das Canzley= verbot, so dieses gemeld wegen
an die vasallen beamten ergangen, ein zeugniß von dem gefliessenen besitz,
in: das eigenwillige verfahren derselben wovon der grund laut des
obigen §. 80 so viele war, ein fast zehnjähriges zeichen, daß die hoffnung
obrigkeit, welche Closterischen etwa in der vogtey nunmehro affectiren wird
damal noch in non ens gestanden: ein gewächs neuen jüngern zeiten sey.

§. 85.

Im jahr 1720 den 12 May gienge der Abt Mathias, welches die nach
richten von unserem Closter wieder antreffend, in: die alte streitigkeiten mit
dem selben sich ziemlich bekannt gemacht hatte, mit tod ab. Der verfasser
weiß nicht, ob er eine conferenz gehabt hat oder nicht: im letzten fall kömt
es ihm wahrscheinlich vor, daß man Closterischen theils mit fleiß gewartet, bis
dieser, der sie allemahl in: fortsetzte verthädigte des Closters, als dieser
neuen vorgängers gewesen, auch der fall neuen lebendigen anbegrüßten
leben würde, weil man alsdann die territorial= superiorität, worüber so lang
mit denen beamten gehandelt worden, besser geltend haben könte, als bey
dem. Endlich scheinet es zu einer wirklichen conferenz gekommen, in: im jahr
1722 ein project zu einem vergleich im Closter Closterischen vorgestellet zu seyn,
weil, wie unten vorkommen wird, ein schluß von denen Closterischen selbigem nach
dort sey allegirt worden. So viel als der verfasser aus denen ihm bekan=

Closterischer vorlag von der gütlichen confe= renz in: Closterischer vorhalt in vogtey zu lesen.

diesten briefschaften stehen kan, hatte man das anfangen otto keine dergleichen gethan, welche die ietzt besagte Obrigkeit anerkennen im stand gewesen wäre: was halben dieselbe mit einer gantz andern alten moderation den gemeinden antrag gethan, dass das haus Nassau sich etwas näher ein: also zum ziel legen mogte, damit dem Closter die conditiones transactionis sie acceptiren möglich würde. Allein da man am andern ort seine weder ofters noch lezt erlabt: so ist die sache wieder dahin gerathen, dass durch rent eingriffe in die Closterliche stiftungen ein: taglicher dato tractation gemacht, gantz ein und genommen, ein: ein entsetzlicher sturm der gewaltthaten, das Closter zu treffen. Von neuem losz gelassen worden. Man siehet aus der beylage sub n. LVI, welche ein, von dem ehrn: Mayntzischen geheimen Rath, freyherrn von Langen, im monat Junio 1724 an den hiesigen Rath Hocke abgelassenes schreiben ist, dass ob die Obrigkeit einigen ihnen gemeinden: haben widerrechtlich erbauete, Mühle damal durch religion abgethan worden, ohne dass man dem Closter sein anhergebrachtes recht gegeben hatte. Im jahr 1725 ist man mit der neuen Forderung eingetreten, dass die gemeinden: hat denen hofleuten, wegen ein: 1/2 Malter korn, das Malter 3 fl. weniger ein: als die Pflegerey einigen land-rath gemacht: besonders aber warf der [illegible] ein unerwindlichster stab, dass der Closterhof samt denen gemeinden das Closters waldtgen 1000 klafter holz verkaufft, ein: derselben den wegen: weg ein: nach dem, dass sie wegen dieser waldungen, welche die rebellen Unterthanen nun gegen ihre herrschaft üben, denen hofleuten alle ihre samt dem gestift hundert nahmen. Hierauff wurde zwar wieder ihr ver- mittel einer conferenz gegriffen ein: im jahr 1728 im monat [illegible] ein project zu einem vergleich zu Mayntz entworfen: aber auch dieser war fruchtlos, aus ursachen, der dem Rathhaus verborgen geblieben. [illegible] wurde wegen der, unterlich auf an die hofleute gemachten, forderung der heu ein: rauh-fünter denen selben 36 Malter korn ein: 1 Malter haber per dum executionis gedroht: denen die Ritter ein: Hattenbach hofleute wegen angesichts waldtgen ein: gehörender zehnten hohe mit hatten pfand- schlag belegt, auf die widerrechtlich gemachte besatzung-kosten so wohl im jahr 1720, als der in dem lehtgenannten, vorgegangenen Rath-haus- haltung der execution wie die beylage n. LVII anzeigt, unter dem nahmen eines gegrabenen quarti abgetragen hatte. Wegen des, von vielen jahren in die Pfarrey eingeführten religion-zwangs, worüber der Churfürst

+ an statt denen hofleuten des Closters

+ d. 1720.

+ Erbstein

von Pfalzneuburg dem fürsten Georg Wilhelm von Hollstein im Jahr 1712 Vorstellung gethan, wollte zwar damal dieser fürst einen mitleidenden fürsten an sich nehmen, da er in dem adjuncto n. XVIII geschrieben, daß mit seinem Hause Sachsen Gotha zu besorgen der Catholischen einwohner mit Gothaischen kinder education sich stürben n: besonders anlaitung der geistlichen n: bestimmten, sodan unter löblichen disciplin so stehen, als dieselbe dem gemeinen wesen auf die gedeihlichste gute Land-nothdurfftige convenient n: dem Instrumento pacis anhängige Reichs-constitutionen nicht entgegen, einige Verordnung thaten, n: man sich um so mehr darzu veranlaßt befunden habe, als die leute, welche gantz Hollstein anbauen, in sehr schlechter gedeyen müssten sich begnügen waren, n: den Notwendigkeit ihrer gute Land-Beschaffenheit ihr Unterhalt reichlich wegen n: manigmal strafflichen ungehorsamb sich steuren liessen: Allein es scheinet unter diesen schein dorffen, daß man sich damal Pfalzneuburgischen seits nicht allein die territorial-superioritet, die gantz Vogtey, sondern auch Krafft derselben im Vollbesitz des circa sacra n: eine gewalt zu reformiren ohne bedenken ergriffen, n: in der That gethan, was hernach in dem Jahr 1733 wegen mehr angeführt gerichtet stehet, durch das vom Baarbenrichter Land zu Passau in die Vogtey ergangene n: dieser einrichtung sub n. LIX angehängte decret noch mehrer bekandt worden, daß man nähmlich darauf gedrungen,

alle kinder, welche Ehelichen Catholischer Religion waren, sollten in der Catholischen erzogen n: confirmirt,

die Aeltern aber, so sich dargegen setzen wollten, mit einer namhaften straffe angesehen werden.

§. 86.

Gleichwie nun die Pfalzneuburgische Vorfahren zu reformiren, nicht, daß man den einigen angestammten Verordnung stehen bleibt: Es ward auf nöthig, daß man denen kindern dieser Catholischen den Eingang zu der Schule verstattet, oder, wann es möglich wäre, die Schule selbst anstehet. Zu dem letztern mittel wollte man zu der Zeit noch nicht greiffen, sondern das erste zu Hilfe nehmen; hiernach wurde im Jahr 1733 mehr gemelte Land-Vogtey von Passau ans ergangene Baarbenrichter Amts-decret, welches sub n. LX hier beyliegt, als denen vorhergehenden Verordnungen entgegen n: mit ein Jahr Alters grundet,

Das angeführte Verordnung gegen die Closter-Schul.

daß Verschiedene unterthanen, auch soldate n: andere zur Pfarr Aldersbach eingepfarrte sich unterstünden, ihre kinder nicht allein in das Closter zur Schule zu schicken, sondern auch so gar zur Catholischen Religion unterweisen zu lassen.

Ingleichen auch befohlen,

daß diejenige Unterthanen, so ihre kinder in der Catholischen Religion auferziehen liessen, der jedesmahl zur gemeinde straffe gezogen werden, von die andere eine anstandige ihre kinder in eine burgerschafft im land zu gewarten haben.

Vor das dritte, wan sie auch ihre Kinder in die Closter-Schule stellten, eine nach ihrem Vermögen namhaffte Straff verfallen

Vor das Vierte, den Evangelischen Schul-Diener das Schul-gelt nicht so wenigers Ihr entrichten gelassen werden sollten.

Wan die besondere facta in ihrer precision betrachtet ihrer data wornach man gelieben darff, so ist auch dieses decret ein unfehlbares Ihr gar, das man weder Rather noch Hilff die Closter-Schule als eine sache, wo Ihr die Obrig[keit] nicht befugt wäre, oder als eine anstalt, welche von Ihro selbe stehe Ihr verboten wäre, betrachtet, sondern vielmehr als etwas welches die anordnung des Nassauischen Landt Iudicats, n: Ihm ertheilt worden indirecte bestritten werden müßte. Es gienge nämlich mit der Closter-Schul, wie mit der gewissens-freyheit derer Catholicken, von welcher der Fürst von Hachtein in der oben sub n. LVIII producirten beylage sich bekandt hatte, das sie bis dahin Ihnen gelassen worden, welche aber die Verordnung ergangen wäre,

das die Kinder derer Catholicken Ihm schreiben n: lesen angewiesen, Ihm behuf derer Evangelischen predigten n: bethstunden angehalten werden sollten, weil diese leute in einer sehr groben unwissenheit lebten, n: die gewissens-freyheit Ihm kleinen theile eines rechten Verstands n: mannigmal sträflichen misbrauchs gebrauchten (§. 8.

Dan darauf erfolget ohne weiteren beweiß, das in denen Ihro Catholischen Einwohnern freye gestanden, ihre Kinder in der jenigen religion in welcher sie selbst wollten, Ihr erziehen: Und auch gleiche weise folgt aus dem jetzigen decret wegen der Closter-Schul, das die Verordnung A. 1735 in einer damal noch nicht wider Ihnen gewesten, possession stunde, dieselbe Ihr halten, sich beschwehren: Dan sonst würden die Nassauische Unter sich wieder einen der Nassauischen absicht n: ihrer mit Ihro gnädigen art derselben Ihr gewissen, so sehr entgegen laufende anstalt directe, wie nachgehends geschehen, nicht aber indirecte wie sie gethan haben.

Die Nassauische ratification des Hachischen Vertrags in Wien ausdrücklich Territorial-Superiorität.

Die ursach der Vogtey-liche Schätzung §. 87 ein gebohrener Leibeigener der abwesender seiner natürlicher Herrschafft im diese Zeit gewesen, läßt sich aus Dan besagten Amts-decret welches sub n. LXI hier angehänget ist, nicht wenigers ersehen: nachdeme der selbe vor das in der Herrschafft eingenommene Hanauische Kriegs-Volck das nöthige holtz nicht aus seinen Vogtey-waldungen, sondern aus dem, einmal gemein gewesenen, wald Ittenberg genommen: welches auch so gar denen gehörenden Kindern der Herrschafft, das ist denen Erben Ihr Nassau, der gestalt unbillig geschienen, das denselben Ihr Verantwortung Ihr ziehen n: wan der wald dem Closter

gentümlich Ihnen bewust (welches sie wohl wüßten), demselben das falsch Ihnen
lasten ihrer Schuldigkeit nit gemäß trachten. Hab in Erfahrung
bracht, dem Closter widerrechtlich Verwesten, pastoral-Verrichtungen,
der von alten Zeiten her von der Erbley deregirten Anlage Ihro Pfarr
holdung, deren Jurium solle deren waldungen, v: denen Closter-Hof,
leuten wegen fingirter Leibeigenschafft auffgelegten prestanden in die
sen Lasten an der Erbley v: denen angestatigten Verträgen wenden, wurde
mich in meiner Vorstellung Ihr viel aufhalten: darum melde ich kurtz, daß
der neue, im Jahr 1733 erwehlte Erbt nach einem, d. 1738 von denen Ge-
meinden unter dem Nassauischen patrocinio wider alle ordnung gehaltenen,
sogenanten Wetten-tag, v: darauff so wohl dem Closter-gesind als denen
Gefällen wegen erdichteter Frevel angesetzten Gerichten sich wider mich
remonstrationen an die Saarbrückische Aemter gewendet, welche aber, wie
leicht zu vermuthen gewesen, über diese Vorstellung so hoch sinnaborgestehen,
daß sie nichts anders geantwortet, als,

der Closter Gerechtsamen gegen Vermög der Landes-herrlichen Hoheit v:
insonderheit der Forstlichen obrigkeit, denen in Forsten v: waldungen
von Zeit zu Zeit, neue einreissenden mißbräuchen, mißbräuchen, ex-
cessen mit stellung dieß gemachte heylsame wald-ordnung einhalt
zu thun, allerdingen befugt:

Der Erbt solle also nicht, der Erbt werde solches nach zu leben, wissen
die Volkhaag zu halten, v: das gesind Ihnen den herrschafftlichen Befehl,
stricten v: vor der als benöthigten gehaltes halber anweisen zu lassen,
keinen weiteren anstand nehmen:

wie Sie dann wichtigen falls der Forst-ordnung durch sinlänglich exe-
cution-mittel den nöthigen verliehen nachdruck zu geben nicht er-
mangeln würden.

Inzwischen nimmete die Nassauische Staats mit dem Closter, wie auch dem
reclamato n. a. XII Ihr Verrichtungen ihre. Nichtsoll aber diesem damit genug
gethan, v: sonder solle, als möglich, nach ganz gelümbdet war; so wollte der
Erbt noch einmal die gütliche conferenz versuchen, erhielte auf in
dem gnedigsten Jahr von der Fürstlichen Regierung die solchem Vorsatz
gemäße antwort sub n. LXIII, v: die weitere folgen liegen aus der beylage
n. LXV am tag. Man siehet daraus, daß der Erbt seine gravamina denen
commissariis schriftlich übergeben, die Saarbrückische Aemter darauff grund-
sätzlich v: sehr gegen-beschwerden Ihm Hoffen gebracht, worauff der
Erbt nicht allein replicirt, sondern auch die gegen-beschwerden Schriftlich
gethan. Die antwort der Nassau-Saarbrückischen beamten wird nachfolgen
den nexus v: Closter unten in unserem Nutzen theil ausführlich re-
ferirt werden: die Erbtzinsliche Replique aber liegt in fine sub n. LXV
bey. Dieses aber Englisch aus denselben nach gehende mehrere nöthige

punkten auf:

1) Daß man damal Nassauischen orths der Abten die Obermärkt-
gafft &c: Leben-herrschafft weit auf das daran klebende Mär-
ding &c: Leben-gefäll in der maaß &c: weis, wie dieselbe sie
gebraucht wären, zu disputiren nicht gemeynet gewesen, sie
hätt aber solches utiliter acceptirt habe. v. Replica ad Re-
sponsum Nassoviorum primam.

2) Daß man einige praestanda &c: obligenheiten des Closters ange-
führet, &c: daraus die subjection des Closters zu verstehen gese-
wollen, aber, als z. e. collecte &c: contributiones, wirde nur d
dem Abt nicht eingestanden, sondern auch der klein als unstatt-
haft bestritten worden. ibidem.

3) Daß man vom Abt Laurentio † Reversales (welche oben S. 59 v
cessirt worden) ‡ allegirt &c: Ihre hatte des Closters Obrigk
als wan die Obermärkt-gafft ein bloßes dominium directum, u
possessione ad utile betrachtet, mit sich brächte: der Abt aber
selber als ungegründet hervorthun. ibidem.

† nicht zwar die
‡ aber das Brief

4) Daß man auch Nassauischer seits eingestanden, zu dem Leben-
nicht &c: Märckter-ding Leute, dem Nassauischen Amtmann pra
dendum gestellt werden, sondern nur begehrt, daß er ad obse
vandum Ihro gelassen werde: der Abt auch das erste utiliter a
ceptirt, das andere aber, welches eben so wenig statt finden k
mit stillschweigen übergangen habe. v. Replica ad Responsum
Nassoviorum tertiam.

5) Daß die, oben S. 63 vorgekommene, attentata des Abtes Hein
rich dieser conferenz beständig &c: als denen Nassauischen Com
bitanz vorgehalten worden. ibidem.

6) Daß der Abt bey dieser conferenz die Closterliche possession
Eingriffs über die Vogtey, was den annum normalem betrif
behauptet. ibidem.

7) Daß man Nassauischer seits nicht das Leben-gericht selbst, so
nur die wisse, so sie halten, dem Closter bestritten. ibidem.

8) Daß man demselben das jus pleandi eingestanden: der Ab
aber einen, bey der ersten concession der Abt ganz Nassau c
mulative gestehenen, vorbehalt wider sprochen.

9) Daß der Verfasser der Nassauischen Entwurf den sogena
ten fundation-brief agnoscire. v. Repl. ad Responsi. qu
tam.

10) Daß man darum, weil die Vogtey der Closters fundatio
ein Lauenburgisch territorium gewesen, sich eine Nassauische
petioritatem territorialem anmaß nach der fundation darüb

eingreifet, n: eine gemeinschafft an der Grenzschafft darauf geschlagen,
welche von dem Abbt zwar einiges maasses, aber nicht durch dem ei-
genthümlichen grund abgeleitet worden. ibidem

11) Dass der Abbt die immunitet seiner Clösterlichen Leute, n: eine bisanhero
die neueste Zeit continuirte possessionem titulatam derselben behauptet.
v. Kepl. ad Resp. V.

12) Dass man Nassauischen orths die seinen ex capite dotationis Monaste-
rii zu fordern sich bemüht befindet: der Abbt aber entgegen gesetzt,
dass demnach die seine testi dati nicht gehörige gütter Abbteyen an-
heim gefallen werden müssten, n: auch selben fall das jus Advoca-
tiae sich über jene nicht erstreckten könte. ibidem.

13) Dass man dem Closter das jus Patronatus in ansehung dreyer Kirchen
zu Lichtborn n: Hahlbrod eingestanden, m: der Abbt solches gestand-
niss utiliter acceptirt. v. Kepl. ad Resp. VI.

14) Dass man die dem Closter längst einverleibte, n: oft mit gewaltsahm
hinausgepreßte Zulage zur Besoldung des Evangelischen Pfarrers
zu Ahlbach auf dieses mal ungiebt, der Abbt aber nicht weniger
diese forderung auf eine zu treff beständige art biß hiehin gerahmet.
ibidem et ad gravamen Nassoicum IV.

15) Dass denen Nassauischen Leuten in das angesetzt Vorgebürg worden,
erst vom Jahr 1653 seye das liberum religionis exercitium Catho-
licorum ertheilet worden: n: das denenselben dahin seyt nicht allein
selbsten in dem Evangelischen Kirchen-buch, sondern auch ein immerfort
vom Ehrsamen Hehlbach zu Nassau, alda den 6 April 1712 ex-
stantes. v. Kepl. ad Resp. VIII.

16) Dass der Abbt den moral-Eyfrigen aus guten gründen den Ab-
bey zugeeignet. v. Kepl. ad Resp. IX.

17) Dass die Nassauische beamte zwar das Closter selbst samt ärtzt,
wiesen, gärten, mühlen n: weldern vor Hehlbach vor etwa ten
Zeiten her erbauet, den beweiß aber schuldig geblieben, noch mehr
aber von denen Höfen des Closters. v. Resp. ad grav. Nassov. I.

18) Dass der Abbt seinem Closter die freye dispositition über den weg-
gang in der Vogtey bisanhero, n: die gemeinden an sich zu ver-
weisen gesonnet, wann diese sich durch das Clösterliche Volk
übermäßig beschweret glaubten. v. Resp. ad grav. Nassov. III.

19) Dass die Nassauische beamte dem Evangelischen Pfarrer zwar
auch die jura stolae von denen Catholischen Eingepfarrten gerau-
bet, aber den beweiß, dass solche in vorigen Zeiten, worauf Abbt an-
kommt, jemal entrichtet worden, nicht weniger als andere schuldig

geblieben. v. Hesp. ad grav. Nass. V.
20) daß der Abt mit nachdruck angezogen, wie der Abbt Mattel 5?
Klaffter Holtz, so die bauren ohne seinen consens aus denen Vog-
tey= waldungen zu verkauffen vorgehabt, die actus possesso-
rios von jener seite zu verhüten in den brand stecken lassen
u: seine Herrschafft über die waldung oder Ober= Märckerschafft
ohngeschmälert exerciret. v. Hesp. ad grav. Nass. VIII.

§. 89.

Folgen der geschlossenen conferenz.

Wie ernst es denen Nassauischen Dienern damal gewesen, die streittigkeit
mit dem Kloster auszumachen, u: alles in richtigkeit u: ordnung zu brin-
gen, lehret der erfolg. Hat der Vogteyliche Schultheiß von Ockstatt in ...
dem Jahr 1738, worin die jetzt erzehlte conferenz gehalten worden, ...
die Einlage n. LXVI auff bäurische art intimiret, das zeigt seiner ...

+ dem Kloster

... eingewurtzelte art zu dencken, u: unwandelbaren vorsatz in keinem ...
nachzugeben. Die Obermärcker= rechte der Abtey waren so offenbar ...
der der besitz derselben so weit hergebracht u: auch von uralten Zeiten
langbar, daß nicht einmal dieser Schultheiß selbst sich entbrechen konte, bey
verschiedenen gelegenheiten, welche noch werden angezogen werden, dieselbe
[illegible] : nichts desto weniger solten sie von der neuen Nassauischen ...
torialsuperioritet verschlungen seyn, wie die sieben fette kühe im trau-
me des Egyptischen Königs von denen sieben magern. Jetzt solten Holtz=
gefällen werden, die der Abt nicht geordnet, u: bey der Vogtey nach-
mal üblich gewesen waren, u: an diese solte das Kloster so wohl als die
Unterthanen gebunden seyn. Vorhin ließe der Abt denen Unterthanen
das Holtz anweisen, das sie bedurfften, u: gleichsam als gesind der Abtey
nach der art des bey ihr hergebrachten regiminis herilis geniesen solten
jetzt aber solte auch der Abt nichts ohne Nassauische anweisung hauen
lassen: vor diesem hatte der Abt in seinem eigenthum, das ist in den
Vogtey= wäldern die macht, Holtz fällen zu lassen, wann er wolte, es mögen
Vogtleute da seyn oder nicht: nun aber solte auch von den Eigenthums
nichts mehr gefället werden, biß das eigene Holtz alles auff wäre. Im fol-
genden Jahr 1739 wurde vermög des Nassau= Saarbrückischen Amts-
decreti vom 21 Julii, welches sub n. LXVII dieser Schrifft angehänget ist, wegen
der Zulage, womit man die Pfarr= besoldung durch ihn vermehret wissen
wolte, eben so hefftig in den Abt gedrungen, als wann man von denen ...
die der Klösterlichen weigerung niemal das geringste vernommen hätte,
im fall, wann der Abt nach einer etliche mal wiederholten erinnerung
zur entrichtung nicht bequemen wolte, solte der Schultheiß die Gült-
[illegible] einhalten, u: dem Pfarrer davon eingeringen thun. Mit einem ...

Verfassen wurde auf das und dieses dasig mitleidung gemacht: dan durch
dero sub n. LXVIII beiligenden Erlaß-befehl wurde dem Closterischen auf-
getragen, eine specification deren waldtpfenning, welche das Closter zu bezahlen
hätte, demselben zu insinuiren, einen termin von 8 tagen seine zahlung zu
thun, u: wan dieser nicht erfolgen würde, in sein patatisches vermögen
die execution zu verhängen, auch wider die sogenente ausser dem Closter
wohnende laugt zu gebrauchen: wobey noch dieses besonders anhang,
weil verstanden, daß diesem Closterischen Patronen angetretten wurde,
diese sogenente, ohne daß sie durch die gebeurt Rastamissel-subsidien, zum
theil zahlung dero höfe in dieses stand gesetzet können, zu ruffen,
ung deren auf die subsidien-gelt fließenden prætendenten, als leib-zucht,
ent-rauchsteuren u: rauchfangen nach denselben anzuhalten, jedoch dieselbe in
ansehung daß sie sogenente seyen, mit natural-diensten nach ihrer zeit zu
verschonen. Dan man dieses mit unserem obigen §. 48 zusammen hält, so
findet einem die verfassung deren Rastamissen bramten in der ungarey
tigkeit abscheulich vor: u: wan man ihnen dabey gebrauchten secta-
tion einer mäßigung in betrachtung deren natural-dienste nachdenckt,
so findet man bey diesen leuten eben die art, die bey allen corrupten re-
gie-verwaltungen gekennden wird, daß sie nämlich ihre decreta u: sen-
tentias, wo nicht alles, doch meistens, mehr politice als judicie, das ist, mehr
nach privat- oder auf vortheil-absichten, als nach dem recht, einrichten.

§. 90.

Bey diesen umständen stehet unser Closter noch immer zwischen hoffnung u: angst.
Es wahrhet sich also auch das neue an ihme ergehet, u: ertheilte so viel
dass weil alle von der dasigen Regierung zu abstellung deren vielen u.
von beschwerden bis dahin gebrauchte mittel die intendirte würckung nicht
verschaft, u: eine in vorschlag gebrachte conferenz auch Rastamissel seite
declinirt worden, der Churfürst sich entschlossen, durch die beylage n.
LXIX den Churfürsten von Maynz dasin zu vermögen, daß die Regie-
rung des letzteren sich mit der seinigen gesamter hand der sache annehmen
und die hebung deren gravaminum fortwährender vermittelst der vor
habt einer gütlichen conferenz oder auch anderer kraft habender anstra
gen helfen entfalten möchte: welches ansinnen der Churfürst von Maynz in
der that beschaffenheit so gegründet u: seinem hohen character so gemäß
befunden, daß er nicht allein zu anfang des jahrs 1740 die sub n. LXX
hier angefügte antwort an den Churfürsten von Trier ertheilet, sondern
auch sofort eodem dato durch die beylage n. LXXI die verlangte vorstellung
an die Churfürstl. Würtzburgische Regierung gethan,

da dahero das hohe Erz-Stift Trier sich von seinem jure Ordinarii-
tus u: Suprematus ecclesiastici, noch das hohe Erz-Stift Maynz von
dem contradictorio jure subsidii secularis Verordnungen u: das Closter

sub eodem dato das sub n. CXXV beygeschlossene Schreiben erlassen, worin
den gleichen erfolg aller remonstrationen geklagt, u. dreyerley fürn
gestellt ob sie noch einmal mit einem anbringen schreiben die stätte
selbst ansehen wollen, oder durch eine gutachtliche beschreibung attesti
rung einiger erfahrnen nach proportion deren subsidien classificirten
gegenden denen unterlegen classen den rang zeigen wolle. Die
Churmaynzische Registratur entschloss sich der ersten, u: liess im
Monath May des jahrs 1740, in welchem ich mich gegenwärtig anhero fand,
das adjunctum n. CXXVI an die Stiftsregierung gänzlich abgehen: gab der
selben zu verstehen, dass, wan die classificirte sorten in andere allen gebrauch
u: baumwarlichen wolstand, wider alles recht u: nach klarer vitle
dieser sachen, wie bisshero geschehen, u: der gelassenheit des Churfürsten
unter den einige mehr zu ertragen wäre, hier sie stehen so wenig abfallende
beytrichen u: sie tragen wollen auff dem sitz mehr verjagen sie man,
gutes mittel gegriffen werden könne, die inconvertable gemeinsame
des gotts = dienste u: einigkeiten desselben der gemeinen angelegen
heiten zu befördern. Dieses Schreiben abgieng, und
erhielt die beylage sub n. CXXVII der Churmaynzischen Regierung
communicirt u: ihnen darin vollkommener beyfall gegeben, dass andere
denen gemeinsamen gegen = handlungen, u: der abgenöthigten gegen =
wehr in diesen auf keine recherche = u: abstellung der sachen stehe könte.
Eine gleiche communication gelangte auch an die Mayntzische Cantzley mit der
erklärung, wegen der in fall aus dem sub n. CXXVIII angeführten Schreiben
etwas zu erinnern sey. Die Churmaynzische Remonstration von der wirkung
dieser vorstellung traff in wenig tagen ein: dass in eben dem monat worin
der Churfürst des Baarfüsser Convents beschwerde der an den Churfürsten ergangen
war, der Rath nicht nur sie wissen gethan, dass die beyden hierüber vor ihm
gegen u: theilweise sich mit neuen Vorstellungen in betrachtung der jahrs
zeit: dissuaden als landes = u: ohne heyen gegen das Closter der rechtlichen sach,
nachtheyl, sondern auch, dass, wan die gewalthätige waldzeugen von den
Closter nicht bezahlt würden, der Churfürst ursache haben an den mittel =
tauten Rechtsmittel werden sollte. Solches enthält die beylage n. CXXIX.
Hierauf sahe ich mich diesem fahl nicht, als die erste zu rathen, dass der anfang
desselben durch die nächste stelle, welche die neue territorial = linie
gegen die Closter = Schule gemacht, der
andere unterhandlung reserviren sey: dann da dieselben noch nicht genug
war, dass sie einen kindten dieser Catholischen schwester den eingang
in dieselben auch die eben s. angezeigte preist beschwerde sattsam sey, so
ging unter dem 7 Jan. 1740 das sub n. CXXX beygefügte Churfürstliche
rescript,

dass der Churfürst zu Trier sollte sich zu dem herrn Prelaten in das Closter

begraben u: demselben fürstellen, daß man von seiner seyte
wegen von Ihro Excellanz, die in dem Closter Hiß daselbsten
Eine gestaltene Wahl in Zeit von 14 tagen ab zu thun, u: er
Obrister 3 selbe derselben Erklärung zu weiterer Verfügung
an Excellanz einsenden.

Indessen zeigt der Herr Dietz dergestalt, daß man als Obervogt
in diesem Closter mit dem Closter imgegangen u: also keinen andern
begehre, als weil man die immittelbare Vogteyliche Obrigkeit über
immasse in den Stand gelegt glaubte, die Closter-Aemter abzuthun
begehret.

§. 91.

Weitere Erörterung des Capitels: gratia patriarchalis des Abts: Ehebündnis des Landes einen Schutzherrn.

In allen diesen umständen stellten die Herrn Räthe Ehrenpforten an
Hand, daß an verlassen wollen der Rathschlag seine Zeit hat, worauf
sie mit dem Vorgefaßten attest: Und eben dieser nachlaß machte
den Landen nach ihrer Einsicht, die nun Obervogtschaft in allen Stücken
den allen gelegenheiten anzuhören. Im Jahr 1742 erklärten sie den
Gemeinden zu Adelsried, ohne den Abt darüber zu begrüßen, weil sie
ihre einwilligung zu begehren, daß sie in denen Vogtey-Rechten
Gerichts Zum Verdacht fallen mögte: bewilligten Gemeinden, zu Ob-
stand: Rath, Verfahren sie, die Closter-Beamte, wann selbige
einen solch fählen durch pfandungen zu finden. Wer selbe denn
daß Verdacht der probe-Eydes nicht und gewesen wäre. Es war
nicht mit das adjunctum sub n. CXXXXI sagt: dann es pfändte den
das Closter treu-gesinten P. Kellner samt einem Notario nach
zu dem Vogteylichen Amtshause, daß sie denen durch Vasallische
Verfahr u: den darunter gehandelten eigenen mögen verhandlen
denselben wider etwas von des Closters Ehr-nachtheiligen
sollten. Dieses gefiele u: die wahrheit kann zusammenhält einen solchen
gang in diesen Verfahrtgewesenen Excesser, daß er die antwort gar
er müsse gestehen, daß das Closter Obermächtig sey, als welches
daran klar wäre, weil so lang, als dem gedenke u: er von seinen
Vorfahren gehört, alle diejenige, welche solch Verlangen, zu
dem zu Dilagirationes im Closter anstehen u: dieselbe so
langen gemüßt. Gleicher gestalt sey auch der Mauter-
tag von dem Closter gehalten u: von demselben die Straßen
ehe worden: Von Zeit einiger Jahre her sey solches durch
Vogtleuten beschwerlich verwandelt: wollt bewandlich
sich der pfändung dessen befindet habe; denen gemeinden
wisse nichts zu imputiren, als welche ja denen Herrschaftlichen
Befehlen nachkommen müssten.

ab stellung etwa Klosterleben beschwerden war diese bestimmung nicht
schlänglichs. Das sollte die gemüths-Verfassung des Unterthanen gegen
Ihro Churfürstliche Gnaden sehr gestöret haben, da so viele andere da waren,
die Herrschaftliche Befehle mißlich hatten, mehr als um diese Dinge, welche
der Oekonomie selbst zu Schaden ging. Vor wenig erklärte ihnen Verfasser,
sondern ordentlich auf die Frohndienste wegen des Oehl- und Getreid-Zehends
wegen des von solch-Unterthanen gefordernden Flachses, u: wider
rechtlich imponirter Grunds-Lasten nicht angesehen: und als in diesem Jahr
der Hof Herr Inquisitions-Rath abgebrannt war u: des Hofmanns weib
in Brand das Leben eingebüßt hatte; so ginge der Churfürstliche Befehl
so weit, daß er von Dalum das Korn
Vierthalb Malter Korn u: eben so viel Haber, 23 fl. 10 xr werth,
durch execution exprimirte: dem Hofmann zu Rittel wurden wegen unterlas-
sener Einsaamung eines Passauischen Unterthanen Getreid, den man nach der aus dem
neuen Passauischen Regiment herausstehenden taxe mit einem Malter berech-
nen muß, 7 Malter Korn, 35 fl. werth, abgenommen, u: in anrechnung der Co-
lonen 5 Malter Haber, 10 fl. werth. Da der Oekonomie amt Hofstatt, einem
Klosterleuten wald-distrikt ohne des Abts erlaubniß im Stand besäet hatte,
haben die Passau-Paarbenachbarte Beamte denselben durch die beylage n.
CXXXII die nachricht, daß der Bestand davon als noval Gut ihre gnädigste
Herrschaften einzuziehen wurden sollte. Und nicht besser ging es in andern
ermelten nach nunmehr vollbrachter Verwandlung des Obern-Bogtey in eine
exercitium territoriale. Darunter betraft die Lehre, das starke spiel,
daß der Churfürst von Mayntz, welcher ihre noth so väterlich zu stehen
genommen hatte, in diesem Jahr 1743 den Passau, denselben durch gegen-attestate
Gut zu halten, mit dem Leben anhalten müßte.

§. 92.

Dieser schmerzliche Verlust wurde dem Kloster nicht rechtlich, als Ihro Churfürstliche Gnaden, der jetzt regierende Churfürst, das regierung antratten.
Am dieselbe liefen im Monat March des jahrs 1744 die nachdrückliche
Vorstellung, welche sub n. CXXXIII diese Worte begleitet an den Fürsten zu
Leiningen, u: die sub n. CXXXIV an den Grafen zu Ostein abgehen: mit
der Bitt, daß Ihro Churfürstliche Gnaden wegen der damals noch Noval
genden Immediat-Rechte Hochdero Person von dem eigentlichen Zu stand der sache
nicht imponiren wurden hatten: dan es wäre nicht zu zweifeln gewesen, daß
Sie Ihro Gnaden den mehr als hundert jahr exhibirten Gnaden des Klosters gnä-
digst zu einem rechtmäßigen end gebraucht haben. In der Zeit, als man zu Mayntz
mit der begehrte Erklärung des gravamens wartete, nahte der Abt seinen
Gang im protestiren, fügte laut der beylage n. CXXXV einen Notarium zu dem
Closter Neuhof, u: ließe demselben die mündliche attentata gegen das Klo-
ster Gefälle, so gemacht, gegen die Klösterliche Unterthanen in anfahung der Be-

solchung e: die weyd gangs wie auch die gegen das Closter immittelbar in be
stragung der jagt e: Obermarckgenossen Rorschach. Wiewoll nun disseits
von dem gott, den er von denen Obrigkeiten standt einige sagen hatte, nit
nicht Rechtlich bestrytet war, wie er dan dem Notario gleichst zum anfang ge
antwortet,

Das er e: die Closter die Horgtschalten hab = handlungen in betrachtung
der besolchung e: der weyd gangs vor sich selbst ohne sonnderliche be
stell unternamen, auch damit kein falsch solten verstanden werden, sonderlich ogenscheinli
chen solche, weil diese eigentümliche diss e: mes alb Rorschin, der obrig
keit vom Closter gestalten worden, in die weyd treiben, auch mes sag
der gewalt worde alb damal.

so wurde dan so stan, ein wirdig gericht ung, das er erklärte:

1) er gestendte dem Closter die weyd e: besolchung, wolten dem ange
stellet nit wehren, sondern nur seinen befelchen.
2) hete gemeindigen hetten die absicht, das Closter dasin zu treiben, das
sach, wan es conservirt gehalten werden, einer und andern sach.
3) es ware wahr, das, wan domalb die Closter holtz nötig gehabt, sie lebe
dem setzen gestalten datum angewisen, welcher alb dan die Underst sam
durch den Oberkeiten angewisen, e: als sie haben befolen, das nie
handlich gehauen werde.
4) wan die Closterliche holtzung holtz nötig gehabt, sy dem Oberkeiten
nicht weniger zu handgeben worden, so anzuweisen, wo die waldung
sie conservirten.
5) er wünschte, das alte wider sie dem alten gebrauch bleiben, wan
brauch gehanden, gebraucht werden möge.
6) in antwortung eines vom Closter = jagen gestossenen e: dem Closter
vorgenamenen liechts wahr er gestendig, das das Closter die jag
gerechtigkeit habe: wünschte auch, das den seiner zeit der Closter
gar vil leg gestossen e: dem Closter gebraucht: item das derselbe vi
mal einen liechs gestossen auch offt über denen selben gedrauet. d
Closter jagen hetten dagegen protestationes gemacht, der Closter
jagen aber dargegeben, er habe den liechs auch diesen tiehr gar an
vor so von gehabt, e: über die gedruckte Rechtfertigung, worin er Oberkeit
dem beygetragen, worauf er das sein das Closter erhalten.
was aber den liecht hinweggenamenen liechs belangt, sye solches
die zeug von der Hauptstatt in die nachbarschaft gehabt jagen d
Closter = jagen abgenamen, e: in sein das Oberkeiten hand gebrach
worden, da dan auch gesetzen brieflich das Amt der beyfall an
gekommen, den liechs nach dass er listen: Von sich selbst vermeint
den leten dem Closter nicht entgegen haben.
7) a. 1710 seye der Rorschin gewöhnlich Martini = ding = tag von dem Stellat
Matthias gehalten worden, er Oberkeits mit denen Oberen daby gesse
e: so die fehl e: weyd = strafen angehebt worden, welche der Stellat

gesagten.

8) Wasslin habe wie er stranamten, auf der Platten dem Marckts-ding
beigewohnt: damal aber habe dem Prelaten nicht gefällig gewesen
sein wollen, weil er gegen des Prelaten willen den Amt-
meister der Englisch gloriam gewehrt, mit ihnen abgerichtet habe.

9) wegen des Zehenden von Hofkamen, den das Closter stehenden, und
pflichtig ist sich mit einglaubtem beweis, dasselben der sonsten zu
entledigen.

10) wegen des gethanen Klagten-solchs, ohne des Gott erbarmen gt
sagten n: bekandt worden, dass es die Zahlung dreyer Zeug-n: einquar
tirung-kosten n: tilgung genommen, solchen Abwendet worden.

on anfang der Holzung n: wendet, so die Closterliche holzleute nebst dem
Gemeinden gemachen sollten, hatte er bey der Verrichtung einen Gemeinds
die einwendung gemacht, dass mehr Holz von ihnen Verbrannt, n: mehr
Brief n: Privat eigenthumlichen, als sie wird gebraucht werde, als Wasslin
das Closter nur etliche Klafter-Kunte gesagt: Wasslin, da man ihm
da rauff geantwortet, dass Kommab auch das darauff Brauche nur in 6 jahren
verbauen, nun aber bis auff 20 oder 24 Unterthanen Vermehrt, n: ein
ansehliche mit denen vorigen eingen n: Mitbrod gesetzt sey, dass also auf
diese die wend n: waldung muss gesehen als Wasslin n: dass dem Closter
nicht mehr Holz n: gelt stehen, wenn sie diesen antwort nicht andre
Ursachen klagen als dass er sagte: die Vermehrung deren unterthanen sind
der Herrschaft unträglich. Da weit gienge in dem gemüth eines Closters
Einen Eingetragenen das Klosterliche interesse der nothdurfft seiner Herr
schaft vor, dass, weil jenem die Vermehrung deren Unterthanen gemäss
schafft, diese Unterthanen aber die wend n: waldung mehr nöthig hatten als
das sie selbst denen Closterlichen Holzleuten Verhalten könten, diese wider
alles recht n: sitten-mässig Kurtzum als von Abgeschafften seyn sollen. Da geht
es mit Servis in Dominos corruptis: man erfahret noch heut zu tag, von
denen, was die Römer in denen unterworffenen Orten von ihnen verfassen haben.

§. 93.

Wenn nun dieser quelle flossen auf die Verschiedene deren abtheilungen Klo-
sterlichen Gemeinden, auch des Closters Forst-amtlichen, nimal genom-n: ge
nommen Holzen einer gemeinschafft zu verdingen: und sie trachten sich nunmehr
in den Besitz unter dem Klosterlichen Amt n: deren Granten gemäss zu setzen
Viertel zu gelangen. Darum richtet der Abt im Monat Augusto dieses Jahrs 1754
einen Notarium nach Ellingshof in das Mayerhofe, dass er daselbst einige
Acta einige so wohl über das Closters privativen Besitz n: genuss des Forst
amts gehörigen walds Beschreibung als auch über die streitigkeit, von denen
Forsten-Unterthanen Holzleuten Verdingen abthun sollte: da dann vor des ortts
Gerichts-n: Obrigkeiten n: einem geschworenen der erste Zeug von 70 Jahren mit samten
Gerichts stabe angesagt:

1) ob er nicht nur dem sondern auch dem ganzen dorff bewust, dass der
Prelat zu Ochsenhausen Obervogt sey.

Einwendung deren Closterlichen Holzleuten, dass sie Gemeinds waldsgerechtigkeit.

2) wo der Märcker-ding-tag gehalten worden, wisse er nicht wohl, habe er gehört, daß Märcker-ding-tag dem Closter gehalten worden.

3) wem der Rhaftenberg gehöre, wisse er nicht: habe aber wohl gehört, daß das Closter in: seine holtzungen in der Rogtey-waldung Lippoldsbruch in: Ethelbrunn viel von alten Zeiten angefangen behaltzet, in: nutzen lassen, wenigen daselbsten hin darinnen gestöret worden.

Der Schultheiß aber sagte wieder den anwesenden gegnerischen Eingesessen, daß wir schon bewust, die Closterische Holtzungen nun von 3 Jahren her in dem besitz der behaltzung in: des wegganges tuhig gewesen, stehen streitig allein:

Er habe vor 4 wochen zu Streith, da eben von denen neuen streitigkeiten des Closters die rede gewesen, von einem daselbigen einwohner gehöret, daß er sein haus zu denen Vorgefahlenen holtzungen gegeben, in: darüber gegangen, in: habe wo fundaten angefangen: der Schultheiß aber gesagt, daß dörfte er nicht thun, er solle dem Closter Dienstag lassen: darum anhalten: welches er gethan, worauf er von dem Closter einen erlaubniß-zettul erhalten, die fundaten zu setzen, dieses haus zu: einer wohnung nach vor 15 Jahren oder um wenig mehr gebauet worden.

Ein Ehrs-Rahtzischer Mann sagte aus:

Er habe vom Lahr-den Jahren Eingesessen Hofmann mit klagen gehöret, daß er im wald Rhaftenberg die behaltzung in: etwas genommen, in: gestanden bis an die Steinbarste gränze: Ehrs daß in Schultheiß: sich darin behaltzes oder gewehret: aber um dass 17 wäre der Schultheißen Landtmann in: sein bruder von Ottelbrunn dem gesagten, in: hätten zwey pflitten voll holtz gehabt, welches an sich er Hofmann ins Closter gebracht: da hat der P. Kellner gesagt in: wir haben pflitten voll holtz auf den hof, er müssen nöthig haben wollt: die Ottelbrunner aber hatten das holtz auf dem feld abgeladen in: die Eingesessen das selbe auf den hof getragen in: Letztlich den andern tag wären sie hatten der gleiche die drey gemeinden gehabt, in: hätten wieder zwey pflitten voll holtz aus dem hof hinweggenommen, welches er Hofmann nach Thonan berichtet: der P. Kellner wäre ihr Rath zu stelt gekommen.

Der vorige Eingesessen Hofmann Hahn, jetziger Hofmann daselbst, sagte nach gehabter Lehre die vorige zeugen-aussage in: stehe hinzu, daß er damahl dem Schultheißen in: denen gemeinden nachgelaufen sey, in: wieder sie einfall probestirt habe. Item deponirte derselbe:

Die Schultheißen hätten einmal einen weg in den Rhaftenberger wald gehabt, im Jahr 1740 eine eichen darin gemacht: Conrad Schäfer Rhaftenberg habe auf sich den Eingesessen holtz gewiesen, welches diese gleichmäßig bezogen hätten.

Item derselbe Hofmann berichtete, wie er von einem Schultheißen Hirt-hätten

gesetzt, dass in der Zeit seines Waldtrodens Dies=seitens er in die dem
Hof zwischen denen Dingsleuten Hofwiesen Feld habe treiben
wollen: da habe der Dingsleuter Hofmann ihn Einhalt getrieben, weil
ihm er dem Waldtroder gewiesen angezeigt: darauf seyen sie mit ihm
in die dortige Zeit besichtigung gefangen: haben gestraft: er
habe hätte ihn nicht getrieben: allgemeine Schuld, dahin sie treiben.
Der deponent: sein Vater hätten damals die Dortsuch angefangen: sie
dem mal ohne widersetzende Besatz: da man aber nachst Vorgabe dass sie wi
der angetrauet: besam wollen, wären die Waldtroder gekommen:
hätten mit dem Vorgeben, dass ihnen sie, den ort selbst besetzt.

Weiter deponirte dieser Hofmann:

Es gehöre nach sein wend=district dem Dingsleuter hof, die Hart=wend
genannt, worin der Dingsleuter hof allein den weydgang gehabt: vor
einigen Tagen wären der jungen Waldsassen Sohn mit der alten Ochs,
seinen diener=jung nebst einem dritten mit 3 pferden, so weyden,
dasingekommen, welchen er angegeben: da sie aber nicht weichen wollen,
habe er den einen mit einen dicken=wieh geschlagen: sie fortgejagt.
Der alte Waldsassen Sohn habe ihn darauf mit dem kasten, in dem
Haag selben, warum er seinen diener jungen geschlagen: da er nun ihm
ursach gegeben, dass er in die Hart=weyd getrieben habe derselbe
geantwortet, ihnen gehöre zwar nicht in die Hart=weyd zu treiben,
wolle es aber nicht dabey lassen, dass er seinen jungen geschlagen.

Der andere: Zwar sey dieser Unterthan von Mannebach deponirte gleich=
falls dicta data hiebe:

Es wisse, dass der Hartenberg dem Dingsleuter hof gehört, habe A. 1719
im Closter ab fuhr=kunst geholt: er wasser in den Hartenbergs wald
gefahren, habe der Prelat gesinnet: gesagt: er solle nicht in diesen,
dem Closter allein: dem Dingsleuter hof gehörigen wald fahren,
falls sie fassen, sondern in die Vogtey=Waldungen mit denen Vorst=
fahrten.

Die dortige Waldtroder, deren er: liegen wären einmal in den Hartens
bergers wald gefahren, falls sie fassen oder da sie weyden.

Vor 3 jahren jetzo 1740 er: als hätten sie sich des unterstanden, wo
gegen aber das Closter protestiret er: sich beschweret.

Eben weg hätte er von Osann auf den Dingsleuter hof, von da in
den wald, er: seinen wider auf den hof, von da aber nach Osann
gefahren.

Dass er aber in den Hartenbergs wald lieber gefahren als in die Vogtey
liefe waldung, sey dieser gewesen, weil mehr holz in jenem wald ge=
legen als hier.

Von allen diesen depositionen gibt das sub n. LXXXVI beyliegende Instru=
ment bericht.

Die zu Ehrenberg, dem Mannebacher Kirchen=Amts Oberingau, in dem
Monat Dingsleuter Gemeinschaft gehörige laut des Instruments sub n. LXXXVII dieses

mit sich:

Erstlich Klagen sie das jetzige Closter, welches ohngefehr vor 62 Jahr auf dem Dingstitt hat gewohnt, auf 20 Jahr daselbst ha[rt] angehalten, e: im Jahr 1709 dahin abgegangen sey, habe die Stim[me] das Closter Pfarrherrlich wieder den Abt der alten e: etwas zum Vorg[ang] die hat gehabt. Bey seiner Zeit, als er selbst da gewohnt, habe sich nie[mand] darin befolcht, als er allein, e: die Thür vermacht, einmal falsch Jahr gemacht, e: so lang, als ihm gedeucht, habe seiner auf dem Gemeinden Petitionen sie fester angefaßt, auch hätte er gesagt, das solche in dem Closter, die sein Vatter da gewohnt hatte, einmal gerichtet wäre.

Dieser Zeug bestimte Zeit, als der Abt wegen die Strit wessen der Dingstid sie getrieben hatte e: wie: item das in dem Vortrag S. 93 abgelesen Interrogat e: Pfarrherrlich sein müsse, auf was der Ort Dingstid sie gewesen habe.

§. 94.

Unter dieser Zeit hatte endlich die Chur-Mayntzische Regierung eine actu[m] von der Vasall-Ritterschaftlichen Canzley empfangen, worauf man sich rasch Canzley vorauß so wohl diese als alle ihre subordinirte Ober- und Ab-Closter gründeten. Dieweil aber dieses Fundament Ihro e: gottseligkeit-liebenden Mänen viel zu seicht Vorkam; so hatte sie Chur-Mayntzischen Stuhl, im monat September des Jahrs 1744 ihre Vasallitarische Canzley durch das sub n. CXXXVIII hier beygelegte Rescript solchem magistrat zu überschicken, e: wollte mir wissen, ob die von Vasallen jetzt sich Rathes in unterthanen conferenz reassumirt die sache in dem gang seye wieder gesetzt, e: mit meinen Vasallen handlungen allerdings nicht halten werden wollte. Auf hier eine antwort dahero erfolgte, i[n] welcher sie unterthänig: Da viel sicht er aus der beylage n. CXXXIX dass [das] Closter im folgenden Monat October eine klage bey Ihro Kayserlichen jetzt e: der Reichs hofrath angebracht, e: unter dem 26 octobr. d[as] allergnädigste Rescript an die Churfürstliche Ernesten zu Vasallen gegangen: Ehrfurchtsvolle erhalten:

Das dieselbe die eingebrachte turbationes abstellen, das Closter hinfüro in ruhe in seiner exemtion e: immunität vor andern wolfahrt [und] ihre rechten beschützen oder beschützen lassen e: wie dieser Kayserlichen befehl befolget worden in Zeit von zwey monat anzeigen sollen, damit nicht widrigen falls die Kayserliche Majestät mit dem andern mandato s. cl. gegen die Ernesten zu Vasallen [ver]fügt werden möchte.

Man sollte nun denken, ein solches Rescript würde wenigstens die wür[kung] gehabt haben, das man Vasallischen orts mit thätlichen gewaltthaten nicht selbst eingefallen, sondern auch die von ihren ruhmäßigen thätlichkeiten abgestanden, allein das gantze fundament hatte, bis das eigentliche fundament falle von dem ano notmali an vorkommenden proceduren mit einer [...] liebe zu ernst e: billigkeit untersucht gewesen wäre: allein es jemals nicht

gewesen, daß die hochfürstl. justiz in einem Staat von einem theil desselben vor eine alte klagbarmachung erklärt worden; so ist es nicht zu verwunderen, daß in unserem fall der erzwungene Einfang in der Abteyen Donauwörthischen besitz gezogen worden, in welchem man ohne ihre Landstände könte bis der klagende theil in petitorio etwas ausgeführet haben würde. Demnach wurde dem armen Closter fast 2: fast Tagwerk mit pfändungswegen des Pfarr-salarii, Erbzehents, Feldzehents, Holtz-hofbaus, wegen alten jetzigem stoltz 2: anderen angemaßenden praetensionen: Man stoße ihnen so wie sonsten in dem gemeinen des wildgangs 2c. der emassung: der spolia wurf, den theil Unterthanen Pfarrer 2: Pfeilschifft, die einschränkung der Closterlichen jurisdiction 2: die eingriffe in den wild- 2: fischfang von denen Beamten also dreist ausgeübet, als wann kein Kirsten 2c. im deutschen Reich 2: an dem Convent, weil er schon so lang mit der ärgsten verachtung aller Reichs-Satzungen geplagt worden, kein unrecht mehr zu beyssen gewest wäre.

Allein gleichwie der Abt im jahr 1748 wider einen Notarium zum Pfeilschifft, den nach Pfünz, 2: eine ihm die in dem adjuncto sub n.XC specificirte thatsachen cum protestatione 2: reservatione regressus vorhalten: da dann Sonderlich merckwürdig 2: allerdings vorkam, daß

1) der Pfeilschifft bekannt, er habe das Kayserliche Rescript denen Beamten nach Mayrhofen gebracht, welche gesagt, so lang als von hochfürstlicher Regierung keine inhibition kame, die 2: er in dem alten brauche fortfahren sollen.

2) von der Abtey 2c. die Vorgefallene processen wegen des Pfarr-salarii gantz wartet: er habe denen Beamten gesagt, vorjahren, da die gemeind nicht so starck gewesen, daß der Pfarrer 2c. hochfürstlichen Befehl, sye demselben einmahls zu bezahlen, vom Prelaten eine Ansag gethan: die Beamte jährlich sagt, daß es nun eine gewisse Richtigkeit hätte.

3) als der Pfarrer Johann Paul nach Hohenstein versetzet, 8 + pro jubilus Patoris Malter haber hinweggenommen worden, da ihm nach der Pfeilschifften signatur anbefohlen worden, die Abtey 2c. nur ein halbes Quantum gebühret.

4) denen Fischeren wie denen gemeind-leuten der gesuchte ohnung abgethan seye worden von dem holtz-Verband 2c. denen Forstmeisterlichen dingen, wollen das gelt zu einer Ersatz-Holtzung verwendet werden soll: worauf erfolget, daß hier auch eine untersuchte weis auf einen von dem jetzigen gelt angeben werden müsse, welches jemand zu bezahlen anfange, erwarte wird.

5) der Closterlichen Pfarr 4 jamal 2: 1 jahr 17 fl. werth, abgenommen worden weil er, wie der Pfeilschifft bekennet, sich nicht nach denen Beamten wollen der Forstmeister 2: dem Pfeilschifften unterwerfen wollen.

6) einer Closter wegen des gewaltthätig eingenommenen Nassanischen gutes jährl. von Pfaffen hof 1 Malter, 2 Metzen, Korn, 3 fl. 24 alb. werth, 2: wieder etwas gelts ausgemacht worden.

7) auff eben dem hof nach absterben des Johann Adtr Klösterlichen iurisdiction Zwölfter inventirt n: 8 fl. an gebührenden abgedrungen worden.

8) Dass man denen sollenten Zu Rütte, als sie sich des dienst bey der Jagd geweigert, jedem 24 xr gewalthan abgenommen.

9) Dem Klostr Walter Corn, 8 fl. restl. gnadet, als er pro salvando juie sno dem Vogelfänger Von Horn die gaten genommen.

10) Denen Klösterlichen sollenten, so das Closter wegen seye meyerey in denen Regtys-walthungen haben, an ihrem Lohn 20 fl. gnadet.

§. 95.

Diesen verfassten klagt so wenig als ehemahls vor den allerhöchsten Kayserlichen Befehl an den tag n: war sogenau, vor das Zu boden gebrüttene Closter es nothwendig sein stehen bey der um regierenden Kayserl Majestät zu sollen n: Closter-Mayntz als der wahre Patronus n: Ober-Pfleghter dessel- ben bey allerhöchst derselben interveniendo einkommen müsse, dem sogleich wie die beylage sub n. XCI anbevolchen ist n: dieses in dem adjuncto xc Wurf die Klägliche n: nur bey Nacht eingelegte Vorstellung. Darum es dann auf unser allerst-gnedigster Kayserlicher Befehl n: befohlen,

Dass dieselbe obbesagter Kayserlichen gnedigsten Resolution vom 26 octobris A. 1744 gehorsamster folge alle so wohl Vorsin eingeklagte als künftighin tubationes n: Eintrachtigungen abstehen, das klagende Gotteshaus in seiner possession seiner hin nicht eintrachtigen, noch selbe in seiner exemption n: unmittelbarkeit oder gewohnheitsgebrauchten juribus Dienst die selbe bey strafen lassen, auch alle exactiones n: ablata restituiren, n: wie solches gestalten, also gewissen binnen 2 Monaten unterthänigst anzeigen sollen, wann nicht widrigen falls Ihro Majestät mit dem gebrüttenen Kayserlichen Mandato s: gegen die selben Zu verfahren gnedigst geruhen mögten.

Allein gegen dieser allergnädigsten befehl hatte die gesamte Vorsinung nicht Dan da vier monat verflossen waren, stellen die Closter Einsidlen weitern termin von 4 monat an, damit sie producienda produciren könten n: der ansonsten nach des Closters eingetrabt wurde denselben am 26 Xbr des Jahrs 1750 zwar ein weitrer termin von zwey monat aber ad satisfaciendum priori Rescripto de 4 Maji sub prioti præjudicio, gegeben: dass auf jetzo mal der allerhöchsten bestätigung der Kayserlichen Majestät Ein angen gethan.

+ Lauf der beylage n. XCIV

Hierauf als die ab bey des Kayserl n: Prinz-Carl-gravirte Vorsinung, die abtrünnige Klösterliche Unterthanen an gegen das Closter abgeben thun: nicht dass die seye, dass sie etwan an das selbe hatten, sondern sie sagen so lang Vorsteher, sind sie mit klösterlichen Zu betrübigen

Sache war ihro gewesen sie Ehr alt die richtung zu handtig: die umstände
zu bringen: dan sie mit den herr lanagte dort sie eine theilleistung der
eingesessen lasse womit sie nach: nach bladen worden wasten, in der mit
Erlegung des Closters sachen: Ehe trüber wollten nicht weniger"
als die so weit gebrachte proter ihro gnaden=lassen hinst in das herren
gestassen Lasten. dann begründe aber die Abänderung ihro anfüh=
rung gegen das Closter: Lieb der Abt in Jahr 1749 im Monat May nach
ott gepflogene abhaltung des Closterlichen Rechts: hier=wegen von den
herren=waldungen, worauf er nöthig brennholz haben sollte, den P. Bell
ner amb einen Notario zum Protocolliren nach Obrist geschickt, dass jener
dieselben über solchen Local zu end teilen diesselben die erfolgende
abtrag in ein Instrument bringen sollte; so liesse der Protocoll nach
seinen treuen bedünken, dass ein Titlicher Prelat Closter das holtz in der
herrschaften waldungen auf 10 jahren: bitten assignieret, wie er nach wohl wisse,
dass weiter Jahren:

Obigen, der damaligen Umstanden wären kein befehl weder von der Clo=
ster gegentheil, denen Beamten, noch sonst vorhanden gewesen: die ge=
meind Obrist wollte jetzt zu dingen, dass das Closter die hälfte
ausmache.

Die Unterthanen wünschten, dass der process mit denen Nassauischen
officianten bald möchte geendiget werden: dan gleichwie Closter das
Closter; also würden sie auch sie mit vielen ordinairen: extraor=
dinairen unerträglichen anklagen all zu sehr mitgenommen.

gleichwie im vorigen jahr dem Closter 16 säml wegen dem nunmeh=
rigen waldungen, welche Closter das Closter gehabt, hinweggenom=
worden: eben so wäre es anbelem, dass die execution auf über sie
kommen werde: dan sie hätten ins gesamt beyde den, denen hälfte
zu fallen, weil in der vogtey nicht getheilet wäre, mit so vielen
unterthanen beschwert zu werden.

Die Unterthanen verlangten, das Closter sollte eine sache des andern
ren: sie wollten 300 fl. beytragen, damit die walde freygestiften
gelassen würden. Closter wäre sie Obrigkeit um Nassauische lieb
nigen genützt.

Letzten zeiget das adjunctum n. XCV: an man siehet klar daraus, dass diese
Unterthanen unter dem jetz, das sie mit gewissen=loosen Verlassung
ihrer rechtmäßigen Forderung unbilligen weise sich aufgelassen, nach
dem sie den regierenden herrn der Vogtey entsetzen, ihren vorigen nexum
wie, der selben her: wollen und den selben entsagen, an: auch der Zweifelung
dem Closter sind Ursachen, wie sie sagten, dass, wan es einen Abtrag
vor sich sehe, es sich selbe zu stellen, mittel finden werde, da dan auch sie
unter dem jetzigen joch nicht würden zurück bleiben können. diese gebung
zu bestätigen unterhalten die Abtheilungs in den vier fasse eine standung
der Closterleut Pfarr nach des Closters Frag=brauchen jure patronatus ehe
dem Pfalz, der sonde die fasse auf die Abtheilungs ärter als so genannte

ostensibel gebrochen hatte. Die Pfandung wurde zwar alsbald reclamirt, von den Pflegern, da er den Attentat begangen, die Execution zu sollen: allein sie gehorchten nicht, sondern wendeten ein, sie glaubten, dass so lang, als noch etwas von dem Ihrem allen lage die selbe exequiren wollten. Da nun ein Notarius, wider solch unbefugt attentat Protestirt, an den Pflegern gesandt ward, solcher auf dieses gehalt Zeugen, antworteten jene:

Die Pfleger haben allen Fleiss, wie er: was sie wollten, sie dan auf die Satzlehre wagen solle, wollen aber meine Ehrung seine meldung thun) dem Closter gegen sein Verbot vorhin genommen hatten.

Diese Gegenschrift aber wurde durch die beylage sub n. XCVI in Pfalz 24. ein gestrichs mit allerley bey gethan, das sie gegen das in dieses hatte, da die gemeine Leute von Pfleger n: Pfalz wegen, ung, in welche die Closter = solente ihre gemeine mit = getrieben, selben 9 Leute abgesandten, weil jene die mastung nicht hatten dem die Closterischen sey hatt über die Vogtey = waldungen n: den Pflegern beygebrachten Factis gnug thun wollten. Die stüz selbe, welchen das dem Closter an sich in diesem gemacht Pflegern Vogt nicht von bekannt erklärt, n: darauf ein rechtes protestiren gegen die abtrünnige Unterthanen Act setzt, weise in der beylage n. XCVII gegen die solente nichts, als den willen dero banen, allegirten die sach von anfang sie nur als gesind des Closters, nahmung von denselben gehalten, auf in den gemeine der mahl Gewalt Vor wagen. zu einem andern die Ursach sie dieser Zeit lagen diese beylage der Evangelische Pfarrer zu Pfalz auf pfandung, damit er die, von denen frembden Pflegern jährlichen bey dung eigenmächtig genommene, 9 Malter Korn n: 2 Ohm Wein, wann das Closter nach einmal Verbündten gemacht, erhalten möchte. Dieses war nicht darum zu thun, dass die Pflegey durch solche procedur das ansehen n: Ihre rechtens getrieben werden möchte: sondern weil durch abtrünnigen gewalt der Vogtischen partey über die Closter in die wenige Ihrer bauren sinnes bisheros wegen sich einige hatte, also dachte er darein, seinen Pfalz dadurch zu stillen, dem Pfleger seinen Knecht möchte ab gehen wie er wollte.

§. 97.

Die Pflegey Ihr vorhaben, welche über sechs oder sieben hundert hatte gehen, den ersten Punkt die länge der Zeit nicht wenig bankfällig worden: in Brief insonderheit Closter, welcher laut der beylage n. XCVIII dem Pflegeramt n: Ihren Gerichts = Pfleger der baumeister das von abtrünnig worden, hatte

Pfandung durch Pflegeramt Pfalz in anhaltung gebracht, offenbaret.

biß dahin bey angestellter anmaßung dieß kirchl. Ehe Casten, entschuldigt daß er ab bey diesen umständen nicht könt: man sollte ihm eine ernstliche Lection n: Casten-galter wieder geben, so wollte er danckl. Mit dieser erklärung allem anstehen nach wurde unter Dominis territorii, vor denen Paarbetheiligten, beamten, am wenigsten aber dem Pfarrer zu Stelzendorf wohl gefallen könte; so wurde im Jahr 1749 die Streitsache mit anhängig der Lobeyn. Da sonsten offt so hoch getrieben, daß man ohne sie weiter zu bringen anstand, ohne weitläuft. auch ihre Kirchen-Casten-Vogtey n: immittelbare hier Gall in der Vogtey die alte briefe zu einsehen nöthig n: an derselben statt auch des Kirchen-Casten Vermögen und Innen Lobeyischen waldten, n: mit ihren Lobeyischen Unterthanen dienst wurde auf zu kommen den 8ten 3 Jahr: Jahrs dem gegen das und dieß dato eine Commission von hier Kleist-Steinburg-n: Gerichtsherr hier in die Vogtey, welche nicht allein wegen eines districts auf dem Berg gr, mark, wegen des neuen granats n: waldregister, sondern auch des Vorgenommenen Kirchen-Casten Angelegenheiten einnehmen n: sonst sich erkundigen sollte: n: die beylage n. XCIX weiset von derselben an, daß ihnen fürgestellt n: des Stelzendorfer Pfarrers concentrirenden umfang mit einer Visitation entlegen gegangen worden, wie auch daß sie sich einen Verfall des Lobeyischen Eigenthums 210 fl so ein gemacht, da doch der Herrschaft Unterthan bis nächstnahe oder 8 Jahren zuvorige das Dach nicht im Vorrath habe. Wie man aber auf seiten des gegentheils bis daher gewohnt gewesen, nicht einmal auf die Vorstellungen dieser letzten Herren des Kirchs ein angenommen, will gegenwärtig auf des Closters protestiren; also tagung zu anfang des Jahrs 1750 an den Herrschaftlichen zu Stelzendorf gehörigen Beamten Herrn Amt zu Rassau,

1) daß er die zum liebenauer Kirchen-bau destinirte capitalien auf einmahigen, executive beytreiben, n: dem Pfarrer gegen gerichtung befohlen,
2) das Holtz in denen Vogtey-waldungen nach proportion anweisen, n: ohne dan dann fällen lassen,
3) auch denen beamtisten anmelden die strafen zur beytreibung derer materialien bestellen, n: ein ordentliches register darüber führen lassen,
4) von dem Pfarrer eine specification derjenigen capitalien, welche auf zu kündigen erlaubet n: noch weiter zu erheben gegangen worden, begehren, n: überhaupt alles, was zur beförderung des baues erforderlich wäre, nach aller möglichkeit besorgen helfen.

Darauf wurden die Kirchen-capitalien, welche noch von denen Zeiten der der

Reformation stünden, an 1300 thl. ohne darüber den n: zimbl. regm.
des Closters eigenmächtig auffgehoben, das alte Bauwerk eingerissen, die
monumenta n: materialien des Sacrarii an sich n: tzogen = wegk, wie auch
die bilder, worunter besonders Icon beatissima Maria inuncta et ca-
nonis olim celebris merkwürdig gewesen, samt denen alten wappen v.
Closter unter die Canten Verkauft n: wie so wenig sonnde rücksichten
dieser seiten Gotts = haus sind verübet gewesen, berührt gebauchts, das
gleich damalliges Ihm beylag deren Pfeil = Canten n: Canton angetra-
den werden wollten. Das war ja wohl Canonburgisch gehandelt, ohne wis-
sen die That eines Stein = Vogts verordnet, gethan! Ob nun wohl dieses Ver-
fahren böttern war, als das die Canzley gebrauchte Gebey ihre Canonen
Fahrt empfindung zu Verstehen geben konte; so unterlies sie doch nicht
dasselbe zu bestehen, als sie wenige tage darauff nachstehendig Land vog-
ten sich mit ihrem anch einwürkenden protestiren dass sonsten sie sich
dan in der beylage sub n. CI ist mehr dieses bemercket, das man
sogenandte Pfeil n: glocken = horn von denen sechsen Closter n: der
anklage wegen deren todten = tantzen von Catholischen mit excention
gethan, die geschehe in Closter wegen der massigen: die Gebey
wegen deren waldungen gehandelt, anderen anch, das die Vog Can-
cellarey n: diener bey der Advocatie immerfort mit verbunden
gewesen die Gantze Oberamtmannschafft des Closters, n: die damit Ver-
bunden = rechte anzutasten. Den Pfeilischen want Gebey
trieb fünf fälle anderer betrachtungen, die Zinger so gelöset, das
sie stehen bleiben, wegen des Kirchen = baues antwortete:

Ihr Pfarrer Keister, der vor den Kirchen = bau Ihr sorgen gehabt
hat getrauet von der Canzley auff diese weise manteniret: es
gienge auff das Verderben los wie damals das Closter; als
werden sie jetzo in der Vogtey tuiniret.

in ansehung der pfandung wegen gehandelter waldungen:
Das ein Pfeilischer Prelat die waldungen jährlich gesehen, wie vor
alters hat, wäre notorisch: immaßen wendet alles vorsichtig anwen-
den Zeigt hinweggenommenen Pferden des Closters wäre die
pfandung Ihr Recht gewesen, da pfal am werth von 10 fl. hin-
genommen werden: es wäre aber darum geschehen, weil ihr Vorgeben
die auff gleiche weis hinweggenommene sämbtl sich der Gebey gesetzt
hätten: dan im selben hätten sie denn in stiglo nicht gehandelt

ẽ: auff die Verfahl deren Leüthen, so die Lesende in ihrer Pfarr,
seit exhibiten:

die Pfarrhaft wollte es so haben, gleichwie sie auf den Kirchen-
bau anfangen, die Capitalia auff Zinsen, die alte monu-
menta ẽ: materialia an solch ẽ: ehrsten Dom Sacratio, auf die
bilder ẽ alienirten verfallen.

Seiner meinung nach könte man wegen anderung die bilder
mit dem alten Catholischen wappen wieder anfangen: aber jeder hatt,
was er wollte.

Darunter war Vermutlich auch der Pfarrer verstanden, welcher nach
seiner auf denen im Landen verfallenden art die bilder-Stürmerey
eben so der wahren Religion zuthut, wie die Nassauische Canzley das wap-
pen-Stürmen ẽ Herr wie-einzige-sichten territorial-Superioritet:
Wen dass er ein feines subjectum seyn müsse, welche sich pflicht ẽ einem
Evangelischen Pfarr-Herr unter einem Catholischen Abt, der von rechts
wegen nicht nur sein Patronus sondern auch sein Herr ist, der aber von
seinen Evangelischen gemeinden, die der Pfarrer zu hüten hat, unter-
der anleitung eines, auch Evangelischen, Vogts seiner Obrigkeit so wohl
in civilibus als sacris theils schon entsetzt worden, theils noch entsetzt
werden will, exhibiren dürfen gemüs zuerst auf seiner bisz daher
verfangten conduite, da er die bilder mit einem stempel abnahm, ẽ:
dem Catholischen Vorsatz willen sich an die Verfolger des Closters gefangen
darnach auf darauf, dass er in abfall auff den Kirchen-bau der Nassau-
ischen Commission, von welcher ihn Vorhin gemeldet, seelig gebettelt, dem pri-
matonatus den fürsten hass Engezogen, seinen Herrn ẽ: Patronum der
Landmissionen entsetzen gehalten ẽ: alles gethan, was die Revers sales,
welche ein solcher Pfarrer an das Closter auf Zeiten hat, nicht leyden
wollen. Was ist es wunder, dass ein solcher Mensch dem gebäude, worin
er lesen will, wie sie bey legung des grundsteins nach dem adjuncto
sub n. CII gesehen sein religion Einflöst, ẽ: Von der erhaltung der-
selben bittet, da er keine in sich findet, ẽ: keine in denen gemüthern
seiner Zuhörer Ẽ pflanzen gestrickt ist, weil er diejenige nicht kennt,
welche die menschen gegen ihren nächsten liebreich ẽ: treu, dem recht pfle-
gende gehorsam, unter die rechtmäßige Obrigkeit nach gebühr erbeuget, er-
den andern offentlich recipirte Religionen moderat ẽ: billig, ẽ: Von die
wahrheit an sich oder gewißheit nicht, nach der gewißheit aber nur oder
leicht er sich tröstlich macht. Typasse illum a me, denkt der Verfasser,
nam ille quidem Vulcani gratia est filius: quae na tangit, omne ambusit.

Wollen mein leser. jetzt sehe ich das ende vor mir von dem dritten periodo

S. 98.

Deren Vasqualen, welche unser Clonarischer Closter von seinen rebel-
lischen Unterthanen, v: nach der Territorial=Superiorität strebenden
Rogten bisz hieher anbezehen gehabt. Wir werden nun noch sehen,
wie sich die Closter Leute so hinten gröblichen Hirten auf ihren
Ochsen=weyd Vasqualen, v: wie die Clarischer Beamte an statt wegen
der Territorial=Superiorität die letzte handlegen. Im Jahr 1751, als
* am 8 August der Closterliche Pfarer Atemog des Rebellischen teufls, den Montag
nach Jacobi in die Ochsen=weyd zu treiben, seine Pfarr in die Lichtbaum
Ochsen=weyd würklich getrieben, kamen die Nasiger bauren, v: einer von
ihnen nahm ihm seine Pfarer Lange mit gewalt, stisz ihn damit etliche mal
auf die brust, v: zu boden, dasz er den andern tag von solchem stos
blut gespeyt: Nach dieser gewalt=that griffen sie in der absicht ihn gefan-
gen zu nehmen, auf die Pferde, wahrend die Pfarr Zerstreuet wurden
v: Zum nahgelegenen wald liefen, dasz also der Pfarer, Zumal wegen
seiner schwachlichen empfindung seiner erlittenen stöße die Pfarr Ochsen nicht
Zum Closter zu treiben bewogen ward, wo er das geschehene dem fürst-
lichen gericht, welches den selben vor einem Notario v: Zeugen vorla-
sen liesz v: nach folgende aussage erhielt:

Der Pfarer wäre allein Lichtbaumen nach vor 10 Jahren Ochsen v: im übrigen
mit denen Closterlichen Pfarren in die Walbrunder Ochsen=weyd gan-
gen v: habe gemeydet: Vor 4 Jahren seye er gestoßen worden, da die
Walbrunder einen Zaun von der Linde genommen, den Pfarr Lich-
der Ochsen=weyd abzuhalten, bisz das Korn=feld völlig gewachsen wäre
v: die Ochsen in die Korn=Koppeln gehen könten.
Der alte Walbrunder Linck im Dorfe habe damal denen Walbrun-
gesagt, dasz das Closter befugt sey, seine Pfarr auf die Ochsen=weyd
zu treiben: v: sie sollten dem Herrn Prelaten gehen, v: Zaunen an-
halten: die bauren wären auch Zum H: Prelaten gegangen v: hätten
angehalten, dasz es unterbleiben möge, bisz das Korn=feld gewach-
wäre: allein weil sie gepfändet gehabt, hätte er es ihnen abgeschla-
gleichter gestalt habe er auf die Closterliche Pfarr von 10 Jahren
schon in die Lichtbaumer Ochsen=weyd getrieben, aber nie dises mal
eine thätlichkeit von dasigen bauren erlitten.

Was aber die Clarischer Beamte betrift, ist zu merken, dasz die selbe
so, wie sie vor langst die Closterliche Unterthanen selbst einen
eingeräumeten jure delectus v: legelen mit gewalt unterworfen, auch
nöthigten die gefällte denselben zu entrichten, sich bestellen zu den Ver-
antwortlichen Jahrmarkt durch Landtrung eines wie gesagten Zolls zu Pferd
ten sich einfallen lassen. Die beylagen sub n. CIII (a) v: (c) Zeugen von mehr
bemeldung auf folgende weise:

Die Nassauische hatten die folgende drey streitige Closterische hof
Zu Arlebrod &c: citiren in diesem Jahr 1751 abermal mgraffte aller
Rathsigen protestationen &c: vite pendente Zum bannen = anhoffs citirt
&c: wiewoll sie dieselbe auff die denen Nassauischen nicht mehr bekandt
streitig gemacht, wäre doch wie Rothin jedem ½ Malter Korn Durch
den Feldwaibel vom Kirchen genommen worden.

Melchior Eich, welcher bey seinem Vatter &c: für sich nun 26 Jahr auff
dem hof Zu Arlebrod wohne, sey in seinem mänbaren Jahren mehr
mal, wann den 4 Jahren ihr jährlich Zum anhoffs citirt worden: aber
nun der hof streitig Zu erhalten, einmal erschinen weshalben er nun
allemal, wie sein Vatter, einmal, und ein halb Malter Korn
Vom Feldwaibel gepfandet worden.

Der Johann Nickel Bey Von Lustborn sey auch eine gleiche citation
Zwar einmal erschinen, aber dieses Jahr &c: sonst, wie er Zu mehr
malen angesetzt hab, um ein halb Malter Korn gepfandet worden.

Von dem einfall wider den Closterischen Jahr = markt sagten die adjuncta
sub n. CIII (a) &c: (b).

Die Nassauische krame Jahren an dem, im Closter = hof Zu Obern Jacobi
Jacobi löblichen Jahrmarckt den anhoffs mit gewehr Vor das Clo
ster gestellt, &c: Ihnen den Closterischen Weltlichen den Zoll = gelt Von ihren
krameyen wegen ihres waaren gefordert die aber den Zoll Zu Jah
len sich geweigert, weil ob denen, so Von 20 biss 30 Jahren Zu diesem
markt beyhero gefahren, eine fremde sache, &c: dem Zoll recht in der
gegend bekandt gewesen, auch der Closterische keine gewohnliche Zoll,
Einnehmer gehabt.

Daß die es eine neuerung sey, haben die Nassauischen Herrn Zeugen, + &c: so Vorgegangen
die an hof dem Marckt gegenwärtig gewesen &c: das Nassauische an,
sinnen an sich selbst erfahren, mit einem lächerlichen und beschämtigt,
da sie ohne das pro testibus omni exceptione majoribus &c: fide digni,
sinis bekandt werden.

Weiss auch die Zeit, da ich dieses schreibe, nach dem prurtibus dieser Nassau,
ischen Beamten noch mehr solche procedueren auff die bahn gebracht haben:
Allein ich bin der tröstlichen hoffnung: Es werde dieser Zwistige theil mit dem,
was in der Antigone des Sophoclis v. 388. steht:

Ne mihi amicus, regne socius sit, qui haec facit.

tis dictio einem in einem fremden territorio wohnenden kan; so ist an unsers
Closters quasi-possession die freyheit von einer Nassauischen territorial-su-
periorität nicht zu gedencken.

§. 102.

Wenn §. 27 saget ist von einem landsassen, das ist von einem der unter
territorii territorialis unterworffen ist die Rede angenommen, das er
derjenige, der dominus territorii sey, vor einen Richter stehen. Ist nun
demnach der besitz der freyheit von einer Nassauischen territorial-Superiorität
nicht nöthig in betrachtung dieses begriffs unsern Closter beyzumessen, dörffen
wir uns weiter, das das Closter selbst nicht das land Rheingau von seiner
stiftung her ursprünglich dominus territorii sey gewesen, noch weiter dieses vor
seinen Richter erkant, noch vorgekommen falls von demselben mit einer obrigkeit-
lichen gewalt entsetzen gelassen. Das wort territorium wird auch sonst
in dem gemeinen Recht pro spatio terræ, jurisdictione munito (v. Wehner pract.
ob. tv. verbo Landschafft, obrigkeit: Andr. Knichen de Jure territorii cap.
1 n. 1253 p. 191). Dan ist weder sein von dominio territorii so genau, als die jurisdi-
ction davon abgesondert betrachtet wird. auf welche darunter die universi-
tatem terræ oder tagi so wohl die Closter mit seinen Vorthen, Lehen u. nutz-
barkeit als auch die darzugehörige Flecken, Berge, Thäler, Hügel oder gemark
der von denen Monasteriis gantzen gegen das Haus Mayntzisch, ihre Thäl,
Flecken u. dergleichen begriffen sind: dan die übrige Lehen-güter, Zehnden oder
andere Rechten in andern territoriis, u. nicht in dem wovon jetzt die rede
ist. von diesem territorio sagt ist nun, das unsere Abtey das ihrer andern
Lehen, was so wohl die nahe als ferne mittelbare Fleck Jahrandt ertheilet, als Do-
minus proprietatis besitzen, ander das sie ihren Hoff-Haus-Leuten auf ei-
ne besondere art u. weise Lehenbrieff wider auf eine andere art einen Lehnbrieff
brauch haben ausfertiget. von diesem besitz zeuget der brief des Papsts Nocen-
tii des dritten vom Jahr 1213, oder die beylage sub n. 11, wo er unter denen bonis
quæ Ecclesia (Schoenaugiensis) in præjudicium juste possideat;
n. 6. Vicinas proprius nominibus ihr expiriment (wohin trauffen 556).
genennt wird davon das beständig sonst genannte dominium directum über die
Lehen-güter u. Hauß, so in diesen Dorffern §§. 17, 19). Das beständig sonst ge-
nannte dominium plenum oder walthung, wovon u. weiter §. 18 u. ferner die
walthung und dominii pleni oder die sach v. beylage XVIII u. XIX), davon welcher
unterhaltung hinter andern ist, weil das Closter sie alle mit gleichem recht
in besitz gehabt v. beylage VIII, IX, XII, XIII). Zu bestätigung seines
uhralten besitz eines territorii cum dominio proprietatis, hat der Abt von
Closter Schoenau Nassauischen Collegio in einem öffentlichen gericht pro Domino funde
gehalten vor allen andern gemeinden u. Lehen-Leuten, von denen gerichten schaffen
und vor ihren Lehen-u. Leben-Leuten so viele sich findende ohne widerspruch u. ein-
rede bekant worden, u. zwar mit dem nachdrücklichsten anhang,
(Das die Lehen sind alle, was in dem Closterlichen territorio die von
Closter, die rund herum sind u. die ihren besitzen, das ist, mittel und
genommen.

94

95

Nr. hier damit nicht abgeschrieben werden wie oben steht, sondern hier steht es mit dem Latinisirt in einem Satz.

§. 105.

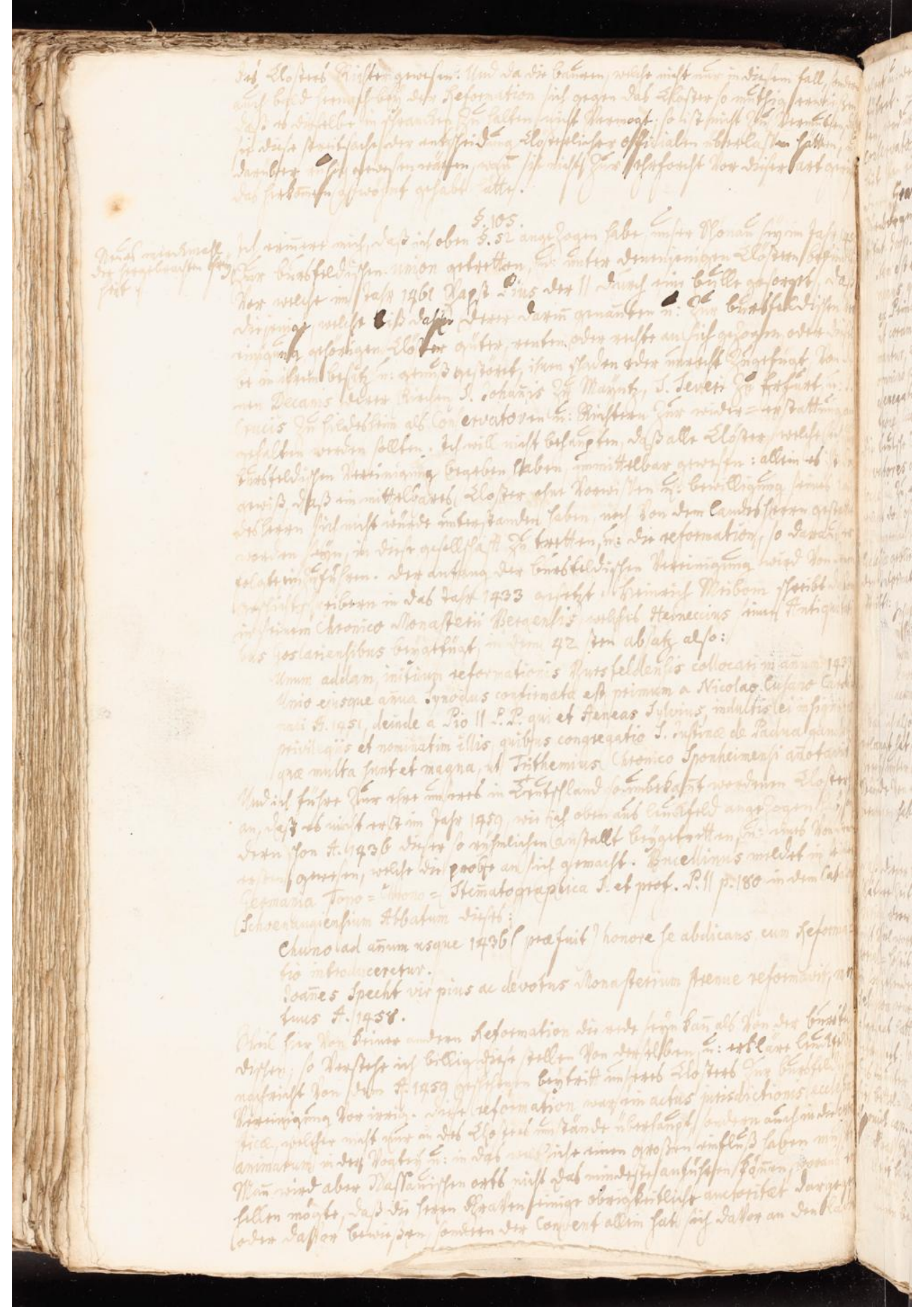

§. 107.

wie bis dahin: der Prior Laurentius hatte in der absicht, eine gnade [illegible]
ung, die ernennung des wahl-tags einem Nassauischen Rathen [illegible] zu
und darauf an, ob die Ord: Com: Commissarii, welche mit nothwendigen gepflogen [illegible]
diesen Closter, wegen beladen waren an diesen termin sich wollen bindig oder
den andern abzuwarten gnädig geruhen. Weil die Mönchen die freye wahl von
ihrer stiftung her: etwas vom Mannzischen Theil haben v. die beylage n. 1 diese
aber die nothwendigkeit, die Advocatos darzu zu nehmen, anhelt (§. 35), einmal
da der ordens disser freyheit eine arglistige gefahr angesehen
an welchem sich welchiger einen theil zu nehmen hätte; so ist der ertz altem gewohnheit,
daß die Straßen von Nassau mit ihre familiaritates von denen conventualen
seine Angelegen worden, welche ihm gratis die Rechte: des Mannzischen Theils
nicht weiter angedeutet, oder ihr einem andern recht gemacht werden könte. Man sie
ist zwar auch dem, was oben §. 52 zum dritten Vorgeben, daß die Straßen
A. 1645 in wider die ohn der Natur Ihr Zoll, Boll- wall gewaltig gehalten
allein gleichwie sie nach der damaligen Closterlichen Verstellung, welche ganz ein
fachliche weis in die annales, n: loco citato angezogen stelle eingeflossen ist, nicht
hier dienlich gehalten werden, als in electione novi Abbatis convocati et interesse
habere, welche ihr der wahl eines neuen Abts bey dem sie werden n: darbey sie stim
ein recht haben); also könte ihnen die damal gebrauchte gewalt auch vor sich ohn
liche hohe beyfall geben. Weilen hatten die Ordens Commissarii nicht auf den
andern termin, welchen das Closter mit den ersten blos ex curialitate bestimmen
gelassen, abgewarten. Da nun aber das so wohl der Prior Laurentius als die
übrige Mönchen denen Nassauischen Räthen gern nachgegeben hätten, der wahl
in Sachen gar nicht genügt gewesen, n: von denen Commissarien zur Vermittelst
des vinculi obedientiae darzu gebraucht worden; so haben dieselbe auch hier so
das von Nassau über die verlangte exilium verdient, und im gegentheil die Nassau
ische Seite angetastet, oder gelegenheit gegeben, mit ihnen so, wie geschehen, zu ver
fahren, n: die sevestration, wovon sie recht, von ihnen zu erpressen. Dergleichen
umständen als billig der Vermittelung hat das Closter, daß es in beyseh
allen denen streitigkeiten n: recht gewesen, zu welcher unterhandlung die sevestra
tes ehrem wort-sammb: der innen meynung nach diesen sollten oder können.
Hierauf liegt auch in dieser gantzen sache ein merkmahl der Closterlichen fahrlässigkeit contra
ria Nassauischen territorial-superiorität.

§. 108.

Ein anderes gibt mir Textor an die hand, ein Nassauer von geburt, welcher zu
dung des siebenjährigen krieges [illegible] die Nassauische Chronick nicht ohne Nutzen
n: beytrag der Nassauischen landes historie n: an das licht gegeben hat: dann
dieser setzt den beginn an, daß zu seiner zeit weder das Closter Clonan noch
das Amt oder die Vogtey zu denen Nassauischen landen gerechnet worden sey. in
dem zweyten capitel seiner Chronick erzehlet er die ämter der Grafschaft Nassau-
Saarbrücken: unter einem so genannten Clöen-gericht setzt er meldung von Saarbrücken,
wohin die Ritter unsers Closters viel gezogen haben: unter dem Amt Nassau
setzt er meldung von Nassau: Ottweiler, worunter man das Closter samt der Vogtey
in Zeiten bis dahin bemercket gefunden: n: wiewohl die dahin gehörige Dörfer nament
lich angedeutet seynd; so ist doch weder Lichtborn, noch Hellenhof, noch Clarenthal noch
die Vogtey überhaupt angesehen. Da da er §. 77 die Cognaten Plateren oder Bein
kleidungen meldet, setzt dem die Pfarr in der Vogtey nicht ein tüchtig stillschweigen.
Zwar können sey diese gelegenheit dem geistlichen Closter Von, mit namen Keppel

Ch: gnaden-thal welchen er nach Erstlich Ch: die Thron beyfügt, der mit dem beyhof Ch: Cüstinzten von Trier ein etwas gemeinschaftlich Ch: alter alle dise orthen unseres Closters Ch ertrunken, offen darbey (ohne daß ein einiges wort Ihm oder seinen Vorfahren gesagt wird. Man aber offentlich Ch: beyde Vorlagen Landbeschreibungen, welche mit Vorwissen der Landes-herrschaft Verfertiget mit Ihrer bewilligung an das Licht gegeben stund, ein so genanntes Dorf in der Zehlung unter denen dem beyschreiben Landes, eine Stift-Filial-Kirche in der rechnung Ihrer Pfarr-Filial-Kirchen Ch: im Closter in der Zehlung deren Clöster aufgelassen; so ist dieses ein sichtes beyspihlen, daß darauf dises Dorf Stift-Filial-Kirch Ch: die Ch Closter noch nicht Zu diesem territorio Ch: folglich auch nicht unter dise territorial-herrschaft gerechnet werden seyn. Vorbey Ihro wo von ich die zweyte Eingab von A. 1712 in handen habe, ist das erstemal im Jahr 1617 an das Licht gekommen, wie ich nicht nur aus dem text seiner an die Herren Ch: Grafen von Nassau gestellten, Ch: in der zweyten Eingab auf beygefalteten dedication ersihet, sondern auch in der neuern dedication des Autors der zweyten Eingabe ausdrücklich gemeldet sehe, daß solch Textor von Lahr im Jahr 1617 dises die angabe seiner Chronick Ch: Hrn Grafen seinen Gnädigen Herren mit Underthänigkeit gemeldet habe, die Gnädigste Thaten, wahrt der Allmächtige von vielen Zeiten her das gnädigste Haus Nassau begnadet habe, an das offene tag Ch: bringen. Imgleichen meldt die Zeit, da man in Nassauischen selbst das Closter Wonau sambt seiner Vogtey noch nicht Zum Nassauischen territorio gerechnet habe nach Ihm ano decretorio.

§. 109.

Endlich finden wir noch einen mehr scheinbaren beweis, daß unsere Herren die Landeshoheit über einen Nassauischen territorial-bezirk bezirkung Ursach haben, in dem sub n. CV beygelegten, abschrift einer Vorlagen von A. 1560 auf der Grafschaft Nassau-Saarbrück-Stadt Ch: in dieser Zeit unter der Herrschaft Nassau-Saarbrück Ch: hat der Zeiten immittelbaren von Adel Herren von Ottenstein mit namen, ein theil welches Dirbach aber Dirbroich genennet wird, Engehört: damal hatten die Herren von Ottenstein die gerichte Ch: Dirbach, Ch: das Gericht Steinbach samt unter demselben: Nachdem aber selbige etwas Herrn worden, hat man die Jurisdiction über denselben strandert, Ch: Dirbach gerichter in in etwa sagen unter das Steinbacher gericht: woraus Zu ersehen ist, was man sagen wolle, wann das jetzige Steinbacher gericht-Buch alt ein gerichtsbuch von Dirbach angezogen wird. In der Zeit, da noch das gerichte von Steinbach nicht dazu gehörte, hatte sich eine rechtung Zu zweyen Ihren Gemeinden von Dirbach entsponnen Ch: Streitig, Ch: zwar über einiges gefälle Ch: gehörig an einem district mit namen Hinterwald, wo diese, der streitenden Theilen gehörige, gemeinden das gefälle unter einander abgetheilen hatten ohne mehr sich dessen an jenem theil Zu bäume, wann sich gebührt gemeldet worden war. Disen übel abzuhelfen ging der damalige Herr von Ottenstein mit seinen Unterthanen selbst an ort, wo der streitigkeit standen war Ch: der selbe, welcher damal Johann von Limpurg war, sichte in seinem namen einen Conventualen, welcher in ein erst beygelegt Vrkund Vetter genennet wird, die aber nahmen auch denen streitigen gemeinden etliche Männer Zu sich, mit welchen gute-leuten die grenzen zwischen dem dorf Dirbach Ch: denen dorfen Liebenberg Ch: Mühlenhausen Ch: eine ewige Vergleichung werden sollte, wo jeder theil

Betreffs Vogt das Closter ausserer Ehring die domini territorialis.

ein solch sachen mogte. Darum lautt unser abschrifft:

Nachdem das closter in irrthumb &c: zwifalt zwischen den gemeinden dieten &c: klapperen &c: stand etlicher ding &c: gespenn &c: gebrechs wegen anstatt ihrer gnedigen herrschaft entstanden, das abgemelte gemeinden das gebott, heise dieser unter einander anruf &c: und abgelaufen haben &c: unordentlich verhalten. haben ihr gnedigen herrschaft von Rorstein &c: graf Peter von wegen des wirdigen herrn abts &c: convents &c zu Pfonau als gemain &c: herrn, herren des closters obervogts darzu gebotten und gefolcht haben endlich &c: gemeinlich vertragen mit gutem rath &c: willen der gemeinden hernach bestimbt. nemblich das wir ihre manungen haben gar beyden gemeinden, welche parthen geklagt haben anstatt herrn abts, darin sie einen nachbarn &c: vorsteher setzen sollen, &c: obrig dem sein die von Kippern &c: streitt ist gefolcht haben sollen nach ihrer beyder mitten &c: mitig dem sein die von Wilferd. nechst vor um den vertrag in dem was die unterthanen angeing: was aber die territorial-herrschafft betragt, darüber wurden sie anstatt folgende artt mit einander eins:

Erstlichen so viel belangt den gemeinden: beden mit ihrer obrigkeit &c: was dasselb streitt sollen &c: wollen wir auf pleiben, wie die richtung anweist &c: keiner dem andern überlast &c: haben thun oder zu thun bugsten.

Auf den fall, wan von denen unterthanen ein theil demanden in das einige gesprochen wurde, procedieren sie wie es mit der ungt &c: recht gehalten werden sollte: Haben wir diese, wie unser abschrifft mittelbar folgende, wordt:

&c: in fall das eine gemeind die andere mit solch abfahren oder fahren belästigen wurde, &c: darüber zu gehen, sollen sie, denen der fahr gehören, macht haben, ihre &c: knecht vor 1 fl. zu fahr viel oder wenig gewandt. &c: soll sich darbeneben auch vor der alten obrigkeit darum vertragen. das soll in jeder macht haben auf beyden theilen zu thun, wen es hindert.

Hier auf entstehen sie nit wenig, wie es in betracht des vergleichs auf diesem district gehalten werden solle, weil sie bis dahin samblich &c: unterschiedene die unter die landvogt gehabt: allein an diesem ort ist die den parthen diese ungleichung zugekommen abgestellt worden, weil der abgeweiser in der gemeind stimmen nachher sintemal diese gemeinde sich wohl auf ihrem theil &c: wahrscheinlich etwas beschwerlichen hat. es habe mich zwar über die gestalt sorgfalt so wohl als gelegenheit der gemeinden zu Pfullendorf, aber diese abgeweiser auch denen darzu gehörigen gerichts-knechten, auch auf das closter, welches dieselbe entweder nicht überlesen, oder nicht verstehen, &c: nachgemeiget mit einem gerichts-knecht, worin dieser vergleich seinem rechten nach gehalten, wie in jenem, welches mir &c: zusammengehalten hat, sehr unterschiedlich abergehen &c: dem vergleich gemeingen, weil es nicht sache, wie sie von gedachter gerichtsherrschaft ohne grosse spitzfindigkeiten verfallen könnte. Theil es aber doch diese gestalt hab in zweifflen, das dieser vergleich so wohl in den pfonauischen als pfullendorfischen gerichts-knecht, &c: zwar in einem ganz verständlichen context wäre eingestellt: so seindt sie doch dem also streng:

Das in der zeit, da dieser vergleich tractiert worden, der gemeind &c: herren in pfonauischen mit ihrer obrigkeit &c: allem, was darin gemeinet werden mag, exhortiert das closter gewesen: dann sonst würde ein gemeiner mann in dem von dem gleichwohl nicht offenbar notariatsgericht, noch wegen der gerichtsteidung zwischen seinem &c: dem pfonauischen territorio sich an das clo-

* mit dem wort dadurch mir d ganz Postum wirdt[?] dieser Linie angefangen werden, dz nihil abgestrickt sey

ßen gewendt, worf die Osnanische bauren sich damit begnügt, oder die Pas
ßen stehende in der Possession darin still gestanden haben.

Das das Closter so wohl als der Rath Rotenstein marck gehabt, in denen be
torij ordnungen sie machen, gebott= verbungen sie entscheiden, Inspection
en: sie verbieten, en: die gerichtl so eine gemeinde gegen die andere brau
chen wurde, sie taxiren, auch würklich sie brauchen, darum folgt aber
die Gerichten von Passau sie in der seel. eine superioritatem territo
im Osnanischen gehabt, ja das keine Obrigkeit in der Vogtey bekant ge
als die Closterleute.

§. 110.

Diese beigebrachte acta mir anlass, von unserm Closter den besitz der temporal
Passauischer territorial=hoheit auch wegen der nehmung des juris finium regundo
en: delegirandorum sie beklagten sich auch sie nicht von abmarkung ihrer
rat=gueter, die in einem territorio liegen sollen: dan diese betrifft nur
rat=gerecht=en: streitigkeiten, wegen welche sie auch vor die Richter gezogen
heit gebracht wird. Dahin sagt Carpz. Praxis Rerum cap. VI observ. 1 p. 27
wan von marckstein ihr privat=gutern gesagt oder gestritten wird; so
kommt die sache en: obrigkeit anzusehen dem Richter=gericht= oder Vogtey=
v. Ogiden Sachs. spec. nobil. alt. Wehner Observ. voce Vogtey &c

Vielmehr soll das, was ihr vorbringt, von solchen gränzen die landen und
mercken das territorium selbst von dem territorio einer landschaft ge
den, en: diese scheidung sey einem publiquen merckmahl so oder anderst be
wird. Diese darunter der obrigkeit des territorii nichts nur an dem gran
den, sondern auch an denen streitigkeiten etwas abgehen kan, wan dieses
mit recht angefochten hat man allezeit dafür gehalten, das diese abmarkun
dem landesherren allein kraft seiner landesobrigkeit gebühre. v. Carp
l.c. Wir haben aber die gedruckte exempel, das unser Closter diese abmarkun
gegen fremde territoria anbegehret, en: die gränzen als streitigkeit des diesi
gen territorii betreffend. Die in dem mittelbar vorhergehenden §. beschriebe
gerichtet ist ein solches exempel da das Closter mit einem benachbarten immit
telbaren von Adel die gränzen zwischen seinem en: der Vogtey territorio anbe
markt, en: einen marckstein &c. loss=bauen sie sehen streitig machte, welches denen
le lose obrigkeit gebühren sollte. Das selbe bäume von alters her zur gränz=
zung auf Reichsunmittelbarer territoriorum gebraucht worden, erhellet aus Urkun
den: als Kayser Heinrich der II im jahr 1012 dem landesherrlichen Closter
bauberg im Odenwald gemacht; so beschreibt er die gränzen desselben unter ande
worten auch mit diesen an: inde fertum in longitudine sin orientalem sil. pla
gam per medium saltum Kolbenhusen dictum et inde se habentem ad fines, qui
dicitur Hasenbach usque ad arborem Lachbuocha dictam inde vero in meridianam pla
gam ad Lutram &c. v. Diploma donationis inter monumenta ad Leodii Comentationes ad
Palatinorum origine adjecta, ap. Reinhardt Vol. I Scriptorum Rer. Palatinarum p. 479: a
als der Graff Cancor unter der regierung dieser Fränkischen Könige, Catoli en: Car
limani eben demselben Closter in der Mark beigelegt einen bezirk von landen: wel
ches gemarckt, beschrieben das Diploma die gränzen mit diesen anbeuten: ad par
tem aquilonis, sicut ipsa incisio arborum in ipsa die facta est, que vulgo lachus appella
tur sive dicitio, et sic ad illam ligneam crucem, que est posita juxta illam viam, que ven
de Birstatt est inde ad partem aquilonis, sicut illa incisio arborum seu lachus in ipsa
die facta fuit, usque ad illum monticulum, qui quasi terminus apparet, et inde ver

Abbatissa conveniens, inspirante et S. Spiritus gratia devotissime implorata et in=
spiratis unanimi omnium consensu nemine dissentiente Reverendos et nobiles dominos
Fridericum a Hasle et — Thesaurarium et Reinhardum Semmingk Custodem Capitularis
ecclesie S. Sancti Monasteriensis ut ecclesiasticas personas virtute et prelatos
graves, huius spiritualis negotii amicos a Rev. Decano et Capitulo Monasteriensi
ad petitionem nostram duorum Prelatorum ex antiqua consuetudine deputatos in
sentatores et receptores suffragiorum — in notarium et testium infra scriptorum
ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia, ad quos rogavimus
et quibus melius potuimus modis et formis ordinavimus: qui quidem dom=
nus Thesaurarius et Custos petitionem et deputationem premissa negotiose
ac prudens electionis negotium promovere adimplere et perficere volentes &c
ex domo capitulari Notarius et testibus comitantibus ad chorum virginum contin=
uum ambitum et singulorum canonicarum quam canonicorum singulorum singula vota
et suffragia diligenti et accurata premonitione quod se Deum opt. max. ejusque
beatam et gloriosam ac omnium agnitionem et commodum ecclesie et subditorum ejusdem — in electione
hujus modi odio favore gratia precibus pretio ac aliis quibuscunque et legitima electio
nem impedientibus ordine postposito — quaerere et pre oculis habere eam
demque solum in Abbatissa ecclesie vestre quam in spiritualibus et temporalibus
optime preesse posse et velle certo confidamus, eligere velimus et debeamus,
previa et pro singulos repetita sentiali requisivimus per viam, ubi diuiter
scrutinii collegerunt et per notarium infra scriptum testibus ad hoc vocatis
adstantibus videntibus et audientibus anhelum fecerunt quibus expeditis con=
vocatis et congregatis, nobis omnibus et singulis predictis in predicta dom
capitulari idem dominus Thesaurarius et Custos notario testibusque
presentibus omnium et singulorum nostrum vota licet testim in singulis esti=
lata et collecta in reverenda — cecidisse nobis omnibus ide referentibus
et maxime ore approbantibus cognovierunt et dixerunt. quo viso Rev=
positissa — patres et canonici capitulares e domo capitulari una cum pre=
dicto domino prelatis et notario et testibus exeuntes ad chorum ecclesie
nos recepimus atque omnibus campanis solenniter pulsatis alta prius et im=
teligibili voce versus coetum et corona utriusque sexus hominum in ecclesia
congregatum electione talis modi tide et legitime publicata Deo — cantica
dd. Ambrosii et Augustini Te Deum laudamus solenniter vocibus concinnis con=
cordi[ter] decimus.

N3
siehe gehört zum
allegato S.117.

101

ipsam incisionem arborum sive lachum in certum Wisgot, ubi marca de Basisheim conjungit: quicquid infra illam incisionem arborum seu lachum sive divisionem usque ad marcham de Basinsheim — videtur esse &c. ibidem p. 472. — Ein gleiches scheint gesetzen von der Meisterin des Nonnen-Closters Catharina von Crossen, laut der beylage n. XIX. Zwischen denen von Landau u. dem Nonnen-Closter. die abschrift aus dem lonser gerichts-protocoll, welcher dem der passus dieser streitt beständiget worden, enthält so weit, als die sach dahin eingelassen, dieses wortt:

die obgenandte frau sollte zu einer zeit da das Closter noch war unbesetzt, einen Mop machen zu Landau u: sie vermogt von schwachheit nicht hin zu. da folgten also den Weltleuten u: Herren zu Landau die zu die statt, da ist gerichtet u: gesetzet, da sich der herren Marck scheidet, u: da umb angesetzt.

Ob nun wohl daraus scheinbarlich, dass dieses gerichtsstatt einen actum finium regundorum betreffen habe, weil von einer gerichten statte, woraus das abstehen gegangen, die rede ist, item dass der Weltleute u: die Herren, so wegen ihres im stromgrund, nach Landau zu kommen, auch beide statte gerichtet waren, u: dass daselbst gesetzet u: gerichtet worden; so wie ist doch nicht, was ist also dem worl Mop machen sollte, als welches mir noch nirgend in einem deutschen urkunde, oder bey einem scribenten der alten deutschen sprache zu gesicht gekommen: endlich aber fällt mir ein, ob es nicht das Oberdeutsche wort seyn mögte, welches bey Lindenbrog in dem tel. Nff. T. 1 in einem diplomate vom jahr 1280 angetroffen wird in folgender stelle: von der stat graben hin biß an eine stat, di in Oberdeutsch Mosch ist genant in Nidirlin gesetzinge, wenn da finden die acker der dörfer Hohenau u: Oppenheim. v. p. 189:

weil das wort Mosch, mit dem in unsere abschrift gewählten buchstaben als dem laut nach ziemlich übereinkömt, auch seiner bedeutung nach sich schicket: so ist mir wahrscheinlich, dass entweder in dem lonser gerichts protocoll ein andrer als der jetzo wort steht, oder in dem uralten Register deren Closter-frauen, worauf der inhalt in unsere beylage in gerichts-brief eingetragen worden, ein andrer gefunden, den damaligen abschreiber aber weder bekantschaft noch bedacht gewesen seyn. Dass wird zwar nicht, wie dieses Oberdeutsche wort zu den Rhein statt gekommen: allein da sonstlich jemand im stande, eine bey uns ungewöhnliche benennung her zu geben, ausser wan das lonser gerichts-protocoll einen beyt bey uns eingerichtet, als mir die abschrift entworfen hat; so bekante ich bey meiner anfrage in gegenwart der Meisterin des Nonnen-Closters wegen einiger streitigkeit mit denen von Landau zu Hohenau gesagt haben: stützt auf diesen factum, dass die damalige Nassauische staaten sich dann so weit in die streitigkeit, welche das Nonnen-Closter angieng, als in die der Nonnischen Vogtey, eingelassen gehandelt haben. da finden eine sichere wahrscheinlichkeit,

ad quem spectet designatio et limitatio finium, ipsam atque concernere territorium et jurisdictionem. v. Knichen de jure territorii cap. III n. 107 p. 258.

Von unserem stift aber auf der beylage n. CIV die granten gegen Hambach territoria nicht nur visitirt, sondern auf die granz-bäume mit denen anfangs-buchstaben von des stifts namen bezeichnet, u: ipso facto eine die besitzungen deutlich, darüber zu urtheilen, vor richtig erklärt worden" seyn. so haben wir in diesen übungen des juris finium regundorum et designandorum ein ebenso starkes merkmahl, dass die ebenso lange als dieselbe gedauret, von einer Nassauischen superioritate territoriali gewesen seyn müsse.

A02

Eine adeliche Familie von einer Nassauischen territorial-superiorität [illegible] Lehen nicht weniger auch deren Höfen beschaffen gewesen. Die gnädigste Herrschaften von der Zeit, da sie diese immittelbare Güter und Höfe [illegible] tive oder onerosa von denen Vorigen besitzern erhalten, ist eben dasselbe was [illegible] lich, weil die selbe immittelbare adeliche Güter gewesen, die sie von denen Vorigen besitzern unter einer Nassauischen territorial-hoheit gehabt, n: mit allen rechten, gerechtigkeiten n: herrlichkeiten an das Closter übergeben worden seyn (§§. 23, 24, 25, 27). Der vorhergehende §. 109 Meldung thut, daß der Herr von Hattstein die hohe Obrigkeit in dem Dorff Dietzenbach gehabt, welches die oben §. 24 angezogene Urkunde bestättiget, daß die adeliche Güter in der Rheinischen provintz immittelbar seyen. Wann nun die Closterliche Höfe von denen vorigen adelichen besitzern als immittelbar besessen gewesen: wann sie mit allen ihren gerechtigkeiten an die Closter gebracht, n: mit ihren dotal-Güthern unter eine hoheit Nassauischer territorial-hoheit gesetzt worden, ohne daß diese eine Nassauische territorial-hoheit darüber gehabt; so were nothwendig die quasi possessio des immittelbaren standts derer Closter auch von dem Closter Hofe dargethan, wie sie bey denen adelichen besitzern vorhanden gewesen war. Nach derselben ersten Zeit hat sich so viel eine änderung wegen denen Höfen in der Nassau nach und nach ereignet. Von dem Hof Dietzenbach hat es eine bewandnus, welche in der beylage n. XVIII beschrieben ist, n: im Jahr 1488 gestatten denen Herrn Vorgelegt, n: Verschiedene Irrungen darauf entstanden, daß derselbe um diese Zeit einer Nassauischen Obrigkeit unterworffen gewesen seye (v. oben §. 23): n: Von welchem selben in §. 24 und der beylage n. XXII gedacht, daß er zwar pro quoti nach Mitlingen, einem damal immittelbaren adelichen Sitz beygetragen, aber gesagt habe. Von dem Hof Kindel ist gewiß, daß derselbe [illegible] Von das Closter gegangen seye, erbaut worden: dann zu der Zeit, da das Herzogthum Nassau die Closter in die Landt-Matricul gezogen, um sie der Land-contribution zu unterwerffen, hat es sich an diesen Hof nicht gewagt, wie dann der Hof Dietzenbach nach der beylage n. XXVIII zwar die Hohe in der Nassau aber nicht die ämter der Closter, varietas Dietzenbach n: angeklagten gestimmen conf. §. 62, auch in der beylage n. XXXII lit. a der Hof Caspar Ostern selbst die vom Jahr 1624 den ganzen Dreyßig-jährigen Krieg hindurch Lehenleuten zu Lippach, Dreyheid, Steinbach n: Dietzenbach Engemeinde contribution bezahlet, aber keine meldung thut, daß den Hof Kindel ein gleiches gethan haben. Da es haben die Nassauische Commissarii Savigni: Colvenius von Anfang abgehaltenden Tagsatzungen bey einer auf dem Hof Dietzenbach Nassauischen Schultheissen n: einer Nassauischen beamten angestellt gewesenen conferentz nach der beylage CVI in betrachtung dieser adelichen Familien n: Herrlichkeiten die Forderung der Landt-anlage dahin gelangen, daß einem mittelbaren Herrn, daß sie diesen Hof der Herr von Nassauischer territorial-hoheit erkannt. Eben dasselbe mag auch von dem Hof Kindel einer Familien verstanden werden, welche das Nonnen-Closter als ein patronat Closter einer Familie besessen, n: das Nonnen-Closter mit seiner unterwerffung unter eine Nassauische territorial-hoheit bekommen hat. Der Graff Ludwig stoltz welcher das Nonnen-Closter aufgelassen, hat einer Land-contribution davon nie gedacht, sondern denen Nonnen für seine Zeit, da die Nassauische Landt-matricul noch nicht einmahl errichtet, n: die Closter-

† Dieses Hof wie auch das vorige das Nassauische Hoheit [illegible] Closter [illegible]

§. 112.

+ von ihrer Stiftung

Diesen immittelbaren adelichen gütern die herren Grafen von Nassau [illegible]
jurisdiction gelabt [v. §§. 23. 24.], die selbe aber mit allen heimsichen [illegible]
in: gerichtigkeiten an das Closter gekommen seind, wie von immittelbaren adl
den, die ohne vorbehalt einiger herrlichkeit gerichts oder vogtey wo
mithin von denen leuten in der vogtey Hochheim, von denen aber andern
selben als schaden, angesinnen, in: frondel, steibl und denen im landen §. 25
und denen darüber handlenden urkunden beylage n. IX, XII, XIII in: XVIII klar ist.
Dieser gestalt besitzt der hochgrfl von Nassauischer jurisdiction wegen in ansehung
Closters einer totale-gütter in: dreyer darüber gebohrnen herren darüber bestätigt
das der Graf Rupert das Closter mit allem, was ihm weltlich zustund, dem
Martino zu Mayntz übergeben, derselbe Engelbill begnadet hat,

Dass die Abtey libera et ab omni servitio absoluta bleiben soll:

Dass dieses erachten will mir billig anders nicht sagen, als dass der Mayntzische Erz
stuhl in denjenigen stand der freyheit setzen soll, in welchen ihn ehe
dem Rupert gesetzt haben. dal sie nämlich bey der traditione reali in
Jahr 1330 freyheit von omnibus personalibus in: realibus, mithin auch den
dreiis Nassauischen, gehabt. Dass diese vorbehaltene freyheit die Nassauische
jurisdiction abgeschlossen habe, trift ja nicht nur dasjenige theil die jurisdic
eine radix onerum ac collectarum ist, wiewohl sie nicht bekannter, quod sit fu
damentum et radix omnium onerum ac collectarum, ausdrücklich Klock T. 1 Cons. 2, 2. n.
auch Anchorano, Deciano in: Cothmanno anziehet: sondern auch der alten
in: offenwendig wahren vorstellung der freyheit, nach welcher sie bey der spec
ification auf die freyheit von gerichten unter sich begreift, mithin ohne specifica
tion ja ohne einschränkung extrahiret, in: dahingegen Wurm das entgegensetzte mit
masse des immittelbaren standes erläutert, wie in der nota ( ) zu sehen, die
er unter sich begriffen hatte. Dass die freyheit überhaupt bey der specifica
tion in alten urkunden auch als eine freyheit von gerichten angesehen werde
ersiehet oben §. 24 die benennung eines hofs, welche bey der specification auf
von der exclassirten abtey bis der statt Hanau vertauschen wird. Da findet
man sie auch als eine freyheit von gerichten specificirt bey Dunat in der
historie des Eigilbertshomb Worms p. 256, wo in einem verzeichniss derer höfen
ehren, welche die Kanoniker von Worms besessen, von A. 1406 dieses
in: der gut in dem berg-treiben zu Worms (soll) frey sein, dass sie drat
zu Worms oder sie in: das sie kein arbeit machen, in: auch oder sie in: ir
ning gebotet gerichte kein gericht halten noch dem sollen, in: sollen auch
fallt (remeten soll frey in, in: auch kein gericht darin gehen soll.
in: Herzog Otto von Strambourg, da selbe einen diplomate von A. 1243 die fre
necio Antiquit. Goslar. c. III. p. 781 erklärt, dass er die güter eines gewissen
Cistercienser-Closters frey erhalten wolle, ubi specifice

praestabimus — — libera ab omni servitio, gradicio angariis et parangariis
prout suas possessiones consuerunt libertas possidere teneatur privilegia Ro
manorum Pontificum Ordini indulta.

Hier kann und darf noch weiter streitig seyn, ob die bestätigung, in welch
für einem land eine freye abtey in alten zeiten gewesen sey. Kayser Rup
der V. erkennt das, also der kayser in seiner confirmation der von Adolphen
Erzbischof von Cölln besorgten wieder-herstellung desselben von A. 1045 bey
Mager cap. IX n. 62 p. 304, 305 unter die freye abteyen, da er schreibt:

Ministris quoque et familiae sanctuarii eandem concedit legem et servitutem, qua
catenus in Regno nostro liberae Abbatiae habent.

[illegible]

Die Urkunde aber dieses Closters bestimmt darinnen das Graf Knout saht:

1) eam cellam cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis et deinc deferendis ab hac die et deinceps omnino non subdi nec subesse jugo alicujus secularis personae vel potestatis, nisi solius Abbatis dominationi, ordinationi et potestati.

Darum sieht auch der Character von dem Stifter hinzu:

et sic latius libertatis jure et privilegio eam adampliavit et ob regni caelestis hereditatem in Christo omnimodis stabiliter sublimavit.

Er verzeiht:

deinde omni potestate, servitio jure et proprietate predicti Monasterii ipse cum conjuge, filiis et filiabus sic omnino fideliter abdicavit.

2) ut quandocunque patre suo spirituali orbati fuerint (Monachi) ipsi habeant liberam potestatem secundum regulam S. Benedicti inter se vel undecunque, ubi opus fuerit, Abbatem sibi non solum eligendi sed etiam constituendi.

Die absicht dieser Verordnung bestimmt nach dem Laut des diplomatis darin:

ut fratres coenobii ipsius – cupiens ac liberius Domino Deo in sancta professionis tranquillitate possint servire.

3) ut Abbas canonice ordinatus sine alicujus personae dominatione et impedimento susceptum ministerium sum pro posse et scire suo impleat, sicque Deo secundum ordinem suum liber serviat, liberamque omnium rerum sibi commissarum in Christo dispensandarum cunctis et foris potestatem habeat.

Daraus wird nun die erste Verordnung das Closter von aller weltlichen Jurisdiction in und von weltlichen gerichten, die Ihnen etwa entstehen möchte; also ist in den alten Zeiten eine ungemein starke Macht der Aebte gewesen, dass sie einen weltlichen gericht unterworfen war: in: wan ein Advocat sich einer solchen einig Verbrechen hatte, so konnte er solches nicht als Dominus jurisdictionis, sondern als ein Beamter bey demselben: darum steht in dem jetzt extrahirten diplomate hinzu das VI:

ubicunque vel quando Abbati placuerit, invitatus ab illo veniat Advocatus et ibi placitum justum pro causis et necessitatibus Monasterii sine peragat.

In einem andern, das Closter Brixnau betreffenden von A. 802 bey Mager X. n. 266 p. 472:

si quidem Adelbertus Advocatus vel quispiam suorum successorum in predicta villa placitare voluerit, quando vel qualiter, aut quotiens hoc fiat, in Abbatis arbitrio pendeat.

In einem von A. 969 wegen des Closters Ottenbeuren

ad unum aut eumque vero locum, quem Abbas ad placitandum ordinaverit, – Advocatus semel tantum in tno adveniat, nisi pro aliqua necessitate ab Abbate sepius advocetur.

Es ist zwar wahr, was Hertt T. I Const. et Hist. Hist. XCI n. 4 ex vulgata Doctorum traditione anführt, da blos allein die possessio vel quasi durch instrumenta, folglich auf andere Arth nicht erwiesen werden könne: allein da man doch allen Urkunden in possessorio summatissimo einige Kraft zugestehet, wie bey Mevio P. IV dec. 293 zu finden ist; so sieht es nicht, wie dieser Beweis, dass Graf Knout die Aebte in den beständigen Besitz einer Weltlichen jurisdiction gesetzt habe, ganz entkräftet gehalten werden mag.

§. 112.

Verschiedene erklären den Stift dieser Immunität 1) die oben §§. 103, 104 angeführte Verordnung, da einmal das Closter streitigkeiten mit denen benachbarten Klöstern, ein andermal eine Streitigkeit mit dem Hochstift Passau wegen Einsetzung der Closter officiales anbarmacht worden: 2) die Erben, so das Closter in alten Briefen mit denen einem verschiedenen Landesherrn offact sein: die Besitzung derselben

ohne einen Grafen von Castan dardzwischen-künfft. In der beylage n. XXII, welche ein brief von A. 1268 ist bekennen die von Geroldstein:

praeterea dictus Dominus Abbas et conventus omni damno ipsis a nobis illato, quod ad triginta marcas et amplius aestimant, ob bonum pacis et concordiae renunciaverunt simpliciter.

In der beylage n. XXIII schreibt Nicolaus herr von Rudel:

auch solle aller unwille u: ergangene sachen unserer vorfahren u: Eltern u: was wir selbst unter einander ergangen haben in fehden oder außer fehden, geschäfft u: unterschied(?), biß auff diesen tag auffstehenden seiten ein gantz lauterer verzicht seyn, geschlicht, vereinet u: vereiniget zu ewigen Zeiten.

Auch setzt der Abbt Melchior die gewohnheit, mit solchen fehden von dem landherrn heimgesucht zu werden, in der Erzehlung des Gengenbacher(?) hofs voraus, da er in der beylage n. XVIII schreibt:

Geschähe dann solcher brand von fehde wegen der landherrn &c. u:
Geschähe es, daß der Abbt oder Closter besondere fehde gewänen, so sol der Abbt u: das Closter die fehde dem hofman verkünden.

Es ist nichts gewisser aus der alten historie, als daß solche fehden aus einer vermeinten oder wahren beleydigung oder forderung entstanden seynd, wann der andere theil die begehrte genugthuung versagt hat. Man kann nicht daran zweifeln, daß die Mönche ihre sachen lieber mit recht als mit gewalt ausgemacht hätten, wann es denen umständen nach möglich gewesen wäre. Die von Geroldstein forderten zwar einige theile(?) von dem hof Gengenbach(?), welcher forderung das Closter widersprach u: über der weigerung solcher(?) zu haben litte es in der fehde einen schaden von 30 Marck u: noch mehr. Als man einen Richter darüber hatte, sprach dieser denen von Geroldstein ihre forderung ab, u: das Closter erließ die erstattung des schadens drum(?): damit hatte der handel ein end. Als das Closter im vierzehnten jahrhundert den untern hof zu Rudel erkaufft hatte, entstunden viele [illegible] zwischen demselben u: denen besitzern des obersten hofs daselbst, u: Nicolaus herr einer aus diesen, redet in der beylage n. XXIII von ergangenen sachen seiner vorfahren u: Eltern, u: von ihm selbst ergangenen dingen in fehden u: außer fehden. Daß also bey hundert jahr hindurch, biß nämlich der oberste hof auch an das Closter verkaufft worden, zwischen diesen nahen nachbarn krieg gewesen seyn muß. Wäre das haus Castan des Closters ordentliche Obrigkeit gewesen, so wären die forderungen oder klagen entweder bey demselben angebracht worden, oder es hätte die befehdungen des Closters nicht geduldet: dann es ist nicht zu vermuthen, daß eine ordentliche Obrigkeit gleichgültig ansehe, wann ein rechtsstreit(?) vorbeygegangen, u: der welcher das recht geben u: nehmen muß, mit brand u: nahme angetasten u: verderbt wird: das Closter würde auch bey seinen verträgen schutz gesucht(?) haben, wann die fehden nicht vor seinem ordentlichen richter vertragen u: die transactionen von ihm bestättiget worden wären. Es erhellet(?) auch hieraus das von dem Closter geübte recht, sich über seine streittigkeiten mit andern selbst auszutragen oder Schid-richter zu wehlen. Diese übung erhellet zum theil aus unserem §. 103, zum theil auch aus der schon vorhin citirten

Graf Ernst sah von dem Ergebnis: erlachten, dass die Lehen Liberi et omni servitio absoluta bleiben soll: dan Diese bezieht mit sich, dass sie damal ab omni servitio absoluta gewesen, weil es nicht hätte ergehen können, dass sie ab omni servitio absoluto bleiben sollte, wan sie es nicht gewesen wäre. Zu dem sagen omne dicit, nihil excludit. Glossa explanat L. Cod. L. n. 3334 auf andern Orth = Worten: Dictionem omne tanta existimat potentia, ut tollat etiam id, quod a iure dispositum et ea insuper complectatur, quæ alias non includerentur. Ab also nach denen Vorstellungen dieser alten Herren gesetzt servitium ge = wesen wären, das war schon damal, da Graf Ernst die Lehen an den Mannischen Lehn übergab, von der Leibeigenschaft, in welcher die Lehen" Leute sich befinden, dass sie von dem: einen Herr gehören und dessen Leib nicht selbst gehabt werden, welches denn auch gegangen worden. Wir wissen also wenig mehr von diesen alten Zeiten anders als Lehen trug, was hier eine Erblichkeit in denen gewissen habe. Ferners kann sie nicht lang in dem Land der Pfleg" gewesen haben: dan es ist oben S. 31 eingestanden worden, dass das Kloster seinen Hof von jetzt sieben dotal = antes Zeiten Pfleger als Vogt = Herr, in: wider wegen des Halsgerichts, welches derselbe im Namen der Lehen" Herrschaft, von jetzt 6 bis 12 Schilling Heller, dan jeder etwa 9 alb. Im wagen = geld 3 kl. 5 alb. Im genannten Kamel = geld 22 alb. Eingestanden habe. Ist weniger ist ein starker Beweis in dieser Sache gemacht worden durch den Haber = Hund = ab, wovon ist oben S. 53 angezogen, dass er im Jahr 1650 endlich: auf einig abgestellt worden ist. Dass das Kloster diese Lasten so willig sich auf gebürdet habe, ist nicht in mindesten wahrscheinlich, weil es von diesen seinen eigentlich nützlichen Lehen = gütern nicht so viel reichet als der Graf: dan im Jahr hat nach dem oben S. 31 eingetragenen Verzeichnis, bey der Kloster Reformation actum Liber documentorum von jetzt sieben sechs Pfund sechs: 46 alb. Im: das hat mir so einen Anschlag = Pfennig etwann im Jahr, wan sie Ihr Zahlung des Stein = geldes verspuren, Ihr eigen geben: gubernal Num. 246 dieser ganzen Regalität: dass Völlig an Hellebarden übertrieben mit Ihm wissen der Pfleger, mit der Entschädigung des Patroni: das Kap. 6 S. 30 oder auch mit dem ersten Besitz sieht man deutlich, dass die Lehen mit der Zeit unter denen Vogten müssen erlabt haben, in: die alte nicht nur eine Lage nach der andern einen eigentlichen Anschlagen gelassen, sondern auch die Wagen, so in Lehen an statt des Pfleg mit 6 alb unter Entschädigung treffen: das sich lassen, das alte immer gedenklich betragen. Ingleichen das oben S. 32 weiters einmal gemacht habe, dass im Jahr 1650 das Kloster das jus regale von dem Kloster Lehen angezogen worden: da man Klagsanfangs auf jenes Lehen Lage n. XXXVIII klar erkennet, dass denen Unterthanen in dem Dorf damal noch die Freyheit von angaris anzeigt denen, wan sie dem Kloster notorie Fuhrleuten gute sein, beygewohnt habe, welches ob qualitatem conditionis von allen Unterthanen der Vogten Dorf Stein sind: da die Eingesessenheit dieses Klosters eigenen Stamten, welches die beylage n. XXXIX am Tag ist, Völlig diese Zeugen, dass sie in anderung dieses Dorfs, welche sie denen Vogtischen unterthanen abzuschaffen gesollen oder wollten, dem Kloster Fuhrleuten vom angen ordnet; so habe der Lehen einer Herrschaft von denen Leuten nicht mehr im Stein als andern bestehen, noch gemeinden Zwischen entstanden. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass man Klosterischen Leuten

106

§. 116.

Die [illegible] Landts-collecten. Die Collecten [illegible] Land-steuren, [illegible] mit [illegible] Diese [illegible] Landsteuren betrifft [illegible] mit dem namen precaria petitio bei [illegible] genennt werden. Man findet den Beleg unter dem Documentis rediv. [illegible] Wirtemberg. T. I. p. 190 ein privilegium, welches A. 1275 Von Kayser Rudolf [illegible] in der Wahlischen Reichs-Statt Basil ertheilten curia Albertj gegeben, [illegible] worin anbefohlen steht:

nullam precariam, sive leutam, nullum prorsus servitium compellantur sive teneantur prestare.

[illegible] T. II. des genannten Werks p. 389 ein privilegium [illegible] Kayser Albert A. 1299 dem Closter Ebersheim gegeben, worinn [illegible] also lautet:

statuimus — quod nos et successores nostri — precariis sive petitionibus [illegible] dictis incolis ville predicte (Ebersheim) ipsum monasterium — a quoquam [illegible] simus precariari.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Verwechslung des Worts precaria [illegible] zuweilen gegangen ist, wie Kopp im Supplement zu seinem Tractat de mutat. [illegible] ed. in der Observation zum document n. 54, p. 97 [illegible] in folgender Stelle angemerkt hat hat:

Continebant ista precaria non solum exactiones precarias sive tallias, quas chartæ tantali precat. de A. 1145 probat du Fresne Gloss. T. III p. 223 voc. Precaria, sed servitia quæque, quæ vocarum intuitu Domino territoriali [illegible] præstabantur nicht nur Bethen, nicht precarien, nicht andere [illegible] ut describuntur in charta de A. 1300 a/o. Dn. Wencker de Isenburgens. T. I. p.

(15)

nario bestättigten Urkunden sieht man aus dem, was die Annales unter dem Jahr 1555 gedruckt aufgenommen haben, folgendes:

Die Dom. 1555 venerab. Dom. Gerardus Abbas, filius Coloniensis, professus Monasterii Zuen et casu admirabili quidente electus in Abbatem, in Monasterio nostro S. Nazarii valedicens terris ad eternam patriam profectus est altera die S. Anne, filii 27 Julii; ano in exteriori parte ecclesie nostre sepulture tradito ad electionem novi Abbatis et Patris more consueto progrediuntur. Et quia eo tempore ex miserabili casu non erant nisi tres personae conventuales, videlicet P. Jodocus Hymbracensis, annum octogesimum, aliique duo priores novelli fratres, ad fovendum patrem et Dominum Joannem a Limpurg Abbatem — — eorundem horarum fratrum nostri Monasterii sincera et unica intentio directa est eundemque Patrem ac Dominum tum temporis absentem LXIX unanimi consensu in Pastorem et Abbatem elegerunt, utque electioni canonice consentiret, tam ipsi pii fratres quam etiam Rever. Domini Abbates qui electioni pro vitibus aderant, videlicet Lacensis et Hingavensis, instantius supplicabant. Et ille predictus Abbas vocationi Dei humiliter se submittens et pios patres et fratres vestros pie consentiens locique desitutioni compatiens, fidens Deo omnipotenti huic electioni charitativa mente pro Dei amore et honore humiliter et tam animo quam corpore alacriter subiit: Confirmationem deinceps more consueto ab Archiepiscopo Coloniensi Hermanno Hessenburgensi accepit sed non a Suffraganeo benedictionis munus in prima Abbatie suscepcione quam tamen annis sui Monasterii Gymnasii peractis, ordinationis munus accepturus: signa expleta sunt jura.

Mit diesen letzten worten signa expleta sunt jura kann die Chronik nichts anders gemeint haben, als daß mit den angezeigten allen Cerimonien, was dem Abte obgelegen, seine Installation geschehen, was aber die Bestättigung und Investitur anbelangt, solche ist damals noch nicht von Trier empfangen gewesen. Dann solche ist nothwendig, es hat damal noch Trier empfangen werden, da kein neuerwählter Abt nicht administriren kann, bis er die Bestättigung von Trier empfangen hat. Es ist etwas neues, daß man nicht vor der Bestättigung die Pontifikalien trägt, wie von neuen Abten Trier: Valentin Eberbach Chronic. T. III obs. 179 n. 6 in fine pag. 478 erinnert:

Qui ordinationem [illegible] facient nagne familie — quod libros antiquos continent, quibus continua serie originem et successiones familiarum describi curant: nam hujusmodi libri in archivo familie, in loco honesto si apud viros omni exceptione majores custodiantur, si ipsi de familia librum pro fide digno habeant, plene probant.

Die Allegation mit den Worten: Et sibi Blanc: Stat pro se Cons: Diese enthält T. I resp. 188 n. 8 die Erörterung eines Streits, ob

Quod libri etiam privati fidem faciant de contenta annotatione, si libri illi sint antiqui et ordinata serie conscripti, aut scriptor fuerit nobilis aut integre fame

+ Cons. 182 n. 502 [illegible] T. III an 6 Schraffo: Furc:

Scripturas etiam privatas et aliaqui non nobiles plenam fidem facere, si veri similes sint seu verisimilia contineant.

[illegible] Erzbischof Johann Hessenburg, welcher damalen die Temporalien der Abtey Eberbach, dem Stift Trier [illegible] Vogtey gegeben, dem Stift Trier [illegible] Confirmation und weihung etwas Neues Verbefalten [illegible] ob das der Abt [illegible] Landt, man den neuen Prälaten seiner [illegible] Pontifikalien [illegible] Pontifikalien [illegible] das man etwas [illegible] Pontifikalien exponiren möchte.

§. 119.

KKK

dass es nicht ist, weil besagte ursachen die Einzelnen nicht ein jagen, quod arien
finedum ingredi non liceat venandi aucupandi aut alterius juris exercendi gratia.
l. 3 §. 1 ff. de acquir. rer. dom.
l. 6 ff. de servit. rust. praed.
l. 13 §. 7 ff. de injuriis &c.

n: wir wissen nicht, wan wir behaupten, dass der Adel allein im eigenthum in den
Es besteht in den waldern etwas oder so ungestalt in alle gemeinen ungewis
dahselbst in ansehung des wildes vor fremden eingriffen nicht versichert haben. Es
den Adel dahin Davon die einlage nr. XXXV nach dem Hesse cassischen
gemeine verfassung und gebrauch Ehrsame n: unter Bosels, adel wild, Fische, rei
Jagen Jagt-n: nic-hunter wie auch andere Vogel, wenn solche vorkommen werden
sein mogt die schiessen oder zu fangen n: die in deutung der angeführten gewalt auch
Adel und ritterschaft überhaupt explicite auch die Ritter Matrikul, implicite au
alle zugehörige, bestätiget klärlich, dass die wild-bahn auch denen Stifften in de
ren andern gewalt als der Adel und ritter: die rittersch. macht andere von
Adel nicht besonders sagen von der Klöster gerechtigkeit überhaupt abzuhalten, die
der aufgelegte gelitt, ohne wan angetroffen werden, dem Closter anzuzeigen
um damit vor gefahr zu warnen, n: dass denen Edelleuten auch ihrer Lehnsleute
Knechte, dieselben binden n: gleich gegebene solche zu leisten, n: zwar
lang, bis der Adel dahin weiter Schutz nehmen wurde, sagen mehr andere, a
dass unser Closter die jagergerechtigkeit auch denen Edelleuten allein gänzl. sa
sammt Landes auf der oben §. 69 beigebrachte extract ex Manuali Dominor
Abbatum, wo erhellet ist, dass auch von Kleinen, n: dessen gesamten jagen in dem
sogenannten Staufenwald der Ritter Lods gejagt hätten, welches Jahr einmal an
sehen wäre von der stiftung des Closters. Zum gänzl. entfaltung ist nöthig
in betrachtung dessen übrigen setz, weil eben derselbe grund wegen dieser denen st
Staffen in die augen einleuchtet, welche sie von dem so Kindel abzielet, nämlich, d
so gute wären, die niemal ein rigent-hum des laurenburgischen landes gewesen.
wolle diese anmassung des Grafs Wanten in dem Closter Closs strittsamb Gemei
ist; so ist es doch glaub-würdig wegen des Vorstrafgangenen, n: wegen dessen
angestigten umstand, dass er in gegenwart des Pfarrers von Hilten wie die jagt
auf dem Staufenwald protestirt n: die bestellung des damaligen abts von dem
man Klebano zu Ohren auf seine Vorstellung erhalten habe: dan da er sie auf
nen gegenwärtig gewesenen Zeugen bracht, n: als der Land-Ehrung des selben sie
klar erhellen müsste, als er die nachricht gefordert; so ist nicht glaublich, dass er
umstände verdichtet habe, welche unwahrheit alsobald wäre entdeckt worden, wann
diese sache schon entstanden wäre. Zu dem kömt noch, dass jenige, wo in
Vorfahren jener Universität nicht seines eigenen Vortheils wegen, sondern der gem
Collegii, vor welche er nach eben: pflichten zu sorgen hat, alle der generalen abgä
nur sie vorsichtig nachricht haben zu schützen, auch einmal sah, nicht so gering
geachtet werden kan als sonst ein testimonium domesticum.

§. 124.

Die gestalt n: der Vorfahren hat in der Closter gerichtsgebrauch so weit in der
Vorzug als an denen angeführten privative im besitz gehabt n: nach dem
Hessischen grunde so gemacht. Die wirkungen, welche oben §. 17, 19 n: 21 vor

Mmm 279

richten sind können die tagwercker (das ist die Dagescalci).
Ich will hier nicht von dem inhalt dieser stelle urtheilen, sondern nur so viel melden,
daß die lassen eine bekante art leibeigener gewesen u: ihren namen wahr-
scheinlich nicht von lossen, wie einige meynen, sondern von lassen haben, weil sie aus den
händen ihrer herren auff das land ausgelassen waren, daselbst zu wohnen, jedem felder
abzuwarten, von ihrem unterhalt selbst zu sorgen u: wegen deren eingegebenen felder
dafür etwas gewisses an früchten oder andern producten, wegen des mitgegebenen
viehes aber etwas an vieh, wolle oder anderem zu entrichten, u: in gewissen fällen
dem herrn diese oder jene dienste zu leisten. Daß die einwohner im vier dörffer
solche lassen gewesen, ehe sie das kloster Monau bekommen, ist ihre leibeigenschafft (§.
37), die art, dem abt zu huldigen (§. 38), die vermengung ihrer güter mit dem kloster
(§. 17, 19) u: die art der patrimonial=jurisdiction, worunter sie biß in die untern
zeiten gestanden (§. 41 biß 47), außer allem zweiffel. Demnach ist nichts wahrscheinlicher,
als daß die ältesten herren dieses entlassenen gesinds demselben auff ihrem eigenthum
das mitgegebene vieh zu weyden, u: aus ihren waldungen sich nothdürfftig zu beholzen
verstattet u: daß folglich die nachkommen derselben mit diesen gerechtigkeiten unter
die herrschafft unsers klosters gekommen seynd. Diesen kamen die weyden u: waldun-
gen in der vetterey in universum zu (§. 2); mithin können die unterthanen derselben
nur eine concessionem cumulativam des juris pascendi u: lignandi, u: wan ich eher
allzuviel einräume, eine servitutem compascendi u: lignandi haben, welche auff
ein tacitum pactum sich gründet. Dieses pactum kan seiner art nach 1) das jus pa-
scendi u: lignandi deren leibeigenen nicht weiter extendirt haben, als wie weit die noth-
durfft derselben erfordern, u: der nutzen des Domini pascuorum et silvarum es lei-
den würde. Da bey dieser concession keine andere als diese intention gewesen seyn
kan, daß vor die subsistenz dieser leute gesorgt seyn möchte, damit sie ihren herren nutz-
lich seyn könten; so konten sie dadurch kein recht erlangen, das dem nutzen des klo-
sters directe entgegen wäre: dan es lässet sich vernünfftiger weiß nicht denken, daß
jemand einen nutzen directe hemmen lassen wolle, damit er indirecte befördert wer-
den möge. 2) kan dieses pactum nicht als absolutum u: irrevocabile begriffen werden,
sondern muß als conditionatum u: revocabile gewesen seyn, daß es nämlich dauern solte
so lang, als diese lassen samtlich oder sonderlich deren wohlthaten des klosters sich nicht
unwürdig machen würden. Hier von finden wir oben §. 19 n. 2 in dem weißthum
von A. 1459, da es heißt:

wan die Nachbarn ihre gült u: zinß geben, so mögen sie sich des wassers u: der
wayd mit=gebrauchen.

u: eben daselbst n. 4 in dem weißthum von A. 1474:

wan die Nachbarn ihre gült anbringen, so sollen sie sich wasser u: wayd gebrau-
chen als bißher.

Daraus folget nothwendig, daß die art zu weiden deren Monauischen gerichts=leuten
mit sich gebracht habe, wan die Nachbarn oder hübner ihre gült nicht entrichteten oder
eine untreue von grössern wichtigkeit sich zu schulden kommen liessen, so konte ihnen wasser
u: wayd verboten werden: Und dieses stimt überein mit dem weißthum oben §. 17 n. 8:

wan ein hübner seine gült nicht bezahlete u: man an fahrenden hab nicht fände zu pfän-
den; so möchten die kloster=herren das gut, worauff die gült ligt, wieder zu sich
nehmen.

Dan ist das pactum mit denen hübnern so weit widerrufflich gewesen, daß ihnen unter
der angedeuteten bedingung das eingegebene gut genommen werden konte; so muß es
auch in absicht der rechte zu weiden u: sich zu beholzen widerrufflich gewesen seyn,
als welche rechte ihnen wegen des bauens deren güter verstattet waren. Diese bedeu-
tung des ursprünglichen pacti ist auch denen rechten deren alten teutschen gemäß: dan
wir haben deshalb aus dem sachsen=spiegel erlernt, daß wan die lassen sich an ihren rechten
verwürckt haben, tagwercker (das ist Dagescalci) daraus gemacht worden, nämlich solche,
die ihrem herren täglich bey einer hof= oder haußhaltung dienste thun musten, u: die vorhin

gesetzt gattung der [illegible] völlig verlassen. Das wort Dagescalcus kömt vor in dem diplomate Ranstet. Primisser des III. antheils im jahr 1056. der schein S. Maximin gegeben hat n. wovon bey Ludwig spicil. eccl. I. 1015 doch. im zweyten theil n. 110 p. 273 diese worte stehen:

sive qui foris vel intus Dagescalci vel pistores bovarii aut piscatores, coci aut lavatores, vel quicunque foris vel intus quotidiano servitio fratribus serviunt sunt &c.

n. Rothgier sagt darauf in seinem Tractat de statu servorum L. I. cap. 4. §. 88 28) die bedeutung dieses namens also:

Dagescalci igitur sunt qui quotidie equitas in Abbatia cognendo piscando, lavando aliisque modis præstabant.

3) kan dieses pactum in betracht des juris compascendi nicht andere verstanden werden als das sie einen theil gut vom der familie des closters oder von demselben zu fruchten angenommen haben: 4) kan es nicht von den andern von anderem vieh, als denen früchten der abten verstanden werden: 5) nicht von andern orten, als welche gemis von ihnen zu mässig seyn: 6) auch nicht von andrer zeit, als in welcher sie nicht zu bestellen pflegten gewesen seyen: 7) kan es in ansehung des rechts nicht zu den bedienten nicht gezogen werden, als von den nothwendigen zum bauen u. dem ähnlichen: 8) die bestätigung dieses rechts in 1720 ist die ganze absicht, welche bey dem [illegible] pacto, wovon ist rede, bestimmet wird gewesen seyn: 9) nicht weiter als von einem baurn-walden des monasterii closters: dan beides ist die möglichste gewesen, weil lang hernach erst die andern waldungen an das closter gekommen sind. Und damit ist es mit diesen rationibus petendi aus dem weg geräumet. Es möchte nur noch die darauf alleinige bemerkung angebracht werden, als ob auf den beiden stell-citaten sonst befindlich

Constitutio Diocl. et Maxim. in Lib. non produs de C. de servitutibus et aqua hunc habet sensum, quod servitus ab initio ad certa prædia constituta non extendatur ad prædia novis emtionibus prioribus adjuncta. Ergo ubi ab initio rata facta est concessio et ad certum numerum, modum, mensuram, formam, quantitatem restricta intra illos limites servitus erit coërcenda. v. Klockius qui ita Faldi ore loquitur T. IV Cons. adopt. CXX n. 85 p. 411.

Zweytens die, welche auf ein Closter T. I. Conf. XXI n. 137 p. 288 angetroffen wird in folgendem vortrag:

in casu, ubi ligna vel nemora non sufficerent Domino vel universitati et hinc ei jus lignandi in aliena silva ex præscriptione præterdit, quod tum Domino loci vel universitas contra quam præscriptum fuit, præferenda foret.

wobey dieser gelehrte auf Ludo diese bestättigung antrift:

Si consuetudine vel præscriptione homines huntus castri vel villæ acquisierint pascendi et incidendi ligna in alieno territorio vel prædio tamen si Dominus territorii vel prædii indiget pascuis vel lignis vel ea non sufficiunt pro usu Domini, cessabit ea casu præscriptio et ea non obstante denegabitur jus pascendi vel incidendi.

§. 120.

Man rechnet hieraus, was für ein recht sie gewesen sey: sie zu besuchen mit allen von seinen rechten bräuchen haben könne. n: wie den alle pascua n: silvæ der stift ohne einen vorbehalt, wieder vor in alle noch von die hüben, übergeben worden seyen, nemlich bräuchen haben müsse: ingleichen ein solcher wie es sey commercium [illegible] in ansehung des rechts, womit man die wälder benutzen mag, als der stift dieselbe in besitzen n: dessen ersten closter welches dem [illegible] gemäß kommt nun mit der maßgabe, daß alle concession, welche einem andern [illegible] ertheilt werden, nicht möge nachtheilig gemacht werden: dan nemo quidquam facere, vim nullam aut injuriam facere, qui jure suo utatur l. 13. §. 1 ff. de injuriis &c.

l. 155 §. 1 ff. de R. J.

000 237

dise Zeugniß aber von einer gewohnheit des Abts, das dominium forestale gegen die Unterthanen zu üben praeter gemeinen regul, quod Dominus rem suam liberum arbitrium habeat, dummodo jus alterius in eo acquisitum non mutatur vel deterius fiat: Man schließt daraus mit fug, daß das Closter um die benante Zeit noch gewohnt gewesen, sich aus denen Vogtey=waldungen nach dem blosen gutdüncken des Abts zu beholtzen, hingegen die Unterthanen in engen schrancken in betracht der beholtzung zu halten, welche durch die Obermarcker=streite des Closters bestimmet waren etc. Durch die übung der jurisdictionis forestalis aufrecht blieben: darum beschwerte sich auch der Abt nach dem westphälischen frieden durch die beylage n. XXXII (a),

Also einen wider Vorenichen gerichts schultheißen zuwider die gemeinde Steinbach kohlen brennen lassen, stahl, holtz etc. [illegible] verkauffte, die hinderliche straffe etc. die straffen verbriefet, alles ohne rucksicht auff des Closters gerechtigkeit.

n: gravirt dieses gravamen im anfang seines schreibens unter dem generalen titull: daß es nebst anderen durch das leydig verderbliche kriegswesen, nämlich den dreyßigjährigen krieg dem Closter zu halß gewachsen sey.

Demnach [illegible] von der gemeinde Steinbach der anfang gemacht worden, ist noch in denen Vogtey=waldungen weiter auszudehnen, als sie solche nach dem zeugniß des Kellers in besitz gehabt. Die weit der klage des Closters, welche bey Churfürst von Trier durch die beylage n. XXXIII mit [illegible] an die [illegible] Regierung [illegible] unterstützet, damal aber gethan worden sey, weiß ich nicht: doch findet sich in der beylage n. XXXVII noch einen [illegible] des dominii forestalis in denen Vogtey=wäldern, worauff sich der Abt im jahr 1697 beruft. Er rechnet sich daselbst gegen die Nassau=Catzenelnbogische beamte welche einen befehl an den Vogtey=Schultheißen ertheilet hatten, daß der Zehend von gewissen wald=stücken der Vogtey, welche ausgeraumt etc. besäet worden waren, von die fürstliche etc. gräfliche Nassauische herrschaften verpachtet oder in natura gehoben werden solte: Er setzt diesem unternehmen entgegen,

1) daß das Closter in des gantzen [illegible] Amts waldungen die beholtzung etc. indistincte alles, was man nur immer nennen mag, einseitig (das ist privative in absicht auff die Nassauische herrschaften) zu genießen habe, und auf kraft seiner fundation von so viel hundert jahren biß dahin im ruhigen besitz von allen den erwegen etc. noch sey.

2) es stehe bey dem Closter, ein solches ausraumen etc. besäen deren waldstücker in der Vogtey zu erlauben.

3) daß solches damal geschehen, nicht von dem Zugeben des Closters her: und wann demselben ein solches praejudiz daraus erwachsen solte; so würde es

4) genöthiget seyn, solches ausraumen etc. besäen gäntzlich einzustellen.

Die dabey angeführte allegatio notorii (dan der Abt meldet in dieser schrift, daß solches [illegible] die er schreibt [illegible] bekant sey) erstreckt sich also noch zu dieser Zeit auf das recht des Closters, sich nach seinem gefallen aus denen Vogtey=waldungen zu beholtzen, holtz darauß zu verkauffen, kohlen zu brennen etc. andere fructus dir utilia, welche die nothdurfft deren Unterthanen zu bestreiten nicht hindern, genießet werden mag. etc. sie bekräfftiget um so viel mehr den damal noch conservirt gewesenen besitz des dominii forestalis, welches aus der, vom Abt angezogenen, fundation herrühret, weil man nicht eher als im jahr 1711 nach dem inhalt der beylage n. XLV welche an den fürsten zu [illegible] gewiesen ist. Die bittere klage des Closters lautet:

Daß schon vielfältig remonstriret worden, auch ohne das gantz landkündig sey,

3) einer darüber geführten beschwerung des Abbts u: rechtfertigung so wohl des gesuchs als deren [illegible],

4) einer von Nassauischer seite [illegible] vermög der landes-herrlichen hoheit, besonders der forstlichen obrigkeit gemachten wald-ordnung,

5) einer darin gegründeten verordnung, daß der Abbt die erlaubte holtz tage halten u: des closters gesind des [illegible] solches holtz durch den herrschaftlichen [illegible] förster anweisen lassen solle.

[illegible] nun [illegible] darauß deutlich genug hervorleuchtet, daß die actus turbativi denen [illegible] unterthanen von denen Nassauischen beamten darum angezettelt worden, damit das closter einmal über das andere klagen solte, u: durch diese gelegenheit die jurisdictio forestalis, gebot u: verbot über die waldung, mithin das dominium forestale an das hauß Nassau gebracht werden möchte; so erhellet doch zugleich, daß das closter in dem besitz der beholtzung aus denen vogtey-waldern geblieben, u: die [illegible] Nassauische wald-ordnung nicht vor eine richtschnur, auch weder es oder seine hofleute [illegible] erkant, sondern ipso facto derselben widersprochen: wan darum schreibet der [illegible] schultheiß in der beylage n. LXVI an den Abbt:

[illegible] hab ihro hochwürden zu wissen thun wollen, daß ihnen genugsam bekant ist, [illegible] 3 der befehl ist, daß die holtz tage sollen gehalten werden — nun halten ihre leut die holtztag nicht u: kamen [illegible] wie sie [illegible], u: lassen sich mit den eigenden holtz nicht begnügen.

[illegible] schreiben auch die beamte von Nassau durch die beylage n. LXVIII vom jahr 1739 an [illegible] schultheißen:

Der H. schultheiß zu [illegible] hat dem closter [illegible] zu fordernst eine specification von denen verkaufften u: zu behalten habender waldstecken mit dem anfang einzuziehen, daß solche in zeit von 8 tagen bey vermeydung der execution abholen [illegible] u: bey weiterer verweigerung in dessen [illegible] vermögen die [illegible] execution nicht allein zu verlangen, sondern auch [illegible] gleiche weise gegen die andere [illegible] dem [illegible] wohnende clösterliche hofleute zu verhalten etc.

[illegible] diese weise u: dadurch, daß der Abbt [illegible] 54 klafter holtz, so die [illegible] des closters mit bekantnuß deren Nassauischen beamten aus denen vogtey-wälder [illegible] hatten, in brand stecken lassen (§. 87 n. 20) der Nassauischen [illegible] und dominii forestalis so nachdrücklich widersprochen, ist sattsam wahrgemacht, daß das closter sich u: seine hofleute in der vogtey in dem jure dominii erhalten, besitz der beholtzung aus denen vogtey-wäldern mehr als hundert jahr nach dem termino normali des westphälischen friedens erhalten habe.

§. 128.

[illegible] u: die beholtzung auß denen hofen, [illegible] dingscheid u: [illegible] ist privative des closters vermög seines dominii u: auch denenselben denen vogteylichen unterthanen niemal die geringste gemeinschaft gestattet worden. der kauffbrief über den [illegible] hof welcher sub n. IX beyliegt, sagt ausdrücklich, daß er

mit allen seinen zugehörungen, [illegible] wiesen, äcker, wald, feld, wasser, weyde etc an den Abbt Wilhelm verkaufft sey.

u: die urkund diese Abbts über besagten kauff sub n. XII enthalt wieder, daß er seines convents brüdern [illegible] seinem convent kaufft habe diesen hof mit allem, was darzu gehört hab u: gehört, es seyen wiesen, acker, [illegible], wasser, weyde.

Daß die so erlangte privative herrschafft auch fort in privative geübet worden, kan man nicht bezweiflen, weil nicht nur [illegible], sondern gar keine spur vor augen ist, daß die [illegible] einige dienstbarkeit darauff gelegt haben. den hof dingscheid hat der Abbt Melchior im jahr 1488 vermög der beylage n. XVIII [illegible], doch dem Abbt u: seinem closter [illegible] herrlichkeit, [illegible] u: [illegible] des wassers u: deren wälder vorbehalten. daß die wälde mit unter der verleihung begriffen gewesen, ist darum gewiß, weil zu einer bedingung gemacht worden ist,

daß der hofmann mit allem seinem gesind u: vieh stetig auff dem hof wohnen [illegible] einiger ställ u: schafställ [illegible] ist, welches nicht wäre, wenn nicht die wälder mit verliehen worden wäre. Ferner findet auch in der verleihung ausgemacht,

+ welche

besitz der [illegible] gesetzt u: die beholtzung auß denen höfen.

was der hofman von laub aus dem wald nehme, das soll er zu guter besserung machen.

Item: die beysänder des hofs mögen sich [illegible] wälder gebrauchen zu notdurft des baues zum hof, sollen aber [illegible] wissen des Abts, Klosters oder [illegible] boten.

u: wieder: sie sollen kein holtz selbst verkauffen, wegeben oder wegführen lassen ohne erlaubnüß des Abts, oder des Klosters.

darum sagen auch alte bey dem Closter auffbehaltene Verzeichnüsse mit andern alten worten folgendes:

Dieser hof ist ein adelich gut u: hat seine gerechtigkeit= u: freyheiten in [illegible] und [illegible]: wäldern, wie in alten Verleihungen denen hofleuten ist auffgetragen worden, gute [illegible] zu nehmen auff besagte gerechtigkeit= u: freyheiten man genugsam auffweisen kan. hat auch gewalt [illegible] zu halten.

Item darff der hofman niemand anders kein holtz zu brennen machen [illegible] dem [illegible], [illegible] von der [illegible] bis [illegible] werden, [illegible] er [illegible] seiner gemarck gefunden; würde er von denen [illegible] [illegible].

Item darff er allen seinen nutzen ohne aller Unterthanen Vorwissen [illegible] [illegible] suchen so wohl mit brenn= als bauholtz, stal u: [illegible]stangen [illegible] hecken zu brennen, so keinem andern Unterthanen ohne straff [illegible] wurde. wie in viridi observantia A. 1649 Philipp [illegible] u: [illegible] [illegible] burger zu [illegible] im [illegible]holtz [illegible] um etwan [illegible] [illegible] zu [illegible], bey dem [illegible] hofman nichts erlangt.

A. 1670 hatten etliche Unterthanen zu [illegible] ohne erlaub [illegible]=laub [illegible], u: etliche mit erlaub des hofmans [illegible] das Closter mit einem wagen [illegible] es in flagranti weggenommen (praetorium u: [illegible] [illegible], stante fide mea sacerdotali) villico desuper [illegible], ut documenta supplicata de A. [illegible] ob castigatos docent filios ministri in Welterode.

Die waldung u: [illegible] des [illegible] hofs, von welchem die beylage n. XIX [illegible] dass er eigen u: [illegible] ist privative des Closters weil sie privative [illegible] gewesen, u: bey der im Jahr 1607 mit dem [illegible]=Closter vorgenommen [illegible] so [illegible] keine andere verordnung gemacht, sondern denen Mönchen [illegible] [illegible] lassen worden, mit denen [illegible] Closter [illegible] eigenen gütern [illegible] zu [illegible] u: zu [illegible] wie mit andern [illegible] (S. XXV): welches nicht [illegible] als das [illegible] die waldung u: [illegible] des [illegible] hofs wie alle übrige pro domini[o] [illegible] u: geniessen sollten. Die waldungen [illegible] des [illegible] u: [illegible] hofs (+ [illegible] die von dem [illegible] [illegible] in der beylage n. XXIX [illegible] [illegible] eigene wälder des Abts, oder die [illegible] welche er auch [illegible] [illegible] gemeine wälder [illegible] entgegen gesetzt weil sie [illegible] in des [illegible] [illegible] begriffen, sondern mit [illegible] [illegible] sie gehören, notorie [illegible] [illegible] u: [illegible]. Was für ein [illegible] das Closter [illegible] [illegible] daß über diese seine eigene waldungen [illegible] hat [illegible] genugsam an den tag gegeben, da es an einem [illegible] [illegible].

Was [illegible] (Abts) eigenen wald betrifft, wird weder [illegible] noch den Unterthanen gestattet, einiges [illegible] darinnen zu [illegible], [illegible] holtz zu [illegible] u: [illegible]

[illegible] last er seine schweine vor denen, welche den mit=genuss hatten, in die gemeine wälder, [illegible] in seinen eigenen wald treiben.

[illegible] er sich nur über den [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] u: seinen Unterthanen in betracht dieser [illegible] gemeinen wälder [illegible] [illegible] über eine [illegible] in ansehung dieser eigenen wälder beschweret. In der beylage n. XXXIV haben wir eine [illegible] von einem der von A. 1628 bis 1645 auff dem [illegible] hof als hofman gewohnet u: im Jahr 1657 zu [illegible] [illegible] worden: dieser zeuge sagt nemlich aus,

daß [illegible] in dem [illegible] des [illegible] hofs welchen er zugleich bestimmt von [illegible] oder andern niemal [illegible] eintrag [illegible], [illegible] von dem [illegible]

+ von demselben

+ über [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible]

Qq9245

[illegible] nicht, sondern er habe diesen weeggang allein [illegible] gemacht.
Im Jahr 1711 haben wir in der beylage n. XLV eine vom Closter bey dem fürsten [illegible] geführte Klage:
Daß die aus des Closters eigenthümlichen, zum [illegible] hof gehörigen, [illegible] wald [illegible] [illegible] [illegible] des [illegible] habe, [illegible] vor die herrschaft [illegible] gegen die Closterliche [illegible] gerechtigkeiten [illegible] bis daher [illegible] [illegible] possession [illegible] werden wolle, mit arrest [illegible] worden seyen.
[illegible] aber sehe in der beylage n. XLVI [illegible] zum [illegible] hof gehörigen [illegible] wald oder [illegible] waldung [illegible] u: [illegible] der Closterlichen herrschaft über die eigene wälder, welche der Keller [illegible] [illegible] [illegible] welches solche [illegible] vor nichts anders als pro violentis extorsionibus [illegible]
[illegible] gibt die beylage n. XL [illegible], daß im Jahr 1736 nicht allein das Closter [illegible] des [illegible] [illegible] zum [illegible] hof gehörigen walds [illegible] [illegible], sondern auch die [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], warum er vor das in die [illegible] einquartirte [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] waldt, den das Closter eigenthümlich pretendire [illegible] [illegible] aus denen [illegible] wäldern genommen habe. Endlich [illegible] [illegible] [illegible] im Jahr 1743 [illegible] des Closters privativen besitz der beholtzung u: des weeggangs auf dem [illegible] hof, mithin auch dem [illegible] vollkommen [illegible].
[illegible] sagt nach dem Attestato n. LXXXVI deütlich aus: [illegible] sein Vatter [illegible] habe die beholtzung u: weeg allein im [illegible] [illegible]: im Jahr 1740 wäre der erste [illegible] [illegible] [illegible] in der beholtzung [illegible] u: als der [illegible] mit denen gemeinden in den [illegible] hof [illegible] — — so wäre er, der [illegible] u: gemeinden nach [illegible] wider solchen einfall protestirt: die gemeinden wären aber [illegible] [illegible] [illegible]: die [illegible] hätten [illegible] [illegible] [illegible] u: [illegible] fortgefahren: die [illegible] hätten im Jahr 1740 [illegible] einen weeg in den [illegible] wald [illegible] darein gemacht.
[illegible] dieser Unterthan u: gewesener [illegible] des Closters, bezeuget [illegible] [illegible] angeschlossenen Instrument gleicher gestalt:
[illegible] [illegible] wald gehöre zum [illegible] hof, u: wann er zu der Zeit, da er bey dem Prälaten Matthias als [illegible] gedient, in den [illegible] wald gefahren, habe derselbe [illegible] u: gesagt, er solle nicht [illegible] [illegible], der [illegible] allein zum [illegible] hof gehörigen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sondern in die [illegible] waldung [illegible] [illegible] die [illegible], [illegible] wären niemal in den [illegible] wald [illegible] [illegible] zu [illegible] oder zu [illegible]: erst jüngst in [illegible] Jahren 1740 oder [illegible] hätten sie sich des unterstanden, wogegen aber das Closter protestirt hab.
[illegible] dritter [illegible] zu [illegible] im [illegible], welcher [illegible] so wohl als sein Vatter [illegible] Jahr auf dem [illegible] hof gewohnt, u: im Jahr 1709 [illegible] gegangen, sagt nach dem [illegible] n. LXXXVII [illegible] [illegible] aus: [illegible] nach dem Closter [illegible] allein der [illegible] wald [illegible] seiner [illegible] [illegible] [illegible] da gewohnt, habe [illegible] [illegible] hof [illegible]: zu seiner Zeit [illegible] [illegible] allein u: die [illegible] niemal [illegible] darinnen [illegible] [illegible], keiner aus denen gemeinden [illegible], darinnen [illegible] u: [illegible] lang [illegible], keiner aus denen gemeinden [illegible], [illegible] [illegible] habe er [illegible], daß solches [illegible] seines Vatters Zeit, welcher [illegible] zum [illegible] hof gewohnt, geschehen [illegible].
[illegible] habe er vor einem Jahr (das ist A. 1743) dem [illegible] den [illegible] des weeggangs [illegible] u: [illegible], welcher der [illegible], wie folgt.
[illegible] Keller von [illegible] [illegible] u: [illegible]

§. 120.

Unser Closter ist ferner von alten Zeiten her im privativen besitz des rechts, in seinem territorio Mühlen sowohl selbst zu bauen, als einen Mühlenbau zu erlauben. [illegible] [illegible] in seinen Monumentis redivivis Monast. Wirtemb. T. I p. 393. in germania nostra ex antiqua observantia hi construendis molendinis etiam super

Closterlicher besitz des juris molendina[illegible].

quamvis enim veteres Monasteriorum Advocati civilem et criminalem jurisdictionem partes Clientum suorum nomine haud solum justitiam administraverint et decimum exegerint, sed etiam obventionem ac reditum ecclesiasticorum cepit et administrationem habuerint, postquam tamen Episcopatuum ac Monasteriorum opes magis crevere ut et Episcopi aliique Ecclesiarum Praesules potentiores facti a Ludovico Pio — in Principes Imperii coaptati sunt, quasi et quidem in veteris tam compositum quam simplex Patroni nomen, omnis autem administratio opum seu bonorum ecclesiasticorum in desuetudinem abiit atque ad Episcopos et Ecclesiarum Antistites relentis alicubi nuda defensionis cum Patronis devoluta fuit uti recte ex Hospiniani L. 7 c. 6 de Templ. origin. docuit D. Stephanus et ante ipsum Pantaleon de Jurisd. lib. n. 15 &c.

Da dz nit mit im rotem Clostr priuilegien bestatten kan muß, nach muß dise von Magen auß dem wahren Gstand dz Clostr auß dz Clostr mit Profession nit zugl. sehr wahrscheinl: sonder man erkennt es auß auß der Vom Abbt von Lauenburg an das Stift Ch. Mainz geschehen übergab dz jus patronatus Ch: dem dasselbst gesetzten empfang der Advocatie auß dz Stiftsstift auß weil die Advocatia nicht nothwendig administratoria ist; so wird billig gezweifelt, daß auf in gegen Fall mit dieser gemeynt gewesen, welche die angeführte Pfandlaß, Zimal da die intention so wohl dz Kaysers als dz Stiftsstift, wie sie auß dem letzten in der beylage n. 1 von diesem gegenstand gebrauchen, weiters klar nicht weiters gehet: die Laiten nämlich, wie folget:

ut quicunque successorum ejus (Huperti Comitis) praedium de Millene cum ejus ministerialibus et familia teneret, et Dominus in castro Lauenburg fieret, is fidelis et legitimus Advocatus sit.

Sie sind nicht auf die Ministeriales Ch: familiæ Ch: außer diesen auf das castrum Lauenburg. Diese klar genug an, daß das abstehen auf den Vogt gerichtet gewesen: dz nämlich die Ministeriales Ch: familiæ, solchen seinen Gehorsam in einem abstehen dürfen, das es einem andern Menschen vor ihre personam Ch: beständige gnädige im fall es nöthig eine sichere Sicherheit geben. Und die Verordnung,

ut ipse (qui praedium de Millene cum ejus ministerialibus et familia teneret et Dominus in castro Lauenburg fieret) sit Advocatus et non habeat facultatem secundi vel tertii Advocati post se ordinandi

wird dennoch so anbefohlen, daß der Vogt dz Clostr allemal im fall der nothwendigen personen mit einem ministerialen Ch: der andern familiæ Ch: Advocatiam Clostr exerciren, als das er in eigener person dz Clostr Vertreten sein sollte. Diese ordnung etwas gelten, wie sie bey empfangener Vogtey gelten mögen: so muß dz Clostr Woman von seinem anfang her in dem besitz einer freyen Verwaltung seiner gütter gewesen seyn: Ch: die festsetzung dieses besitzes ist erst seit mehrlich das Stift Mainz, welche rechte als dz Clostr einen Patron, nothwendig weichen als die dz Advocati, sich einmal in diese Verwaltung Ch: eingezogen, auch Ch: weil wieder Stiftshof Abtey geschrieben, der Advocat empfangen, Ihnen solchen satze,

Abbatiam permanere liberam.

Solche Gerechtsame wird aber auch bestätigt dadurch, daß der Clostr-Vogt selbst vor Gericht in namen dz Clostr erscheint, weil die vom Clostr gemachte Ch: Einrichtungen wollen, weil in Oeconomie-sachen dz Clostr sonst eine Gerichtsbarkeit haben in der beylagen. VIII. zeigt zwar, daß die damalige Abtey dz Clostr Vogtey an das Clostr resignirt, und Imperatore Friderico Aenea Henrici Archiepiscopo Ecberto Abbate et Hupertho Comite de Nasau, Advocato eiusdem loci. Es ist darauf zu antworten, daß dz Instrument dz Vogts etwas gesagt, das etwan nicht gethan, Ch: das gut seye übergeben Ch: Von Ihm im namen dz Clostr empfangen worden, sondern das Instrument nur meldet, daß der Abt angedeutet in welcher Absicht Vogtey Clostr übertragen seyn Ch:. Die Urkunden sub n. IX, X, XI, XII zeigen klar an der

§. 131.

§. 132

14

Von Dogtey gewesen. Seine ausführliche Gestalt hatte oben §. 43. mit anderen gezeigt:
Es habe dasselbe von anfänglich die Zeit da unter Clodio ausgeübet worden
Grafen Herzogen und Dynasten oder unmittelbaren Vorsteher: indem dieselben
gantz Ihre jurisdiction hatt gefunden als die Kayserliche: da patrimonialis
als eine Klasse Ihrer derselben, welche zwar der Kayserlichen subordiniert, aber
doch derselben als einer quelle nicht, sondern aus der uralten Verfassung Ihres hinlässen
: ordre immediate Ihren gewissen respect gegen den Kayser hatten. Daher schreibt Hotgittarius
Struvius Copentapfi de statu Servorum Germaniae cap. I §. 16, p. 316:

Cum Franci Galliam sibi subjecerent, flexoque victoriarum cursu universa fere
Germania potirentur, aliquam quidem habitam inierit jurisdictio: Ipsi enim Reges
in causis majoribus litigantes aequissime audiebant, ac lite cognita sententiam di-
cebant: alias Comes Palatii praesentium causas terminabat: Missi etiam Regii vel soli
vel una cum Comitibus in provinciis controversias decidebant: minores autem causae
cognitioni Centenariorum relinquebantur: Et altum de cognitionibus in causis servo-
rum mediatis ab silentium: eas igitur Dominos sibi sumsisse existimandum est:
vix quia admitti potuerit servos in Judiciis comparuisse, nisi quod a Dominis Comiti-
bus esset representandi, quoties delictum aliquod gravius extra familiam committerent
quo de satisfactio vel poena a laesis petebatur; proinde amplissima illa in servos
eo aevo a Dominis usurpata potestas ad jurisdictionem quandam ab Imperatore man-
datam vel concreditam referri nequit sed jure patris familias exercebatur.

Hopp de inst. diplom. inter J. G. L. Com. et Nob. imed. Sect. I §. 8 p. 33:

Ex quo facile jam concludere licet liberos Dominos etiam hoc tempore (Carolingorum)
allodia sua ditionesque hereditarias pleno jure dominio possedisse, Regalibus suis
subditis cassatis et hominibus magna praestisse auctoritate, ipsosque, utut ubi
vel belli tempestas imminueret vel deliberandum esset de immutis salute, Ducum atque
Comitum auctoritatem non defugerent, Dominio tamen vel jurisdictioni ipsorum
neutiquam sed solis Imperatoribus immediate fuisse subjectos.

Daraus dieses herzuleiten der patrimonial-jurisdiction war ein immerwährender Zwiespalt zwischen dem
judice publico und privato: welcher immerfortwährt der Französische König Dagobertus mit
Seinem Hofe in Immunitate S. Dionysii data Paris. Siehe die Note Bignons in seinen Notis ad Marculfum lib. I cap. 5 p. 375 angeführt
et notata:
et ut ab omnibus Optimatibus nostris et Judicibus publicis ac privatis melius
ac certius excubetur &c.

Ein Index publicus war minister reipublicae, wie wir in denen Diplomatibus sowohl als
Capitularibus antreffen als Dux oder als Comes oder als Vicecomes, oder als Centenarius
oder als Scultetus, oder welches alles als Missus characterisirt. Als Herr Brabantgiessen
Anno 803 gegeben diploma findet in dem Monumentis Paderbornensibus p. 335

ita ut nullus Judex publicus, Dux, Comes, vel vicecomes, vel Scultetus, sive Missi
vici per tempora discurrentes, loca illius Episcopatus ad placita habenda vel
freda exigenda et parafreda, aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinente
ad hoc placita habere, vel ad mortem usquam, terram dijudicare, vel aliquo modo ullo
unquam tempore aggravare audeant.

Und die Capitula Karlomanni, Ludovici II filii, enthalten Tit. III, c. IX bey Baluzio T. II p. 88
wie folget also:

Et Comes praecipiat suo Vicecomiti, suisque Centenariis ac reliquis ministris reipu-
blicae, necnon suis francis hominibus &c.

Wo die ministri reipublicae etwann: auch so genannt werden können die Scabi-
ni Episcoporum ad Ludovicum Regem §. XIV Capitul. Caroli Calvi Tit. XXVII bey Baluzio
ib. p. 1147 Imgl. was selbige worte:

Missos etiam tales per Regnum constituite, qui sciant, qualiter Comites et ceteri mi-
nistri reipublicae justitiam et judicium populo faciant: qui sint Comitibus praeponen-
tur, ita scientia, justitia ac veritate eos praemineant.

Wie Judices publici werden auch potestates reipublicae genennt, z. e. in dem Capitulari
Capitul. Tit. XL cap. X ib. p. 213:

qui peccator fit commonitus — inobediens et incorrigibilis permanserit et ad emen-
dationem redire noluerit et excommunicationem canonicam de causis delegatis et
manifestis paripenderit, Regiam vel Reipublicae potestatem per se vel per mi-
nistros suos aut per litteras suas Episcopus adeat ut constringatur &c.

128

z.: [illegible] actores reipublica, wie z. e. in dem Capitul. Ludovici II Imp. Tit.
z.: [illegible] dem editis post responsionem Epilogotn, c. II ib. p. 357, wo man folgen
liest:

Jancirnus nihilominus ut singuli Comites et actores reipublica infinis
[illegible] legalem procurent populo facere justitiam &c.

Ein index privatus war z. e. ein judex villa Regia, die villa regia dem Kö
nig oder der Königin zugehörig, gleichwie wie ein index villa ecclesiastica, oder
jemand auf einem Erlauben die patrimonial-jurisdiction selbst verwaltet,
durch einen andern verwalten liest. Dass ab Indices villarum Regiarum gegen
dem Capitulari de villis Karoli M. bei Baluzio T. I p. 331 bis 342 bittens
den Unterthanen ab ab die Posse angezogenen Eingriffe dem Bischof an dem König
Ludwig vom Jahr 858 bei Baluzio T. II Seite p. 115 diese Verordnung:

Indices denique villarum Regiarum constituite, qui non sint cupidi, qui non
quant avaritiam, et usuras nec ipsi faciant nec penuras Regias vel suas ad
dorent, neque a suis subditis usuras fieri sinant.

Dass diese ab indices privati angesehen worden kann man daraus, weil
villa sie 2 als villae privatae angesehen worden sind wie sie denn auch die selbst
Edem Ludovici Pii

Misit [Pater Karolus illi (Ludovico filio) Richardum Comitem, villarum suarum
provisorem, praecipiens, ut villae, quae paternus usui servierant Regio, obsequio
fuerentur publico.

Eine rechte Verwaltung auf denen villis Regiis erhellet auch dem oben angezogenen Ca
pitulari de villis Karoli M. dann cap. VII ist ihnen befohlen,

Volumus, ut de fiscalibus vel servis nostris, sive ingenuis, qui per fiscos aut villas
nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, rationem
faciant justitiam.

z.: eben daselbst cap. XVI:

Ut unusquisque Judex in eorum ministerio fiscalinas audientias teneat et justitias
faciat, et provideat, qualiter recte familia nostra vivant.

Ein index villarum ecclesiasticarum — und ein judex privatus, weil er als dieser
nicht dem Staat, sondern einer Kirche einem Stift oder Bischof diente: in denen alten
Zeiten wurde ein Richter dieser auch Advocatus oder auch provisor villarum ec
clesiasticarum genennet: z.: sind rechte Verwaltung wird man dort, wenn die Ver
hältnisse des Staats auf sich hatten, deutlich einsehen in denen capitulis excerptis e
Lege Longobardorum cap. XX bei Baluzio T. I p. 352 durch diese Verordnung:

Ut scavi aldiones, libellarii antiqui vel alii naviter facti qui non per franchen
gue per malum ingenium de publico servitio se subtrahentes, sed per solam neces
sitatem et paupertatem terram ecclesiasticam vel colunt vel colendam susciperunt non a
mite vel aliquo ministro illius ad ullam angariam seu servitium publicum vel privatum
cogantur vel compellantur: sed quidquid de eis juste agendum est a Domino vel patro
sio ordinandum est. Si vero de aliquo crimine accusantur, episcopus primo convin
catur, et ipse per advocatum suum secundum quod lex est juxta conditionem
cujusque personarum justitiam faciat: si vero culpabiles fuerint, sint in Capitulare
mini Imperatoris scriptum est, ita fiat. Ceteri vero liberi homines qui vel comen
dationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justitiam fa
ciant.

Von denen wenigen privilegirten privatis enden die Capitularia Benedicti L. II, cap. 44
Baluzio T. I p. 750 also:

Ut homines sint Comitis subditorum, ut circa suos pie et misericorditer agat ec
eos qualibet injusta occasione condemnent, nec vi opprimat nec alterum substantias
eas injuste tollant nec ipsa debita, quae a subditis recolenda sunt, impie ac cruda
liter exigant.

Bei dem Text dieser Verordnung war Ihm auch Rostro cap. 41 misericordissima dis
plena z.: opportuna gubernatio mit einer [illegible] Regierung oder der gemeine Lauf anbe
fohlen: Unter der disciplina ist, wie unter Ranter in seiner Commentation de Jure Publico
rum rotali lib. ad §. 3 cap. VII sonst steht poena ex decreto Judicis infligenda, nim
lich der gubernation die leibliche Versorgung verstanden: dann der Inhalt cap. 41
ovatum misericors disciplina z.: opportuna gubernatio anbefohlen [illegible]

§. 135.

+ omnimoda

dan obsan in der endts-formel, welche bey denen Urkunden unsers Closters stehen
gemeldten (v. oben §. XVII n. 14) dis gehorsamb nicht geleist wird, so weiß man von
seinen ersten des Closters, daß sie dem gehorsam Kayserlichen gewesen: dan wer
Reichen n: der Reichen sal in der n: Lehn, oder waldung, rastet und ruget n:
rit im der Closter (§. XXIV), denn man den andern ein gehorsam gebig thun. Bey
demjenig bey dem, was ich in dem jetzt benennten der Landgrafen, als daß nem-
lich rechts-formel die grösseren-gleichheit des gehorsamb betrifft, n: nicht auf das
was der stand des schwerdes vor einen erfordert, n: allen falls zu zwingen wa-
könte, wie der gehorsam war, sondern nur auf den ausspruch des, was sein liebigen
Reichen, Romern n: Churfürsten nimal der Reichen gewesen, auf nicht zu
wenden gehört, nämlich der sied n: der tentz. Man sie die gewisse gewis-
gen; so ist sie sonderlich von einen mitten Zeiten, daß, wan streit sachen in
der Reichs-gerechtigkeiten streitig wird, oder eine gerechtigkeit gemeinschaftlich
besitzen haben, der einer oder mehr denselben alle entweder jedem für seinen rechten, o
wenden gemeinschaftlichen gewalt gewesen. Ein gewalt davon findet man
Hansselmann in diplomatischen beweis der landes-hoheit der hause hessenlof, rum
p. 92 aus seiner beylage n. 124 vom jahr 1361 alsowohl angestellt:

der gerichs, daß der burgrafe seine Rechten sachen Und n: unserem Diener Rau
n: Craften von hessenlof n: seinen schulden streiten sal entscheiden nach gesetzen
rechten.

Hierbey weiß mehrern die Herrschaft Urkunden dem setze, der die Gerichtey stehen
gebraucht, auf dergleichen gleichen n: gewonheiten. Und warum sol ich dir so viel Worten
einen sachen oder sachlichen, da niemand unbekant ist, daß so in solchen umständen als
dieser war, da Kayser Lotharius der Sachs einen gros in Italien, Reginaldum
nämen, mit dem Herzogthum Spoleto belehnt n: Inarten müsse, daß der Kayser
geringste ab ist sein der nothige der papen die hand mit-anlegte, damit auf
der Leben-und Herrschaften seine rechte, v. Chron. Francof. Chron. c. VII cap. 20
Vitisio T. 1 p. 159.

Closter sich weit nach dem ano normali in der privative n: einig-gebieten,
seinen sinter-sassen huldigung einnehmen: so könte der nicht anderst erklären,
daß das homagium von ihnen als von stostie, plene et universaliter subdi
gen sein worden sey: ist aber diese: so gehört man auf mit sing ano dieser n
daß das Closter die universale jurisdiction über sie beständig gehabt
lasse und einmal sehen, das Kayser Ruprecht von alten Zeiten her Dom-p
stiterii scheerangiealis, oder habe jurisdictionem civilem samt der criminal
oder nur eine von beyden stostie plene in der Pfalz gehabt: Rheten einen
pothesi vorlegt man, daß die huldigung n: stoplicht auf von denen alten
die eigentliche confession der unterwerfung n: lesera superioritatis gehabt
worden (§.

n: jeder, der eine jurisdiction in seinem ort strafbarkeit ge
eine Abgelegung in betracht ziehen gehordert. Der alter nun damit
das die Herren Grafen von Nassau weder von ihr Gerichten dasselbe
Herrlichkeit n: den immittelbaren Land in unsers Closters mit Pfalzen sagen an
stehen, bis nach dem Ortsgelichten frieden selben gewartet haben, von dem
Hoch-gerichts-einwohnern eine huldigung zu fordern, wan sie einen so ehrlichen ein
den sie gehabt hatten. da dieses nicht wahrscheinlich ist: so ist an dem Closter
sich die jurisdictionis universalis bey neuer das deperdorische fast hinaus nicht
zu schreiben.

§. 130.

Bey besitz der omnimoda jurisdictionis civilis beweist am nächsten das bey dem
fasse 109 f. dem Closter wirklich gehaltene Leb- oder Lehen-gericht. Man siehet
die alte einfache gerichte in verschiedene gattungen ein, als z. e. in landgerichte, hof
gerichte, Vogtgerichte n: dorfgerichte: wieder in obere oder hohe n: in mittel oder
niedere gerichte: dieses dient zu dem heut Kayser Friedrichs der III meldung in dem
Privilegio fori für die Grafen von Oberndorf de A. 1453, da er ist in der stetten
Zeitung Closter Zellense Wittenbergiae diplomatica num. XIII p. 29 mit diesen
gesetzten Worten lasst:

Räsonnement wegen des besitzes der omnimoda jurisdictionis civilis

seind gewesen nach der Königen oder Hertzogen in bayern, nemblich Statthalter des Römischen Kaysser oder König, oder als Vicarii u: Anwald des Römischen Reichs haben, das oberste landgerichtlBeysitzen auch derselben Römischen Kayser u: König Gefälle u: Renten eingenommen u: eingebracht &c.

u: daß im Vierzehenden Seculo noch die Kayser einen Officialem unter dem namen eines richters am Rhein gehabt, schließe ich aus einem von Eschmann in der Wormbsischen Chronik L. cap. 4 angezogenen brieff von A. 1309 welchem Cunrad von Weinsberg als Judex officialis circa Rhenum characterisirt, sein Sigel angehänget: und da der Stadt Wormbs von diesem wegen des an seinem bruder begangenen mords ein landgericht nach Oppenheim beschieden, welches ein actus Praesidis ist, übrigens aber außer Zweifel stehet, daß Weinsberg von dieser in der gegend kein erbliches landgericht gehabt; so ist klar genug, daß er als ein officialis temporarius des Kaysers das landgericht in der nachbarschafft unter ... verwaltet haben müsse. Ein Hofgericht judicium curtis vel curiae konte verschiedener art seyn, weil curtis zuweilen Palatium, zuweilen auch nur villam vel Regis, vel Ducis vel Comitis vel Ecclesiae vel alicujus hominis Franci bedeutete, wie dem ... aus denen Capitularibus erkant seyn kan. Die älteste u: gemeinste bedeutung des worts curtis scheinet hier die in der nova Collectione formularum bey Baluzio T. II p. 590, wo recta curtis, ein rechter hof, cum sepe circumcincta verstanden wird, daß also ein rechter hof gewesen seyn müsse ein Verwahrter bezirck, wo ein Herr entweder selbst gewohnet u: seine familie von dienern u: bauern bey sich gehabt, oder, wan er nicht selbst da gewohnet, dieselbe durch einen verwalter regieret hat: nach erfolgter veränderung in der ... art deren teutschen, da man angefangen kostbar zu bauen, kan ein vormaliger curtis ein palatium u: ein judicium curtis ein judicium Palatii worden seyn. Vadianus der Schweitzer ... in seinem brieff an Heinrich Bullinger seinen landsman de obscuris Alemannicorum verborum significationibus bey Goldast T. III Scriptorum Rerum Aleman. p. 90 von dem nothwendigen zusammenhang der jurisdiction mit der natur eines curtis, mithin von dem ursprung deren hofgerichte, also:

Illud obiter notandum, Curtis nomine non simpliciter aut locum, ubi multi congregati degerent, aut homines ipsos invicem habitantes, sed Imperium etiam et jurisdictionem, praeterea et proprietatem mancipiorum, et omnino eam possessionem, quam integri status vocant, pleno cum jure conjunctam, significatam esse. Imperium autem ... meum est, quo in facinorosos animadvertitur, nostra lingua die hohgericht oder die hohe oberkait, quale multis in locis Alemaniae Comites olim Regum nomine administrabant: mixtum sit, cum huic jurisdictio accesserit, vulgo hof u: nider gericht quale apud Thuregum habuit in sua curte sine dubio Albrechtus. Diversa est ... illa justitiae administrandae, quae nulli Imperio conjungitur et haec jurisdictio vocatur vulgo die einige nider gericht, da man keines malefitzes gewalt hat. Talis jurisdictio et Cathedris et Monasteriis haud raro est a Regibus illis primis et Imperatoribus Francorum et Germanorum donata — postea ambitio licentiaque et regnandi studium in caussa fuerunt, ut et Monachi et Episcopi alicubi imperia mixta et mera mercari et sua facere vel reclamante possessione veriti non fuerint. Arbitror autem nullam curtim sine jurisdictione fuisse, et hoc nomine, id esse significatum quod jam vulgo eine Vogtey oder gerichtszwang nominamus, mit aigenschafft der leuten u: ... u: gütern, mit angemaßtem ge... hof u: ... &c imo et curtilem quoque saepe jurisdictionem cum proprietate mancipiorum et certa reditinum parte intellectam a Francis fuisse. Verum Regiae curtes longe maxime fuerunt et Imperia etiam habuerunt cum mancipiis, agris, pascuis, censibus, venatione, piscatione et omnimoda illa integri status possessione &c alia curtes leniores pleraque solius jurisdictionis cum agris mancipiisque — proinde dum legimus in veteribus (quarum plurimas vidimus) Francorum Alemanorumque Tabulis legari Ecclesiis vel Monasteriis curtim cum agris, pascuis, mancipiis, silvis, aquis aquarumque decursibus, fundum ipsum et homines una cum jurisdictione intelligimus — Curtes autem et qui longe ampliores erant pagi certis limitibus distinguebantur apud Francos et Alemannos, quos ipsi Marcas vocabant id quod clarissime ex omnibus Tabulis discitur.

Man erkennet hieraus, daß nach der übung deren alten teutschen die hof=gerichte von zweyerley art gewesen, u: einige die hohe u: nidere jurisdiction, alle aber ohne ausnahme die nidere gehabt; darum findet man auch bey denen in bayern bekanten hof=marcken, welche nichts anders als nach anleitung des Vadians dergleichen curtes oder höfe bedeuten, daß die landherrn ueber diese sogenante curtimarchias ... die nidere gerichte haben. Der obengenante Schmid schreibt in dem angezogenen

Aaa 277

Hofmarch ist zwar ein alter wort in Bayern etlich hundert jar alt gebraucht
offt für die niedere gericht in latin jurisdictionem simplicem ausser der
marck. die alten Teutschen aber latin centumachiam genent.

Von dem Stattgerichten ist hier nicht nöthig etwas zu sagen. die hatt meistes
theils andere verschiedene gattung: einige nicht der gemeine bauren- oder
handt zwar gerichte neben der herrn, aber doch hochobrigkeiten oder lehen von dem
n: kamen an statt der, so in alten zeiten comitiones von strafen waren.
das sie in alten zeiten vogtgerichte gehabt, die comitiones von strafen gewesen,
erwähnt Walafrid Strabo Libro de rebus eccles. cap. 21 spricht:

Centenarii qui et Centenariones vel Vicarii quos per pagos tenuit praesby-
teris plebium, qui baptismales ecclesias tenent et ministribus presbyteris prae-
sunt confecti queunt.

n: Mindel beyzuflichten in seiner Dissertation de Judiciis Centenariis cap. III §. 15
nach der anleitung dieser worte des Strabo mit denen vögten n: Amtleuten auf dem
dorfen. dorfgericht von der andern gattung seinen auf die gewonen zu seinen
welche Vicecomites seind bey Falkenstein im Cod. diplom. Antiquit. Nordgav. n. 196
p. 125, wo der statthalter von Hirschberg der hochstattlichen Kirche A. 1304 das gericht
Hirschberg

cum omnibus eidem castro annexis oppidis, villis, necnon cum omni jurisdictione
judiciis, quae vulgariter dorfgerichte dicuntur, comodo et honore — — ex=
cepto demtaxat provinciali judicio

hofmarch: n: dahingegen welche die strafen den fragen über das dorfgericht
dem klausner in: Rissel zu lesen tragen, n: wovon die littera investiturae klausner Jo=
sephi vom jahr 1711 im neuburg. Archiv-Archiv P. Spic. Contin. II im Schatz von a
Vien n: steht n. 296 p. 485 gefunden werden. dorfgerichte der ersten gattung
beschreibt der Autor angezogen orth hund in dem Historischen Anfang p. 401 mit

diesen anbeutungen:

dorfgericht ist nicht so viel als hofmarch-gericht welches die mehre gerichtbarkeit
inn land begreift — diss ist allein umb übermann übertretten n: dergleichen
geringe sachen, hat anfangs die höhere als umb 27 pfening zu strafen.

Andreas Knipschildius aber, der in seinem Tractat de jure Territorii c. IV n. 656 p. 472
non tam animum advertit auf den dorfgerichten termini in dieser stelle:

Est et alia Territoria species, quae in eo pure competit Dominis et Nobilibus in eos
beneficiatos: cum enim intuitu beneficii illis sunt devincti ad exhibitionem servi=
tiorum et onerum, contractus beneficiationis Dominis jurisdictionem indulgent ad tuenda
jura sua, sine qua ea functionis expertia sunt dicentque Vogtrecht auf dem lehen
ihrer gnädigen n: Herrn. dann wann die ersteren n: lehenleute die dienst, auch n: zinss nicht
leisten n: wollen, wird ihnen das lehen entzogen, und dominus illi vindicant pro=
manus in praedium impetendi: et ad praedialia vocatur jurisdictio: nam enim
in rem agam in persona concepta videtur obligatio: dicentes siquidem, et colonj
[illegible] nexum et obligatio, si fundo cedunt.

Und in diesem Sinn zielet auch Heinrich in seiner einhandlenden Deduction von einem bauren=
gericht, wann er also spricht:

Germani ist dieses recht=gericht, nempe quod sus in re ordinaria sive infima et
praedialia vel simplicissima colonatia jurisdictio bauren=gericht, insonderheit auf
den taferen, stifften, emphyteusibus oder erb=bauer=, lehengütern zu
n: denen dorfschaften gehörigen: dergleichen diesen lehenleuten, auf=
militudine aedium n: dieses jurisdiction ingeräumet werden. von welcher Vasallen=n.
aufm lehen=stuhl haben, dass in sol auch die lehenleute seinen mit gewisser
restriction n: maass über wider meist zu stehen. dasselbe stehet bauren=ding n:
gerichtsrecht townmässig es pauschen richtig ausserhalb dorfes gehen n: dem
Lehenherr dienstbarkeiten zu n: seinen nutz zu suchen.

Als diese gerichte heist man sie in denen landen, in der Kronach oder einem dem
ders mitsetzen kann, n: in den mehresten. Struben sagt von dieser eintheilung in der 2te,
Teutschen Deduction p. 836:

mit welchem allen mischte die Herrn gerichte=ämpter als Kronach oder einem
[illegible] dann die ersteren, oder der lehen n: nützen gerichte zu
[illegible] einigen subalternen n: beleihet zu stehen. dieses mehr dieser

wort Vogtey ist zwar von alten Zeiten her eines zweifelhaften Verstands, wie Wehner in seinen Observ. pract. sub hac voce weitläuffig ausführet. Er zeigt daselbst aus dem Register der alten sächsischen Rechte u: wörter, welches in fine des Ehren-vesten(?) u: im Sachsen-Spiegel sich befindet, Vogtey heiße die herrschaft, die einer über ein ding oder gut habe: Sie begreiffe zuweilen das Imperium merum, zuweilen aber nur universalem jurisdictionem civilem, Domino loci dem Vogteyherrn competentem excepta Zent et pertinentibus ad illam, u: endlich seye sie in anderen fällen nur eine Vogtey auf dem lehen, so über gült u: schuld. Eben daßelbe lehret Knichen in seinem Tractat de Jure territorii, da er cap. IV p. 450 u: weiter fort dieses vorträgt: — + er setzt hinzu

Voigtheia denotat districtum quendam cum jurisdictione et distribuitur in superiorem et inferiorem. Im ersten Sinn vocabulo Vogtey exprimitur territorium, grund u: boden, cum omni causa et regalibus, vel secundo sumitur pro omnigena jurisdictione civili Domino loci competente, excepta Centena et quae ad eam pertinent — Vel tertio(?) ... et experimento superiorem Voitheiam secundo modo dictam vel potius Voigteyliche Obrigkeit u: botmäßigkeit antumo(?), quae exercetur principatus seu territorii jure: dominus dicitur Oberster Vogtherr, unde subditis imperitatur subjectionis lege: obstringuntur enim praestare juramentum assecurationis die Erb= u: Erbhuldigungs=pflicht, nominanturque Vogteyliche Unterthanen. Hac Voitheia omnem omnino jurisdictionem civilem designat, puta alt u: jede Obern u: herrlichkeit hoch u: niedrige gebot u: Verbot — gemeinen Schultzen u: dorffgericht besetzen, bürd(?) u: hertel(?) der niedergerichtlichen Obrigkeit u: alle bürgerliche jurisdiction u: gerechtigkeit zu kommen, pfanden u: zu exequiren — Altera species Voigtheiae, quae non principatus aut territorii jure exercetur, ob id inferior Untervogtey, Vogt-recht, alibi Hofmarckgerechte(?) gericht u: Vogtbarkeit, Hofmarckliche freyheit — nominitatur — et eatenus permittitur quatenus est diserte concessa vel exercitio legitime consummato speciatim comparata, in quibus tantum consistit etc. est et alia Voitheia species, quae tertio jure competit Dominis et Nobilibus in suos beneficiarios — diciturque Vogtey auf dem lehen über gült u: schuld etc. — + was er nämlich superior ist

Nun wird jedermann mit weniger überlegung begreiffen, daß die infima jurisdictio oder Vogtey auf denen bauern-lehen die höhere jurisdiction aus dem besitz deren dotal-güter des Closters nicht ausgeschloßen haben kan, u: mithin an sich betrachtet unbedenklich(?) gewesen, daß dieser besitz von ihr den namen einer Vogtey solle bekommen haben. Es muß demnach dieser namen von einer anderen Vogteylichen obrigkeit haben, nämlich weil nach dem §. CIX grund u: boden im Sonnauischen mit hoher Obrigkeit u: allem, was darzu gerechnet werden mag, noch nach dem Religion-frieden notorie des Closters gewesen, von der quae principatus et pleno territorii jure exercetur, daß also auch dißwegen der hof= oder huben=gericht, vor ein unmittelbares Vogt=ding, worzu die peinliche u: gantze bürgerliche jurisdiction gehöret, gehalten werden müß. hat doch herr Struber(?) in seinen Observationibus Juris et historiae germanicae Observ. IX de significatione vocum Zent et Vogtey in litteris feudalibus quod in dubio jurisdictionem omnimodam indigitent hae voces, nämlich so wohl criminalem als civilem. Wir haben aber keinen solchen fall vor uns, da wir nicht der [...] bloß [...] handeln von einer zu lehen rührenden gerichtbarkeit, sondern den, da die jurisdictio patrimonialis eines Dynasten dem grund einer Vogteylichen Obrigkeit legt. — + §. 9 erwiesen, — + von jemand

§. 137.

Was den Clösterlichen besitz dieses hof= oder huben= gerichts, ding=tags(?) oder edlen Vogt=dings betrifft, hat sich schon vorhin (§. 136) gemeldet, daß die Sonnauische Mönche den gebrauch aus [...] weißthum vom Jahr 1141, in welchem die stiftung des Closters, mithin der hof= u: Märcker= gericht bestättiget worden, in ihrem gerichtsbrief deutlich beschrieben; im Jahr 1407 ist ein [...] Instrument über des hof= oder huben gerichts öffentliche übung verfertiget worden, welches im Jahr 1573 zur richtschnur einer gleichmäßigen übung gedienet hat (§. XVII n. 2) u: eben damal im Jahr 1573 hat der Abt Johannes Holwein ein neues Instrument über die hergebrachte art solches gericht zu hegen, verfertigen laßen, welches die beylage sub n. XIV ist. Demnach ist außer zweifel, daß durch den Religion= frieden von A. 1555 §. [...] dem Closter Sonnau unter — Klösterlicher besitz des hofgerichts in der Vogtey.

aller seiner hab, gütern, land, leuten, herrschaften, obrigkeiten, herrlichkeiten u: gerechtigkeiten.

auch ein hof oder huben=gericht bestättiget worden seye u: zwar in der maaß, wie es daßelbe vorhin in [...] stehenden Jahr nach dem frieden gehabt hat: Nicht weniger wird daraus klar, daß zu der Zeit, da sich der Graf von Nassau durch des Rheinfelsischen Landgraffen von Hessen fürnehmen(?) einfallen ließ, auch des Closters unterwerfung zu arbeiten, die Nassauer so wenig als die Vogteyliche Unterthanen von einer Nassauischen jurisdiction in der Vogtey etwas gewußt: dann widrigen falls würde die weisung des Jahrs 1573 nicht so absolute simpliciter u: [...] von dem Abt als einigen u: obersten gerichts=herren in der Vogtey reden. In betreff der folgenden Zeit gibt die Anmerkung oben §. XIX n. 17 zu erkennen, daß dieses Clösterliche hof= oder huben=gericht im Jahr 1623 den 29 Octobr u: wieder den 31 dieses monats

ctiorem ordinariam damal bedeütet hat u: daß also auch unser Vogtei[illegible] Unterthanen [illegible]
die nothwendigkeit, das Abbts gericht dazumal im gang zu setzen, welchen jurisdictio als [illegible]
ordinaria die mithin nicht [illegible] oder jener generis causatum [illegible] wäre, [illegible]
vorzüglich [illegible] [illegible] ist auch die [illegible] einen geringen Schultheißen u: Gericht
Schöffen zu setzen u: dieselbe zu ihrem Dienst [illegible] zu brauchen, [illegible] beweiß [illegible]
dem Closter zukommenden unmittelbaren u: allgemeinen gerichtbarkeit. Ein Schultheiß war
in denen alten Zeiten ein Vicarius [illegible] Grafen u: hatte, wo er [illegible] den Grafen als Rector [illegible]
wie ihn Paulus Warnefridus Histor. Longobard. L. VI cap. 24 nennt [illegible] das nidere Gericht, da
der Graf das obriste hatte. Mundert schreibt in seiner Dissertation de Judiciis Centenariis c.
IV §. 23 p. 68 von diesem amt in folgenden ausdrücken:

De Vicario Comitis sive Sculteto — notanter scribit Gryphiander: Comiti suberat Vicarius
qui in jure Saxonico Sultetus appellatur, ac primus ex scabinis erat, sine quo judicium haberi
non poterat. Scultasius dicitur, germanice Schultheiß, quasi qui debita exsolvere jubet [illegible]
[illegible] captiore et molesta. Et postea [illegible] u: inferius ergo erat sculteti judicium, pertinens
ad leviores caussas, quia bannum h.e. simplicem jurisdictionem cum mixto Imperio tantum [illegible]
bebat, cum Comes Regium bannum ab ipsomet Rege haberet et exerceret: inde orta est different[ia]
alta et bassa jurisdictionis, inquit Gryphiander, quarum illam Comes, hanc Scultetus exe[r]-
cebat. Der Schultheiß hat das Nidere gericht, der burg= oder Gowgraf das obriste
unde Comes gladium tenebat Scultetus baculum, quia scilicet Centenarius vel Scultetus de
vita et possessione judicare non poterat, konte nicht richten über halß u: hant.

Schöffen waren die beysitzer, Urtheilfinder oder Urtheil=Sprecher bey einem ordentlichen ge-
richt, adjutores Comitum ad justitias faciendas (nicht auditores Comitum, wie bey Loccius in der [illegible]
Exercitatione de Judiciis Reipubl. German. §. 26 am ende p. 235 seiner A. 1674 zu Helmstätt her-
außgekommenen Exercitationum Academicarum aus einem Glossario vetere angemerkt stehet) [illegible]
welches in den Capitularibus, L. 4. in Addit. IV cap. 74 bey Baluzio T. I p. wo folgende Ver-
ordnung gegeben wird:

Ut in omni Comitatu hi qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a Missis nostris
ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam, ut adjutores Comitum sint ad justitias fa-
ciendas.

Daß sie die ordentliche Urtheilfinder gewesen, erhellet aus der stelle deren Capitularium Caroli Calvi
Tit. XLV cap. 9 bey Baluzio T. II p. 232, welche also lautet:

Ut sicut in Capitulis Avi et Patris nostri continetur, Missi nostri, ubi boni Scabinei non sunt,
bonos Scabineos mittant et ubicunque malos Scabineos invenient, ejiciant et totius populi con-
sensu in locum eorum bonos eligant, et cum electi fuerint, jurare eos faciant, ut scienter injuste
non judicent.

Solcher Schöffen nun waren bey einem jeden ordentlichen gericht wenigstens sieben, wie aus Karl[s des]
großen Capitul. L. III cap. 40 bey Baluzio T. I p. zu schließen ist, wo diese worte stehen:

Ut nullus ad placitum banniatur nisi qui caussam suam quærit — — exceptis Scabinis
septem, qui ad omnia placita esse debent.

Man findet auch Schultheißen bey denen hof= oder huben=gerichten deren Kirchen u: Clöster
u: diese werden nicht weniger Meyer (d.i. majores villici) genannt: das [illegible] angezogene
Sal=buch des Closters Ebersheim l.c. enthält p. 308 diese stelle:

Wan sol och der Abbet sine Schultheißen oder sine Meyger han sitzende in disen dörfferen
da er het zwing u: ban — u: sullent die Schultheißen richten ob den lüten, die in den bann
gesessen sint.

Diese Verwalteten also die gerechtigkeit in burgerlichen sachen auf denen dörffern, die zu der Abbtey
gehörten: darauf wan eine sach bey ihren dingstühlen nicht ausgemacht werden konte, oder sonst zu schwer
war, so brachten sie solche an das hof=gericht welches [illegible] zu halten pflegte: davon findet [sich]
passus, den ich auch eben diesem Salbuch oben §. 42 in meiner abhandlung eingetragen hab.
Von dieser gattung deren alten Schultheißen rühret wahrscheinlich der name her, wan heüt zu [tage]
Güter im Stift Münster Schulzen=höfe genannt werden, wie Mundert in seiner Vorrede zu
der Dissertation de Jurisdictione colonaria meldung thut. Daß auch Schöffen bey solchen hof-
gerichten oder hofgerichten statt gefunden, erhellet aus das hub=recht zu Haßlach dessen [illegible]
von Ochsenstein bey Schilter l.c. p. 371. dieses hub=recht zeiget an, daß der hof zu Haßlach der
Bischof zu Straßburg zugestanden u: die herren von Ochsenstein Vögte daselbst gewesen u: an
[illegible] [illegible] im jahr das gericht daselbst zu besitzen gehabt: in der beschreibung, wie
das gericht veranstaltet u: geübet werden soll kommen folgende worte an:

Der Vogt sol ouch sitzen zu gerichte, u: sol zu [illegible] sitzen siben hüber

Scheffel, do si orteil sprechen sollent.

Allein wir sehen zugleich, daß diese Schultheißen u: Schöffen, welche auf dem Vorbild deren Stättmeister
Vicariorum, u: Adjutorum benennet worden, nicht an solchen gerichts=stellen waren, wo nur eine
jurisdictio colonaria oder infimi generis gewesen, sondern wo die ganze jurisdictio civilis [illegible]
[illegible] worden, wie von dem Stift zu Ebersheim vermög des Diplomatis Ludovici Pii, wovon oben §. XXXVIII
meldung geschehen u: von dem Advocaten des bischofs von Straßburg, vermög der freyheit welche der bischof
Ratold von Ludovico Germanico erlangt durch das diploma bey Obrecht im Prodromo Alsat. [illegible]
292. Ich zweifle zwar nicht keineswegs daß es auch Meyer oder villicos gegeben haben mag, wo keine jurisdi-
ctio Scabinalis ordinaria sondern nur colonaria prædiatia oder ima statt gefunden: allein es [illegible]

+ Sachen in bürgerlichen sachen

≠ zu gericht saß.

+ u: welche sie als Schöffen das urtheil fanden

× u: sonst in Westphalen

+ p. 12

y u: H: Strube in seiner Commentation de Jure Villicorum in der Sammlung (b) zum §. 2 cap. I aus [illegible] Chron. Episc. Mindens. anführet.

vom Graven angeordneten Schultheißen, wie vor 50, 60, ja in den kleinern jahren geschehen, sondern den büttel als einen sonderbaren Schultheißen vorgestellt.

Nach diesem angeben müß zu dieser Zeit entweder das Closter keinen besondern Schultheißen gehabt, sondern einen Nassauischen Vogtey-Schultheißen zu seinen verrichtungen zu brauchen gewohnt gewesen seyn, oder muß das hauß Nassau keinen besondern Schultheißen in der Vogtey gehabt, sondern sich des Clösterlichen bedienet haben. Das erste ist nicht wahrscheinlich, weil das Closter einen dergleichen officialen wegen seiner ordinairen gerichtsbarkeit nöthig gehabt. Von einem ordinairen Schultheißen des Abbts in allen verrichtungen, so wohl des hof- als Märcker-gerichts, dörffte auch die gefahr würde geschienet haben, die dem Closter bevorgestanden wäre, wan es einen Nassauischen Schultheißen zu seiner gerichts-übung gebraucht hätte: dan dieses wäre vor die Nassauer ein mittel gewesen, die jurisdiction endlich vor eine gemeinschaftliche herrlichkeit auszugeben: das andere ist wahrscheinlich, weil das hauß Nassau keine ordinaire gerichts-übung in der Vogtey gehabt, und seiner Vogtey-rechte einen besondern Schultheißen deshalb zu halten unnöthig ~~—~~ u. ist der freundschaftlich genug gegen seine Vögte gewesen, daß es seinen Schultheißen erlaubet haben mag, die gemeine sachen des hauses Nassau neben dem ordentlichen dienst, wozu er vom Abbt bestellet gewesen, mit zu besorgen: die darinnen liegende gefahr vor das Closter, war nicht so offenbar als in: das Closter konte dieses nicht mit so guter art abschlagen, als den gebrauch eines Nassauischen Schultheißen unterlassen. Diesem nach ist wahrscheinlich, daß die Abtey schon lang vor der Stormig begriffen, + in einem hohen grad | Märcker-gerichts die durch den Nassauischen Keller Emmerich im jahr 1618 geschehen, einen Schultheißen gehabt, der auch dem hauß Nassau einige dienste in der Vogtey gethan u: daß der Keller solches alles in der Vogtey zum Vortheil seines herrn u: nachtheil des Closters zu misbrauchen bey dieser gelegenheit genommen, den Schultheißen, welchen der Abbt vor 50, 60, ja in den kleinern jahren bey der gerichts-übung gebraucht hatte, vor einen vom Graven angeordneten Schultheißen anzugeben. Es ist ferner nach denen umständen derselben Zeit, warum der gemeldte Keller das Märcker-gericht gestöret, wahrscheinlich, daß man den Clösterlichen Schultheißen auch die Nassauische seite gehabt u: einen verwalter des Closters an ihm nicht nur gehindert, sondern auch gezwungen [illegible] Abbt daher nachgehabt, denselben bey dem gerichts-tag, wozu der Keller gekommen, durchaus zu brauchen. Die bemühungen, welche das hauß Nassau damals besonders von dem jahr 1613 her angewendet, das Closter landsässig zu machen, des Kellers Emmerichs gefährliches vornehmen: die dieser art, das [illegible] anzuführen, nebst der ordnung, welche der Clösterliche Schultheiß in dem 1623 bey dem am 29 Decemb. gehaltenen hof-gericht gebrauchet, und übereinstimmigen [illegible] erläutern damaligen zustand der sache. Ob A. 1623 nach erwehnter vergabung des Schultheißen vom Abbt ein anderer gesetzt worden, weiß der verfasser nicht. Daß aber das Closter von [illegible] bestellung eines Schultheißen u: dessen [illegible] nicht abgewichen biß zur entziehung der gerichts, zeigt die nach dem Oranischen gerichtsbüchern mit solchen u: more solito bestandig geführte gerichts-übung. Da nun außer zweifel stehet, daß die Abtey, welche biß in das jahr 1604 ihr hof- oder hüber-gericht u: biß in das jahr 1710 ihr Märcker-geding gehalten, so viele der gerichts-behinderung ungeachtet als gerichts-übungen vorgegangen, die nothwendigkeit, daß welche vorsteherschaft über hatten, auch alle gerichts-täg des Abbts gerichtlichen müssen, so wenig treu biß gegen das end des vorigen seculi desselben u: einen eigenen Vogtey-Schultheißen [illegible] stehen Schultheißen, als dienen der ordinairen gerichts-verwaltung eben so lang geordnet; so [illegible] befugt zu schließen, daß auch nach diesen merckmahlen die Oranische Abtey in dem besitz der vollkommenen jurisdiction in bürgerlichen sachen biß zum end des vorigen jahrhunderts geblieben sey.

§. 140

Von andern Zeichen der allgemeinen gerichtsbarkeit des Closters.

Ich habe auch oben §. XLV als Zeichen der allgemeinen jurisdiction des Closters in bürgerlichen sachen diejenige dinge angezogen, welche man vor dasselben hof- oder hüber-gericht u: [illegible] gerichtet, als z. e. vergab dessen guter an die kinder, und [illegible] klagen von schuld-klagen, wegen von spolien u: klagen mit keinen ferner pacta des [illegible] §. 46. u: [illegible]. ~~[illegible]~~ Man wird an dem angezeigten ort finden, daß ich solche gewiß mit besondern fällen, die aus dem Clösterlichen hüber-gerichts buch genommen, deutlich wahr gemacht. Nach der vorstellung, welche die deutschlehrer von den untergerichten angeben, u: aus der täglichen praxi herleiten, kan man diese dinge nicht vor gegenstände derselben ansehen: dan sie betreffen nicht geld oder schuld u: [illegible] dem contractu beneficiario [illegible] nicht nothwendig, daß sie dem erkäntniß des gerichts-herrn entweder den ~~[illegible]~~ unterworfen müssen sie nothwendig entweder unter die gegenstände der so genanten niedern gerichtsbarkeit oder mittleren vogtey, oder gar zu der, quae jure territorii exercetur, gerechnet werden, [illegible] kan ich nicht mit stillschweigen übergehen, daß der Clösterliche widersacher Emmerich selbst in seinem oben §. LXIII recensirten bericht die Clösterliche übung der jurisdiction in betracht solcher gegenstände andeiget, wie sie um die Zeit des decretorischen termins in kraft gewesen: dann er schreibt daselbst deutlich:

Vor wenig jahren habe der Abbt Velten Erbingen zu Lippern wegen beschuldigter [illegible] in [illegible] um 5 fl. gestraft u: die [illegible]: Er Keller hab solche [illegible] [illegible] widergeben [illegible], aber nicht erhalten.

NB dieses gehört noch zum vorstehenden §.

Die jurisdictionem civilem auf denen höfen hat der Abt mit eben der ausschlie-
ßung aller anderen gerichtbarkeit geübet, mit welcher er A. 1488 den hof [illegible]
[illegible] hat. Ich habe oben §. CXII gezeigt, daß die Freiheit, wan sie von gütern absolu-
te ausgesprochen wird, auch die Freiheit von ständischen gerichten unter sich begreiffe:
[illegible] Von dem hof zu [illegible] angezogen worden erhärtet diese Vor-
stellung: dan die von Kayser Ludovico [illegible] der [illegible] Münster von allen
judiciis publicis war die ursach, warum in dem hofrecht zu [illegible] demselben Abt
ein freier hof mit allem seinem begriff
zugewiesen wurde: [illegible] eine gleiche ursach ist, warum in dem hub-recht zu Haslach,
[illegible] ich oben auch meldung gethan, diese weisung angetroffen wird:
Zu dem ersten so hant die herren von [illegible] recht, ihr ding zu besitzende zu Ha-
slach in dem [illegible] hoff an dem dritten Dinstag in [illegible] Meyen &c.
Wie diese Freiheit gegen Nassau biß in die neueste Zeiten erhalten worden, ist dieses ein
nachdrücklich Merkmahl, daß das Closter gewohnt gewesen, von seinen hofleuten eine im-
[illegible] huldigung einzunehmen (§. CXXI), u: [illegible] in denen neuesten Zeiten ein an-
[illegible] mit gewalt auf die bahn gebracht worden. Dannenhero kan auch das Closter noch vom
Jahr 1729 aufweisen, daß bürgerliche händel zwischen seinen hofleuten von ihm gericht-
lich entschieden worden. Ein exempel davon will ich aus seinen Verzeichnissen in fol-
genden mit zugekommenen formalibus vor augen legen:
Jacob Müller [illegible] Peter Hofman klagt, wie daß seine Schwieger-mutter aldorten
ihme nach öfterer forderung nicht lassen wolle den überrest von der Erbschaft, u: dan
auch ihme die helfte [illegible] geschulten hoff nicht wolle herausgeben, u:
[illegible] das halbe Lehnung-gelt wollte in handen behalten.
[illegible] Peter Hofman soll Jacob Müller in Zeit von 8 tagen [illegible]
[illegible] sollen: doch wan sie die [illegible] wollte in handen behalten, so solle
[illegible] zu [illegible] sollen. actum [illegible] den 13 Jun. 1729.
[illegible] das Lehnung-gelt herausgeben. [illegible] die beylage sub n. XC art. 31 zu ersehen.
Zwar ist nach derselben Zeit im Jahr 1746, wie die beylage sub n. XC art. 31 zu ersehen
gibt, die Unterdrückung der Clösterlichen jurisdiction so weit gegangen, daß die Nassau-
ische beamte mit denen [illegible] u: gerichts-Männern von [illegible] auf den Clö-
sterlichen [illegible] eingefallen, u: die Verlassenschaft des daselbst verstorbenen
[illegible] zu inventiren, die gefundenen effecten zu versteigern, die creditores desselben
[illegible] zu bezahlen sich unterfangen. Gleichwie aber der damalige
[illegible] u: ex massa [illegible] zu zahlen sich unterfangen. [illegible] worden,
daß [illegible] actus jurisdictionis mit lauter nullitaeten angefangen u: beschlossen worden,
daß man sich [illegible] den untergang des Closters von [illegible] hypothecae allegati derselben
[illegible] 99 Malter Korn u: 103 Malter Haber [illegible] u: [illegible]
den ihme [illegible] 32 Malter Korn erhalten, über
[illegible] als die noch im feld gestanden [illegible] protestiret worden u:
[illegible]: also ist nach der angeschlossenen beylage dagegen [illegible] protestiret worden u:
[illegible] das haus Nassau durch das gewaltthätige Verfahren seiner beamten noch zu keinem besitz
gekommen.

§. 141.

Nun wollen wir auch von dem besitz der jurisdiction in peinlichen sachen ein wort sprechen. Von dem besitz der criminal-jurisdiction.
Ich habe oben §. XXXI aus einem alten Documenten-buch im [illegible] Archiv vorgebracht, daß
in demselben terminis terminantibus gelesen werde: Von dem halß-gericht zu [illegible] ha-
ben die Edle herren von Nassau 1) herrlichkeit über halß u: haupt, diebe u: diebstal, 2) von
jeder huben 12 [illegible] korn u: 9 alb. 3) [illegible] 3 fl. 6 alb. u: 4) [illegible] 22 alb. Daß
diese nachricht alt u: vor vielen Zeiten in das Documenten-buch eingetragen worden sey, offenbaret
sich durch die anbedeutung, die Edle herren von Nassau, welche keine titulatur unserer Zeiten ist,
weil sie ohne Grafen genennet werden, als welcher titul nur zu der Zeit nicht angenommen gewesen,
da die Grafen noch als Kayserliche officiales angesehen wurden, u: die [illegible] oder Dynastae
sich vor größer hielten als die Grafen. Aus dieser nachricht hab ich [illegible], daß das haus
Nassau die peinliche jurisdiction nicht proprio jure verwalte, sondern im namen des Abts weil es
sonst kein jährliches honorarium von dem Closter deshalben empfangen würde. Daß in der [illegible]
[illegible] vor Zeiten ein peinlich gericht gehegt worden, u: [illegible] des [illegible] zu
[illegible] gewesen, hab ich oben §. [illegible] aus einer in dasiger gegend noch übrigen tradition an- + der Abtey
gemerket, daß etwas von diesem imperio mero zur würcklichen übung [illegible] worden, er-
hellet deutlich aus der einschränkung, daß die Edle herren von Nassau nicht mehr als die herrlich-
keit über halß u: haupt, diebe u: diebstal davon haben: dan diese sagt offenbar so viel, daß alle
andere sachen, die nicht halß u: haupt betreffen, oder diebereien [illegible], welche eine in [illegible]
[illegible] straff nach sich ziehen, dem Closter überlassen seyen: daraus schließt man aber mit guten

§. 143.

[illegible] dieser ist wahrscheinlich auch biß in die neueste Zeiten in dem besitz geblieben, oder [illegible] auffzunehmen ohne rücksicht auff das Hauß Nassau u: solche nach seinem gefallen, das ist, welche u: mit welchen bedingungen es wollte auff seine [illegible] [illegible] zu setzen. das von denen Catzenelnbogischen Graffen u: immittelbaren von Adel erhaltene dominium plenum u: mediatum ist ein vester grund, die vermuthung dieses besitzes in der [illegible] der ersten Zeit unseres Closters darauff zu bauen. der folgende besitz äussert sich dadurch, daß die Benachbarte [illegible] einen freyen einzug in die Vogtey haben, oder daß das Hauß Nassau darthun kan, es habe mit denen vormaligen adelichen Herren dieser dörffer oder mit [illegible] selbst einen Vertrag deßwegen getroffen, da hingegen wahrscheinlich ist, daß solches von dem [illegible] Abt geschehen, weil nach §. CIX der Herr von [illegible], welcher [illegible] dieser dörffer [illegible] u: [illegible] gewesen, grund u: boden im [illegible] mit [illegible] [illegible] u: allem, was darzu gerechnet werden mag, vor des Closters possessionen erkaufft hat. daraus folgt aber natürlich, daß die [illegible] dadurch, [illegible], [illegible] haben in der Vogtey. Man wird sich auch Nassauischer orts leicht erinnern, daß man zu mehreren malen [illegible]:

Von der Reformation her biß nach dem Westphälischen frieden seyen außer denen ordentlichen [illegible] keine, oder doch nur etliche wenige Catholische personen in der Vogtey gewesen, nachher aber durch die vom Closter gemachte [illegible] und andern [illegible] unter nachsicht deren Nassauischen beamten viele familien in das Amt gepflantzt, u: dadurch biß daher aus [illegible] [illegible] werden.

dieses [illegible] die [illegible] des Closterlichen rechts, welches übung man nicht hindern konte, weil [illegible] [illegible] war: dan wer wollte eine nachsicht deren beamten vermuthen, welche [illegible] [illegible] u: des Hauses Nassau absichten [illegible]. von Catholischen einwohnern konte man nicht vermuthen, daß sie sich so leicht darzu bequemen würden [illegible], weil die [illegible] der Religion [illegible] sicherste mittel ist, gemeines Volck so weit zu führen, als man es haben will, die [illegible] aber, zumal bey gemeinem Volck, eine gewisse quelle des mißtrauens u: der widersetzung ist, besonders wan es sich wider [illegible] oder Geistliche einlassen soll. da man nach meinem §. LXVII schon im Jahr 1653 Nassauischer orts die pastoral-verrichtungen des Closters bey denen catholischen Unterthanen nicht mehr zugeben u: in dem [illegible] [illegible] die Vogtey nach u: nach [illegible] durch die [illegible] der von Catholischen [illegible] [illegible] [illegible] reformiren wollte (§§. LXXXV. LXXXVI) ist ein [illegible] [illegible], daß die zahl deren Catholischen Einwohner sich in der Vogtey nicht durch ein [illegible] recht des Closters, sondern durch [illegible] [illegible], [illegible] die Nassauische beamte durch die finger gesehen, solle vermehret haben. Und wie das Nassauische [illegible] [illegible] die Closterliche übung dieses rechts, nur [illegible] bestättiget; so kan sie doch [illegible] von der Zeit nach dem Westphälischen frieden nicht [illegible] [illegible] [illegible] wenigste in betracht deren [illegible] Zeiten, zu welchen des Closters superiorität [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible], in Zweifel gezogen werden. die [illegible] annahm derer solchen auff die [illegible] [illegible] [illegible] ist ~~nicht nur~~ nach dem Vorbild der Zeiten des funffzehenden Jahr-hunderts geschehen u: in der beylage n. XVIII beschriebenen Vertheilung des [illegible] [illegible] beständig [illegible] worden; welches daraus leicht abzunehmen ist, weil [illegible] [illegible] bloß nach der [illegible] [illegible] [illegible] gegen die [illegible] [illegible] die [illegible] deren [illegible] von landes-anlagen (v. beylage n. XLV. XLIX. LII. LXXVII), von [illegible]= u: glocken=[illegible] (v. beylage n. LV. LXXII, XC) von [illegible] (beylage n. XC. n. 31) u: vom Nassauischen [illegible] (v. adj. n. CIII c) alles [illegible] [illegible] [illegible] gewaltsame [illegible] angestanden haben: [illegible] die [illegible] annahm auff seiten des [illegible] [illegible] nicht biß daher statt gefunden hätte; so würde dem Hauß Nassau nicht [illegible] haben, [illegible] mit denen bedingungen dahin zu bringen. Es ist aber auch [illegible] nach seinem [illegible] [illegible] [illegible] gemäßen, [illegible] [illegible] [illegible] die ich oben §. CXX wie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Stück der [illegible] Verwaltung [illegible] u: die vermuthung einer [illegible] übung wenigstens biß nach dem Westphälischen frieden wird unterstützt durch das bekäntniß des Nassauischen Kellers, [illegible] in der beylage n. XXIX den Abt zur Zeit des decretorischen Jahrs so [illegible] [illegible] seine herrschafft auff denen [illegible] vorstellt, daß er dem Graffen nicht einmal [illegible], [illegible] in die darzu gehörigen waldung zu treiben.

§. 144.

Ich komme endlich zu dem besitz des iuris circa sacra. von diesem [illegible] mir [illegible] [illegible] merckmahle vorgekommen, die ich nach der ordnung erläutern werde. das erste ist eine nachricht welche moderner, auff angezogenen Analibus Schoenaugiensibus unter dem Jahr 1548 mit [illegible] [illegible] werden [illegible]:

Reconciliata sunt a Domino Gerhardo Abbate cum templis in Lipporn et Welterod baptisteria et coemeteria: sed frustra, quia malitia pravorum cuncta salutaria subvertere satagit, quae etiam hac vice praevaluit.

Was durch das wort reconciliare gesagt werde, ist insgemein nicht wohl bekant. der große [illegible], Janus Vincentius Gravina hat es in seinen [illegible] Institutionibus Canonicis L. III. Tit.

beweis des iuris recipiendi subditos

y sacramenten der evangelischen pfarrers [illegible] [illegible]: [illegible]

+ wo die beylage n. XXVI (b) art. 16 [illegible], schon im Jahr 1613 dem [illegible] des Closters [illegible] [illegible] in ansehung der Evangelischen Religion [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die predigten u: administration [illegible]

x [illegible] denen Nassauern

x [illegible]

[illegible] (beylage n. XCIII)

von denen [illegible] merckmahlen des besitzes iuris circa sacra.

gebraucht in: ausführlich in folgender Stelle:

Si vero Ecclesia publice polluatur per sanguinis aut seminis humani effusionē aut per sepultutam pagani vel excommunicati; tum non consecranda illa est sed expianda sive reconciliianda absque cadavere cum adspersione aquæ benedictæ. Conf. edito Tautin. de A. 1742 p. 146.

Und noch ausführlicher findet darüber ein brief des Churfürsten Hern Cölln Hermanns an den Bischoff Hern Trier Von A. 1505 in der Historia Trevir. diplomat. T. II n. 901, p. 562, welcher unter anderem folgendes enthält:

Ehrwürdiger lieber gottseliger Bruder, Vetter, Rath &c: gemeldt unser Statt Linz ist ein wahrer E. Bischoff etwa lange Zeit daher mit gebührlichen Bann &c: interdict gewesen, als an Ew. L. wollmag gelangt haben, wasmaßen die Burgermeister, Rath und Gemeine gemelter Statt Linz sich mit dem Pfarr-Hinderstehenden Pfarrherr Leutenamb und dem Pfarr-Hinderstehenden Predicanten, die sie Jahr und Tag nach einander der ketzerey gelärtet entsetzet &c: darumb reconciliation &c: widerbringung Christlicher Ordnung bey ihnen gelebet, &c: die gemelten im Bann Verharren Von Einwohner &c: mutter Hinderstehung sich Ihrer Pfarr &c: gemeldt Ihr halben gestanden &c: gesetzt haben werden, bitten wir freundlich Ew. L. wollen die Leben unsers Unterthanen und Von Bann mit willen &c: Vilgemelt Statt wiederumb absolviren &c: ledigen — Dass darumb derselben Ew. L. einen Ihrer Prelaten der Statt ansprechen oder aber in seinem Namen befragen Ihr Lieb, solche reconciliation &c: widerbringung des gemelten Hinderstehen Pfarrherrn halben Ew. L. als dioecesano nach Gebühr Ihr thun &c: massen geben wollen &c

Das andere merkmahl ist die Von dem Abt Laurentio gehaltene im Jahr 1613 in dieser Stadt gehaltene (S. XVIII): im Jahr 1629 und den Lord Dalton abgethanen worden (S. XIV) &c: 11 Jun. Ihr Churfürstl gehaltene Kirchen-visitation (welche zwar, wie das adjunctum n. CVIII anzeiget, die Ketzerstatterdenken Von Ihr dem &c: Churfürsten Von Brandenburg nicht so Ihr Statt Einkommen, welches sein mag so wie der Pilatus im Credo, Von oft im andächtigen gebet dem Nachdicto des Glaubens nicht-gedenket haben. Das dritte ist die Churfürstliche Ordnung, wie die Leute Von Ehren die Chancelisten Statt Ihr Churfürstl Ihr besetzen pflegen, da sie nach der Leute Tage n. XCVIII &c: dem Glaubens-Artickel Fürgebracht haben.

1) den Patron Ihr Churfürstl nicht etwan nur ut jutis patronatus vulgaris, sondern Vielmehr regali Ihr exercentem
2) nicht an Einen oder Etzlichen Von Magistratu, sondern an Advocatos des Closters, die mit dem Closterleben Unterthanen mittler Religion haben.
3) nicht ad instituendum sondern ad examinandū et introducendū in namen des Churfürsten: Religion Vorgesetzte
4) dem Churfürsten Ihr Verbieten, dass er andere religionen neben der Catholischen nicht zulassen wolle.
5) Verbieten Ihr einen freundlichen umgang mit dem Closter, desselben angehörigen &c: seinen Churfürstlichen unter Entsetzung der remotion Ihr Verbinden, item
6) Ihr einer Churfürstlichen Kirchen-Lasten &c: dass er Dasmahlen nichts ohne des Churfürsten oder Closters Vorwissen &c: Verwilligung Vornehmen soll: item
7) Ihr einer Churfürstlichen Kirchen-Lasten &c: gefalle, weil die Lasten-Rechnung Vor dem Rath abgelegen muss, &c: endlich
8) Ihr einer generalen Aufsicht in allem, was er Churfürstl, auch die Lehnsherrliche Collation &c: nicht anlangt.

Ueber diese gemelten Revers-Ihr Von jedem neu-Churfürsten Ihr fordern.

Das Fünfte ist die Von der Zeit der Reformation bis auf das Jahr 1653 in der Pfarr gebaute &c: jungsthin abgebrochene Kirchen-Orgel Von die Patronen Churfürstl gewesene, auch Kirchen-Ornat Von Messe-Buch mit Vielen pastoral-Verrichtungen, Wovon Vor oben S. XXVI Meldung geschehen.

Anmerkung
ad §. 194

Jus patronatus wird eingetheilt in das vulgare &c: regium. Jenes heißt man dasjenige Vor, dasselbe in dem blossen jure praesentandi bestehet &c: einem jeden welt-menschen, der eine Kirche stiftet, zustehet: das andere aber ist, dasselbe nicht allein praesentandi Vor andern besitzet als §. 2. das recht die Kirchen in allen Stücken zu regieren Von Kirchen-Dienern dem Volck Vorzustehen &c: das recht Vor die Seelen zu sorgen &c: das Patronatus ecclesiasticum, indem das offenbahre gebiet Vor sich Vornehmen in sich begreifft. Diese eintheilung hat guten grund; mithin hat sich dem Verfasser gebühret, dieselbe hier anzuführen.

Ich haben oben §. XLIX einer gewalt gedacht, die einem Dynasten zukommen müste in ansehung der öffentlichen Religion u: deren übung auff seinem Boden, wordurch man verstehe die superioritatem territorialem nach der heutigen art, nicht die jurisdiction, welche ein Bischoff in seiner Dioeces zu üben pfleget, nöthig habe. Ich verstehe darunter eine solche gewalt (nicht in eben dem grad, sondern eben der art) wie der Hertzog von Sachsen, Heinrich der Löw in denen Schlavonischen Ländern, Landen geübet, wan z. e. Helmoldus im Chron. Slav. L. I cap. 89 schreibt: Erläuterung des ersten grundsatzes von dem besondern Jure circa sacra + zu besitzen

Rogavit Dominus Geroldus Episcopus Ducem, ut sedes cathedralis quæ antiquitus erat Aldenburg, transferretur Lubeke eo quod Civitas illa esset populosior et locus munitior et omni proesus aptitudine comodior. Quod cum placuisset Duci, condixerunt diem, quo venirent Lubeke ordinaturi de statu Ecclesiæ et Episcopatus.

u: L. II cap. I

Henricus Leo — — accersito Clero Lubicensi dedit eis Pontificem Dominum Conradum — quod licet Hartwigo Archiepiscopo et omnibus pene Lubicensibus esset contrarium, prævaluit tamen voluntas Ducis, cui refragari formidolosum erat.

Oder wie der Hertzog Wilhelm von Sachsen, als A. 1477 das Closter Michelsberg in Franken nach der Bursfeldischen einrichtung reformiret werden sollte: dan da hat er in der Urkunde bey Reinhard in denen Meditationibus de Jure Principum Germaniæ circa sacra ante reformationem exercito cap. II §. 17 p. 147 seine einwilligung als Landtsfürst also gegeben:

Nachdem der Würdige unser lieber andächtiger Er Erasmus Abt des Closters uf S. Michelsberge bey Bamberg S. Benedicti Ordens, under uns in unserm ortte Landes zu Franken gelegen, us bewegnus seiner gewissen, durch hilff u: beistand der wirdigen Präsidenten u: Vetere und gemeinen Capittels der Bursfeldischen Reformacion vorgemelts ordens die heiligen observancien derselben S. Benedicten regeln an sich genommen u: das vorgenant Closter nach underweisunge seiner zugeschickten Visitatoren mit reformirten personen ordentlich besatzt u: angefangen hat, bekennen wir öffentlich, dass wir als Landesfürst, der sorgfältig zu erhaltung observancien der u: ander geistlichen, auch Mehrunge u: enthaltunge göttlichs dinsts geneigt ist, mit besundern gefallen in solche obgemelte Reformirunge gewilliget haben, bewilligen auch der gegenwärtiglich in krafft dieß briefs u: wollen, dass sollich observantia durch den genanten Abt, alle sein nachkommen u: Convent hinfür zu ewigen zeiten gelibet u: gemeinsamlich der Bursfeldischen Samenunge gehalten werden etc.

Von welcher gewalt auch dieses ein merckwürdiges exempel ist, dass schon im Jahr 1272 der Landgraff Heinrich von Hessen der Statt Grünberg ein privilegium gegeben, welches bey dem Hn. sein Kirchhoff seiner Dissertation de Consult. Reg. et Judic. in specialibus R. G. Imperii Rebuspublicis Commentat. Vol. I Tom. II p. 326 unter andern dieses sagt:

Consuetum quoque fuit ibidem ab antiquo, quod et nos fieri volumus, quod unius Prælatus habere debeat, juxta Synodalia penes ipsos Cives Grünbergenses vel Synodo præsidere: nihilominus tamen Plebanus ibidem excessus, qui fuerint in spiritualibus corrigendi, sibi ad Scabinorum consilium vindicabit.

Eine ähnliche gewalt vor ordnung im Religions-wesen u: erhaltung derselben zu sorgen, auch dass die streitigkeiten, wan in geistliche anstalten unanständigkeiten oder missbräuche einschleichen, auch ingeschlichene abgestellt werden wollten, müssen auch die Landesherrn[?] oder eingeschlichene nicht abgestellt werden wollten, müssen auch in der Landesburgischen Herren auff ihren Boden hergebracht, u: an unser Closter Schönau übertragen haben. Dan durch dieselbe haben sie die zu Lichtborn gewesene Nonnen-Versamlung nach Schönau versetzt, dass unter Closter daselbst von der subordination frey gemacht, womit das Lichtborner Abt seinen Orden dem Closter Vatlanischen verwandt gewesen, frey gemacht, dasselbe dem Stuhl zu Maynz in sein patrocinium übergeben u: gegen alle künftige unterwerfung durch die mit dem Ertzbischof von Maynz eingegangenen bedingungen u: die Herrschafft ihrer beständigkeit verwahret. Und krafft dieser gewalt hat der Abt Johann Schultheis zu der Bursfeldischen Vereinigung geschlagen, u: das Closter reformirt, ohne dass er sich zu der Bursfeldischen vereinigung geschlagen, u: das Closter reformirt, ohne dass dabey seine einwilligung die sache gemacht, oder sonst einen brief darann darthun kan, es habe + seine einwilligung die sache gemacht, oder sonst einen obrigkeitlichen theil daran gehabt. Ein gleiches ist also auch im Jahr 1548 von dem Abt Gerhard geschehen durch das, was ich vorhin (§. CXXIV) zum erstenmal[?] der Abtey angegeben hab. Es ist wahr, dass der actus reconciliationis an diesen Juris circa sacra angegeben hab. Es ist wahr, dass der actus reconciliationis an sich u: seiner besondern art nach derzeit nicht ist, warum ich die übung eines dem Closter zuständigen Juris circa sacra erweisen könte: dan das Canonische Recht erkläret die consecration, mithin auch die reconciliation, vor einen actum nicht jurisdictionis sondern ordinis + durch

cap. penult. de consecrat. Eccl. vel Altar.

† Von wegen des Jacob Klasan nicht Petschaft

(Iiii f. 309)

Die andere mit Marg. Ist von der Geistlichen Jurisdiction sogenannten Juris circa sacra in der Stadt Donauwörth. Dessen war in Vorhergehender §. litt. D. im Jahr 1621 von dem Abt Laurentio gehaltene Visitation der Kirche zu Mittelstetten. Ist Extract aus dem Visitation-Protocoll, welches mir dieses facti bekannt gemacht n: sub n. CVIII beyliegt enthält Vier Punkten: 1) Dass Mittelstetten 11 Jahr nach 1621 visitirt worden sey, 2) die benennung des damaligen Evangelischen Pfarrers daselbst, 3) eine anmerkung von der Staats-Compagnie, 4) die namen derer die den actum Visitationis haben unterschreiben müssen Laurentius Abt zu Donauwörth ohne titel, darunter Tobias Weber, n: nach dem Abt, titul Vice an sagt, unter diesen aber sonst nirgend n: sonst lang gesucht worden. Wer der Tobias Weber gewesen, weiß ich nicht, wäre nicht viel daran gelegen, wann er nicht in beylage n. CIX Ex gemelt gewesen wäre, welche mich versichert, dass er von derselben Geistlicher Superattendent gewesen, welcher dann brief an den Abt geschrieben: n: in dem da dieser Geistliche Superattendens seinen postnamen setzen sollte, Gottfried Superattendent von Heilbronn unterschrieben ist, was für ein Amt dieser Mann gewesen, nemlich über die Evangelischen Prediger, der Mann Geistlicher Superintendens. Ihm scheint Lauterbach, wie wohl: es ist der rechte Mann der so gewesen, wie Ihm öfters bemerkt ist, mit dem Kloster umgangen.

Umb den Johann Lang bekümmert sich nicht: dann das Kloster wurde, wann er auf characterisirt wäre, nichts thun ihn anzuhören oder Verlesen. Gerung ist dass weil auf dieser Commission stehen, dieß zu thun, [illegible] Visitatores gewesen n: der Abt sein alter ach: der Abt selbe ist, dass Gottfried Superattendent von Heilbronn, der Abt sagt, dass Er Superintendens, welche im namen dieses seines Herrn Collegen gewesen, nicht wegen einer Jurisdiction, sondern der Abt dasselbe anbegehrt habe, weilen man nicht einmal den Eingang in die Kirchen, wann das Land Regiment an Kraft eines Landfriedlichen Edicts die Kirchen-visitation nehmen hatte. Er ist Geistlicher Superintendent n: Tobias Weber, welcher das adjunctum hab n. CIX im Jahr 1631 an den Abt abordnen, weil er damal nicht wohl hören gewesen, [illegible] quo jure et titulo sein Herr Johann dessen Ihn als seinen Commissarium zu brauchen, darfür er sagt n: dass er zu verstehen, dass er ein andere jurisdictionem als eines Klosterlichen Amts, gibt sonsten klar zu verstehen, dass das Land Regiment um die Zeit des decretirten Jahrs keine Gedanken gehabt an die Geistliche Leitung der Juris circa sacra ab sondern dem die Weltliche Herrn seine Advocaten. Ist wahr, dass unter den Religions-Landen Tom. 1. 555 §. 20 anders statuirt worden,

die Geistliche Jurisdiction solle [illegible] Klöstern n: andere Leuten an sich ziehen, noch sonsten weltlichen Personen und andern zustehen n: verbietet die Augspurgische Confession-Verwandten Obrigkeiten und Vorgesetzten [illegible] weder die Augspurgische Confession-Verwandten Religion glauben, bestellung der ministrorum Ceremonien ordnungen n: ceremonias machen, so sie selbsten oder ihren [illegible] Religion nicht exercirt gehalten oder geübt werden, sondern — sie zu ihrer Religion nicht exercirt gehalten oder geübt werden, sondern — sie zu ihrer Religion, ungestellt die geistliche Jurisdiction, ihnen n: bleiben.

Allein dieselbe ist durch Transaction so gemildert worden,

dass in andern sachen n: facto der Augspurgischen Confession Religion, glauben, ceremonien gebräuche ordnungen testimonium n: bestellung der ministrorum nicht an, sondern die geistliche jurisdiction durch die Erzbischöffe Bischöffe n: andere Praelaten, wie denn exercitium an jedem ort Praedicanten n: sie in diesen sachen gar, haben, possession tragen, sondern wie bisshero exercirt gehalten [illegible] n: gehalten werden soll n: möge.

Ob nun die geistliche Jurisdiction etwas Katholischen bey denen Protestanten, [illegible] n: 1) die geistliche Jurisdiction etwas Katholischen bey denen Protestanten, [illegible] mit sein Ceremonien oder völlig aufgehoben, sondern nur suspendirt worden, n: zwar 2) nur so [illegible] ist Religion glauben, bestellung eines ministrorum Ceremonien gebräuch [illegible] ordnungen n: ceremonien, wenn sie eben wollen; diese sie aber 3) in denen sachen n: facto, so [illegible] Religion, glauben, Ceremonien ordnungen, ceremonien n: bestellung eines ministrorum nicht exercirt, wie [illegible] nicht Katholischen, gar nicht suspendirt worden, sondern bey Protestanten gänzlich aufgehoben worden. Ihm will scheinen wohl die Sch. Dn. Gol. Italicales Consil. XXIV n. 167 auch dienlich sein [illegible]

cessante suspensione jurisdictionis ecclesiasticae debere interea exercitium ejus pertinere ad quoscunque [illegible] etiam non Principes qui faktum in eos quasi possessione existant:

Gesetzt man [illegible] dass Er spricht, wann man also Rechten wollte, dass die geistliche juris diction von denen, welche sie Kraft gehabt, durch die suspension nicht verjähret [illegible]

u: zwar vollkommen gekommen seyn müste: dan dieses wäre keine suspension, sondern eine ablation, mithin kan sie in actu geblieben seyn bey einem, der es in weltlichen hinc dieselbe mit solcher mässigung üben wolte, als zu erhaltung der Religion, glaubens, kirchen=gebräuche, ordnungen u: bestellung des ministerii ecclesiastici dieser Protestanten von nöthen ist: Und es war zur beobachtung des Religion=friedens genug, wan er zu keiner übung solche personen zuzoge oder zuliesse, welche dieser andern Religion allzu zugethan waren u: alles so beym nöthige einrathen u: befördern helfen konten. Dass dieses das im des Closters abt gehalten, u: der Advocat desselben zu demselben erfordert, zugezogen oder zugelassen worden, ist augenscheinlich aus dem actu Visitationis, von welchem ich und als bey welchem der Abt praesidiret, u: als Dynasta in der Vogtey in beyseyn zweyer Ihrer Superintendenten u: eines weltlichen beamten diesen actum jurisdictionis ecclesiasticae, der einer sehr weitläuftigen erzehlung quoad exercitium jurisdictionis ist, verrichtet hat: dan dass die Visitatio ecclesiarum ex lege jurisdictionis seye, lehret Klock T. I Consil. X n. 276 durch diese worte:

Visitatio est ex lege jurisdictionis: August. Berous Consil. XXVIII n. 14, Vol. I: Et competit habenti jurisdictionem. Paris. Consil. XXII, n. 16, Vol. IV. Universitas Ingolstad. in Consil. XXIV, n. 165, Volum. Variorum Jctorum German.

Und Reinhard schreibt in seinen Meditationibus de jure Principum Germaniae circa sacra ante tempora Reformationis exercito cap. II §. 13 p. 123:

Nec minus ex summo circa sacra jure tanquam dependens a potestate legislatoria suprema in Civitate competit jus, ecclesias et alias societates particulares religiosas in suis terris visitandi et inspiciendi, an ii sint mores et vita docentium et audientium, quam requirit ipsorum demandati ratio, leges que ecclesiasticae desiderant, quo recte facientes in proposito contineantur, negligentes corrigantur, et res que omnia honestati et praeceptis conformis restituatur.

Durch diesen actum, welcher um die Zeit des decretorischen Jahrs u: unter stätem Widersprechen der Evangelischen, woran die Reversales des Jahrs 1613 u: der brieff des Kellers, so schriftlich zeugen ~~[illegible]~~ nicht desto weniger verrichtet worden, hat der Abt seine quasi possession der geistlichen jurisdiction ausser allem zweiffel gesetzt: dan wan er hierinnen gestöret gewesen wäre; so würde das Closter bey der damaligen gesinnung seines Advocaten nicht darzu gelanget seyn. Es muss aber auch diese übung bis in die neuere zeit continuirt haben, weil nach §. LXXIX u: der beylaag n. XCIV im Jahr 1710 von dem Abt wider die Wasunger visitation sowohl in betracht der Religion als der Kirchen=rechnung protestation eingelegt u: dem Evangelischen Vicario des Closters, damit er sich auch seiner Pflicht desto besser erinnern solte, der §. 48 Art. V des Westphälischen Friedens=Instruments vor augen geleget worden, als welcher mit klaren worten sagt,

Catholicorum Augustanae Confessioni addicti Status provinciales et subditi, qui A. 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans.

Wan mit demnach in betracht der geistlichen Jurisdiction in der Wasungischen Vogtey dem Hause Sachsen viel zugestehen müsten; so hat es doch nur einen titulum particularem, weil die Advocatem=qualitet die gelegenheit gegeben, bey der völligen übung der superioritet circa sacra das einzuhalten u: zu nehmen, was dem Religion=frieden gemäss ist.

§. 147.

Wan ich aber, was das Jus visitandi in sich fasset, u: zur geistlichen Jurisdiction zu rechnen ist, übergehen wolte; so würde ich die erstreckung der Wasungischen superioritet circa sacra sehr ansehnlich vorstellen können: dan es bleibt doch eine sichere wahrheit bey denen Rechtsgelehrten,

ab eo, qui fundatam habet intentionem in jure communi vel etiam nititur titulo per exercitium certorum actuum possessionem universalem acquiri, probarique, maxime quando nullus alius sit in possessione vel quasi generalis jurisdictionis. v. Klock T. I Consil. XIII, n. 39, 40.

Allein ich will nichts umsonst gewiss bestreiten u: eben so wenig viel worte daher machen, dass nach dem Instrument vom Martini=zinss, welches oben §. XVIII zu finden ist, worden, der Abt die Kirchen=allein zu bekommen, u: demselben, wan er einen Closters angenommen u: durch übergab des Stabs des eingesetzt, von diesem Land=gelübd gethan u: geschworen worden, seiner befehl erlangung zu thun mit lauten zu gebühret, u: zu handlung dem Pfarrherrn u: besser unterhaltung dieser Kirchen=kleinodt anschaffes, was einem Schultheissen gebühret ohn säumniss zu verrichten, u: endlich, wan durch seine fahrlässigkeit auch der Kirche etwas verlohren oder entzuckt würde, dafür zu stehen, u: es zu zahlen

+ Catholischer

übung anderer u: zwar besonders des [illegible] mehr mahls.

+ allmal

(21)

Kkkk
313

auch gereicht vielmehr zu dem Juri Patronatus Regali, mit welchem die Aebte unseres Closters
bis in die neueste Zeiten vor die bestellung des Evangelischen Pfarr=Ambts in der Vogtey gesorget
haben. Hiemit bekenne aber, daß ich den namen Jus patronatus von dem Closterlichen recht in
dieser bestellung wegen der anomalie die zwischen bemerket ist, nicht würde brauchen, wann ich nicht
auch die gestallt, welche diese bestellung nach der Reformation eingeführet worden ist, x u: durch
die benennungen, welche das Closter selbst, z. e. in dem muster der selben (beylage n. XLVIII) des Abts
Oberam, u: in der bittschrift de A. 1704 (beylage n. XLI) dem Abt Mettes, angenommen hat. Dann in die
ser benennung liegt schon ein dem Closter nachtheiliges Vorurtheil, welches nur durch die entdeckung
der berührten anomalie u: dadurch, daß ich denselben im Jus patronatus Regale zuschreiben darff,
abgewendet oder unschädlich gemacht wird. Die Anomalie oder anomalische weise in dem gemeinen
Patronat=recht u: dem Closterlichen befugniß ist schon einiger maasen zu ersehen aus dem, was oben
§. 2 mit wenig worten angedeutet worden, da ich dem Closter ein Jus collationis oder collaturæ
zugeeignet hab in betracht seines Vicarii in der Vogtey. Bey diesem gegenstand hat man zurück
zu sehen auch das, was das Römische Kirchen=recht de Collatione et Institutione lehret, welches
sich sehr deutlich stellt aus Gravinæ Instit. Canon. L. I Tit. 27 hier einrücken will. Er redet
nemlich daselbst im folgenden laut:

Beneficia (ecclesiastica) vel libera sunt, eaque conferri dicuntur, cum alicui traduntur, vel
sunt juris patronatus, quæ scilicet conferri nequeunt, nisi Patronus nominet personam, cui
collatum velit: At in iis (quæ sunt juris patronatus) dicitur quis institui, cum ei post
nominationem confertur (quæ Collationis et institutionis nomina ignota veteribus, apud
quos satis erat ordinationis nomen, quia nulla tum erat Ordinatio sine ministerio, nec
ministerium sine beneficio.

Daraus ersehen wir, daß die absonderung der institution von der nomination daher herrühret,
daß der Stiffter eines beneficii ecclesiastici das recht behalten, den, welchen er in casu vacantiæ
damit versehen wissen wollte, zu ernennen u: vorzuschlagen, nur aber der bischoff, Abt oder wer
sonst ein damit verbundenes ministerium sacrum übertragen konte, den tüchtig geachtet
ward, ihn einzusetzen: hingegen wo keine presentation oder nomination geschiehet (von einem
Patronen), da wird der actus, durch welchen jemand mit einem beneficio versehen wird collatio
genennet, u: dem übertragenden das jus collationis oder collaturæ zugeschrieben, an statt der,
daß man in jenem fall dem übertragenden institutionem oder die würckliche einsetzung bey=
legt; daher ist recht, wann die Doctores Juris Canonici die Collation erklären, daß sie seye
libera seu ad nominationem alicujus non adstricta beneficii translatio;
die institution aber, daß sie seye
non libera sed ad nominationem alicujus adstricta beneficii translatio:
diese ideen machen nun klar, daß ein Collator, oder der, welcher das jus Collaturæ hat, u: auch
ein Abt wie hiermit ist in seiner bestellung als ein Instituens, aber auch mehr gewalt hat als ein
Patronus, weil er nicht nur eben das thut, was der Patronus, sondern auch was der Instituens:
dann er bittet nicht nur eine person aus, die er mit dem vacanten beneficio versehen will, sondern
setzt sie auch in dasselbe ein. Wer dieses überdenckt, der findet das Vorurtheil, welches unserem
Closter zur last fallt, wann man es als einen gemeinen Patronen dieser Kirchen zu betrachten u: dessen
recht betrachten will: dann nach dieser vorstellung hat es nichts als das recht zu ernennen, vorzu=
schlagen oder zu presentiren, das hauptwesen aber die einsetzung oder Institution u: wie
die nominatio oder presentatio nicht, sondern die Institutio, ein actus jurisdictionis ecclesiasti=
cæ ist, wie dann Klock T. I Consil. 21 n. 351 aus Rebuffo anzeigt, daß
Institutio sacerdotis et beneficiati amovibilis, per quam fiat traditio curæ animarum,
sive quis mittatur in possessionem beneficii, unter die potestatem Juris Episcopalis mit
eingezogen werde,
so hätte das haus Nassau in diesem stück einen grossen vorzug vor unserem Closter: dann weil
das gemeine Jus patronatus keine geistliche jurisdiction + in sich fasst, so würde es das Jus in=
stituendi nicht dem Closter haben, sondern in die rechte des Archidiaconi von Trier eingetretten
seyn, welches nur durch die superioritatem territorialem in der Vogtey möglich gewesen wäre.
Allein wir werden alsobald die unrichtigkeit u: den ungrund davon sehen, wann wir nur in
eine genauere erwägung ziehen, was für eine gewalt unsere Aebte nach denen beylagen sub
n. VI u: VII in betracht der bestellung des Vicariats in der Vogtey erhalten hat. Der Archidiacon
von Trier bekennt n. VI dieses ausdrücklich:
In ipsis quoque Ecclesiis (Lipporn et Welterod) de consilio fratrum suorum et assensu Archidi=
aconi idoneum et honestum Vicarium sine ullius contradictione collocabit (Abbas).
u: der Archidiaconus von Trier weicht n. VII nicht davon ab, wann er schreibt:
In ipsis quoque Ecclesiis (in Lipporn et Welterod) de consilio fratrum suorum et assensu
nostro et Successorum nostrorum idoneum et honestum Vicarium sine ullius contradictione
collocabit (Abbas).
Diese stellen reden von keiner presentation oder nomination auff seiten des Closters, noch
von einer institution auff seiten des Archidiaconi von Trier, sondern von einer collation

x genehmigt wäre.

+ u: kein jus mit=
tendi in possessi=
one beneficii

geseit worden, weil die Unterthanen weil der Unterthanen im Jahr 1548 mit dem Gotts
dienst nach der Kayserlichen interimistischen Ordnung nicht fürfahren wollen s.
CXLV). Das Haus Nassau hatte darüber gerade ein jus praesentandi non instituendi. Nicht
ein jus praesentandi: dann das Vicariat in der Vogtey war nicht juris patronatus, sondern
ein jus ordinandi hatte das jus collatura (ss. a. CXLVII). Nicht ein jus instituendi: dann dieses
stand bey dem collatur-herr und andern nicht statt, n: das Haus Nassau war an sich
selbst dißfalls unfähig. Das jus circa sacra hat es also damal zu üben nicht
anfangen: dann der Superintendens Pfeffer, welcher im Jahr 1621 im namen
seines Herrn der Oranischen Kirchen-Visitation mit-beigewohnt hatte, selbst in der
Beylage n. CIX seinen Herrn noch als unten Amt-Herrn über Closter vor. Woher hätte
damal der Abt das recht die Kirchen in der Vogtey zu visitiren behalten, wan die landsherr
liche Hoheit und Landes jus circa sacra an sich gezogen hätte? Woher hätte der Abt
ein jus praesentandi bekommen da man gewiß hat, daß das Vicariat zuvor nicht juris
patronatus seyen kan gewesen? gewiß hatte man Nassauischer seits so wol das jus
collatura, als das jus visitandi oder inspiciendi auch das Closter n: privative genommen, n:
nach dem, als der Religion-Friede die bischöfliche jurisdiction über Catholischen bey denen
Protestanten suspendiret, wurde nicht mehr einer Kirche erlaubet einen Pfarrer einem andern zu zwang
weis in gegenstehl wollen n: nach dem decreto ordinis sahe man hierinfalls von einer an,
deren ordnung haben. Der Abt hat demnach zu der Zeit, da seine Unterthanen einen Pfar
herren haben wollten, aus der not eine tugend gemacht, n: damit sie zu finden
weren, ihnen einen gegeben, auf zu ihrer versicherung denselben durch das Closter devo-
cation die mit ihrem eigenen Religion hatte, examiniren n: stinkhalten gelassen, n: als dann,
an die Religion-Friede die jurisdictionem Episcopalem n: quasi Episcopalem suspen-
dirt hat; so ist die ordentliche superiorität in der Vogtey ex lege imperii publica in ihrer
völle gestanden, nur mit der massgung, wie bey der Visitation (s. CXCVII). Wo finden
mehr denen beyden, welche das Haus Nassau im Jahr 1569 dem Closter hingegeben (s. CVI
in dem appendice, welche sub n. XXXII b) beygelegt seye, nemlich unterschaid etwas
anhaltendes, das hier erläuterung gibt. Der eine num. 5 betrifft Pfarrer n: Lippern, fangt
mit dem wort Venerabili an, n: endiget sich, datum A. 1531 den 4 August: der andere n.
25 betrifft die Pfarr zu Ostheim n: Lippern, fangt an mit dem wort Index, n: endiget sich
de dato 1531 mense September. Der Brief n. 26 betrifft wieder Pfarrern Lippern
n: Pfeffern, fangt an mit denen worten, In nomine Domini, n: hat zu end die worte,
de dato 1527 vigesima nona Decembris. Allein ob zwar Otto Graf hat der Kayser, als der hohe
Richter in Briefen n: Patronus alter Gottshäuser diese Briefe zu allen solchen actus
sein befehl ob den Gutachten, worin sie Pfarren Haus Nassau Praesentirt worden, wieder
an das Closter bringen wird. So wird doch zweiffels ohne Religion Klarheit kommen, da
der Probst, wie Closter an einem ort von denen Protestantischen Landsherren stirbt, nun kan
aram Episcopi (in jure Episcopali) successor sed ut Magistratus politicus nomine viduati
Ecclesiarum tanquam patricius: ut educator earum. Hat Haus Nassau zu einer solchen Superiorität circa sacra zu Cassau aber zu Dillenburg, damit es eine Superiorität nicht gar
indem gegebenen fall der mitvormundschaft behalten möge. Dieses ist alles der Zeit-punct
so wollen an das erbländische jus collatura die gestalt eines jus Patronatus: ursach seyen
mag, nemlich das erste da nach gethaner übergab der Augsburgischen Confession, oder
das jahr 1531, in welchem die Herrn Nassau angezeigte Ursachen vorgewendet, warum sie
sich aus dem anlas, weil die Unterthanen, welche dem Augsburgischen erbnis ungemäß en
einen, einen vom augirten character Pastoral, da dann das Closter angetragen, sein jus col
latura zu jurisdictionem jurisdictionis ecclesiasticae, per circumstantias necessitatis mit n:
stehen wie Haus Nassau zu haben, n: demselben seinen mitgewalten ad examinandu et into
ducendu zu praesentiren. Da nun dieses eine praesentatio anomala ist, und nicht ad instituendum,
sondern ad exequendum actum collationis; so gibt zwar zu, daß man das Closter
einige gewalt in anstellung der act das Kirchen-ministerium wie der Vogtey zu bestellen, ein jus
patronatus seye: aber nun die potestas conferendi, wie sie dem Abt zustandig wird, kan
der Zeit der Religion-Friede ex Domino territorii mediato nicht weniger als der Vogtey
eine visitation regaliter werden muß. so wenig ist es ein jus patronatus Regium oder regale,
n: das diese zwischen einer mittelbaren oder landsherrliche gewalt, die Kirche zu beschützen,
vor eine bestellung zu sorgen, n: ein scharfes gutten, reichen n: gerichtigkeiten zu erhalten.

§. 148.

Der satz §. CXLIV aus der gerichtlichen act der bestellung des Evangelischen Pfarr-Amts in der
Vogtey nun gewalten angeführet, weist die Gerichtliche nemung des Statuti circa sacra specifice
in diese Herrn, der jetzt war, daß das Closter den Pfarrer zu Ostheim nicht etwan gnug

Z 5

CLII. 317

* sitzen in der Vogtey als Vogtherrlich, n: und werden den anfang gemacht alles dorf auszukaufen gutachten,

+ Evangelischer

+ weltlichen Stands

juris patronatus vulgaris, sondern Heimsch. Hein, dem Land Nassau praesentirt. Ist nemlich
liste ob ein factum sie qualificatum durch [illegible] immittelbar vorhergehenden Streit ermacht
dann weil die jurisdictio episcopalis in episcopalis bey denen Protestanten der
alten Religion = Frauen suspendirt ist, so hat der Abt im jus collaturae nichts mehr die
traft solcher jurisdiction, sind nicht mehr auf der Landsassiat existe, sondern weil das
Land Nassau seine Landesherrliche Macht in der Hoechst Sache (§§. xxvi bis xxix, xcix bis cxv
cxxxi, cxxxv bis cxlv) weist die bestellung dieser seiner an sich zu ziehen vermag hätte
mag seine weltliche superioritet in der Hoechst, i: nach der jurisdic, die es mit dem Closter
Advocaten vertragen hatten als Dominus territorii, i: wie der Religion = Herr reprobat.
Dieses hat sich angemasst, das der Abt einen Vicarium nicht an seinen oder statten Land
Nassau sas habe, sondern als an Advocatum des Closters, die mit denen Closterleuten Hoch
Adelichen ersten Religion haben, praesentirt: Dieses liste ist eine Frucht davon, weil in der
Formul der sogenanten praesentation nicht einmal gemeldet wird, an wen er praesentire, da
dorf nicht allein die Clostergeist von einen Landsherrn Dieses unfehlbar mit sich operirt hatte so
einen auf seine praesentation von dem Land Nassau nicht angenommen worden wäre, die mit
explicite an die liste, als Landsherren gemeldet gewesen wäre sein: im ersten mid die ein=
gesehen recht, ist superioritatis territorialis ministros eccles. einzusetzen, in sich gefal
ten hätte, andern theils gleichwohl, weil, wan der Abt an seinen orten oder Klöstern
Nassau, als solche, praesentirte, als wegen seiner ecclesiasticen juris patronatus auf seinen
wegen seiner landsherrlichen recht auf dem sitz gegriffen wurde: sei habe also seine
§. cxxvii), das Glas der Reformation, die Kirchen in der Hoechst nicht juris patronatus
Hus gewesen, i: das Land Nassau nicht als Landsherr zu diesen concurrire gehabt. die
Advocatie=qualitet hi: die protestantische Religion des Land Nassau ist also in an
Lasse gewesen in der erblichen convention, i: diese das fundament der Landsherrlichen
concurrenz: dann an sich: obrigkeit wäre die Advocatie samt der Religion Sache mehr
einfältig gewesen. Von solcher gestalt der sache offenbahret sich die Abtey liche petitio
tiles facta nicht allein darinnen in Form der sogenanten praesentation, sondern
auch wan man betrachtet, an wen dieselbe gerichte. der dritte anfangs einsetz primo [illegible]
ums, das der Abt nicht ad instituendum, sondern nur ad examinandum et introducendum
in seinen namen praesentire. Ich habe schon oben §. cxxxii) angestellt, das unter Closter in
einem fall zwey subjecta tractus oder nacheinander praesentirt haben, welches in mehrern
wäre, das das Land Nassau einen zu stellen habe, i: in den fall ein recht zum benefici
ertheilen könte: denn Nassau auf diese gewohnheit nicht daher sitzen, das Patron ecclesiastici
jus variandi haben: dann das canonische recht [illegible] diese regul nur auf den fall sein, so
lester judicium praesentavit: nicht aber auch in wan ein geistlicher Patronus einen seine
neuen mündigen praesentirt. v. Barbosa de jur. Eccles. P. II cap. 12 n. 17 pr. Man sehe dieses
+ dann in diesen fall Nassau ex intra legi
timam temporis einen andern praesentiam
= Vor sehr alte sachen weis man auf den einzug
bis: Ehe dieses complex sache sie sein: darauf
es hier was ankommt

[illegible] zwar hat das Land Nassau in fast 1699 einen praesentatum unter dem Vorwand der
Unfähigkeit verworfen, i: einen dessen man sich gehalten empfiehlt (§. cxxxii). Allein die possi
nor concepta indignitate praesentati der Closter Advocat nicht vermag war, dasselbe zu brechen i:
so als wenn der Abt nicht [illegible] einen unfähigen praesentirt hätte, so ist klar, das dieses einwand
ab praesentem gewesen, weilen [illegible] einen andern, das er obbesagten genugsam abgethan hat, sage man
jus eligendi etc. sie Land Nassau vorzeiten zu pflegen vermag. Ob nun wohl dieses gewohnheit nicht
seine [illegible] des Nassauischen setzungs ohne nicht entscheidet, sondern nur eine Art der Observanz
wäre, [illegible] in denen folgenden Zeiten nach der Reformation wieder an der geistlichen von den sogenanten
praesentatum zu verfahren; so sagen wir doch, das in der formul der sogenanten
praesentation ein [illegible] mit dem Abt [illegible] gemeldet,
dann das der Abt [illegible]
Er conferire simul
soll sait [illegible] wegen gaben, gnaden, gunsten, [illegible] gnaden u: gnaden, so dieses [illegible]
gegeben [illegible] ex potestate juris collaturae, i: welche sie conferirt haben
wan sie [illegible] auf die gnade u: verleihung des Elogii etc.
Herr in ein beneficium simplex, der sich so unterscheidet, das es den candidaten nicht nur verbaliter
sondern auf realiter inhibirt oder so, das es nur verbaliter den, i: den einen andern in einen
haben realiter offerirt: in welchen fallen aber nebstdem das beneficium nur mit dem [illegible]
Das in dem Closter ein andere seinen willen exequirt, so wie in Archidiaconatu die bischof [illegible]
Voll [illegible] ohne das die realis institutio dem neuen Ehegatten wird, als wenn nicht der so genante
ab, bischoff [illegible]
Nun [illegible] nach der tax nun, die wir vor augen haben, einen [illegible]
das recht zu dem beneficio i: Pfarr=stand, Pfleg: das es hat das jus collaturae so conferirte
will so conferirt haben, i: derowegen dem Land Nassau nicht verstehen im [illegible] Jahr zu geben: das
auf folge, das es nur den [illegible] wohl [illegible]: dann nur nur in den [illegible] einen [illegible]
einen ein andern gethan hat, sich i: Quasi mit einen [illegible] auf diesen [illegible]
nicht ab das officium mei executoris auf sich. in welchem falle also das Land Nassau
[illegible] ob [illegible] die praesentation an das [illegible] alsdann im procuratorio [illegible]
Diese anomalie in das [illegible] der [illegible] sein: Kein Zweifel, in wenden die [illegible]
Sache u: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Sinn Landesherrliche [illegible] der [illegible] jus [illegible] intendirt nur als [illegible]
einfach werden hat, ausser der, das das Land Nassau ein recht habe, der [illegible] collation zu

Mmm m
32

item daß unser Closter Stift jus senatus ecclesiastici noch nach dem decretorischen jahr im gang gehabt habe, gleichwie auch aus der oben §. CXLVII aus der beylage n. XLIX angezogenen Klag-schrift, welcher es denen Churfürsten von Maynz u: Trier vorgestellt hat

daß da dem Closter aus Monat des jus collaturæ renovare [illegible] u: derowegen die kirchen=rechnungen abzuhören, Kirchen=meister, Send=Schöffen, Schulmeister u: glöckner ein u: abzusetzen habe, solche u: andere in die 100 jahr besessene rechte ihm gar entzogen oder doch sehr importuniret werden.

item aus dessen gravamine n. 4 in der beylage n. LXIV, wo der Abt denen Nassauischen dienern schuld gibt, unter dem augen sagt,

daß man die Clösterliche abhörung der Kirchen=rechnung u: ansetzung derer Kirchen=Straffen gehemmet habe.

diese beyde klagen sind von dem laufenden jahrhundert, u: weil nicht zu vermuthen ist, daß sie ohne grund geschehen, so ist eben daher wahrscheinlich, daß der Abt biß auf die Zeit, da man Nassauischer orts denselben von der Visitation zu verdringen gesucht, welches nach unserem §. LXXIX im jahr 1710 geschehen, seine Send=Schöffen, Kirchen=meister oder Kirchen=Juraten gehabt, woraus natürlicher weiß folgt, daß auch ein Sendgericht daselbst üblich gewesen, welches der Abt auch nach dem Religion=frieden gemäß erhalten. In des Thesauri pract. Besoldiani Continuation lesen wir unter dem wort, Send:

Das Send=gericht fuit annale Iudicium ecclesiasticum, ubi in villis et pagis Archidiaconi (oder auch Abbates, jurisdictionem quasi Episcopalem habentes, wie in unserem fall der Abt von Schönau) per officiales cognoscebant de illis criminibus, quæ erant in anno illo denunciata et ad hanc jurisdictionem Synodalem pertinebant. Consistebat illa cognitio in inquisitione, correctione et punitione was auch ennerhalb eines jahres begangen u: sonst wider die Zehen gebot geschehen, und in den Send gerüget: Solches thuen oft der Syndicus villæ, baumeister, ansehnlichen u: die Send=Schöpfen, verkünden nicht dem official (oder dem, der Send=richter war,) darüber. Die Send=Schöpfen musten das selbe rügen, was unter ihnen offenbar war. v. gloss. col. 2 ad Art. 2 Landrecht L. II der Send est ipsa Synodalis visitatio.

Warum von diesem des Stifts Send=gericht keine weitere Nachrichten da seynd, weiß der Verfasser nicht. Es ist zu vermuthen, daß in dem dreyßig=jährigen krieg, da das hauß Nassau das Closter mit Soldaten besetzt u: die Verwaltung seinen dienern befohlen gehabt (§. LXIV) niemand daran gedacht, die briefschaften u: bücher denen Mönchen zu erhalten, vielmehr die Nassauischen diener sich mit allem Eifer bemüht daran, wie sie die alte Denkmalle der Ertzstiftischen Hoheit vertilgen oder ihrem Herren in die hände bringen möchten. Was nach dem dreyßig=jährigen krieg von Kirchen=sachen aufgezeichnet worden, wird in dem brand des jahrs 1723 seinen untergang gefunden haben, wie das Clösterliche Kirchen=buch selbst.

§. 150.

Die übung der geistlichen jurisdiction, welche unser Abt nach der Reformation mit einer nach dem Religion=frieden eingerichteten mäßigung bey seinen Evangelischen Unterthanen behalten, u: nicht allein durch die in der Zeit des decretorischen jahrs gehaltene (§. CXLVII) u: bis in die neuere Zeiten behauptete (§. LXXIX) Kirchen=visitation, sondern auch durch die beständig unterhaltene art der præsentation eines Evangelischen Pfarrers (§. CXLVIII) u: die so lang fortgesetzte Verordnung gewisser Send=Schöffen oder Kirchen=Juraten (§. CXLIX) deutlich erwiesen, hat sich nothwendig auch auf die nach der Reformation, oder nach dem Westphälischen frieden, in der Vogtey neu=entstandene Evangelische Schul u: den, derselben vorgesetzten Schulmeister erstrecket. Allermeist diese Evangelische Schule, welche eine neue anstalt in der Vogtey war, ohne des Abts, als Domini territorialis, Verstattung weder von dem hauß Nassau, welchem noch im jahr 1631 kein anderer character als eines Clösterlichen Schirmherren beygelegt wurde (v. adjunct. n. CXX) noch von denen Vogteylichen Unterthanen errichtet werden konte (secundum allegatum §. LI); also konte auch die bestimmung des fundi zum jährlichen gehalt des Schulmeisters, die bestellung der Schul u: die obrigkeitliche aufsicht auf dieselbe, welche durch den Religion=frieden in die stelle der bischöflichen gekommen, so wenig als von dem Abt zu sich gezogen werden: nur musste nach dem Inhalt dieser Reichs=satzung die mäßigung beobachtet werden, daß diese aufsicht nicht wider die erlangte freyheit derer Protestanten streiten möchte. Und es ist ohne zweifel auch nach dem Westphälischen frieden in betracht der Evangelischen Schul in der Vogtey verfahren worden. Die visitation einer Schul hangt mit der Kirchen=visitation nicht weniger nothwendig zusammen als die Schul mit der Kirche: u: wer diese visitiret, muß nothwendig das recht haben, auch jene zu visitiren, daß also auch des Abts Kirchen=visitation im jahr 1621 mit gutem grunde bereits vermuthen läßt, daß er damal zugleich die Evangelische Schul visitiret. Nur damit so lang fort, besonders [illegible] gesehen, als er von der Kirchen=visitation nicht verdrungen worden. Die bestellung der Schul hat der Abt gewiß biß in die neuere Zeiten besorget, sonst wäre unter denen im jahr 1713 bey denen Churfürsten von Maynz u: Trier angebrachten klagen nicht auch diese begriffen,

daß dem Closter Stifts, Schulmeister u: glöckner ein=u: ab=zu setzen, denselben aber auch dieses recht entzogen werden wolle.

noch wäre der unterbliebenen Schulhäusern möglich gewesen, im jahr 1744, wie die beylage n. LXXXI [illegible],

+ nämlich mit Consens der Abt [illegible] Closter=Rechts [illegible] einen Advocaten

Übung der geistlichen jurisdiction über Schul u: Schulmeister.

+ sogenannten

+ durch die beylage n. XLIX

145

Dass der Prälat im Jahr 1710 auf dem damaligen Markter-Jing-tag, welchem er selbst beygewohnt habe, gegen die Pfarrer willen mit ihnen den Pfarrer der Gloriet gehen lassen abgeredt habe.

+ mit dem Pfarrer

Welches auch daher wahrscheinlich, weil das von dem Pfarrer angezogene factum sich zu rechtfertigt, dass der Abt einem Unterthanen die erhaltung eines Evangelischen Pfarrers, welcher nothwendig, seinem alten, nicht der Abtey oder der Kirche eine last fallen wurde, zu erleichtern, gnädigen Ihro gefallen, dass das von alters bey der Kirche Engelhartszell: der Abtey unterworffene Gloriet-amt mit dem Pfarrer-dienst verbunden werden mögte. Es das gerichtl. mit der Abtey unterworffen gewesen, dann man nicht im Zweifel ziehen, da die Abtey im vollbesitz des Gloriet-amts und dem Instrument vom Marktgericht verbunden, selbe die Rottenschaft ohne §. CXCVII auch dem Instrument vom Marktgericht verbunden, selbe die Rottenschaft ohne von der nächsten Zeit vor der Reformation ununterbrochen ausgeübt.

§. 151.

Wegen der Kirchen-Kasten-Vogtey, und Zehenten-Verfassung: Die Abt-Verhältnis.

Unter dem Jure patronatus Regio erhielt bey der geistlichen verfassung unser Abt sich in der neuesten Zeiten gnädigst hat, bey der Kirchen-Kasten-Vogtey den Pfarrer-wechsel, das bau-wesen der Kirche, etwas an der Kirche etwas wegen etwelchen anhängenden Zehenten, insonderheit aber mit dem bisher einige anleihen: die Kirchen-Kasten Vogtey hat der Abt gnädigst so viel, als er einen Evangelischen Pfarrer u: einen Gloriet angenommen: dann seinem hat er die Pfarr allmal conferirt

mit der darzu gehörigen wohnung, sothaner Grunden wisen, gärten, gütten, Zinsen, Zehenden u: erhalten, so sind dessen im Brittig gewesen u: von anfang der abson[derung] Pfarr vom Abte zu erhaltung und Pfarrern deputirt worden (v. beylage n. XCIX

Er hat dem leben eingeräumt,

die Pfarr-Behausung so wie es sie bekam, die Land-tafel, seine u: mase mit Ziegeln zu lassen u: signanter

in Kasten-sachen u: derselben gefallen hinc anhängig die Abt, und nichts ohne die Abt verrichten u: Verwilligung für Innehmen (ibidem)

u: endlich hat er bis die absonderung der Kirchen-Kasten-nehmung Englisch privative [illegible] alles nicht in seinen sondern vor denen augen des Landes Pfarrer gethan, da die [illegible] praesentation-Briefen in dem end wie sie erhalten wollen sie anbey [illegible] vorgelegt worden seyend.

bey der annahm eines Gloriets hat der Abt die Kirchen-Kasten-Vogtey gnädigst nach der oben §. XVIII recensirten Urkunde vom Marktgericht wo der Eingang n: 5 dieses enthalten ist:

Als der Gloriet dem Kirchen-Pfennig (dem Abt) übergeben, hat dasselbe [illegible] Abt mit rath deren Unter-nächsten im gloriet aufgenommen werden welcher dem Abt mit angelobung die Kirchen-Pfennig handarlobt gethan u: der Pfarrer [illegible] Dem [illegible] Abt [illegible] Kirchen-Pfennig u: [illegible] Dann sonsten obrigkeit des gloriets und der Kirche etwas Verlohren oder unterlassen würde dasselbe dahin [illegible] u: bezahlen soller.

Dem ohnerachtet hat so lang gedauert als Evangelischer Pfarrer vom Abt angesetzt u: dem Landes Pfarr praesentirt worden seynd: dann man hat die Einnehmung alle der collation verstanden, wie beygefallen §. CXCIX. Die alt den gloriets anhängen als gestalten im brauch, gewesen, [illegible] das die abnehmung des Pfennigs welcher Englisch gloriets gewesen im Jahr 1710 nicht bey dem Pfennig-gericht, sondern nach der alten ordnung bey dem Marktgericht geschehen, die Pfarr §. CC gemeldet worden, dass unter Abt die Kirchen-Kasten-Vogtey abgelegt habe, wie den die beylagen n. XCI u: XCII. In der neuen Pfarr dass 1707 bringt der Abt Mathias dem [illegible] sein klagend vor,

+ Gibt in das Landes Pfarrer

die Landes-Pfarrer brauche hätten die von undenklichen Jahren in dem Pfarr-haus 3 Zimmer als stationen drey Kirchen-Leuchter u: Pfarrer abgelegt Kasten-nehmung die Pfarrer dann den jetzigen Pfarrer u: die Kirchen-Seniores mit anbefehlung des Abts die Inventaren behalten (§. CXXVII).

In der andern aber ist angemerkt, dass der Abt im Jahr 1708 diese Einnehmung wieder abgestellt habe u: der damalige Abt-Prälat bey demselben [illegible] worden sey. In dem Jahr 1710 [illegible] Abt eine [illegible] Commission dahin verordnet worden: aber mit protestation [illegible] hat so wohl wieder die damalige visitation der Kirche als absonderung der Kirchen-Kasten-nehmung protestirt §. CXXIX u: beylage n. XCIV u: mit der klage über diese sachen subsidiarie u: [illegible] 1719 [illegible] angefallen mehr nur bey dem [illegible] Abt in der J. 1711 an den [illegible] sondern auch in der Regierung gravamina sub n. XCIX welche im Jahr 1712 [illegible] Abt [illegible] Kirchen-Kasten-Vogtey [illegible] u: Pfarrer [illegible] Kirchen-Kasten-Vogtey [illegible]

(Oooo 329)

Hertius Praxis Actea cap. V, Observ. II p. 268

Da nun noch bis auf den heutigen tag in der Vogtey üblich ist, daß von seiten des Closter der Kirchwein halber ein taxa angehängt wird, wo dieselbe notorisch ist; so haben wir in der Kanzley Instruction die ankehrn Kirchweihfest. Obschon auf in dasiger gegend allgemein bekannt ist, daß das Haus Nassau in der Vogtey seine Zoll-gerechtigkeit hergebracht hat, also sehe die beylage sub n. CIII (b) deutlich dar. daß der Jahrmarkt, welches andern Herrschaften Einkommen gebracht, oder die, welche denselben besuchen den alten Zoll bis dahin geben: x: dieß deutlich ist die ursach, warum in dasiger Closter nach der beylage sub n. CIII (a) einen Notarium die ab eine wider-zuflüsse in ein Instrument bringen gelassen, daß der abtrünnige Pfleg in dem gepachten hofe auf dem in Closterleben sol bleiben Jahrmarkt den abzug mit etwas vor das Closter gestellt, in: einen Krämer von einem wagen Zoll abgehandelt: welche Handlung um viel weniger zu verwerfen ist, da die Kanzley Instruction dem Haus Nassau selber also einmal sub comminatione, daß widrigen falls mit einem mandato sine cl. et

+ weitere besser Erläuterung des Closters Rechten sehe Stein anf

das selbe Verhalten werden sollte, nicht nur die abstellung dieses schon damal einklagten Exactionen — anbefohlen (SS. XCIV, XCV). Was diesen Jahrmarkt betrifft kan der Kasse der nicht entscheiden, ob es in alten Zeiten dem Closter Zoll im Kanzleibrief privilegium oder ob es von der alten gewohnheit, den Kirchweihen allerley Krämereyen

+ darüber daher

hergeführt. Es sey aber auch eines das andere: so ist es ein nachbarliches Einvernehmen, das von einem Closter hergebrachte unmittelbare Handel: das Haus Nassau selber hergebracht hat von welchen Zeiten, in welchen das Haus Nassau selbst das jus mundinarum nur ans andern Kanzleyen haben kante; so wäre es in dem ersten fall dem so wohl dieser Regalien fähig gehalten als Nassau: in dem andern fall aber hätte sie den selben als ein fürstes Dynastia sehr gebraucht. Einmal da man Nassauischen orts viel mahl von der angesetzten Zeyung unter andern Jahr-märkten wegen etwas zu verordnen, sie kanzleyen die selben einzustellen. Bey dem Closter in betracht des alten Herkommen gebieten oder verbieten. Das Kaiserl. Ernt in betracht der Kirche hat aber allda nicht ohne seyn im stritte sey den annamlichen jedem Pfarrer vorbehalten: vorbehalten, wenn der neu-erstellung überflüssig wie nöthig erachtet werden, dagegen Nassauischen in Kasten-sachen nichts als der bloße Name von Ein-willigung sey. Inmaßen

+ darüber daher

alle nöthig gewesene reparationen bis in die neuere Zeiten besorgt, im ganzen angeschafft: Besitz ist Ihro Churfürstlichen Untersthanen so wenig entbrant, daß in der beylage n. XCVIII der Zeichen ist auf dem sogenannten Pfaffen stäudt,

Der Herr Prälat zu Ebrach wider kommissarien der Kirche zu Kilbborn, in: da es Arrest Inhibit angegangen worden, dieselbe wegen ihrer baufälligkeit nun anfing zu bauen, hatte es viel altes Holz verbraucht, in gräuel, man sollte, dem seine grundherrlichkeit in: Kasten, gelten wider geben: so wollte er bauen.

dieses nach ist die erste Trennung dieser Closterleuten auf den Jure patronatus Regio Herstammen, zeichnet, was von A. 1740 von der Churfürstlichen Pfarrern in der Vogtey gegen sie geklagt in: Von den Kan. Nassauischen gegen die allerhand Kanzleyen Verordnungen ergangen in: sehe S. XCVII auf diesen beyliegenden beylagen sub n. XCIX C in: CII Vor augen gelegt worden.

§. 153.

Die besoldung des Closterischen Vicarii in der Vogtey ist von anfang dieses Vicariats Von dem Herr Bischof zu Trier bestimmet (v. beylage n. VI) Von dem Casten Archidiacono in dieser bestimmung bestätigt in: nach der Reformation den abstandrung der Pfarr vom Clo-ster wieder neuliche angemaßt worden: dann der Herr Casten gutachtet in der beylage n. XCVIII nicht erfüllt, der bey der zeit im streitig gewesen in: anfangs der abson-derung der Pfarr vom Closter, der erhaltung eines Churfürstlichen Pfarrers deputirter wurden: wegen handelt die beylage sub n. X von einer beylage der Klaus-besoldung, die Personal einem Pfarrer wegen wie zwar 3 stücken dass vom Closter beystehet: gemeldet

+ (v. beylage n. VII)

+ die Herrschaft

wurden: damal aber, als diese beylage unterschrieben worden, der gegen-theil bewenden, womit es damal sein verbleiben hatte, auch der Churfürstliche Pfarrer auf dem Walter korn renunciret, daß er solche so lang als

x Der Pfarrer hat nicht mehr als 12 Malter Korn, das übrige muß er kaufen, mit Unter-stützung gelten abgerechnet

Es haben dem Herrn Cranen gesagt diese beylage wäre von albier, als die gemeinde nicht so stark gewesen da ein zeitlicher Pfarrer selbige gehabt, und gegen den Prälaten geschrieben. Es scheinet aber selben gesagt, es wäre nur eine Pfarr

Übung des dritten merkmahls der Abteylichen gewalt circa sacra.

§. 154.

Zum dritten merkmahl des Abteylichen Juris circa sacra in der Vogtey hab ich oben §. CXLIV angezogen die von der Zeit der Reformation biß auff das Jahr 1653 daselbst geübte u. ungestört geblibene Seelen-Sorge des Closters vor die darinen befindliche geringe Catholicken sambt deren damit verknüpften Pastoral-Verrichtungen: die cura pastoralis der gemeinde zu Welterod ist dem Closter Schönau zuerst von dem Erzbischof zu Trier Adelbero übergeben worden (§. L.) darauf bey der gemeinde zu Welterod u. Lipporn von dem Erzbischof Johannes mit verwilligung des Archidiaconi von Dietz (ibidem): u. diese übertragene Seelen-Sorge ist die ursach, warum der Erzbischof Johannes in seiner Urkunde gewalt gibt, einen Vicarium in diese Kirchen zu setzen: dan der character eines Vicarii bringt mit sich, daß der Abt der eigentliche Rector dieser Kirchen sey: So lehren die Institutiones Juris Canonici §. 4. des Gravina L. 1 Tit. 15 in folgender stelle:

> Sunt et Vicarii, qui in divinis nempe, in Sacramentorum administratione loco Parochi vel occupati vel absentis dicuntur constituti ad tempus vel in perpetuum, prout necessitas postulat cum congrua fructuum portione approbante Episcopo ex ipsius Parochiae reditibus detrahenda

u. Barbosa schreibt in seinem Jure Eccles. L. II cap. 6 n. 28:

> Cura animarum residet penes Praelatum seu Rectorem beneficii uniti, curae vero exercitium penes Vicarium in dicto beneficio unito deputatum.

Und eben deßwegen nennet das Closter in der beylage n. XLIV seine Kirche zu Schönau ecclesiam matricem, u. in der beylage n. CII den Evangelischen Pfarrer in der Vogtey einen Abteylichen Capellan: dan nach dem Canonischen Recht

> Ecclesia Plebani appellatur matrix, quasi mater ecclesiarum, quas sub se continet. Barbosa L. 1 cap. 15 n. 7.

u.

> qui in ecclesia Monachorum curam animarum exercet, dicitur Capellanus, ut in cap. 1 de capellis Monach. Idem ib. n. 14.

Die einkünffte von der cura pastorali bey denen gemeinden Lipporn u. Welterod seind dem Closter geblieben nach denen worten des Erzbischofs:

> possidebit praedictus Abbas et sui successores ad usum fratrum suorum praelatas ecclesias cum cura pastorali et proventibus ejus.

u. der Vicarius war von seinem genuß abhängig durch diese u. folgende verordnungen:

> cui Vicario saepe dicta ecclesia S. Florini in stipendio tertiam partem ipsius decimae providebit.
>
> ipse vero Abbas Vicario de ipsa dote ecclesiae domum in claustro, quod inhabitet assignabit.

Dan da weiter nichts als der angezeigte dritte theil des Zehenden u. eine wohnung im Closter vor ihn bestimmt worden; so hat er auch weiter nichts zu fordern gehabt. Ob die Kirche zu Schönau vor der Reformation eine ecclesia baptismalis gewesen, weiß der Verfasser nicht: Es ist auch darum zweifelhaft, weil das Canonische Recht haben will

> non posse esse in una parochia plures baptismales, sed unam tantum cum capellis suis. c. plures 10 2. 1.

wir wissen aber aus dem §. CXLIV, daß die Kirchen in Lipporn u. Welterod baptismales gewesen, da der Abt Gerhard im Jahr 1548 die baptisteria in beyden wieder gereiniget hat. Dan eine baptismalis ecclesia ist diejenige, in qua insunt fontes baptismales et parochiani baptizantur. v. Glos. 2 et Abb. in c. cum contingat, de decim. Diese Verfassung in der Vogtey hat ohne zweiffel so fortgedauert biß auff die Reformation: dan in der Historie des Closters, wie sie dem Verfasser bekant worden, zeigt sich keine spur einer solchen veränderung. Nach der Reformation aber scheint eine geschehen zu seyn, u. zwar eine noch, daß nämlich die Kirche zu Schönau zu einer baptismali gemacht worden, weil ein taufstein von alten zeiten sich darinnen befindet, welcher nicht von ungefähr, noch ohne die absicht zu taufen, dahin gekommen seyn kan. Es kan demnach nicht anderst seyn, als daß der Abt unter dem titul eines Rectoris ecclesiarum ~~u.~~ u. kraft seines dominii territorialis die übung der cura pastoralis bey denen übrigen Catholicken in der Vogtey an sich gezogen, nach dem als die gemeinden zu Welterod u. Lipporn das Lutherthum angenommen u. einen protestantischen Vicarium vom Closter erzwungen: Und wiewohl die Canonisten lehren, quod ecclesia baptismalis non necessario nec semper curata sit v. Barbosa Jur. Eccles. L. II cap. 1 n. 25: so ist doch kein grund vorhanden, warum man zweiflen solte, ob der Abt bey der veränderung der Schönauischen Kirche in eine baptismalem auch die curam animarum über die Catholicken auf sich genommen habe, da die ordinarie noch ab [illegible] weil der nunmehrige Vicarius lutherisch war, dieselbe zu üben. Wir haben also einen genugsamen grund zu behaupten, daß unser Abt schon von der Reformation her die curam pastoralem bey denen Catholicken in der Vogtey erhalten habe u. mithin diese vermög ihrer religion in die Kirche zu [illegible] auf die Evangelische aber vermög eben derselben in die Kirche zu Welterod oder Lipporn eingepfarrt seyen. Da wir auch in dem unmittelbar vorhergehenden vernommen haben, daß dem unsern

Q 999
337

+ im Jahr 1558

+ des Predigt

+ A. 1713

§. 155.

Das Jus decimandi, scholae publicae &c: asyli, &c: trianglich weiß nicht, ob schon vber
schon eine offenbahre Sache &c: in Land-Kirchen ohnmöglich mit Billichen anstalten
zu thun habe. Ob vnd wie daran fehlen wollte, das der Closter Closter Kirch Diener Stelle vber
Kirchen Sachen Jurisdictionem circa sacra angehalten wird, der vberall an diese Herrschafft
gehören. Vnser Closter ist nach dem §. 2. Decimator universalis in der Pfarr Dörffern Gotter
sein: hat aber seine fundation intention, auf was es den Zehenden von dem Pfarrer kirchen
v. Klock T. I. Consil. XCI n. 10. Daß gewiß es ist, das nirgendt, weder in der fundation des Pfar
angezogen Closter nächsten Zeiten in Kirchen Sachen nicht mehr zu thun gehabt
als in dem vorigen Fahr Hundert; so wahrscheinlich ist dem Dahselbe von der Pfarrherren ge
genug: das praetor Titius dahin anbefohlen, das Land aber ordentlich abhandt
Man hat exempel eines Herrn Zu zweifeln, das die Zehnden von Zehenden den Zehen
den von den Pfarrern erhalten, weil sie die Zehend-Leistung in der Pfarrherr verlassen hi
in das vorige Fahrhundert gebraucht hat. Solche bestätigt der Closter Kirchen Diener
da es notirt, da es in seinem so offt bemeldten, bereits getrieben hat,
das der Zehnden als Decimator von die dem Closter Zugehörige Zehnden
besoldung gemessam recognoscirt habe.

Closter im Jahr 1693 in der Beylage n. XXXVII, welche mit Vorstellung ist an die Nassauische
Herrschafft Ihr Excellenz dem Regierenden Herrn Grafen dem Regierenden Herrn Grafen
einigen angesessenen &c: benachbarten Regierenden Herrn Grafen von der Grafschaft
Nassauischen Linien, nemlich von Hadamar &c: Weilburg entweder Herrschafft oder Gebiet
werden, solle: Erstlich dahingegen anderen Theil:
Herrschafft &c: sind die Patronat Rechte, das die gnädigste Herrschafften, wann selbe
gnädigen Herrschafften verwandlung oder erbschafft nach Vorgestellet wird, es kein
gangen, das diese Herrschafften Vorfahren Landgrafen gestiftet, das Closter
Anfang von so vielen Jahren in ruhigem Besitz gehabt haben, mithin obrigkeit
Recht, wann selbiger dem Herrschafften nach Verstanden sein &c: Vom Closter sa
können solte, revocirten werden.

Leben aber letzter fall wird der zeuge in welchen Von dem Land Nassau der anfang gemacht
zeugen, das Closter in dem Besitz stets ruhig stehen, das sie sämtlich den Zehenden von
Dörffern nicht verlassen solte. Auch gibt der Zeuge Hilmar auf das angebildete Interesse
Jurisdictionis in der Pfarrherr eingestehen, von welcher in Specie Thesauro gesagt, wie den wohl Pfar
herrn solange weil sie gethan &c:

Liquet quoad Jus dicitur, ad quem decima spectat, pertinent hactenus tamen in
multis promiscue ita observatum est, quod spectat decima &c: ein Land- oder Feld-Zehnden
non spectant ad eos, qui sibi Jus decimae adscribunt ab antiquo, sed superiori Magistratui com
petunt.

+ gegen die Catholici nemlich

Dem Besitz des Jus decimandi scholae publicae &c: asyli.

+ &c: finden

x Die Belehnung des angeführten Jahrs vom Jahr 1488 in alter Lehn Lage n. XVIII ist, die Von Rodenhausen den der Pfarrherr gebraucht sa ten in der Zeit hatt Gestand, &c: sonst sie als Catholischen wissen, dass sie nicht von einem andern sprechen, sondern in der Zeit nichts von Zehnden gehabt haben;

Rrrr 341

Clerus Colonien: Friderico I. Imperatore A. 1162 aliquente Colonia Catharum haeresi Egbertum, sectae magistrum a Trevirorum dioecesi exulantis ea tempestate magnitudinis virum Coloniam accersit et ad certamen mendicum cum pertinacibus invitat. Is Coloniam se virum Coloniam accersit et ad certamen mendicum cum pertinacibus invitat. Is Coloniam regiens cum tribus coramantes ignaris Arnoldo Matilio et Theodorico congressus tam acri eos disputatione fregit et confudit, ut contra inexpugnabilem veritatis vim cum ne hiscere quidem ausi fuerint, victoriam Egberto hanc dubiam concederent.

werden b) die erste bestraffung sowohl als das nachfolgige gebot, die selbe abzustellen, weder die Kay[illegible] Reichs Verordnungen bestättigte freyheiten in der Vogtey [illegible] Religion [illegible] [illegible] denen Nassauischen Herrschafften von [illegible] Dörffern eingebildeten Landes [illegible] [illegible] ausgeschlossen, nichts [illegible] als actus violentus turbativi sind. so ist das Closter noch jetzo [illegible] befugt, sich auf einen wohlhergebrachten besitz des juris (...) publice zu beruffen [illegible] das Closter das jus asyli [illegible] gehabt habe, [illegible] Kevelhalen [illegible] im Jahr 1613 (...) Laurentio [illegible] Convents=Brüdern [illegible] worden. [illegible] [illegible] [illegible] beylage sub n. XXVI der [illegible] punct wie folgt:

x dieses unternehmen, [illegible]

Daß der Abt keinen [illegible] im Closter vorenthalten, ihm [illegible] zu [illegible] [illegible] noch andern [illegible] Convent oder sonst nachgeben solle, daß [illegible] Vorschub [illegible]

Wan dieser fall nicht res facti gewesen wären; so hätten die Nassauische Herrschafften keinen anlaß gehabt, etwas dergleichen dem Abt anzusinnen. da nun bey dem Closter nichts anders als das [illegible] [illegible] [illegible] kan; so laßet sich auch nicht anders deuten, als daß man demselben [illegible] dieser Kevelhal=punct den gebrauch dieses rechts zu [illegible] gedacht. mithin [illegible] [illegible] von einem [illegible] bey dem decretorischen Jahr. Weil aber die Äbbte der damaligen [illegible] das Closter bey seinen rechten zu erhalten gesucht, die [illegible] dieser Kevelhalen ein actus violentus gewesen, auch daß [illegible] Nassau nicht [illegible] [illegible] nicht bekommen, woran §. CXLII ein merckwürdiges exempel angezogen worden, u: übrigens [illegible] [illegible] anno normali kein fall allegirt werden kan, daß der Abt [illegible] Nassauischen prohibition [illegible] [illegible] des juris asyli nachgegeben; so [illegible] nicht [illegible] warum man an des Closters [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ in dem gemeldten Zeit=punct zweiflen solte.

+ in betrachtung dieser puncten

§. 150.

Gravamina des Closters.

Aus dieser deductione tituli et facti possessionis fließen nun natürlicher weise folgende gravamina gegen das [illegible] hauß Nassau [illegible] u: Weilburgischen theils hervor: ~~[illegible]~~ dasselbe hat

1) ~~[illegible]~~ der unmittelbare [illegible] [illegible] die [illegible] ihrer stifftung [illegible] Reichs Verfassung (§. XVI) wider die stifftung u: den dadurch erhaltenen stand (§§. II, III, XXVI biß XXIX), u: wider den biß nach dem decretorischen Jahr [illegible] [illegible] besitz (§§. XCIX biß CXIV, CXIX, CXXXI biß CXLII) einer Nassauischen landes[illegible] [illegible] zu unterwerffen, die freye alodal=herrschafft über ihre dörffer u: [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ derselben zu entziehen, sie: sie selbst landsässig zu machen, [illegible] gewaltsamen gesucht (v. der zweyte theil).

+ (§§. XXIII biß XXVI, CII, CIX)

+ in dieselbe

3) im Jahr 1604 die, von ihrer stifftung her zu einer [illegible] in der Vogtey [illegible] ~~[illegible]~~ (§§. XVII art. 14, XXXVIII) [illegible] auf dem biß auf diese zeit (§. CXXI) fortgesetzten besitz verdrungen u: dagegen eine Nassauische [illegible] u: landsherrschafft [illegible] den Vogteylichen Unterthanen via facti eingeführet (§. LXX

NB

2) [illegible] Kevelhales, welche im Jahr 1613 [illegible] in exilium des Abbts u: [illegible] [illegible] Mönchen erzwungen worden, den grund zu einer unterwerffung derselben gelegt, (§§. LVIII, LIX) u: darauf im Jahr 1664 den Convent, als er [illegible] seine [illegible] freyheit einer [illegible] [illegible] wolte (§§. LXX, CXIV), durch [illegible] [illegible] [illegible] handgelöbniß angestrenget (§. LXX).

5) [illegible] gehörigen [illegible]=gericht, welches die [illegible] von der zeit ihrer stifftung u: bestäti[illegible] biß nach dem Westphälischen frieden [illegible] hergebracht (§§. XVII, XIX, XXV[illegible]) [illegible] mit ihrer [illegible]=herrschafft u: außer der [illegible] Vogtey [illegible] sie nicht nur ihre [illegible] jurisdictionem civilem über die Dörffer in derselben [illegible] [illegible] exercirt, [illegible] im Jahr 1694 mit gewalt niedergelegt u: [illegible] gehabt hat (§§. CXXXVIII biß CXL) [illegible] die [illegible] Unterthanen [illegible] unter seine jurisdiction gezogen, [illegible] [illegible] fructus [illegible] [illegible] Unterthanen [illegible] [illegible] gemacht worden (§. CXXXVII).

o (§. XLII)

x [illegible] im Jahr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gehabt (§§. XLIII, XLV ~~[illegible]~~ CXXXIV biß CXXXVI) u: [illegible]

4) hat es durch das exilium des Abbts u: seiner Convents brüder im Jahr 1613 in dieselben [illegible] daß sie wider ~~[illegible]~~ das [illegible] auf die [illegible] ~~[illegible]~~ Vogteylichen Unterthanen [illegible] Nassauische [illegible] [illegible] (§§. XVII, n. 15 x) u: wider die damalige possessionem vel quasi [illegible] die Kevelhales u: die devolutionem appellationum an das [illegible] Nassau [illegible] [illegible] [illegible] disciplinam domesticam [illegible] das jus prima instantia [illegible] dem Closter noch geblieben seyn solte, [illegible] [illegible] solten (§§. LIX, CXLII). [illegible] aber dieses mittel nicht [illegible] wolte, hat es

x XLVII

6)

6) das von alten Zeiten u: wahrscheinlich von der Stifftung des Closters her ge-
kommen jährliche Märtzengericht der Abtey, woran der Clöstner ange-
nomen, Holtzmeister gesetzt, die wald= u: weg frevel gerüget u: gestrafft
auch wegen waldung [illegible] gebott u: verbott gemacht worden (§. XVIII) end-
lich um die Zeit des decretorischen jahrs durch einen bösen diener stören lassen
darnach im jahr 1711 der biß [illegible] fortgesetzten Abteylichen übung zuwider
ihren Abteyischen Unterthanen patent gegeben (§. LXXIX) u: endlich [illegible]
gewalt
getragen (§. LXXXVII).

7) die jura familiaritatis (§. XXXIX, LXIX) von der Abtey erhaltene freyheit zu ja-
gen [illegible] nach dem Westphalischen frieden auch auf die freye hof= güter ausgedehnet (§. LXIX)
dieselbe unter dem vorwand der landesherrlichen hoheit [illegible] [illegible] (§. LXXXIII):
u: obschon das Closter noch zu end des vorigen jahrhunderts die hohe u: niedere jagd
in denen waldungen u: sonst privative hergebracht [illegible] (§. CXXXII), im jahr 1707
dem Abteylichen juri prohibendi gerad zuwider [illegible] gegen das Closter zu
üben angefangen (§. LXXVII) u: mit solcher prohibition in ansehung des hohen wilds
biß daher fortgefahren (§. XCII).

8) den fisch= u: vogelfang, welchen die Abtey so wohl in der Vogtey als auch ihren höfen
privative zukomt (§. XXXIX) hat es würden [illegible], nach dem Westphälischen frieden
noch lang (§. CXXIV) gehabten besitz zu sich gerissen, so daß dem Closter die fischerey
nur neben ihm cumulative verstattet seyn soll (§. LXXXVII) in betrachtung des vo-
gelfangs aber das jus prohibendi gegen dasselbe geübt werden will (§. CXXIV).

9) die unmittelbare forstliche obrigkeit der Abtey ohne betrachtung des notorischen
besitzes (§§. CXXXI, CXXXIII) durch Nassauische beamte (§§. LXIII, LXXIX) u: durch die
Abteyliche Unterthanen (§§. LXV, LXXIX) stören lassen, u: endlich gar unter dem vorwand
einer landes= herrlichen hoheit, die um die Zeit des decretorischen jahrs dem Nassauern
selbst unbekant gewesen (§. CVIII u: [illegible] CIX) sich zugeeignet (§§. LXXXVII).

10) das Eigenthum an die obersten grund= u: lehn= herrschaft der Abtey auf denen so wohl
dotalen als nicht dotalen gütern (§. XXXVI) hat es wider die [illegible] [illegible]
derselben mit dem Closter [illegible] (§. CI) u: wider den offenbaren Abteylichen besitz
(§§. CII, CIX) erstlich im jahr 1613 durch die erzwungene reversales zu untergraben ge-
sucht (§. LIX), darnach um die Zeit des decretorischen jahrs durch einen Nassauischen be-
[illegible] (§. LXIII n. 2) ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] in disputation ziehen (§. LXIV) u: [illegible] restitution deren [illegible]
durch seine diener üben (§. LXIV) [illegible] in denen Vogtey= waldungen (§. LXV) darnach auch einen
durch die Abteyliche Unterthanen in denen Vogtey= waldungen (§. LXV) darnach auch einen
seiner freyen höfe (§. LXVIII) stören lassen, u: endlich durch einziehung des lehen= gerichts,
bey welchem [illegible] u: hubengüter vom Abt empfangen werden müssen (§. XXXVI) gäntzlich
in den stand gesetzt (§. LXXIV).

(11) die leib= herrschaft über die huber in der Vogtey welche auch des Closters dotation u: anderen
uralten besitzungen herrühret (§. XXXVII) hat [illegible] [illegible] [illegible], bey der
A. 1694 geschehenen einziehung des lehen= gerichts wider den [illegible] gewesenen besitz
(§. CXX) samt der [illegible] [illegible] anzufangen, der Abtey entwendet (§. LXXIV).

12) die Abteyliche [illegible], einen [illegible] u: [illegible] ab ministros ordinariae juris-
dictionis zu setzen, welche die Abtey mit denen huben= u: Märcker= gericht hergebracht (§§. XVII,
XVIII, XLV) u: biß zur einziehung des hof= oder huben= gerichts im jahr 1694 geübet hat (§.
CXXXIX) hat es bey [illegible] gelegenheit [illegible] dem Abteylichen [illegible]
einen seiner armen [illegible] in der Vogtey auch [illegible] (§. CXXXIX) [illegible] einen bösen
diener, welcher sich vorhero feind des Closters erkläret hatte (§. CXIII) [illegible] machen lassen
(ibidem), darnach mit der jurisdictione ordinaria im jahr 1694 völlig unterdrückt, so daß
bey der Abtey an dem biß in das jahr 1710 gehaltenen Märtzengericht nur ein schatten davon
übrig geblieben (§. CXXXIX).

13) [illegible] der Abtey ~~[illegible]~~ jurisdicti-
[illegible] (§§. XXIII biß XXV, XXVII) u:
[illegible] des decretori-
[illegible] Territorial= superioritet [illegible]
[illegible] (§. CXXXIX)
[illegible] (§. LXC) [illegible] im jahr 1738 als Nassauische [illegible]
[illegible] (§. XCIV n. [illegible])

14) [illegible] Advocaten [illegible]
[illegible] matricul [illegible]
[illegible] (§§. LXI, LXIII, LXVII) [illegible]
[illegible] A. 1613 [illegible] A. 1615 [illegible]
collecten [illegible] (§§. XXXIII, LXI, LXII) [illegible] Religion [illegible]
Nassauischen [illegible] jahr 1627 [illegible]
[illegible] contribution [illegible]
[illegible] sollen (§. LXVI) [illegible]
[illegible]
[illegible] (§§. LXXVIII, LXXIX) [illegible] angehalten worden (§. LXXXV).

+ ungestrafft
+ (§§. XX, CXXXI)
+ in denen Vogtey= waldern
+ (§. XC)
+ in der Vogtey
+ u: wider das Closter mit der [illegible]
+ in betracht deren dotal= güter
+ u: noch im jahr 1693 empfangen worden (§. CXXXIX)
+ um die Zeit des decretorischen jahrs
+ (§§. CVIII CXXXI, [illegible] CIX)
[illegible] tractum [illegible] (§. CXXXIX)
+ in der Vogtey u: [illegible] hof [illegible] der Vogtey

Dritter Theil.

Von dem eingangk der Closter, vnd denen darinnen
vorgehenden Ordnungen.

§. 157.

Vnd gibt sich zwar das Hochfürstliche Hauß Nassau Hilburg = vnd Dillenburgische theils vor einen gemeinen Episcopal = Herrn des Closters ohne allen Zweifel auch, theils vor einen Patronen, Lehn = Herrn, vnd Fürsten, vnd will mehr simplicem Advocatiam darüber haben, sondern ornatam, so wohl ob titulum fundationis, als weil das Closter de territorio Nassovico sey.

2 Will sich das Jus gardiae oder Castellaniae in demselben hergebracht haben, vnd gibt insonderheit vor, daß es bey der vacantia sedis bisshero das Closter mehr mit einem Abbt besetzt worden, die Abtey obsignirte, eine wache vnd vnd in das Closter legte, vnd die vor vnd andere pflichtbare Vnterthanen des Landts nehme. Welches sey landkündig vnd vom Closter einige Zeugen, denen auch beglaubten relationibus von alters vnd besonders, daß die Bewahrung des Closters bey sedis = vacantien bisshero von andertthalb hundert Jahren vor fall vnd fall hergethan worden.

3 Bestimme auch das Hauß Nassau den termin der Abts = wahl wie dann bey denen das original = concept eines briefs von A. 1563 vor handen seyn soll, worin die selige Gräfin Adelheid vnd Herr Adelbrecht den von dem Closter Schonau vorgeschlagenen Montag nach dem Sontag Cantate einer obrigkeitlichen genehmhaltung über dasselbe als ein landsässig Closter, welche tage weiter nichts angesetzt: andere stempel hin gehörigen vnd bey dem Patri apti decreto hin bleiben, als A. 1603 der Visitator vnd das Closter die Abts = wahl auf den 9 Martij stylo nov. vor sich selbsten zu lassen gemeynet gewesen, habe die Nassauische Regierung solchen Montag auf den 10 sub cōminatione poenae devolutionis, der convent solchen termin auf respectirt: Vnd als im Jahr 1613 von der Nassau = Hadamarischen Regierung ein termin zur wahl bestimmet, auf den selben auf welche tage weiter hinausgestellt, von denen Visitatoren aber diese prorogation nicht erlaubet, sondern ohne erlaubniß der Nassauischen Commissarius mit der wahl fortgefahren worden, sey dieser angesetzte tag, vnd der neuerwehlte Abt Laurentius Knopff nicht eher pro tali erkant worden, als bis er vnd convent abbitte gethan, vnd bey einem, den 18 Febr. A. 1613 zu halten auf der Cantzley angestellten, persönlichen Verhör coram Notario et testibus ein conventualis nach dem andern, ob er libere voluit, vnd

des Closters mögen verdacht haben, benommen worden.

4) setzen die Nassauische Commissarii von den alten Zeiten, d. d. den 15. Jan. a. 1563 sey bey dem scrutinio der Abts-wahl: wie dan das Closter in denen reversalibus von a. 1515 oder darüber von dem hause Nassau jeder zeit ein solch bekenntniß eingestanden, auch dasselben bis jetzo fortgesetzet sey ohne das notorium sey.

5) wisse der neu-erwehlte Abt um die confirmation bey dem hause Nassau anzusuchen, wie auch denen vor-angeführten reversalibus wieder stelle, ohne solches von dem gegenwärtigen seyen Abt begehret worden: u: auch Abt solche reverses bereits gemacht wegen des S. Placidus, ab a. 1704 gegen den P. Kilian u: wenige Conventuales eine klagschrifft bey der Stiftsburgischen Regierung eingegeben.

6) haben die Herren Grafen in dem Closter ein Jahrlager nebst dem Sibenden gehabt, wovon es sich aber losgekaufft u: stehe jedem theil beyden territorial-seyen jährlich 50 u: also zusammen 100 fl. davon bezahlt worden.

7) setze denen vor-gleichen Nassau-Stiftsburg u: ursachen die supplicirtas petitorias territorialis zuwieder streitig zu, da in denen reversalibus von a. 1568 Abt u: Convent die Herren Grafen zu Nassau ihre fundatores pleg u: Ober-seyen nennen, in einem revers von a. 1607 den Grafen Ludwig ihren gnädigsten Pleg-Herrn u: Ober seyen, welche noch agnoscirt werde, dass das Mönchen-Closter gleich dem, von genanten Grafen damal abgefassten, Nonnen-closter in deßelben ihres gnädigen seyen Obrigkeit des Amts Ospan liege, item in denen reversalibus von a. 1615 disponirt sey, dass sich ein neu-erwehlter Prelat bey erlangung der confirmation zu revertiren habe, die Nassauische Herren Grafen für des Closters Lob-land-gemeind-Pleg-u: Herrn seyen, u: also für seine u: des Closters ordentliche obrigkeit Patronen u: Advocaten zu erkennen. Der Abt Laurentius habe in einem Schreiben von a. 1617 die Herren Grafen seine gnädige Obrigkeit genennet: der Abt Matthias schon in einem Memorial von a. 1681 + geschrieben:

+ nach Stiftung

an den Herren Grafen gelange sein unterthänigst demüthige bitte, derselbe wolle sich erbitten lassen, landes-fürstlich und seine gnädige seyen mit-herrschafft zu haben, zu halten, zu pflegen u: zu schirmen; item, wie solches recht u: billig, dem lieben Gott im himel gedanckig, mehr herrschafft zu mehren wäre; also getröste sich derselbe mit seinen Conventualen &c

in einem andern Memorial von eben demselben Jahr wegen einer ihm dictirten Strafe von 100 Ducaten habe derselbe sich folgendergestalten:

„daß Ihnen ohnerachtet ihrer Ohnbefugtheit tragenden mit dem hochgräflichen Hauß Nassau-Saarbrücken als hoher territorial- herrschafftlicher: mithin Closter-fundatorn imtrafsamigen respect

auch sonst eine vom Closter ihm angelegte manutenenz: Obrigkeitlichen Schutz- und Schirms-Pflichte erheben wordten.

2) habe der Abt: Convent bey einnahm einer landts-huldigung die hochgräflen: huldigung-pflicht ablegen, wie die formul von Anno Jahren 1664 in: 1678 nach denen extracten auß denen huldigung-protocollis außweisen. der Abt Matthias Schorn habe in einem Memorial vom Jahr 1681 folgende meldung davon gethan:

„daß wir nun jedesmal zu einer huldigung in der Vogtey oder Amtleuten Ohnan eingenommen, in: wir auf dem handgelöbnis verbunden worden, wie die gnädigste Herrschafft in: Ihnen bevohlen, daß wir bey unsern privilegien in: gerechtigkeiten gelassen, geschützt werden sollten &c.

3) habe der Abt: Convent auf die Nassauische Jurisdiction active in: passive erkannt, wie unter anderem auf den Titlen straff- rompeln erhelle, wie sie gegen dieselbe sie offt in: sonderlich vermög eines Reversalien von A. 1615 vorgebracht worden, item auf der Gerichtleuten gegen den Abt so wohl als Conventuales vermög der Nassauischen territorial- herrschafft Rechte, nemmen inquisitionen, in specie der A. 1703 in: 1704 gegen die Herrn Mayer im Closter in: den damal introducirten Abt Kippen Notarium, wegen auf Titlen civil- klagen, welche theils das Closter in: seine angehörige wieder die Nassauische Unterthanen für ihre herrschafft, theils auf diese in: extranei wieder das Closter in: seine angehörige vor hiesig- Nassauischen Gerichten in: Obrigkeiten angestrafft hatten, wie d. d. A. 1615 Margaretha Ungin, welche nach einem weitläuftig geführten proceß wieder das Closter erhalten, daß ab derselben 200 fl. in einer bestimmten frist Jahren solle, welchem urtheil das Closter sich auch submittirt: ferners A. 1666 die gemeinde Dautt contra den Hofmann daselbst wegen der weyd in ihrem Bann, wieder Ihne Abt in: Convent daselbst, item A. 1742 Frieden sr. von dem Nassauischen Gericht ein urthel erhalten, daß der Schaaren zu Bleichen puncto salarii in: abgetretten Schaafentrib in: der Schaaren zu Bleichen puncto salarii in: abgetretten Schaafentrib in: wedem auch die gemeind zu Bleichen den Schaafen puncto Strittiger besoldung verklagt hab, in: das Closter hiß ad dupplicas gehandelt.

4) stehe das Closter von seinen Hofen, äckern, gütern in: gefallen die contributionen an das haus Nassau zu entrichten schuldig, worauf von dem

selben in fall der noth mit einquartierungen belegt, wie dann A. 1592 d. Abt Gerhard um moderation der contribution, der Abt Laurentius A. 1628 um mäßigung der contribution u: einquartierung angesucht: auch habe dieser schon A. 1617 in einem schreiben vermeldet, daß sie die Closter: güter mit beschwernüssen gering sehr anatim vertrösten müsten, u: gern auch stiften pr. Usus der Abt Merkels nun in einem schreiben von A. 1704 d. 8. befehlen, daß Closter Ra: Vanischt Unterthanen, so contribuiren müssen u: alten. opponiren u: verbieten in ecclesiasticis et politicis unterworffen

11) stehe das Closter bey der, um das jahr 1550 in Amt Ochsenhausen vorgegangenen reformation in seinem stand gelassen: als in A. 1588 daselbst durch die Amt- u: geistl= widrige machinationes einige Abt u: mit gewissen weltlichen Ständen angestellte Verbandt= tractaten wenigstens auf den principal Closter intergang gestanden, durch die nachdrückliche u: standhaffte reposition gerettet, A. 1636, als man das Nonn= Closter wegen des angestellten umgangs deren Nonnen mit denen Mönchen u: Mönchen= Closter bedrohte, abgeschafft, mit denen andern desselben vertrostet, in dem dreyßig= jährigen krieg abschickung an die Potentaten u: hochfürstl Generalität, anbevelch Ranzionirung seiner Salvaguardien u: einlegung eines Ra: Vanischen Lieutenants, der mit seiner mannschafft es wider die feindliche partheyen defendiren sollte, der gänzlichen Verderbung u: einige mal nahe gewesenen einäscherung etwas zu: da A. 1633 selbst Catholische auf das Closter acquisition der angränzenden, den Schwedischen Reichs= Canzler deßhalben solicitirten, daß selbe durch mündliche u: schriftliche Vorstellung des genauen bandts zwischen dem haus Ra: Van u: diesen landsässigen Closter, von der gefahr unter andern bedrohet, durch gelinde Tractirung gnade u: Verschonung des Vermögens zu bewegen, welche das Closter alles damahls gegen seine Stifter, Vormünder u: erhaltene Privilegien gemacht, u: die landsfürstliche gerechtsame unter dem beystand benachbarter Ritterschafft Reichs= Stand auf das ansuchen zu behaupten, die obrigkeit über das Amt Ochsenhausen selbst anzumassen u: gar durch die affectationem immediatis sich einem landsherrn u: Lehen= herrn mehr allein an die seite zu setzen, sondern auch so gar die selbe unter der qualität deren Advocaten als eine officium zu exhibiren u: unter dem Vorgeben einer exemtion Ranzionirung zu verhindern angetrohet.

§. 158.

Was die Closterliche gravamina wider den Verfasser nach auf folgende weis

<antwortet werden: n: Zwar anfangs das erste
welches die tutbittte possession des Obermärchtern n: Vogtherrlichen ju-
risdiction in denen zehn Dorffschaften Lippoth, Wiechten &c. Vrsach
betrifft.

a) Zwar, melde die fundation-brief des Closters, dass dasselbe anfangs ei-
genthümlichs auf Robertb von Lauterburg erbauet sey n: In diesem
Land mögen auch dem Closter gewisse familien oder leuthen sein, die eben-
falls Zins gegeben: hüsen, aecker, weinberge, wälde, mühlen, fischereyen
&c. ertheilet haben: auch ist nicht zu zweiffeln, dass ein gutes theil
dieses guths in dem Land Vfnau gelegen, weil noch jetzo einige n: an-
dere denen ältern des Lands gelegene Closter-waldungen vorhanden
seyen: allein ob alle diese pertinentien, d. i. ecclesiæ, denen nur zehn in
dem Land Vfnau, nämlich zu Wiehren n: Lippoth seyen, dem weinberge,
welche in dem Land Vfnau wegen des rauhen landes nicht angelegt wer-
den können, kennt sie mögen n: sich seyen in diesem Land befindliche ge-
wesen, bedachte nicht bestehen bestehen.

b) wann auch diese wahr gemacht werden könte; so wäre doch darauf nicht
abgemacht, dass die alten vorfahr des Lands Vfnau, denen selben güter
n: waldungen, lauter solche zu dem praedio Roberti, n: nun zu dem Closter
zinsende güter, auf alle fahl demselben hier sich seyen übergeben gut-
gen.

c) wofern aber auf diese weise den wäre; so hätte das Closter dadurch
weiter nicht erhalten, als dass es von denen alten vorfahren n: ihren
gütern das wahre proprietæt to dato nicht an sich seine zins zu
haben n: ausser dem das dominium plenum, welches etwann Robertus
auch einem oder auf andrem gut gehabt, ihme seine mögen, wann zu
der zeit einige gewesen n: die gerichtbarkeit in allen fahlen des Lands
zu sitzen gebühren fahl.

d) allein darauf könte nicht geschlossen werden, dass Robertus eo ipso
die jurisdiction n: alle regalien dem Closter mit-übergeben fahl.

e) Robertus habe so gar nicht die hohe n: niedere gerichtbarkeit über das
praedium dem Closter übergeben, dass es vielmehr die advocatie darüber
sich anbegehrungen, welche auf denen vorhanden seyenden nahrungs-
stuhl als legitima n: pactitia so weit erstrecke, dass das ganze Closter mit
der andrem auf die völlige oeconomie des Closters besorgen lasse,
die Closter-Keller oder Kornalder an-n: abgesetzt. Das Closter über-
haupt so gar ausser dem Vfnauischen territorio gelegene güter ohne consens
des advocatus keine beständige veränderung oder einen contract zu
machen befugt seye. Zu dem seye in dem fundation-brief kein wort
gemeldet, von der jurisdiction, seye aber unter denen pertinentien

der Verantwortung sind dorfft, einer Stadt oder ganzen Gmeind nicht
gestatten, wann sie nicht benennt werde.

f) Diese Eingab der jurisdiction sey anfangs Rayserliche bewilli-
gung nicht wohl möglich gewesen, weil damal die Lehenschaft der
Grafen-Herren noch keine rechte wurtzeln gefasset gehabt.

g) wann es aber auf im land gewesen wäre, hätt ein Erzherzog, so
lich eingenommen hätte; so werde es doch durch die vorbehaltene Ad-
vocatia Regia, welche in solchen fallen eben so viel sey als die wahre
Possessio regiminis, omnimodam jurisdictionem civilem et criminalem
tam in personas Clericorum, quam ministeriales, colonos et bona eorum ex-
pliciret, an seinen hohen Obrigkeit sich nichts abgehen haben.

h) Ein Vertrag-Brief von A. 1241, welcher in dem Rasnan-Herrischen Ar-
chiv in copia befindlich seyn soll, Crast Hr tag, das das Closter in
selbigem jahr die Rasnan-Herrische halfte des Amts Vonau mit al-
len Herrlichkeiten dreyer Marchen, n: allen andern Gnadenmaßen, ame-
ben, gebotten n: Verbotten, Lehen, gnaden, Lehenschaften, Leuten, Lagen,
ahmagen, waldt, marchen, ächten, wisen, weyhern, Hirschen, Vehen, Stras-
gellen, n: emgelt in einem wißbaum Vertrag, der aber A. 1549 wieder
abgelöst worden sey, verbunden habe.

i) Das Closter habe die ohne sein notorische Rasnanische landt-hoheit
im Amt Vonau den Ehrl. Herrn Rasnanischen gemein-herrschaften
noch niemal gelangnet. Der Abt Mattheus habe noch A. 1699 verlangt,
das das Closter sub tertitatio Principis et Comitis Nassoviæ lige.

k) Seye der Rasnanischen landt-hoheit auf der nexus des Closters mit
Mannz nicht entgegen: dan Chur-Mannz habe nur protectionem
subalternam, delegatam, mandatam n: subsidiariam über Vonau, n:
es stehe ihm keine vera et realis possessio des Closters zu getragen
werden.

l) Das Closter habe von Seculis her die Rasnanische herrschaft als eine
gnädige Obrigkeit anerkannt, landt-huldigung praestirt, für ihren
Rasnanischen Regierungen treue gegeben n: genommen, vor ihren Rasn-
ischen Rathen n: standen auch erganagene citationes sind gar offenbar ein-
gestanden, z. e. A. 1620, da der Abt auf klage des Rathes Hennig
von dem Rasnanischen Amtmann Hr Dr. Hoh-Ehr ad protocollum
vernommen, n: nach angesetzten noth-durft bey der theil dan der sa-
che an den landt-herrn remittirt worden: item A. 1655, da der
Abt wegen einer von Mannzischen Unterthanen tentirten procession
in das Closter Hr Dr. Hoh-Ehr examinirt worden, n: die ta-
bles, so an dem unternehmen theil gehabt, Hr disciplinirt auferlegt.

Ordnung: Item A. 1656 da der Abt vom Kloster Johann zu Ochsenhausen einen befehl erhalten, daß er solche procession bey Rottenacker einmal dieses Jahr: des Klosters Closterer ingnad, auf unterthänige ab bringung dieser Conventualen in das Kloster nicht einlassen solle, welchem befehl er auch gehorsamlich nachgekommen.

Von einer Vogtey des Closters habe man noch niemal etwas gehört: es lasse sich auch nicht begreifen, wie die Vogtey lichkeit in der Stadt oder dem jungen Canton, worin nebst dem Closter ihr: eigenen leuten dasselbe noch einige Ochsenhausische dörffer gelegen seyen, sich zu dem Closter rechnen solle, man möge sich einen concept davon formiren, was für einen man wolle. Sollte die Vogtey lichkeit Ihro: Prim über das Amt Obenan erwerben, so würde dieses das einige exempel in dem Reich ja in der ganzen welt seyn, daß ein landes-herr den Abt ihro: prim über sein territorium einem Closter von 8 bis 12 Mönchen übertragen hätte. Sollte sie das imperium merum oder criminal-jurisdiction erwerben; so sollte sich das Closter dieser Canonum rühmen: Man könne aber auch nicht mixtum imperium darunter verstehen, cum omnis themis gladio cincta sit, auch selbst die Closter, so omnimodam jurisdictionem wirklich haben, sich mit jurisdictions-handlen nicht abgeben dörffen, sondern eben darzu eine Vogt bestellen müssen: das Closter aber habe niemal einen Vogt gehabt, da hingegen die Vogtey lichkeit im Amt Obenan nebenst dem landes-fürstlichen Cramb ihro: Churf: durch den zu Rhein bestellten fürstlichen Vogtey-Amtsverweser ausgeübt werde.

Was das Closter Ober-marckungs-gerechtigkeit betreffe, sey darvon bekannt, daß das Marckungs-recht in denen Ochsenhausischen: benachbarten landen sich bloß auf conventiones privatas subditorum gründe: das Abt zu Obenan soll in rücksicht auf die waldungen in denen gemeinden Altenried, Luttbeuren ihro: Churf: eine solche Obermarckungs-gerechtigkeit als Reinstadt in einem tractat de jure forestali Germanorum behaupten, wozu halt vergebens haben, daß es mit einem Zeitlichen Pfarrer zu Altenried ihro: des Amts Amtsverweser jährlich ein Marckungs-gedinge zu Altenried ihro: einen zu liefern auf einen tag gehalten, wo jedesmal was der Marck-wald-ungen Dienlich, mit gut-finden dieses Marckungs beysitzers bemerckt und Verordnung derselben der wald-schützen ihro: ein glöckner erwählet, die strafen wegen begangenen holtz- ihro: weg-frevel gesetzt ihro: mit denen ersten Marckungen gehalten habe. Ob nun wohl dieses particular- ihro: conventional-gerechtigkeit, welche nach dem extract von A. 1550 nicht dem Abt allein, sondern den ersten Evangelischen Pfarrer ihro: des Orts Fischen Zugleich mit denen dasigen Amtsschaffnern zugefallen worden, ihro: wovon

Ist Theil n: dieses amtes geschäfft nach der anmerkung des Closters de A. 1551 in amicabili compositione & pacificatione beschehen, betrifft vor 40 jahren durch eigene Reformirung des Closters cessirt, da sie sagte dass von denen Klassischen gemein-herrschafften eingenommen Pfarren sind pro tali nicht zu bleiben, n: dass dem Märcker-ding de facto abgeschlossen gewollt: & auf gleiss die Klassische Pfarren abgezogen und Landsassen diesen von ihren Unterthanen, nämlich dem selbst Pfarrer, Pflichtig n: gemeinen Märckten angestellten Märcker-dings Collegio nach denen damals gestandenen Fisc-mässigen die bona Dominorum territorialium consensu auff dem gedachten Fasto-tag exercirte infimam jurisdictionis Speciem gänzlich abgiessen sollte: so seyen dieselbe nach nach der Zeit diesen Märcker-ding-tag auff sich haben nicht gemeynet, sondern wollen die wider-anstellung dieses Märcker-gedings als eines der Landsherrlichen Obrigkeit subordinirten n: unterworffenen gerichts in allen, die dasin gehören, nicht sein, auch die holtz-anweisung dem dermaligen Inhabern nach Lehen gehen lassen, die ring-gelter denen, welche dieselbe Pfarren genossen belassen, wie auch die erweilung deren wald-pfingsten n: einen gleichen auch diesem Märcker-ding nach dermaliger gewohnheit gestatten. Wann nun das Closter dieses mit dem obigen statu possessionis abgemessene erklärung mit dank annehmt; so wollen die Beklagte hoffen, weil dem Protocollen nach die Obern-märcker n: die Marckgenossen wegen Ertheilung deren ring-gelter, solchen anweisung n: sonst nach streitig seyen n: so lang, als diese streitigkeit nicht gütlich gänzlich oder rechtlich entschieden sey, das Märcker-ding nicht im frieden nicht gehalten werden möge, auf dem Protocollen nach dermahl in grosser unordnung gehalten, gar wenig ungen allda angebracht, noch weniger gemeldte anbefohlene, dahingegen aber die wälder sehr devastirt worden, durch ihre commissarios hoffen n: einnehmung anstellen, das etwas dem Vergleich oder rechtlicher entscheidung zuwider denen interessenten in seine rechte greiffe, bringen in puncto der formalitæt des auf in summarissimo verhalten quoad substantialia nicht anders als zu lassenden processus so nöthig & nöthig, eine Vorschrift geben n: nach angestelltem Ende-ding des Obern-märckers n: deren gemeinen Märckern eine anfrage deren waldungen abzuhaltende gemein-nöthige verrichtung oder den mindesten eigenen Vorschlag hierüber vermög Landsherrlicher hoher Obrigkeit abfassen n: publiciren

*) die pretendirte exemtion von der obern: höchsten Jurisdiction des landtbüchsen könne auf und dem Extracten des Klösterlichen gebens-gerichts-h: Marckter-ding-buchs keinen anspruch bekommen. Was ein leben-gericht im Kloster gehalten werden, könne sich ein leben, der menge steigern, h: es seye ein angemeinliches Gericht, wann dieselb oder ein extract de A. 1690 des inhalts, Servatum est judicium, producirt, h: haben gleichwohle weder einer steigerung des gerichts noch sonst eines gerichtlichen actus außer das einer sein ort mögen, h: etlich andere ihre beste hauptes Rechtfertigung haben sollen, gebraucht werde. Ob entstehen aber in betrachtung dieses leben-gerichts folgende drey Haupt-fragen:

I) ob es auch wahr sey, das beede die angezogene worte gesprochen haben.

II) ob, wann solches geschehen, die vorgebrachte worte dasjenige sagen wollen, was das Kloster damit beweisen wolle.

III) ob, wann solche worte dem Kloster einige jura territorialia beylegen, die absagen solchen Klösterlichen Rechten der hohen Landts-Obrigkeit präjudiciren könne.

Auf die erste frage könne man nicht anders antworten, als das die glaubs auf der privat-anmerckung des Abts oder eines gesamten Kloster-landtags, h: also an statt eines testimonio domestico beruhe, welches nichts beweise. In dem extracten stehe lediglich angezeichnet, was die Rechten geantwortet haben sollen: wann nun dannoch die gelobte bauren nicht per habitum in usum laboris sondern vielmehr in ihrer mutter-sprach geantwortet; so hätten auch die eigentliche worte, wie sie gefallen, angemerckt werden sollen. Da aber solches nicht geschehen; so lasse man diese beylagen auf sich beruhen. Ein andrer extract rede zwar von einem weisthum, h: allein ob, wann h: von wem dieses weisthum gesprochen, sey nicht dabey gemeldet, auch, wie man sehe, das angebliche weisthum von dem leben-gericht h: Marckter-ding solcher gestalt verfasset, das darauf wohl abzunehmen, dieses leben-gerichts-h: Marckter-dings beysitzer seyen sehr weit weniger als gemeine, conforme Klösterliche Hausmarckaten anzusehen, wenig stund seyen es wie seinerzeit private, welche zwar gelten, aber nicht für das Kloster etwas beweisen: ja weil weisthumen seyen so wohl von einem amts-schloß mitgetheilen, da doch ein weisthum beständig stimmen soll, als auch öffters von der anfrage, worauf es die antworts-

enthalten, wie E. E. im extract vom Jahr 1551.

Die zweyte Frage könne nicht bejahet werden: dan es folge noch lange keine Vogteylichkeit, viel weniger eine landes-hoheit aus denen Pfleg- u: Märkter-anlagen. Dan das closter vermög der weisung vom Jahr 1553 mehr dem allte, was der regen. besitzer wird bewest, u: die dan besitzen, das eigenthum über alle gründe im Amt Donau sich zuschreiben wolle; so würden die übrigen einen gar nichts haben, welches doch notorisch falsch sey; item das Mönch-closter, welches wohl so alt u: noch älter als das Nonnen-closter gewesen, hatte mit seinem in dem Amt Donau gelegenen wald-bezirk u: übrigen gütter dan der landes-herrschaft denen Mönchen nicht geschenkt worden gebäut, wan alles der eigen gewesen wäre: die landes-hoheit u: ihre angehörige als Frau u: mitter gerichte, die nicht dan u: anderen können als res incorporales nicht besitzen, oder von wird bewest, noch von der Donau besitzen, mithin unter diesem allte auch nicht verstanden werden. Der extract von dem Vogteyherren weisthum der Märkter-gedings enthalte weiter nichts, als das die Märkter oder jemand von denen vor 200 Jahren einmal das recht als einen Markt-gerichts-herren, das andere mal als einen gemeinen gerichts-herren haben soll: damit wäre aber weiter nicht gesagt, als das der recht als Ober-märkter geding-tag mit denen, so das recht zu besitzen, auch die herrlichkeit weiter halten könne u: dominus directus, directus dominus seu praeses judicii marcalis etc. auch neben diesen u: jagd regalien jura privata zu genießen, u: die gefälle u: einkünfte, wan sie schon in jagd u: fischerey eintrag haben, deswegen zu bestrafen haben: allein diese nur auf solche jagd recht, deren gefälle u: das Märkter-gericht limitirte jurisdiction vel quasi könne dem recht unter die einverleibte völlige vogtey eigenheit u: jurisdictionem basam universalem beylegen.

In dem anno 1555 soll ein Ort (wie er gewesen, wollen u: ob die andere seyen alle dabey gewesen, ist nicht gemeldet) dem recht vor einen grund-herrn erkläret haben. Gemeldter bedeute aber auch einen hoch-herrn u: die gefälle können derselben seyn u: doch keine disposition über ihre gütter haben: Wan nun schon gesetzt sey, der oberste grund-herr; so wurde das wasch, oberste, doch beständig durch die besitzer, grund-herrn, modificirt, wenn also wan man einen Bauch endlich zum obersten herrn machte, dieser deswegen nicht ad aliud genus übertragen würde: Vielmehr

sie der Obrist Grumbach mit in anstehung deren, die ihre closterliche güeter wider andere ihre zins- oder zehenden gütern angestossen, ihr vorgesetzen: als auf der Nassauische Caplan Hainrich Lorichius, A. 1618 zu ostern gekommen, daß der Abt auf dem Marckt-gericht seinen gericht-stetten tribulirt liesse, besorgte, als ob dieser Caplan eine herrschafft in dem Amt Ostheim affectirte möchte, habe der Abt dannenhero diese erinnerung von sich abgelehnet, daß Hanß Nassau ihre obrigkeit erkant, u: den Caplan gebeten, daß, wann dieser ab, wann in unwahrheit berichtet worden, er deren sachen umbständen fleissig nachsehen, oder glauben beymessen möchte.

Die dritte frage entscheidet man Nassauischen theils so: wann auf das Closter Conventus sie vor einem Grundherrn erkant worden wären, wie dann auch nach die Closter erklärung von mehr als 130 jahren sie nicht gestehen; so würde darauß gar nichts nachtheiliges gegen die Nassauische landes-herrliche hoheit zu schliessen, allenfalls aber diese anzeigt für einen unlaugbaren beweiß, wie der Abt Laurentius selbst erkant, zu halten seye: die weißthümer, wann sie an statt deren gerichten in rigueur sache mit unstreitigen documenten erwiesen werden können, haben zwar eine probandi gegen die inhaber, zins- u: eigen-leute, aber so viel, als sie de jure bene testiß stehen, können sie diesem einen nachtheil erzeugen: daß etwa einige stucke weißthümer, da das Closter auch einen in seiner vogtey sitzenden inhaben seinen gutwilligen bauren diese, sie pflegen nur, u: an einem gewissen tag alle jahr, da sie ins Closter kommen, mit fleiß u: treuer wohl bepflegen, darnach durch den tribulat-pfleger nach denen gerichts-damen des Closters fragen: dan es wäre kein wunder, wann dieselbige mit fleiß u: treuer beladen, leute aus mißverstand die, ihrem landsherrn zu gefallen, regalia jenem zugewenden hatten: man könne sich auch nicht einhalten lassen, daß einem landes-herren seine jura territorialia zu einer zeit, da er dieselbe offentlich u: ohne jemands ein, hinal in seinem land in vollem gewalt übe, durch seine oder eines andern herren diener intra privatos parietes bey einem glaß wein, oder durch so passirliche pfeiffen-weißthum, diese lehnleute, von denen actibus territorialibus gerichts- handel mögten nun gleich so lang getrieben worden seyn, als sie immer wollten, endlich auf einmal sollten hinweggethan werden können: das Closter habe sich, wann die weißthümer wahr seyen, von vor ein paar hundert jahren einige schriftliche verstellungen von einem, dem selben über walt wegen, wasser u: weyd gehörenden hofrecht gemacht: allein das Hanß Nassau habe solche unbefugt u: ohne wissen deß

Closters abhandlen: in der that selbst angezeht: wie dan d.d. die Abten
Philippen: Johan Zu Nassau A. 1462 laut eines vor handen syenden or
ginal-concepts der Meistrin: dem Convent des Thonen-Closters und
dessen Gerechtigkeit in Heim gelegen die Streitigkeit gegeben, dass sie in dero
seinen Abteilen Gerechtigkeit, gericht: Marken der walder, wasse
holtz, feld: wegen Zu ihrem garten, Bau holtz, Zu ihrem Hof, Stad bey
schwein, pfad &c gleich denen walden dero lippoten, Bronnen, in: anig
so wie in: denen diesen: der Abt des Munster-closters wegen sich gebrau
chen: bleiben, sich gebrauchen sollt: wie nicht weniger auch die Nassau
ischen Rethe das Thonen-closters bey solchem beweguis Zwey ihrer Gerichts
schreiber von A. 1545 gegen die Dörfler gezeuget hätten.

p) eben so wenig kombt ein, vor das Closter angeführter, sogenanter Extract
ex Archivo Schoenaviensi über dreymaliges begantnuss des Marck
stein Zu haben, welches weiter nicht sage als dass A. 1659 die gemarck
ten im Nassauischen von beyden gemeinden, lippoten, Steltrud u. Bronn
denen Ritterschaften namens Rittersamten als angränzenden in beyseyn
Gerichts im namen des Abts Johan als Ober-Marckers erschienen da
rum und dem Closter abgegangen worden: item dass eben das selbe
1671 geschehen: namens des Abts Johan als ehemaligen Ober-Mar
cker erschienen. Dieses sey wider eine privat-Fundation des Clo
sters: habe auch sonst nicht das geringste Zu bedeuten: dan die gemarck
steinen von denen orten, wie billig, öffter begangen, damit die gränzen
denen luten in gedächtnis bleiben, die marke, wo es nöthig, erneuert
werden: damit alle künftige gränz-streitigkeiten vermieden werden: da ein
ort: sollte dan jeder unterthan mit-gehen, nicht auf der Abt, weil er
dabey nicht mehr als ein anderer unterthan interessirt seye.
es darf auch nicht, wan er gleich glaubt, dass er als Ober-Marcker mit
Zu gehen befehlen sey.

q) Anlangt der vom Closter beygebrachte extract aus dem Rheinbacher
gerichts-buch betreffe von dessen intention nichts: habe weiter
dieses fast alles nichtsagenden an sich, die man bey einer rechts-streitigkeit
nicht: sonder die Landkarte eine mehr dienliche sein könte. die vom
Closter: einzelne Zeugen melden zwar, dass sie, oder Vielleicht ein
leichte allein namens des Closters Thonen als Grund-herr: Ober-herr
des orts stehen sich dieser Streitigkeit mehr Zeugen: könte auch
dem wort, Herrschaft, wohl anpassen wollen, als ob der eintzige Herr
dem Closter die territorial-Herrschaft über den Fleck beygelegt

nach den mehrstigen Candidaten annehmen gebeten: dasse einen tauglichen gesetzt: als aber nach Absterben selbigen ein tüchtiges Subjectum auf die gewöhnliche weise von dem Closter praesentirt worden, habe man denselben angenommen, n: installiret. Demnach habe das Closter wider sein Verhoffen, dass es das vor 56 Jahren so offt vorgegangene wider zu machen, noch ursach, sich zu beschweren.

Das die einem Pfarrer zu Altstetten vom Closter jährlich gebührende 2 Ohm beim n: q Malter korn letztere überlassen man dem Closter, wie es die vorgeschützte exceptionem precarii in foro competente erweisen werde: man lasse aber wissen, wie es damit solle verkommen sein, dass von anno 1615 n: 1619 die abgabe dieser q Malter korn in der abgesonderten Closter-rechnung als ein ständige ausgabe-posten eingeführt worden.

Der beschwerung des vom Closter praetendirten ritus actus parochiales taufen denen, im Amt Thonau sitzenden Catholicken zu Regensperg, zu merken, dass vor reformirung des Closters die beiden zu Hippach n: Altstetten gehörig gestanden, n: das kleine Amt Thonau dasin eingepfarrt gewesen: die gränzen n: rechte dieser Pfarren seien durch reformirung des Closters einige abgeändert, n: als sie der Erzbischof von Trier dem Closter incorporirt, und particular Verfassen worden, dasse das Closter einen vicarium auf solche dörfer halten, n: erhalten, n: durch diesen den Gottesdienst besorgen lassen solle. mithin hatten die Closter-Mönchen vor der Reformation sich ausser Closter-kirch nirgendswo als allein zu ihrem Closterlichen gottes-dienst gebrauchen, noch weniger aber einen cura animarum n: actuum parochialium, als welche denen Closter-herren selbst in Jure Canonico expresse verboten seien, den denen eingepfarrten im Amt Thonau sich anmassen zu exerciren, sondern dieselbe dem vicario, welcher mit consens des Trierischen Archidiaconi erwählet n: von ihm confirmirt worden, auch unter der Erzbischöflichen jurisdiction gestanden, lediglich überlassen gewesen. A. 1550 seye in dem kleinen Amt Thonau die reformation also gestalt fürgegangen, dass das Mönchen- n: im Jahr 1606 abgestorbene Nonnen-Closter in seinem anstandigen stand, n: denen selben wie die übrige jura überhaupt also auch den Mönchen-Closter das recht, den in derselben Zeit an die Kirchen zu Altstetten n: Hippach gehörenen Evangelischen Pfarrer den Catholischen territorial-grenzen, welche in die jura Episcopalia des Erzbischofs n: Archidiaconi von Trier eingetretten, zu praesentiren frey n: ungehindert gelassen worden: Nun müsse das Closter vor allen dingen erweisen, wer denen Mönchen die ante reformationem nicht gehabte curam pastoralem in ansehung seye, im

Closter archiv Thonau 15.164 7

Amt Plauen wohnenden Catholicken anhengig, in: die Ihrer Kirchen
Actus parochial = actuum bey Catholischen in einer Evangelischen dioe
ces bisselbt hab: So lang, als sie nicht einen sinlänglichen Titul
zuweisen, oder, daß sie in ano decretorio in possessione vel quasi dies
actuum ministerialium gewesen, darthun können, können sie solche
Exercitia, wan man ihnen auch Plauischer seits solche nicht ge
statte, in: dargegen die Catholische Ihr Erfindung Actus, dem Evan
gelischen Pfarrer Zukommenden Jurium stola anfahe: Informations
gratia wolle man erinnern, daß der Evangelische Pfarrer In Oelsnitz
Von der Zeit der Reformation in: lange Jahr nach dem Westphälischen
Frieden alle so wohl in denen Orts Amts Dörffern, als in denen Amts
Orts Dorf in die Emb gemacht in: territorio, gelegenen Closter
sen gehandelt in: Solen fürgefallene actus parochiales so wohl bey
Catholischen als bey Evangelischen allein Verrichtet: Von denen catholischen
seite Ihr mercken, daß Von Zeit der Reformation bis nach dem West
phälischen Frieden Amts denen ordentlichen ministris Einer, oder der
Einer geringe, die keinen cultum religionis catholicae publicum gehab
da gewesen: nachher aber durch die Vom Closter gemachte Fortsetzen
in: sandten dasselbe unter nachsicht derer Plauischen beamten Ihre
familien in das Amt gepflantzet, in: bis daher ano Jahren gedultet
worden: Die Vom Evangelischen Pfarrer bey denen Acten Amt des Closter
Solen fürgefallenen Umständen Verrichtete actus parochiales sind
den nexum parochialem Zwischen denenselben in: denen Kirchen Ein
Oelsnitz in: Lippern Amts das Dörfchen in: da im Jahr 1690 der
catholische Obrigkeit des Closters des Herrn Probsten Von Pom
Evangelische Leichen Ein Fortgetragen, in: in beyden einer Pater Jesu
Priester Ein Salben auch Von dem selben sich copuliren Ein lassen wollen
gewesen, habe der Abt Matthias Oelsner in seinem Schreiben an den
Plauischen Amtmann das, auch in anhängig derer Catholicken Von
dem Evangelischen Pfarrer fürgebrachte jus parochiale, in: die dem
selben anhangende jura stolae erkant: in: in folgenden Zeiten haben
Zwar die catholische Unterthanen Zuweilen bey Kinder = taufften in:
copulationen der Closter = Kirche in: Closter = geistlichen sich Ein
finden lassen, sie haben aber durch gesetzte poenal = Artickel
davon abgehalten werden: in jüngsten Zeiten seye denen catho
lischen sogenten des Closters nachgesetzten in: erlaubet worden, gegen
Abtragung derer juribus stolae ihre Kinder auf dem Closter

hatte: allein wan anderst an der ganzen Scriptur etwas waares seye, hetten doch die Bauren, so zu Vergleichen gewesen, sich um das Territorium nicht zu bekümmern gehabt, auch darauf nicht getrauet, sondern ihnen ihres privat Interesse wegen mit einander Vergleichen. Von seiten der Pfarherren herrschaft sey niemand bey dieser angeblichen handlung gewesen, auch habe das Closter Dorn: nach obligat Zeit Vilfaltig getrauet, dass es n: seine güeter im Passauischen territorio n: under Passauischer obrigkeit liegen: Und dass die Bauren oder eingesessene des Gerichts Sonan der Passauischer herrschaft Dorn, n: nach obligat Zeit von den streitenden Richtern nit sollen: anderen sachen erbaut n: streitet, sey nicht mer Notorium res apertissimæ notoriebatis, sondern auch dann in Zaal Baurn, bey denen Land=herrschafftlichen instantiis eingebrachten klagen, n: Darauf erganguene und exequirten urtheil n: recht genugsam klar: obligat sey ingestimt, dass in diesem extract stehe, man habe Bauren gepflanzt, lass=bäumt darein zu setzen: dan marck steine werden wol in Bauren gesetzt, aber keine lass=bäume, als worin alte stehende bäume genommen werden, die sie gern lassen aber nicht ansehen lassen: es setzt weiter ingestimt, dass es die worte mehrfalt:

Vergleichen so viel belanget den grund n: boden mit hohen obrigkeit n: allein was darin zu thun solle, n: wollen wir auf beiden seiten die stimung anheimbstellt, n: hinter dem andern hinterlassen n: haben thun ꝛc

Dan gestimt seye gesagt, dass die Bauren sich auf den grund n: boden und mit hoher obrigkeit n: was darin thun soll, bedienen mögen. Weiter setzt ingestimt, dass im anfang dieses anhangs stehe, der von Pretstein n: der beyden Vetter haben den Vertrag vermittelt, n: gemeindlich mit zum Bauren=schlagen, worein ein marck=stein n: lass=baum gesetzt werden gesollt, gebraucht, zu ende aber dieselbe gemeine schlos Vertrag=leute gemeinet wurden seyen von Pretstein n: hippoten mögt entweder an beyden orten gebauten gutten seyn, oder an beyden orten seine wirkliche wohnstatt gehabt haben. Und da man oben in dem extract mit Von diesem obrigkeiten gesetzt; so finden sich hingegen Zeug" ein in denen worten:

Vertrags=leut, und gemeinten auf denen Zeug" gemeinden Von und obgedachten obrigkeiten genanten ꝛc

Endlich inhalt des extract dass copia des Vertrags in das grunds=buch zu Sonan n: Vilsbeck n: in ihre tag=bücher eingeschrieben werden solle:

ob seye also nicht Ihr begehrten, die diese Schrifft in das Stüfftenbarsgerichts-Lauf gehörte. Ihr: weil das original dieses Contracts nicht vorhanden, dieselbe mit einer solchen verdächtlichkeit, Verfälschung, Unrichtigkeit ꝛc: im Rechtstand angefochten seye; so könne dieser angezogene rechtung-brief denen Nassauischen territorial-gerechtsamen Nachtheil nicht bringen.

Von gleicher wichtigkeit seye das Notariat-Instrument so von dem Closter über einen neuen eingebildeten Ober-märcktrecht: actum producirt werde. Man wolle zwar den Lateinen angezogenen Vergleich von A. 1691 nicht anfechten, bis sich in denen Nassauischen Archiven das original samt denen darzu gehörigen acten befinde lasse: allein es enthalte auf nichts der Nassauischen superioritat territoriali nachtheiliges: dan der Vergleich seye von Churpfalzen ꝛc: Nassauischen Commissariis gemacht ꝛc: von denen allein unterschrieben worden: dass ob der Pfarr ꝛc: in gegenwart des Prelaten gesessen, erhelle nicht: dieses seye der gegnerischer conservat-ort gewesen, worinnen auf dem Nassauischen Gemarken die abzeig getheilet worden müsse: der Prelat habe als Obermärckter dabey compariren an dem streitigen ort gehabt ꝛc: seye also dabey interessirt gewesen. Über solches gestalt der sache zeuge das document von der dem Landschaft in dem Pfarr ꝛc: in angestellten ꝛc: in angestellt des Prelaten gegen landt-gesitt ꝛc: gutsellichen. Dass aber der neue Closter-Ober-märcktrecht-actus damit gehandelt werden wolle, seye gantz unbegründet, dass der ehrliche Pfarrherr Hentmann allein angesehen nach gegen eine solche einige neuen Closter-Ober-mark sich dagegen zu setzen, dass er gegen einigen innen, an dem ort, wohin der Vergleich de A. 1691 tradt, entstandenen geringen privat-streitigkeiten ꝛc: damit vergleichstractat gemacht worden können ꝛc: Nassauischen gemeinden eine nachbarlicht zusammenkunft vorzunehmen sich dan auch pro forma der von gedachtem Pfarrherren impetrirte Prelat in gesellschaft der Nassauischen Pfarrherren beyden ort der Closter Forst sich wirklich gefahl, wobey denen interessanten anbefohlen worden einzufinden: als aber der Vergleich nicht zu hand gewesen, dass die Scheidenbaum, oder Pfahlen der gemeinschaft, so zeugt, dass sie dabey nicht acquiesciren könten ꝛc: darum einen neuen augenschein ꝛc: falls sie in der güte nicht einig werden, einen richterlichen entscheid von dem Prelaten als Obermärckter verlangen: der Prelat hatte so viel gewust, dass er in dergleichen sachen nichts zu sprechen habe, dass man sich

Mönchen kauften, sich im Closter copuliren &c: so gar ihre Kinder im Clo-
ster begraben zu lassen: allein diese gnädige naehsicht habe die unter-
thänige, &c: auch mehrere acquisitiones &c: eingriffe in die landes-
liche hohheit, &c: auch mehrere Mönche Vexanlaßt, daß sie die catholische
auch von denen jüdischen sohle loß zu machen, gegen die Religion &c:
Ihre gefängliche Kinder-schüler der Closterliche hinc in eine Pfarr-kir-
che zu verwandlen, dem Evangelischen Pfarrer seine catholische ein-
gepfarrte zu entziehen &c: in diocesi evangelica actus parochiales
zu verrichten, als von selbe wegen sich unterfangen: weßfalben
die Evangelische Stände denen Mönchen solche actus zu ver-
richten ferners nicht erlauben wollten, weil auch sonsten die Catho-
liquen sich deßfalls mit dem Evangelischen Pfarrer abzufinden
bereit wären.

Zu betrachtung der Closter-Schule wird geantwortet: diese Schule sey
nach ihrem anfang des Ordens Leben laichen &c: closter andere
Unterthanen erst vor ungefehr 30 Jahren anmaßlich angelegt, auch
gefährliches verbot eine Zeit lang eingestellt, nunmehro aber wieder eröffnet
worden: da nun einen landsassen in dem territorio eines Evangelischen
landes-herren offentliche Schulen aufzurichten ohne bewilligung &c:
landes-herrn als Domini territorialis nicht gebühret, als antreffung solcher
Schule auf dem statu ani decretorii zu wider sey; so kann man dem
Closter bey diesem eigenwilligen unternehmen, nicht nachsehen: diejenige
Catholischen, welche sich bey ihrer aufnahm in das land zur erziehung
ihrer kinder in der Evangelischen lehre usque ad annos discretionis,
da sie eine Religion wählen mögen, per pactum anhero gemacht, mö-
gen zwar diesen nachkommen, andern catholischen eingesessenen aber
werde nicht verwehret ihre kinder zu haus in der catholischen Religion
zu erziehen, oder auch selbige außerhalb des Landes in eine benachbahrte
catholische Schule zu schicken: Von denen aber hatten sie Evangelische Unter-
thanen in betrachtung des ihnen vorgemahlten Religion-zwangs propter
modum ihrer willens-meynung keines weges erlaubet, obsonsten vom Closter
nicht ein einiges ärgernüß, daß der wirklich verhanden angeführet
werden könne.

§. 159

Im übrigen gravamini ihrer Closter-güter die tuitionem possessionem omni-
modae exemtionis et libertatis begehret man so wie uns jetzt vorgetragen wurde:
daß das Closter, derselben Collegiatur &c: Mutter von Zeit seiner funda-
tion &c: anhero allezeit bis auf den heutigen tag nimmer von
der landesherrlichen jurisdiction eximirt gewesen, auch deßfalls
keine possessionem vel quasi exemtionis für sich allegiren können die

Clösterlichs sollente H: Müllers die Fridigung = pflicht, welche der Abt stifft abzulegen sich nicht entsetzen, sy bittlich Inen anforderung deren Nassauischen gerichtsamen sobten 5. Jn: Auf die antwort lautt das erste gravamen vorgetragen. Dieweil aber das Closter auf über die belegung jährlicher = legung deren Closter = höf H: Müllern mit einquartirung H: contribution über executive anhaltung derselben Jn entrichtung der Fräulein = steuer dienstgeld H: Liebers klage; so seye Jn meinen Herrn gnädigst zu Closterlichen sohmand H: Müllers seinen einigen Unterthanen Von der seiner Landes H: Liebs = herrschafft pflichtigen prestanda dis behaupten könte; also auf die Closter = höf H: Müllern H: deren zugehörigen Von denen freyadelichen Ritter = Lehns = H: Land = steuren H: Diensten, welchen alle andere Unterthanen unterworfen seyen, nicht befreyt seyn mögen: der fundation = brief weist dahero ganz klärlich angezogen: dan gewiss darinnen enthalten sey, dass der fundator Robertus liberam et ab omni servitio absolutam hanc Abbatiam permanere Von dem Ertzbischof Jn Mayntz erhalten habe; so seye doch nach dem sensu communi nicht anders daraus gesagt, als dass der Ertzbischof dem Closter nicht mehr seine freye wahl lassen welche die connexion mit denen folgenden worten, nomine videlicet loci Abbatie mit sich bringe, sondern auf dasselbe auf dem grund der an Jhn ergangenen traditionis fictitiæ mit seinen diensten H: andern abgaben beschweren sollt, wie solche die worte, a nobis obtinuerit, ganz offenbahr anzeigen: Wan aber auf Graf Ruprecht selbst seinem, dem Closter gegebenen, gar eine vollkommene geistliche begnadigung hätte, würde lezthin dahero nicht auf Ritter = steuren, weil er darin nicht benambstiget gewesen, noch auf die Lehns = steuren, welche damal noch unbekandt gewesen, noch auf auf andere land = rettung = steuren, am allerwenigsten aber auf Curados noviter acquisitos Jhr erstrecken seyn: hingegen findet man so weit, als die Nassauische Archival = urkunden hinaus reichen, dass die Closterliche höf H: güter ohne den mindesten wider Sie collectirt worden seyen: dan dass vor der Reformation das klagende Closter der gravirten immunität sich nicht zu erfreuen gehabt, erhelle aus einem Vertrag = brief Von A. 1445, worinnen Graf Johan Von Nassau, als er auch seine, dem Closter A. 1441 Von Verschreibe selbst die dem Closter Johan noch weiter 200 fl. Von demselben einlöset, Jhm auch gnädigen eine temporelle befreyung zugestanden. A. 1542 habe der

(8333 305)

Vs. [illegible] siehe gehört zum 5.159.

[illegible] Nr. 2 [illegible] müssen gezählt werden

examint gegen welchen eigenwilligen u: ungestalten Lutherischen Theil gem
Die Pfarrherrschaft Hetzelsdorf ihre gebräuchliche Landes-Herrliche ob
rechtsame mit nachdruck zu vindiciren sich vorbehalten, Inmassen
Sie den besitz der streitigen Von einigen Particularien des Closters
u: Herrschaft Hetzelsdorf, wie auch der streitigen darzu gehörigen Pfar
richt im mindesten beeinträchtigen, sondern vielmehr dieselbe
auch den Closter-Unterthanen dargethan.

§. 161

Das gravamen wegen des Wald oder Noval-Zehenden will ungleichmäßige Vorstellung widerlegt werden: Die Pfarrherrschaft Hetzelsdorf
besitzen den Zehenden in denen Landen u: besonders auf denen Aemtern Pöh
renstein, Wolfstein, Hartberg, Lembach u: Vorau u: Zeugen überhaupt, daß
sie, das Stift Vorau, Lembach u: Vorau u: Zeugen überhaupt, daß
so lang als sich gedenken läßt der Wald Zehenden in diesen Aem
tern von der Pfarrherrschaft Hetzelsdorf eingehoben worden,
u: es abt von denen alten Zeiten gestanden, daß schon vor die
ser Zeit so eben so damit gehalten worden.

Dann allerdings stehet dem Closter eigenthümliche Waldungen anbegehrter
Wendt; so werden die Patres Cistercienses Ihr eigenes bedürfniß genau
wissen, wie weit sie [illegible] Patres Cistercienses Ihr eigenes bedürfniß genau
Brennholz man [illegible] bey Anfang naher Beschreibung u: Benutzung dasiger
gestellt sein lassen müsse, daß die Waldstücke, welche zu Stadt, oder
sehr sie [illegible] Zugestanden.

§. 162

Das Closterische gravamen wegen Besetzung des Closters Zeit, wann
in Rücksicht des [illegible] Pfarrherrschaft Hetzelsdorf
der Gebrauch sich einig ist wird mit folgendem begegnet: Die
Besetzung stehet [illegible] Pfarrherrschaft Vorau [illegible]
des Stiftes u: des Patres prima alveo fließenden Herr Advo
caten Vom ersten anbegin der allemal nach ableben eines Abts ge
übet, daß den Himmel Herr immerwährende, wider Stiften
worden. Doch in A. 1699 habe das Closter in einer Besetzung Streitig
keit an den Chur. den Obern abgesandt lassen u: welches Von der Chur-
gleichung ein interessionale mit an die Pfarrherrschaft u: Pfleg
gerichte Pfleg[illegible] communicirt worden, nun aber die nach beendigte Wahl,
gerichte Pfleg[illegible] communicirt worden, nun aber die nach beendigte Wahl,
Regierer Abts-Wahl wahrnimmt Besetzung nicht aber gegen das jus pa
tronatus selbst gebraucht, sondern vielmehr Einige standen, daß die Pfarr-
liche selbst geblage, sondern vielmehr Einige standen, daß die Pfarr-
herrschaften wegen der Von denen Vorfahren ausgeübten Einmal
thun des Closters an die abgestorbene Prelaten das Closter mit Ih
ren anbefohlen zu besetzen, u: denselben bis zur wahl eines andern
Prelaten darein zu lassen, nach vollendeter wahl u: installirung
aber wieder den anbefohlen wieder abberufen zu lassen pflegten u: dieses
im alten herkommen sey. Da also auf die Disciplinirung solcher wahr
Vom Closter eben so wenig als andere Closter exempt in diesen Fällen
an die advocatos u: Landes-Herrn Verlangen, denen Pfarrherrn
Lehrs-Herrschaften u: Patronis Rechten Einhalt, andern dem
Landes-Amt officiers u: Beamten die benöthigte Disciplinirung willig
gestellet u: nur zu Zeiten wann sich die mild[illegible] nicht mit Landmann-Rech
ten wollen, darüber Klage geführt worden, wie aber man eine
Sache, nach Vor dem alio decretorio Vorhergegangenen, sedis vacant,

still darzu geschritten, wie der in nihil agendo bestandene Obermarckstetten = actus Lamit fir und genommen: der hochlöbliche Schultheiß Heinman aber sa tilgt dag hiemit mit dem Eingetragenen in einem gantzlich offenen Zu gan gen der hohen Prelaten im allerbest, von sich gestellet, wann es als dann, dem Vergleich de A. 1691 der Prelat die personam judicis &c: Directoris Vor gestellet, der hochlöbliche Cantzley-Director &c: Plassenische Heinman aber wie ein Syndici Loco sich gegenden partheyen da gesetzen wollen, auff eine dem Endschaden der allegirten extracts sothanen Vergleichs Unterschrieben Versiegelt &c: in der Versamle wie gewöhnlich Ziegel &c: Zugleich den Prelaten die nun sache zu entscheiden gleich-Obrigkeitlich wie noch einmal ab Lichter angezündten habe.

5. Wie der Obermarckstetten gesänige holtz-anweisung begehre man Plassen issen solle nicht zu hindern, wann sie auch die herkömliche art ersetzt: was dann den holtz-Bezug deren Unterthanen belangt, so haben dieselbe von Von alters her aus ihren Lan-wäldern das nothdürftige holtz zu ihrem nutzen Bezogen, halten sich auch darzu vi juris dominii privati ergeht: gleichs sich nun das Closter Paradiß beschwert &c: Vermeynt, das eigenthümliche waldungen pro parte oder total in anspruch, oder aus einem andern grund an einem solchen Bezogenen holtz theil zu nehmen: so müße das selbe seine klage bey dem Amt Plassen gegen die Unterthanen führen, die anordnung, &c: den schuldigen zu verschaffen: wurde ihm dieses nicht anstehen; so könne es sich an die hochfürstliche Regierung wenden, wo demselben ein parthenischer schutz widerfahren, auch auf Verlangen transmissio actorum an einen Lutherischen Facultet gegen wurde Verwilligt werden: Sollte ihm auch das urtheil der Regierung nicht anstehen, alsdann stehe ihm der re= cursus an einen oberen höchsten Reichs-gerichte noch offen.

Der §. 159 stehe auf dem Blatt 1 n: 2.

6. Wie

Das Closterliche gravamen, die Jagd-gerechtigkeit betreffend wird von Plassenischer seite geantwortet:

Das Closter könne sich im stand nicht thun zu einer Jagd-gerechtigkeit im Amt Mönau nicht legitimiren. Der fundation-brief, in welchem sonst die pertinentien, die Graff Hobertus mit seinem gut dem Closter ver geben, specificirt &c: auch das im landbuch verzeichnete Vermögen einer Jagd, als welche ohne das die Mönchen nach denen canonischen Sa= tzungen nicht haben gehabt: hingegen habe das Haus Plassen von Jeculis &c: von der fundation des Closters her das jus venandi auch &c: wenigstens wild exerciren lassen, auch wie es scheint, von Zeit der fundation der Jagd= &c: sind ab im Closter Hergebracht für wel= che abzug in folgender Zeit bis auf wenigstes jährlich vom Closter

Vide Stift gestrichen nach fol. 158

Plassenische gut wort auf das Closterliche grava men folgen, der Jagd.

100 rthl. gesetzet, im Jahr 1659 aber auff die wiße eines Vollkommen abkommen eine gantze Summe gegeben worden. Ob nun wohl das Closter nach nach laborante titulo et ipsure sich bemühet, [illegible] jagten die jagd auff kleines wendewerck, wobey es anch dem Closter Nassauischen gnaden gelassen werde, mit-getrieben hab; so könne ihm doch um des willen auff Hoch wild mit-zu jagen keines wegs gestattet werden, zumal da das Closter vor alters nach der anlage des Nassauischen Hauß, seinen Vetter Grafen Heinrichen actum possessorium wegen angestellet können, Wahrhafft bemühet sich zwar auff die extractus seines angebrachten gründlich-bericht: allein dieselben seyen per priora nicht beständig etwas zu treiben, sondern liegen wieder das Closter selbst zu tag, daß, da einer derer selben nur vor wenig Jahren: Vogeln rebe, es damal noch nicht einmal an treibung des orts den wendewerck gedacht habe; mithin seye dem selben einiger abnahm des von seinem Jäger gethanen Eingriffs durch allein kein intrigt geschehen, sondern es hätte vielmehr eine straffe wohl verdient gehabt: da hingegen das Nassauische hauß vermög landes-fürstlicher hohen obrigkeit: jurisdiction dem klagenden Closter eine jagd- oder hetzung für zu schreiben wohl befugt sey; so könne man nicht absehen, wie gegen die, zu seinem eigenen Rechtfertigung gereichende, declaration, der abzug-frey-heit zu halten, die mindeste hemm-beschwerde mag angebracht werden.

Wegen der streitigkeit wegen des walds Schaffenberg gedachten die Herren Gesandten von Nassau einen theil zu nehmen, thun dann aber darauf, in so weit es seine Zwistigkeiten mit dem Closter: denen Ebenbetheiligten in betrachtung dieses punctes, wie sie dann auf ein compatrioticum recht es nicht ermangeln lassen werden.

§. 164

Die dritte beschwerde des Closters, welche die jura ecclesiastica desselben in der Herrschafft Idstein, liegen: betrifft hat, wolle dann nachstehende Vorstellung gethan werden:

Das jus patronatus: praesentandi werde dem Closter nicht abgestritten, aber ausser diesem wisse man anbey von keinem jure ecclesiastico, das dem Closter in dem Ort zu Ehren gereichen solte. A. 1699 habe das Closter ein gantz unbefugtes subjectum dimittendi und fremdlichen praesentationi-rechts wegen einen so gar das jus removendi, welches einem patrono zustehet, gebraucht, praesentiret, aber nicht installiret, wie dem Closter auch nicht zustehet, sogleich aber den praesentatum zu gantz ungehinderten: wieder Churfürstlichen Hessen-Cassel Verlichen. mithin habe man auff seiten Landes-herrschafft wieder das fremdliche praesentation-verfahren

A. 1613 Von der Pfarrburgerlichen Canzley aus einer Reichsordnung vor-
geschrieben das Closter zu stewren. Ob zwar wohl diese ordonanz bey
allen Collegiatn fällen nicht gebraucht werden könne, auch weil vor
die Burgerliche Jedicaturen Ihre eigene Vorgesetzten werden könne,
Vergl. Instr. P. O. Art. V §. 46. &c. alleyden etc.

Hat man sich bey vacirenden Prälatur A. 1705 dem anhero
gemachten accord nach, in den Jahren 1720. u: 1733 nur eines
theils mit etwas weniger, u: in den Jahren 1720. u: 1733 nur eines theils
gleich steuren lassen, worunter die Monat Summa so zwar stadt- wenden
Ihro Churfürstl. Landschafft u: Collecten Einzug das etwas auf die
Zeit zu geben, da gar die Contributions-Steuer sich Ihro stadtlichen vermehret
u: dahero als ob damit weder Pfarrhof noch Schul gebauet worden, falsch
vorgeben dörften, da doch ab denen in Anno 1720 u: 1733 specificirten
Posten zu ersehen ist, das der Closter Einkommen zwar etwas vermehret
worden, doch willen sondern mit abgetheilet u: darein inserirten
Anlage bey gehalten worden, wie die Steuerbeilage pto. die Jahrzahl des
Closters Ronsten u: die ins Closter Closs zu erfahren. Man auch
von anno Aschermittag weder sie anhero richt gesammlet u: Prälaten
einzuholen, die warte bis anno 1720 oder 25 Mai. Die Cantzley u: Uebrige
nach militar-gebrauch im Tambour u: quartier-Zettel eingeben werden
auch Stall Zins u: getrenkig das die gemacht werde; so können die Mönch
werden, dass sie darüber fall einen Gremio u: gantze Steuer oder etwas
geben, dass sie darüber fall einen Gremio u: gantze Steuer oder etwas
gerne wollen mögen, da die auf Montag nach Jacobi einfallende Closterlich
keit in welches das Closter abmal eine grosse menge von allerley
Landvolck streyfig finden wird. Was mit mitzehren angehangen, dem unter
falls etwas eingenommen das Pfarrhauss mit Fenstern u: andern Stuck u:
u: banken mehr dem essen von mehren banken, Tischen, Stuel-Lehnen u:
namentlich auf dessen gemachtes Fastenessen u: offt mit blutigen Fla-
gen beschlossen wurde. Ja 3 alten der Ehr Pfarr und Hoss abgeschickter
Pfarrer Commissarius mit seinen dingt in das Wall Zimmer eingedrungen
u: daselbst in Verrichtung der canonischen wahl der dazu gehörigen
erforderungen anfangen wollten, sey eine falsche u: straffliche Verhinderung
dass Pfarrhaus fast nach einem Sturm, als eine Commissarius der
allation voran allzeit eingehet u: wan mir die Closterleut dieses das
Essen nicht zu Frühstuck in die Zellen lassen, sondern dem Essen der
Leute u: alten Pfarrhaus gehen lassen u: ruhig abgegangen.

§. 163. Das gravamen wegen Messen-bauen will abermal grosse Leiden
sicherung angestellen werden u: wieder nicht darauf gantwortet, als: da
Pfarrer Pfarrhaus Stadel mit Stroh eindeckt, das Closter aber
gantze Scheuer, oder das Dach Stroh dem Closter zu Hindt gebauet
sey. So werde ohne sie dabey in geringsten anzufallen, dieses calumnian
halben Einrichtung gleichen dingen wieder Stroh u: dahero alle straffliche
Affectation deshalb vorfallen.

§. 165. In ansehung der Kirchen-steuerung wird von dem Gegentheil vorgetragen:
der Churfürstl. Kirchen-steuerung soll zwar vormahls von dem Ca-
mister Buss dem Pfarrer Churfürstl. von Landschafftswegen
dasselbe auch richtig gewesen u: von dem Prälaten zu Gamen als
Patrono Ecclesiæ u: der Ihrer Kirchen-Einkünfte, weyl vermög des
Pfarr-Buch ersehen, jährlich abgeleget worden sey: als aber A. 1706 der
damalige Pfarrer sich unterfangen, der Kirchen-steuerung von jedigem

Aaaa 369

§. 167.

Unserer betrachtung stehet erstlich bey der Nassauischen anführung dieser rechte, die man bey dem Closter hergebracht u: deren verdiensten, die man bey demselben gemacht haben will, stille. der §. CLXVII ist voll davon, u: weil die grund-herrschaft ist die landes-herrliche hoheit an die spitze gestellt: auch diese folgt das Jus patronatus, darnach die Erb-Schutz- u: Schirm-herrschaft, welche in einer Advocatia armata bestehe, u: so wol wegen der fundation des Closters, als weil es de territorio Nassovico seye, dem hauß Nassau zukomt. Unter der grund-herrschaft, welche man Nassauischen orts mit der territorial-herrschaft verbindet, ist wahrscheinlich nichts anders als das Eigenthum verstanden ohne die hoheit darüber möglichst gewalt. Wann nun diese grund-herrschaft nebst einer Superioritate territoriali aus der Laurenburgischen stiftung hergeleitet werden will: so vergißt man 1) daß die Laurenburgische Grafen an dem [illegible] Florin verschenkt worden, wodurch das Eigenthum an diesen gütern genommen 2) daß die Laurenburgische herrn keine territorial-herrschaft nach dem heutigen verstand gehabt (§§. XVI, XXVI, XXVII.) 3) daß die donationes in Ecclesiam (vel sanctis) facte so weit extendiret werden, ut donans, modo non fuerit Imperator, ne quidem jus superioritatis sibi reservasse credatur (§. XXVII.), 4) wann die Laurenburgische Grafen eine territorial-herrschaft auch schon praedius gehabt hätten, solche durch die donation oben §. II an das Erz-Stift Maynz übergegangen wäre, 5) die oberste grund-herrschaft etwa [illegible] an dessen [illegible] von einem [illegible] Stiften Collegio so viele hundert jahre beständig zugewiesen (§§. XVII, XIX) von demselben geübt (§§. CII, CXIX) [illegible] von dem hauß Nassau erst durch die A. 1613 erzwungene Reversales angefochten, u: durch den Keller Schneider A. 1620 auch eine sich selbst widersprechende art (§. CXIII) in disputation gezogen worden, u: daß endlich 6) eine Nassauische grund- u: territorial-herrschaft über die Schönauische vogtey in die zeit des decretorischen jahrs denen Nassauern selbst unbekant gewesen (§. CVIII, beylage CIX). Das Jus patronatus hat das Laurenburgische hauß zwar ex fundatione bey dem Closter gehabt, aber an das Erz-Stift Maynz übertragen (§. IV u: nota 10); darum lesen wir bey Joannis ad Serarium L. V p. 546 T. I

Eodem A. MCXXXII Monasterium Schoenaugiense quod Rupertus Comes Nassovio Laurenburgicus condiderat et Ecclesiæ Moguntinæ commendarat patrocinio, tabulis solennibus tum firmavit, tum aliis item affecit beneficiis: quæ cum cognoscere expetentibus dediat, apographum diplomatis dedi in Codice diplomatico.

daß das hauß Nassau hereditarius Advocatus des Closters seyn solle, hat es von dem Erzbischof zu Maynz erhalten (§. IV) u: dieser character ist demselben bey dem [illegible] zeiten nimal gelanget worden: es geschiehet auch, daß ihm eine advocatia armata u: nicht togata aufgetragen worden sey. das mannichmahl [illegible] sich [illegible], ist oben §. CXXX erläutert: daher haben diejenigen, weil die Laurenburgische Grafen diese Advocatie von Maynz empfangen haben als Patrono des Closters nicht als Domini territoriales noch als fundatores haben, sondern können sie dieselbe nicht als Domini territoriales noch als fundatores haben, sondern nur ex pacto: dann eine Advocatie, die man als fundator oder als würklicher Dominus territorii hat, braucht man nicht von einem andern zu empfangen. demnach ist ein [illegible] suppositum, daß das Closter de territorio Nassovico seye: dann da die Schönauische vogtey weder intra territorium Nassovicum ist (§. CI); so ist unmöglich, daß es von etwas de Territorio Nassovico mit grund gehalten werde.

§. 168.

Das Jus gardiæ, worunter man Nassauischen orts auch ein sogenantes Jus obsignandi clavium begreiffen will, ist kein nothwendiger anfang der bey dem Closter hergebrachten Advocatie: es ist auch bey demselben nicht geübet worden so lang, biß man A. 1613 nicht sede vacante, sondern da die sedes mit einem Abt schon wider besetzt war (§. LVIII) das Closter nicht eines besitzung wegen, sondern in der absicht, damit der neue Abt u: seine brüder nicht in dasiger [illegible] solten (ibidem) mit einer wache besetzt, um die Reversales, wovon der inhalt oben §. LIX specifice characterisiret worden, von ihnen zu erzwingen. die Nassauischen diener wolten zwar dieses recht nach dem §. CLXII auch aus der superioritate territoriali herleiten: allein, wann diese der eigentliche grund desselben seyn soll, so braucht es auch keines beweises, weil dieser der [illegible] grund (§. CLXVII). sie sagen weiter loco citato, daß es vom jahr [illegible] des Closters [illegible] her allezeit nach dem absterben eines Abts ohne einigen widerspruch geübet worden

Ungrund der vorgegebenen Nassauischen grund- u: territorial-herrschaft.

u: behalten

+ [illegible]

x noch vor sich im territorio Nassovico nach der fundation geblieben

Ungrund des vorgegebenen Nassauischen Juris gardiæ, obsignandi u: clavium sede vacante.

§. 69.

§. 172.

Regierung des Klosters Pforta aus dem Kloster.

u: übergab des Closters an den Stul zu Mayntz sich so gar keinen dienst vorbehalten [illegible] hätte [illegible]: allein ihm in der Advocatie nachkommenden den weg dazu verleget [illegible] fürhin der [illegible] Ertzbischof von Mayntz, vor die freyheit des Closters als eines Stiffts von [illegible] St. Martin dero wächter seyn sollte; so müste entweder von Chur-Mayntz u: der abtey eine Verwilligung eines beständigen schrifftl. [illegible] hierzu vorhin gebracht werden können, oder [illegible] kan nicht anders denken, als daß der [illegible] von [illegible] auch eine gewaltthätige [illegible] [illegible] beständigen last des Closters worden sey. Wann man demnach Nassauischer Seits eine subjection des Closters daraus schliesen will, so geschiehet solches durch eine petitam petitionem [illegible], dabey [illegible] erst abwärts [illegible] was erwiesen werden sollte, [illegible] der [illegible], womit das Closter dem hauß Nassau gedienet hat, aus einer subjection [illegible] herkommen sey.

§. 173.

[illegible] haben den werden verschiedene auff seiten des Closters geschehene recognitiones allegirt, wodurch dem hauß Nassau die landesherrliche hoheit über die [illegible] u: das Closter zugestanden [illegible], als von denen Jahren 1548. 1607. 1615. 1617. u: 1681. allein von solchen recognitionen [illegible] [illegible] ist überhaupt zu mercken, was Klock T. 1. Consil. 29. n. 307. schreibt: nämlich

recognitionem per se, nisi justa et habili causa fulciatur, nihil juris tribuere, imo per se verum titulum non esse, ut adeo, quem ad modum si quis pro Domino feudi aliquem recognoscat qui non est, ita et si eum pro ordinario Magistratu recognoscat, qui non est, extra [illegible] recognitione Dominus aut Magistratus ejusdem non efficiatur, quia foveat tantum recognitio jus quod inveniat. u:

erroneam recognitionem in nullo praejudicare recognoscenti, etsi vel saltim error juris intervenerit. Item

Confessionem Praelati Ecclesiae non praejudicare secundum Mascardum de Probat. L. 1. concl. 36 [illegible]

2) ist specialiter darauff zurück zu sehen, daß der Revers von A. 1548 dem Abt u: Convent [illegible] [illegible] von denen Nassauischen dienern vorgeschrieben worden, u: dieselbe, wann sie auch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gewaltthaten sich zu allem [illegible], was [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] angemerckt [illegible], so wohl von dem einen als dem andern fast biß zu [illegible] [illegible] [illegible] wenig zweiffel übrig lassen, daß der exulirende Abt so gar [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] womit sich [illegible] [illegible] die [illegible] des Closters mit der [illegible] [illegible] [illegible] erhalten. [illegible] hat der damalige [illegible] Nassauische Ober [illegible] [illegible] [illegible] in recess [illegible] von andern [illegible] der Nassauischen [illegible] [illegible] intention so [illegible] daß man eine [illegible] u: [illegible] von dem [illegible] des Closters mit [illegible] [illegible] hauß [illegible] könte [illegible] das in [illegible] [illegible] [illegible]. 4) ist der Revers von A. 1607 [illegible] von dem damaligen unmittelbaren [illegible] der abtey [illegible] [illegible] [illegible] Nassauischen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] welche der Abt u: Convent [illegible] [illegible] daß sie [illegible] [illegible] [illegible] nicht undeutlich [illegible]: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Nassauische [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Nassau [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Territorial-Superioritat offenbar u: ohne zweiffel darunter [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß der [illegible] [illegible] aus [illegible] u: [illegible] [illegible] [illegible] auch aus denen [illegible] [illegible] unterthänigst bittlich [illegible], [illegible] u: bitten das Nonnen-Closter [illegible] wegen des [illegible] [illegible] u: [illegible] [illegible] der damaligen Verwalterin abgeschafft habe, [illegible] [illegible] daß die Mönchen gegen der ihrem Closter [illegible] [illegible] [illegible] Hospital so der [illegible] [illegible] [illegible] u: aus [illegible] dankbarkeit freywillig zu dem newen Hospital so der [illegible] [illegible] 30 Malter korn u: 20 [illegible] [illegible] [illegible] jährlich u: jedes jahr [illegible] u: [illegible] [illegible] [illegible].

Niemand ist so blöden verstandes daß er [illegible] dem Abt zu [illegible] u: seinem Convent glauben sollte, sie hätten sich an ihren weltlichen Advocaten gewandt wegen eines unordentlichen wandels der [illegible] [illegible] des Nonnen-Closters daß er durch abschaffung derselben ja gar durch auffhebung der gantzen Nonnen-Versamlung solcher [illegible] [illegible] sollte. [illegible] [illegible] damalige Mönchen so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] über das hauß [illegible] könte, [illegible] [illegible] [illegible] haben, so wird man doch nicht zweiffeln können, daß sie [illegible] [illegible] [illegible] haben. [illegible] [illegible] bey dem hauß Nassau auch ein solches [illegible] sollten angetragen haben, welches [illegible] bey ihrer [illegible] u: bey dem Ertzbischof von Trier zu verantworten [illegible] [illegible] wäre: [illegible] [illegible] [illegible] wahr seyn, daß sie so freywillig, als der [illegible] [illegible] will, einem [illegible] Hospital zu geben eine [illegible] last auff sich genommen, [illegible] u: [illegible] jährlich 30 Malter korn u: 20 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] destination [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] konnen [illegible] frey [illegible] [illegible] [illegible] von einer protestantischen [illegible] Nassauischen [illegible] [illegible] welcher die Mönchen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Revers [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] auctoritat [illegible] [illegible], als daß die Mönchen [illegible] simulate die [illegible] gethan haben, auch solche selben [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] nämlich [illegible] [illegible]

u: damit [illegible] [illegible] [illegible] einrichtung eines Hospitals [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] an welchem ort dieselbe gelegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bis das Spital jährlich daraus bezahlt [illegible] jährlichen [illegible] gemacht. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dispensation, absolution, relaxation oder restitution, [illegible] [illegible] [illegible] u: Stands [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] solcher [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] hauß Nassau [illegible] [illegible] welche in dem Revers von A. 1607 [illegible] werden, nicht vor [illegible] u: [illegible] [illegible] des Closters zu halten, sondern vor [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Revers u: die [illegible] [illegible] [illegible] in die [illegible] des Nonnen-Closters [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist.

167

1397

I iiii 40

x nachdem dem [illegible]

vom Grafen Dudo mit dem Closter Eisgarn dem Closter Passau[illegible] unterworffen worden u: von diesem an die [illegible] Congregation gekommen, [illegible] daß es [illegible] [illegible] jenige oder gewesen, worauß das [illegible] Passau[illegible] collegium [illegible] worden (§. XVII n. 1) [illegible] von [illegible] [illegible] u: [illegible], von welchem eben dasselbe gesagt worden [illegible] nicht unter der [illegible] Herrschafft ~~[illegible]~~ [illegible] so [illegible] Lieff als [illegible] zu [illegible] oder als cultes minores darunter [illegible] [illegible] [illegible]

x in unseren tagen

ist die [illegible] in dem [illegible] territorium zusammen fassen konte, wie es mit [illegible] [illegible] u: [illegible] möglich war, von gewaltthätigen oder [illegible] [illegible] unter [illegible] Ober [illegible] gezogen worden. Wan nun [illegible] u: Eisgarn mit ihren [illegible], u: [illegible] [illegible] zu Eisgarn, welche [illegible] noch [illegible] (v. [illegible] §. LXXXV [illegible] XC n. 36 [illegible] 6 [illegible]

+ mit ihren eigenen leuten

[illegible] bestanden^x, der [illegible] possessionen von derselben [illegible] [illegible] das alles, was an villis, mancipiis, vineis, silvis, pratis, pascuis, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] piscationibus, exitibus et reditibus, cultis et incultis, ja was [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit Eisgarn an das Closter [illegible] gekommen, wie nach §. VIII [illegible] [illegible] u: wan der [illegible] [illegible] das Closter [illegible] [illegible] cum omnibus ad ipsum Monasterium pertinentibus familiis, ecclesiis, agris, vineis cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, [illegible], piscationibus, aquis, aquarumque decursibus, glandatiis, introitibus, exitibusque dem h. Martino in perpetuam possessionem delegirt hab; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

x x: also [illegible] nicht als in [illegible] [illegible] oder als ein [illegible] [illegible] [illegible] worden [illegible] hab

[illegible] Eisgarn, [illegible] u: [illegible] der [illegible] [illegible] u: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u: also was [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u: der [illegible] oder [illegible] oder eine [illegible] dem Closter [illegible] [illegible] in der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (§§. XVII bis XXI) [illegible] [illegible] das [illegible] [illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible] universitas fundi, die universitas hominum u: bestiarum so wohl wieder als [illegible] universitas aedificiorum u: alles [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] allem wasser, es [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] zum eigenthum des Closters [illegible]

u: [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß man [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u: [illegible] cum familiis ad Monasterium pertinentibus [illegible], die zum Closter [illegible] (§. CXXXVIIII) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der proprietät [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] machen wollte: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Eisgarn u: [illegible], u: [illegible] aller [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wie die [illegible] Anmerkungen [illegible] [illegible] wollen zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

§. 180.

Die Passauische Anmerkung sub litt. (d) sagt ferner, daß, wan auch das Closter von denen [illegible] u: [illegible] gütern einen [illegible] [illegible] hab u: außer dem das dominium plenum auf [illegible] u: andern [illegible] [illegible] [illegible], item eine Mühlen u: die [illegible] in allen [illegible] [illegible] [illegible] hab; so [illegible] nicht daß es eo ipso dem [illegible] [illegible] jurisdiction u: alle Regalien mit [illegible] hab. [illegible] [illegible] [illegible] suppositä [illegible] [illegible] wan die [illegible] der [illegible] Herrschafft in der [illegible] [illegible] [illegible] derselben in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] jurisdiction u: alle [illegible] [illegible] haben. Man [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dominio pleno [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von Mainz, [illegible] [illegible] [illegible] weil die jurisdiction [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der von dem Grafen [illegible] [illegible] [illegible] die jurisdiction [illegible] dem von A. 1141 [illegible] zeit, da des Closters [illegible] [illegible] worden

§. XIX [illegible] jahr 1694 (ibidem) [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] dem [illegible] A. 1710 (§. XX) [illegible] [illegible] [illegible] u: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (§. CXXXIX) [illegible] [illegible] u: im Passauer Collegium zu [illegible] u: [illegible] ministros ordinaria jurisdictionis [illegible] [illegible] (§. XVII n. 13). [illegible] [illegible] criminal-gericht [illegible] [illegible] [illegible], weil [illegible] [illegible] §. XXX [illegible] [illegible] von Passau [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u: [illegible] [illegible] [illegible] u: [illegible] [illegible] [illegible] u: [illegible] die daselbst specificirte [illegible] von der [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß bey dem Closter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß der [illegible] [illegible] [illegible] von [illegible] [illegible] [illegible] u: [illegible] [illegible] [illegible] hat (v. §. CXLI) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Passauische [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ die Passauische Advocatia als legitima u: pactitia [illegible] [illegible] [illegible], daß das [illegible] Passau unter andern [illegible] [illegible] solliae oeconomie des Closters [illegible] [illegible], die Closter-[illegible] u: [illegible] [illegible]; [illegible] u: das Closter über [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] contract machen [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible], daß die Advocatia in legalem [illegible] conventionalem, oder [illegible] [illegible] so [illegible] ist, in legitimam u: pactitiam [illegible] wird. So [illegible] [illegible] [illegible] cap. III n. 167:

x vorstellung dieser [illegible] [illegible] [illegible] Closter [illegible] jurisdiction.

Advocatiam autem ratione causae efficientis distribuere possumus in legalem vel conventionalem. Legalem vocamus, quam Advocatus ab ipsa Lege vel Canone habet, sicut Imperator Ecclesiae Romanae Advocatus ac defensor est legitimus; itemque ii, qui ex causa fundationis, structurae [illegible] [illegible] dotationisque [illegible] Ecclesiarum jus patronatus consecuti sunt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], quod habent canonici earum protectores contra quosvis oppressores [illegible] et esse debent. Advocatia autem conventionalis est, quae stipulatione, mutuo consensu et libera voluntate partium constituitur, ut quando ex conventione Ecclesiae Praelatus [illegible] superiorem recognoscens [illegible] [illegible] [illegible] administrationem [illegible] [illegible] [illegible] subditis et fortunis tutelae potentioris [illegible] plerumque [illegible] [illegible] tabulis clientelaribus commendat.

(Mm m m m
413

(N 437 Nnnnn

§. 186.

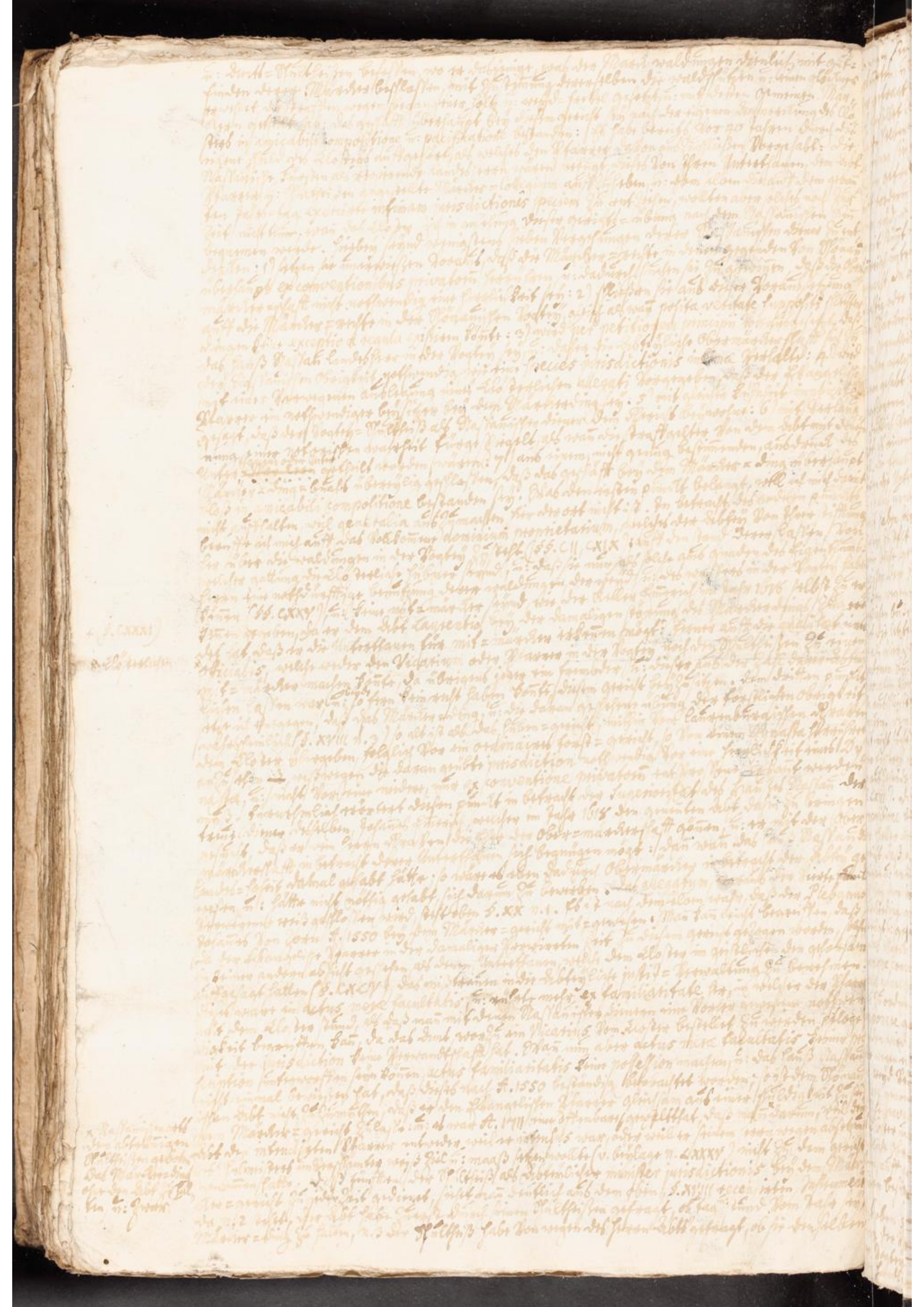

Occo 471

N. §. 191.

181

G 441
T 2282
4741

Unterm 445

(449)

§. 197.

1189
Handschr.
1189
fol.

0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25

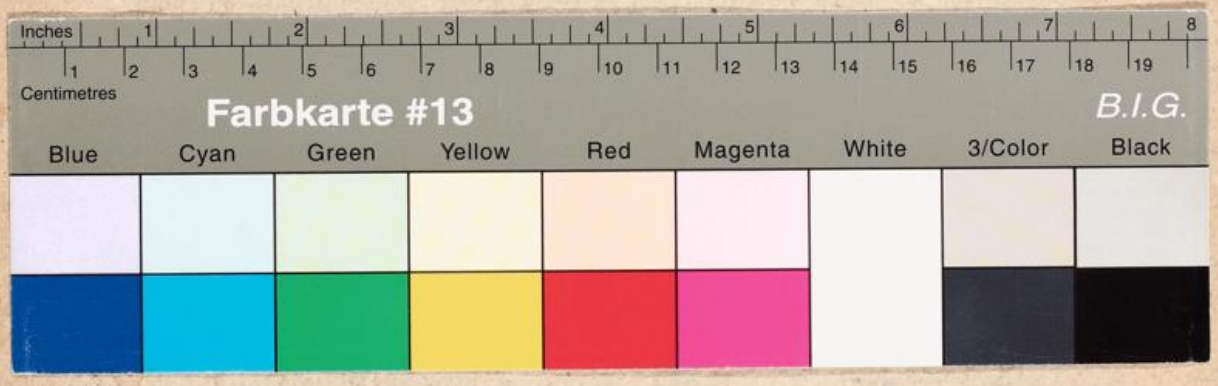
Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black